Müller

Bestimmungen

über

die Geld-Verpflegung der Königl. Preuß. Truppen im Frieden, incl. Reise- und Vorspannkosten, so wie über Servis und Einquartierung.

Zusammengetragen bis Mitte December 1849.

von

Müller,
Lieutenant und Rechnungsführer der 5. Artillerie-Brigade.

Posen,
in Commission bei Gebrüder Scherk.

1850.

Vorrede.

Bei den Königl. Preuß. Artillerie-Brigaden besteht die Einrichtung, daß Unteroffiziere 2c., welche zu Wachtmeister und Feldwebel, sowie zu Quartiermeister und Capitaind'arme designirt sind, durch den Brigade-Rechnungsführer in einem Winter-Semester in der Rechnungslegung und Buchführung 2c. einer Compagnie oder Batterie insoweit unterrichtet werden, um als Wachtmeister 2c. für ihren Compagnie- oder Batterie-Chef alle vorkommenden Rechnungen und Eingaben im Sinne der bestehenden Vorschriften richtig und vollständig anfertigen zu können.

Theils zur Erleichterung des Vortrages bei gedachtem Unterricht in der 5. Artillerie-Brigade, hauptsächlich aber, um den betreffenden Schülern Gelegenheit zu geben, während und selbst nach beendetem Cursus einen Theil des Vorgetragenen öfter repetiren zu können und dadurch den eigentlichen Zweck des qu. Unterrichts vollkommener zu erreichen, hatte der Unterzeichnete es unternommen, die bezüglichen Bestimmungen über Geldverpflegung und Servis, worüber von Seiten des Königl. Kriegsministerii noch keine sogenannten grünen Bücher herausgegeben sind, in kurzem Auszuge zusammenzustellen. Das nachfolgende Buch war daher nur allein zu dem vorgedachten Gebrauch geschrieben; da dasselbe jedoch auch bei den anderen Artillerie-Brigaden in gleicher Weise benutzt werden konnte, so suchte der Unterzeichnete um die Erlaubniß nach, solches dem Druck übergeben zu dürfen.

Se. Königliche Hoheit der Prinz Adalbert von Preußen hatten die Gnade, diese Erlaubniß huldvollst zu ertheilen und von meinem Unternehmen nicht allein den Artillerie-Brigaden, sondern auch den Königl. General-Kommando's und durch diese den übrigen Königl. Preußischen Truppentheilen Kenntniß zu geben. Dies unerwartete Ereigniß veranlaßte mich nun, den Inhalt dieses Buches, soweit es mir möglich war, zu vervollständigen, und auch auf diejenigen Verordnungen mit auszudehnen, welche nicht auf die Artillerie, dagegen aber auf andere Truppengattungen Bezug haben.

An gutem Willen, das qu. Buch möglichst vollständig und richtig zu geben, hat es bei mir wahrlich nicht gefehlt, dennoch dürfte dasselbe, trotz der darauf verwandten Sorgfalt noch Mängel und Lücken enthalten, die ich bei der Kürze der Zeit, welche mir überhäufte Dienst-Geschäfte zu dergleichen Privatarbeiten übrig lassen, zu verbessern und resp. auszufüllen übersehen habe. Ich muß dieserhalb die geneigte Nachsicht der verehrten Subscribenten in Anspruch nehmen, würde es dagegen nur sehr dankbar anerkennen, wenn ich von denselben auf entdeckte Unvollkommenheiten ꝛc. aufmerksam gemacht und wenn mir die darin etwa vermißten Bestimmungen in kurzem Auszuge mitgetheilt würden, damit ich durch Nachträge, event. bei einer späteren neuen Auflage, die nöthige Vervollständigung dieses Buches bewirken kann.

Posen, im December 1849.

Müller.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Beilagen.

Einleitung.

§. 1.

Alle diejenigen Competenzen, welche den Königlich Preußischen Truppen gebühren, theilt man in administrativer Beziehung in

Verpflegung,
Servis und
Bekleidung.

Diese Competenzen werden theils nach demjenigen Ausgabe-Etat, welcher Allerhöchsten Orts für jedes Jahr festgesetzt wird, theils nach dem Bedarf und nach den dafür besonders gegebenen Bestimmungen verabreicht und resp. liquidirt. Die betreffenden Geld-Liquidationen sind an die Königliche Intendantur desjenigen Armee-Corps, zu welchem der liquidirende Truppentheil gehört, gleich nach Ablauf eines jeden Monats oder zu sonst bestimmten Terminen prompt einzureichen, welche Behörde diese Liquidationen nach geschehener Revision und Feststellung für Rechnung der Königlichen General-Militair-Kasse entweder auf diese selbst, oder — wenn der Truppertheil nicht in Berlin befindlich ist — auf die für den Truppentheil nächste Königliche Regierungs-Haupt- oder sonstige Königliche Kasse zur Zahlung anweiset.

§. 2.

Die Verpflegung der Truppen zerfällt generell

a) in die Geld-Verpflegung,
b) in die Natural-Verpflegung.

Unter Geld-Verpflegung versteht man im Allgemeinen alle Gebührnisse der Truppen, welche denselben grundsätzlich in Gelde verabreicht werden, insbesondere aber umfaßt dieser Begriff alle diejenigen Competenzen, die in den monatlichen Geldverpflegungs-Berechnungen der Truppen zur Liquidation kommen.

Ueber die Geldverpflegung der Truppen im Frieden ist das Betreffende in dem nachfolgenden Abschnitt I. enthalten; dagegen muß die Mittheilung der abweichenden Bestimmungen für die Geldverpflegung und Rechnungslegung im Felde einem besonderen Hefte vorbehalten bleiben, weil dieserhalb höheren Orts noch ändernde Vorschriften zu erwarten stehen.

Zur Natural-Verpflegung rechnet man:

die Verpflegung mit Brod } für die Mannschaften,
die Verpflegung mit Victualien } für die Mannschaften,
und die Fourage-Verpflegung für die Dienstpferde.

Die Natural-Verpflegungs-Competenzen sind nicht täglich gleich, sondern werden mit Rücksicht darauf verschieden verabreicht, ob sich Mann-

schaften und Pferde in der Garnison, oder auf dem Marsche, oder in Cantonirungen, Bivouacqs, oder in Lägern befinden. Außerdem ist die Natural-Verpflegung im Felde von der im Frieden verschieden. Das sogenannte grüne Buch vom Jahre 1844 über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden und das Allerhöchsten Orts gegebene Regulativ vom 7. April 1831 über die Natural-Verpflegung der Truppen im Felde enthalten größtentheils die jetzt noch Kraft habenden Vorschriften, weshalb in den nachfolgenden §§. über die Natural-Verpflegung nichts angeführt ist, sondern auf die ebengenannten Vorschriften hier nur Bezug genommen wird.

§. 3.

Statt des, jedem Offizier, Militair-Beamten und Soldaten grundsätzlich competirenden freien Quartiers, erhalten diejenigen Militairs 2c., welche besonderer Verhältnisse wegen nicht in Kasernen untergebracht oder in Bürgerhäusern einquartirt worden, eine Geldvergütigung, die Servis genannt wird. Der Servis vertritt also nur das Quartier-Bedürfniß und ist als ein Äquivalent für das nicht gewährte freie Quartier, nicht aber als ein besonderes Geld-Emolument anzusehen.

Die näheren Bestimmungen über Servis und Einquartierung sind unter dem nachfolgenden Abschnitt II. enthalten.

§. 4.

Die Bekleidung des Soldaten wird im Allgemeinen in die Bekleidung
mit großen Montirungsstücken
und mit kleinen Montirungsstücken
eingetheilt. Zu den großen Montirungsstücken rechnet man
die Kopf- und Leibes-Bekleidung des Mannes, excl. der kleinen Montirungsstücke,
die Bekleidung des Reitpferdes und
die Lederzeugstücke.
Außerdem gehören zur großen Bekleidung noch:
die verschiedenen Feldequipage-Gegenstände,
die Signal-Instrumente und
die Waffen.
Zu den kleinen Montirungsstücken gehören
a) für alle Truppentheile:
die Stiefel oder Schuhe,
die Hemden;
b) für die Avancirten der Kavallerie und reitenden Artillerie außerdem noch:
die Halsbinden; und
c) für die Landwehrtruppen außer Schuhzeug und Hemden noch:
die Halsbinden und
die leinenen Hosen.

Die näheren Bestimmungen über Competenz, Verabreichung resp. Beschaffung der Bekleidung sind einem später erscheinenden besonderen Hefte vorbehalten.

Erster Abschnitt.

Geldverpflegung im Frieden.

Tit. I.

Gehälter der Offiziere und Aerzte.

1. Competenz im Allgemeinen.

§. 5.

Die Gehälter der im Dienst befindlichen Offiziere und Aerzte werden in der Regel nach dem für jeden Truppentheil festgestellten Verpflegungs-Etat, sowohl in Bezug auf die Anzahl der vorhandenen Offiziere ꝛc., als auch in Betreff der, für jede Charge ausgeworfenen Summe, verabreicht. Verpflegungs-Etat.

Für eine Artillerie-Brigade sind etatsmäßig:

1 Brigadier mit 211 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gehalt;
3 Abth.-Kommandeure jeder mit 155 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. Gehalt;
1 Staabs-Offizier mit 106 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. Gehalt und
49 „ 5 „ — „ Gehaltszulage;
6 Hauptleute jeder mit 106 „ 7 „ 6 „ Gehalt;
8 Hauptleute jeder mit 58 „ 22 „ 6 „ „
für 1 Prem.-Lieut. 20 Rthlr. Gehalts-Zulage für die Führung der Compagnie des 5. Staabs-Offiziers;
12 Prem.-Lieuts. der Fuß-Artill. jeder mit 27 Rtlr. 17 Sgr. 6 Pf. Gehalt;
3 Prem.-Lieuts. der rtd. Artill. jeder mit 29 „ 17 „ 6 „ „
3 Feuerw.-Lieuts. jeder mit . . . 27 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. Gehalt;
4 Adjutanten jeder mit . . . . . . 30 „ 22 „ 6 „ „
24 Sec.-Lieuts. d. Fuß-Art. jeder mit 24 „ 22 „ 6 „ „
6 Sec.-Lieuts. d. rtd. Artill. jeder mit 25 „ 22 „ 6 „ „
1 Rechnungsführer mit . . . . . 42 „ 22 „ 6 „ „
und 10 „ — „ — „ Schreiberz.
1 Regiments-Arzt mit . . . . . . 81 „ 7 „ 6 „ Gehalt;
15 Comp.-Aerzte jeder mit . . . . 15 „ — „ — „ „

Beziehen einzelne Offiziere und Aerzte ein höheres oder ein niederes Gehalt, als im Etat angegeben ist, oder wird das Gehalt für mehr Offiziere ꝛc. in den einzelnen Chargen verausgabt, als der Etat festsetzt, so muß jedesmal der ersten Verpflegungs-Berechnung, in welcher solche Etats-Ueberschreitung resp. Minderausgabe vorkommt, so wie für die Folge, der ersten Verpflegungs-Berechnung jeden Jahres, die betreffende höhere Bestimmung in beglaubigter Abschrift beigefügt werden; die Verpfl.-Berechnungen für die folgenden Monate sollen an der bezüglichen Stelle ad marginem einen Vermerk enthalten: durch welche höhere Bestimmung

die sich ergebende Etats-Ueberschreitung oder Minderausgabe ausdrücklich festgesetzt ist.

Mil.-O.-Dep. v. 2/2. 1834. Bei der Artillerie können Sec.-Lieuts. mit dem etatsmäßigen Gehalt von 24 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. über den Etat für nachfolgend genannte Offiziere, verpflegt werden:

1) für 3 Sec.-Lieuts., wovon bei jeder Abtheilung einer derselben die Geschäfte der Art.-Revisions-Kommission zu versehen hat;
2) für diejenigen Offiziere, welche im Etat der Art.-Brigd. stehen, aber:
   a) als Lehrer bei der vereinigten Art.- und Ingenieur-Schule,
   b) als Adjutanten bei den Art.-Inspectionen und bei der Inspection der Art.-Werkstätten, so wie bei der Königl. General-Inspection der Artillerie,
   c) als dienstleistende Zeug-Lieutenants bei den Art.-Depots der offenen Städte, und
   d) zu den Gewehr-Revisions-Kommissionen in Saarn und Suhl

abkommandirt sind.

Allerh. Kb.-Ord. v. 30/12. 1841. Bei einer Art.-Brigd. dürfen überhaupt nur 15 Offiziere über den Etat vorhanden sein, incl. derjenigen Offiziere, welche bereits mit etatsmäßigem Gehalt (in Stelle der vorgenannten permanent abkommandirten Offiziere) über den Etat einrangirt sind, so wie incl. derjenigen jungen Offiziere, welche bei ihrer Beförderung zum Lieutenant den Art.-Brigd. mit einem Gehalt von monatlich 16 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. aggregirt werden und in diesem Verhältniß bis dahin verbleiben, wo solche nach abgelegtem Art.-Offizier-Examen zu Art.-Offizieren ernannt und mit etatsmäßigem Art.-Offiziergehalt in oder über den Etat einrangirt werden.

Krgs.-Minist. v. 18/5. 1842 Pass. 9. Auch die aus dem Cadettencorps den Art.-Brigd. zugetheilten jungen Offiziere beziehen bis zu ihrer Ernennung zu Art.-Offizieren und ihrer demnächst erfolgenden Einrangirung das Gehalt von monatlich 16 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.

M. Circ.-Schreib. No. 113. §. 2. No. 135. §. 3. Mil.-O.-Dep. v. 29/1. 1843. Die bei den Art.-Brigd. überzählig vorhandenen Offiziere kommen auf deren Etat an Portepéefähnrichen und Unteroffizieren nicht in Anrechnung, wogegen solches bei den übrigen Truppentheilen dergestalt stattfindet, daß die zu denselben als überzählig versetzten Offiziere aus dem Cadettencorps und die sonst noch überzähligen Offiziere mit Portepéefähnrichs-Gehalt, auf den Etat der Portepéefähnriche 2c. angerechnet werden, für diese überzähligen Offiziere also eine gleiche Anzahl Portepéefähnriche, Unteroffiziere, oder doch wenigstens Gemeine am Etat bis dahin fehlend bleiben, wo die überzähligen Offiziere in oder über den Etat mit dem etatsmäßigen Gehalt einrangirt werden können.

Mil.-O.-Dep. v. 8/8. 1826. Der Mehrbetrag des Gehalts des Lieutenants der reitenden gegen das bei der Fuß-Artillerie ist als ein pars salarii zu betrachten und daher auch bei Todesfällen, Verabschiedungen 2c. für den Gnadenmonat zu zahlen.

Gen.-Inspect. d. Artill. v. 31/1. 1842. Derjenige Prem.-Lieut. der rtd. Artillerie, welcher die Compagnie des 5. Staabs-Offiziers führt, kann jedoch die Gehalts-Erhöhung von 2 Rthlr. monatlich neben der Compagnieführer-Zulage von 20 Rthlr. nicht beziehen. Diese Gehalts-Erhöhung geht sodann entweder auf den 4. Prem.-Lieut., wenn solcher bei der rtd. Artillerie überzählig vorhanden ist, in dem ganzen Betrage über, oder wenn derselbe fehlt, erhält der etwa überzählig

vorhandene 7. Sec.-Lieut. der rtd. Artillerie davon die Hälfte, event wird diese Gehalts-Erhöhung erspart berechnet. Letztere darf überhaupt nicht an mehr als an 9 Lieutenants der rtd. Artillerie gezahlt werden.

Die aus der Landwehr und Reserve zum Militairdienst einberufenen oder freiwillig eingetretenen Civilbeamten, welche während dieser Zeit die Besoldung der Offiziere (oder Aerzte) beziehen, sollen von ihrem Civilgehalt nur dann etwas verlieren, wenn sie während ihrer Abwesenheit aus dem Civildienst-Verhältniß in letzterem vertreten werden müssen und in so weit nur, als die Civilbesoldung zu den Kosten der Vertretung nöthig ist. Es bleibt hierbei dem Ermessen der Behörden außerdem noch überlassen, in wie weit aus Billigkeits-Rücksichten auf Familien- und sonstige Privat-Verhältnisse der als Offiziere (Aerzte) zur Landwehr einberufenen Civil-Beamten, die für die Vertretung der letzteren im Civildienst entstehenden Kosten auf ihre Civilbesoldung anzurechnen, oder aber, wenn nicht ganz, doch wenigstens theilweise auf den Diätenfond zu übernehmen sind. Mil.-W.-Bl. pro 1848 S. 128. und pro 1849 S. 67.

Die bei außergewöhnlichen Verhältnissen zur Dienstleistung bei der Linie einberufenen Landwehr-Offiziere und zur Landwehr gehörigen Aerzte empfangen: Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 81.

a) wenn der Truppentheil, dem sie zugetheilt sind, bis zum 15. eines Monats formirt worden,

das ganze Gehalt,

und b) wenn qu. Formirung erst nach dem 15. eines Monats stattgefunden hat,

das halbe Gehalt.

Bei der demnächstigen späteren Entlassung verbleibt den bezeichneten Chargen das am 1. des Entlassungs-Monats pränumerando empfangene ganze Gehalt, ohne Rücksicht auf den Tag der Entlassung.

Diejenigen Landw.-Art.-Offiziere, welche bei der 5. Art.-Brigd. in Stelle der am Etat fehlenden Offiziere zum Dienst eingezogen sind, erhalten auf die Dauer dieser Dienstleistung das Artillerie-Offiziergehalt. Mil.-O.-Dep. v. 22/7. 1849.

Wenn ein Compagnie-Arzt für gewöhnlich in der ersten Hälfte eines Monats seinen Militairdienst antritt, so empfängt solcher, ebenso wie vorstehend bei einer Mobilmachung ꝛc. bemerkt worden, für den betreffenden Monat das volle, tritt der Arzt aber erst nach dem 15. eines Monats beim Truppentheil ein, dann nur das halbe Gehalt, vorausgesetzt, daß der neu eingestellte Arzt in demselben Monat nicht schon bei einem anderen Truppentheil das Gehalt empfangen hat. Entsteht durch Einstellung eines Arztes in der zweiten Hälfte eines Monats dadurch eine Mehrausgabe gegen den Etat, daß dessen Vorgänger noch für den betreffenden Monat das volle Gehalt bezogen hat, so soll dennoch diese Etats-Ueberschreitung passiren können. IV. Dep. im Kgl. Krgs.-M. v. 7/1. 1817.

Die zur Ableistung der Staatsprüfungen nach Berlin ꝛc. abwesenden Compagnie-Aerzte, deren Kommando gewöhnlich 1 Jahr dauert, behalten während dieser Zeit das Einkommen wie in der Garnison und werden auf die Zeit der Abwesenheit im Rapport als kommandirt geführt; ein Gleiches findet hinsichtlich derjenigen Aerzte statt, welche zu ihrer weiteren Ausbildung zum Friedrich-Wilhelms-Institut nach Berlin kommandirt werden. Mil.-O.-Dep. v. 9/2. 1840, 20/8. 1841, 14/5. 1844.

2. Zahlung der Gehälter.

§. 6.

Kassen-Regl. v. 28/1. 1847 §. 17. M. Circ.-Schr. No. 113. §. 4.

Die Gehälter der Offiziere und Aerzte werden am 1. jeden Monats auf einen Monat praenumerando gezahlt. Ist der 1. ein Sonn- oder Festtag, so findet die Zahlung der Gehälter am nächstfolgenden Werktage statt. Den aus ihrer Garnison abwesenden Offizieren und Aerzten muß ihr Gehalt entweder (wenn sie sich in Berlin befinden) durch Anweisung auf die Königl. Gen.-Mil.-Kasse, oder durch Baarsendung so frühzeitig zugestellt werden, daß sich dieselben zum 1. jeden Monats im Besitze des für denselben Monat bestimmten Gehalts befinden.

M. Circ.-Schr. No. 40. §. 5. No. 142. §. 4.

Die Gehaltssendungen der kommandirten, so wie auch der im Festungs-Arrest befindlichen Offiziere und Aerzte werden von den Postämtern unter dem Rubro „Militair-Verpflegungs-Gelder" portofrei befördert, wogegen beurlaubte Offiziere für die Uebersendung ihres Gehalts nach dem Urlaubs-Orte das Porto zu entrichten haben.

Allh. Kab.-O. v. 7/11. 1844.

Die außerhalb Landes kommandirten Offiziere können ihr Gehalt monatlich ebenfalls ins Ausland (portopflichtig) nachgesandt erhalten. Ist diese Nachsendung auf den Wunsch des Beurlaubten unterblieben, so wird das Gehalt des Beurlaubten auf die Zeit der Abwesenheit in der Kasse des Truppentheils deponirt, (gehört aber nur zu den erlaubten Deposita's, wofür der Staat im Fall des Verlustes der Truppenkasse nicht aufkömmt).

Wird der beurlaubte Offizier während seines Urlaubes verabschiedet, so erhält er dennoch das ihm bis dahin competirende Gehalt gezahlt. Benutzt derselbe dagegen den Urlaub zur Desertion, so wird das beim Truppentheil für ihn noch vorhandene Gehalt an die Königl. Gen.-Mil.-Kasse abgeführt und bleibt in derselben bis auf Weiteres deponirt.

Die nöthigen Anweisungen an die Königl. Gen.-Mil.-Kasse für die in Berlin kommandirten Offiziere zur Erhebung des Gehalts für sich, so wie des Traktaments ihrer Burschen, können nur von Seiten der Kassen-Kommission des Truppentheils ausgefertigt werden und ist es nothwendig, daß zu dem Ende von der betreffenden Comp. dem Truppentheil angezeigt wird, bis wie weit bei ersterer das Gehalt und Burschentraktament gezahlt ist und welche Abzüge davon zu machen sind.

Offiziere der 5. Art.-Brigd., welche in einem Garnisonorte derselben oder bei der Handw.-Comp. No. 5. kommandirt sind, erhalten ebenfalls ihr Gehalt und Burschentraktament nicht baar zugesandt, vielmehr hat die betreffende Comp. des abkommandirten Offiziers derjenigen Comp., bei welcher der Kommandirte attachirt worden, anzugeben, wieviel demselben allmonatlich an Gehalt ꝛc. gezahlt werden soll. Die letztere Comp. legt dann ihrer Verpfl.-Berechnung allmonatlich eine Quittung über denjenigen Betrag bei, welchen der kommandirte Offizier von ihr als Gehalt ꝛc. empfangen hat, und erhält diesen Betrag von der Brigade mittelst der nächsten Abrechnung vergütigt, wogegen die Brigade qu. Summe von derjenigen Comp., bei welcher der kommandirte Offizier in Verpflegung steht, ebenfalls mittelst Abrechnung einzieht.

Mil.-O.-Dep. v. 9/5. 1836.

Wenn ein regimentirter Offizier etwa in den letzten Tagen eines Monats eine Dienstreise antreten muß und in den ersten Tagen des folgenden Monats sich nicht an einem Orte befindet, wohin demselben sein Gehalt

per Post ꝛc. nachgesandt werden könnte, so ist es gestattet, einem solchen Kommandirten das Gehalt für den nächsten Monat schon vor seiner Abreise aus der Garnison auszuhändigen.

Wegen Zahlung der Gehälter in Sterbefällen, bei Versetzungen, Pensionirungen und Beförderungen ist das Nöthige in den nächstfolgenden Paragraphen, und bei verschiedenen andern Verhältnissen unter den Titeln „Zulagen und Abzüge" enthalten.

3. In Sterbefällen.

§. 7.

Bei dem Ableben eines Offiziers, so wie eines Regiments-, Bataillons- und Assistenz-Arztes (aber nicht Unterarztes) wird dessen Gattin, oder Kindern, oder Enkeln, außer demjenigen Monate, in welchem der Todesfall erfolgte, noch für den nächstfolgenden Monat (Gnadenmonat) das Gehalt des Verstorbenen gewährt, jedoch mit Ausschluß derjenigen Zulagen und Emolumente, welche zur Bestreitung des Dienstes gegeben werden (z. B. Büreaukosten, Adjutanten-Zulage). Allh. Kab.-O. v. 3/2. 1825. M. Circ.-Schr. No. 134. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 68.

Ein solches Gnadengehalt wird nur mit der im Etat als zahlbar ausgeworfenen Summe verabreicht. Krgs.-M. v. 11/5. 1827.

War ein verstorbener Offizier ꝛc. der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, so ist das Königl. Kriegs-Ministerium befugt, auch für diese das Gnadengehalt des Verstorbenen ausnahmsweise anzuweisen, die Vertheilung desselben an die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. In solchen Fällen würde also von den Nachgebliebenen, unter Angabe der für sie sprechenden Umstände, die Bewilligung des Gnadengehalts entweder direct, oder durch den betreffenden Truppentheil bei dem Königl. Kriegs-Ministerio zu beantragen und die Entscheidung des letzteren in beglaubigter Abschrift der betreffenden Verpfl.-Berechnung beizufügen sein. M. Circ.-Schr. No. 134. §. 3.

Das Gnadengehalt eines Verstorbenen kann auch in dem Falle zur Bestreitung der Beerdigungskosten, so weit es dazu erforderlich ist, verwandt werden, wenn der Verstorbene Niemanden hinterlassen hat, der nach den vorstehend angegebenen Bestimmungen darauf einen gesetzlichen Anspruch machen kann, oder dem dasselbe ausnahmsweise angewiesen werden darf. M. Circ.-Schr. No. 134. §. 3. u. 11. Mil.-O.-Dep. v. 15/3. 1838.

Für solchen Fall genügt das Attest des Truppentheils über die Unzulänglichkeit des Nachlasses des Verstorbenen zur Bestreitung der Beerdigungs-Kosten, und wie viel aus dem Gnadengehalt zu diesem Zwecke noch zu verwenden nothwendig war. Dies Attest ist der betreffenden Verpfl.-Berechnung als Justificatorium beizulegen. Ein Mehreres, als der Betrag des Gnadengehalts, darf jedoch auf Beerdigungskosten nicht verrechnet werden. Stirbt ein solcher Offizier außerhalb der Garnison, so ist es ebenfalls Sache des Truppentheils, sich die zu vorgedachtem Attest erforderliche Auskunft zu verschaffen. M. Circ.-Schr. No. 138. §. 5. Mil.-O.-Dep. v. 18/2. 1826.

Stirbt ein Offizier ꝛc. während er sich auf Urlaub oder Festung befindet, so haben die Hinterbliebenen dennoch auf das volle Gnadengehalt Anspruch, wenn der Verstorbene bei seinem Ableben nur das halbe oder gar kein Gehalt bezog, insofern derselbe dem Truppentheil bis dahin überhaupt noch angehört hat. M. Circ.-Schr. No. 134. §. 4. u. 5.

M. Circ.-Schr. No. 134. §. 6. Verstirbt ein Offizier in demjenigen Monat, in welchem ihm seine Pensionirung bekannt geworden, so empfangen dessen Hinterbliebene für den nächstfolgenden Monat ebenfalls das Gnadengehalt. Tritt der Todesfall jedoch in dem letztgenannten Monat ein, in welchem der Verstorbene als pensionirt das Gnadengehalt erhielt, so empfangen dessen Hinterbliebene für den darauf folgenden Monat denjenigen Betrag, welcher dem Verstorbenen als Pension bewilligt war (Gnadenpension). Die Gnadenpension wird aber dann nicht mehr durch den Truppentheil, dem der Verstorbene bisher angehörte, sondern von derjenigen Königl. Kasse gezahlt, auf welche die qu. Pension angewiesen war.

M. Circ.-Schr. No. 134. §. 9. Auf denjenigen Betrag, welcher den Hinterbliebenen eines Offiziers und Arztes für den Gnadenmonat gezahlt wird, hat kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch.

Ebendas. §. 9. a) Wenn der Verstorbene nur einmal verheirathet gewesen und eine Wittwe hinterlassen hat, welche dem Hausstande vorsteht und die Beerdigung besorgt, so kann das Gnadengehat an diese gezahlt werden, es mögen neben ihr noch majorenne oder minorenne Descendenten vorhanden sein oder nicht. Ein Gleiches kann geschehen, wenn der Verstorbene zwar zwei oder mehreremal verheirathet gewesen, und sowohl Kinder aus seiner letzten, als aus seinen früheren Ehen hinterlassen hat, die Wittwe indessen auch für den Unterhalt und die Erziehung der minorennen Kinder aus den früheren Ehen Sorge trägt. Dagegen bedarf es jederzeit einer näheren Feststellellung, welcher Theil des Gnadengehalts der Wittwe, und welcher dagegen der vormundschaftlichen Behörde für die minorennen Kinder aus den früheren Ehen zu überweisen ist, sobald die letzteren sich nicht im väterlichen Hause befinden und die Wittwe für deren Unterhalt ꝛc. nicht selbst sorgt.

b) Die Zahlung des Gnadengehalts darf an die Wittwe nicht stattfinden, sobald notorische Umstände (wie z. B. wenn die Wittwe von dem Verstorbenen getrennt gelebt, sich um die Erziehung ihrer eigenen oder ihrer Stiefkinder nicht bekümmert, oder sich der Vermögensverschwendung schuldig gemacht hat ꝛc.) die zweckmäßige Verwendung des Gnadengehalts Seitens derselben bezweifeln lassen, oder wenn Arrestgesuche der Kinder und deren Vormünder die Legitimation der Wittwe zum Empfange des Gnadengehalts ausdrücklich in Abrede stellen. In den ersteren Fällen haben die anweisenden Behörden, die zur Erreichung des Zweckes der Gnaden-Bewilligung:

die Hinterbliebenen vor augenblicklichem Mangel zu sichern, event. die Kosten der Beerdigung zu bestreiten,

erforderlichen Maaßregeln nach den Umständen zu treffen, in dem letzteren die höhere Bestimmung einzuholen, event. die richterliche Entscheidung abzuwarten.

c) Sind blos majorenne, oder majorenne und minorenne Descendententen zusammen vorhanden, so kann, jedoch unter denselben Beschränkungen wie sub a. und b., die Zahlung an den- oder diejenigen Descendenten erfolgen, welche dem Haushalte einstweilen vorstehen und die Beerdigung besorgen.

d) Wenn aber blos minorenne Descendenten vorhanden sind, so muß

die Zahlung an die vormundschaftliche Behörde, oder an denjenigen geleistet werden, welchen diese mit deren Empfangnahme und Verwendung beauftragt.

e) Sterben die Hinterbliebenen eines Offiziers oder Arztes, denen ein Gnadengehalt gesetzlich zusteht, oder ausnahmsweise bewilligt worden ist, vor dessen Empfangnahme, so ist dasselbe an die legitimirten Erben der Hinterbliebenen zu zahlen.

Die Zahlung des Gnadengehalts erfolgt nur gegen Quittung der legitimirten Empfänger (welche Quittung demnächst der Verpfl.-Berechnung beizufügen ist) und, insofern das Gnadengehalt zur Bestreitung der Beerdigungskosten gezahlt ist, nur gegen die Mitaushändigung der Spezialbeläge über die erfolgte Berichtigung dieser Posten. Zu diesen Quittungen über das Gehalt eines verstorbenen Offiziers oder Arztes ist ein Stempel nur dann beizubringen, wenn ein solcher nach dem Stempel-Edict überhaupt erforderlich wird. M. Circ.-Schr. No. 134. §. 13.

Die Wiederbesetzung einer durch den natürlichen Tod entstandenen Vacanz muß einen Monat ausgesetzt bleiben, wenn für den Verstorbenen das Gnadengehalt ganz oder theilweise gezahlt wird. Allh. Kab.-O. v. 27/3. 1838. M. Circ.-Schr. No. 149. §. 3.

Die Wiederbesetzung einer durch Selbstmord, durch Tödtung im Duell ꝛc. vacant gewordenen Stelle haben des Königs Majestät sich besonders vorbehalten und darf also über das Gehalt dieser Stelle bis zu der Allerhöchsten Orts erfolgten Besetzung anderweitig nicht verfügt werden. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 68.

4. Bei Versetzungen.

§. 8.

Nach allgemeinen Grundsätzen beziehen versetzte Offiziere ihr Gehalt nach dem Etat desjenigen Truppentheils, zu dem sie versetzt worden sind. Ausnahmen hiervon können nur durch höhere Bestimmungen angeordnet werden und ist die betreffende höhere Verfügung in beglaubigter Abschrift derjenigen Verpfl.-Berechnung beizulegen, in welcher der Versetzte zum ersten Mal Aufnahme findet, so wie auch für die Folge der Verpfl.-Berechnung pro Januar jeden Jahres, so lange der Versetzte ein anderes als das im Etat ausgeworfene Gehalt bezieht. Für die folgenden Monate bleibt ad marginem der Verpfl.-Berechnung die betreffende höhere Verfügung nur anzugeben.

Diejenigen Prem.-Lieuts., welche beim Cadetten-Corps sich im Genuß des Gehalts von **360** Rthlr. jährlich befinden, behalten dasselbe bei, wenn solche zu einem Truppentheil versetzt werden, wo dies Gehalt laut Etat weniger beträgt. Mil.-O.-Dep. v. 2/10. 1832.

Die vom Cadetten-Corps als aggregirt versetzt erhaltenen jungen Offiziere treten bei dem Truppentheil mit dem **1.** desjenigen Monats in Verpflegung, in welchem diese Versetzung Allerhöchsten Orts befohlen wird. (Die qu. Offiziere erleiden für denselben Monat den Avancements-Abzug.) Bei den Art.-Brigd. beziehen diese Offiziere das Gehalt pro Monat mit **16** Rthlr. **22** Sgr. **6** Pf. M. Circ.-Schr. No. 19. §. 1. Krgs.-M. v. 18/5. 1842. Pass. 9.

Ist ein Offizier auf sein Ansuchen zu einem Truppentheil als überzählig versetzt, bei welchem ein höheres Gehalt auf dem Etat steht, so bezieht der Versetzte bis dahin, wo er in oder über den Etat des M. Circ.-Schr. No. 97. §. 1.

neuen Truppentheils einrangirt werden kann, das Gehalt in dem bisherigen Betrage.

M. Circ.-Schr. No. 133. §. 5. Die in oder über den Etat einrangirten Sec.-Lieuts. aller Waffen verbleiben in dem Genusse des bezogenen Gehalts, wenn sie zu einem andern Truppentheil derselben Waffe als aggregirt versetzt werden; nur die Offiziere des ersten Garde-Regts. zu Fuß und des Garde du Corps beziehen unter gleichen Verhältnissen bei dem neuen Truppentheil nur ein Gehalt nach dem Etat des letztern, insofern ihnen das bisherige höhere Gehalt bei der Versetzung pro futuro nicht ausdrücklich bewilligt worden ist.

Mil.-O.-Dep. v. v. 6/7. 1829. Bei der Versetzung eines Offiziers hat derselbe in der Regel für denjenigen Monat, in welchem die betreffende Allerh. Kab.-Ord. seinem bisherigen Truppentheil bekannt geworden ist, bei diesem bereits das Gehalt empfangen und mithin vom 1. des nächstfolgenden Monats ab von dem neuen Truppentheil das Gehalt zu erhalten. Ist jedoch bei dem neuen Truppentheil das Gehalt der Stelle, in welche der Versetzte tritt, durch die Zahlung von Gnadengehalt 2c. noch nicht vacant, so muß der Versetzte in der Regel bei seinem bisherigen Truppentheil noch so lange in Verpflegung verbleiben, bis das Gehalt für ihn beim neuen Truppentheil vacant wird.

Ist jedoch mit der Versetzung gleichzeitig ein Avancement verbunden nnd bei dem neuen Truppentheil das Gehalt vacant, so tritt der Versetzte bei letzterem jedesmal mit demjenigen Monat in Verpflegung, in welchem er auf das höhere Gehalt nach §. 10. zum ersten Mal Anspruch hat, und für welchen Monat derselbe den Avancements-Abzug erleidet. Der Versetzte kann hiernach schon mit demselben Monat, in welchem sein Avancement und resp. Versetzung befohlen worden, bei dem neuen Truppentheil in Verpflegung treten, in so fern bei letzterem das Gehalt vacant ist und die das Avancement bestimmende Allerh. Kab.-Ord. sich vom 1. bis spätestens den 15. des qu. Monats datirt.

Damit nicht Doppelzahlungen durch Versetzungen vorkommen, so haben sich die beiden betreffenden Truppentheile davon Mittheilung zu machen, wie lange der Versetzte bei dem bisherigen Truppentheil verpflegt worden und resp. wann solcher bei dem neuen Truppentheil in Verpflegung übernommen werden kann. Der abgebende Truppentheil hat den übernehmenden ferner noch davon zu benachrichtigen,

a) welche Beiträge der Versetzte zur Kleiderkasse leistet,
b) ob solcher verheirathet, welche Beiträge und Wechselzinsen zur Offizier-Wittwenkasse abzuführen sind, ferner die Aufnahme-Nummer in qu. Kasse, was die Gattin für eine geborne und mit wie viel Pension dieselbe versichert ist,
c) bei der Artillerie: von der Höhe des Beitrages zur Pensions-Zuschuß- und Offizier-Unterstützungs-Kasse unter Angabe der Aufnahme-Nummer,

M. Circ.-Schr. No. 62. §. 2. und d) von allen anderweitigen Gehaltsabzügen des Versetzten, unter Erläuterung, in welchem Betrage, für wen und wie solche abzuführen sind.

Die vorgedachten Gehaltsabzüge werden sämmtlich so lange bei dem abgebenden Truppentheil berechnet, als der Versetzte bei diesem Gehalt bezieht. Die in der 5. Art.-Brigd. von einer Comp. zur andern versetzten

Offiziere beziehen das Gehalt bei der bisherigen Kompagnie nur noch für denjenigen Monat, in welchem die Brigade die betreffende Versetzung befohlen hat; sie treten also jedesmal mit dem 1. des nächstfolgenden Monats in die Verpflegung derjenigen Comp., zu der sie versetzt worden sind. Der letztern sind gleich nach befohlener Versetzung von der abgebenden Comp. die nöthigen vorgedachten Mittheilungen über die Gehaltsabzüge des Versetzten zu machen.

5. Bei Pensionirungen und Verabschiedungen.

§. 9. Pens.-Regl. v. 13/6. 1825.

Offiziere, welche pensionirt oder mit Pension zur Disposition gestellt werden, beziehen das Gehalt ihrer Stelle (jedoch mit Ausnahme besonderer Zulagen und Emolumente, welche nicht zur eigentlichen Besoldung gehören z. B. Büreau-Kosten, Adjutanten-Zulage) außer demjenigen Monat, in welchem der Befehl wegen ihrer Verabschiedung bei dem Truppen-Kommando (bei der Art.-Brigd.) eingeht, noch für einen Monat, den sogenannten Gnadenmonat.

Offiziere, welche ohne Pension verabschiedet werden, erhalten dagegen das Gehalt für den Gnadenmonat nicht, sondern scheiden mit ult. desjenigen Monats aus der Verpflegung des Truppentheils, in welchem dem Kommandeur desselben die Entlassung des Verabschiedeten dienstlich bekannt geworden ist. Ist die betreffende Mittheilung aber in den letzten Tagen eines Monats beim Truppen-Kommando eingetroffen, und war es von da aus nicht mehr möglich, noch in demselben Monat der betreffenden Comp. ꝛc., von welcher der verabschiedete Offizier sein Gehalt bezieht, die qu. Verabschiedung bekannt zu machen, war also dem Verabschiedeten beim Eingang der betreffenden Mittheilung das Gehalt aufs Neue bereits gezahlt, so verbleibt auch der betreffende Offizier in dem Besitz des letzteren. In diesem Falle ist durch eine Bemerkung im Rapport und am Rande der Verpfl.-Berechnung, es näher zu rechtfertigen, weshalb dem Verabschiedeten außer dem Monat seiner Entlassung, noch für einen Monat das Gehalt gezahlt worden ist.

Wegen des Gehalts der auf Urlaub verabschiedeten Offiziere für den Monat des Abschieds und den Gnadenmonat vide §. 49.

Jeder Offizier, welchem Allerh. Orts der Abschied mit Pension und Aussicht auf Versorgung im Civil bewilligt wird, hat unmittelbar dem Königl. Kriegs-Ministerio gleich nach seiner Verabschiedung anzuzeigen: Mil.-W.-Bl. pro 1848. S. 212.

1) an welchem Orte innerhalb Landes derselbe für die Folge sich aufzuhalten beabsichtigt,
2) welcher Civilbehörde derselbe, Behufs der Anstellung überwiesen zu werden wünscht,

damit auf Grund dieser Anzeige sowohl wegen der Pensionszahlung, als auch wegen der Civil-Anstellung das Erforderliche an die betreffenden Behörden verfügt werden kann.

6. Bei Beförderungen.

§. 10. Mil.-O.-Dep. v. 13/8. 1809.

Jeder vom Unteroffizier oder Portepeefähnrich zum Sec.-Lieut. oder jeder, von einer niedern zu einer höhern Charge beförderte Offizier, bezieht,

1. Div. des Mil.-Ö.-Dep. v. 13/6. 1811. V. Dep. v. 24/9. 1819. wenn die betreffende Allerh. Kab.-Ord. vom 15. eines Monats oder vor demselben datirt worden, vom 1. d. Mts. event. aber, wenn die befördernde Allerh. Kab.-Ord. nach dem 15. datirt ist, von dem 1. des nächsten Monats ab, das Gehalt der neuen Charge. Sollte letzteres jedoch nicht vacant sein, vielmehr als Gnadengehalt ɪc. in Anspruch genommen werden, so tritt der neu Avancirte erst mit dem 1. desjenigen Monats in das Gehalt der neuen Charge, in welchem selbiges zur Verausgabung disponibel wird.

Für den ersten Monat, in welchem ein Offizier ein höheres Gehalt bezieht, erleidet derselbe den Avancements oder Gehaltsverbesserungs-Abzug.

Allh. Kab.Ord. v. 18/4. 1844. M. Circ.-Schr. No. 149. §. 3. Das Aufrücken eines Hauptmanns, welcher noch das niedere Gehalt bezieht (bei der Art. 58 Rthlr. 22 Sgr. 6.) in ein vacant gewordenes höheres Gehalt seiner Charge (bei der Art. 106 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.) darf allgemein nicht eher erfolgen, als bis die Allerh. Entscheidung über die Besetzung der vacanten Hauptmannsstelle erfolgt ist. Hat der Truppentheil sodann für einen ausgeschiedenen Hauptmann mit dem Gehalt I. Klasse, einen Hauptmann erhalten, der sich bisher nur im Genuß des Gehalts II. Klasse befand, so empfängt der älteste Hauptmann der niederen Gehaltsklasse gleich nach Besetzung der Stelle das Gehalt I. Klasse und letzteres auch noch von da ab nachträglich, wo solches disponibel wurde.

Allh. Kab.-Ord. v. 31/3. 1822. Ueber das Aufrücken der aggregirten Offiziere in ein erledigtes höheres Gehalt erfolgt jedesmal eine Allerh. Kab.-Ord. und kann dieses Aufrücken nur nach Maaßgabe derselben stattfinden.

Allh. Kab.-Ord. v. 5/3. 1831. In der Regel werden die in der Art. vom Portepeefähnrich zum Lieutenant Beförderten als aggregirt im Rapport geführt und erhalten bis dahin, wo solche Allerh. Orts zu Art.-Offizieren ernannt worden und in ein erledigtes etatsmäßiges Sec.-Lieuts.-Gehalt von 24 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. einrücken können, ein Gehalt von 16 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. monatlich.

Allh. Kab.-Ord. v. 31/1. 1838. Die über den Etat mit etatsmäßigem Gehalt einrangirten Offiziere rücken bei entstehenden Vacanzen, wenn deren Besetzung Allerh. Orts nicht ausdrücklich vorbehalten ist, ohne Weiteres in den Etat.

M. Circ.-Schr. No. 111. §. 4. Die von des Königs Majestät zu inter. Regts.-Kommandeuren und inter. Art.-Brigadiers ernannten Staabs-Offiziere beziehen aus dem vacanten Gehalt der neuen Stelle ihr bisheriges Staabs-Offiziergehalt und zu demselben noch eine Zulage von 25 Rthlr. monatlich.

Ist die betreffende Kab.-Ord. vom 1. bis incl. 15. eines Monats datirt, so beginnt die Zahlung des Gehalts incl. Zulage aus der neuen Stelle schon vom 1. desselben Monats, entgegengesetzten Falls aber, wo die Kab.-Ord. ein späteres Datum hat, mit dem 1. des nächstfolgenden Monats. Ist aber in dem Monate, wo hiernach die Zahlung aus der neuen Stelle beginnen würde, deren Gehalt noch nicht vacant, so empfängt der inter. Kommandeur nur sein bis dahin bezogenes Gehalt, und zwar noch aus derjenigen Stelle, die er bisher bekleidete. Derselbe tritt dann erst in den Genuß der Zulage und des Gehalts der neuen Stelle, wenn die Mittel der letzteren hierzu disponibel sind. Bis dahin trägt der Empfänger des Regts.-Kommandeurs-Gehalts die Büreau-Kosten.

Der wirkliche Regts.-Kommandeur und Art.-Brigadier rückt, wenn das Gehalt der Stelle offen ist, nach Maaßgabe seiner Ernennung, wie

vorgedacht mit dem 1. desselben oder des folgenden Monats in dieses Gehalt. Ist das letztere zur Zeit der Ernennung nicht erledigt, so bleibt der neu avancirte Regts.-Kommandeur ꝛc. bis dahin in der Verpflegung seiner bisherigen Stelle, wo das Gehalt der neuen Stelle vacant wird. Für den Monat des Eintritts in das Regts.-Kommand.-Gehalt erleidet der betreffende Staabs-Offizier den Avancements-Abzug und bezieht für diesen Monat die Zulage von 25 Rthlr. nicht.

Tit. II.

Traktament der Chargen vom Ober-Feuerwerker abwärts.

1. Competenz im Allgemeinen.

§. 11.

Das Traktament der im Dienst befindlichen Chargen vom Ober-Feuerwerker abwärts, ist ebenfalls durch den Verpfl.-Etat bestimmt und in diesem Etat zugleich festgesetzt, wie viel Leute jeder Rang-Klasse die ausgeworfenen Competenzen beziehen und überhaupt nur vorhanden sein dürfen. Eine Ueberschreitung dieser Etatszahl, selbst in den einzelnen Rang-Klassen, ist mit alleiniger Ausnahme der Portepéefähnriche und derjenigen Gemeinen unzulässig, welche letztere für **fehlende** Avancirte so lange vorhanden sein dürfen, bis sie zu Bombardieren ꝛc. befördert werden. Von den überzähligen Portepéefähnrichen beziehen diejenigen, welche dem Truppentheile aus dem Cadetten-Corps zugetheilt sind, das Portepéefähnrichs-, die übrigen aber das Unteroffizier-Traktament excl. Soldzulage. Ist der Truppentheil vollzählig und erhält einen Cadetten als Portepéefähnrich oder Unteroffizier versetzt, oder sonst einen Portepéefähnrich als überzählig, so ist dafür sogleich ein Unteroffizer oder Bombardier, mindestens aber doch ein Gemeiner zur Reserve zu beurlauben, damit der Etat, wenigstens in der Kopfzahl, nicht überschritten wird; dasjenige Traktament, welches durch überzählige Portepéfähnriche über den Etat in Anspruch genommen wird, darf gegen den letzteren mehr verausgabt werden. Ebenso muß auch die Entlassung eines Gemeinen, oder die Beurlaubung desselben ohne Gehalt, sogleich stattfinden, wenn ein Mann von der Straf-Abtheilung nach abgebüßter Strafe zum Truppentheil zurückkehrt, für den keine Stelle offen ist.

Verpfl.-Etat. Gen.-Inspect. d. Art. v. 26/7. 1841. M. Circ.-Schr. No. 93. §. 5.

Bei einer Art.-Brigd. ist nun folgender Etat festgesetzt:

A. Staab.

Fuß-Artillerie.

10	Oberfeuerwerker jeder mit 11 Rthlr. Traktam. und 3 Rthlr. Gehaltszulage;	das Feuerw.-Personal wird bei den 3 Abtheilungen eingetheilt und in der Regel bei der 1., 5. und 9. Comp. verpflegt.
5	Feuerwerker I. Klasse (die älteren) jeder mit 6 Rthlr. 15 Sgr. Traktam. und 3 Rthlr. Gehaltszulage;	
5	Feuerwerker I. Klasse (die jüngern) jeder mit 6 15 Sgr. Traktam. und 1 Rthlr. 15 Sgr. Gehaltszulage;	
10	Feuerwerker II. Klasse jeder mit 4 Rthlr. 25 Sgr. Traktam. und 1 Rthlr. 15 Sgr. Gehaltszulage;	

1 Unteroffizier als Brigd.=Schreiber mit 4 Rthlr. 25 Sgr. Traktam. und 3 Rthlr. Schreiber=Zulage;
3 Unteroffiziere als Abth.=Schreiber mit 4 Rthlr. 25 Sgr. Traktam. (ohne Schreiber=Zulage);
1 Kurschmied, (der sogenannte siebente, zu Aushülfen bei Kommandos, Erkrankungen 2c. der übrigen 6 Kurschmiede bestimmt;

} werden einer derjenigen Comp. zur Verpfl. überwiesen, welche mit dem betreffenden Staabe in einer Garnison stehen.

B. Für jede Compagnie.

Bei der Fuß=Artillerie

1 Feldwebel mit 8 Rthlr. 15 Sgr. Traktam. und 3 Rthlr. Zulage;
1 Portepéefähnrich mit 8 Rthlr. Traktam.;
1 Sergeant I. Kl. mit 4 Rtlr. 25 Sgr. Traktam. u. 4 Rtlr. 15 Sgr. Zulage;
1 = II. = = 4 = 25 = = = 3 = 15 = =
1 = III. = = 4 = 25 = = = 3 = — = =
1 Unteroff. I. = = 4 = 25 = = = 2 = — = =
1 = II. = = 4 = 25 = = = 1 = — = =
8 = III. = jeder mit 4 Rthlr. 25 Sgr. Traktam.;
1 Rthlr. 5 Sgr. Zulage für den, als Capitaind'armes fungirenden Sergeanten oder Unteroffizier, welche neben der vorgedachten Zulage als Sergeant oder Unteroffizier noch gezahlt wird;
9 Bombardiere I. Klasse jeder mit 4 Rthlr. Traktam.;
2 = II. = = = 2 = =
15 Sgr. Zulage bei jeder Abtheilung für denjenigen Mann, welcher die Hornisten im Signalblasen unterrichtet und darin in Uebung erhält;
2 Hornisten jeder mit 2 Rthlr. Traktam.;
80 Kanoniere jeder mit 2 Rthlr. Traktam.;
1 Kurschmied für jede Abtheilung (in der Regel bei der 1., 5. und 9. Fuß=Comp.) mit 7 Rthlr. Traktam.

Bei der reitenden Artillerie.

1 Wachtmeister mit 10 Rthlr. Traktam. und 3 Rthlr. Zulage;
1 Portepéefähnrich mit 8 Rthlr. Traktam.;
1 Serg. I. Klasse mit 4 Rtlr. 25 Sgr. Traktam. und 4 Rtlr. 15 Sgr. Zulage;
1 = II. = = 4 = 25 = = = 3 = 15 = =
1 = III. = = 4 = 25 = = = 3 = — = =
1 Unteroff. I. = = 4 = 25 = = = 2 = — = =
1 = II. = = 4 = 25 = = = 1 = — = =
6 = III. = = 4 = 25 = = = — = — = =
1 Rthlr. 5 Sgr. Zulage für den zum Quartiermeister ernannten Sergeanten oder Unteroffizier, welche neben der vorstehend gedachten Zulage als Sergeant oder Unteroffizier noch gezahlt wird;
6 Bombardiere I. Klasse jeder mit 4 Rthlr. Traktam.;
2 = II. = = = 2 = 15 Sgr. Traktam.;
2 Trompeter jeder mit 4 Rthlr. Traktam.;
65 Kanoniere jeder mit 2 Rthlr. 15 Sgr. Traktam.;
1 Kurschmied mit 7 Rthlr. Traktam.

Regul. v. 6/1. 1846, nebst Erl. dazu v. 12/5. 1846.

Zu Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister und Sergeanten können Unteroffiziere nur dann ernannt werden, wenn solche sich zu einer 12jährigen Gesammt=Dienstzeit verpflichtet und den sonstigen Bedingungen

für jede dieser Chargen in Betreff der Qualification ꝛc. genügt haben. Der älteste Sergeant jeder Comp., (Escadron, Batterie), welcher mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat und im Stande ist, den Feldwebel (Wachtmeister) im äußeren Dienst zu vertreten, kann zum Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister ernannt werden; ebenso können auch diejenigen ältesten Feuerwerker I. Kl., welche 15 Jahre gedient haben, unter gleichen Bedingungen zu Vice-Oberfeuerwerkern befördert werden. Diese Chargen haben dann sämmtlich den Rang und das Abzeichen der wirklichen Oberfeuerw., Feldwebel und Wachtmeister, verbleiben jedoch in dem bisher genossenen Einkommen, bis ihre Beförderung zum wirklichen Oberfeuerwerker ꝛc. erfolgt.

Wenn bei einem Truppentheil 2 überzählige Portepéefähnriche vorhanden sind, von denen der eine, da er aus dem Cadetten-Corps zugewachsen, das Portepéefähnrichs-, der andere aber nur das Unteroffizier-Traktament bezieht, so rückt von selbigen bei entstehender Vacanz derjenige zuerst in den Etat, welcher der Beförderung nach der älteste ist. M. Circ.-Schr. No. 106. §. 2.

Der Mehrbetrag des Traktaments eines, zur Probedienstleistung im Civil ohne Gehalt kommandirten etatsmäßigen Portepéefähnrichs kann so lange, als dies Traktament während der Zeit des qu. Kommando's erspart wird, von dem ältesten der überzähligen Portepéefähnriche bezogen werden, im Fall sich letzterer, weil er aus dem Cadetten-Corps zugewachsen, nicht schon im Genuß des vollen Portepéefähnrichs-Traktaments befindet. M. Circ.-Schr. No. 125. §. 3.

Die bei den Löhnungs-Competenzen der etatsmäßigen Hautboisten und Trompeter durch Manqument, so wie durch Kommando's oder Urlaub ohne Gehalt, vorkommenden Ersparnisse verbleiben in allen Fällen dem Musik-Fond. Es wird demnach das im Etat ausgeworfene Traktament und Gemüsegeld für die ganze etatsmäßige Anzahl Hautboisten und Trompeter in der Verpfl.-Berechnung liquidirt und der hiervon nicht verausgabte Theil für manquirende, so wie ohne Gehalt kommandirte oder beurlaubte Musiker bei der Musikkasse vereinnahmt (bei den reitd. Comp. der 5. Art.-Brigd. mittelst Abrechnung für die Musikkasse eingezogen). M. Circ.-Schr. No. 124. §. 8.

Einjährige Freiwillige müssen in gewöhnlichen Verhältnissen ihre Dienstzeit bei einem Truppentheil ohne Verpflegung und ohne freie Bekleidung ableisten; solche beziehen also während dieser Zeit nur allein Quartier oder Servis dafür. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen aber, wo der Truppentheil mobil wird und aus der Garnison abrückt, oder sonst auf unbestimmte Zeit die Garnison verläßt, können die unbemittelten 1jähr. Freiwilligen für fehlende Leute innerhalb der Etatsstärke bei ihrem Truppentheil in volle Verpflegung ꝛc. übernommen werden. Allh. Kab.-Ord. v. 5/3. 1820. Mil.-O.-Dep. v. 30/5. 1848.

2. Zahlung der Traktamente.

§. 12.

Den Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, wird das Traktament an dem 1., 11. und 21. eines jeden Monats auf 10 Tage praenumerando gezahlt und zwar nach einer sogenannten Zahlungsliste, in welcher jeder Mann namentlich, unter Bemerkung der ihm gebührenden Competenzen aufgeführt sein muß. Diese Zahlungsliste wird von dem Kassen-Regl. v. 28/1. 1841. §. 17.

Offizier du jour nach beendeter Auszahlung und nach Befragung der Leute: über den richtigen Empfang ihres Traktaments 2c., zum Zeichen der Richtigkeit unterschrieben und dient hierdurch als Ausgabe-Belag für die verausgabten Verpfl.-Gelder.

Die von einem Truppentheil abwesenden, aber bei demselben noch in Verpflegung stehenden Leute müssen in der Regel an dem Orte ihres Aufenthalts ihre Löhnung so zugestellt bekommen, daß ihnen solche am 1., 11. und 21. jedesmal gezahlt werden kann. Die Truppentheile haben hiernach die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Bei der 5. Art.-Brigd. ist dieserhalb nun folgendes angeordnet:

1) Das Traktament für die als Burschen bei abkommandirten Offizieren befindlichen Kanoniere wird allmonatlich, zugleich mit dem Offizier-Gehalt, an den betreffenden Offizier abgesendet, event. von demselben in Berlin aus der Königl. Gen.-Mil.-Kasse mit seinem Gehalt zugleich empfangen, und ist der Offizier sodann zur rechtzeitigen Auszahlung des Burschen-Traktam. am 1., 11. und 21. zu verpflichten.

2) Bei Commando's zur Probedienstleistung im Civil mit Gehalt sendet die Comp. das Traktam. auf einen ganzen Monat an den im Commando-Orte stehenden Truppentheil, event. aber an die Ortsbehörde und ersucht solche, um 10tägige Auszahlung desselben.

3) Bei Commando's zur Lehr-Escadron hatten die Commandirten das Traktam. nur bis ult. Septbr. vom Truppentheil zu empfangen; dieselben traten sodann vom 1. Octbr. des ersten, bis ult. Septbr. des zweiten Jahres in die Verpflegung der Lehr-Escadron und wurde auf diese Zeit das Traktam. als erspart berechnet.

Die Marschverpfl.-Kosten auf dem Marsche nach Berlin liquidirte für diese Commandirten die Lehr-Escadron und erstattete durch Abrechnung die darauf gemachten Vorschüsse, wogegen für den Rückmarsch zur Garnison diese Kosten der Truppentheil zu liquidiren hatte. Das der rückkehrenden Mannschaft vom 1. Octbr. ab bis zum Eintreffen in die Garnison von Seiten der Lehr-Escadron vorgeschossene Traktam., ebenso der Vorschuß zur Bezahlung der Marschbeköstigung wurde durch Abrechnung zwischen der Lehr-Escadron und dem Truppentheil, vermittelst der Königl. Gen.-Mil.-Kasse eingezogen. Bemerkt wird hierbei noch, daß die zur Lehr-Escadron commandirten Offiziere ihr Gehalt und Tischgeld allmonatlich aus der Königl. Gen.-Mil.-Kasse für Rechnung der Brigade und resp. Comp. zu empfangen hatten.

4) Hinsichtlich der sämmtlichen zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-, so wie der Oberfeuerwerker-Schule nach Berlin commandirten Leute (incl. Offiziere und deren Burschen) ist zum 15. Septbr. jeden Jahres der Brigade genau anzugeben, wie viel jeder derselben vom 1. Octbr. ab, auf die Zeit des Commando's, monatlich an Gehalt, kleine Montirungs- und Brotgelder, so wie an Zulage zu empfangen hat; treten in diesen Competenzen im Laufe der Zeit Veränderungen ein, so bleiben dieselben ebenfalls der Brigade rechtzeitig anzuzeigen. Bis ult. Septbr. haben die betreffenden Comp. dergleichen Commandirte mit allen ihnen zustehenden Competenzen direct abzufinden. Von da ab stellt die Brigade allmonatlich die an jeden dieser Commandirten zu zahlenden Summe in

eine Nachweisung für sämmtliche Commandirte zusammen und weiset den Hauptbetrag zur Zahlung auf die Königl. Gen.-Milit.-Kasse an. Von Seiten der Directionen vorgenannter Schulen werden sodann qu. Beträge aus der Königl. Gen.-Milit.-Kasse erhoben und bestimmungsmäßig ausgezahlt. Die Kasse rechnet hierauf den gezahlten Betrag der Brigade, und diese wieder durch die Abrechnung den betreffenden Comp. an, wodurch letztere das Traktam. &c. für diese Commandirten zur Ausgabe bringen.

5) Bei Rekruten- und Reserve-Transporten, so wie beim Transport der nach dem Rhein alljährlich abzugebenden Mannschaften empfangen die dazu Commandirten von ihrer Comp. das Traktam. &c. nur bis excl. desjenigen Tages, wo das Commando den Garnisonort verläßt, und ist dem Commandoführer ein Attest über die Competenz jeden Mannes und bis incl. welchen Tages solche verpflegt worden, einzuhändigen. Der Commandoführer übernimmt sodann für die ganze Dauer des Transports die Verpflegung der Commandirten, deren Traktam. für diese Zeit in den Verpfl.-Berechnungen der Comp. als erspart zu berechnen ist. Von dem Tage ab, wo der Commandoführer qu. Commandirte aus seiner Verpflegung entläßt, in der Regel mit dem nächstfolgenden Tage nach dem Eintreffen des Transports am Bestimmungsorte, treten diese Commandirten wieder in die Verpflegung ihrer Comp. zurück; war den resp. Comp. der Tag des Wiederanfangs der Verpflegung nicht genau bekannt und ist demnach vor dem Eintreffen der Commandirten bei der Comp. für sie an Traktam. &c. nichts liquidirt, so wird das zu wenig berechnete Traktam. &c. in nächster Verpfl.-Berechnung auf Grund eines, im Rapport dieserhalb zu machenden Vermerks, nachträglich liquidirt. Die Commandirten sind anzuweisen, sich vom Commandoführer ein Attest darüber geben zu lassen, bis incl. welchen Tages derselbe für sie Trakam. &c. liquidirt und gezahlt hat. Auf Offiziere und Aerzte, welche einem solchen Transporte beigegeben sind, finden obige Bestimmungen nur in so fern Anwendung, als dieselben aus den Verpfl.-Geldern des Transports ihr Gehalt ebenfalls empfangen. Dasselbe wird jedoch, nach Ablegung der Verpfl.-Berechnung über qu. Transport, Seitens der Königl. Gen.-Milit.-Kasse der Brigade und von dieser der betreffenden Comp. angerechnet, ist mithin von letzterer fortlaufend zu liquidiren und bis zu der stattfindenden Anrechnung in der Kasse deponirt zu halten.

6) Für die sämmtlichen Mannschaften, welche sich in einer der Garnisonen der Brigade und bei der Handw.-Comp. No. 5. commandirt befinden, z. B. für die Brigd.-Schüler, Oek.-Handw. &c. wird von Seiten ihrer zugehörigen Comp. zu Ende jeden Monats eine Nachweisung angelegt, wie viel denselben für den nächsten Monat an Traktam. &c. zu zahlen ist. Diese Nachweisung ist derjenigen Comp., bei welcher die Commandirten attachirt sind, vor dem 1. des betreffenden Monats einzusenden; auf Grund derselben zahlt letztere das Traktam. an ihre Attachirten. Am Schlusse des Monats werden nun von dieser Comp. die qu. Nachweisungen zugleich mit ihrer Verpfl.-Berechnung an die Brigade eingesandt, (nachdem darunter die Erstattung des gezahlten Betrages von der Comp.-Kassen-Kommission bescheinigt worden) worauf die qu. Comp. mittelst nächster Abrechnung die vorgeschossenen Summen vergütigt erhält; durch dieselbe

Abrechnung kommen jeder der betreffenden Comp. diese Traktam. ihrer Commandirten zur Anrechnung. Die letzteren haben also das Traktam. ꝛc. für solche Commandirte fortlaufend zu liquidiren, und den davon nicht verausgabten Betrag bis zu der erfolgenden Anrechnung in ihrer Kasse als deponirt zu führen.

7) Für die zum Versuchs-Commando der Art.-Prüfungs-Commission in Berlin commandirten Mannschaften erfolgt die Liquidirung des Traktam. (incl. Sold und Gemüsezulage) von demjenigen Zeitpunkte direct durch die Brigade, wo solche die genannten Compentenzen von dem Versuchs-Commando gezahlt erhalten und werden diese Competenzen von da ab in den Verpfl.-Berechnungen der betreffenden Comp. nicht liquidirt. Der Führer des Versuchs-Commando's empfängt das Traktam. dieser Leute aus der Kasse der Garde-Art.-Brigd. und verpflegt die ihm zugetheilten Commandirten in der Regel von der nächsten Dekade ab, wo solche in Berlin zum Versuchs-Commando eingetroffen sind. Bis dahin also haben diejenigen Comp., denen die qu. Commandirten angehören, letztere mit allen ihnen zustehenden Competenzen abzufinden. Das von der Garde-Art.-Brigd. gezahlte Traktam. ꝛc. für das Versuchs-Commando wird solcher demnächst durch die Königl. Gen.-Milit.-Kasse erstattet und von den Linien-Art.-Brigd. durch die genannte Kasse vermittelst der örtlichen Regierungs-Hauptkasse eingezogen.

3. Verpflegung der Rekruten und der sonst eingestellten Mannschaften.

§. 13.

Natural-Verpfl.-Vorschr. v. 1844. §§. 36—45. Rekruten, welche von der Heimath bis zu ihrem Truppentheil unter einem Führer marschiren, erhalten täglich die Mundbeköstigung und dazu noch **1** Sgr. **3** Pf. als Traktam.-Rest und sind vom Commando-Führer bis incl. des Tages des Eintreffens im Staabs-Quartier des Truppentheils (oder bei der **5.** Art.-Brigd. im Staabs-Quartier der **2.** Abth., bei welcher die Rekruten im Herbst und Frühjahr in der Regel gesammelt werden) zu verpflegen. Sie treten mit dem nächstfolgenden Tage im Rapport in Zuwachs und gleichzeitig in die Verpflegung des Truppentheils. Die Liquidirung der Marschverpflegung ist Sache des Commandoführers nach Inhalt der besonderen Instruction für dergleichen Transporte vom **13.** Novbr. **1840.**

Werden Rekruten während des Marsches von der Heimath bis zum Truppentheil krank und von dem Commandoführer in ein Garnison-Lazareth gebracht, so ist letzteres verpflichtet, den betreffenden Individuen das $\frac{1}{8}$ Traktament während der Zeit ihrer Krankenpflege zu zahlen und bei der Königl. Intendantur demnächst zu liquidiren.

Mil.-O.-Dep. v. 9/8. 1841. Ebenso verabreicht die betreffende Lazareth-Kommission diesen Rekruten die Marschverpfl.-Competenzen von dem Tage ihres Abganges aus dem Lazareth bis incl. des Tages des Eintreffens bei dem Truppentheil. Solche bestehen pro Tag in **6** Sgr. **3** Pf. Traktam. ꝛc., welches auch für den **31.** eines Monats gewährt wird, und in einer auf Beköstigung mit sofortiger Bezahlung lautenden Marschroute. Diese Geldbeträge sind der betreffenden Lazareth-Kommission durch die bezügliche Comp. zu erstatten und von letzterer in ihrer Verpfl.-Berechnung pro Tag:

mit 2 Sgr. 6 Pf. Traktam. unter Tit. XXXI.,
1 = 3 = Brodgeld, } unter
und 2 = 6 = Marschbeköstigungs-Zuschuß } Tit. XXIV.
zu liquidiren.

Die einzeln aus der Heimath einkommenden Rekruten erhalten pro Tag 2 Sgr. 6 Pf. Traktam. und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld. Die Marsch- und Ruhetage für selbige werden ebenso, wie für die Kriegs-Reservisten nach der zurückgelegten Meilenzahl auf dem nächsten gangbaren Wege, vom Gestellungsorte ab bis zum Garnison- oder Aufenthaltsorte des Truppentheils, berechnet, nämlich auf 3 Meilen 1 Marschtag und auf 3 Marschtage 1 Ruhetag, wobei $1\frac{3}{4}$ Meilen und darüber für einen vollen Tag angenommen, dagegen $1\frac{1}{2}$ Meilen und darunter gar nicht berücksichtigt werden. Sind jedoch den betreffenden Rekruten am Gestellungsorte Marschrouten mit oder ohne Verpflegung mitgegeben, so kommt diejenige Tagezahl zur Berechnung, welche sie laut Marschroute auf dem Marsche zur Brigade wirklich gebraucht haben. M. Circ.-Schr. No. 123. §. 2.

Auf Marschrouten mit Verpflegung haben diejenigen einzeln ankommenden Rekruten Anspruch, welche ohne ihr Verschulden einem größeren Transport Rekruten unter einem Führer, nicht beigegeben werden konnten. M. Circ.-Schr. No. 138. §. 3.

Von den vorgedachten Competenzen kommt das Traktament bei Tit. XXXI. und das Brodgeld bei Tit. XXIV. 1. in der Verpfl.-Berechnung der betreffenden Comp. zur Ausgabe. Ist von den in Rede stehenden Leuten, welchen Marschrouten mit Verpflegung zu Theil geworden sind, die erhaltene Marschbeköstigung bezahlt, so wird für selbige auch der Marsch-Beköstigungs-Zuschuß pro Tag mit 2 Sgr. 6 Pf. unter Tit. XXIV. 3. liquidirt, im entgegengesetzten Falle aber, wo über die empfangene Mund-Beköstigung nur Quittungen ertheilt und keine Bezahlung geleistet ist, muß am Schluß der oben gedachten Löhnungs-Liquidationen Tit. XXXI. für jeden solchen Tag 1 Sgr. 3 Pf. Traktam. und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld zurückgerechnet und das Nöthige dieserhalb vermerkt werden.

Der Tag nach dem Eintreffen bei dem Truppentheil ist hier ebenfalls derjenige, mit welchem der Rekrut im Rapport in Zuwachs tritt und in die etatsmäßige Verpflegung übernommen wird.

Werden einzeln einkommende Rekruten bis zum Truppentheil mit der Eisenbahn befördert, so dürfen der Staatskasse dafür nicht mehr Kosten entstehen, als durch einen Landmarsch verursacht worden wären. In den Grenzen dieser zu verausgabenden Kosten und der, nach den beizufügenden Quittungen über Eisenbahnbeförderung wirklich gehabten Ausgaben können liquidirt werden: M. Circ.-Schr. No. 154. §. 1.

a) das Traktam. mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf so viel Tage, wie für den Landmarsch, auf Tit. XXXI.,
b) das Brodgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. für eben so viel Tage, auf Tit. XXIV. 1., und
c) auch der Beköstigungszuschuß für alle diejenigen Rekruten, welche zum Landmarsch auf eine Marschroute, die auf Beköstigung lautet, Anspruch gehabt hätten, mit 2 Sgr. 6 Pf. täglich auf dieselbe Anzahl Tage, auf Tit. XXIV. 3.

Die Rekruten dürfen aber sodann nicht vor dem bestimmten Termin beim

Truppentheil eintreffen, damit nicht Traktam. 2c. für dieselben in debite verausgabt wird. Mit dem nächstfolgenden Tage nach ihrem Eintreffen treten sie beim Truppentheil in Verpflegung.

Mil.-O.-Dep. v. 2/9. 1834. Die freiwillig eintretenden Mannschaften haben für die Zeit des Marsches von der Heimath bis zum Truppentheil keinen Anspruch auf Marschverpflegung. Dieselben treten daher erst mit demjenigen Tage in die Milit.-Verpfl., an welchem sie nach ihrem Eintreffen bei dem Truppentheil wirklich übernommen und einer Comp. zugetheilt werden.

M. Circ.-Schr. No. 118. §. 4. Diejenigen Mannschaften, welche am oder vor dem 26. eines Monats eingestellt werden, empfangen Löhnung, Victualienzulage und das Brod bis zu Ende des Monats auf so viel Tage, wie die übrigen im Dienst befindlichen Mannschaften, dagegen erhalten die nach dem 26. eines Monats eingestellten Mannschaften diese Competenzen nur noch auf so viel Tage, als der Monat wirklich enthält, z. B. ein am 27. eines Monats in Verpflegung übernommener Rekrut bezieht jene Competenzen bei einem Monat

von 31 Tage auf 5 Tage,
= 30 = = 4 =
= 29 = = 3 =
= 28 = = 2 =

M. Circ.-Schr. No. 93. §. 5. Die aus den Cadettenhäusern den Truppen überwiesenen Portepée-Fähnriche oder Unteroffiziere treten mit dem Tage der betreffenden Allerh. Kab.-Ord. in deren Verpflegung.

4. Bei Avancements.

§. 14.

M. Circ.-Schr. No. 93. §. 5. Ist mit dem Anfange der Dekade, also am 1., 11. und 21. eines Monats die Beförderung eines Oberfeuerwerkers oder Portepéefähnrichs der Brigade (Regiment) bekannt geworden, oder ist der, die Beförderung eines Feldwebels, Feuerwerkers, Sergeanten, Unteroffiziers, Trompeters und Bombardier's betreffende Brigade- (Regiments-) Befehl von einem der genannten Tage datirt, so rückt der neue Avancirte sogleich, ist die Beförderung jedoch innerhalb einer Dekade bekannt geworden und resp. ausgefertigt, erst mit der nächsten Dekade in das Gehalt der neuen Charge, im Fall selbiges vacant ist, event. erst dann, wenn solches disponibel wird. In letzterem Falle beziehen die genannten Chargen (mit Ausschluß der überzähligen Portepéefähnriche) bis zu ihrer Einrangirung in den Etat das Traktam. ihrer bisherigen Charge, die überzähligen Portepéefähnriche jedoch von der nächsten Dekade nach Bekanntmachung ihrer Beförderung ab, das Traktam. als Unteroffizier, wenn sie selbiges bis dahin noch nicht empfangen haben sollten.

Anmerk. Wegen des Anfangs des höhern Traktam. für die, unter Beförderung zu einer höheren Charge zur Festungs-Res.-Art. 2c. abgegebenen Leute, conf. §. 19. Paſſ. 3.

5. Bei Degradationen.

§. 15.

Da in den Bestimmungen nicht speciell bestimmt ist, wie lange die zu einer niederen Charge degradirten Avancirten das Traktam. der höheren

Charge noch behalten, so hat nach Analogie der im vorstehenden §. enthaltenen Festsetzungen bisher der Grundsatz bestanden, daß die Degradirten in dem Besitz des bereits vor ihrer Degradation empfangenen Traktam. verblieben und von dem nächsten Zahlungstage ab, das Traktam. der niederen Charge, zu welcher sie degradirt wurden, empfingen.

6. Bei Commando's.

a) Zur Probedienstleistung.

§. 16.

Die zur Probedienstleistung im Civil commandirten Individuen müssen, im Fall sie auf ihr volles Milit.-Einkommen während dieses Commando's Anspruch machen, durch ein Attest der betreffenden Behörde darthun, daß sie für diese Zeit kein Civil-Einkommen beziehen. Dies Attest ist sodann derjenigen Verpfl.-Berechnung der bezüglichen Comp. als Justificatorium beizufügen, in dessen Rapport ein solcher Commandirter zum erstenmal, als zur Probedienstleistung im Civil abwesend, aufgeführt wird.

Empfangen die zur Probedienstleistung im Civil Abkommandirten während der Probezeit kein Civil-Einkommen, so ist dem Abkommandirten auf jene Zeit das ganze Traktament incl. der im §. 11. gedachten Traktam.-Zulage zu belassen. Krgs.-M.-Best. v. 12/5. 1846. §. 12

Hat der Commandirte jedoch während seiner Probedienstleistung ein Civil-Einkommen, welches (mit Ausschluß des darunter begriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse) jährlich bei M. Circ.-Schr. No. 55. §. 3. No. 77. §. 5. No. 86. §. 1. No. 137. §. 1.

einem Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel	100	Rthlr.
einem Portepéefähnrich, Feuerwerker, Sergeant, Unteroffizier, Bombardier I. Klasse und Trompeter	72	„
einem Bombardier II. Klasse, Hornist und Gemeinen	50	„

mindestens betragen würde, so verliert er seine sämmtlichen Milit.-Competenzen; erreicht jedoch das Civil-Einkommen die voraufgeführten Beträge nicht ganz, sondern nur theilweise (was in diesem Falle ebenfalls durch ein Attest der betreffenden Behörde dargethan werden muß), so wird aus dem ersparten Traktam. desselben der nöthige Zuschuß gemacht, welcher in der Verpfl.-Berechnung bei dem Traktam. der bezüglichen Charge in Rechnung zu stellen ist. Im letzteren Falle hat der Commandirte jedoch auf anderweitige Competenzen als Brod, kleines Montirungsgeld und Servis nicht Anspruch.

Ein Commando zur Probedienstleistung im Civil kann höchstens nur 7 Monate dauern, wenn mit der Probedienstleistung eine Reise verbunden ist, event. nur 6 Monate; nach Ablauf derselben muß der Commandirte bereits ausgeschieden oder in Dienst zurückgekehrt sein. Es bleibt demnach Sache der betreffenden Comp., rechtzeitig um die nöthigen Veranlassungen dieserhalb nachzusuchen.

Zwölf Jahre gediente Unteroffiziere, welche für das Schulamt Neigung und Fähigkeiten zeigen, können zur Vorbereitung in einem Schullehrer-Seminar einen 2monatlichen Urlaub erhalten; außerdem können diese Unteroffiziere, wenn nach Ablauf qu. 2 Monate von Seiten des Seminars auf ihr ferneres Verbleiben in demselben angetragen wird, hiernächst noch ferner 4 Monate mit ganzem Gehalt commandirt werden. Allh. Kab.-Ord v. 16/5. 1844.

b) Zu vorübergehenden Beschäftigungen.

§. 17.

M. Circ.-Schr. No. 55. §. 3. G. Insp. d. Art. v. 8/2. 1839. M. Circ.-Schr. No. 137. §. 1.

Bei vorübergehenden Beschäftigungen bei Behörden, z. B. bei Chaussee- und anderen einzelnen Bauten, bei temporairer Mehrarbeit einer Behörde oder Anstalt, die nur gegen Diäten, Copialien oder ähnliche Remunerationen stattfinden ꝛc., können die Unteroffiziere ꝛc. der Linie mit vollem Gehalt auf 2 Monate beurlaubt werden, müssen sodann aber ausscheiden, oder in den Dienst zurückkehren. Es ist also nicht statthaft, daß Unteroffiziere ꝛc. vor dem Antritt einer Probedienstleistung ohne Gehalt, zuerst 2 Monate mit vollem Gehalt beurlaubt und dann noch längere Zeit bei derselben Behörde zur Probedienstleistung ohne Gehalt commandirt werden. Wünschen solche nach dem Ablauf des qu. 2monatlichen Urlaubs mit Gehalt, ein längeres Verbleiben bei derselben Behörde, und steht diesem Wunsche unter den etwa vorwaltenden besonderen Umständen dienstlich nichts entgegen, so würde der betreffende Avancirte seine Milit.-Competenzen auf diese 2 Monate wieder zurückerstatten müssen, (welche letztere durch die nächste Verpfl.-Berechnung und Servis-Liquidation nachträglich zurückzurechnen bleiben) im Fall derselbe nicht durch ein Attest der betreffenden Behörde darthun kann, daß er bei dieser auf die Zeit seines Urlaubs kein Civil-Einkommen gehabt hat.

M. Circ.-Schr. No. 144. §. 2.

Wenn den in Reih und Glied stehenden Militairs die Gelegenheit zu einer Anstellung bei Eisenbahnen sich darbietet, so steht zwar ihrer gänzlichen Entlassung zu diesem Behuf nichts entgegen, in so fern sie dies wünschen und sie bereits ihrer Dienstpflicht genügt haben; es darf aber weder eine Commandirung auf Probe, noch eine außergewöhnliche Beurlaubung zu dem erwähnten Zwecke zugestanden werden.

c) Zur Dienstleistung bei Militair-Behörden und sonstigen Commando's.

§. 18.

1) Im Allgemeinen. Die zur Dienstleistung bei Milit.-Behörden commandirten Militairs erhalten, wenn ihnen für ihre Dienstleistung nach Maaßgabe der betreffenden Verhältnisse nur eine Zulage gewährt wird, für die Dauer dieses Commando's ihr volles Milit.-Einkommen. Beziehen dieselben jedoch ein, für die Dienstleistung im Etat ausgeworfenes Einkommen, wodurch sie zugleich für ihre Milit.-Competenzen entschädigt werden, so hören die Letzteren ganz auf und werden als erspart berechnet.

Allh. Kab.-Ord. v. 11. Nov. 1842. Allg. Krgs.-Dep. v. 31/5. 1843. Krgs.-Min.-Best. v. 12/5. 1846. §. 13.

2) Hülfszeugschreiber und Hülfszeugdiener. Die als Hülfszeugschreiber oder Hülfszeugdiener bei den resp. Art.-Depots commandirten Feldwebel und Unteroffiziere ꝛc. behalten für die Zeit dieses Commando-Verhältnisses ihr volles Traktam. und beziehen außerdem noch eine monatliche Zulage von 5 und resp. 3 Rtlr. Letztere wird von dem bezüglichen Art.-Depot gezahlt und von der Comp. des Commandirten demnach nicht liquidirt.

Die nach §. 16. auf höchstens 7 Monate festgestellte Probezeit findet im vorliegenden Falle keine Anwendung.

3. Art.-Insp. v. 19/6. 1846. Krgs.-M. v. 12/5. 1846. §§. 12. u. 13.

3) Als Reserve-Rechnungsführer. Die zu ihrer Ausbildung im Rechnungswesen bei der Königl. Intendantur commandirten Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. behalten ihr volles Milit.-Einkommen auf die Dauer dieses im dienstlichen Interesse angetretenen Commando's, welches in der Regel binnen 6 Monaten beendet ist.

4) Zur Stellvertretung als Feldwebel oder Capitain-d'armes bei der Landwehr. Wenn die Stellvertretung eines ohne Gehalt abcommandirten oder manquirenden Bezirksfeldwebels oder Wachtmeisters von einem Landw.-Bat. nicht durch einen Unteroffizier des betreffenden Land.-Bat. erfolgt, sondern dazu ein Feldwebel oder Unteroffizier der Linie commandirt wird, so sind diesem seine bisherigen Gehalts-Competenzen und die ihm gebührende Funktionszulage (von 4 Rthlr.) aus dem ersparten Traktam. des Bezirksfeldwebels, mithin sämmtliche Gebührnisse von dem Landw.-Bat., zu zahlen und zu liquidiren. Beträgt aber jenes Gehalt und die Funct.-Zulage mehr, als das Traktam. und die Gehalts-Zulage eines Bezirksfeldwebels (oder Wachtmeisters) zusammen genommen, also mehr als resp. 11 Rthlr. 15 Sgr. und 13 Rthlr., so empfängt der Stellvertreter nur eine Zulage bis zur Erreichnung der Beträge von resp. 11 Rthlr. 15 Sgr. und 13 Rthlr. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn ein Unteroffizier 2c. der Linie einen ohne Gehalt commandirten oder manquirenden Capitaind'armes bei der Landwehr vertritt. Dagegen hat der Linien-Truppentheil, von welchem die Stellvertreter abcommandirt werden, das Traktam. der letzteren als erspart zu berechnen, woraus aber sodann die Funct.-Zulagen der Stellvertreter für die zur Landwehr Abkommandirten gezahlt werden können. Krgs.-M. v. 12/5. 1846. u. 17/4. 1847. M. Circ.-Schr. No. 139. §. 4.

5) Zu Pulver-Transporten und dem Transport Königlicher Effecten. Bei Pulver-Transporten und dem Transport Königl. Effecten, mögen solche zu Wasser oder zu Lande stattfinden, erhalten die zur Beaufsichtigung und resp. zum Schutz dieser Transporte commandirten Mannschaften ihr Traktam. und die gewöhnliche Marschverpflegung. (Für letztere haben die qu. Commandirten von ihrer Löhnung wie gewöhnlich einen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag und Mann mit Ausnahme des 31. eines Monats.) Können bei Transporten zu Wasser die Leute nicht einquartiert werden, so muß der Schiffsführer die Verpflegung gegen die gewöhnliche Vergütigung von 5 Sgr. pro Mann und Tag übernehmen, oder aber die Commandirten empfangen vom Commando-Führer pro Tag $2\frac{1}{2}$ Sgr. als Marschbeköstigungs-Zuschuß und 1 Sgr. 3 Pf. als Brodgeld und verpflegen sich selbst. Im ersteren Falle wird auf Grund der Quittung des Schiffsführers: über bezahlt erhaltene Beköstigung, im letzteren Falle dagegen auf Grund eines pflichtmäßigen Attestes des Commandoführers: über unverkürzt erfolgte Auszahlung der qu. Competenzen an die Leute, das Brodgeld unter Tit. XXIV. 1. und der Beköstigungs-Zuschuß unter Tit. XXIV. 3. in der Verpfl.-Berechnung liquidirt.

Nur bei solchen Pulvertransporten zu Lande, bei welchen die Mannschaften wegen der zurückgelegten stärkeren Märsche außergewöhnliche Anstrengungen gehabt und diese stärkeren Märsche auch störend auf die sonstige Marschverpflegung der Leute eingewirkt haben, sind die Art.-Depots ermächtigt, den commandirten Leuten neben der gewöhnlichen Marsch-Verpflegung noch eine besondere Zulage von 5 Sgr. pro Mann und Tag zu verabreichen und bei dem Königl. Allg. Kriegs-Depart. zu verrechnen. Die Truppen haben aber dergl. Zulagen nicht zu zahlen. Allg. Krgs.-Dep. v. 25/6. 1849.

6) Commando's auf Requisition der Civilbehörden oder einzelner Militair-Personen. Bei Commando's, welche auf Re- Natural-Verpfl. Vorsch. v. 1844. §. 48. u. 49.

quisition der Civilbehörden gestellt werden, erhalten die Mannschaften während der Märsche von der Garnison ꝛc. zum Bestimmungsorte und demnächst zurück die gewöhnliche Marschverpflegung; am Commando-Orte selbst aber die Verpflegung wie in der Garnison; die Liquidirung dieser Competenzen erfolgt in der Verpfl.-Berechnung wie gewöhnlich.

Die zur Verstärkung des Forstschutzes commandirten Leute erhalten:

1) wenn sie blos zur Unterstützung der Forstbeamten bestimmt sind, auf dem Marsch von der Garnison bis zum Bestimmungsorte und zurück, gegen Wegfall der Marschverpflegung und des Quartiers ein tägliches Reisegeld von 10 Sgr. und für die Zeit des Aufenthalts daselbst eine Zulage und ein Wohnlokal. Diese Zulage und das Reisegeld zahlt die betreffende Königl. Regierung, also nicht der Truppentheil, welcher letzterer nur das Traktam. und statt der Garnison-Brodportion die Geldvergütigung von 7½ Sgr. pro Mann und Tag den Kommandirten zuzustellen hat;

2) in den Fällen, wo dergleichen Commandirte zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Sicherheit in der Provinz dienen sollen, zu diesem Behuf auf einem Punkt versammelt bleiben und von dem Truppenbefehlshaber nach militairischen Dispositionen verwendet werden, sind solche Leute ebenso, wie bei sonstigen Märschen und Cantonirungen ꝛc. zu verpflegen.

Den zum Transport von Civil-Verbrechern commandirten Militairs darf keinerlei Art von Zuschuß gegen die gewöhnliche Garnison-Verpfl. aus Militair-Fonds gewährt werden; dergleichen Commandirte erhalten daher für die Tage der Abwesenheit aus der Garnison ihr Brod, täglich 1½ Pfund, oder die Geldvergütigung von 7½ Pf. dafür, empfangen dagegen von denjenigen Communen, für welche sie den Verbrecher nach einem andern Orte fortschaffen, pro Tag 5 Sgr. als Verpfl.-Zulage.

7) Bei Commando's zum Transport von Rekruten und Reserven. Die Commandirten erhalten auf die Zeit der Abwesenheit aus der Garnison ihr Traktam. und die gewöhnliche Marschverpflegung. Ersteres wird aber vom Truppentheil auf diejenige Zeit in der Verpfl.-Berechnung nicht liquidirt, für welche der Commandoführer solches gezahlt und in einer besonderen Transportkosten-Rechnung liquidirt hat. (conf. §. 12. Pass. 5.)

8) Commando's zur Herstellung der Gesundheit. Die zum Gebrauch eines Bades Behufs der Herstellung ihrer durch den Dienst zerrütteten Gesundheit gelangenden Individuen, werden für die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison von ihrer Comp. im Rapport als commandirt geführt und mit allen Verpfl.-Competenzen versehen. Ein solcher Commandirter erhält an Verpflegung:

a) sein volles Traktament,

b) den Marschbeköstigungszuschuß vom 2 Sgr. 6 Pf. für die Tage des Marsches von der Garnison bis zum Badeorte incl. des Tages des Eintreffens daselbst, wenn die Reise zu Fuß oder durch Vorspann vollführt wird, eben so auch zurück,

c) das Brodgeld für die Tage, wo der Mundbeköstigungszuschuß gezahlt wird, pro Tag 1 Sgr. 3 Pf. excl. der Reisetage mit der Post, für

welche selbiges ebenso, wie für die Zeit des Aufenthalts im Bade nur mit $7\frac{1}{2}$ Pf. täglich zu vergütigen ist,

d) zu ihrem Fortkommen entweder eine auf Verpflegung lautende Marschroute oder im Fall ihrer Marschunfähigkeit eine Vorspannfuhre oder freie Post,

e) auf die Dauer der Badekur pro Tag 5 Sgr. Diäten zu ihrer besseren Pflege, diese jedoch nur auf vorherige Genehmigung des General-Commando's.

Von diesen Competenzen hat die bezügliche Comp. die ad a—d. gedachten Competenzen fortlaufend die ad e. gedachten Diäten aber erst nach Beendigung des Commando's zur Liquidation zu bringen.

Die Brodgelder, so wie der Marschbeköstigungszuschuß kommen unter Tit. XXIV. und die Vorspannkosten event. die Postreisekosten unter Tit. XXVI. in der Verpfl.-Berechnung zur Aufnahme. Der Postgelder- oder der Vorspannkosten-Liquidation muß das ärztliche Attest über die Marschunfähigkeit des Commandirten beigefügt sein. Die Badediäten pro Tag 5 Sgr. werden in einer besonderen Liquidation aufgenommen und diese mit der betreffenden Genehmigung in vidimirter Abschrift, ferner mit einer Quittung des Commandirten über den liquidirten Betrag, so wie auch mit einem Attest des Badearztes über die Dauer des Aufenthalts im Bade und daß qu. Diäten vom Arzt im Bade nicht gezahlt sind, versehen.

7. Bei Abgaben und Versetzungen.

§. 19.

1) Die von einem Truppentheil zu einem anderen versetzten Mannschaften werden in der Regel von der abgebenden Comp. bis incl. des Tages des Eintreffens beim empfangenden Truppentheil verpflegt und treten erst mit dem nächstfolgenden Tage in die Verpflegung des Letzteren. Die von den Linien-Art.-Brigd. alljährlich an die Festungs-Reserve-Art. am Rhein, so wie auch für die 7. und 8. Art.-Brigd. abzugebenden Avancirten und Gemeinen, werden unter einem besonderen Commandoführer nach den westlichen Provinzen befördert, der auf die Zeit des Marsches den Leuten ihre Löhnung 2c. zahlt und darüber der Königl. Intendantur Rechnung legt. Dergleichen Leute kommen deshalb mit dem Tage des Abmarsches aus der Garnison (oder resp. vom Sammelplatz) im Rapport in Abgang. In anderen Ausnahmefällen hat der abgebende Truppentheil den übernehmenden (oder umgekehrt) davon zu benachrichten, mit welchem Tage die Versetzten bei der Verpflegung resp. in Ab- und Zugang kommen. Durch Versetzungen dürfen auch keine Etatsüberschreitungen veranlaßt werden (mit Ausnahme der nachstehend Pass. 4. und 5. gedachten besonderen Fälle.)

M. Circ.-Schr. No. 33. §. 7.

2) Auch die zu den Straf-Abtheilungen abzugebenden Leute werden bis incl. des Tages des Eintreffens bei der Straf-Section für Rechnung des Truppentheils verpflegt und treten nach abgebüßter Strafe mit demjenigen Tage wieder in die Verpflegung der betreffenden Truppen zurück, wo solche den Marsch zu ihrer Comp. antreten. Befindet sich die Straf-Abtheilung mit der betreffenden Comp. an einem Orte, so hat letztere durch Rückfragen bei der ersteren sich davon zu unterrichten, bis wie lange die arretirt gewesenen Individuen verpflegt sind.

M. Circ.-Schr. No. 30. §. 2. No. 115. §. 1.

Haben die zur Festungsstrafe verurtheilten Leute einen Marsch bis ur Straf-Section, der sie überwiesen werden, zurückzulegen, so werden

sie für die Zeit des Marsches als bereits verurtheilte Arrestanten verpflegt. Die bisher beim Truppentheil bezogenen Competenzen hören sodann mit dem Tage des Abmarsches aus der Garnison auf; die Competenzen dieser Leute auf die Zeit des Marsches zur Straf-Abtheilung liquidirt in der Regel die letztere.

Gen.-Insp. der Art. v. 30/8. 1845. 3) Wenn Mannschaften unter Beförderung zu einem höhern Grade von einem Truppentheil an den andern abgegeben werden, wie z. B. bei dem Abgeben an die Festungs-Reserve-Art. nach dem Rhein, so ist der Mehrbetrag des neuen Gehalts, seit der Erneuung der betreffenden Leute zu einer höhern Charge, von dem empfangenden Truppentheile nach ihrem Eintreffen bei diesem, zu gewähren, wenn bei letzterem der Etat der neuen Stelle zu dieser nachträglichen Zahlung die Mittel bietet; event. würde der, Behufs seiner Abgabe beförderte Avancirte erst von da ab das Traktam. der neuen Charge erhalten können, wo solcher bei dem neuen Truppentheile wirklich in Verpflegung tritt.

M. Circ.-Schr. No. 93. §. 5. 4) Die aus den Cadettenhäusern den Truppen überwiesenen Portepée-Fähnriche und Unteroffiziere treten mit dem Tage der betreffenden Allerh. Kab.-Ord. in die Verpflegung derselben.

Mil.-O.-Dep. v. 26/1. 1838. 5) Wenn ein im Genusse des Traktam. seiner Charge stehender Portepéefähnrich zu einem andern Truppentheil versetzt wird und bei diesem wegen mangelnder Vacanz in eine etatsmäßige Portepéefähnrichs-Stelle nicht eintreten kann, so bezieht derselbe dennoch sein chargenmäßiges Traktam. und die übrigen, ihm gebührenden Competenzen nach den Sätzen des neuen Truppentheils bei letzterem über den Etat fort, selbst wenn er auf eigenen Antrag versetzt worden ist. Ist bei dem neuen Truppentheil eine Unteroffizier-Stelle offen, so muß diese so lange offen behalten werden, bis der als überzählig versetzte Portepéefähnrich in eine etatsmäßige Stelle seiner Charge einrücken kann, event. muß für diejenige Zeit, wo qu. Portepée-Fähnrich überzählig ist, die Stelle eines Gemeinen offen bleiben.

Mil.-O.-Dep. v. 27/2. 1835. 6) Die nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 2. Febr. 1835 zur Ausbildung als Comp.-Aerzte in den Lehranstalten zu Berlin und Magdeburg vorzubereitenden Chirurgen-Gehülfen werden bei den abgebenden Truppentheilen ersetzt, da ihre fernere Verpflegung der Medic.-Fonds übernimmt. Der Truppentheil verpflegt sie bis zu ihrem Eintreffen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt mit den ihnen zustehenden Verpfl.-Competenzen und bemerkt diese in deren Entlassungsschein speciell unter Angabe des term. ad quem.

Derartigen Chirurgen-Gehülfen ist zur Reise von ihrer Garnison nach Berlin oder Magdeburg freie Post bewilligt.

M. Circ.-Schr. No. 124. §. 8. 7) Das Traktam. der zu anderen Truppentheilen abgegebenen und vorläufig nicht gleich ersetzten etatsmäßigen Hautboisten und Trompeter, wird auf die Zeit des Manquements dieser Leute der Staatskasse nicht erspart berechnet, sondern fließt zur Musikkasse des betreffenden Truppentheils (conf. §. 11).

8. Bei Entlassungen.

a) Zur Reserve, zur Landwehr, als unbrauchbar oder auf Reklamation.

§. 20.

Mil.-O.-Dep. v. 21/2. 1837. 1) In der Regel tritt der zur Reserve, zur Landwehr, als unbrauch-

bar oder auf Reklamation Entlassene mit dem Tage seines Abganges aus der Verpflegung des Truppentheils. Erfolgt die Entlassung jedoch, ohne daß solche vorauszusehen war (z. B. bei dem Eintreffen eines von der Straf-Abtheilung zurückkehrenden Mannes, bei der Versetzung eines überzähligen Portepeefähnrichs rc.), im Laufe einer Dekade, für welche dem zu Entlassenden das Traktam. praen. bereits gezahlt war, und ist die Einziehung des zu viel gezahlten Traktam. nicht möglich, so kann der entstehende Ausfall in der Verpfl.-Berechnung am Schluß des Titel I. extraord. liquidirt werden. Durch die allgemeinen Bemerkungen des zugehörigen Verpfl.-Rapports, so wie durch eine Bemerkung ad marg. der Verpfl.-Berechnung, muß jedoch eine solche extraord. Ausgabe gerechtfertigt werden.

2) Die zur Reserve, Landwehr rc. entlassenen Mannschaften erhalten für jeden Marsch und Ruhetag im Inlande und zwar:

Allh. Kab.-Ord. v. 18/8. 1838.
Mil.-O.-Dep. v. 26/11. 1838.

a) Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister	7 Sgr.	— Pf. Reise- u.	1 Sgr.	3 Pf. Brodgeld;
b) Portepeefähnriche, Feuerwerker, Unteroffiziere, Bombardiere I. Kl. u. Trompeter	4 "	— " "	1 "	3 " "
c) Bombardiere II. Kl., Hornisten und Gemeine	2 "	6 " "	1 "	3 " "
d) Comp.-Aerzte	15 "	— " "	1 "	3 " "
e) Kurschmiede	6 "	6 " "	1 "	3 " "

Die nebengedachten Competenzen werden Entlassenen nur dann gezahlt, wenn sie unmittelbar nach ihrer Entlassung in die Heimath rc. abgehen, bleiben sie jedoch noch vorläufig im Entlassungs- oder einem demselben nahe gelegenen Orte, so haben sie bei ihrem spätern Heimmarsche auf Verpfl.-Gelder keinen Anspruch. M. Circ.-Schr. No. 122. §. 2.

Diese Verpfl.-Competenzen werden auf die nächste Tour vom Entlassungsorte bis zur Heimath des Entlassenen oder bis zum künftigen Aufenthaltsort desselben gewährt, im Fall letzterer nicht weiter als die Heimath entfernt liegt, event. aber nur bis zur Heimath. M. Circ.-Schr. No. 10. §. 5.

Ist die Heimath des Entlassenen keine Stadt, so werden die vorgedachten Verpfl.-Competenzen nur bis zu der, der Heimath zunächst gelegenen Stadt oder Poststation gezahlt und liquidirt; im Fall aber auch die Mehrentfernung von der qu. Stadt rc. bis zum wirklichen Heimathsorte zur Berechnung gezogen wird, so muß diese Mehrentfernung unter der qu. Liquidation noch besonders angegeben und darüber eine Bescheinigung des betreffenden Landrath-Amtes beigefügt werden.

Von den nach Vorstehendem festzustellenden Marschentfernungen wird auf alle 3 Meilen 1 Marschtag und auf 3 Marschtage wieder 1 Ruhetag, die Entfernungen von $1\frac{1}{2}$ Meilen und darunter werden gar nicht, dagegen diejenigen von $1\frac{3}{4}$ bis 3 Meilen für 1 vollen Tag gerechnet. M. Circ.-Schr. No. 21. §. 1. No. 24. §. 3.

Trifft es sich, daß der Entlassene mit dem 3. Marschtage die Heimath erreicht, wie z. B. bei den Entfernungen von 9—$10\frac{1}{2}$ oder 18—$19\frac{1}{2}$ Meilen, so wird für den, selbigen sonst zustehenden letzten Ruhetag nichts vergütigt, also z. B. bei 9—$10\frac{1}{2}$ Meilen nur für 3 Marschtage, bei $10\frac{3}{4}$ Meilen aber schon für 4 Marschtage und für 1 Ruhetag. Das Mil.-O.-Dep. v. 13/3. 1833.

vorgedachte Reisegeld ist in der Verpfl.=Berechnung beim Tit. XXXI., das Brodgeld dagegen beim Tit. XXIV. 1. aufzunehmen.

M. Circ.-Schr. No. 88. Bei Märschen durch das Ausland sind den Entlassenen: auf Quartier und Verpflegung lautende Marschrouten, zu ertheilen und erhalten selbige für diese Marschtage kein Brodgeld und von den umstehend aufgeführten Traktam.=Sätzen täglich 1 Sgr. 3 Pf. weniger. Entlassene, die nur im Inlande verbleiben und einzeln marschiren, haben für die Märsche vom Entlassungs=Orte bis zur Heimath auf Marschrouten keinen Anspruch.

M. Circ.-Schr. No. 135. §. 1. Die zu entlassenden Leute sind vor der Entlassung damit bekannt zu machen, daß, wenn solche nicht zu denjenigen Orten sich begeben, wohin ihnen das Reisegeld berechnet ist, sondern in loco oder in näher gelegenen Orten verbleiben, sie nur auf Reisegeld bis zum Orte ihres Verbleibens Anspruch und demnach das zu viel empfangene Reisegeld herauszuzahlen haben, sich auch nach Umständen hierdurch noch einer Bestrafung aussetzen. Die Controlle in dieser Beziehung wird von den Landw.=Bat. (Bezirks=Feldwebeln) geführt und die den Reservisten „als in debite empfangen" abgenommenen Reisegelder an den Truppentheil remittirt, welcher solche in der nächsten Verpfl.=Berechnung unter Tit. XXIV. 1. und Tit. XXXI. zurück rechnet.

3) Werden Entlassene in Transporten unter einem Commandoführer auf Grund von Marschrouten der Heimath zugeführt, so ist deren Verpflegung auf dem Marsche bis zur Heimath nach Inhalt der kriegsministeriellen Instruction vom 13. Novbr. 1840 Sache des Commandoführers, welcher darüber der betreffenden Corps=Intendantur besonders Rechnung zu legen hat. Die entlassenen Leute kommen sodann bei ihrem Truppentheil mit demjenigen Tage in Abgang, an welchem solche von dem Commandoführer zur weitern Verpflegung übernommen werden, und findet die Zahlung und resp. Liquidirung der ad 2. gedachten Reise= und Brodgelder durch den bezüglichen Truppentheil in diesem Falle nicht statt.

M. Circ.-Schr. No. 105. §. 6. 4) Diejenigen ausgedienten Leute, für welche der Ersatz liquidirt und auszuheben ist und die bei der Reserve=Entlassung krankheitshalber im Lazareth zurückbleiben müssen, werden mit dem Tage, an welchem die allgemeine Entlassung der ausgedienten Mannschaften erfolgt, im Rapport in Abgang gebracht (oder resp. von hier ab ohne Gehalt beurlaubt geführt) und dem Lazareth zur fernern Verpflegung überwiesen. Die betreffende Lazareth=Commission ist deshalb durch die bezügliche Comp. unter Aushändigung des Entlassungs=Scheins, Abrechnungsbuches, Führungs=Attestes 2c. für die qu. Leute rechtzeitig von dem Tage der erfolgten Entlassung und auch davon in Kenntniß zu setzen, welche Competenzen dem Entlassenen, seiner Charge nach, gebühren. Wird ein solcher Mann demnächst gesund, so zahlt die Lazareth=Commission auch die demselben für den Rückmarsch in die Heimath zustehenden Marschverpfl.=Competenzen und liquidirt selbige direkt bei der Intendantur ihres Corps=Bezirks, zu welchem Zweck der Truppentheil zugleich mit der Aushändigung des Entlassungsscheins 2c. auch eine Nachweisung von den, dem Kranken bei seiner Entlassung in die Heimath zustehenden Reise= und Brodgeldern, dem bezüglichen Lazareth übergeben soll.

M. Circ.-Schr. No. 108. §. 6. 5) Diejenigen zur Reserve zu entlassenden Mannschaften, welche zur

Zeit des Entlassungstermins noch eine Arreststrafe beim Truppentheil abzubüßen haben, kommen mit dem Entlassungstage der übrigen Mannschaften ebenfalls in Abgang (oder werden von da ab bei der Fuß-Art., bei einer Dienstzeit von $2\frac{1}{2}$ Jahren und darunter, als ohne Gehalt beurlaubt angesehen); dieselben sind außerdem in dem Rapport der zugehörigen Comp. für die Dauer ihrer längeren Anwesenheit als attachirt zu führen. Die für diese Leute auf die Zeit ihres mittlern und strengen Arrestes erforderlich werdenden Verpflegungskosten, nämlich:

1) für 2 Pfd. Brod täglich . . . . — Sgr. 10 Pf.
2) für warmes Essen an jedem 4. Tage . . . . 2 „ 6 „ und
3) die Kosten für Reinigung der nothwendigen Leibwäsche, für jede Woche . . . . . circa 1 „ — „

werden nach Ablauf des Arrestes von der betreffenden Comp. in ihrer Verpfl.-Berechnung, und zwar von dem Brodgeld $7\frac{1}{2}$ Pf. pro Tag unter Tit. XXIV. 1. und die übrigen Kosten am Schluß des Tit. I., liquidirt.

Einjährige Freiwillige ohne Verpflegung, welche nach ihrer abgeleisteten Dienstzeit im Arrest zurückbleiben, haben auf Verpflegung ꝛc. von Seiten des Staats keinen Anspruch, sondern müssen sich selbst verpflegen. M. Circ.-Schr. No. 121. §. 3.

Die zur Zeit der Entlassung in Untersuchung oder im Untersuchungs-Arrest befindlichen, zur Entlassung bestimmten Leute kommen mit dem allgemeinen Entlassungstage ebenfalls in Abgang und werden für die Zeit der Untersuchung im Rapport als attachirt geführt. Die Verpflegung derselben besteht in denselben Competenzen, welche den noch in Reih und Glied verbliebenen Mannschaften unter gleichen Verhältnissen (d. h. im Untersuchungs-Arrest), zu verabreichen wären. M. Circ.-Schr. No. 123. §. 1.

Werden die im Untersuchungs-Arrest befindlichen, aus dem Verpfl.-Etat ausgeschiedenen und ihrem Truppentheil nach vorstehender Bestimmung bis zur Beendigung der Untersuchung attachirten Leute zur Festungsstrafe unter 1 Jahr verurtheilt, so kommen dieselben nicht wieder in Zuwachs und bleiben nicht in der Stärke des Truppentheils. M. Circ.-Schr. No. 125. §. 5.

b) Als Invaliden.

§. 21.

1) Die Entlassung der Gnadengehalts-Empfänger oder überhaupt der Invaliden erfolgt gleich nach Eingang der Gnadengehalts-Anweisung bei der Comp., oder überhaupt derjenigen Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums, worin der betreffende Mann als Invalide anerkannt und zur Entlassung bestimmt wird. Hatte der Invalide beim Eingang dieser Papiere bereits sein Traktam. auf eine Decade empfangen, und würde das Reisegeld (ad 2.) den empfangenen Traktam.-Betrag vom Tage der Entlassung bis zu Ende dieser Decade nicht gut decken, so kann der Invalide noch bis zum Anfang der nächsten Decade zurückbehalten und dann erst entlassen werden. Ist für den zu entlassenden Invaliden ein Postfreipaß (worauf die Portepée-Unteroffizier-Chargen, die Comp.-Aerzte und Kurschmiede unbedingt Anspruch haben), requirirt, so kann die Entlassung desselben erst nach Eingang dieses Postfreipasses erfolgen. Ist der Invalide revierkrank und nicht im Stande einen Marsch zu machen, oder im Arrest, so muß erst dessen Herstellung oder resp. der Ablauf seines Arrestes Krgs.-M. v. 14/3. 1828. Mil.-O.-Dep. v. v. 2/3. 1840. M. Circ.-Schr. No. 123. §. 5.

abgewartet, und kann der Invalide dann erst entlassen werden. Bleibt der revierkranke Invalide jedoch im Garnison-Ort und hat keinen Marsch zurückzulegen, so würde derselbe gleich nach Eingang der Gnadengehalts-Anweisung zu entlassen sein. Befindet sich dagegen der zu Entlassende im Lazareth, so kommt derselbe mit dem Tage des Eingangs der Gnadengehalts-Anweisung im Rapport in Abgang und hat dessen weitere Verpflegung das Lazareth zu übernehmen, welches davon unter Aushändigung der Gnadengehalts-Anweisung und der sonstigen Entlassungs-Papiere (conf. §. 20. 4.) sogleich zu benachrichtigen ist. Die fernere Verpflegung der kranken Invaliden und deren Entlassung in die Heimath geschieht durch die Lazareth-Kommission.

2) An Reisegeld erhalten:

a) die zu Fuß gehenden Invaliden die Competenzen nach der zurückzulegenden Meilenzahl und nach denselben Grundsätzen wie die Kriegs-Reservisten und die zur Landwehr Entlassenen;

b) die mit der Post reisenden Invaliden das Reisegeld in denselben Sätzen wie die Kriegsreservisten, jedoch nur auf die wirkliche Dauer der Reise; an Brodgeld dagegen pro Tag nur $7\frac{1}{2}$ Pf. auf so viel Tage als Reisegeld gezahlt wird.

3) Trifft es sich, daß während der Tage der Reise (z. B. v. 25. Decbr. c. bis 4. Jan. f.) das Gnadengehalt beginnt (pro 1. Jan. f.), so ist von dem vorgedachten Brodgeld pro Tag 6 Pf. und von dem Reisegeld noch so viel abzuziehen, als das Gnadengehalt täglich in Summa beträgt, und zwar auf so viel Tage, als die Reise noch währt. Nach obigem Beispiel also würden bei einem Gnadengehalt von 2 Thlrn., pro 1. bis 4. Jan. c., auf 4 Tage pro Tag 2 Sgr. und zwar 6 Pf. beim Brodgeld und 1 Sgr. 6 Pf. beim Reisegeld täglich in Abzug zu bringen sein.

4) Sind dagegen nach beendigter Reise oder nach zurückgelegtem Marsche bis zum 1. des nächsten Monats, wo das Gnadengehalt beginnt, noch ein oder mehrere Tage abzuwarten, so empfängt der Invalide auf diese Tage täglich $7\frac{1}{2}$ Pf. Brodgeld (unter Tit. XXIV. 1. zu liquidiren) und das chargenmäßige Reisegeld der zur Reserve und Landwehr entlassenen (nicht invaliden) Leute (unter Tit. I. zu liquidiren). In diesem Falle kommt der Invalide im Rapport dennoch mit dem Tage seiner Entlassung in Abgang und wird gleichzeitig dabei bemerkt, für wie viel Tage auf der Reise und resp. in der Heimath das Traktam. und Brodgeld zur Liquidation gebracht ist.

5) Hinsichtlich des Beginnens des Gnadengehalts bleibt als Grundsatz festzuhalten, daß letzteres nicht mit dem Monat der Entlassung, sondern stets mit dem 1. des nächstfolgenden Monats anheben muß, es sei denn, daß der Invalide in der Garnison verbleibt und gerade am 1. eines Monats entlassen würde. In letzterem Falle würde das Gnadengehalt schon mit dem Tage der Entlassung zu beginnen haben.

Auf der Gnadengehalts-Anweisung ist von dem Comp.-Chef jedesmal zu bemerken, mit welchem Tage der Invalide zur Entlassung gekommen und „daß solcher nach den bestehenden Vorschriften von dem 1. des n. n. ten Monats ab das ihm angewiesene Gnadengehalt zu empfangen habe.“ Ist der letztbescheinigte Termin ein späterer, wie der vom Königl. Kriegs-Ministerio festgesetzte, so hat der Comp.-Chef zugleich kurz die Gründe anzugeben,

wodurch die Zahlung des Gnadengehalts ein oder mehrere Monate später begonnen hat, als ursprünglich angenommen war.

Werden Milit.-Gnadengehalts-Empfänger später im Civildienst angestellt oder beschäftigt, so richtet sich die Rückgewährung event. Beibehaltung des Gnadengehalts nach denjenigen Bestimmungen, welche in einem besonderen Regulativ v. 30. Mai 1814 enthalten sind.

9. Bei der Wiedereinziehung der bereits zur Reserve und Landwehr entlassenen Leute.

§. 22.

Werden bereits entlassene Mannschaften aus der Reserve und Landwehr zur Deckung der Kranken, Wachtmannschaften 2c. während der großen Corpsübungen, so wie bei einer Mobilmachung oder in sonstigen Fällen, zum Militairdienst wieder eingezogen, so erhalten dieselben auf die Zeit des Marsches von der Heimath bis zum Bestimmungsorte keine Marschverpflegung, wenn die zurückgelegte kürzeste Marschtour nur 12 Meilen und darunter beträgt. Hat der zurückgelegte Marsch aber über 12 Meilen betragen — die Meilenzahl wird nach der gangbaren nächsten Extrapost-Straße berechnet — so erhalten die zum Dienst eingezogenen Reservisten 2c. für die Mehr-Entfernung das Reise- und Brodgeld nach denselben Beträgen, wie solche im §. 20. 2. aufgeführt stehen, und nach den dort angegebenen Grundsätzen vergütigt (z. B. bei einer Entfernung von überhaupt $22\frac{3}{4}$ Meilen auf $10\frac{3}{4}$ Meilen für 4 Marsch- und 1 Ruhetag.) Das Reisegeld ist in der Verpfl.-Berechnung nicht unter Tit. XXXI., sondern unter Abschnitt I. Tit. 11. „Insgemein" und das Brodgeld unter Tit. XXIV. 3. zu liquidiren.

M. Circ.-Schreib. No. 103. §. 6. No. 123. §. 4. No. 143. §. 3. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 68.

Bei der demnächstigen Entlassung dieser Leute wird denselben dagegen auf die ganze Meilenzahl des Rückmarsches vom Entlassungsort bis in die Heimath das Reise- und Brodgeld nach den Sätzen, wie §. 20. 2. angegeben, gezahlt und ersteres unter Tit. XXXI., letzteres unter Tit. XXIV. 3. in der Verpfl.-Berechnung liquidirt.

10. Verpflegung der Deserteure und Arrestanten während des Transportes und im Untersuchungs-Arrest.

§. 23.

a) Für desertirte Soldaten, welche nach Verlauf von 3 Jahren oder später wieder eingebracht, und blos zur Untersuchung und Bestrafung einem Truppentheil überwiesen werden, wird die Verpflegung während der Untersuchungszeit extraord. liquidirt, also nicht in die Verpfl.-Berechnung mit aufgenommen. Dergleichen Leute kommen demnach nicht in Zuwachs, sondern sind als Attachirte zu betrachten und so im Rapport zu erläutern.

M. Circ.-Schr. No. 34. §. 4.

Dagegen sollen diejenigen Deserteure, welche nach einem kürzerem Zeitraume bei dem betreffenden Truppentheil wieder eingebracht werden, zur etatsmäßigen Stärke desselben gehören, kommen also im Rapport in Zuwachs und sind in deren Stelle, wenn es zur Vermeidung einer Etats-Ueberschreitung nöthig wird, Mannschaften zur Reserve zu entlassen.

Kgl. Krgs.-M. v. Dep. v. 17/9. 1819.
M. Circ.-Schr. No. 126. §. 2.

b) Desertirte und wieder eingebrachte Avancirte beziehen während der Untersuchung nur das Gehalt als Gemeine. Der Mehrbetrag wird ihnen nachgezahlt, wenn sie nicht degradirt werden. Im Rapport ist deshalb am zugehörigen Orte speciell anzugeben, daß sich der Avancirte wegen Desertion im Untersuchungs-Arreste befindet und auf Grund dieser Angabe in den Verpfl.-Berechnungen am Schluß des Titel I. allmonatlich der Mehrbetrag des Traktam. seiner Charge gegen das eines Gemeinen zurück zu rechnen.

Der bei etwa nicht erfolgter Degradation dem bis dahin Arretirten nachzuzahlende Gehalts-Mehrbetrag ist demnächst am Schluß des Tit. I. wieder zu liquidiren, und sowohl in der Verpfl.-Berechnung, wie im Rapport das Nöthige darüber zu vermerken.

M. Circ.-Schr. No. 96. §. 3.

c) Die noch nicht verurtheilten Deserteure erhalten auf dem Transport zum Untersuchungs-Arrest für die ganze Dauer desselben (conf. die nachstehenden Bestimmungen unter l.) pro Tag 2 Sgr. 6 Pf. Löhnung und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld, welche Kosten unzertrennt unter Tit. XXXI. der Verpfl.-Berechnung aufgenommen werden. Der letzteren ist der gehörig quittirte Transportzettel als Justifikatorium beizufügen.

Sollte der Arrestant laut Transportzettel weniger, wie hier angegeben, zu seiner Verpflegung empfangen haben, so ist der nöthige Nachschuß demselben zu zahlen, und von der bezüglichen Comp. auf dem Transportzettel pflichtmäßig zu attestiren, daß und welche Verpflegungssumme dem Arrestanten nachträglich verabreicht worden.

M. Circ.-Schr. No. 96. §. 3.
M. Circ.-Schr. No. 115. §. 1.

d) Die auf dem Transport befindlichen, schon verurtheilten Arrestanten der Linie, wozu auch diejenigen Leute zu rechnen sind, welche bereits vor Bestätigung des wider sie ergangenen kriegsrechtlichen Erkenntnisses zur Festung abgeführt werden, erhalten auf dem Transport pro Tag 2 Sgr. Löhnung und 6 Pf. Brodgeld. Erstere kömmt in der Verpfl.-Berechnung bei Tit. XXXI. unter Beifügung des quittirten Transportzettels und Letzteres bei Tit. XXIV. 1. zur Ausgabe.

e) Sind für die vorstehend gedachten Arrestanten laut Transport-Zettel auch Kosten für Untersuchung ihres Gesundheits-Zustandes durch einen Civilarzt oder für requirirten Vorspann entstanden, so kommen letztere (für Vorspann) beim Tit. XXVI. zur Ausgabe, und die Kosten für Untersuchung ihres Gesundheits-Zustandes werdeu extraordinair liquidirt, indem diese Kosten der Tit. XXVII. der Königl. Gen.-Milit.-Kasse zu tragen hat.

M. Circ.-Schr. No. 124. §. 6.

f) Die zur Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilten Militairs werden für Rechnung des Militair-Fonds zur Straf-Anstalt abgegeben.

M. Circ.-Schr. No. 124. §. 6.
St.-M. v. 8/6. 1818. u. 20/11. 1824.
Krgs.-M. v. Dep. v. 18/2. 1818.
Mil.-O.-Dep. v. 2/4. 1849.

g) Der Transport der Militair-Arrestanten geschieht stets unentgeldlich, selbst wenn derselbe durch Civilbegleiter besorgt wird, mit Ausnahme der in der Rheinprovinz durch Civilbegleiter transportirten Militair-Arrestanten, weil nach den daselbst bestehenden Gesetzen eine Verpflichtung der Gemeinden zur Tragung solcher Kosten nicht begründet ist; die für dergl. Arrestanten in den Rheinprovinzen entstehenden Kosten für Civilbegleiter werden deshalb vom Militair-Fond übernommen und unter Tit. XXXI. in der Verpfl.-Berechnung liquidirt.

Bewahrungskosten oder Sitzgebühren dürfen für Arrestanten in allen Fällen nicht liquidirt werden.

h) Nach der allgemeinen Bundes-Cartell-Convention, publicirt den 12. März 1831, können für ausgelieferte Deserteure außer der Prämie von 8 Gulden Conventions-Münze pro Mann oder Pferd, und 16 Gulden für beide, nur die Unterhaltungs- und Aetzungskosten, anderweitige Kosten aber unter keinerlei Vorwand gefordert werden. Diese Kosten außer der Prämie kommen ebenfalls auf Tit. XXXI. in der Verpfl.-Berechnung zur Ausgabe, dagegen wird die gezahlte Prämie extraord. liquidirt und die betreffende Liquidation, gehörig belegt, der Königl. Intendantur besonders eingesandt. M. Circ.-Schr. No. 92. §. 3. Mil.-O.-Dep. v. 22/4. 1835.

i) Die Löhnung und das Brodgeld für die in Civil-Gefängnissen als arretirt aufgenommen gewesenen Militairpersonen ist den Civil-Behörden für die Verpflegung dieser Leute nur allein zu gewähren, wenn bei der Aufnahme des Arrestanten in das Civil-Gefängniß das Milit.-Verhältniß desselben bereits konstatirt gewesen und er, als auf dem Transport befindlich, nur um deswillen in das Gefängniß aufgenommen worden ist, weil den Communen obliegt, für die sichere Unterbringung der mittelst Transports fortzuschaffenden Milit.-Arrestanten zu sorgen. Natural-Verpfl.-Vorschriften von 1844. §. 58.

Ist dagegen die Aufnahme in das Civil-Gefängniß nur erfolgt, weil bei der Arretirung des Inculpaten das Militairverhältniß desselben noch nicht bekannt war, dies vielmehr im Laufe der Untersuchung wider denselben ermittelt worden, so können den Communen die Kosten der Verpflegung nach der ortsüblichen Taxe vergütet werden. Die in dem letzteren Falle gegen die eigentliche Competenz der Arrestanten entstehenden Verpfl.-Mehrkosten sind für Deserteure auf dem Tit. XXXI., für andere Arrestanten aber auf den Tit. XXXII. Abschn. XIII. 3. in Ausgabe anzuweisen.

k) Als **noch nicht verurtheilte** Deserteure sind hinsichtlich der Verpflegung auf dem Transporte auch diejenigen wieder eingebrachten oder freiwillig zurückgekehrten Deserteure der Garde-, Linien- und Landwehr-Truppen zu betrachten, gegen welche bereits ein Contumacial-Erkenntniß ergangen und in Ausführung gebracht ist. Dagegen sind die von den Straf-Abtheilungen entwichenen und wieder habhaft gewordenen Leute auf dem Transporte wie verurtheilte Arrestanten, also nur mit Löhnung zu 2 Sgr. und mit dem Brodgelde zu 6 Pf. pro Tag zu verpflegen. Natural-Verpfl.-Vorschriften von 1844. §. 58.

l) Die noch nicht verurtheilten Deserteure erhalten die Brod-Competenz von 2 Pfd. oder das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. pro Kopf und Tag auf die ganze Dauer des Transports, mithin auch für diejenigen Tage, an welchen dieselben, außer an den bestimmungsmäßigen Ruhetagen, wegen mangelnder Gelegenheit zu ihrer Eskorte ꝛc. einen oder einige Tage an einem Orte liegen bleiben müssen. Natural-Verpfl.-Vorschriften von 1844. §. 58.

Die Verpfl.-Kosten für alle Deserteure auf dem Transporte (einschließlich für die ausgetreten gewesenen und wieder eingebrachten beurlaubten Landwehrmänner und die Reservisten, so wie für die sonst nicht aus Reih- und Glied entwichenen Mannschaften in den Fällen, wo die fraglichen Kosten für diese von Truppen oder Milit.-Behörden ausgelegt oder vorschußweise erstattet worden sind) erfolgen einschließlich des Brodgeldes aus Tit. XXXI. und sind demgemäß beim Abschn. II. in den Verpfl.-Berech-

nungen zu liquidiren. Ausgenommen hiervon ist jedoch das Brodgeld für die von den Straf-Abtheilungen entwichenen und wieder habhaft gewordenen Leute, welches aus dem Tit. XXIV. erfolgt.

Krgs.-Minist. 1. Depart. v. 6/6. 1817. m) Für ausgelieferte Deserteure trägt der Milit.-Fond nur die Auslieferungs-Kosten, wenn qu. Deserteure aus dem stehenden Heere entwichen sind. Für Deserteure aus der Kriegs-Reserve und Landwehr trägt die Kosten der Staats-Fond.

M. Circ.-Schr. No. 85. §. 5. Die Cartel- und Verpfl.-Kosten ausgetreten gewesener und wieder eingebrachter beurlaubter Landwehrmänner und Kriegs-Reservisten, überhaupt aller Deserteurs, die nicht aus Reih- und Glied entwichen sind, werden von den Königl. Regierungen auf ihre Hauptkassen angewiesen.

M. Circ.-Schr. No. 113. §. 1. Haben jedoch Milit.-Behörden dergleichen Kosten vorgeschossen, so werden letztere bei der betreffenden Königl. Corps-Intendantur extraordinair liquidirt.

M. Circ.-Schr. No. 68. §. 3. n) Die auf dem Marsche zur Untersuchung sich befindenden Arrestanten excl. Deserteure erhalten während dieser Zeit neben dem vollen Traktam., Victualien-Zulage ꝛc. 2 Pfd. Brod oder 1 Sgr. 3 Pf. dafür, aber keine Mundbeköstigung.

Das Brodgeld wird bei Tit. XXIV. und die Löhnung unter Tit. I. bei der betreffenden Charge liquidirt.

M. Circ.-Schr. No. 30. §. 2. Mil.-O.-Dep. v. 11/9. 1828. o) Die aus dem Festungs-Arrest oder von der Straffection entlassenen und zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Individuen sind während des Marsches als in Reih und Glied stehende Soldaten zu betrachten und haben nicht allein auf die Geld- und Brod-Verpfl. von dem Tage ab, wo ein solcher Mann die Strafe abgebüßt hat, sondern auch auf die Marschbeköstigung für den Rückmarsch zur Truppe Anspruch. Die Marsch-Competenzen für den qu. Rückmarsch werden nicht von der Straffection, sondern von dem zugehörigen Truppentheil in dessen Verpfl.-Berechnung Tit. XXIV. 1. und 3. liquidirt.

Waren dergleichen Leute bereits in Abgang gebracht, so kommen dieselben mit demjenigen Tage wieder im Rapport in Zuwachs, an welchem selbige ihre Strafe abgebüßt haben und aus der Verpflegung der betreffenden Straf-Abtheilung scheiden, in der Regel mit demjenigen Tage, wo die qu. Leute den Marsch von der Straf-Abtheilung zum Truppentheil antreten.

p) Die aus Reihe und Glied entwichenen Soldaten kommen im Rapport mit demjenigen Tage in Abgang, an welchem sie desertirt sind. Waren solche noch über diesen Tag hinaus bis zur nächsten Decade mit Traktam. und bis zum nächsten Brodempfangs-Tage mit Brod versehen, so muß dies im Rapport, bei Erläuterung des Abgangs, speciell mit angegeben werden. Auf Grund dieser Angaben wird demnächst das verloren gegangene Traktam. vom Tage der Desertion bis zu Ende derselben Decade unter Abschn. I. am Schluß des Tit. I. extraordinair liquidirt (ebenso auch das mitgenommene Brod in der Brodquittung mit zum Ansatz gebracht).

II. Für Attachirte.

§. 24.

M. Circ.-Schr. No. 45. §. 5. Die einem fremden Truppentheil zur Dienstleistung ꝛc. attachirten Mannschaften verbleiben in der Geldverpflegung desjenigen Truppentheils,

dem sie wirklich angehören. Der letztere hat demnach dafür zu sorgen, daß die Traktam. dieser Commandirten bei dem Truppentheil, bei welchem solche attachirt sind, stets rechtzeitig eingehen. Alle bei solchen Attachirten vorgekommenen Veränderungen durch Arrest, Krankheit, Urlaub oder Commando's ohne Gehalt 2c., welche auf das Traktam. Einfluß haben, müssen dem angehörigen Truppentheil von derjenigen Comp., der die qu. Leute attachirt sind, unter specieller Angabe der betreffenden Data mitgetheilt, und von ersterem in seinem Rapport geführt werden.

Diejenige Truppe, welcher Mannschaften anderer Truppentheile attachirt sind, versieht diese Attachirten mit Natural-Verpfl. und mit Quartier oder Servis dafür. Alle vorgekommenen Veränderungen bei den Attachirten, welche auf diese beiden Competenzen Einfluß haben, müssen daher in dem Rapport des Truppentheils, welchem Attachirte zugetheilt sind, ebenfalls speciell angegeben werden.

Im Uebrigen findet die Verpflegung 2c. der Attachirten ganz nach den für gewöhnliche Verhältnisse gegebenen Bestimmungen statt.

Tit. III.

Zulagen.

A. Etatsmäßige Zulagen.

1. Zulagen der Adjutanten, Rechnungsführer und Feuerwerks-Lieutenants 2c.

§. 25.

Die Zulagen der Adjutanten, Rechnungsführer und Feuerw.-Lieuts., welche im Verpfl.-Etat (§. 5.) ausgeworfen sind, so wie bei jeder Art.-Brigd. auch die Zulage von 20 Thlrn. monatlich für den Premier-Lieut., welcher die Comp. des 5. Staabs-Offiziers führt, gebührt nur denjenigen Offizieren 2c., welche den Dienst als Adjutant 2c. versehen. Mit dem Aufhören einer solchen Function können daher auch die qu. Zulagen nicht fortgezahlt werden. Letztere würden daher in Sterbefällen und bei Pensionirungen 2c. mit ult. desjenigen Monats, in welchem der Todesfall erfolgt oder der Abschied publicirt ist, aufhören, für den folgenden Gnadenmonat mithin schon den Nachfolgern im Dienst überlassen werden müssen.

V. Depart. im Königl. Kriegs-Minist. v. 24/7. 1822.
Mil.-O.-Dep. v. 13/1. 1826.
Natural-Verpfl.-Vorschriften vom Jahre 1844. §. 100.

Auch bei Urlaub, Krankheit 2c. müssen die Adjutanten 2c. ihren Stellvertretern die Zulage überlassen, oder sich dieserhalb mit ihnen besonders einigen.

2. Schreiber-Zulage.

§. 26.

Auch die im Etat ausgeworfene Schreiber-Zulage kann nur denjenigen Personen gegeben werden, welche als Brigade- (Regiments-, Bataillons- 2c.) Schreiber fungiren und auch nur auf die Dauer dieser Funktionen. Hört letztere nur zeitweise auf, z. B. beim Urlaub, Arrest, Krankheit 2c., so muß der etatsmäßige Schreiber seinem Stellvertreter die Zulage auf die Zeit seiner Abwesenheit aus dem Büreau-Dienst überlassen, im Fall dieserhalb keine besondere Einigung stattgefunden hat. Von der qu. Zulage

Mil.-O.-Dep. v. 23/4. 1828.

wird also beim Arrest zur Strafkasse und bei Krankheit zur Deckung der Lazarethkosten, so wie auch beim Urlaub rc. nichts als erspart berechnet.

3. Gehalts-Verbesserungs-Zulage der Unteroffizier-Chargen.

§. 27.

Regul. v. 6/1. 1846 und Erläuterungen dazu v. 12/5. 1846.

Zum Genuß der, nach §. 11. im Etat ausgeworfenen Gehalts-Zulagen, für die Chargen vom Oberfeuerwerker bis incl. Unteroffizier II. Klasse abwärts, kann ein Individuum erst nach der erfolgten Beförderung zu diesen Chargen gelangen; von dem Tage ab, wo solches das Traktam. der höheren Charge empfängt, wird auch diese Gehalts-Erhöhungs-Zulage gewährt.

Zu den genannten Chargen soll nur ein Avancirter ausgewählt werden, welcher sich zu einer Dienstzeit von 12 Jahren verpflichtet und bisher durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und gute Führung ausgezeichnet hat. Die Oberfeuerwerker incl. Feuerwerker und die Sergeanten müssen außerdem noch ein höheres als das Unteroffizier-Examen zuvor bestehen, und ebenso sollen bei den Art.-Brigd. auch die Feldwebel und Wachtmeister zuvor im Rechnungswesen den nöthigen Unterricht genossen und die für ihre Stellung erforderlichen Kenntnisse in der Buch- und Rechnungsführung rc. sich erworben haben, bevor diese Avancirte zu den genannten höheren Chargen befördert werden können.

Bei dem Abgang des 1. Sergeanten wird in der Regel der 2. Sergeant zum 1. und der 3. Sergeant zum 2. befördert, wenn nicht besondere Umstände gegen die Weiterbeförderung der einzelnen Individuen sprechen.

Durch schlechte Führung, so wie, wenn ein Mittelarrest von 6 Wochen und darüber laut kriegs- oder standrechtlichem Erkenntniß abgebüßt, oder wenn ein Sergeant rc. kriegs- oder standrechtlich mit Mittelarrest zum zweiten Mal bestraft wird, verlieren die Sergeanten und die Unteroffiziere I. und II. Klasse den bisherigen Rang und die Gehalts-Zulage; solche sind in den genannten Fällen vom Regts.-Commandeur (Brigadier) zu Unteroffizieren III. Klasse zu degradiren und können dergleichen Personen pro futuro bei guter Führung erst nach Verlauf von mindestens 2 Jahren zur Besetzung einer entstandenen Vacanz dem Regts.-Commandeur (Brigadier) wieder in Vorschlag gebracht werden. Das bereits bei Publication der Degradation gezahlte höhere Traktam. verbleibt den betreffenden Avancirten und erhalten solche erst von der nächsten Decade ab das Traktam. der niedern Charge als Unteroffizier III. Klasse (conf. §. 15.)

Die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister und Obermeister, letztere bei den Handw.-Comp., ebenso auch die aus den Feuerwerkern und Sergeanten (nach §. 11.) ernannten Vice-Oberfeuerwerker, Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister und die Vice-Obermeister, welche sämmtlich das Offizier-Portepée und mit Ausnahme der Obermeister und Vice-Obermeister auch den Offizier-Säbel tragen, können bei schlechter Führung und sonstigen Vergehen nur in Folge eines besonderen Erkenntnisses von dieser höheren Charge entfernt, daher nicht wie die übrigen Sergeanten und Unteroffiziere nur allein durch den Befehl des Regts.-Commandeurs (Brigadiers) degradirt werden.

Zu dem Genuß der Zulage für Sergeanten und ältere Unteroffiziere sollen eigentlich nur solche Avancirte gelangen, die an dem täglichen Dienst der Comp. theilnehmen. Dahin gehören aber auch:

a) Unteroffiziere, welche als Quartiermeister oder Capitaind'armes fungiren, gleichviel ob bei einer Comp., oder aber bei einer Kammer, worin Augmentations-Vorräthe ꝛc. aufbewahrt werden. Die Quartiermeister der Cavallerie und reitenden Artillerie behalten zwar in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Oktbr. 1843 den Rang vor den Sergeanten, in die Gehaltsverbesserungs-Zulage der letztern aber, so wie in die der Unteroffiziere I. und II. Klasse können sie nur nach ihrem Dienstalter rücken;

b) Unteroffiziere, welche zur Lehrescadron und zum Versuchs-Commando der Art.-Prüfungs-Commission commandirt sind;

c) Unteroffiziere, welche im dienstlichen Interesse zum Oberfeuerwerker und Rechnungsführer ausgebildet werden, für diejenige Zeit, wo sich solche im Laboratorium und zur Oberfeuerwerkerschule, so wie resp. beim Rechnungsführer, bei der Oeconomie-Commission und bei der Königl. Intendantur commandirt befinden; 3. Art.-Insp. v. 19/6. 1846.

d) Sergeanten ꝛc. während der Zeit, wo solche auf Urlaub mit Gehalt oder zur Probedienstleistung im Civil mit Gehalt aus dem Dienst abwesend sind.

Die etatsmäßigen Schreiber bei den höhern Truppenbefehlshabern, so wie die etatsmäßigen Regts.- (Brigade-) und die etatsmäßigen Bat.- (Abtheil.-) Schreiber dürfen zu überzähligen Sergeanten ernannt werden, sobald sie einmal den allgemein gestellten Bedingungen genügt haben und sobald ein jüngerer Unteroffizier im Bataillon (Abtheilung), so wie bei den Regts.-Schreibern im Regiment (Art.-Brigd.) zum Sergeanten befördert wird, auch kein älterer qualifizirter Unteroffizier in den genannten Truppenabtheilungen zu solcher Beförderung mehr vorhanden ist. Diese etatsmäßigen Schreiber erhalten dann nur die Auszeichnung eines Sergeanten, aber nicht die Zulage eines solchen, mit alleiniger Ausnahme der Abtheil.-Schreiber in den Art.-Brigd., die auch in den Genuß der Gehalts-Zulagen treten dürfen, weil diese laut Etat nur allein das Traktam., aber keine Schreiber-Zulage beziehen. Die Abtheil.-Schreiber rangiren dergestalt in der Abtheilung, daß, sobald ein jüngerer Unteroffizier III. Klasse zum Unteroffizier II. Klasse befördert werden soll, der Abtheil.-Schreiber gleichzeitig mit zum Unteroffizier II. Klasse ernannt wird und die Gehalts-Zulage zuerst von derjenigen Comp. erhält, wo eine Vacanz eintrat, und zwar von seiner Beförderung ab, bis zur nächsten entstehenden Vacanz bei einer andern Comp., welche letztere sodann bis zur ferneren Vacanz und resp. bis zur höheren Beförderung des Abtheil.-Schreibers, die Gehalts-Erhöhungs-Zulage für diesen zu zahlen hat. Auf ähnliche Weise wird verfahren bei der Beförderung des Abtheil.-Schreibers zum Unteroffizier I. Klasse, so wie zum Sergeanten III., II. und I. Klasse. Der jedesmalige unmittelbare Hintermann des Abtheil.-Schreibers in den verschiedenen Unteroffizier-Chargen behält von seiner Beförderung ab, bis zur nächsten in der Abtheilung entstehenden Vacanz das bisher bezogene Gehalt (weil auf diese Zeit die Gehalts-Erhöhungs-Zulage der betreffenden Charge dem Abtheil.-Schreiber gezahlt wird). Allh. Kab.Ord. v. 22/2. 1848.

Unteroffiziere, welche als Schneider-, Schuhmacher- oder Sattlermeister beschäftigt werden, können nicht zu Sergeanten, sondern höchstens nur zu Unteroffizieren II. und I. Klasse befördert werden. Regul. v. 6/1. 1846 und Erläuterungen dazu v. 12/5. 1846.

Die übrigen permanent aus dem Compagniedienst abcommandirten Unteroffiziere, z. B. zur Rechnungsführung in Königl. Lazarethen, als Schreiber in den verschiedenen Büreau's, als Hülfszeugschreiber und Hülfszeugdiener ꝛc. dürfen nicht zum Genuß der Gehalts-Erhöhungs-Zulage gelangen und resp. müssen diese Zulage gleich beim Antritt eines derartigen Commando's verlieren; letztere wird sodann der Staatskasse erspart berechnet.

Allh. Kab.-O. v. 15/1. 1848. Den Regts.- und Bat.-Tambouren und resp. Bat.-Hornisten, der Linien-Infanterie und der Jäger-Bat., so wie dem Regts.-Hornisten der Garde-Art.-Brigd., ist die Zulage der älteren Unteroffiziere von resp. 2 und 1 Thlr. über den Etat extraord. bewilligt, sobald jüngere Unteroffiziere im Bataillon ꝛc. in diese Zulage einrücken und sich kein älterer Unteroffizier mehr bei demselben befindet, der die betreffende Zulage noch nicht bezieht, jedoch unter der Einschränkung, daß per Regiment nur einer von ihnen, und bei der Garde-Art.-Brigd. der Regts.-Hornist, die Zulage von 2 Thlr., die anderen aber nur die von 1 Thlr. monatlich erhalten.

3. Art.-Insp. v. 29/2. 1848. Anmerk. Auf die bei den Linien-Art.-Brigd. als Staabs-Hornisten und Staabs-Trompeter fungirenden Unteroffiziere ist die vorstehende Bewilligung nicht auszudehnen und müssen solche vom Genuß der Gehalts-Erhöhungs-Zulage ausgeschlossen bleiben, weil diese Unteroffiziere als Musikmeister engagirt und dadurch in gleiche Verhältnisse mit den Capellmeistern der Infanterie und Staabs-Trompetern der Cavallerie getreten sind.

4. Victualien- oder Gemüse-Zulage.

§. 28.

Allh. Kab.-Ord. v. 31/12. 1845. Krgs.-Minist. v. 22/1. 1846. Die Victualien- oder Gemüse-Zulage wurde ursprünglich nur für einige Garnisonen wegen der in solchen herrschenden Theuerung als Unterstützung beim Ankauf der Lebensmittel gezahlt, späterhin aber zu gleichem Behuf den sämmtlichen Truppentheilen bewilligt. Selbige beträgt gegenwärtig für die in Berlin, Potsdam und Charlottenburg stehenden Truppen monatlich 17 Sgr. 6 Pf. und für alle übrigen Garnisonstädte ꝛc. monatlich 15 Sgr. pro Mann.

V. Dep. im Krgs.-Minist. v. 19/9. 1823. M. Circ.-Schr. No 47. §. 4. Es haben darauf die sämmtlichen Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts bis incl. Gemeine, mit alleiniger Ausnahme der Comp.-Aerzte, Anspruch, und wird diese Zulage den genannten Chargen (incl. der überzähligen Offiziere mit Portepeefähnrichs-Gehalt) zugleich mit dem Traktam. gezahlt.

Die Gemüse-Zulage muß jedoch erspart berechnet werden:

Krgs.-Minist. v. 21/12 1824. M. Circ.-Schr. No. 49. §. 6.

a) Für die Lazareth-Kranken auf die Zeit ihrer Pflege im Lazareth;
b) für die Leute der Art.-Handwerks-Comp., und zwar nur auf diejenigen Tage, an welchen sie in der Werkstätte arbeiten und hierfür besonders entschädigt werden;

M. Circ.-Schr. No. 37. §. 3. No. 68. §. 3. Mil.-O.-Dep. v. 21/9. 1809. M. Circ.-Schr. No. 79. §. 5.

c) für die auf dem Transport befindlichen, bereits verurtheilten Arrestanten;
d) für die im mittlern und strengen Arrest befindlichen Leute, sobald die Dauer des Arrestes eine halbe oder ganze Decade beträgt, z. B. vom 1. bis 5., vom 6. bis 10. u. s. w.; für diejenigen Arresttage, welche außerhalb einer halben Decade liegen, z. B. vom 1. bis 4., 6. bis 9. u. s. w., wird die Gemüse-Zulage der Staatskasse nicht erspart berechnet, sondern verbleibt, wie die übrige Löhnung des Arretirten der Comp.-Strafkasse. Hatten dergleichen Arrestanten bei dem

Beginn ihres Arrestes das ihnen praenumerando gezahlte Traktam. incl. Gemüsegeld aber bereits ausgegeben, so muß von der Rückrechnung der Gemüse-Zulage auf die betreffende Decade abgestanden und dieserhalb im Rapport das Nöthige vermerkt werden.

Truppentheile, welche außerhalb Berlin, Potsdam und Charlottenburg garnisoniren, erhalten bei Durchmärschen durch diese Orte die höhere Victualien-Zulage von 17 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Monat, ebenso auch die von dergleichen Truppentheilen nach den genannten Garnisonen commandirten Leute, und zwar vom Tage des Eintreffens in Berlin ꝛc. incl., bis excl. des Tages des Abgangs daselbst. In dergleichen Fälle müssen also zur Justificirung der Gemüsegelderzuschüsse für Berlin ꝛc. die Rapporte den Tag des Eintreffens und resp. Abgangs daselbst genau nachweisen. In den Verpfl.-Berechnungen wird dieser Gemüsegelderzuschuß gleich hinter den Gemüsegeldern für die übrige Mannschaft liquidirt. Mil.-O.-Dep. v. 23/11. 1836.

Die Victualien-Zulage der Chirurgen-Gehülfen wird zwar durch die Verpfl.-Berechnungen der betreffenden Comp. liquidirt, den bezüglichen Individuen jedoch für diejenigen Tage, in welchen sie in einem Königl. Lazareth — ohne darin als Kranke aufgenommen zu sein — die Mittagsmahlzeit nach der ersten Diätform (ohne Getränk) erhalten haben, nicht gezahlt, sondern am Schlusse jeden Monats der betreffenden Lazareth-Commission mit einem Einnahme-Attest begleitet, eingehändigt. Administrative Normen zur Allerhöchsten Bestimmung v. 17/3. 1832.

5. Sold-Zulage.

§. 29.

Zur Sold-Zulage von monatlich 15 Sgr. pro Mann sind berechtigt: M. Circ.-Schr. No. 84. §. 5. Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1842. Mil.-O.-Dep. v. 15/4. 1843.

1) Alle etatsmäßigen Unteroffiziere (excl. Portepéefähnriche) und zwar von demjenigen Tage ab, wo solche in den Genuß des Unteroffizier-Traktam. treten, im Falle die betreffenden Unteroffiziere ihrer Dienstzeit wegen bis dahin noch nicht die Sold-Zulage erhielten.

2) Alle diejenigen Bombardiere, Trompeter, Hornisten und Gemeine, welche nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit sich noch auf ein Jahr und darüber zu einer ferneren Dienstzeit freiwillig verpflichten, und zwar von demjenigen Tage ab, wo diese Leute entlassen worden wären, wenn sie nicht capitulirt hätten. Die Zahl der hier ad 2. gedachten Capitulanten darf per Inft.-Bat. und Cavallerie-Regt. nicht mehr als 120, und per Art.-Brigd. excl. Handwerks-Comp. nicht mehr als 450 Mann betragen. Sind mehr Capitulanten vorhanden, so erhalten die überzähligen derselben so lange keine Sold-Zulage, bis Vacanzen entstehen.

Soldaten, welche nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit bereits entlassen waren, jedoch aus der Reserve oder Landwehr freiwillig zum Dienst wieder eintreten und sich auf mindestens noch ein Jahr Dienstzeit verpflichten, erhalten die Sold-Zulage von dem Tage ab, wo sie in den Dienst zurückgetreten sind, im Fall der Etat an Capitulanten dies zuläßt, event. von da ab, wo die Sold-Zulage gegen den Etat disponibel wird. Die Dauer der früheren Dienstzeit dieser Leute bis zu ihrer Entlassung, hat auf den Empfang der Sold-Zulage keinen Einfluß. Waren jedoch Leute früher als temporair unbrauchbar oder auf Reclamation vor Mil.-O.-Dep. v. 15/4. 1843.

Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassen und später zum Dienst freiwillig wieder eingetreten, so würden diese mit Hinzurechnung der früheren Dienstzeit noch so lange die Sold-Zulage nicht erhalten dürfen, bis die gesetzliche Dienstzeit erreicht ist; von da aber auch nur dann, wenn sie sich auf mindestens ein Jahr noch zum Dienst verpflichtet haben.

M. Circ.-Schr. No. 49. §. 3. Freiwillige ohne Verpflegung, welche sich nach Ablauf ihrer gesetzlichen einjährigen Dienstzeit auf ein ferneres Jahr zum Dienst verpflichten, treten von da ab in die Verpflegung des Truppentheils und erhalten gleichzeitig mit dem Traktam. auch die Sold-Zulage, insofern der Etat an Capitulanten noch nicht erreicht ist.

M. Circ.-Schr. No. 145. §. 3. Die den Truppen überwiesenen Zöglinge der Milit.-Waisenhäuser, welche für die auf Kosten des Staats genossene Erziehung zu einer längeren als der sonst gewöhnlichen Dienstzeit verpflichtet sind, können bei guter Führung, aber erst nach 3jährigem Milit.-Dienst die Sold-Zulage innerhalb des Etats erhalten.

M. Circ.-Schr. No. 145. §. 3. Für die etatsmäßigen Hautboisten ist die Sold-Zulage nicht zu zahlen. Musiker, incl. der vorgedachten Zöglinge der Milit.-Waisenhäuser, welche sich im Genuß der Sold-Zulage befinden, verlieren diese Zulage von demjenigen Tage ab, wo sie zu etatsmäßigen Hautboisten ernannt werden.

Mil.-O.-Dep. v. 23/12. 1835. Chirurgen-Gehülfen erhalten in dieser Function die Sold-Zulage, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit und Capitulation, und nöthigenfalls auch so lange über den Etat, bis sie ohne Beeinträchtigung der Ansprüche länger gedienter Expectanten in eine etatsmäßige C a p i t u l a n t e n - Z u l a g e einrücken können. Die Sold-Zulage fängt für diese Leute mit demjenigen Tage an, wo sie die Prüfung als Chirurgen-Gehülfen abgelegt und bestanden haben; solche hört jedoch mit demjenigen Tage auf, wo der Chirurgen-Gehülfe aus dem bisherigen in den ausübenden Milit.-Dienst zurücktritt, im Fall der betreffende Mann, seiner Dienstzeit rc. nach, zur Sold-Zulage noch nicht berechtigt ist.

Mil.-O.-Dep. v. 1/1. 1849. Bombardiere und Gemeine, welche auf Offizier-Avancement dienen, können nach Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit und nach abgeschlossener Capitulation, innerhalb des Etats ebenfalls in den Genuß der Sold-Zulage treten; ebenso sind auch die auf Offizier-Avancement dienenden Unteroffiziere nicht mehr wie früher, von dem Empfange der Sold-Zulage ausgeschlossen. Die qu. Zulage für diese Personen hört jedoch mit demjenigen Tage auf, wo sie als zum Portepéefähnrich befördert, in den Genuß des Portepéefähnrichs-Traktam. treten, oder resp. als überzählige Portepéefähnriche Traktam. erhalten.

V. Dep. im Krgs.-Minist. v. 11/4. 1824. Deserteuren, welche wieder eingetroffen sind, kann diese Zulage innerhalb des Etats nicht eher gezahlt werden, als bis sie nach ihrem Wiedereintreffen und nach abgebüßter Strafe 3 Jahre im Militair gedient und sich zu einer ferneren ein- oder mehrjährigen Dienstzeit verpflichtet haben.

Regul. v. 6/1. 1846 und Erl. dazu v. 12/5. 1846. Zur Capitulation sollen in der Regel nur solche Bombardiere und Gemeine zugelassen werden, welche Aussicht geben, sich zu Unteroffizieren auszubilden. Kein Offizier-Bursche darf Capitulant sein; von den Spielleuten jeder Comp. dürfen nur 2 und von den Handwerkern nur 1 Schneider (welcher auf der Oeconomie-Commission permanent arbeitet), 1 Schuhmacher und 1 Sattler als Capitulanten beibehalten werden.

Zum Empfange der Sold-Zulage sind nicht berechtigt:
1) Die Portepéefähnriche; M. O.-Dep. v. 1/1. 1849.
2) die Comp.-Aerzte und Kurschmiede.

Die Berechtigung zum Empfange der Sold-Zulage geht verloren:
a) Durch Ausscheiden aus dem Milit.-Stande, so wie bei Commando's oder Urlaub ohne Traktam.;
b) durch Desertion;
c) durch Beförderung eines Unteroffiziers ꝛc. zum Portepéefähnrich;
d) durch Versetzung der Capitulanten in die II. Klasse des Soldatenstandes;

und zwar wird in den Fällen ad a. und b. die Sold-Zulage so lange nur belassen, als der betreffende Mann das Traktam. bei der Fahne erhält, oder resp. als Deserteur mitgenommen hat, so wie im Falle ad c. so lange, bis das Traktam. der bisherigen Charge gezahlt ist. In dem Falle ad d. hört die Sold-Zulage mit demjenigen Tage auf, wo beim Apell die qu. Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes bekannt gemacht worden. Wird später ein solcher Capitulant in die I. Klasse des Soldatenstandes zurück versetzt, so tritt derselbe hinsichtlich der Berechtigung zur Sold-Zulage als jüngster Expectant ein und würde qu. Zulage, im Fall solche disponibel ist, von demjenigen Tage ab empfangen dürfen, wo seine Rückversetzung in die I. Klasse des Soldatenstandes beim Apell publicirt wird. Allerh. Kb.-Ord. v. 10/12. 1817.

Die vorhandenen Sold-Zulage-Empfänger werden durch den monatlichen Verpfl.-Rapport nachgewiesen, und der vorgekommene Ab- und Zugang an Capitulanten darin erläutert. (vide Beilage Nr. 1.)

Zur Controlle über die vorhandene Anzahl der Capitulanten ist in der 5. Art.-Brigade angeordnet:
a) Mit der Verpfl.-Berechnung per Decbr. jeden Jahres übergiebt jede Comp. eine namentliche Liste der vorhandenen Sold-Zulage-Empfänger;
b) der Ab- und Zugang an Capitulanten wird im Rapport namentlich und in der, Beilage 1., beobachteten Form erläutert;
c) für jeden als Capitulanten in Zuwachs gebrachten Mann ist der Brigade die Capitulations-Verhandlung zur Einsicht vorzulegen, worauf vom Comp.-Chef die Richtigkeit der darin gemachten Angaben und resp. auch noch zu bescheinigen ist, welchen Tag der Mann nach beendigter gesetzlicher Dienstzeit entlassen worden wäre, wenn derselbe nicht capitulirt hätte.

Die betreffenden Capitulations-Verhandlungen sollen, so weit dies möglich ist, bei wieder eintretenden Reserven gleich nach deren Einstellung und bei ausgedienten, nicht entlassenen Leuten, gleich nach dem Entlassungstermin aufgenommen und resp. gerichtlich vollzogen werden.

6. Fahrer-Zulage.

§. 30.

Die etatsmäßigen fahrenden Artilleristen beziehen für Wartung und Pflege der Pferde ꝛc. eine monatliche Zulage von:

15 Sgr. pro Mann bei der reitenden Artillerie und
1 Thlr. — " " " " " Fuß-Artillerie.

Die außer den etatsmäßigen Fahrern zum Stalldienst commandirten Leute haben auf die Fahrer-Zulage keinen Anspruch.

Allh. Kab.-O. v. 19/5. 1849. Auch bei einer Mobilmachung und im Felde beziehen die etatsmäßigen Fahrer dieselbe Zulage wie im Frieden.

In Krankheits-, Urlaubs- und Arrestfällen geht die Fahrer-Zulage sogleich auf denjenigen Mann über, welcher während dieser Zeit den Fahrer im Stalldienst vertritt; bei Commando's, wo der Fahrer zugleich mit seinen Pferden aus der Garnison abwesend ist, behält solcher die Fahrer-Zulage. Die letztere hört für den betreffenden Mann mit demjenigen Tage auf, wo solcher vom Stalldienst entbunden und zu anderweitigem Dienst verwandt wird.

7. Zulage für Ausbildung ꝛc. der Hornisten.

§. 31.

Allh. Kab.-Ord. v. 17/11. 1842. Bei jeder Abtheilung einer Art.-Brigd. erhält derjenige Bombardier ꝛc., welcher die Hornisten im Signalblasen ausbildet und resp. in Uebung erhält, eine monatliche Zulage von 15 Sgr., welche durch die Verpfl.-Berechnung liquidirt wird. (vide Beilage 2.)

B. Extraordinaire Zulagen.

1. Functions-Zulagen.

a) Für die Offiziere.

§. 32.

Regul. v. 8/2. 1836. §. 1. 1) Für die interim. Wahrnehmung einer höhern Stelle darf von da ab, wo deren Gehalt erspart wird, demjenigen Offizier, welcher in dieser höhern Stelle interim. fungirt, eine Zulage, die sogenannte Functions-Zulage gezahlt werden, welche

a) bei einem Staabsoffizier, der interim. ein Regiment oder eine Art.-Brigd., so wie bei einem Hauptmann, welcher interim. ein Bataillon oder eine Art.-Abtheil. führt, monatlich 25 Thlr.,

b) bei einem Lieutenant (auch bei einem aggregirten Hauptmann oder Rittmeister, der nur 30 und resp. 40 Thlr. Gehalt hat), für die Führung einer Comp. oder Escadron, monatlich 20 Thlr.

beträgt. Bezog der Stellvertreter bis dahin Tagegelder, so hebt die Funct.-Zulage erst mit dem Tage an, wo die Tagegelder aufhören.

Regul. v. 8/2. 1836. §. 2. 2) Für die Wahrnehmung einer, der Charge des Stellvertreters gleichstehenden Stelle, wenn damit keine Garnison-Veränderung verbunden ist, (conf. §. 34. Pass. 3.), wird die Funct.-Zulage nicht gezahlt, selbst dann nicht, wenn das Gehalt der betreffenden Stelle vacant sein sollte.

Der 5. Staabsoffizier eines Infant.-Regts. oder einer Art.-Brigd. hat daher keinen Anspruch auf Funct.-Zulage, im Fall er an seinem Garnisonorte ein vacantes Bataillon oder resp. eine vacante Art.-Abtheil. commandirt; dasselbe gilt von dem aggregirten Hauptmann oder Rittmeister, der schon das etatsmäßige Gehalt II. Klasse seiner Charge bezieht, wenn derselbe in seinem Garnisonorte eine vacante Comp. oder Escadron führt.

M. Circ.-Schr. No. 137. §. 2. 3) Bei Commando's zur Stellvertretung ist in besondere Erwägung zu nehmen, ob die Stellvertretung überhaupt auch erforderlich ist. Sie ist es nur da, wo mit der vacanten Stelle die Führung eines Regiments

(Art.-Brigd.), eines Bataillons (Art.-Abtheil.) und einer Comp. (Batterie oder Escadron), oder eine besondere, einem solchen Commando gleich zu stellende Function verbunden ist. Dagegen ist eine Stellvertretung z. B. nicht erforderlich in Bezug auf etatsmäßige Staabsoffiziere der Infanterie, Cavallerie und Artillerie als solche.

Bei dem Manquement oder der Abcommandirung ꝛc. des etatsmäßigen Staabsoffiziers der Cavallerie und der etatsmäßigen 5. Staabsoffiziere der Infanterie und Artillerie wird eine Funct.-Zulage an diejenigen Offiziere **nicht** gezahlt, welche während dieser Zeit die dienstlichen Geschäfte der in Rede stehenden Staabsoffiziere verrichten. M. Circ.-Schr. No. 120. §. 4.

4) Ist das Gehalt der zu vertretenden höhern Stelle nicht vacant — z. B. bei Krankheit, bei dienstlicher Abwesenheit ꝛc. — so wird dem Stellvertreter in der Regel keine Funct.-Zulage gewährt. Solcher würde hierauf aber nach §. 34. Anspruch haben, wenn derselbe dieser Dienstleistung wegen die Garnison hat verlassen müssen. Dergleichen Stellvertretungen sollen jedoch zur Vermeidung von Kosten möglichst beschränkt und darauf gehalten werden, daß die Wahrnehmung höherer Stellen, wenn nicht wirkliche Vacanzen zugleich Gehalts-Ersparnisse mit sich bringen (conf. Pass 1. dieses §.), besonders während kürzerer Zeit-Abschnitte, möglichst nur durch Offiziere derselben Garnison — also nicht durch die dem Patente nach älteren Offiziere anderer Garnisonen — erfolgt. Ist dennoch ein Offizier zur Wahrnehmung einer höhern Stelle aus seiner Garnison abcommandirt, so muß bei Liquidirung der Funct.-Zulage jedesmal die Nothwendigkeit solcher Abcommandirung von der bezüglichen Milit.-Behörde besonders bescheinigt werden. Die Funct.-Zulage beginnt in diesem Falle von da ab, wo die Tagegelder aufhören, in der Regel also mit dem nächstfolgenden Tage nach dem Eintreffen in dem Commando-Orte. Regul. v. 8/2. 1836. §§. 1., 3. u. 8. M. Circ.-Schr. No. 115. §. 2. No. 137. §. 2.

Wer nun in der Garnison eine höhere Stelle **ohne** Zulage versieht, kann dieselbe auch nicht erhalten, wenn er zu deren Wahrnehmung nicht für seine Person allein, sondern mit seinem Truppentheil die Garnison verläßt. Ebenso empfängt derjenige Offizier, welcher aus seiner Garnison zuerst nach einer anderen Garnison des Truppentheils in höherer Function abcommandirt ist, die Funct.-Zulage auf diejenige Zeit nicht, wo die bis dahin getrennten Truppentheile zusammen gezogen sind, z. B. wenn die Bataillone eines Regiments zu den Uebungen zusammen gezogen sind, so cessirt die Funct.-Zulage für die Zeit der Uebungen. M. Circ.-Schr. No. 137. §. 2.

Wenn für einen abcommandirten Offizier, z. B. für einen früher zum Lehrinfant.-Bat. commandirten Hauptmann, der Stellvertreter von einem auswärts stehenden Bataillon ꝛc. herangezogen werden müßte, so ist dieser nicht zu der qu. Stellvertretung zu commandiren, sondern förmlich zu versetzen, damit hierdurch die Funct.-Zulage erspart wird, im Fall solche in den betreffenden Commandofällen an Stellvertreter **derselben** Garnison nicht gezahlt werden kann.

5) Wenn bei Beurlaubungen oder bei Festungs-Arrest das halbe oder ganze Gehalt des Beurlaubten oder Arretirten erspart wird, so kann dem etwa nöthigen Stellvertreter in den Grenzen des ersparten halben Gehalts die Funct.-Zulage gegeben werden. Regul. v. 8/2. 1836. §. 3.

Erl. des Königl. Krgs.-Minist. bei Mittheilung des vorgedachten Regulativs. Den Stellvertretern der ohne oder mit halbem Gehalt beurlaubten Offiziere darf keine Funct.-Zulage gewährt werden, sobald dem Beurlaubten für die Zeit, wo er das ganze oder halbe Gehalt entbehrt, dafür eine Unterstützung höheren Orts bewilligt wird.

Regul. v. 8/2. 1836. §. 5 6) Wenn ein Offizier eine **vacante** höhere Stelle wahrnimmt und während dessen in seiner ursprünglichen Function vertreten wird, z. B. wenn ein Abtheil.-Commandeur interim. dem erledigten Brigd.-Commando vorsteht und nun ein Hauptmann dessen Abtheilung und ein Prem.-Lieut. die Comp. des letzteren commandirt, so erhalten alle drei in solchen Fällen die Funct.-Zulage.

Regul. v. 8/2. 1836. §. 5. u. §. 24. 7) In allen den Fällen, wo für die einstweilige Wahrnehmung einer höheren Stelle keine Zulage passirt, erhält der Stellvertreter die Vergütigung für Schreibmaterialien, bei Führung eines Regiments (Art.-Brigd.) 10 Thlr. und bei Führung eines Bataillons. (Art.-Abtheil.) 3 Thlr. monatlich, jedoch nur insofern, als die Schreibmaterialien in den §. 7. bis 10. gedachten Fällen, sowie bei Beurlaubungen und bei Arrest mit ganzem Gehalt, nicht von demjenigen Offizier, welcher das Gehalt der vertretenen Stelle bezieht, aus letzterem beschafft werden müssen. Beim Empfange der Funct.-Zulage sind die nöthigen Schreibmaterialien von dieser mit anzukaufen, wenn der Etat nicht besonders die Kosten dafür auswirft.

b) Für die Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts incl. Aerzte und Kurschmiede.

§. 33.

M. Circ.-Schr. No. 91. §. 3. No. 97. §. 5. Mil.-O.-Dep. v. 18/11. 1840. Krgs.-Minist. v. 12/5. 1846. u. v. 21/1. 1847. Für die Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts werden an Funct.-Zulage gezahlt:

1) Für einen manquirenden oder sonst aus dem Dienst abwesenden Oberfeuerwerker von dem Tage ab, wo dessen Traktam. ganz oder theilweise erspart wird, dem ältesten (nicht ebenfalls ohne Gehalt commandirten) Feuerwerker I. Klasse monatlich . . . . 2 Thlr. Anderweitige Funct.-Zulagen werden beim Feuerwerks-Personal für manquirende oder ohne Gehalt commandirte Feuerwerker I. und II. Klasse nicht gegeben.

2) Für einen manquirenden oder sonst aus dem Dienst abwesenden Feldwebel und Wachtmeister von da ab, wo dessen Traktam. ganz oder theilweise erspart wird:

a) dem dienstleistenden Sergeanten oder Unteroffizier monatlich 2 Thlr.;
b) demjenigen Bombardier I. Klasse rc., welcher für den stellvertretenden Feldwebel als Unteroffizier fungirt, der Mehrbetrag des Unteroffizier-Traktam. III. Klasse (bei der Artillerie monatlich 25 Sgr.);
c) dem Bombardier II. Klasse (welcher nicht Chirurgen-Gehülfe ist) für den ad b. gedachten Bombardier I. Klasse, der Mehrbetrag des Traktam. des letztern, bei der Fuß-Art. 2 Thlr., bei der reitenden Artillerie 1 Thlr. 15 Sgr. monatlich. (Im Fall außer den Bombardieren II. Klasse noch Kanoniere für manquirende rc. Bombardiere I. Klasse den Dienst der letzteren versehen, so erhalten sie ebenfalls vorgedachte Funct.-Zulage);
d) dem Kanonier, welcher den ad c. gedachten Bombardier vertritt,

wird zwar keine Funct.=Zulage gezahlt, derselbe erhält jedoch für die Zeit dieser Dienstleistung den Servis und die kleinen Montirungs=Gelder eines Bombardiers II. Klasse.

3) Für einen manquirenden oder ohne Gehalt commandirten Sergeanten, Unteroffizier oder Bombardier von dem Tage ab, wo das Traktam. erspart wird, sowie für die als etatsmäßige Schreiber (conf. Allerh. Kab.=Ord. vom 23. Decbr. 1831) in höhere Büreau's commandirte Unteroffiziere, für diese sogar über den Etat von dem Tage ab, wo die Dienstleistung als Schreiber beginnt:

die vorstehend ad 2. b., c. und d. gedachten Competenzen ꝛc. für die Stellvertreter.

Für abwesende Avancirte, deren Gehalt nicht ganz oder theilweise erspart wird, kann den Stellvertretern derselben eine Funct.=Zulage nicht gewährt werden. Die sämmtlichen Funct.=Zulagen, welche für die Stellvertretung eines Avancirten gegeben werden, dürfen in Summa nicht mehr betragen, als von dem Traktam. des abwesenden Avancirten erspart ist. Krgs.=M. v. 12/5. 1846. §§. 7., 11. u. 12.

Derjenige Sergeant, Unteroffizier ꝛc., welcher die Kammer=Geschäfte versieht, hat auf die im Etat ausgeworfene Capitaind'arm= oder Quartiermeister=Zulage (bei der Artillerie 1 Thlr. 5 Sgr. monatlich) auf so lange Anspruch, als derselbe den Dienst als Capitaind'arm ꝛc. verrichtet. Vorgedachte Zulage geht jedoch sogleich auf den Nachfolger über, wenn der Capitaind'arm ꝛc. abcommandirt, oder zu anderweitigen Dienstleistungen (z. B. als Feldwebel) bestimmt wird. Verpflegungs-Etat.

Kanoniere oder Bombardiere II. Klasse, welche für manquirende oder ohne Gehalt commandirte etatsmäßige Trompeter, als Trompeter fungiren, erhalten anstatt der Functions=Zulage eine, nach dem Ermessen der Musik=Commission festzustellende Zulage aus der Musik=Kasse, weil das nicht ausgegebene Traktam. des abwesenden Trompeters nicht für die Staats=, sondern für die Musik=Kasse des Truppentheils erspart wird. M. Circ.-Schr. No. 124. §. 8.

Bei den auf den Friedens=Etat stehenden Art.=Comp. dürfen für manquirende Portepéefähnriche, Vice=Unteroffiziere nicht ernannt, für diese Stellen demnach auch keine Funct.=Zulagen gezahlt werden. Mil.-O.-Dep. v. 25/3. 1843. M. Circ.-Schr. No. 135. §. 3.

Dagegen darf aus dem ersparten Traktam. eines Portepéefähnrichs, welcher zur Probedienstleistung im Civil ohne Gehalt commandirt ist, dem etwa überzählig vorhandenen Portepéefähnrich mit Unteroffizier=Traktam. auf die Dauer der Abwesenheit des ersteren, der zwischen beiden Traktam. bestehende Unterschied als Zulage gegeben werden. Letzteres kann jedoch nur dann stattfinden, wenn bei dem Truppentheil kein älterer Portepéefähnrich überzählig vorhanden ist, der bisher das Portepéefähnrichs=Gehalt über den Etat bezog. M. Circ.-Schr. No. 125. §. 3.

Wenn bei den auf dem Kriegsfuß stehenden Batterien Portepéefähnriche fehlen, und deren Functionen durch Unteroffiziere ꝛc. versehen werden, so können aus dem ersparten Portepéefähnrichs=Traktam. für die qu. Stellvertreter die vorstehend unter 3. aufgeführten Funct.=Zulagen gegeben werden. Gen.-Inspect. d. Artill. v. 24/12. 1848.

Ein Assistenz= oder Unterarzt, welcher bei seinem Truppentheil mehr als eine Comp. versieht, hat auf Funct.=Zulage keinen Anspruch. Dagegen kann den assistirenden Chirurgen=Gehülfen eines jeden, 2 Comp. oder Escadrons versehenden Assistenz= oder Unterarztes eine Zulage von 2 Thlr. Krgs.-Minist. v. 31/10. 1848. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 143. und S. 202.

monatlich gezahlt werden, sobald das Gehalt eines Comp.-Arztes wirklich vacant ist und dasselbe nicht etwa anderweit (wie in Friedenszeiten bei den Füselier-Bat. durch den Bat.-Arzt) erhoben wird. Bei einem etwanigen Wechsel des Chirurgen-Gehülfen wird die zu zahlende Funct.-Zulage in den Grenzen der qu. 2 Thlr. auf die bezüglichen einzelnen Tage unter die berechtigten Leute vertheilt; ebenso erhält der Chirurgen-Gehülfe in den Fällen, wo das Gehalt eines Comp.-Arztes nur für den halben Monat vacant ist, auch nur die halbe Funct.-Zulage (1 Thlr.).

M. Circ.-Schr. No. 106. §. 3. Ist ein einjähriger freiwilliger Unterarzt in derselben Garnison vorhanden, wo ein Unterarzt ꝛc. fehlt, so ist ersterer verpflichtet, den Dienst des fehlenden oder abwesenden Comp.-Arztes unentgeldlich wahrzunehmen und fällt in einem solchen Falle die Zulage für den Chirurgen-Gehülfen fort.

Anhang zum Zulage-Regulativ v. 8/2. 1836. Für die Mitwahrnehmung einer vacanten Kurschmied-Stelle, deren Gehalt erspart wird, erhält der stellvertretende Kurschmied aus dem ersparten Traktam. eine Remuneration von 3 Thlr. monatlich. Ist jedoch ein einjähriger freiwilliger Kurschmied in derselben Garnison, oder der etatsmäßige 5te Kurschmied bei der Cavallerie, sowie der etatsmäßige 7te Kurschmied bei der Artillerie vorhanden, so muß von einem dieser Personen der fehlende Kurschmied unentgeldlich vertreten werden.

M. Circ.-Schr. No. 84. §. 6. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S 158. Einzelne Königliche Dienstpferde anderer Truppentheile muß der nächste Königl. Kurschmied für gewöhnlich unentgeldlich behandeln und darf nur in den Fällen, wo dergleichen Kuren andauernd und umfassend gewesen sind, beim Kriegs-Ministerio eine besondere Remuneration beantragt werden. Sind hierzu Reisen nothwendig, so wird der Kurschmied entweder mit einem Dienstpferde bis zu 4 Meilen befördert, oder bei einer weiteren Reise nach den bestehenden Reisebestimmungen besonders entschädigt.

2. Commando-Zulagen.

a) Im Allgemeinen.

§. 34.

Zulage-Regulat. v. 8./2. 1836. Premier- und Seconde-Lieutenants aller Waffen erhalten, wenn sie von ihren Truppentheilen zu Dienstverrichtungen außerhalb der Garnison mit oder ohne Mannschaft vorübergehend abcommandirt werden, eine tägliche Zulage von 8 Sgr. für die Dauer des ersten Monats und von 4 Sgr. täglich oder 4 Thlr. monatlich für die nächsten 4 Commando-Monate, insofern den commandirten Lieutenants nicht die Comp.- oder Escadronführer-Zulage oder eine anderweitige, für die betreffende Dienstleistung besonders normirte Zulage verabreicht werden muß. Diese Commando-Zulage wird auch den aggregirten Hauptleuten und Rittmeistern, welche nur das Gehalt von 30 und resp. 40 Thlr. monatlich beziehen, in dem Falle gewährt, wenn solche auf den höhern Zulage-Satz der Hauptleute ꝛc. keinen Anspruch haben.

Die Commando-Zulage beginnt in der Regel mit dem Tage des Eintreffens am Commando-Ort. Ist für diesen jedoch noch Tagegeld (§. 38.) verabreicht, so beginnt die Commando-Zulage mit dem nächsten Tage.

Staabsoffiziere und Hauptleute oder Rittmeister erhalten, wenn sie für ihre Person von ihren Truppentheilen zu Dienstverrichtungen außerhalb der Garnison abcommandirt werden und nicht zum Empfange der

Functions- oder einer andern Zulage berechtigt sind, eine tägliche Zulage von 25 Sgr. der Staabsoffizier, und von 20 Sgr. der Hauptmann oder Rittmeister, für die Dauer des ersten Monats, sowie von resp. $12\frac{1}{2}$ und 10 Sgr. nach Ablauf dieses Monats für die folgenden 4 Monate des Commando's. Wegen des Beginnens dieser Commando-Zulage gilt dasselbe, was vorstehend bei den Lieutenants gesagt ist. Den Hauptleuten, Rittmeistern und Staabsoffizieren wird die Commando-Zulage nur gewährt, wenn sie entweder als verheirathet zu einer doppelten Wirthschaftsführung, oder nach dem Ermessen des General-Commando's zu einer kostspieligeren Lebensweise genöthigt sind. Für die abcommandirten unverheiratheten Hauptleute ꝛc., die auf Commando-Zulage sonst Anspruch haben, ist mithin zur Zahlung der letzteren die Genehmigung des General-Commando's einzuholen und vidimirte Abschrift von derselben der Verpfl.-Berechnuug beizulegen.

In den Fällen, wo für die abcommandirten Offiziere vom Lieutenant bis zum Staabsoffizier aufwärts die Commando-Zulage über die ersten 5 Commando-Monate hinaus in Anspruch genommen wird, muß vorher unter Anführung der dafür sprechenden Gründe die Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums hierzu eingeholt werden.

b) Commando's zur Feuerwerks-Abtheilung.

Die von auswärtigen Garnisonen zur Dienstleistung bei der Feuerwerks-Abtheil. commandirten Lieutenants erhalten für die ersten 5 Commando-Monate, vom nächsten Tage nach dem Eintreffen am Commando-Orte angerechnet, die vorstehend unter a. gedachte Zulage, für die folgende Commando-Zeit jedoch, also mit dem Anfang des 6ten Commando-Monats eine Zulage von 3 Thlr. monatlich. Die Zulage dieser commandirten Offiziere wird auf die ganze Dauer ihres Commando's durch die Feuerwerks-Abtheil. gezahlt und liquidirt. Sind Offiziere, welche bis dahin in Spandau in Garnison standen, zur Dienstleistung bei der Feuerwerks-Abtheil. commandirt, so erhalten dieselben vom Beginn ihres Commando's ab, auf dessen Dauer eine monatliche Zulage von 3 Thlr. durch die Feuerwerks-Abtheilung. Mil.-O.-Dep. v. 8/5. 1837. und v. 29/11. 1837.

c) Commando's zur Bauschule und zum Gewerbe-Institut.

Den Behufs ihrer technischen Ausbildung zum Besuch der Bauschule und des Gewerbe-Instituts nach Berlin commandirten Lieutenants wird für die Dauer dieses Commando's, vom nächsten Tage nach dem Eintreffen in Berlin ab, eine monatliche Zulage von 8 Thlr. gewährt. Allh. Kab.-O. v. 16/3. 1839. Allg. Krgs.-Dep. v. 16/7. 1841.

Auch diejenigen Art.-Offiziere, welche nach Beendigung des $1\frac{1}{2}$jährigen Lehrkursus auf der Bauschule und dem Gewerbe-Institut in Berlin zur Theilnahme an dem Unterricht in der chemischen Analyse für geeignet befunden und dazu berufen werden, erhalten die Zulage von 8 Thlr. monatlich für die Dauer dieses letztern Unterrichts. Allh. Kab.-Ord. v. 31/7. 1845. Allg. Krgs.-Dep. v. 11/8. 1845.

d) Commando's zur Lehrescadron.

Diejenigen Lieutenants, welche bisher etatsmäßig zu der jetzt aufgelösten Lehrescadron commandirt wurden, erhielten (beim Empfange von Tagegeldern für die Reisetage) vom Tage nach dem Eintreffen in Berlin Regul. v. 8/2. 1836. §. 11.

bis zum Tage des Abgangs von dort eine monatliche Zulage von 8 Thlr. Mußte die Reise nach Berlin und zurück etappenmäßig mit Dienstpferden ausgeführt und durften sodann Tagegelder nicht gewährt werden, so erhielt der Commandirte auch für die Reisetage die Commando-Zulage von täglich 8 Sgr. Diese Zulage, sowohl für die Dauer der Reise, als auch des Aufenthalts in Berlin, wurde den commandirten Offizieren jedoch nicht durch ihren Truppentheil, sondern durch die Lehrescadron gezahlt, auch durch die Verpfl.-Berechnung der letztern liquidirt.

e) Commando's zur Wahrnehmung einer höhern Stelle.

Regulat. v. 8/2. 1836. § 8.

Hat die Abcommandirung außerhalb der Garnison die Function in einer höhern Stelle zum Zweck, so beziehen die commandirten Offiziere statt einer Commando- die Funct.-Zulage nach den, unter §. 32. Pass. 4. näher angeführten Bedingungen und zwar vom nächstfolgenden Tage nach dem Eintreffen am Commando-Ort ab, wenn mit demselben die Uebernahme der höhern Function erfolgt, auf die Dauer dieser Dienstleistung.

f) Commando's zum Transport von Rekruten und Reservisten.

Regulat. v. 8/2. 1836. §. 13.

Die zu Transporten von Rekruten- und Reserve-Mannschaften commandirten Hauptleute und Lieutenants erhalten die Zulage von resp. 20 und 8 Sgr. täglich auf die Dauer des Commando's mit Einschluß der Marsch- und Ruhetage und der Tage des Aufenthalts am Empfangs- oder sonstigen Liege-Orte, wenn der Dienst den Aufenthalt nöthig macht, die Hauptleute unter den vorstehend ad a. gedachten Bedingungen. Die Waffe des Offiziers macht hierin keinen Unterschied. Ist die Reise zur Empfangnahme der Rekruten, rc. oder nach Abgabe derselben zurück in die Garnison, nicht nach einer Marsch-Route zu Fuß rc. etappenmäßig zurückgelegt, sondern war der Commandirte berechtigt, zu diesen Reisen die Post, Eisenbahn rc. zu benutzen, so empfängt derselbe auf die Dauer der Reise bis incl. des Tages der Beendigung derselben die Tagegelder (§. 38.) Die vorgedachte Commando-Zulage wird sodann für diejenigen Tage, auf welche Tagegelder verabreicht werden, nicht gewährt.

Rekruten-Verpfl.-Instruct. v. 13/11. 1840.
Krgs.-Minist. v. 14/8. 1848.

Wenn die zu transportirenden Rekruten und Reserven nach den Anordnungen der General-Commando's in Marsch-Bat. und Comp. eingetheilt werden, wobei

eine	Compagnie zu mindestens	90	Köpfe,
zwei	" " "	300	"
drei	" " "	450	"
vier	" (ein Bataillon) " "	600	"
fünf	" zu mindestens	750	"
	u. s. w.		

zu rechnen sind, so erhalten:

1) Der Hauptmann als Führer des in zwei und mehrere Compagnien getheilten ganzen Transports täglich . . . . 25 Sgr.
(Bei einem jeden Transporte, welcher nicht die Stärke von 3 Comp. erreicht, muß der älteste Führer einer Comp. zugleich als Führer des Ganzen fungiren.)

2) Der Hauptmann als Führer einer Comp. täglich . . . 20 Sgr.

3) Der Lieutenant als Compagnieführer, selbst wenn er als ältester Offizier neben dieser Dienstleistung die obere Aufsicht über mehrere solcher Comp. haben sollte, täglich . . . . 20 Sgr.

Diese Zulagen ad I., 2. und 3. werden vom Zeitpunkte des Eintreffens der Mannschaft am Sammelplatze bis zum Tage der Ueberlieferung oder der Entlassung gewährt. Vermindert sich während des Marsches die Kopfzahl so, daß sie nicht die oben bezeichneten Stärken der Compagnien beträgt, so kann auch nur die chargenmäßige Zulage von resp. 20 Rthlr. für den Hauptmann und 8 Rthlr. für den Lieutenant passiren.

g) Commando's zum Remonte-Transport.

Die zum Remonte-Transport commandirten Lieuts. erhalten die Zulage von 8 Sgr täglich auf die Dauer dieses Commando's mit Einschluß der Marsch- oder Ruhetage. Der etwanige zweite Offizier eines solchen Commando's kann nach den Festsetzungen des monatlichen Circ.-Schreibens Nro. 54. diese Zulage nur aus dem Offizier-Unterstützungs-Fond des Truppentheils erhalten, wenn der Offizier bedürftig ist. Zul.-Regul. v. 8/2. 1836. §. 14. M. Circ.-Schreib. No. 98. §. 2.

h) Command'os zur Landwehr.

Die zur Art.-Landw.-Uebung außerhalb ihrer Garnison commandirten Hauptleute beziehen für die Dauer dieser Uebung eine Zulage von täglich 20 Sgr. unter den, in diesem §. Pass. a gedachten Bedingungen. Zul.-Regul. v. 8/2. 1836. §. 16. M. Circ.-Schr. No. 121. §. 1.

Die Lieuts. der Art., welche zur Art.-Landw.-Uebung außerhalb ihrer Garnison commandirt worden, erhalten dafür ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Uebung 8 Rthlr.

Die zur Uebung der Landwehr von den Linien-Art.- und den Pion.-Abth. commandirten Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben für solches Commando auf Zulagen keinen Anspruch. M. Circ.-Schr. No. 102. §. 3.

Bei Commando's zur Landw.-Uebung außerhalb der Garnison beziehen ferner, ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung, als Zulage: Anh. z. Zul.-Reg. v. 8/2. 1836. M. Circ.-Schr. No. 99. §. 3.

a) der Assistenz- und Unterarzt der Linien-Truppen . . . . . . 5 Rthlr.
b) der einjährige freiwillige Unterarzt . . . . 5 „
c) die in Ermangelung von Assistenz und Unterärzten zur Landw.-Uebung commandirten Chirurgen-Gehülfen . . . . 2 „

Kurschmiede der Linien-Truppen, welche die Pferde der zur Uebung zusammengezogenen Landw.-Cawallerie in Krankheitsfällen behandeln, erhalten für jede Landw.-Escadron 2 Rthlr. Zulage ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung. Anh. z. Regul. v. 8/2. 1836.

Die sämmtlichen vorstehend unter ad h. gedachten Zulagen werden durch die Verpfl.-Berechnung der zusammengezogenen Landw.-Truppen liquidirt.

i) Commando's zum Central-Turn-Institut in Berlin.

Die zum Central-Turn-Institut commandirten Offiziere haben auf die Commando-Zulage nach den, in diesem §. unter a. festgestellten Grundsätzen Anspruch. Allh. Kab.-Ord. v. 1/4. 1847.

k) Bei Abcommandirung ganzer Truppentheile.

Bei Abcommandirung ganzer Comp., Escadrons ꝛc. oder beim Aus- Regul. v. 8/2. 1836. §. 9. M. Cir.-Schr. No. 115. §. 7.

marsch zu den Uebungen wird die Commando=Zulage nicht gegeben. Dagegen erhalten Offiziere, welche mit einem, aus mehreren Comp. gebildeten Commando zu Dienstverrichtungen außerhalb der Garnison commandirt werden, die Commando=Zulage selbst dann, wenn das qu. Commando die Stärke einer Comp. erreichen oder übersteigen sollte und zwar nach den in diesem §. ad a. angegebenen Sätzen. Hat ein solches Commando die Stärke einer Comp. von mindestens 90 Köpfen, so erhält derjenige Lieutenant, welcher das Commando führt, die Funct.=Zulage von täglich 20 Sgr. nach den näheren Festsetzungen des vorstehenden Pass. f.

l) Commando's für welche keine Zulagen bewilligt sind.

M. Circ.=Schr. No. 137. §. 2. 1) Als Commando's außerhalb der Garnison sind nur solche anzusehen, bei denen der Dienst den Aufenthalt des Commandirten an einem fremden, unter eigenem Namen bestehenden, nicht als Vorstadt oder sonst zur Garnison gehörigen Orte bedingt. Alle Offiziere also, welche ein Commando haben, das über die Vorstädte rc. ihrer Garnison nicht hinausgeht, erhalten keine Commando=Zulage.

2) Commando's zu Versuchen und Einrichtungen, woraus der Königl. Kasse nach der ausdrücklich erklärten Allerhöchsten Willens=Meinung keine Kosten erwachsen sollen, geben überall keinen Anspruch auf Zulage, wie z. B. in Beziehung auf die Erlernung des Bajonettfechtens, bei Commando's von Offizieren zum Besuch der Thierarzenei=Schule rc.

M. Circ.=Schr. No. 119. §. 4. No. 129. §. 1. No. 137. § 2. 3) Bei einem Commando zu den Divisions=Schulen oder der Ober=Feuerwerker=Schule als Lehrer oder Aufseher wird die Commando=Zulage nicht verabreicht.

M. Circ.=Schr. No. 137. §. 2. 4) In allen Fällen, wo ein Commando das persönliche Interesse des Commandirten bezweckt, z. B. beim Besuch der vereinigten Artillerie= und Ingenieur=Schule, bei Reisen Behufs der Prüfung zur Aufnahme in die Kriegs=Schule, beim Besuch der Kriegs=Schule selbst rc. wird die Commando=Zulage nicht gegeben.

5) Da nach Pass. k. dieses §. bei dem Ausmarsch der Truppen zu den Uebungen die Commando=Zulage nicht gewährt wird, so haben auch einzelne Offiziere bei Dienstverrichtungen, die mit den Uebungen in Verbindung stehen oder durch dieselben veranlaßt werden, auf die Commando=Zulage keinen Anspruch, wenn auch ihre Dienstleistung schon vor dem Ausmarsch des Truppentheils anfangen oder erst nach dessen Rückmarsch aufhören sollte; dahin gehören: Commando's zur Lager=Einrichtung, zur Empfangnahme, Bewachung und Ablieferung der Lager=Geräthschaften, zur Function als Lazareth= oder Etappen=Commandanten rc.

Mil.=O.=Dep. v. 23/9. 1840. Desgleichen zu den Instructions=Laboratorien=Arbeiten und zu den Revue=Vorübungen vor dem Beginn der Artillerie=Schießübung.

3. Marsch=Zulagen.

§. 35.

Regul. v. 8/2. 1836. §. 20. 1) Die Marsch=Zulage von täglich 8 Sgr. beziehen:

a) Lieutenants der Infanterie und Fuß=Artill., welche außerhalb ihrer Garnison auf Commando geschickt werden, dabei aber keine andere Zulage und keine Tagegelder erhalten. Sie wird diesen Offizieren

auch dann, wenn sie mit ihrem Truppentheile einen Marsch zurücklegen, für die Marsch- und Ruhetage gewährt.

Beziehen solche Offiziere Rationen, oder werden ihnen auf dem Marsche zu ihrem Fortkommen Königl. Dienstpferde oder Vorspann-Reitpferde gestellt, oder erhalten sie für letztere die Geldvergütigung, so haben sie keinen Anspruch auf die Marsch-Zulage, ausgenommen, wenn sie ein Detachement von 20 Mann und darüber führen und ein Reitpferd gestellt erhalten, weil in diesem Falle das Pferd zur Mitfortschaffung der Verpfl.-Gelder bestimmt ist.

b) Die bei den Pionieren stehenden Lieutenants des Ingenieur-Corps unter denselben Bedingungen.

2) Bei Zusammenziehung der Truppen zu den Uebungen wird die Marsch-Zulage den vorstehend ad a. und b. gedachten Offfzieren nur für die Tage auf dem Marsche nach dem Orte der Zusammenziehung und zurück, nicht aber für die Märsche gewährt, welche mit den Uebungen selbst verbunden sind.

3) Die Lieutenants der Fuß- und reitenden Artillerie erhalten beim Transport Königl. Effecten auf die Dauer des Transports und auf die Tage des Marsches zum Empfange oder nach Ablieferung der Effecten, gleichviel ob die Reise zu Fuß, mit Dienst- oder Vorspann-Pferden zurückgelegt ist, die Marsch-Zulage. Die letztere fällt jedoch auf diejenigen Tage aus, wo bei dergleichen Commando's Tagegelder gegeben werden können, z. B. bei Pulver-Transporten (conf. §. 38. b. 4.).

4) Die Marsch-Zulage darf neben der vollen Feld-Zulage (conf. §. 37.) gar nicht, und während der Zeit, wo die halbe Feld-Zulage bewilligt ist, auch nur zur Hälfte gegeben werden. Krgs.-M. v. 23/3. 1848. Paff. III.

4. Manöver-Zulagen.

§. 36.

Die Lieutenants aller Waffen (einschließlich derjenigen Prem.-Lieuts., welche bereits Comp. oder Escadrons führen und die Funct.-Zulage von 20 Rthlr. dafür beziehen, sowie incl. der Adjutanten, Rechnungsführer und Bat.-Aerzte) welche eine Divisions- oder Corps-Uebung mitmachen, erhalten für die 3 Tage, die zu den Feldmanövern mit wechselnden Quartieren und Bivouacqs verwandt werden, eine tägliche Zulage von 8 Sgr. für jeden Offizier 2c. Regul. v. 8/2. 1836. §. 20. d. M. Circ.-Schr. No. 124. § 2. No. 144. §. 1.

5. Mobilmachungs-Gelder und Feld-Zulagen.

§. 37.

Ist höchsten Orts die Mobilmachung eines Truppentheils ausgesprochen, so erhalten die Offiziere und Milit.-Beamten zur Anschaffung der ihnen für einen Feldzug noch erforderlichen Gegenstände, z. B. Reitzeug, Bekleidungsstücke 2c. ein Geldquantum, die sogenannten Mobilmachungsgelder, deren Betrag in den Kriegs-Verpfl.-Etats speciell angegeben ist. Auch die Assistenz- und Unterärzte der Truppen erhalten 15 Rthlr., sowie die bei der Mobilmachung neu angestellten oder eingezogenen Kurschmiede und Batt.-Sattler jeder 10 Rthlr. als Mobilmachungsgelder. Krgs.-Verpfl.-Etat. Regul. v. 9/4. 1849. Mil.-W.-Bl. pro 1849 pag. 122.

Das nebenstehend angezogene Regulativ bestimmt speciell, mit wel-

chen Berücksichtigungen in den vorkommenden verschiedenen Fällen die Mobilmachungs-Gelder zu zahlen und resp. zu liquidiren sind.

Die Feldzulagen, welche bei einem mobil gewordenen Truppentheil verabreicht werden, giebt ebenfalls der Kriegs-Verpfl.-Etat speciell an. Solche betragen in der Artillerie:

a) für den Brigadier monatlich	41	Rthlr.	20 Sgr.
b) für jeden Staabsoffizier, den Regts.-Arzt, sowie für jeden Batterie- und Munitions-Colonnen-Commandeur einschließlich der Prem.-Lieuts., welche in Stelle fehlender Hauptleute, Batterien und Munitions-Colonnen permanent commandiren, monatlich	25	=	— =
c) für den ersten Adjutanten des Brigadiers monatlich	25	=	— =
d) für jeden Prem.- und Sec.-Lieut. bei den Batterieen und Colonnen incl. der Commandeure von der Laboratorien- und Handw.-Colonne (im Fall die Prem.-Lieuts. die höhere Feldzulage ad b. nicht erhalten können) monatlich	8	=	— =
e) für den zweiten Brigade-Adjutanten, den Brigade-Rechnungsführer und für die Adjutanten bei den Abth.-Staabsoffizieren für jeden monatlich	8	=	— =
f) für jeden Prem.- und Sec.-Lieut. bei den drei reitd. Batterien und für den Lieut. der reitd. Art. bei der Reserve-Comp., im Fall erstere als Batt.-Commandeure die Zulage ad b. nicht erhalten können, monatlich	6	=	— =

Krgs.-M. v. 23/3. 1848. Die Feldzulage beginnt für den dazu Berechtigten mit dem Monat des Abmarsches aus der Garnison und wird für diesen Monat voll gezahlt, wenn der Ausmarsch am 15. oder früher erfolgt ist, dagegen wird von der Feldzulage nur die Hälfte gezahlt, wenn der mobile Truppentheil die Garnison am 16. oder später verlassen hat.

Die Feldzulage hört in der Regel mit demjenigen Monat auf, wo der mobile Truppentheil in die Garnison zurückkehrt; für den Monat der Rückkunft ist die Feldzulage noch voll zu zahlen, wenn der Einmarsch in die Garnison nach dem 15. stattfindet; ist letzterer aber früher erfolgt, so wird die Feldzulage nur zur Hälfte gegeben.

Wird ein Truppentheil, ohne daß dessen förmliche Mobilmachung ausgesprochen worden, auf die Kriegsstärke gesetzt und zu Kriegszwecken benutzt, so erhalten die sonst zur Feldzulage berechtigten Offiziere in der Regel die halbe Feldzulage und die doppelten Tischgelder (welche letztere für jedes Infanterie-Bataillon 30 Rthlr., für jede Cavallerie-Escadron 7½ Rthl. und für jeden Lieut. der Artillerie 1 Rthlr. 21 Sgr. monatlich mehr als gewöhnlich betragen) für diejenige Zeit, welche solche von der Garnison abwesend sind, jedoch jedesmal erst nach eingeholter Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums. In Bezug auf den Monat des Ausmarsches und des Wieder-Einmarsches in die Garnison wird die halbe Feldzulage und der Tischgelder-Zuschuß nach denselben Grundsätzen für

einen ganzen oder halben Monat gezahlt, welche vorstehend bei der vollen Feldzulage angeführt sind.

Hinsichtlich der Prem.-Lieuts. als Comp.- und Escadrons-Führer ist noch bestimmt, daß, wenn dieselben während der Zeit, wo die halbe Feld-Zulage gezahlt wird, im Genuß der Functions-Zulage von 20 Rthlr. monatlich verbleiben, die letztere ihnen zur Hälfte auf die Competenz ihrer halben Feld-Zulage angerechnet werden muß, in diesem Falle also statt 12 Rthlr. 15 Sgr. nur 2 Rthlr. 15 Sgr. als halbe Feld-Zulage zu zahlen ist.

Auch bei denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer gewöhnlichen Friedens-Formation aus der Garnison abgerückt und zu Kriegs-Zwecken benutzt sind, hat das Königliche Kriegs-Ministerium den Offizieren ꝛc. auf geschehenes Ansuchen die halbe Feld-Zulage und den Tischgelder-Zuschuß bewilligt.

Auf Märschen wird die §. 35. gedachte Marsch-Zulage nur so lange zur Hälfte gegeben, als die Lieuts. der Infanterie die halbe Feld-Zulage beziehen.

Befinden sich Truppentheile, deren Offizieren die halbe Feld-Zulage und die doppelten Tischgelder bewilligt worden, längere Zeit in einem Cantonement, so sollen ihnen diese Competenzen außer dem Monat, in welchem sie in dem betreffenden Cantonements-Orte eintrafen, nur höchstens noch auf 2 Monate nach vorher eingeholter Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums gewährt werden, indem angenommen wird, daß sich die cantonirenden Truppen während dieser Zeit rücksichtlich ihres Unterkommens und ihrer Beköstigung (wozu jene Benefizien hauptsächlich nur als Beihülfe gegeben werden) einzurichten Gelegenheit hatten. Krgs.-M. v. 15/12. 1848.

In den Fällen, wo den einzelnen Offizieren ꝛc. während derjenigen Zeitperiode, in welcher sie auf halbe Feld-Zulage Anspruch haben, Tagegelder zustehen, fällt die halbe Feld-Zulage fort, und zwar auf so viel Tage, als Tagegelder gezahlt sind. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 82.

6. Tagegelder.

a) Competenz im Allgemeinen.

§. 38.

1) Offiziere und Milit.-Personen erhalten bei Dienst- und Versetzungs-Reisen die unten verzeichneten Tagegelder, welche theils als Entschädigung für das, auf der Reise nicht empfangene Natural-Quartier, theils auch als Beihülfe zu den Kosten des Unterhalts während einer solchen Reise gegeben werden. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 16. u. 19.

2) Dieselben betragen pro Tag:

a)	für Regts.-Commandeure und diesen im Range gleich stehenden Staabsoffiziere (Art.-Brigadiers, Festungs- und Pion.-Inspecteure ꝛc.)	3 Rthlr.	15 Sgr.
b)	für Bat.- (Abth.-) Commandeure und etatsmäßige Staabsoffiziere	3 „	— „
c)	für die übrigen Staabsoffiziere, welche nicht zum Satz ad b. berechtigt sind, so wie für die General-Aerzte der Armee-Corps	2 „	15 „

d) für Hauptleute und Rittmeister, für Regts.= und Ober=Staabs=Aerzte	2 Rthlr.	—	Sgr.
e) für Lieutenants, für Bat.= und Garnison=Staabs=Aerzte und für Staabs=Aerzte I. Klasse	1 =	20	=
f) für Staabs=Aerzte II. Klasse und Assienz=Aerzte	1 =	10	=
g) für Unteroffiziere, welche das Portepée tragen (Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister und Portepéefähnriche, Vice=Oberfeuerwerker, Vice=Feldwebel 2c.), für Unter=Aerzte und für die im Feldwebel=Range stehenden Beamten des Festungs= und Artill.=Wesens (Wallmeister, Zeugschreiber 2c.)	1 =	—	=
h) für Unteroffiziere, welche das Portepée nicht tragen, für Bombardiere, Trompeter, Kurschmiede, Zeugdiener 2c.	— =	20	=
i) für Gefreite, Chirurgen=Gehülfen und Gemeine	— =	15	=

Mil.=W.=Bl. pro 1849 S. 16. u. 19. 3) Bei militairischen Sendungen, welche über die Grenzen Deutschlands hinausgehen, hat sich das Kriegs=Ministerium in jedem einzelnen Falle eine etwanige Erhöhung der Tagegelder vorbehalten.

S. 18. u. 109. ibid. 4) Der Tagegelder=Satz bestimmt sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung; Character=Erhöhungen bleiben daher hierbei ohne Einfluß und können demnach die Portepéefähnriche mit Lieutenants=Character die Tagegelder nur nach ihrer Dienststellung als Portepéefähnriche erhalten, wogegen den Rechnungsführern gleichviel, ob sie den Lieuts.=Character haben oder nicht, oder ob für sie auf dem Etat des Truppentheils ein Lieuts.= oder nur ein Feldwebel=Gehalt ausgeworfen ist, die Tagegelder nach den Sätzen eines Lieuts. gebühren.

S. 18. u. 82. ibid. 5) Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Natural=Quartier und Servis am Commando= oder sonstigen Orte weg, ebensowenig darf die Gewährung einer Commando=, Funct.=, Marsch=, Manöver= oder Feld=Zulage während dieser Zeit stattfinden.

S. 16. ibid. 6) Bei Dienstreisen werden die Tagegelder, sowohl für die Tage der wirklichen Reise, als auch für die Tage des Aufenthalts am Bestimmungs=Orte, an diesem jedoch, im Inlande (wenn das Kriegs=Ministerium in geeigneten Fällen nicht eine weitere Bewilligung gestattet) längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7ten Tage auf; dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Im ersteren Falle beginnt vom 8ten Tage, im letzteren vom Tage nach der Ankunft ab die Commando= oder Funct.=Zulage, wenn und wie eine solche nach den bestehenden Vorschriften und Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungs=Orte eine feste Zulage oder Entschädigung, oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Commandirte daselbst Unterkommen in einer Kaserne, so erfolgen die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungs=Orte incl. des Tages des Eintreffens daselbst.

Es würden hiernach vom Tage nach der Ankunft am Bestimmungs-Orte ab, keine Tagegelder gewährt bei Commando's: Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 19.

a) zu einer Gewehr-Revisions-Commission;
b) zur Lehr-Escadron;
c) als Stamm-Offizier oder als Adjutant und Rechnungsführer, oder als Compagnieführer bei einem Landw.-Bat.;
d) zur Landw.-Uebung;
e) zur Dienstleistung bei der Adjutantur und beim General-Staabe u. s. w.

7) Bei Versetzungs-Reisen werden die Tagegelder nur für die nothwendige Dauer der Reise bis incl. des Tages der Ankunft am neuen Garnison-Orte gewährt. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so kommt dabei der Tagegelder-Satz der neuen Charge in Anwendung. S. 17. ibid.

b) Competenz in besonderen Fällen.

1) Offiziere ꝛc., welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen und verpflichtet sind, mit ihren Dienstpferden Reisen bis zu 6 Meilen, von ihrem Wohnsitze ab gerechnet, unentgeldlich zu verrichten, haben dennoch für dergleichen Reisen auf Tagegelder Anspruch, insofern nicht ein Etappenmarsch vorgeschrieben und während dessen Natural-Quartier verabreicht ist oder sonst für einzelne Dienst- und Reise-Zwecke Beschränkungen festgesetzt sind. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 18. u. 20.

2) Auch bei selbst nachgesuchten Commando's, wenn diese an sich unmittelbar im dienstlichen Interesse liegen und nicht hauptsächlich das Privat-Interesse berühren, können Tagegelder verabreicht werden. S. 16. ibid.

3) Der Fall, in welchem den Feldwebeln, Unteroffizieren ꝛc. Tagegelder zu bewilligen sind, wird selten und nur dann eintreten, wenn sie in besonderen Aufträgen versendet worden und die Reise nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben. Zu den besonderen Ausnahme-Fällen gehört unter andern der, wenn ein invalider, marschunfähiger Feldwebel, Unteroffizier ꝛc. mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung in eine Invaliden-Comp. oder in ein Invaliden-Haus befördert wird, in welchem Falle ihm das regulativmäßige Tagegeld für die Reisetage mit Einschluß des Tages der Ankunft am neuen Garnisonorte zu gewähren ist. S. 20. und 134. ibidem.

4) Offizieren, welche Pulver-Transporte führen, können Tagegelder zugestanden werden. Diese Bewilligung bezieht sich aber nur lediglich auf die Führung der eigentlichen Pulver-Transporte im engeren Sinne, nicht aber auch auf die Führung von Munitions-Transporten im Allgemeinen. Die qu. Tagegelder können den Offizieren nur für die Zeit der wirklichen Führung dieser Transporte und nicht auch für die Zeit des Rückmarsches gewährt werden. Für den Rückmarsch — wenn solcher nicht per Post oder auf ähnliche Weise, sondern nach einer Marschroute zu Fuß ꝛc. erfolgt — wird event. nur die Marsch-Zulage verabreicht. S. 17. ibid. Mil.-O.-Dep. v. 6/6. 1849.

5) Wenn in militair-gerichtlichen Untersuchungen die Zeugen-Vernehmung nicht durch Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das competente Milit.-Gericht nothwendig ist, dann sind für die damit verbundenen Reisen der Offiziere und Milit.-Beamten auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison die regulativmäßigen Tagegelder zu ge- Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 113.

währen. Den Milit.-Personen des Unteroffizier- und Gemeinen-Grades wird in der Regel zu dergleichen Reisen eine auf Verpflegung lautende Marschroute ertheilt und das Tagegeld nicht verabreicht; — letzteres darf nur in dem Falle zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder einer andern Fuhrgelegenheit unbedingt hat eintreten müssen.

c) Besondere Fälle, für welche Tagegelder nicht bewilligt sind.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 16. und S. 134. 1) Reisen, welche zunächst und hauptsächlich das Privat-Interesse berühren, schließen den Anspruch auf Tagegelder aus. Dahin gehören unter andern die Reisen:

a) solcher Offiziere, welche bei einem andern Truppentheile zu ihrer Ausbildung Dienste zu leisten wünschen;
b) der Schüler zu den Unterrichts- und Vorbereitungs-Anstalten, z. B. zur Divisions-Schule, zur vereinigten Art.- und Ingenieur-Schule, zur Kriegs-Schule, Thierarzenei-Schule ꝛc.;
c) der zu Prüfenden zu den Prüfungs-Commissionen, z. B. der Porte-péfähnriche zu den Offizier-Prüfungen, ferner der Offiziere, welche die Kriegs-Schule besuchen wollen, zur Ablegung des dazu vorher zu machenden Examens ꝛc.;
d) der Anstellungs-Berechtigten zur Probedienstleistung, so wie auch der sich im Rechnungs-Wesen ausbildenden Milit.-Personen (Milit.-Oec.-Dep. vom 11/5. 1849);
e) in die Heilbäder zur Herstellung der Gesundheit;
f) der marschunfähigen, als invalide entlassenen Leute in die Heimath;
g) der Cadetten, bei deren Einberufung und Versetzung und bei ihrer Entlassung;
h) der Milit.-Unter-Beamten bei der Neuanstellung;
i) der Milit.-Personen, welche aus den östlichen in die westlichen Provinzen, oder umgekehrt unter Bewilligung der freien Post beurlaubt werden, sowie bei allen sonstigen Urlaubs-Reisen;

Mil.-O.-Dep. v. 8/8. 1849. k) der aus dem Militairstande gewählten Wahlmänner bei deren Reisen Behufs der Wahl der Kammer-Deputirten, weil die Uebernahme des Ehrenamtes als Wahlmann freiwillig geschieht.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 198.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 17. u. 19. 2) Bei Märschen, bei marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Cantonirungen und bei den Uebungen der Linien-Truppen und der Landwehr findet eine Bewilligung der Tagegelder nicht statt. Den Offizieren ꝛc. wird in diesen Fällen Natural-Quartier gegeben, die Subaltern-Offiziere erhalten in der Mehrzahl eine Marsch- oder Manöver-Zulage und für die Verpflegung der übrigen Chargen, vom Oberfeuerwerker abwärts, wird, soweit es nöthig, besondere Fürsorge getroffen.

S. 20. ibid. 3) Dasselbe gilt für die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften ohne Unterschied, ob sie in Transporten oder einzeln gehen.

S. 20. ibid. 4) Eben so wenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei Beförderungen von Truppen auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen zulässig.

S. 17. und 20. ibid. 5) Ist eine Versetzung die Folge eigenen Antrags, oder ist solche im Interesse des zu Versetzenden von dessen Angehörigen, Vormunde ꝛc. nachgesucht, hat dieselbe also nicht im Interesse des Dienstes stattgefunden,

so werden für dergleichen Versetzungs-Reisen die Tagegelder nicht verabreicht.

6) Dienst-Reisen von nur einer Viertelmeile und darunter, sowie solche, bei denen der Reisende außerhalb seines bisherigen Wohn-Orts nicht zu nächtigen braucht, sondern wo das Dienstgeschäft einschließlich der Hin- und Rückreise in ein und demselben Tage abgemacht werden kann und wo dazu nur ein halber Tag oder sechs Stunden und darunter erforderlich gewesen sind, geben auf die Verabreichung der Tagegelder keinen Anspruch. Dagegen können die Tagegelder bei Versetzungs-Reisen auch in dem Falle gewährt werden, wenn die Dauer dieser Reisen nicht über 6 Stunden beträgt. Mil.-W.-Bl. pro 1849; S. 19., 152., 153. Mil.-O.-Dep. v. 6/4. 1849.

7) Ebenso werden im **mobilen** Zustande bei Dienst- und Versetzungs-Reisen Tagegelder in der Regel nicht gewährt, weil die Truppen, wenn sie mobil sind, Natural-Verpfl. und Natural-Quartier, sowie Feldzulagen 2c. erhalten. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann daher nur bei ganz außergewöhnlichen, diese vollständig begründenden Verhältnissen, beim Kriegs-Ministerio in Antrag gebracht werden. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 17. u. 20.

8) Büchsenmacher haben bei Dienstreisen auf Tagegelder keinen Anspruch, sondern erhalten bei dergleichen Reisen diejenigen Diäten, welche das Zulage-Regulativ vom 8. Februar 1836 (Anhang D. 7. und 8.) für sie festsetzt. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 125.

7. Medaillen-Zulage.

§. 39.

Dem Inhaber der goldenen Milit.-Verdienst-Medaille oder des eisernen Kreuzes I. Klasse, oder der silbernen Verdienst-Medaille und des eisernen Kreuzes II. Klasse, wird lebenslänglich und resp. so lange, als sich der betreffende Mann rechtlich im Besitz dieser Ehrenzeichen befindet, eine monatliche sogenannte Medaillen-Zulage von 1 Rthlr. gewährt, welche in den monatlichen Verpfl.-Berechnungen unter Tit. 11. „Insgemein" liquidirt und worüber allemal die Quittung des Empfängers beigefügt wird. Mil.-O.-Dep. v. 17/1. 1834.

Außerdem erhalten die Senioren der Inhaber des eisernen Kreuzes I. oder II. Klasse als solche, noch eine besondere Zulage, deren Höhe, so wie von wo ab dieselbe zu zahlen ist, in jedem besonderen Falle die General-Ordens-Kommission bestimmt.

Bei der ersten Aufnahme einer solchen Zulage in die Verpfl.-Berechnung, ist von der betreffenden Comp. der qu. Berechnung ein besonderes Attest des Commandeurs beizufügen, worin bescheinigt wird, daß der auf Medaillen-Zulage Anspruch Machende wirklich im Besitz der vorgedachten Ehrenzeichen ist und durch welche höhere Verfügungen selbige ihm bewilligt sind.

8. Zulagen für die zur Lehr-Escadron commandirten Unteroffiziere und Gemeine.

§. 40.

Die zur Lehrescadron bisher commandirten Unteroffiziere oder Bombardiere erhielten daselbst eine monatliche Zulage von 2 Rthlr., die Kanonire eine dergleichen von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Mann, welche den zugehörigen Truppentheilen durch die Königl. Gen.-Mil.-Kasse zur Anrechnung kam. Diese Zulage wurde vorläufig aus den allgemeinen Ersparnissen M. Circ.-Schr. No. 44. ad 8.

der Truppen entnommen und konnte später nach vorher eingeholter Genehmigung des Königl. Mil.-Oec.-Dep. mit der größeren Hälfte (etwa $\frac{5}{8}$) aus den Ersparnissen des kleinen Montirungsgelder-Fonds dem vorgedachten allgemeinen Ersparniß-Fond erstattet werden.

9. Extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß.

§. 41.

Allh. Kab.-Ord. v. 24/10. 1848.

In engen Cantonirungen und bei länger dauernden außergewöhnlichen Dienstanstrengungen der Soldaten wird denselben die größere Victualien-Portion, bestehend in $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, $\frac{1}{4}$ Pfd. Reis, (oder $\frac{1}{3}$ Pfd. Graupe oder Grütze, oder $\frac{2}{3}$ Pfd. Hülsenfrüchte, oder $\frac{2}{3}$ Metzen Kartoffeln) $\frac{1}{16}$ Qrt. Branntwein und 2 Loth Salz; — dagegen in weitläuftigen Cantonirungen die kleinere Victual.-Portion — bestehend in $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch, 6 Loth Reis, (oder 8 Loth Graupe oder Grütze, oder 16 Loth Hülsenfrüchte, oder $\frac{1}{2}$ Metze Kartoffeln) $\frac{1}{20}$ Qrt. Branntwein und 2 Loth Salz verabreicht. In beiden Fällen bestimmt das Königl. Gen.-Commando den Portions-Satz; dem Soldaten soll für jede im Cantonement empfangene größere oder kleinere Victualien-Portion nur ein Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. gemacht werden, welcher letztere in der Verpfl.-Berechnung am Schluß des Tit. I. zurückzurechnen ist. Auf die qu. Victualien-Portion haben alle im Cantonement anwesende Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, incl der Comp.-Aerzte und Kurschmiede, für die Zeit ihres Aufenthalts daselbst Anspruch, mit Ausnahme der dort im Lazareth oder im mittlern und strengen Arrest befindlichen Leute, sowie auch selbstredend mit Ausnahme der Beurlaubten und Commandirten.

Werden die vorgedachten Victualien nicht in natura geliefert, sondern deren Ankauf den Truppen überlassen, so wird von Seiten der Königl. Intendantur der Werth dieser Victualien nach den örtlichen Marktpreisen ermittelt und durch das Königl. Gen.-Commando festgestellt, welcher Betrag dem Soldaten, nach Abzug der aus dessen Solde zu berichtigenden Quanta von 1 Sgr. 3 Pf., noch in Gelde zur Anschaffung der nothwendigen Lebensmittel zu zahlen bleibt. Würden sich z. B. die Kosten der zu verabreichenden kleineren Victualien-Portion auf 2 Sgr. feststellen, so würde der Soldat zu seiner Löhnung noch 9 Pf. als Zuschuß erhalten. Der letztere bleibt in ähnlicher Art, wie Schema 3.a. angiebt, durch die Verpfl.-Berechnung unter Tit. II. „Insgemein" zu liquidiren. Die betreffende höhere Verfügung, welche die Zahlung eines Löhnungszuschusses anordnet, ist der Verpfl.-Berechnung sodann in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Mil.-O.-Dep. v. 25/11. 1848. Allh. Kab.-Ord. v. 30/12. 1848.

Den in der Garnison befindlichen Mannschaften ist unter außergewöhnlichen Verhältnissen in neuerer Zeit an verschiedenen Orten ein so hoher Löhnungszuschuß gegeben worden, daß dieselben zu der, in der Garnison zuständigen kleineren Victualien-Portion, wie in Cantonirungen, ebenfalls nur 1 Sgr. 3 Pf. aus ihrem Solde beizutragen hatten. Eine solche Bewilligung kann jedoch nur als eine Ausnahme angesehen und darf in der Garnison für gewöhnlich nur derjenige Betrag als extraordinairer Verpfl.-Zuschuß bewilligt werden, welcher über 1 Sgr. 10 Pf. täglich (in Berlin, Potsdam und Charlottenburg 1 Sgr. 11 Pf. täglich) zur

Anschaffung der kleineren Victual.-Portion erforderlich wird. Der Betrag von 1 Sgr. 10 Pf. und resp. 1 Sgr. 11 Pf. muß in der Garnison zuvörderst aus dem Solde des Soldaten entnommen werden.

Auf einen bewilligten Löhnungs-Zuschuß haben allgemein von den Arretirten nur die im Untersuchungs- und gelinden Arrest befindlichen Leute Anspruch, wogegen die mit mittleren und strengen Arrest bestraften Mannschaften auf die Dauer dieses Arrestes den Löhnungszuschuß nicht erhalten. Gen.-Comm. 5. Armee-Corps v. 11. u. 16/1. 1849.

Beurlaubte Leute verlieren den Löhnungszuschuß vom Beginn ihres Urlaubs ab, für die ganze Dauer ihres Urlaubs, jedoch für den Tag der Rückkehr vom Urlaub nur dann, wenn sie erst nach Ausgabe der Parole zum Dienst wieder eingetroffen sind.

Commandirte Mannschaften verlieren den in ihrer Garnison bewilligten Löhnungs-Zuschuß vom Tage des Abgangs aus derselben für die ganze Dauer der Abwesenheit, weil sie während derselben entweder die Marschverpflegung oder an dem Commando-Orte den für letzteren bestimmten Löhnungs-Zuschuß empfangen.

Mannschaften, welche sich in einer fremden Garnison dienstlich commandirt befinden, erhalten für gewöhnlich den für ihren Commando-Ort bewilligten Löhnungs-Zuschuß für die Dauer ihrer Dienstleistung excl. des Tages des Wiederabganges und zwar durch denjenigen Truppentheil, dem sie attachirt werden. Für den Tag des Eintreffens am Commando- oder einem neuen Garnison-Orte wird der Löhnungs-Zuschuß nur dann verabreicht, wenn für diesen Tag der Marschbeköstigungs-Zuschuß nicht empfangen ist.

In allen denjenigen Orten, wo den Truppen ein extraordinairer Verpfl.-Zuschuß bewilligt worden ist, wird solcher für die wirkliche Anzahl der Monatstage gegeben, im Februar also nur für 28 oder 29, im Januar, März ꝛc. für 31 Tage. Für den 31. eines Monats darf sodann auch ein Tractam.-Antheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann zur Bezahlung der Victualien-Portion den Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts neben dem Löhnungs-Zuschuß verabreicht werden (ebenso auch das Brod für den 31.) Der Tractam.-Antheil für den 31. — auf welchen allein die Comp.-Aerzte, wie bei der Marschverpflegung, keinen Anspruch haben — ist in der Verpfl.-Berechnung, wie unter Schema 3b. gezeigt worden, zu liquidiren. Mil.-Ö.-Dep. v. 12/5. 1849. Desgl. v. 25/7. 1849.

Allen denjenigen Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, incl. Comp.-Aerzte und Kurschmiede, welche auf Eisenbahnen oder durch Dampfschiffe in außergewöhnlichen und dringenden Fällen, auf Anordnung der höheren Milit.-Behörden transportirt werden und den größeren Theil des Tages, d. h. 8 Stunden und darüber auf der Reise zubringen, ist ein Erfrischungs-Zuschuß von 2 Sgr. pro Mann und Tag bewilligt, welcher in der Verpfl.-Berechnung unter Tit. XXIV. 3. liquidirt wird (vide Schema No. 10.). Auf diesen Erfrischungs-Zuschuß haben daher alle diejenigen Mannschaften keinen Anspruch, die bei gewöhnlichen Märschen und ohne besondere Veranlassung die Reise statt zu Fuß, mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfschiffe zurücklegen. Allg. Krgs.-Dep. v. 29/3. 1848. Mil.-W.-Bl. pro 1848 No. 44.

C. Zahlung der Zulagen.

1. Der etatsmäßigen Zulagen.

§. 42

Die etatsmäßigen Zulagen werden den Offizieren ꝛc., welche ihr Gehalt monatlich praenumerando bekommen, ebenfalls am 1. jeden Monats für den vollen Monat praenumerando verabreicht; die Mannschaften, vom Oberfeuerwerker abwärts, erhalten zugleich mit ihrer Löhnung die etatsmäßigen Zulagen zehntäglich praenumerando.

M. Circ.-Schr. No. 137. §. 2 ad 15. Die in den Etats der Truppen ausgeworfenen Compagnieführer-Zulagen werden nach dem vorgedachten allgemeinen Grundsatze im ganzmonatlichen Betrage praenumerando gezahlt. Je nachdem der Dienst in der ersten oder zweiten Hälfte des Monats angetreten wird, erfolgt für diesen Monat, der Fall der Vacanz vorausgesetzt, die Zahlung der Zulage entweder voll oder gar nicht, und im letzteren Falle erst vom 1. des nächstfolgenden Monats ab. Bei Beurlaubungen behält der Beurlaubte diese Zulage für den Monat des Urlaubs-Antritts. Der Wiederempfang der Zulage bei Beurlaubungen hebt mit dem auf Beendigung des Urlaubs folgenden Monat an. Kehrt ein solcher Beurlaubter am 1. eines Monats vor der Parole in den Dienst zurück, so gebührt demselben auch schon für den betreffenden Monat die Compagnieführer-Zulage.

2. Der extraordinairen Zulagen.

Regul. v. 8/2. 1836 §§. 22—24. a) Die in §§. 32—36. und 38—41. gedachten, nicht auf dem Etat stehenden (extraordinairen) Zulagen werden stets postnumerando, entweder monatlich für die Offiziere und zehntäglich für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, oder nach dem Aufhören der besonderen Functionen ꝛc. für die ganze Dauer derselben, gegeben.

b) Für eine und dieselbe vorübergehende Dienstleistung dürfen nicht zwei außergewöhnliche Zulagen neben einander gewährt werden (mit Ausnahme der §. 36. gedachten Manöver-Zulage, welche den Compagnieführenden Lieuts. neben der Compagnieführer-Zulage gegeben wird).

M. Circ.-Schr. No. 137. §. 2. ad 14. c) Extraordinaire Zulagen dürfen nur für die wirkliche Dauer der Dienstleistung gewährt, aber nicht für einen inzwischen benutzten Urlaub gezahlt werden.

d) Findet die Dienstleistung, wofür eine extraordinaire Zulage gegeben wird, den ganzen Monat hindurch statt, so wird der betreffende Monat stets zu 30 Tage gerechnet und für die wenigeren Tage des Monats Februar nichts abgezogen, dagegen für den 31. der übrigen Monate nichts vergütigt. Umfaßt diese Dienstleistung jedoch nur einzelne Tage eines Monats, so wird die für einen vollen Monat bestimmte Zulage nach 30stel Theilen auf so viel Tage gegeben, als erstere wirklich gewährt hat, in diesem Falle also auch für den 31. eines Monats die Zulage gezahlt.

e) Die bei Commando's für den ersten Monat bestimmte höhere Zulage bleibt nur für die ersten 30 Tage zu zahlen. Hat also das Commando eines Lieuts. mit dem 1. Juli c. begonnen, so würde derselbe

pro 1.—ultimo Juli c. 8 Rthlr.
" 1.— " August 4 " u. s. w.

zu empfangen haben. Hätte der qu. Offizier dagegen das Commando im Laufe des Monats Juli z. B. den 5. angetreten, so würde zu zahlen sein:

pro 5. bis incl. 31. Juli auf	27	Tage	à 8 sgr.		7 Rtl. 6 sgr.
= 1. bis 3. August	= 3	=	à 8 =	— — Rtl. 24 sgr.	
= 4. bis 30. =	= 27	=	à 4 =	— 3 = 18 =	
					4 = 12 =
= 1. bis ult. Septbr.	= 30	=	à 4 =	—	4 = — =

u. s. w.

f) Offiziere, welche bei dienstlichen Commando's Dampfwagen-Fahrten oder Dampfschifffahrts-Gelegenheiten benutzen, erhalten in den Fällen: M. Circ.-Schr. No 129. §. 2.

1) wo ihnen nach den bestehenden Vorschriften die Commando-Zulage für die Commandozeit einschließlich der Reisetage zusteht, diese Zulage nur auf so viel Tage, als die Reise auf dem Dampfwagen oder dem Dampfschiffe wirklich gedauert hat;
2) wo ihnen bei einem wirklichen Marsche zu Fuß die Marschzulage gebührt haben würde, diese nicht, wenn ihnen durch die freie Beförderung 2c. die Transportmittel zu ihrem Fortkommen gewährt sind;
3) wo sie in ihrem eigenen Interesse den Marsch zu Fuß nicht gemacht haben, auf die Tage der Reise mit dem Dampfwagen oder Dampfschiff, die Marschzulage ebenfalls nicht.

D. Liquidirung der Zulagen incl. Tagegelder.

§. 43.

So weit in den §§. 25—41. über die Liquidirung der Zulagen nicht bereits das Nöthige gesagt ist, wird hier noch Folgendes bemerkt:

1. Der etatsmäßigen Zulagen.

Die etatsmäßigen Zulagen werden in den Verpfl.-Berechnungen unter Abschnitt I. Tit. I. an denjenigen Stellen, wo sie im Etat aufgeführt stehen, liquidirt und ist die Beifügung besonderer Quittungen darüber nicht nothwendig.

2. Der extraordinairen Zulagen.

a) Die Functionszulage wird in der Verpfl.-Berechnung an denjenigen Orten, wo das Gehalt der Stelle, für deren Wahrnehmung diese Functionszulage gezahlt ist, als erspart erscheint, in Ausgabe berechnet. Wird eine Functionszulage dagegen gezahlt, ohne daß für die wahrgenommene Stelle das ganze oder theilweise Gehalt erspart worden, so kommt dieselbe unter Tit. II. „Insgemein" in Ausgabe.

Ueber die für Offiziere, Chirurgen-Gehülfen und Kurschmiede liquidirten Functionszulagen sind die Quittungen der Empfänger der Verpfl.-Berechnung beizulegen; für die übrigen Empfänger von Functionszulagen ist die Beibringung von Quittungen nicht erforderlich.

b) Von den Commando- und Marschzulagen werden diejenigen:

aa) für Remonte-Transporte in den hierüber zu legenden besonderen Remonte-Transportkosten-Rechnungen, M. Circ.-Schr. No. 98. §. 2.
bb) für Rekruten und Reserve-Mannschaften in den über dergl. Transporte gleichfalls zu legenden besonderen Verpfl.-Berechnungen unter Abschnitt II. Tit. XXXI.,

cc) alle übrigen Commando-Zulagen in der Verpfl.-Berechnung unter Tit. II. „Insgemein"
liquidirt und mit den Quittungen der Empfänger belegt.

M. Circ.-Schr. No. 143. §. 2. c) Unter den Quittungen der Offiziere über Zulagen für die Märsche von der Garnison bis zum Uebungs-Orte und zurück, ist von den Bat.- resp. Abth.-Commandeurs zu bescheinigen: „daß die Offiziere den Marsch mit dem Truppentheil wirklich gemacht haben, keine Rationen beziehen und ihnen auf dem Marsch zu ihrem Fortkommen keine Königl. Dienst-Pferde und keine Vorspann-Reitpferde gestellt worden sind, auch daß sie für letztere die Geldvergütigung nicht erhalten haben."

Mil.-O.-Dep. v. 23/3. 1838. d) Die Manöver-Zulage kommt in der Verpfl.-Berechnung unter Abschnitt II. Tit. XXX. zur Ausgabe und muß ebenfalls mit den Quittungen der Empfänger belegt werden.

Regul. v. 9/4. 1849. e) Die gezahlten Mobilmachungs-Gelder an Offiziere, Aerzte, Kurschmiede und Sattler ꝛc. werden der Königl. Intendantur spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Eingange der Mobilmachungs-Ordre in einer besonders einzureichenden Liquidation berechnet. Bei den Truppen bedarf es bei solchen Liquidationen der Beifügung von Quittungen der einzelnen Empfänger nicht.

f) Die Feldzulagen werden in der Verpfl.-Berechnung der mobilen Truppen mit dem Gehalte in einer Summe ausgeworfen und ist die Beifügung von Quittungen der einzelnen Empfänger hierüber ebenfalls nicht erforderlich. Sind nicht mobilen Truppen halbe Feldzulagen und Tischgelder-Zuschüsse bewilligt, so muß die betreffende höhere Genehmigung der Verpfl.-Berechnung in beglaubigter Abschrift beigelegt werden; ebenso auch die Quittungen der Empfänger über qu. halbe Feldzulagen, welche letztere in der Verpfl.-Berechnung unter Abschn. I. Tit. 11. „Insgemein" zur Ausgabe kommen. Die Tischgelder-Zuschüsse werden unter Abschn. I. Tit. 8. liquidirt und ist die Beibringung der Quittungen der Empfänger hierbei nicht erforderlich.

g) In allen denjenigen Empfangs-Quittungen, welche der Verpfl.-Berechnung beizulegen sind, muß der Monat oder die einzelnen Tage des Monats, wofür die Zulage gewährt worden, bestimmt angegeben sein.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 20. u. 82. h) Die Tagegelder werden am Schlusse der Fuhrkosten-Liquidation zum Ansatz gebracht und sind durch die, diesen Liquidationen beizufügende Bescheinigung über Zweck, Nothwendigkeit und Dauer der Reise zu rechtfertigen. Außerdem muß in dieser Bescheinigung noch ausgedrückt sein, daß der Liquidant auf diejenige Zeit, wo solcher Tagegelder berechnet, weder eine Funct.-, Commando- oder Feldzulage ꝛc., noch Servis oder Natural-Quartier, letzteres beides für den Commando-Ort, bezogen hat.

Die höheren Offiziere bis zum Brigade-Commandeur und Artillerie-Inspecteur einschließlich abwärts, stellen die vorgedachte Bescheinigung selbst aus, bei der Liquidation der übrigen Offiziere ꝛc. wird dieselbe von dem nächsten Vorgesetzten bis zum Comp.-Chef abwärts, oder derjenigen Behörde ausgestellt, welche die betreffende Reise angeordnet hat.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 20. u. 120. Bei Versetzungen ist diese Bescheinigung zugleich darauf zu richten, daß die Versetzung nicht auf eigenes oder das Ansuchen von Verwandten ꝛc.

im eigenen Interesse erfolgt ist. Die Versetzungs-Reisekosten incl. Tagegelder liquidirt nicht der abgebende, sondern der übernehmende Truppentheil.

Kann bei der anweisenden Behörde ein Zweifel darüber entstehen, welcher Tagegeldersatz dem Reisenden gebührt, so ist in die Bescheinigung dieserhalb das Nöthige mit aufzunehmen. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 20.

Die Adjutanten, welche ihre Commandeure begleitet haben, liquidiren ihre Reisekosten und Tagegelder besonders; solche werden also nicht in die Liquidationen der Commandeure mit aufgenommen.

Bei den Reisen bis zu 6 Meilen, welche mit eigenen Dienstpferden zu machen sind und für welche daher keine Fuhrkosten-Entschädigung erfolgt, sind die Tagegelder unter Beachtung dessen, was wegen der Bescheinigung vorgeschrieben ist, allein zur Liquidation zu bringen.

Sind Tagegelder extraordinair oder für besondere außergewöhnliche Fälle bewilligt, so muß eine beglaubigte Abschrift von dieser Bewilligung zugleich mit der Liquidation an die Revisions-Behörde eingesandt werden.

Wenn in milit.-gerichtlichen Untersuchungen Reisen nothwendig und Tagegelder dafür zu liquidiren sind, so geschieht dies durch den angehörigen Truppentheil; nur in Injurien-Sachen erfolgt die Zahlung der Reise-Kosten incl. Tagegelder durch das betreffende Milit.-Gericht. Letzteres findet auch statt, wenn die dem beurlaubten Stande der Landwehr und Reserve angehörigen Offiziere und Mannschaften als Zeugen in Untersuchungs-Sachen Reisen zu machen haben. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 113.

Die Verrechnung der Tagegelder erfolgt: Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 20.

1) für alle Reisen, welche durch die Ersatz-Aushebung, sowie durch den Transport von Ersatz- oder Reserve-Mannschaften veranlaßt werden, beim Tit. XXXI. des Ausgabe-Etats der General-Milit.-Kasse;
2) für alle übrigen Reisen, welche bei den Truppentheilen vorkommen beim Tit. XXXII. des genannten Etats.

Die für die ad 1. und 2. hier gedachten Reisen berechneten Tagegelder werden in Gemeinschaft mit den Reisekosten in den Verpfl.-Berechnungen der Truppen unter Tit. XXVI. des Ausgabe-Etats liquidirt, am Schlusse des Jahres jedoch von der Königl. General-Milit.-Kasse aus diesem Tit. in die Tit. XXXI. und Tit. XXXII. Abschn. II. C. in Ausgabe übertragen. S. 59. ibid.

Tit. IV.

Abzüge.

1. Zur Offizier-Kleiderkasse.

§. 44.

Jeder regimentirte Offizier, vom Hauptmann abwärts, ist verpflichtet, von demjenigen Monat ab, in welchem derselbe das Offizier-Gehalt zum ersten Mal ohne Avancements-Abzug empfängt, einen Theil seines Gehalts zur Offizier-Kleiderkasse seines Truppentheils allmonatlich einzuzahlen, wogegen es den Staabs- und höheren Offizieren freigestellt bleibt, ob solche ebenfalls zur Offizier-Kleiderkasse beitragen wollen. Allh. Kab.-Ord. v. 12/11. 1829.

Der gebotene Beitrag zu dieser Kasse beträgt bei der Infanterie und Fuß.-Art. nur 5 bis höchstens 6 Rthlr., bei der Cavallerie 6 bis höchstens 7 Rthlr. monatlich. Die Einigung, welcher Betrag in den hier ange- Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 21. u. 22.

gebenen Grenzen eingezogen werden soll, bleibt jedem Offizier-Corps überlassen; dieser gebotene Beitrag muß aber bei jedem Truppentheil für alle Interessenten zu einem gleichen Satze normirt werden.

Anmerk. Bei der 5. Art.-Brigade hat man sich zu folgenden Beiträgen geeinigt: bei den Fuß-Comp. zu monatlich 5 Rthlr., bei den reitenden Comp. zu monatlich 6 Rthlr.

Es können aber auch höhere Beiträge, als die eben angegebenen, von einzelnen Offizieren mit Genehmigung ihres Commandeurs zur Offizier-Kleiderkasse zeitweilig eingezahlt werden, wenn die betreffenden Offiziere nach ihren individuellen Bedürfnissen eine höhere Einzahlung vorübergehend zu solchen Dienstzwecken wünschen, die mit der Bestimmung der Offizier-Kleiderkasse in Verbindung stehen. Diese höheren Beiträge (für welche die Königl. Kasse keine Garantie übernimmt) haben aber nicht die Prärogative der gebotenen Beiträge zur Offizier-Kleiderkasse und es kann daher bei Beurlaubungen (conf. §. 49.) nicht eine höhere Beitrags-Rate aus dem ersparten Gehalte dem betreffenden Offizier gewährt werden, als für die anderen beurlaubten Offiziere desselben Truppentheils, welche nur den normirten Beitrag leisten.

M. Circ.-Schr. No. 135. §. 1. Offiziere, welche ohne Gehalt beurlaubt worden, sind nur so lange zur Zahlung eines Beitrags zur Offizier-Kleiderkasse verpflichtet, als sie nach Gewährung dieses Urlaubs noch das ganze oder resp. halbe Gehalt beziehen.

Die Offizier-Kleiderkasse hat den Zweck: für die Offiziere die nöthig werdenden Bekleidungs-Gegenstände in den Grenzen des Guthabens jedes Einzelnen anzuschaffen. Dasjenige, was von den Beiträgen jedes Offiziers für dessen Bekleidungsstücke nicht verausgabt ist, wird dem Eigenthümer am Schluß des Jahres, und den durch Versetzung, Pensionirung &c. abgehenden Offizieren gleich nach Bekanntwerdung ihres Abgangs, zurückgezahlt.

M. Circ.-Schr. No. 138. §. 4. Die Quittungen über die aus der Offizier-Kleiderkasse an Lieferanten geleisteten Zulagen für Offizier-Bekleidungsstücke sind stempelfrei.

2. Abzüge zur Militair-Wittwenkasse.

§. 45.

Regl. üb. d. Mil.-Wittwen-Kasse v. Jahre 1843. Jeder Offizier, welcher heirathen will, muß sich vor Ertheilung des Heiraths-Consenses verpflichten, seiner künftigen Gattin in der Militair-Wittwenkasse eine Pension von mindestens 50 bis höchstens 500 Rthlr. zu versichern, welche nach dem Absterben des Offiziers der zurückgebliebenen Wittwe in halbjährlichen Raten. vom nächsten 1. Januar und resp. 1. Juli ab, gewährt wird, nachdem durch die Wittwen-Pension die als Antritts-Gelder eingelegten Wechsel zuvor ausgelöst sind.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 82. Regl. v. 1843. Behufs Aufnahme eines neu verheiratheten Offiziers als Interessenten der Milit.-Wittwenkasse sind folgende Dokumente und zwar für jeden der betreffenden Offiziere besonders, zu dem nach der Verheirathung folgenden nächsten 1. Juni oder 1. Decbr. an das Königl. Milit.-Oec.-Departement durch den bezüglichen Truppentheil einzureichen:

a) der mit dem Amtssiegels des Ausstellers versehene Taufschein des aufzunehmenden Offiziers, woraus das Jahr, der Monat und der Tag der Geburt (mit Buchstaben geschrieben) ersichtlich ist;

b) der Kopulationsschein;

c) der Taufschein der Frau, dieser jedoch nur in dem Falle, wenn der Mann 51 bis 60 Jahr alt ist. Hat der Mann das Alter von 51 Jahren noch nicht erreicht, oder ist er über 60 Jahre alt, so genügt dessen genaue schriftliche Angabe über die Geburtszeit, sowie über die Vornamen und den Zunamen seiner Ehegattin; Reglem. über die Milit.-Wittwen-Kasse vom Jahre 1843.

d) das Antrittsgeld entweder baar oder in einem gerichtlichen Wechsel, für welchen im nebengedachten Reglement die Form besonders vorgeschrieben ist und der bis zu seiner dereinstigen Einlösung mit 4 pCt. verzinset wird. Dies Antrittsgeld beträgt bei Männern von 20 bis incl. 50 Jahren und bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn jeder der letzteren nicht 30 Jahre älter als seine Frau ist, so viel als die zu versichernde Pension; dagegen bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn jeder derselben 30 Jahre im Alter mehr zählt als die Frau, und bei Männern von 61 Jahren und darüber, ohne Rücksicht auf das Alter der Frau, — das Doppelte der zu versichernden Pension.

Will ein Offizier die Wittwen-Pension seiner Gattin innerhalb der als Maximum festgestellten 500 Rthlr. um 50 Rthlr., 100 Rthlr. u. s. w. erhöhen, so kann dies für gewöhnlich nur nach einem gehabten Avancement oder einer erlangten Gehalts-Verbesserung geschehen und muß der Antrag um Pensions-Erhöhung — für jeden Interessenten ebenfalls besonders — durch den zugehörigen Truppentheil beim Königl. Milit.-Oec.-Dept. zu dem, der Beförderung oder Gehalts-Verbesserung nächsten 1. Juni oder 1. Decbr. eingereicht werden.

Dazu sind als Documente erforderlich:

1) eine Bescheinigung der, dem Interessenten vorgesetzten Behörde, über den Zeitpunkt der erfolgten Beförderung oder Gehalts-Verbesserung;
2) ein Gesundheits-Attest für den Mann, welches nach Inhalt des, im Reglement vom Jahre 1843 besonders gegebenen Schema's auszustellen und durch 4 Zeugen zu beglaubigen ist;
3) der Taufschein der Frau, jedoch nur in dem Falle, wenn der Interessent in dem Termine, mit welchem die Pensions-Erhöhung stattfinden soll, sich bereits in einem Lebensalter von 51 bis incl. 60 Jahren befindet (Behufs Feststellung der Höhe des Antrittsgeldes), und
4) das Antrittsgeld baar oder in einem Wechsel, wie vorstehend ad d., sowie
5) die Angabe der Nr. von den Receptions-Scheinen der bisherigen Versicherungen.

Die Beiträge auf die geschehenen Versicherungen werden (zugleich mit den Wechselzinsen) vom 1. Juli oder 1. Januar nach der Verheirathung, und bei Pensions-Erhöhungen resp von dem nächsten 1. Juli oder 1. Januar c. ab entrichtet, wo die erlangte Gehalts-Vermehrung zuerst ohne Gehalts-Verbesserungs-Abzug bezogen ist oder resp. das Avancement (ohne Gehalts-Vermehrung) stattgefunden hat. Solche betragen monatlich:

a) für Hauptleute mit dem Gehalt II. Klasse und für Lieutenants, wenn solche nicht mehr als 100 Rtlr. versichert haben, für jede 50 Rtlr.:
in der 1. Altersklasse von 20 bis incl. 30 Jahre — Rthlr. 10 Sgr.
= = 2. = = 31 = = 40 = — = 15 =

in der 3. Altersklasse	von 41	bis incl. 50 Jahre	—	Rthlr.	20	Sgr.
= = 4.	=	= 51 = = 60	=	—	=	25	=
= = 5.	=	= 61 Jahre und darüber	1	=	—	=

b) für Hauptleute mit dem Gehalt I. Klasse und für die höheren Offiziere, auf jede 50 Rthlr.:

in der 1. Altersklasse	— Rthlr.	15	Sgr.	—	Pf.,
= = 2.	= —	= 22	=	6	=
= = 3.	= 1	= —	=	—	=
= = 4.	= 1	= 7	=	6	=
= = 5.	= 1	= 15	=	—	=

Rücken Hauptleute mit dem Gehalt II. Klasse, welche bisher nur die ad a. genannten niederen Beiträge zahlten in das Gehalt I. Klasse, so werden für diese von demjenigen Monat ab die ad b. genannten höheren Beiträge entrichtet, in welchem qu. Offiziere zum erstenmal das Gehalt I. Klasse ohne Gehalts-Verbesserungs-Abzug empfangen.

Die qu. Beiträge hören auf:

a) wenn der Mann vor der Frau mit Tode abgeht: mit dem Sterbe-Monat des Mannes;
b) wenn die Frau vor dem Manne verstirbt: mit dem Sterbemonat der Frau;
c) bei Ehescheidungen: mit demjenigen Monat, in welchem das gerichtliche Erkenntniß rechtskräftig geworden;
d) bei dem Uebertritt in den fremden Staatsdienst, durch welchen der betreffende Offizier als Interessent der Wittwenkasse austreten muß: mit dem Monat, in welchem dieser Uebertritt erfolgt;
e) bei der Desertion und Cassation, wodurch das bisherige Recht der Mitgliedschaft der Wittwenkasse verloren geht: mit dem Monat, in welchem die Desertion erfolgt und resp. in welchem das Erkenntniß über die erfolgte Cassation publicirt ist.

In sämmtlichen der vorgedachten Fälle werden die Beiträge incl. Wechsel-Zinsen bis einschließlich des Abgangs-Monats entrichtet.

Bei Pensionirungen oder sonstigem Abgang wird beim Truppentheil der Wittwenkassen-Beitrag noch so lange eingezogen, als bei demselben der betreffende Offizier Gehalt empfängt.

M. Circ.-Schr. No. 95. §. 3. Mil.-W.-Bl. pro 1848 S. 182.

Zur prompten Einziehung der Beiträge, welche jeden Monat praenumerando erfolgt, ist jeder Truppentheil unter eigener Verantwortlichkeit seiner Kassen-Commission verpflichtet. Die gehabten Einnahmen werden in einer halbjährlichen Nachweisung zusammengestellt und ist letztere in einfacher Ausfertigung gleich nach dem 1. Juni und 1. Decbr. jeden Jahres an die Milit.-Wittwenkasse nach Berlin einzusenden. In dieser Nachweisung sind anzugeben:

a) die richtigen Receptions-Nummern sämmtlicher Versicherungen, die Namen der Interessenten, der Name des Vaters von jeder Ehegattin, die Summe des Antrittsgeldes und die in dem betreffenden Semester für jeden der Interessenten eingenommenen Beiträge und Wechselzinsen;
b) bei versetzten Interessenten: von welchem Truppentheil oder wohin solche versetzt worden und bei letzteren auch noch das neue Dienst-Verhältniß des Versetzten, so wie die Anmerkung: daß dem überneh-

menden Truppentheil von der Höhe der Beiträge rc. Mittheilung gemacht ist;

c) bei einem verabschiedeten Offizier: dessen künftiger Aufenthalts-Ort, so wie das Datum der verabschiedenden Allerh. Kab.-Ord. und deren Bekanntwerdung beim Truppen-Commando; und

d) die stattgehabten Avancements- oder Gehaltsverbesserungen unter Beifügung des Datums der betreffenden Allerh. Kab.-Ord.

Auf Grund dieser Nachweisung erfolgt demnächst vermittelst der Gen.-Mil.-Kasse die Einziehung der beim Truppentheil deponirten Beiträge und Wechselzinsen zur Mil.-Wittwenkasse nach Berlin, welche über die geschehene Einzahlung für jeden Interessenten eine Quittung ausfertigt, die durch den Truppentheil rc. jedem der betreffenden Offiziere zugestellt wird.

Diejenigen Offiziere, welche einzeln aus der Königl. Gen.-Mil.-Kasse oder für Rechnung derselben aus einer sonstigen Königl. Kasse ihr Gehalt beziehen, ebenso auch die pensionirten Offiziere, müssen bei Erhebung des Gehalts oder der Pension auf der betreffenden Quittung ihren Beitrag zur Wittwenkasse angeben, welcher sodann von dem Gehalt oder von der Pension sogleich einbehalten und dadurch an die Mil.-Wittwenkasse abgeführt wird.

3. Abzüge zur Artillerie-Offizier-Pensions-Zuschuß- und zur Unterstützungs-Kasse für invalide Artillerie-Offiziere oder für Offizier-Wittwen.

§. 46.

Für die gesammten Offiziere der Königl. Preuß. Artillerie besteht in Berlin mit Allerh. Genehmigung eine sogenannte Pensions-Zuschußkasse, welche den Zweck hat, den aus dem Dienst geschiedenen Offizieren, namentlich denjenigen, welchen nach Maaßgabe des Dienstgrades und der zurückgelegten Dienstzeit nur eine geringe Pension zu Theil wird, zu ihrer besseren Existenz noch einen besonderen Zuschuß neben der Königl. Pension zu gewähren. Der qu. Pensions-Zuschuß beginnt mit der Königl. Pension zugleich und wird quartaliter postnumerando nach den für jedes Jahr zu normirenden Sätzen durch die nächsten Artill.-Brigaden für Rechnung der genannten Pensions-Zuschußkasse oder auch durch diese selbst gezahlt. Regl. v. 1836.

Die Theilnahme als Interessent dieser Kasse ist freiwillig; will ein Art.-Offizier dieser Anstalt jedoch nicht beitreten, so hat derselbe einen besonderen Schein dahin auszustellen: „daß ihm die betreffenden Gesetze vor„gelegt worden, er sich von der Verfassung der Anstalt unterrichtet, es „jedoch seinen Umständen nicht angemessen gefunden habe, derselben als „Mitglied beizutreten und daß er daher diesem Beitritt entsage." Dergleichen Bescheinigungen sind durch den Truppentheil der erwählten Vorsteherschaft dieser Anstalt einzureichen.

Die Beiträge zur qu. Anstalt beginnen von dem nächsten Monat nach stattgefundenem Avancement zum Offizier und nach erlittenem Avancements-Abzuge und betragen monatlich:

für jeden Sec.-Lieut.	— Rthlr.	19 Sgr.
= = Prem.-Lieut.	— =	25 =
= = Zeug-Lieut.	1 =	— =
= = Hauptm. mit dem Gehalt II. Kl.	1 =	15 =

für jeden Hauptm. mit dem Gehalt I. Kl.	2	Rthlr.	7	Sgr.
= = Abth.=Comm. u. 5. Staabsoffizier	3	=	10	=
= = Brigadier und Inspecteur	4	=	15	=

Die vorgedachten Beiträge der höheren Chargen beginnen stets mit demjenigen Monat, in welchem das höhere Gehalt zum erstenmal ohne Avancements=Abzug gezahlt wird.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst hören die in Rede stehenden Beiträge auf:

a) für pensionirte Offiziere: mit dem Gnaden=Monat;

b) für sonst entlassene Offiziere: mit demjenigen Monat, in welchem sie zum letztenmal das Gehalt erhalten haben;

c) für verstorbene Offiziere: mit dem Sterbemonat.

Für die vorstehend genannten letzten Monate werden die Beiträge noch entrichtet.

Geht ein aus dem Dienst geschiedener Offizier in ein Verhältniß über, in welchem derselbe 200 Rthlr. und darüber jährliche Einnahme hat, so muß derselbe die bisherigen Beiträge fort entrichten, wenn solcher nach dem vorstehenden Reglement die Mitgliedschaft nicht verloren hat, (wie z. B. die wegen niedriger Handlungen entlassenen Offiziere) weil event. Falls durch die Nichtzahlung der Beiträge sein späteres Anrecht auf Pensions=Zuschuß erlöschen würde. Eine gleiche Verpflichtung haben auch die mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellten Offiziere bis zu ihrer demnächstigen förmlichen Pensionirung.

Neben der Art.=Offiz.=Pens.=Zuschußkasse besteht noch eine Kasse zur Unterstützung bedürftiger invalider Artill.=Offiziere und resp. für deren Wittwen.

Die Beiträge zu dieser Kasse sind ebenfalls nur freiwillig und — ohne der Mildthätigkeit Schranken zu setzen — in nachfolgender Weise normirt:

für einen Lieut. monatlich	2	Sgr.	6	Pf.
= = Hauptm. II. Kl. monatlich . .	5	=	—	=
= = = I. = = . .	7	=	6	=
= = Major monatlich	10	=	—	=
= = Brigadier monatlich	15	=	—	=

Dieselben werden mit den Pensions=Zuschuß=Beiträgen zugleich und in der Regel auch nur für die Dauer der genannten Beiträge entrichtet.

Für die prompte Einziehung der Pensions=Zuschuß= und milden Beiträge, welche praenumerando entrichtet werden, hat die Kassen=Commission jeder Art.=Brigade zu sorgen. Die gehabten Einnahmen werden von derselben allmonatlich der in Berlin befindlichen Vorsteherschaft dieser beiden Kassen berechnet und dorthin vermittelst der Königl. Gen.=Mil.=Kasse durch die Garde=Artill.=Brigade von Zeit zu Zeit abgeführt. Diejenigen Interessenten, welche nicht mehr zu einer Art.=Brigd. gehören, senden ihre Beiträge der nächsten Art.=Brigd. zur weiteren Abführung oder auch direct an die Vorsteherschaft der hier in Rede stehenden Pens.=Zuschußkasse ein.

Die Beiträge zur **Königl.** Pensions=Kasse werden nicht besonders eingezogen, sondern sind bereits von dem Etat der Offizier=Gehälter (§. 5.) abgerechnet.

4. Abzüge zur Musik-Kasse.

§. 47.

Allh. Kab.-O. v. 15/3. 1830.
Krgs.-Minist. v. 20/3. 1830.
Allh. Kab.-Ord. v. 1/12. 1842
M. Circ.-Schr. No. 97. §. 3

Wenn bei einem Truppentheil anstatt der etatsmäßigen Spielleute die Haltung eines Musikchors oder die Vermehrung der etatsmäßigen Musiker zur Herbeiführung einer guten Musik gewünscht und resp. eingeführt wird und die für die Musik vom Staate bewilligten Zuschüsse zur Bestreitung von Zulagen ꝛc. an die Musiker, so wie zur Beschaffung von Musik-Instrumenten, Noten ꝛc. nicht ausreichen, so ist die Bildung einer besonderen Musik-Kasse gestattet, aus welcher sodann die vorkommenden Mehr-Ausgaben für die Musik berichtigt werden. Die Beiträge der Offiziere zu dieser Kasse müssen nach den bevorstehenden Ausgaben und nach dem Diensteinkommen der Beitragenden normirt sein. Diese Beiträge werden allerdings nur freiwillig gegeben, hat sich jedoch das Offizier-Corps eines Truppentheils nach Mehrheit der Stimmen für die Einführung einer Musik-Kasse entschieden und über die Höhe der, für jede Charge zu entrichtenden Beiträge geeinigt, so darf sich auch keiner der Offiziere, so lange er sich im Dienste befindet und einem Truppentheil angehört, von der Zahlung der auf ihn treffenden Beiträge ausschließen. Dagegen haben die höheren Vorgesetzten die Verpflichtung, darauf zu halten, daß diese freiwilligen Beiträge in den richtigen Grenzen verbleiben und sich keine Mißbräuche bei Verwaltung der Musik-Kasse ꝛc. einschleichen, weshalb genannte Kasse auch alljährlich bei Gelegenheit der ökonomischen Musterung speciell revidirt wird. Bei der 5. Art.-Brigd. sind die Beiträge wie folgt normirt:

für den Brigadier monatlich	3	Rthlr.	—	Sgr.
= jeden Abth.-Comm. u. 5. Staabsoffiz. monatl.	2	=	2	=
= = Hauptmann I. Kl. monatlich	1	=	13	=
= = = II. = = ...	—	=	24	=
= = Prem.-Lieut. monatlich	—	=	12	=
= = Sec.-Lieut. monatlich	—	=	10	=

Diese Beiträge werden monatlich praenumerando und von da ab entrichtet, wo ein Offizier nach stattgehabtem Avancement zum erstenmal das Gehalt der betreffenden Charge ohne Avancements-Abzug empfängt (bei versetzten Offizieren von demjenigen Monat ab, wo der neue Truppentheil dem Versetzten das Gehalt zahlt). Für ausscheidende Offfziere sind die Musikkassen-Beiträge noch bis incl. des Abgangs-Monats zu entrichten und zwar:

a) bei Versetzungen: noch so lange, als das Gehalt beim betreffenden Truppentheil gezahlt wird;
b) bei Pensionirungen: bis incl. des Monats, in welchem der Abschied bei dem Truppentheil eingeht, also nicht für den Gnadenmonat;
c) in Sterbefällen: bis incl. des Sterbemonats;
d) bei sonstigem Abgang: bis incl. desjenigen Monats, in dessen Laufe der betreffende Offizier ausgeschieden ist, also so lange derselbe beim Truppentheil das Gehalt bezogen hat.

In Urlaubs-, Arrest- und Commandofällen sind die Musik-Kassen-Beiträge so lange an den Truppentheil abzuführen, als von demselben das ganze

oder resp. halbe Gehalt dem betreffenden Offiziere verabreicht wird. Bei einem Urlaub ohne Gehalt hören die Musik-Kassen-Beiträge auf.

f. Abzüge bei Avancements- und bei Gehalts-Verbesserungen.

§. 48.

Mil.-O.-Dep. v. 13/8. 1809. Jeder zum Sec.-Lieut. avancirende Portepéefähnrich oder Unteroffizier, so wie jeder Offizier, welcher zu einer höheren Stelle befördert wird, oder in ein höheres Gehalt hinaufrückt, erleidet für denjenigen Monat, in welchem nach §. 10. das höhere Gehalt zum erstenmal gezahlt werden kann, den Avancements- und resp. Gehalts-Verbesserungs-Abzug. Derselbe besteht jedesmal in dem Unterschiede zwischen dem bisher bezogenen und dem neuen Gehalte und wird vom Truppentheil, beim Empfang der Verpfl.-Gelder für den betreffenden Monat, durch die Königl. Gen.-Mil.-Kasse für den Invaliden-Fond eingezogen. Zu dem Ende ist in der Verpfl.-Berechnung bei dem betreffenden Gehalte und außerdem noch am Schluß derselben zu bemerken: wie viel an Avancements- und resp. Gehalts-Verbesserungs-Abzug eingenommen worden ist (vide Schema No. 2.).

Bei Berechnung des Avancements- ꝛc. Abzuges wird zu dem früheren Einkommen nicht gerechnet:

V. Depart. im Krgs.-Min. v. 17/11. 1819. a) die bis dahin bezogene Zulage als Adjutant, Feuerw.-Lieut., Rechnungsführer oder Compagnieführer, so wie überhaupt die bis dahin empfangene Functions-Zulage;

Mil.-O.-Dep. v. 24/12. 1829. b) die Gehalts-Erhöhung der Offiziere der reitd. Artillerie von resp. 2 und 1 Rthlr. (conf. §. 5. Seite 4.)

Zu dem früheren monatlichen Einkommen eines Unteroffiziers oder Portepéefähnrichs, welcher zum Offizier befördert ist, wird gerechnet:

a) das Traktament und Gemüsegeld,
b) der Gemüsegelder-Zuschuß für Berlin ꝛc. im Fall solcher in dem Monat des Avancements-Abzuges in der früheren Charge bezogen worden wäre,
c) der extraordinaire Verpfl.-Zuschuß (§. 41.), } unter
d) die Soldzulage (§. 29.) } derselben Bedingung,
e) das Brodgeld mit 18 Sgr. 9 Pf.,
f) das kleine Montirungsgeld incl. Sack- und Bürstengeld, (bei der 5. Art.-Brigd. für jeden Avancirten der reitd. Artill. 1 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., bei der Fuß-Artill. 15 Sgr. 10 Pf.,
g) der Werthbetrag der großen Montirungsstücke (nach der Verf. des Mil.-Oek.-Dep. vom 1. Septbr. 1849) bei einem Unteroffizier oder Portepéefähnrich der Linien-Fuß-Art. 29 Sgr. $\frac{1}{3}$ Pf., der Linien-reitd. Artillerie 1 Rthlr. 2 Sgr. $7\frac{7}{24}$ Pf., und
h) für die Portepéefähnriche des 1. Garde-Regts. zu Fuß, welche zu etatsmäßigen Offizieren befördert sind, die bisher bezogenen Tischgelder.

M. Circ.-Schr. No. 19. §. 1. No. 95. §. 4. Für die als Offiziere den Truppen zugetheilten Cadetten oder für solche Offiziere, welche bisher ohne Gehalt dienten, wird bei Berechnung des Avancements-Abzuges das frühere Einkommen gleich dem eines etatsmäßigen Portepéefähnrichs (und zwar bei der Artillerie eines Portepéefähnrichs der Fuß-Compagnien) angenommen.

M. Circ.-Schr. No. 71. §. 7. Bei den Assistenz-Aerzten, welche zu höheren Stellen in dem Militair-

Medicinalwesen avanciren und sodann ebenfalls den Avancements-Abzug erleiden, ist als bisheriges Einkommen derselben 15 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. (Gehalt und Brodgeld) anzunehmen.

Offiziere, welche während eines Urlaubs mit halbem Gehalt zu einem höheren Gehalte gelangen, haben dessen ungeachtet den vollen Gehalts-Verbesserungs- oder Avancements-Abzug zu erleiden. Derselbe wird zwar von dem Truppentheil in einer Summe für denjenigen Monat eingezogen, in welchem zuerst das höhere Gehalt gegeben wird, von dem betreffenden Offizier jedoch in diesem und dem darauf folgenden Monate, in jedem nur zur Hälfte einbehalten. Offiziere, welche während eines Urlaubs ohne Gehalt avanciren, erleiden den Avancements- rc. Abzug erst mit demjenigen Monat, in welchem sie nach beendetem Urlaub wieder Gehalt beziehen. M. Circ.-Schr. No. 95. §. 4.

Rechnungsführer, welche in den Genuß des Offizier-Gehalts gelangen, erleiden für den Monat, in welchem sie das höhere Gehalt zum erstenmal empfangen, den Gehalts-Verbesserungs-Abzug. Bei Berechnung des letzteren werden zu deren früherem Einkommen alle diejenigen Competenzen gerechnet, welche vorstehend bei den Portepéefähnrichen aufgeführt sind; zu dem Werthbetrag der großen Montirungsstücke treten jedoch noch die Mehrkosten für das silberne Portepée hinzu, also bei der Fuß-Artill. monatlich 3 Sgr. $11\frac{1}{2}$ Pf. und bei der reit. Artill. 4 Sgr. $\frac{1}{8}$ Pf.; ferner noch die Vergütigung für Comp.-Unkosten und Gewehrgelder, so wie bei der Cavallerie für Reitzeugstücke. Mil.-O.-Dep v. 23/12. 1837. M. Circ.-Schr. No. 95. §. 4.

Zum Dienst eingezogene Landw.-Offiziere, welche nach Formirung des Landw.-Bat. rc. durch Avancement oder sonst im Gehalte verbessert werden, erleiden den Avancements- oder Gehalts-Verbesserungs-Abzug nach denselben Grundsätzen, wie die Linien-Offiziere. Da jedoch der qu. Abzug $\frac{1}{12}$ der Jahresgehalts-Verbesserung beträgt, so ist Seitens des Truppentheils für einen Landw.-Offizier, welcher nicht ein ganzes Jahr im Genusse des verbesserten Gehalts verbleibt, durch Vermittelung der Königl. Intendantur bei dem Königl. Mil.-Oec.-Dep. darauf anzutragen, daß von dem entrichteten Avancements-Abzuge der Betrag für so viel Monate verhältnißmäßig zurückgewährt werde, als der Offizier die Verbesserung weniger als 12 Monate genossen hat. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 138. und S. 161.

Die aus der Landwehr zum Dienst bei der Artillerie rc. eingezogenen Offiziere würden unter ähnlichen Verhältnissen den vorhin bestimmten Avancements-Abzug zu erleiden haben.

6. Abzüge beim Urlaub.

a) Für Offiziere und Aerzte.

§. 49.

1) Jeder nur auf einen Monat beurlaubte Offizier behält während seines Urlaubs das ganze Gehalt, mag die Rückkehr innerhalb dieses einmonatlichen Zeitraums in der ersten oder zweiten Hälfte vom Monate stattfinden; dagegen wird bei allen Urlaubsbewilligungen über einen Monat hinaus, welche nicht mittelst Kabinets-Ordre ausdrücklich mit ganzem Gehalt ertheilt sind, dem beurlaubten Offiziere nur für den Monat, in welchem der Urlaub angetreten ist, das volle Gehalt, für die Allh. Kab.-Ord. v. 30/8. 1810. Mil.-O.-Dep. v. 7/6. 1833 und v. 2/3. 1836.

folgenden Monate aber nur das halbe Gehalt gezahlt, letzteres auch nur unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Allh. Kab.-O. v. 7/11. 1814. 2) Sind Offiziere über einen Monat hinaus in das Ausland ohne nähere Gehalts-Bestimmung beurlaubt, so können solche für die längere Dauer des Urlaubs, wenn solcher überhaupt nicht über 6 Monat ertheilt ist, nur das halbe Gehalt beziehen. Für den Monat des Urlaubs-Antritts erhalten sie das volle Gehalt.

Allh. Kab.Ord v. 30/4. 1813. und v. 5/1. 1816. I. Dep. d. Krgs. Min. v.14/1.1816. 3) Offiziere, die über 6 Monate oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, behalten nur für den Monat des Urlaubs-Antritts das empfangene Gehalt und müssen für die folgende Zeit auf das ganze Gehalt verzichten, im Fall darüber ein Anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist. Waren Offiziere ursprünglich innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten beurlaubt und erhielten demnächst einen Nachurlaub, durch welchen sie mit Zurechnung des bereits benutzten Urlaubs über 6 Monate aus dem Dienste abwesend sind, so hört auch für die ganze Zeit des Nachurlaubs das halbe Gehalt auf, wenn solches nicht ausdrücklich mitbewilligt worden ist.

Mil.-O.-Dep. v. 29/12. 1816. Anmerk. Bei der 5. Art.-Brigd. erhielt ein Offizier auf 6 Monate Urlaub, welchen derselbe am 3. Septbr. antrat. Von diesem Urlaube mußte der betreffende Offizir am 2. März des nächsten Jahres retourniren, er erhielt jedoch kurz vor dem 2. März einen dreimonatlichen Nachurlaub und traf davon am 2. Juni in der Garnison ein; derselbe erhielt nun:

a) pro Septbr. das ganze Gehalt;
b) pro Octbr. bis incl. März das halbe Gehalt und zwar für den März nach der nebenangeführten Verfügung des Mil.-Oec.-Dep. deshalb noch halbes Gehalt, weil der ursprünglich mit halbem Gehalt ertheilte 6monatliche Urlaub bis in den Monat März c. hineinging;
c) pro April und Mai kein Gehalt;
d) pro Juni das volle Gehalt.

Wäre derselbe nach dem 15. Juni von dem Urlaube retournirt, so würde pro Juni nur das halbe Gehalt zu zahlen gewesen sein. Hätte der gedachte Offizier ursprünglich nur einen Urlaub auf 5 Monate, also bis zum 2. Febr. und demnächst noch einen mehrmonatlichen Nachurlaub erhalten, so würde demselben das halbe Gehalt nur bis incl. Febr., dagegen pro März kein Gehalt zu zahlen gewesen sein.

Mil.-O.-Dep. v. 7/6. 1833. und 2/3. 1836. 4) Erfolgt die Zurückkunft vom Urlaube in der ersten Hälfte eines Monats, d. h. spätestens am 16. vor Ausgabe der Parol, so ist dem Beurlaubten für den Monat der Rückkehr unbedingt das ganze Gehalt zu zahlen. Findet die Zurückkunft vom Urlaube dagegen nach Ausgabe der Parole am 16., also in der zweiten Hälfte des Monats statt, und hatte der Urlaub die einmonatliche Frist überschritten, so wird dem Beurlaubten für den Monat der Rückkehr in der Regel nur das halbe Gehalt gewährt, wenn demselben nicht das volle Gehalt ausdrücklich bewilligt ist, oder letzteres nach den nachfolgenden Bestimmungen in besonderen Fällen gegeben werden kann. Hierbei wird jeder auf einen Monat ursprünglich bewilligte und demnächst verlängerte Urlaub ganz ebenso betrachtet, als wenn solcher von Hause aus auf länger als einen Monat ertheilt worden wäre.

Mil.-O.-Dep. v. 2/12. 1839. Anmerk. Hätte ein Offizier z. B. am 27. März einen Urlaub angetreten, so kann solcher pro April das volle Gehalt nur dann erhalten, wenn derselbe zum 26. April (spätestens den 27. April vor Ausgabe der Parol) in den Dienst zurückgekehrt ist; wogegen ein Offizier, welcher am 1. Juni auf Urlaub geht und bis zum 15. Juli (bis zum 16. Juli vor der Ausgabe der Parol) vom Urlaub retournirt, keinen Gehaltsverlust erleidet.

5) Im Rapport wird der Tag, an welchem ein beurlaubter Offizier, zur Zeit der Parol-Ausgabe, in seinem Garnison-Orte anwesend ist, nicht als Urlaubstag angegeben, wenn auch derselbe an dem nämlichen Tage nach der Parole die Urlaubsreise noch angetreten haben sollte. Der nächstfolgende Tag ist in diesem Falle ebenso als Anfang des Urlaubs anzusehen, als wenn der Offizier an dem letzgenannten Tage vor Ausgabe der Parol die Urlaubsreise begonnen hätte. Der Tag der Rückkehr vom Urlaube wird im Rapport als Urlaubstag nicht bezeichnet, wenn der betreffende Offizier an demselben Tage schon bei der Parol anwesend ist. Hiernach würde also ein Offfzier, welcher am 26. März nach der Parol auf Urlaub abging und am 27. April vor Parol vom Urlaube retournirte, im Rapport nur vom 27. März bis 26. April als beurlaubt zu führen sein. M. Circ.-Schr. No. 129. §. 4.

6) Die überzähligen Offiziere mit Portepéefähnr.-Gehalt erleiden bei Beurlaubungen über einen Monat hinaus von ihrem Gehalte incl. Brodgeld in allen den Fällen keinen Abzug, wo die Offiziere mit etatsmäßigem Gehalt das halbe Gehalt zu verlieren haben. M. Circ.-Schr. No. 81. § 3. Natural-Verpfl.-Vorschriften §. 4

7) Denjenigen Offizieren aller Waffen, welchen von dem competenten Vorgesetzten in Folge vorangegangener Allerhöchster Bewilligung zur Beiwohnung der großen Herbstübungen bei Berlin Urlaub ertheilt ist, wird auf die Dauer dieses Urlaubes das volle Gehalt belassen, wenn solcher auf die zur Anwesenheit bei jenen Uebungen und zu dem Hin- und Rückwege nöthige Zeit beschränkt und nicht zu Nebenzwecken mit benutzt ist. M. Circ.-Schr. No. 108. §. 5.

8) Die als Deputirte zu den preuß. Kammern oder als Abgeordnete bei der Volksvertretung des gesammten Deutschlands beurlaubten Offiziere behalten während dieses Urlaubes ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Abwesenheit das ganze Gehalt. Mil.-W.-Bl. pro 1848 S. 245. Mil.-O.-Dep. v. 28/6. 1848.

9) Beurlaubte Offiziere, welche vor Beendigung ihres Urlaubes verabschiedet werden und nach der Verabschiedung vor oder mit Ablauf ihres Urlaubes nicht mehr zu ihrem Truppentheil zurückkehren, sind in Bezug auf die Gehaltszahlung nach denselben Bestimmungen zu behandeln, welche wegen beurlaubter, den Urlaub überschreitender Offiziere vorstehend vermerkt sind. M. Circ.-Schr. No. 115. §. 5.

Anmerk. Wäre z. B. ein Offizier vom 11. Septbr. ab auf einen Monat beurlaubt, der Urlaub sonach am 10. Octbr. abgelaufen, die Verabschiedung vor Ablauf dieses Urlaubs etwa durch eine Allerh. Kab.-Ord. vom 2. Octbr. erfolgt, und diese Allerh. Kab.-Ord. etwa am 6. Octbr. beim Truppentheil eingegangen, so würde ein solcher Offizier, wenn er nicht bis zum 15. Octbr. oder überhaupt nicht mehr zu seinem Truppentheil zurückgekehrt wäre, nur erhalten können:

a) pro Septbr. — Urlaubs-Antritt — das volle Gehalt;
b) pro Octbr. das halbe Gehalt;
c) pro Novbr. das volle Gnadengehalt, sofern die Verabschiedung mit Pension erfolgt.

10) Offiziere, welche während eines einmonatlichen Urlaubes erkranken und deshalb über einen Monat hinaus abwesend bleiben, erhalten nach Ablauf desselben für die betreffenden übrigen Monate nur das halbe Gehalt; die Bewilligung des vollen Gehalts haben sich Se. Majestät in besonderen Fällen vorbehalten, wo nachgewiesen wird, daß die Krankheit Allerh. Kb.-Ord. v. 4/10. 1821.

eine unmittelbare Folge des Dienstes ist und der erkrankte Offizier den Dienst nicht verläßt. Auf die ganze Dauer der Abwesenheit werden solche Offiziere im Rapport — der leichteren Controlle wegen — unter dem Rubro als „beurlaubt" und nicht unter dem als „krank" aufgeführt, wobei zu bemerken ist, weshalb solche über Urlaub verblieben sind. Die Anträge um Bewilligung des ganzen Gehalts für dergleichen beurlaubte Offiziere werden in den monatlichen Gesuchslisten der Truppen aufgenommen. Auf Grund der etwa erfolgten günstigen Entscheidung, welche der nächsten Verpfl.-Berechnung in vidimirter Abschrift beizulegen ist, wird sodann in qu. Berechnung der bereits als erspart berechnete Gehaltsantheil am Schluß der Offizier-Gehälter Tit. I. wieder liquidirt.

Allh. Kab.-Ord. v. 16/7. 1826. Mil.-O.-Dep. v. 7/6. 1833.

11) Offizieren, welche zur Herstellung ihrer in Folge des Dienstes zerrütteten Gesundheit mit ganzem Gehalt beurlaubt sind, wird das letztere auch in dem Falle belassen, wenn Krankheit eine Ueberschreitung des ertheilten Urlaubs unvermeidlich machen sollte. Eine solche Krankheit muß durch ein glaubhaftes Attest eines approbirten Arztes von Zeit zu Zeit dargethan werden (mindestens von drei zu drei Monaten, so wie zu Anfang der Urlaubs-Ueberschreitung und kurz vor der Rückkehr von diesem Urlaube). Die betreffenden Atteste werden den Verpfl.-Berechnungen als Justificatorien beigelegt. War der Urlaub dagegen nicht ausdrücklich zur Herstellung der Gesundheit nachgesucht und ertheilt und hatte die Bewilligung des ganzen Gehalts auf die ertheilte Urlaubszeit nur mit Rücksicht auf deren kurze Dauer stattgefunden, so finden in allen den Fällen, wo eine Krankheit die Ueberschreitung des nicht zur Herstellung der Gesundheit ertheilten Urlaubs nothwendig macht, in Bezug auf die Gehaltszahlung, die in Paſſ. 10. dieses §. enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

M. Circ.-Schr. No. 151. §. 2.

12) Wenn beurlaubten Offizieren durch eine Allerh. Kab.-Ord. für den Verlust des halben Gehalts eine Unterstützung bewilligt ist, so darf die letztere nur für diejenige Zeit, für welche dieselbe Allerh. Orts bestimmt worden und auch nur in dem Falle gezahlt werden, wenn die Offiziere in derselben Zeit das volle Gehalt nicht bezogen haben. Diese Unterstützung wird nicht durch die Verpfl.-Berechnung, sondern durch eine besondere Liquidation verrechnet, welcher die Allerh. Bewilligung in beglaubigter Abschrift, so wie auch die Quittung des Empfängers beizufügen ist. Fällt die Zeit der bewilligten Unterstützung in zwei verschiedene Jahre, so muß der für jedes Jahr gezahlte Betrag unter Beifügung der vorgedachten Justificatorien besonders liquidirt werden.

Allh. Kab.-Ord. v. 21/3. 1808. V. Dep. im Krgs.-Minist. v. 17/10 1810. M. Circ.-Schr. No. 131 §. 1. Mil.-O.-Dep. v. 3/12. 1829.

13) Bei Berechnung des halben Gehalts eines beurlaubten Hauptmanns, Rittmeisters und Lieutenants werden von demselben der gebotene Abzug zur Kleiderkasse in derjenigen Summe, wie solche nach dem Beschluß des Offizier-Corps (conf. §. 44.) bestimmt worden, vorweg abgerechnet und nur die Hälfte von dem verbleibenden Reste als erspart nachgewiesen.

Staabs- und höhere Offiziere, welche mit halbem Gehalt beurlaubt sind, verlieren die wirkliche Hälfte ihres Gehalts, wenn sie nichts zur Kleiderkasse beitragen. Sind dieselben jedoch Interessenten der gedachten Kasse, so muß dies am Rande der Verpfl.-Berechnung ausdrücklich bemerkt werden und wird sodann bei Berechnung ihres halben Gehalts auf

dieselbe Weise verfahren, wie dies bei Subaltern-Offizieren geschieht. Auf diejenige Zeit, wo Offiziere als beurlaubt kein Gehalt beziehen, kann auch für sie der gesetzliche Gehalts-Antheil für die Kleiderkasse nicht liquidirt werden, selbst wenn dergleichen Offiziere auf die Zeit ihres Urlaubs ohne Gehalt den Beitrag zur Kleiderkasse (welcher für solche Zeit gesetzlich nicht gefordert werden darf) freiwillig fortgezahlt hätten.

14) Zulagen, wie die der Adjutanten und Feuerw.-Lieuts. ꝛc. werden nur für diejenigen Offiziere gegeben, welche den Dienst als Adjutant ꝛc. versehen und gehen bei Beurlaubung der wirklichen Adjutanten ꝛc. auf den Stellvertreter über. Von dergleichen Zulagen darf daher in Urlaubsfällen mit halbem oder ohne Gehalt, als erspart nichts nachgewiesen werden. Dagegen wird bei Beurlaubung der etatsmäßigen Lieuts. der reitd. Artillerie mit halbem oder ohne Gehalt, deren Gehalts-Mehrbetrag von resp. 2 und 1 Rthlr. ebenfalls zur Hälfte oder resp. ganz als erspart nachgewiesen. Mil.-O.-Dep. v. 28/2. 1828.

15) Comp.-Aerzten kann in der Grenze von 8 Wochen ein Urlaub mit ganzem Gehalt bewilligt werden. Werden solche nun durch eingetretene Krankheit verhindert, innerhalb der ihnen ertheilten Urlaubszeit in den Dienst zu retourniren, so kann ihnen auf die Dauer dieses unfreiwilligen Mehrurlaubs ebenfalls noch das volle Gehalt belassen werden, wenn sie sich durch ein glaubhaftes ärztliches Attest darüber gehörig ausweisen, daß ihnen die gehabte Krankheit das rechtzeitige Eintreffen von Urlaub unmöglich gemacht hat. Dergleichen ärztliche Atteste sind sodann der Verpfl.-Berechnung beizufügen. M. Circ.-Schr. No. 67. §. 2.

b) Für die Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts.

Die Chargen vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, können bis zu 8 Wochen (56 Tage) mit ganzem Gehalt beurlaubt werden, eine längere Beurlaubung derselben darf mit Ausnahme des §. 17. gedachten Falles nur ohne Gehalt stattfinden. Instruct. v. 16/3. 1816.

Der Anfang des Urlaubs und die Beendigung desselben wird im Rapport nach denselben Grundsätzen, wie bei den Offizieren angegeben (conf. Pass. a. 5. dieses §.)

Bei den auf bestimmte Zeit beurlaubten Soldaten vom Feldwebel und Oberfeuerwerker abwärts, welche während des Urlaubs am Urlaubs-Orte oder auf dem Hin- und Rückmarsche erkranken, ist zu unterscheiden: Mil.-O.-Dep. v. 10/4. 1840.

1) ob der Erkrankte in das etwa am Orte befindliche, oder in das nächstgelegene Milit.-Lazareth aufgenommen und darin behandelt worden ist;
2) ob die Erkankung an einem Orte, wo sich kein Milit.-Lazareth befindet, stattgefunden hat, der Kranke nach dem, von einem approbirten Arzte auszustellenden, von der Ortsbehörde zu bestätigenden Zeugnisse ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht in das nächste Milit.-Lazareth hat transportirt werden können und daher in Ermangelung eines Milit.-Arztes auf Veranlassung der Ortsbehörde die Kur und Behandlung durch einen Civil-Arzt erfolgt ist, oder
3) ob der Kranke es vorgezogen hat, sich an dem Orte, wo er erkrankte, durch Verwandte ꝛc. pflegen und von einem Civilarzte behandeln zu lassen.

Im Fall ad 1.

wird der Beurlaubte nach der Bestimmung des §. 66. ꝛc. des Lazareths-

Reglements, wie jeder andere Lazarethkranke behandelt und es übernehmen auf die Dauer der Krankheit:

a) der Tit. I. den bestimmungsmäßigen Traktam.-Antheil des Kranken, welchen die betreffende Comp. zu zahlen und in ihrer Verpfl.-Berechnung in Ausgabe zu stellen hat;

b) der Tit. XXVII. die Krankenpflege-Kosten ꝛc. (diese werden von den Truppen aber nicht durch die Verpfl.-Berechnung, sondern besonders liquidirt).

Im Falle ad 2

sind von der betreffenden Comp. zu zahlen:

a) der bestimmungsmäßige Traktam.-Antheil auf die Dauer der Krankheit (ebenso wie im Fall ad 1.), welcher ebenfalls unter Tit. I. in der Verpfl.-Berechnung liquidirt wird;

b) die Kur- und Arznei-, event. auch die Begräbnißkosten, welche auf Grund der vollständigen und gehörig attestirten Beläge in einer besonderen Liquidation aufgenommen werden. Diese Liquidation und deren Beläge sind der Königl. Intendantur einzureichen;

c) die Erstattung der Verpfl.- und Wartekosten muß in jedem einzelnen Falle von dem Königl. Milit.-Oec.-Dep. genehmigt werden. Der betreffende Truppentheil hat demnach die bezüglichen Beläge hierüber einzufordern, und nachdem solche gehörig attestirt und in einer Liquidation vereinigt sind, der Königl. Intendantur zur weiteren Veranlassung einzusenden.

Im 3. Falle

wird dem erkrankten Beurlaubten nur auf die Dauer des bewilligten Urlaubs das volle Traktam. von seinem Truppentheil gewährt, für die längere Zeit der Abwesenheit aber solches als erspart berechnet.

Mil.-O.-Dep. v. 2/6. 1844. Auf eine Erstattung der Pflege- und Arzneikosten, so wie der gezahlten Vergütigung für die ärztliche Hülfe haben dergleichen Beurlaubte keinen Anspruch.

4. Fall.

Mil.-O.-Dep. v. 10/4. 1840. Beurlaubte Soldaten, welche ohne krank zu sein, den auf bestimmte Zeit bewilligten Urlaub überschreiten, verlieren mit dem Tage, mit welchem der Urlaub abgelaufen ist, das Traktam. (nebst allen andern Competenzen) bis dahin, wo sie wieder in den Dienst zurücktreten.

Zur Beurtheilung der Richtigkeit der, den beurlaubten Soldaten verabreichten Löhnung ist es nothwendig, daß in dem Verpfl.-Rapport bei jedem Beurlaubten bestimmt angegeben wird, bis zu welchem Tage der Urlaub bewilligt ist oder resp. war, und bis incl. welchen Tages der Beurlaubte abwesend war. Für den Tag der Rückkunft vom Urlaub resp. vor oder nach der Parol finden die in diesem §. unter Pass. a. 5. aufgenommenen Bestimmungen Anwendung. Ist der Urlaub überschritten, so sind die desfallsigen Gründe analog der voraufgeführten 3 Fälle im Rapport anzugeben.

Mil.-O.-Dep. v. 28/3. 1840. Wenn durch einstweilige Beurlaubung eines etatsmäßigen Portepee-Fähnrichs dessen Gehalt vacant wird, so hat ein überzähliger Portepee-Fähnrich mit Unteroff.-Traktam. auf ersteres keinen Anspruch.

7. Abzüge bei Untersuchungen.

§. 50.

In der Regel soll den, sich in Untersuchung befindenden Offizieren bis zu ihrer Verurtheilung das volle Gehalt belassen, dagegen aber den, wegen Vertretung von Kassengeldern in Anspruch genommenen Offizieren, wenn ihre Dienstentlassung oder Cassation wahrscheinlich erfolgen wird, während der Untersuchung von ihrem Gehalt nur so viel zum Unterhalt gewährt und durch die Verpflegungs-Berechnung liquidirt werden, als der Pensionssatz beträgt, auf welchen sie bestimmungsmäßig Anspruch haben würden. In vorkommenden Fällen ist dieserwegen im Rapport und in der Verpfl.-Berechnung das Nöthige zu vermerken. IV. Dep. v. 4/7. 1815. Allh. Kab.-Ord. v. 5/4. 1821.

Die in Untersuchung befindlichen Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts, erleiden, außer den §. 23. b. und §. 51. a. gedachten Avancirten und Comp.-Aerzten, von ihrem Traktam. keinen Abzug. M. Circ.-Schr. No. 126. §. 2.

8. Abzüge beim Arrest.

a) Für die Offiziere und Aerzte.

§. 51.

Die nur zu 4 Wochen und weniger Festungs-Arrest verurtheilten Offiziere und Aerzte erleiden keinen Gehaltsabzug, ebenso wenig diejenigen, deren Festungs-Arrest dergestalt abgekürzt wird, daß derselbe nur 4 Wochen oder weniger gedauert hat. Mil.-O.-Dep. v. 2/2. 1835.

Dagegen beziehen alle activen Offiziere und Aerzte, welche zu mehr als 4wöchentlichem Festungs-Arrest ohne Cassation oder Entlassung verurtheilt worden, während der ganzen Dauer des Arrestes nur das halbe Gehalt und zwar dergestalt, daß ihnen für den Monat, in welchem sie den Festungs-Arrest antreten, das bereits empfangene volle Gehalt belassen, für den Monat aber, in welchem die Strafe beendet wird, nur das halbe Gehalt gezahlt werden soll, wenn die Entlassung aus dem Festungs-Arrest in der zweiten Hälfte des Monats (vom 16. ab) stattfindet. Allh. Kab.-Ord. v. 17/5. 1820. M. Circ.-Schr. No. 100. §. 4.

Wird ein solcher Offizier oder Arzt begnadigt, so erhält er, wenn die bezügliche Allerh. Kab.-Ord. am oder vor dem 15. eines Monats ausgefertigt ist, für diesen Monat das volle event. aber, wenn selbige nach dem 15. datirt worden, nur das halbe Gehalt. V. Dep. v. 4/11. 1824.

In Ansehung der Beiträge zur Kleiderkasse gilt der Grundsatz, daß wenn ein Offizier nicht auf ein volles Jahr zur Festungsstrafe verurtheilt wird und während dieses Arrestes seine Beiträge zur Offizier-Kleiderkasse entrichtet, aus dem erspart zu berechnenden halben Gehalt die gebotenen qu. Beiträge in der normirten Summe auf dieselbe Weise in Abzug gebracht werden, wie dies nach §. 49. Pass. a. 13. bei beurlaubten Offizieren bestimmt ist. Dauert der Arrest aber ein volles Jahr oder länger, oder scheidet der Offizier bei einer kürzeren Dauer des Arrestes als Interessent der Offizier-Kleiderkasse aus, wozu er gesetzlich berechtigt ist, so können demselben die vorgedachten Beiträge zur Kleiderkasse nicht zu Gute gehen, und es darf in diesem Falle nur die wirkliche Hälfte des Gehalts in den Verpfl.-Berechnungen liquidirt werden. In letzterem Falle ist in der Verpfl.-Berechnung dieserwegen das Nöthige ad marginem zu vermerken. V. Dep. v. 4/3 1824.

M. Circ.-Schr. No. 99. §. 5. Sec.-Lieuts. mit Portepéefähnr.-Gehalt, welche zur Festung verurtheilt sind, erhalten für den Monat in welchem Offiziere mit etatsmäßigem Gehalt das letztere voll beziehen würden, ihr bisheriges Einkommen und für diejenigen Monate, wo nur das halbe Gehalt passiren kann, diejenigen Competenzen, welche den Portepéefähnrichen unter gleichen Verhältnissen zugestanden sind.

Anmerk. zum §. 9. der Nat.-Verpfl.-Bestimmungen. Die im Untersuchungs-Arrest sich befindenden Comp.-Aerzte werden rücksichtlich ihrer Competenzen wie Beamte behandelt und erhalten für die Dauer des Arrestes nur die Hälfte des Gehalts und des Brodgeldes.

b) Für die übrigen Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts.

M. Circ.-Schr. No. 49. §. 5. No. 99. §. 4. No. 148. §. 2. Ein zum Festungs-Arrest ohne Degradation verurtheilter Portepée-Unteroffizier (Oberfeuerwerker, Wachtmeister, Feldwebel, Vice-Oberfeuerwerker, Vice-Feldwebel, Portepéefähnrich rc.) erhält während der Dauer seines Arrestes:

1) das halbe Traktam. incl. Gehalts-Erhöhungs-Zulage;
2) die halbe Victualien-Zulage;
3) die Hälfte des Brodgeldes mit 9 Sgr. 4½ Pf. pro Monat;
4) die Hälfte der kleinen Montirungsgelder;
5) die Hälfte der Vergütigung für große Montirungsstücke (vide §. 48.).

Die unter 1. und 2. gedachten Competenzen werden am zugehörigen Orte unter Tit. 1., das halbe Brodgeld unter Tit. XXIV. 1., durch die Verpfl.-Berechnungen, und die übrigen Competenzen ad 4. und 5. in getrennten Liquidationen resp. für Rechnung des kleinen Montirungsgelder-Fonds und des allgem. Ersparnißgelder-Fonds, liquidirt.

Königl. Intendantur 5. Armee-Corps v. 14/12. 1844. Bezieht der arretirte Portepée-Unteroffizier hierdurch weniger als 5 Rthlr. monatlich, so muß ihm dennoch auf die Dauer des Festungs-Arrestes die Summe von 5 Rthlr. gewährt werden, und ist dann von seinem monatlichen Traktam. nur derjenige Antheil als erspart zu berechnen, welcher nach Berücksichtigung der vorstehend ad 2—5. gedachten Competenzen zur Erreichung obiger 5 Rthlr. nicht mehr erforderlich wird.

M. Circ.-Schr. No. 46. §. 3. und No. 74. No. 79. §. 5. No. 108. §. 6. No 121. §. 3. Die mit mehrwöchentlichem sonstigem Arrest bestraften Feldwebel und Wachtmeister sind verpflichtet, ihren Stellvertretern während der Dauer des Arrestes (außer dem Mehrbetrag des Servises) aus ihrer Gehalts-Erhöhungs-Zulage täglich 2 Sgr. als Functions-Zulage abzutreten. Bei Festungs-Arrest wird diese Funct.-Zulage aus dem ersparten Traktam. des Feldwebels oder Wachtmeisters entnommen.

Natural-Verpfl.-Vorschriften §. 9. und 10. Die im mittleren und strengen Arreste befindlichen Mannschaften der Chargen vom Sergeanten abwärts verlieren auf die Dauer dieses Arrestes ihr ganzes Traktam. incl. Gemüsegeld und Soldzulage, welches zur Comp.-Strafkasse fließt, nachdem davon die, für ganze oder halbe Dekaden nach §. 28. in der Verpfl.-Berechnung als erspart zu berechnende Gemüse-Zulage und auch dasjenige in Abzug gebracht ist, welches der Arretirte vor dem Beginn seines Arrestes von seinem Traktam. rc. bereits zu viel ausgegeben hatte. Dem Arretirten (mit Ausnahme der einjähr. Freiwilligen, welche sich selbst verpflegen) wird nun aus der Strafkasse angekauft und resp. verabreicht:

a) täglich ½ Pfd. Brod, damit solcher mit den ihm competirenden 1½

Pfd. in Summa 2 Pfd. verabreicht erhalten kann. (Für den 31. eines Monats also 2 Pfd Brod, wenn die gewöhnlichen $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brod den Truppen nicht verabreicht werden).

b) an jedem guten Tage 2 Sgr. 6 Pf. zu warmem Essen; und

c) das nöthige Geld zur Reinigung seiner Wäsche (bei der 5. Artill.-Brigd. wöchentlich 1 Sgr.).

Die aus den Traktam.-Abzügen der im mittleren und strengen Arrest befindlichen Mannschaften gebildete Comp.-Strafkasse wird bei jeder Comp. (Escadron) durch eine besondere Commission verwaltet, deren Mitglieder möglichst aus allen Chargen, incl. Offiziere, vom Comp.-Chef erwählt werden. Die gehabten Einnahmen werden in einem besonderen Straf-Kassen-Buch von jedem Arretirten einzeln berechnet und dasjenige nur in Einnahme verzeichnet, welches von dem Traktam. des Arretirten nach Bestreitung der für denselben auf die Dauer des Arrestes gesetzlich zu leistenden Zahlungen übrig geblieben ist. 2. (jetzt 3.) Artill.-Insp. v. 15/6. 1829.

Die von diesem Ueberschuß aus der Strafkasse zu machenden Ausgaben sollen nur für solche Zwecke geschehen, welche den sämmtlichen Leuten der Comp. vom Feldwebel ꝛc. abwärts zu Gute kommen, wenn für dergleichen Ausgaben nicht schon besondere Fonds bestehen. Zu den Ausgaben aus der Strafkasse gehören demnach unter Anderen:

1) bei den Märschen zu und von den Uebungen: die Transportkosten für diejenigen Montirungsstücke, welche die Leute vorschriftsmäßig tragen müßten, die jedoch auch zur Erleichterung der Mannschaften gefahren werden dürfen;

2) die Kosten für das Waschen der leinenen Hosen, der weißen Koch-geschirr- und Futterbeutel ꝛc., jedoch nur in dem Falle, wenn diese Wäsche Behufs einer großen Parade für die ganze Comp. erforderlich ist;

3) die Vergütigung für das gleichmäßige Verschneiden der Haare der ganzen Comp. zu einer großen Parade;

4) die Miethe für ein Lokal zu den Comp.-Vorträgen im Winter und für die Heizung und Erleuchtung desselben, insofern zu solchen Vorträgen große Quartiere, Kasernenstuben oder die Lokale der Brigade- und Comp.-Schulen nicht zu haben sind;

5) Ausgaben für Getränk ꝛc. auf dem Marsche der ganzen Comp., zur Erfrischung der Leute, im Fall die lange Dauer des Marsches oder die Witterung eine solche Erfrischung als nothwendig erscheinen läßt; u. s. w.

9. Abzüge für empfangene Natural-Verpflegung.

§. 52.

Auf Märschen wird für jeden Tag, wo die Mannschaften vom Ober-Feuerwerker abwärts von den Quartiergebern beköstigt sind, mit Ausschluß des 31. eines Monats pro Mann 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und dadurch ein Theil der Vergütigung für qu. Beköstigung (in der Regel 5 Sgr. pro Mann und Tag) gedeckt. Der Rest jener Vergütigung (3 Sgr. 9 Pf.) ist mit 1 Sgr. 3 Pf. auf Tit. XXIV. 1. als Brodgeld, und mit 2 Sgr. 6 Pf. auf Tit. XXIV. 3. als Beköstigungs-Zuschuß zu liquidiren. Sind Mannschaften auf Märschen ohne Bezahlung beköstigt, so wird Natural-Verpfl.-Vorschr. §. 19., 62. Allh. Kab.-Ord. v. 24/10. 1848.

denselben der vorgedachte Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag ebenfalls gemacht und dieser in derjenigen Verpfl.=Berechnung am Schluß des Tit. I. „Löhnung“ in Abzug gebracht, welcher die betreffende Marsch=Route beigefügt worden ist.

Auf diejenige Zeit, wo die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts in Cantonnements, Bivouacqs und Lägern die große oder kleine Victualien=Portion (conf. §. 41.) beziehen, haben dieselben von ihrem Traktam. ebenfalls einen Abzug von 1 Sgr. 3. Pf. pro Mann und Tag mit Ausschluß des 31. eines Monats zu erleiden; die Mehrkosten der großen Victualien=Portion trägt die Staats=Kasse; dieser Traktaments=Abzug wird in der Verpfl.=Berechnung des zugehörigen Monats am Schluß des Tit. I. „Löhnung“ zurückgerechnet.

Für den 31. eines Monats erleidet nur allein der Comp.=Arzt den Abzug von 1 Sgr. 3 Pf., sowohl für die Beköstigung auf dem Marsch, als für die bezogene große Victualien=Portion. Für alle übrigen Mannschaften, welche am 31. eines Monats auf dem Marsch beköstigt worden, wird dieser 1. Sgr. 3 Pf. zur Deckung der Marschverpfl.=Kosten in der Verpfl.=Berechnung, am Schlusse des Tit. I. Löhnung, als extraord. Löhnungs=Zuschuß in Ausgabe gestellt. Der letztere muß durch dieselbe Verpfl.=Berechnung liquidirt werden, durch welche der Marsch=Beköstigungs=Zuschuß für den qu. 31. eines Monats verrechnet wird.

M. Circ.=Schr. No. 132. §. 5. Mil.=O.=Dep. v. 25/11. 1848. Für empfangene Natural=Verpfl. in der Garnison haben die Soldaten für gewöhnlich die ganzen Kosten derselben aus ihrem Traktam. zu bestreiten und darf von letzterem zu diesem Zweck täglich bis höchstens 1 Sgr. 10 Pf. (in Berlin, Potsdam und Charlottenburg 1 Sgr. 11 Pf.) in Abzug gebracht werden. Nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen darf qu. Soldabzug, in Folge höherer Veranlassung, bis auf 1 Sgr. 3 Pf. vermindert und der erforderliche Mehrbetrag als extraordinairer Zuschuß liquidirt werden.

Regulat. v. 7/4. 1831. Krgs.=Minist. v. 20/3. 1849. Für empfangene Natural=Verpfl. wird den im Felde stehenden Truppen vom Oberfeuerwerker abwärts monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. Traktam. und das ganze Gemüsegeld oder täglich 1 Sgr. 10 Pf. (für die in Berlin ꝛc. bisher gewesenen Truppen 1 Sgr. 11 Pf.) in Abzug gebracht. In neuerer Zeit sind ausnahmsweise nur 1 Sgr. 3 Pf. als Abzug für qu. Natural=Verpfl. berechnet worden, weil Truppen anderer deutschen Staaten, die mit preuß. Truppen vereint einen Feldzug machten, den niederen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. erlitten.

10. Abzüge zum Menagefond der Truppen.

§. 53.

Krgs.=M. v. 12/5. 1839. §. 6. M. Circ.=Schr. No. 132. §. 5. Der höchste Abzug, welcher dem Soldaten zur Bestreitung der Kosten der Menage in der Garnison ohne Weiteres gemacht werden kann, ist auf 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann und Tag festgesetzt. Wird in Ausnahmefällen ein höherer Abzug nothwendig, der bis zu 1 Sgr. 10 Pf. und für Berlin ꝛc. bis zu 1 Sgr. 11 Pf. gesteigert werden darf, so muß dazu erst die Genehmigung des höheren Vorgesetzten eingeholt werden. Die Bestimmungen wegen Verwaltung der Menage=Gelder sind im §. 65. enthalten.

11. Abzüge für Krankenpflege.

§. 54.

a) Im Lazareth.

Die in einem Königl. Milit.-Lazareth aufgenommenen Subaltern-Offiziere (incl. derjenigen mit Portepéefähnrichs-Gehalt) und die Comp.-Aerzte bezahlen die, für ihre Bedürfnisse entstandenen Kosten nach den normirten Sätzen direct an die bezügliche Lazareth-Kasse und findet für selbige in der Verpfl.-Berechnung eine Zurückrechnung des theilweisen Gehalts nicht statt. Mil.-O.-Dep. v. 22/3. 1841.

Jeder kranke Militair, vom Oberfeuerwerker abwärts, welcher während einer Krankheit im Lazareth behandelt und verpflegt wird, erleidet einen bestimmten Abzug von seinem Traktam., welcher darin besteht, daß: Mil.-O.-Dep. v. 30/8. 1809. V. Dep. v. 3/12. 1821. Lazar.-Regl. von 1825 §. 77. M. Circ.-Schr. No. 98. §. 4.

1) bei einem monatlichen Traktam. (incl. der Gehalts-Verbesserungs- und der Gefreiten-Zulage) unter 5 Rthlr. 25 Sgr. der achte Theil davon dem Kranken zu seiner Disposition verbleibt und die übrigen $\frac{7}{8}$ in der Verpfl.-Berechnung erspart berechnet werden (vide Schema No. 2.),
2) bei einem monatlichen Traktam. von 5 Rthlr. 25 Sgr. und darüber täglich nur 5 Sgr. als erspart berechnet werden, das übrige verbleibt dem Kranken.

Besteht bei der Cavallerie (die reitd. Artill. ausgenommen) noch ein besonderer Abzug von dem Traktam. der Leute: als Zuschuß zu den Huf-Beschlagkosten und für das Hechselschneiden, so wird dieser Abzug — dessen Höhe im Rapport unter dem Rubro „allgemeine Bemerkungen" anzugeben ist — im ersteren Falle von dem Traktam. vorweg abgezogen und von dem bleibenden Reste nur $\frac{7}{8}$ als erspart berechnet — wonach der Kranke also während der Dauer seiner Lazarethpflege nur $\frac{1}{8}$ zu diesem Abzuge zu entrichten hat — im zweiten Falle aber von demjenigen Traktam.-Antheil ganz berichtigt, welcher dem Kranken verbleibt.

Zu dem monatlichen Traktam. eines Soldaten vom Oberfeuerwerker abwärts, wird Behufs Ermittelung seines Sold-Antheils während der Lazarethpflege, nur das eigentliche Traktam., so wie die Gehalts-Verbesserungs- und die Gefreiten-Zulage gerechnet, aber nicht die Sold- und die Gemüse-Zulage, und ebenso wenig die Capitaind'armes-, Fahrer- und Hornisten-Zulage. Die Soldzulage verbleibt dem Kranken ohne Abzug, die Gemüsezulage wird auf die Dauer der Lazarethpflege ganz erspart berechnet und die übrigen vorgenannten besonderen Zulagen erhalten die Stellvertreter der Kranken. M. Circ.-Schreib. No. 154. §. 4.

b) In einer Irren-Heilanstalt.

Die Kurkosten-Sätze in der Charité zu Berlin betragen nach dem niedrigsten Satze, welcher auch für Milit.-Personen vom Oberfeuerwerker abwärts entrichtet wird, 8 Sgr. 9 Pf. täglich und für Personen höherer Stände, also auch für Offiziere und Assistenz-Aerzte, täglich 1 Rthlr. Die Truppentheile, von welchen sich Milit.-Personen der ersteren Kategorie in der genannten Heilanstalt befinden, zahlen so lange, als ihnen diese Milit.-Personen noch angehören und bis dahin, wo solche als geheilt aus der Charité entlassen oder im Rapport als unheilbar rc. in Abgang gekommen sind, auf Liquidation der Charité-Kasse die Kosten von 8 Sgr. 9 Pf. täglich aus den fortzuliquidirenden Competenzen der geisteskranken Mil.-O.-Dep. v. 21/7. 1849.

Leute: an Löhnung, kleinem Montirungs- und Brodgelde sowie an Servis, letzteren nach den Sätzen des bisherigen Garnisonortes. Reichen diese Competenzen zur Erfüllung des qu. Verpfl.-Satzes nicht hin, so wird das Fehlende von dem Truppentheil vorgeschossen, und bei der Corps-Intendantur liquidirt, während, wenn die Competenzen mehr als die zu zahlenden Verpfl.-Kosten betragen, der Ueberschuß dem Geisteskranken nach dessen Genesung, event. der betreffenden Gerichtsbehörde für dessen Erben, ausgehändigt wird.

In ähnlicher Weise ist in Betreff der in der Charité befindlichen Offiziere und Assistenz-Aerzte zu verfahren.

Krgs.-Minist. v. 19/7. 1825. Die Competenzen für die, in Provinzial-Irren-Heil-Anstalten als geisteskrank aufgenommenen Personen sind auf gleiche Weise zu zahlen und zu liquidiren, so lange nicht für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts die erforderliche Anzahl von den etwa bestehenden Freistellen erlangt werden kann. In letzterem Falle ist für diese Kranken nichts mehr zu zahlen und wird von da ab für sie nur derjenige Betrag noch liquidirt, welcher bis dahin, nach Berichtigung der Verpfl.-Kosten ꝛc. in der qu. Heilanstalt, von ihrem Einkommen für sie noch übrig blieb.

12. Anderweitige Abzüge.

§. 55.

Gen.-Insp. d. Art. v. 14/5. 1828. Sind in Folge gerichtlicher Requisitionen oder auch im Disciplinar-Wege, in letzterem Falle nach vorheriger Zustimmung des Betheiligten, wegen Bezahlung von Schulden, Gehalts-Abzüge angeordnet, so müssen solche rechtzeitig eingezogen und zu den bestimmten Terminen entweder an das Depositorium des bezüglichen Gerichts oder direct an die Gläubiger (je nachdem hierüber Bestimmung getroffen ist) prompt abgeführt werden. Bei Ermittelung desjenigen Gehaltsantheils, welcher zur Bezahlung von Schulden gesetzlich verwandt werden kann, ist von dem reinen Gehalte (excl. Zulagen und Servis) der Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister abwärts

a) eine Summe von **400** Rthlr. und
b) wenn solcher Interessent der Offizier-Wittwen-Kasse ist, dessen Beitrag zu dieser Kasse

vorweg in Abzug zu bringen; der sodann verbleibende Rest kann zur Hälfte zur Bezahlung der Schulden in Anspruch genommen werden. Die zweite Hälfte dieses Restes verbleibt dem betreffenden Offizier noch außer den obigen **400** Rthlr.

Bei den Prem.- und Seconde-Lieutenants werden 2 bis höchstens 4 Rthlr. als derjenige Gehaltsantheil angesehen, welcher dem Offizier zur Bezahlung seiner Schulden entzogen werden darf.

Wenn sich in dem Gehalte eines, dem gerichtlichen Abzuge unterliegenden Offiziers oder Beamten eine Veränderung ereignet, oder wenn der mit dem Abzuge Belastete pensionirt wird, so muß dessen bisheriger Truppentheil davon derjenigen Gerichtsbehörde sofort vollständige Mittheilung machen, welche die Gehalts-Abzüge angeordnet hat. Eine gleiche Mittheilung an die Gerichtsbehörde muß geschehen, wenn ein Offizier durch Versetzung seinen Truppentheil wechselt. Der übernehmende Trup-

M. Circ.-Schr. No. 124. §. 3. No. 131. §. 2.

pentheil resp. diejenige Behörde, welche das Gehalt des betreffenden Offiziers fernerhin zu zahlen oder resp. anzuweisen hat, ist außerdem noch von dem abgebenden Truppentheil (conf. §. 8. Seite 10.) von der Höhe dieser Abzüge, von der Summe der noch zu bezahlenden Schuld und auch davon in Kenntniß zu setzen, an wen und in welchen Terminen dieser Gehalts-Abzug abgeführt wird. Endlich muß auch noch bei der Pensionirung eines Offiziers, dessen Gehalt mit gerichtlichen Abzügen belastet ist, eine gleiche Anzeige an das Königl. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, gemacht werden.

Den Militair-Personen vom Oberfeuerwerker abwärts darf nur, wenn sie selbsteingemiethet und die Wohnungs-Miethe rückständig geblieben sind, von ihrem Servis zur Abzahlung dieser rückständigen Miethe ein Abzug gemacht werden; Traktam.-Abzüge zur Bezahlung von Schulden sind bei diesen Chargen nicht gestattet, im Fall nicht die betreffenden Leute einen Theil ihres Traktam. freiwillig zur Deckung ihrer Schulden offeriren. Unerlaubtes Schuldenmachen der Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts soll von den Truppen-Commando's strenge gerügt werden.

Anderweitige Abzüge als diejenigen, welche vorstehend und in den §§. 44. bis 54. aufgeführt worden, können von allen Milit.-Personen incl. Offiziere nur in Folge freiwilliger Entschließung angenommen werden, insofern solche zu dienstlichen Zwecken bestimmt sind. Diese freiwilligen Beiträge müssen sodann in den Kassenbüchern nur als solche, und dürfen nicht als Abzüge geführt werden. V. Dep. v. 15/12. 1823.

Alle Abzüge von dem Traktam. des Soldaten für Putz sind streng untersagt; ebenso für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung. Allh. Kab.-Ord v. 26/4. 1822. und v. 24/4. 1821.

Tit. V.

Kleine Fonds.

1. Compagnie-Unkosten und Helm-Reparatur-Gelder.

§. 56.

Zur Bestreitung der nachstehend genannten Ausgaben ist jedem Truppentheil ein Pauschquantum bewilligt, welches derselbe „als Compagnie-Unkosten" allmonatlich durch seine Verpfl.-Berechnung nach der Etats-Stärke excl. für Offiziere und Comp.-Aerzte unter Abschnitt I. Tit. 2. liquidirt. Dies beträgt: Verpfl.-Etat.

a) bei der Fuß-Artillerie pro Mann . . . . 2 Sgr. 6 Pf.
b) bei der reitenden Artillerie pro Mann . . . . 3 „ $11\frac{1}{2}$ „

wovon jedoch wieder vorweg in Abzug kommen müssen:

aa) zur Arzenei für Frauen und Kinder per Compagnie . . 1 Rthlr.
bb) zur Krankenpflege der Mannschaften
für jede Fuß-Comp. . . . . $2\frac{1}{2}$ Rthlr.
für jede reitende Comp. . . . . 2 „

Der sich dadurch ergebende Rest wird nur wirklich durch die Verpfl.-Berechnung liquidirt und später beim Comp.-Unkosten-Fond in Einnahme berechnet.

Bei der Landw.=Art. sind die Comp.=Unkosten nach dem Uebungs=Etat (ohne obige Abzüge) pro Mann mit 4 Sgr. 8 Pf. zu liquidiren.

V. Dep. v. 28/8. 1823., 14/8. 1820. u. v. 15/11. 1823. Für einen zur Strafabtheilung abgegebenen Gemeinen wird pro Mann und Monat 2 Sgr. 6 Pf. auf die Dauer des Festungs=Arrestes an Comp.=Unkosten zurückgerechnet; für den Monat des Abgangs und der Rückkehr von Festung aber nur dann, wenn derselbe 16 Tage und darüber als Festungs=Arrestant verpflegt worden ist. Für manquirende, beurlaubte und ohne Gehalt commandirte Mannschaften ist dagegen an Comp.=Unkosten nichts als erspart zu berechnen. Dagegen wurden die etatsmäßigen Comp.=Unkosten (pro Mann und Monat mit 3 Sgr. 11½ Pf. bei der reitenden Art.) für alle diejenigen Mannschaften als erspart nachgewiesen, welche sich bei der Lehrescadron befanden.

M. Circ.-Schr. No. 133. §. 2. Sind einem Truppentheil Mannschaften über den Etat zugetheilt, so werden die Comp.=Unkosten nicht nach der Etats=, sondern auf die vorhandene effective Durchschnittsstärke berechnet, wobei für jeden überzähligen Mann 8 Pf. zum Krankenpflege=Fond in Abzug kommen. Die bei dieser Durchschnitts=Berechnung in der ganzen Kopfzahl sich ergebenden Bruchtheile werden zu einen vollen Mann angenommen, wenn solche $\frac{16}{30}$ und darüber betragen, event. bleiben solche unberücksichtigt.

Krgs.-Minist. v. 1/11. 1809. Die Comp.=Unkosten haben im Allgemeinen die Bestimmung: daraus die Ausgaben für Reparaturen zu bestreiten, welche an den etatsmäßigen großen Montirungs=, Leder= und Reitzeugstücken und an den Feldequipage=Gegenständen entstehen, insofern ein Theil dieser Ausgaben nach dem Schluß dieses §. aus dem Helm=Reparatur=Fond und ein anderer Theil nach §. 57. aus den Ersparnissen des Gewehrgelder=Fonds, nicht gedeckt werden darf. Außerdem können aus dem Comp.=Unkosten=Fond diejenigen dienstlichen Ausgaben bezahlt werden, zu deren Bestreitung kein besonderer Fond vorhanden oder die nicht auf besondere Milit.=Competenzen angewiesen sind. Zu diesen besonderen Ausgaben gehören hiernach unter anderen diejenigen: für

V. Dep. v. 11/10. 1817. 1) die Anschaffung und Instandhaltung der Pferde=Brenneisen;

Desgl. v. 22/10. 1817. 2) die Anschaffung der kleinen Abrechnungsbücher für die Mannschaften;

M. Circ.-Schr. No. 38. §. 11. 3) die Anschaffung der großen Abrechnungs= und Kassenbücher für die Oekonomie= und resp. für die Kassen=Kommission;

V. Dep. v. 10/1. 1820. 4) die Anschaffung und Instandhaltung eines Trauer=Kissens zur Tragung der Decorationen eines verstorbenen Militairs;

Mil.-O.-Dep. v. v. 9/1. 1828. 5) die Anschaffung und Unterhaltung der Fahnen= und Standarten=Ueberzüge;

V. Dep. 17/11. 1819 u. 29/9. 1817. 6) die Kosten für Schwimm=Leinen, Gurte und Stangen bei der Einrichtung von Schwimmanstalten, sowie für die nöthigen Schwimmhosen;

Mil.-O.-Dep. v. 30/7. 1829. 7) die Kosten für Gift ꝛc. zur Abhaltung der Mäuse, Ratten, Motten ꝛc. von den Kriegs=Augmentations= und Landw.=Mont.=Kammern;

Dgl. v. 8/5. 1835. 8) die Anschaffung und Instandhaltung der Medicin=Tornister und resp. Verbandtaschen für die Comp.=Aerzte;

Mil.-O.-Dep. v. 29/6. 1835. 9) die Kosten für Unterhaltung der Kassen=Kasten;

Dgl. v. 2/1. 1836. 10) die Heizungskosten für eine solche Stube, welche zur Ausübung der dienstlichen Functionen der Oeconomie= oder einer sonstigen Commisson als nothwendig überwiesen ist.

11) die Ausgaben für Gewehr-Regenpfropfen; und M. Circ.-Schr. No. 79. §. 2.
12) die Complettirung und Instandhaltung der Gesangbücher (analog der Bestimmung des Kriegs-Minist. vom 1/11. 1809.)

Die Anschaffungskosten der Correspondenz-Journale dürfen nicht, gleich den Kassenbüchern, aus dem Comp.-Unkosten-Fond entnommen, sondern müssen von dem Commandeur aus seinem Gehalte berichtigt werden. Mil.-O.-Dep. v. 15/11. 1841.

Die Kosten für die zu haltenden Militair-Wochen-Blätter der resp. Milit.-Behörden sind aus den Büreau-Kosten der letztern zu bestreiten. Krgs.-Minist. v. 6/9. 1848. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 72.

Zur Instandhaltung der Diensthelme wird auf die Etatsstücke (excl. für Offiziere, Aerzte und Kurschmiede) in den zum 1. April jeden Jahres auszugebenden Bekleidungs-Designationen, ein Pauschquantum von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann mit angewiesen. Dieses Pauschquantum bildet die Einnahme des sogenannten Helm-Reparatur-Gelder-Fonds. Aus demselben sind alle an den Helmen und deren Zubehör vorkommenden Reparaturen zu bestreiten, mit alleiniger Ausnahme der Reparatur-Kosten für die Schuppenketten, welche letztere aus dem Comp.-Unkosten-Fond entnommen werden. Bekleid.-Etat.

Reichen die Mittel des Helm-Reparaturgelder-Fonds zu vorgedachtem Zweck nicht aus, so werden die unvermeidlich gewesenen Mehrkosten aus den Mitteln des Comp.-Unkosten-Fonds gedeckt, weil letzterem früher die Verpflichtung oblag, die sämmtlichen an der bisherigen Kopfbedeckung, den Czakots ꝛc., entstandenen Instandhaltungs-Kosten ohne den jetzigen Zuschuß von jährlich 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann, zu bestreiten.

2. Gewehrgelder.

§. 57.

Zur Instandhaltung der Königl. Seitengewehre und Schießwaffen (excl. Geschütze) wird jedem Truppentheil allmonatlich ein Pauschquantum verabreicht, welches derselbe durch die Verpfl.-Berechnung Abschn. I. Tit. 3. auf die etatsmäßige Anzahl Leute, excl. Offiziere, Comp.-Aerzte und Kurschmiede, liquidirt und zwar bei der Fuß-Art. pro Mann mit 5 Pf. und bei der reitd. Artillerie pro Mann mit 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Von der Etatsstärke wird in den Wintermonaten das im Etat vorgeschriebene Manquement abgerechnet, mithin sind in diesen Wintermonaten die Gewehrgelder nur auf die im Etat angegebene verminderte Stärke zu liquidiren. Verpflegungs-Etat. Instruct. v. 20/9. 1819.

Für Sträflinge wird von der Etatsstärke nichts zurückgerechnet, ebenso wenig für manquirende, mit Gehalt beurlaubte und ohne Gehalt commandirte Leute; dagegen wurden die Gewehrgelder für diejenigen Mannschaften nicht liquidirt, welche sich bei der Lehrescadron befanden. V. Dep. v. 15/11 1823.

Sind einem Truppentheil Mannschaften über den Etat zugetheilt, so werden die Gewehrgelder nicht nach der Etats-, sondern nach der effectiven Durchschnittsstärke berechnet, wobei die sich in der Durchschnitts-Summe ergebenden Bruchtheile für einen vollen Mann zu rechnen sind, sobald solche $\frac{16}{30}$ und darüber betragen; kleinere Bruchtheile bleiben unberücksichtigt. M. Circ.-Schr. No. 133. §. 2.

Außer den Kosten für Instandhaltung der Seitengewehre und der Schießwaffen mit Zubehör (excl. Geschütze) können noch folgende Gegenstände aus dem Gewehrgelder-Fond bezahlt werden:

V. Dep. v. 14/3. 1823.
M. Circ.-Schr. No. 92. §. 2.

a) die Reparaturkosten für die eigenthümlichen Waffen derjenigen Portepée-Unteroffiziere, welche den Offizieren gleich bewaffnet sind;

V. Dep. v. 11/7. 1822.
Allg. Krgs.-Dep. v. 15/9. 1810.

b) die Kosten für Reparatur der etatsmäßigen Signal-Instrumente (excl. der Felle, Leinen und Stöcke zu den Trommeln, die aus dem Comp.-Unkosten-Fond reparirt werden);

c) die Lanzen und Flaggen der Ulanen (die Riemen dazu werden aus dem Comp.-Unkosten-Fond unterhalten);

M. Circ.-Schr. No. 6. §. 5. No. 38. §. 11.

d) Rechnungsbücher und Schreibmaterialien, welche zur Führung des Gewehr-Reparatur-Geschäfts nothwendig sind;

I. Dep. v. 6/8. 1821.

e) Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Buchstaben und Zahlenstempel zum Bezeichnen der Waffen;

I. Dep. v. 3/3. 1821.
M. Circ.-Schr. No. 100. §. 6.

f) die Anschaffung und Unterhaltung der etatsmäßigen Anzahl Feder-Haken (bei der reitd. Artillerie per Geschütz 1);

I. Dep. v. 26/4. 1822.

g) die Anschaffungs- und Unterhaltungskosten der aus Blei gegossenen Steinfutter für diejenigen Cavallerie-Truppen, welche an ihren Schießwaffen noch Steinschlösser führen;

Allh. Kab.-O. v. 10/2. 1823.

h) die Kosten für den nothwendigen Bedarf an Pistolen- oder Karabiner-Steine;

V. Dep. v. 22/5. 1822.

i) die Schießprämien der Landw.-Artilleristen (die Gewehrgelder bei der Landw.-Artill. werden deshalb für jeden Mann laut Uebungs-Etat mit 3 Sgr. 9 Pf. liquidirt);

Krgs.-Minist. v. 5/6. 1821.

k) Porto für die den Solinger Waffen-Fabrikanten zu übersendenden Gelder für angekaufte Waffentheile (die Waffentheile selbst sind bei Versendungen in Paketen unter 20 Pfund portofrei);

Allg. Krgs.-Dep. v. 9/10. 1837.

l) die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Krätzer und Kugelzieher (als Maximum pro Mann 1).

Ergeben sich nach Bestreitung aller Reparaturkosten an den Waffen ꝛc. im Gewehrgelder-Fond noch Ersparnisse, so können daraus noch folgende Kosten bestritten werden:

Allh. Kab.-Ord. v. 13/9. 1820.

m) die Kosten zur Instandhaltung der Feld-Equipage-Gegenstände, der Sporen, der Pferde-Brenneisen, so wie die Kosten für Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Rappiere und Fechthandschuhe.

Hat der Gewehrgelder-Fond zur Bestreitung der ad m. gedachten Kosten keine Mittel, so sind diese Kosten aus dem Comp.-Unkosten-Fond zu entnehmen.

Die durch Reparatur der Seitengewehre und Schießwaffen erhaltenen unbrauchbaren Theile sind von der Oek.-Commission zum möglichst höchsten Preise zu verkaufen; der Erlös dafür ist in der Jahres-Rechnung für den Gewehrgelder-Fond in Einnahme nachzuweisen und durch ein von der Oek.-Commission in diesem Sinne bescheinigtes Attest des Käufers zu belegen.

3. Geschütz-Reparatur-Gelder.

§. 58.

Verpflegungs-Etat.

Zur Instandhaltung der bespannten Exercir-Geschütze, so wie der etatsmäßig dazu gehörigen Geschirr- und Zaumzeugstücke (incl. Sättel, Packkissen und Halftern, Peitschen, Futtersäcke und Futterbeutel, Pferde-Putzzeuge, Kreuz- und Fouragier-Leinen, Achsschmierbüchsen, Bindestricke,

Bindestränge ꝛc. jedoch excl. der, den Offizieren eigenthümlich gehörigen Sättel und Reitzeugstücke); ferner zur Instandhaltung und resp. Neubeschaffung des etatsmäßigen Geschütz-Zubehörs und der erforderlichen Achsschmiere, wird allmonatlich durch die Verpfl.-Berechnung jeder Art.-Brigd. Abschnitt I. Titel 5. ein Pauschquantum liquidirt, welches für jedes der etatsmäßigen bespannten Exercir-Geschütze 5 Rthlr. beträgt. Die Kosten für Reparatur der zum Exerciren noch verabreichten 12pfündigen Kanonen, 10pfündigen Haubitzen und der gesammten Festungs-Geschütze, werden nicht aus diesem Pauschquantum entnommen, sondern von dem örtlichen Art.-Depot bei dem Allgem. Kriegs-Depart. besonders liquidirt.

Die Kosten für Reparatur des Zaum- und Sattelzeuges der etatsmäßigen Reitpferde der reitd. Artillerie sind ebenfalls nicht aus den Geschütz-Reparaturgeldern, sondern aus dem Comp.-Unkosten-Fond zu entnehmen.

Werden an den Exercir-Geschützen größere Reparaturen oder Neu-Beschaffungen nothwendig und ist der etatsmäßige Geschütz-Reparaturgelder-Fond zur Bestreitung derartiger Ausgaben nicht ausreichend gewesen, so sind die erforderlichen Mehrkosten für solche größeren Reparaturen am Schlusse jeden Jahres beim Königl. Allgem. Kriegs-Depart. besonders zu liquidiren und der betreffenden Kosten-Designation die nachstehend gedachte Revisions-Verhandlung der Art.-Revisions-Commission, der darauf basirte Kostenanschlag und die attestirten Kostenrechnungen der Handwerker ꝛc. beizufügen. Zu diesen größeren Reparaturen und Neubeschaffungen gehören: (Allg. Krgs.-Dep. v. 8/6. 1835.)

neue Protzen, Protzarme, Mittelsteifen, Ober-Protzsättel, Achsfutter, Deichseln, Laffetenwände, Laffetenkasten, Achsen oder Achsschenkel, der ganze Anstrich neuer Laffeten und Protzen und der vorgenannten neuen Theile derselben, so wie das Neuverschrauben der Geschützröhre.

Dergleichen Reparaturen werden vor ihrer Ausführung durch die Art.-Revisions-Commission als nothwendig geprüft und deren Kosten veranschlagt. Kann nun einzelne dieser Geschütztheile das örtliche Art.-Depot aus etwanigen Vorräthen nicht ersetzen, so erfolgt deren Neuanschaffung in den, von der vorgedachten Commission in der aufgenommenen betreffenden Revisions-Verhandlung festgestellten Grenzen und unter Innehaltung der veranschlagten Kostenpreise. Der angefertigte Kostenanschlag bleibt zuvor von dem örtlichen Art.-Depot zu prüfen und sodann dahin zu bescheinigen, daß die darin angenommenen Einheitspreise billig und den ortsüblichen Sätzen angemessen sind. Die Art.-Revisions-Commission überzeugt sich demnächst später von der guten und probemäßigen Ausführung der vorgenommenen Reparaturen ꝛc. und bescheinigt in diesem Sinne die Kostenrechnungen der betreffenden Handwerker.

Kleinere Reparaturen an den Exercir-Geschützen werden durch die Oek.-Commission (conf. §. 63.) angeordnet und die Kosten-Rechnungen darüber attestirt. Dergleichen Reparatur-Kosten dürfen nicht extraordinair liquidirt, sondern müssen aus den etatsmäßigen Geschütz-Reparaturgeldern bestritten werden. (Allg. Krgs.-Dep. v. 14/4. 1838.)

Aus den letzteren sind bei den Geschirren und deren Zubehör und zwar bei allen denjenigen Sachen, zu deren Instandhaltung das Königl. (V. Dep. v. 4/2. 1819.)

Allgem. Kriegs-Depart. alljährlich die sogenannten Ersatzgeschirr-Gelder verabreicht, neue derartige Stücke nicht anzuschaffen, vielmehr dürfen diese Gelder nur zu den vorkommenden Reparaturen verwandt werden, zu welchen letzteren aber auch die nothwendige Neuanschaffung der einzelnen Theile der Geschirre zu rechnen ist.

Allg. Krgs.-Dep. v. 24/4. 1841 und 17/7. 1844.

Die durch Reparatur der Exercier-Geschütze gewonnenen alten Holz- und Metalltheile müssen an das örtliche Art.-Depot abgeliefert werden, insofern davon im Interesse des Geschütz-Reparatur-Fonds von den Art.-Brigaden kein Gebrauch mehr gemacht werden kann. Ueber das Quantum dieser abgelieferten unbrauchbaren Geschütztheile ist dem Art.-Depot ein Einnahme-Attest zu ertheilen; außerdem haben die Filial-Oek.-Commissionen der 5. Art.-Brigd. am Jahresschluß in einem der qu. Brigd. einzureichenden pflichtmäßigen Attest zu bescheinigen, daß sie die sämmtlichen vorhanden gewesenen unbrauchbaren Geschütztheile an das örtliche oder das nächste Art.-Depot abgeliefert haben. Anderweitige Nachweise über qu. unbrauchbare Sachen werden höheren Orts nicht mehr verlangt.

4. Hufbeschlag-Gelder.

§. 59.

Verpflegungs-Etat.

Zur Instandhaltung des Hufbeschlages der Königl. Dienstpferde (excl. der den Offizieren eigenthümlich gehörigen Pferde) liquidirt der Truppentheil allmonatlich in seiner Verpfl.-Berechnung unter Abschnitt I. (Tit. 6.) sogenannte Hufbeschlag-Gelder, welche bei der Artillerie:

a) für jedes etatsmäßige Stangenpferd monatlich . . 8 Sgr. 9 Pf.
b) „ „ Mittel- und Vorderpferd „ . . 6 „ 3 „
c) und für jedes der übrigen Pferde incl. der Reserve-Zugpferde monatlich . . . . 3 „ 9 „

betragen. Für den Hufbeschlag der Krümperpferde wird aus der Staats-Kasse nichts vergütigt. Die etatsmäßigen Hufbeschlag-Gelder der bisher bei der Lehrescadron commandirten Pferde wurden in der Verpfl.-Berechnung als erspart berechnet, und der Hufbeschlag dieser Pferde von der Lehr-Escadron bezahlt.

Im mobilen Verhältniß steigern sich die vorgedachten Sätze bei der Artillerie durch einen Zuschuß so, daß für jedes Pferd monatlich 12 Sgr. 6 Pf. als Hufbeschlag-Geld liquidirt wird.

Gewährt der Truppentheil für Instandhaltung des Hufbeschlages seiner Dienstpferde dem Kurschmied kein Pauschquantum, sondern wird der nothwendig gewesene Beschlag stückweise bezahlt, so sind aus den Huf-Beschlag-Geldern, außer dem Arbeitslohn für die Beschlagschmiede, auch noch die Kosten für die nöthigen Materialien (Eisen, Nägel, Kohlen), so wie die Kosten für Anschaffung und Instandhaltung des nöthigen Handwerkszeuges, endlich auch die Miethe für die erforderliche Schmiede, im Fall solche im Garnison-Orte (in einem Königl. Gebäude) unentgeldlich nicht zu haben ist, zu berichtigen.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 77. Hufbeschl.-Regul v. 12/4. 1815. Allh. Kab.-O. v. 20/2. 1834.

Die vorkommenden Ausgaben für Hufbeschlag lassen sich aus den obengedachten etatsmäßigen Einnahmen in der Regel vollkommen decken und sind extraordinaire Zuschüsse dazu im Frieden wohl nicht erforderlich. Läßt sich jedoch bei der Cavallerie, während außerordentlicher Märsche ꝛc.

und im Felde, aus den etatsmäßigen Hufbeschlag-Geldern der Beschlag der Pferde nicht herstellen, so können jedem Manne, vom Wachtmeister abwärts, die erforderlichen Mehrkosten, monatlich bis höchstens 3 Sgr. 9 Pf., aus dem Traktam. einbehalten werden; nur diejenigen Mannschaften bleiben von einem Soldabzuge frei, welche sich den nöthigen Hufbeschlag für ihre Pferde gegen die etatsmäßige Vergütigung selbst beschaffen. Um aber den Soldantheil des Cavalleristen zu diesem Zweck so spät als möglich in Anspruch zu nehmen, haben die Cavallerie-Regimenter aus den jährlichen Ersparnissen von den etatsmäßigen Hufbeschlag-Geldern einen besonderen Hufbeschlag-Zuschuß-Fond zu bilden, dessen Mittel nur zur Deckung etwa vorkommender Mehrausgaben für Hufbeschlag zu verwenden und bis dahin bei der Königl. Gen.-Milit.-Kasse zu deponiren sind. Sind dergleichen Ersparnisse nur unbedeutend, so ist es auch gestattet, daß die Cavallerie-Regimenter aus ihren übrigen Ersparnissen zu obigem Behuf jährlich ein beliebiges Quantum sich zurücklegen.

5. Pferde-Medicin-Gelder.

§. 60.

Zur Beschaffung der erforderlichen Arzeneien und Verbandmittel für erkrankte Dienstpferde liquidiren die Truppen allmonatlich durch ihre Verpfl.-Berechnung unter Abschn. I. (Tit. 7.) auf die etatsmäßige Anzahl Pferde (excl. Krümper-, so wie excl. der, den Offizieren eigenthümlich gehörigen Dienstpferde) pro Pferd 1 Sgr. 3 Pf. Die etatsmäßigen Pferde-Medicin-Gelder für die bisher bei der Lehrescadron commandirten Pferde wurden in der Verpfl.-Berechnung als erspart berechnet und die für qu. Pferde erforderlich gewesene Medicin von der Lehrescadron bezahlt. Verpflegungs-Etat.

Die erforderliche Medicin wird aus einer Civil-Apotheke entnommen, und ist bei Abschließung des betreffenden Contracts darauf zu halten, daß der Apotheker dem Truppentheil einen möglichst hohen Rabatt auf die zu bezahlenden Medicinkosten bewilligt. Alle übrigen zur Kur der Dienst-Pferde nöthigen Gegenstände, welche im Privathandel ebenso gut als in Apotheken zu haben sind, dürfen aus letzteren nicht angekauft werden, wenn solche beim Kaufmann billiger zu stehen kommen. M. Circ.-Schr. No. 76. §. 2.

Sind für kranke Pferde zur Futterung: Kleie, Schrot, Gras, Mohrrüben, Steinsalz, Leinkuchen, Wachholderbeeren 2c. anzukaufen, so sollen die Kosten dafür aus den Geldern entnommen werden, welche für diejenige Fourage liquidirt werden können, die für kranke Pferde in Stelle der obigen Gegenstände erspart und weniger empfangen ist. Nur allein in dem Falle, wo kranke Pferde neben ihrer Ration noch Steinsalz 2c. erhalten mußten, die Fourage für diese also nicht erspart werden konnte, dürfen die Kosten für qu. Steinsalz 2c. aus den Pferde-Medicingeldern bezahlt werden. Natural-Verpfl.-Vorsch. §. 121.

Die Kosten für das Abholen und Oeffnen gefallener Dienstpferde sind möglichst von der Hand zu weisen, weil der Scharfrichter für seine Mühe das Fell des Thieres behält, event. hat diese Kosten der Pferde-Medicingelder-Fond zu bestreiten. Allg. Krgs.-Dep. v. 16/3. 1841.

Werden in Ermangelung oder bei Abcommandirung 2c. des Kurschmieds kranke Dienstpferde durch einen Civil-Roßarzt behandelt, so sind

dessen Diäten, welche zuvor der betreffende Depart.-Thierarzt festzustellen hat, aus den Pferde-Medicingeldern zu berichtigen.

Krgs.-Minist. v. 23/9. 1820. Bei der Unzulänglichkeit des Pferde-Medicingelder-Fonds z. B. bei herrschenden Krankheiten des Rotzes, der Räude 2c. können die erforderlichen Mehrkosten zuvörderst aus den Ersparnissen des Comp.-Unkosten- und Hufbeschlag-Gelder-Fonds gedeckt, und, wenn diese noch nicht ausreichend sind, der verbleibende Rest für solche außerordentliche Gelegenheiten bei der Königl. Intendantur besonders liquidirt werden.

6. Arzeneigelder für Frauen und Kinder.

§. 61.

Krgs.-M. v. 10/10. 1828. Für die verheiratheten Soldaten, vom Oberfeuerwerker abwärts, giebt der Staat einen Zuschuß zu den Kosten der, bei Krankheiten ihrer Frauen und Kinder (bei letzteren aber nur für die unter 14 Jahren) erforderlichen Medicin, welcher in der Regel alljährlich zu 10 Sgr. für jede Frau und für jedes Kind von dem Königl. Kriegs-Ministerium festgesetzt und von den Truppen auf Grund dieser Festsetzung in den beiden Verpfl.-Berechnungen pro Januar und Juli des nächsten Jahres, jedesmal zur Hälfte, unter Abschn. II. Tit. XXVII. liquidirt wird. Die vorhandene Anzahl Frauen und Kinder, letztere unter 14 Jahren, wird in eine Uebersicht aufgenommen, welche ult. Mai des vorhergehenden Jahres von jedem Truppentheil aufgestellt und durch die Gen.-Commando's dem Kriegs-Ministerio eingereicht wird.

Instr. zur neuen Arzenei-Verpfl. §. 39. Für Frauen und Kinder ist die Arzenei nicht aus Königl. Lazareth-Apotheken zu verabreichen, sondern aus städtischen Apotheken zu entnehmen, die für ihre Lieferungen aus den vorgedachten Medicin-Geldern für Frauen und Kinder durch die betreffenden Truppentheile bezahlt werden.

In Betreff der Kosten dieser Arzeneien ist mit den Apothekern derselbe Rabatt zu bedingen, wie solcher von ihnen für die Dispensir-Anstalten der örtlichen Lazarethe bewilligt ist (bei der 5 Art.-Brigd. zwischen 25—40 Procent).

Auf die freie Verabreichung der Arzeneien für ihre Familien haben nur die vor 1810 verheiratheten Soldaten einen unbedingten Anspruch; bei den nach 1810 verheiratheten beruht sie lediglich auf einer besonderen Vergünstigung und hängt zunächst von der Zulänglichkeit des Fonds ab, nachdem daraus der Bedarf für die Altverheiratheten bestritten ist. Der Commandeur des Truppentheils und bei detachirten Garnisonen dessen Stellvertreter, bestimmt hierbei die Reihenfolge, nach welcher die Familien neu verheiratheter Soldaten zum Genuß der freien Arzenei gelangen, wobei folgende Grundsätze zu beobachten sind:

a) Nur diejenigen Soldaten-Familien — die Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre — werden hierbei berücksichtigt, welche sich bei ihren dienstthuenden Männern und Vätern in deren Garnison- oder Commando-Orten aufhalten.

b) Die Verpflichtung der Milit.-Aerzte zur unentgeldlichen Behandlung der Soldaten-Familien, ist mit Ausschluß der Altverheiratheten, nur als eine Vergünstigung zu betrachten. Wo Milit.-Aerzte sich befinden, die Familien sich aber eines Civil-Arztes bedienen, müssen sie die Arze-

neien und Verbandmittel selbst bezahlen, und haben sich überhaupt nur insofern der militairärztlichen und arzeneilichen Pflege zu erfreuen, als sie den ärztlichen Anordnungen mit Folgsamkeit nachkommen.

c) Bandagen werden für die Familien nur insoweit verabreicht, als sie dringend nöthig und besonders künstlich anzufertigen sind, dazu auch andere Stoffe als Leinwand erforderlich ist. Compressen, leinene Bandagen, Charpie ꝛc. besorgen sich die Familien in der Regel selbst nach ärztlicher Anleitung.

Wenn der Fond nach der Beurtheilung der Verwaltungs-Commission es gestattet, so können daraus auch die Kosten für die nothwendigen Bäder der Frauen und Kinder bestritten werden.

7. Kleine Montirungs- incl. Sack- und Bürsten-Gelder.

§. 62.

Die Offiziere und Aerzte beschaffen sich, ebenso wie die großen, auch die kleinen Montirungsstücke aus ihrem Gehalte. Für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts sind an kleinen Montirungsstücken als etatsmäßig zu verausgaben:

Instr. des Krgs.-Min. v. 3/12. 1821. Krgs.-Minist. v. 19/5. 1822. Verpflegungs-Etat. M. Circ.-Schr. No. 91. §. 3. No. 100. §. 3. No. 70. §. 5. No. 108. §. 2.

1) bei der Infanterie und Fuß-Artillerie:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a) für Hornisten, Tamboure, Gemeine und Kurschmiede: alle 6 Monate 1 Hembe in einigen Provinzen zu $22\frac{1}{2}$ Sgr., in anderen zu	— Rtlr.	20 Sgr.	— Pf.
alle 6 Monate 1 Paar Schuhe zu	1	10	—
wozu nach Ablauf der halben Tragezeit noch 1 Paar Sohlen à	—	15	—
gegeben werden. Der Gemeine verträgt also in 6 Monaten . . . . in Summa	2 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.
oder monatlich	—	12	6
b) für Avancirte incl. der überzähligen Portepeefähnriche und auch für diejenigen Gemeinen, welche für manquirende und ohne Gehalt commandirte Avancirte als solche Dienste leisten, jedoch nur für die Zeit dieser Dienstleistung: dieselben Stücke wie vorher, dazu aber noch in Gelde die Vergütigung für $\frac{1}{2}$ Paar Schuhe auf 6 Monate = 20 Sgr., mithin monatlich	— Rtlr.	3 Sgr.	4 Pf.
so daß der Avancirte ꝛc. monatlich in Summa für kleine Montirungsstücke verbraucht.	— Rtlr.	15 Sgr.	10 Pf.

2) bei der Cavallerie und reitenden Artillerie:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a) für Gemeine und Kurschmiede: alle 6 Monate 1 Hembe, in 18 Monaten also 3 Hemden à 20 Sgr.	2 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
alle 18 Monate 1 Paar Stiefel mit langen Schäften zu	2	15	—
Latus . . .	4	15	—

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Transport . . .	4 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.
dazu wird nach Ablauf der ersten $4\frac{1}{2}$ Monate 1 Paar Sohlen zu	— =	15 =	— =
ferner nach Ablauf der zweiten $4\frac{1}{2}$ Monate 1 Paar Vorschuh zu	1 =	25 =	— =
dann nach Ablauf der dritten $4\frac{1}{2}$ Monate noch 1 Paar Sohlen zu	— =	15 =	— =
verabreicht, mithin wird für 1 Gemeinen der Cavallerie ꝛc. nach Ablauf von 18 Monaten			
in Summa	7 Rtlr.	10 Sgr.	— Pf.
oder monatlich	— =	12 =	$2\frac{2}{3}$ =
für kleine Montirungsstücke vergütigt.			
b) für Avancirte (incl. Trompeter) und für die, für Manquirende ꝛc. als Avancirte dienstleistenden Gemeinen, für letztere jedoch nur auf die Zeit dieser Dienstleistung etwa durch eine Geldvergütigung: alle 12 Monate 1 Paar Stiefel zu	2 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.
dazu nach Ablauf der ersten 3 Monate 1 Paar Sohlen zu	— =	15 =	— =
ferner nach Ablauf der zweiten 3 Monate 1 Paar Vorschuh zu	1 =	25 =	— =
und endlich nach Ablauf der dritten 3 Monate 1 Paar Sohlen zu	— =	15 =	— =
in Summa	5 Rtlr.	10 Sgr.	— Pf.
oder monatlich	— =	13 =	4 =
ferner in Gelde ein Pauschquantum zur Anschaffung von Hemden und Halsbinden mit monatlich	— =	17 =	11 =
giebt in Summa monatlich	1 Rtlr.	1 Sgr.	3 Pf.
3) bei der Landwehr-Infanterie und Artillerie für die Uebungsstärke:			
a) für Gemeine und überzählige Avancirte: auf 4 Uebungen 1 Paar Schuhe zu	1 Rtlr.	10 Sgr.	— Pf.
dazu für die 3. und 4. Uebung 1 Paar Sohlen zu	— =	15 =	— =
auf 4 Uebungen 1 Hemde in allen Provinzen zu	— =	22 =	6 =
auf 4 Uebungen 1 Paar Pantalon zu . .	— =	25 =	— =
auf 8 Uebungen 1 Halsbinde zu 5 Sgr., mithin zu 4 Uebungen $\frac{1}{2}$ zu	— =	2 =	6 =
in Summa auf 4 Uebungen	3 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.
mithin für jede Uebung	— =	26 =	3 =
b) für die etatsmäßigen Avancirten auf jede Uebung mehr	— =	4 =	5 =
in Summa	1 Rtlr.	— Sgr.	8 Pf.

4) bei der Landwehr-Cavallerie für die Uebungsstärke:

a) für Gemeine und überzählige Avancirte: auf 8 Uebungen 1 Paar Stiefel mit langen

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
Schäften zu	2 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.
wozu nach einer Tragezeit bei den ersten 2 Uebungen 1 Paar Sohlen à	—	15	—
nach einer Tragezeit bei den zweiten 2 Uebungen 1 Paar Vorschuh zu	1	25	—
und nach einer Tragezeit bei den dritten 2 Uebungen 1 Paar Sohlen à	—	15	—
verabreicht wird; ferner auf jede 4 Uebungen 1 Hemde à 22½ Sgr., mithin auf 8 Ueb. 2 Hemden zu	1	15	—
und endlich auf 8 Ueb. 1 Halsbinde zu .	—	5	—
in Summa auf 8 Uebungen	7 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
oder für jede Uebung	—	26	3

b) für die etatsmäßigen Avancirten: auf 4 Ueb.

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
1 Paar Stiefel zu	2 Rtlr.	15 Sgr.	— Pf.
dazu nach der 1. Ueb. 1 Paar Sohlen à	—	15	—
" " der 2. Ueb. 1 Paar Vorschuh zu	1	25	—
" " der 3. Ueb. 1 Paar Sohlen à	—	15	—
ferner auf 4 Uebungen 2 Hemden	1	15	—
ferner auf 4 Uebungen 1 Halsbinde . . .	—	5	—
mithin auf 4 Uebungen in Summa	7 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
oder für jede Uebung	1	22	6

Außerdem erhalten noch sogenanntes Sack- und Bürstengeld:

5) bei der Fuß-Artillerie:

die etatsmäßig berittenen Avancirten und die etatsmäßigen fahrenden Artilleristen jährlich:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a) als Bürstengeld	— Rtlr.	12 Sgr.	6 Pf.
b) zu Putzzeug- und Hufeisentaschen . .	—	5	—
in Summa	— Rtlr.	17 Sgr.	6 Pf.
oder monatlich	—	1	5½

6) bei der reitenden Artillerie (Cavallerie):

für Avancirte und Gemeine jährlich:

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
wie vorstehend	— Rtlr.	17 Sgr.	6 Pf.
zu Futtersäcken	—	7	6
in Summa	— Rtlr.	25 Sgr.	— Pf.
oder monatlich	—	2	1

7) bei der Landwehr-Cavallerie (excl. Stammmannschaft):

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
die Avancirten und Gemeinen: auf jede Uebung pro Mann	— Rtlr.	2 Sgr.	2 Pf.

zu Futtersäcken 2c.

Die hier berechneten Etatssätze werden nach der Durchschnitts-Effectiv-Stärke incl. der Lazareth-Kranken und mit Gehalt Beurlaubten, jedoch excl. der ohne Gehalt Beurlaubten, der ohne Gehalt Commandirten, Regul. v. 22/5. 1808.

sowie der Sträflinge rc., für letztere auf diejenige Zeit, für welche diese Leute beim Truppentheil kein Traktam. erhielten, durch die Verpfl.-Berechnung der Truppen Abschn. I. (bei der Art. Tit. 9. liquidirt) und bei dem kleinen Montirungs-Gelder-Fond vereinnahmt. Die nach Abrechnung der ohne Gehalt Beurlaubten rc. in der Summe der effectiven Stärke jeder Charge verbleibenden Bruchtheile von $\frac{16}{30}$ und darüber müssen zu einem vollen Kopf angenommen, kleinere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen werden.

Allh. Kab.-Ord. 26/6. 1845. Die unter 5.—7. gedachten Sack- und Bürstengelder kommen demnächst bei vorgedachtem Fond in Ausgabe und bei einem daraus besonders gebildeten Sack- und Bürstengelder-Fond in Einnahme, aus welchem letzteren bei jeder Comp. oder Escadron die Ausgaben für Futtersäcke und Sitzkissen für die Königl. Reitpferde der rtd. Artillerie und Cavallerie, Putzzeug- und Hufeisentaschen, Bürsten, Wichs- und Schmierbüchsen, Lack- und Oelflaschen und alle dahin gehörigen Gegenstände, an denen jedoch die Mannschaften kein Eigenthums-Recht erlangen, bestritten werden. Ergeben sich sodann noch Ersparnisse bei den Sack- und Bürstengeldern, so sollen solche dazu verwendet werden, den Leuten die Anschaffung des erforderlichen Putz-Materials zu erleichtern.

IV. Dep. v. 20/9. 1821. u. 15/1. 1825. Aus den übrigen vorstehend unter 1. bis 4. berechneten Geldbeträgen werden die dort angegebenen kleinen Montirungs-Stücke durch die Oec.-Commission beschafft. Die Avancirten erhalten gewöhnlich allmonatlich postnumerando die qu. Geldbeträge zur Selbstanschaffung ihrer kleinen Montirungs-Stücke, wogegen den Gemeinen die qu. Stücke an den Fälligkeits-Terminen in natura praenumerando gegeben werden. Diese Verabreichung in natura ist deshalb nothwendig, um durch dieselbe die, für den Fall einer Mobilmachung bei jedem Truppentheil lagernden Vorräthe an kleinen Mont.-Stücken zu erneuern. Es werden nämlich die ältesten dieser Vorräthe an die Mannschaften verausgabt und die aus den kleinen Mont.-Geldern der Leute neu gefertigten Stücke den qu. Vorräthen als Ersatz der geschehenen Ausgabe hinzugefügt. Bei der Neuanfertigung der kleinen Mont.-Stücke hat die Oec.-Commission sich innerhalb der Etatspreise zu halten und die in Rede stehenden Bekleidungsstücke so anfertigen zu lassen, daß solche die etatsmäßige Tragezeit aushalten können.

IV. Dep. v. 11/9. 1816 §. 2. und v. 22/1. 1820. Der erste Fälligkeits-Termin bei den kleinen Mont.-Stücken ist derjenige Tag, mit welchem der Mann bei einem Truppentheil in Verpflegung übernommen wird. Er erhält sodann ein Paar Stiefel (Schuhe) und ein Hemde und wird hierdurch mit dergleichen Stücken hinlänglich ausgerüstet, wenn derselbe der Vorschrift gemäß von der Heimath ein Paar brauchbare Schuhe und zwei Hemden mitbringt. Die nächsten Fälligkeits-Termine ergeben sich durch die im Anfang dieses §. bezeichneten etatsmäßigen Tragezeiten.

IV. Dep. v. 30/11. 1819. Zur Controlle der Fälligkeits-Termine und der geschehenen Ausgaben an kleinen Mont.-Stücken dienen für die Leute selbst: die kleinen Abrechnungsbücher, in denen der jedesmalige Empfang einzutragen ist; außerdem wird bei jeder Comp. und bei der Oec.-Commission ein sogenantes kleines Mont.-Manual geführt, in welchem jeder Mann unter Angabe seines ersten Fälligkeits-Termins und der an diesem erhaltenen kleinen

Mont.-Stücke unter einer besonderen Nr. namentlich aufgeführt ist und worin auch für die Folge die stets rechtzeitig zu gebenden derartigen Stücke mit Angabe des Fälligkeits-Termins eingetragen werden.

Sind kleine Mont.-Stücke für die Uebungsstärke der Landwehr ausgetragen, aber zum Dienst noch zu benutzen, so werden diese zur Erzielung von Ersparnissen für fernere Uebungen so lange angewandt, als sie brauchbar sind. Bei den übrigen im Dienst der Landwehr und der Linien-Truppen befindlichen Leuten gehören die ausgetragenen kleinen Mont.-Stücke dem betreffenden Manne als Eigenthum. Haftet bei der Entlassung der letztgedachten Leute an ihren kleinen Mont.-Stücken noch eine Tragezeit, so dürfen ihnen die qu. Stücke dennoch nicht abgenommen werden. Der sich für den kleinen Mont.-Gelder-Fond hieraus ergebende Verlust wird zuvörderst aus den Ersparnissen des Fonds, die sich durch wohlfeilere Anschaffung der neugefertigten kleinen Mont.-Stücke ergeben, gedeckt, und wenn solche bei einem Cavallerie-Regt. und Inft.-Bat. unter 200 Rthlr. und bei einer Art.-Brigd. unter 300 Rthlr. betragen, demnächst als extraord. Verlust bei der Königl. Intendantur am Schlusse jeden Jahres liquidirt. Nur allein die, ohne Gehalt zur Probedienstleistung im Civil commandirten, die auf Reklamation entlassenen und die als Offizier-Bedienten ausgeschiedenen Leute, haben den Werth ihrer, zur Zeit des Abgangs noch nicht ausgetragenen kleinen Mont.-Stücke dem betreffenden Fond in Gelde oder dadurch zu ersetzen, daß sie die qu. kleinen Mont.-Stücke in natura zurücklassen. Letztere müssen dann durch andere Leute, denen Stücke fällig sind, vertragen werden. Anderweitige Verluste an kleinen Mont.-Stücken: durch Diebstahl, Feuersbrunst, ansteckende Krankheiten, durch Mitgabe der Hemden verstorbener Leute ins Grab, durch Reservisten, welche nach ihrer Entlassung im Arrest zurückbleiben und kleine Mont.-Stücke vertragen 2c., werden am Schlusse jeden Jahres ebenfalls extraord. liquidirt, im Falle die Ersparnisse des kleinen Mont.-Gelder-Fonds dergl. Verluste nicht decken können.

IV. Dep. v. 16/2. 1817, 22/1. 1820. Instruct. v. 24/1. 1820. Krgs.-M. v. 12/4. 1825.

M. Circ.-Schr. No. 104. §. 3. No. 121. §. 4. IV. Dep. v. 30/11. 1819 u. 22/1. 1820.

Denjenigen Leuten, welche bei ihrer Entlassung ihre Stiefel oder Schuhe ganz oder theilweise ausgetragen haben, dürfen bei einem Marsche über 20 Meilen 1 Paar Marschsohlen, aber keine neuen Stiefel 2c. verabreicht werden. Lassen sich die Kosten für erstere aus den Ersparnissen im kleinen Mont.-Gelder-Fond nicht decken, so sind solche ebenfalls als extraord. Verlust zu liquidiren.

IV. Dep. v 11/9. 1816 u. 22/1. 1822.

Damit durch Mitgabe von nicht ausgetragenen kleinen Mont.-Stücken an ausgediente Leute, die Mittel des kleinen Mont.-Gelder-Fonds event. die Staatskasse nicht zu sehr in Anspruch genommen werden, so haben die Truppentheile allen denjenigen Mannschaften, welche bis zu ihrer Entlassung die fälligen kleinen Mont.-Stücke nicht austragen, diese am letzten Fälligkeits-Termin nicht in natura zu verabreichen, sondern anstatt derselben die Geldvergütigung (letztere erst am Entlassungstage) auf die Zeit vom Fälligkeits-Termine bis zum Tage ihres Abgangs zu gewähren, wenn nämlich dergleichen Leute am letzten Fälligkeits-Termin noch mit so brauchbaren kleinen Mont.-Stücken versehen sind, daß sie damit ihre Heimath erreichen können. Bei dieser Geldvergütigung ist sodann auch der Werth der langen Schäfte an den bis auf die Vorschuh ausgetragenen

Stiefeln der Cavallerie und reitd. Art. in Abrechnung zu bringen. Sind z. B. einem Manne 2 Monat vor seiner Entlassung Vorschuhe fällig, die derselbe in Bezug auf die gute Beschaffenheit seiner Stiefeln bis zu seiner Entlassung nicht bedarf, so würden qu. Vorschuh nicht zu verabreichen, dagegen diesem Manne am Entlassungstage folgende Geldvergütigungen zu zahlen sein:

für 2 Monate à 8 Sgr. $10\frac{2}{3}$ Pf. (nach Abzug von 3 Sgr. 4 Pf. für das Hemde)	17 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf.
davon geht ab der Werth der Schäfte mit	10 = — =
mithin erhält der Mann als Geldvergütigung	7 Sgr. $9\frac{1}{3}$ Pf.

IV. Dep. v. 30/11. 1819. Die von einem zu einem andern Truppentheil versetzten Mannschaften behalten ihre im Gebrauch habenden kleinen Montirungsstücke. Der Tragewerth, welcher an letzteren haftet, wird von Seiten des abgebenden dem übernehmenden Truppentheil berechnet und von diesem dem ersteren baar erstattet. Hat z. B. 1 Gemeiner am 1. April ein Paar Schuhe zu

	Rtlr.	Sgr.	Pf.
	1 Rtlr.	10 Sgr.	— Pf.
und ein Hemde zu	— =	20 =	— =
in Summa zu	2 Rtlr.	— Sgr.	— Pf.
empfangen, und wird am 1. Juli versetzt, so sind von dem abgebenden Truppentheil auf 3 Monate à 12 Sgr. 6 Pf.	1 =	7 =	6 =
auf obige Stücke durch die Verpfl.-Berechnung liquidirt und haftet daran noch ein Tragewerth von	— Rtlr.	22 Sgr.	6 Pf.
Wären diesem Manne von dem bisherigen Truppentheil am 1. Juli die fälligen Sohlen zu	— =	15 =	— =
ebenfalls verabreicht, so würde der übernehmende Truppentheil anstatt der obigen 22 Sgr. 6 Pf. in Summa	1 Rtlr.	7 Sgr.	6 Pf.

dem abgebenden Truppentheil zu ersetzen haben.

IV. Dep. v. 10/5. 1821. Bei Märschen von 50 Meilen und darüber darf die Tragezeit der Schuhe bei der Infanterie und Fuß-Artillerie verkürzt und jedes Paar Schuhe zu einer nur 4 statt 6monatlichen Tragezeit berechnet, mithin jedem Mann, der einen solchen Marsch zurücklegt, monatlich $\frac{1}{12}$ Paar Schuhe incl. Sohlen oder 4 Sgr. 7 Pf. dafür, zu Gute gerechnet werden. Der dem kleinen Montirungsgelder-Fond dadurch entstehende Verlust, insofern sich solcher nicht aus den Ersparnissen dieses Fonds decken läßt, ist am Jahresschluß extraordinair zu liquidiren.

Regulat. v. 31/5. 1831. Die Verabreichung der kleinen Montirungsstücke an die im Felde stehenden mobilen Truppen geschieht größtentheils nach dem wirklichen Bedarf und nach dem näheren Inhalt des nebengedachten Regulativs.

8. Verwaltung der unter §. 56—62. gedachten Fonds.

§. 63.

Instr. v. 30/6. 1835. Gen.-Insp. der Art. v. 20/8. 1828. 1) Die Verwaltung der in den §§. 56—62. genannten Fonds geschieht bei jedem Truppentheil durch eine besondere Oec.-Commission, bestehend aus:

cc) diejenigen Kurschmiede, welche durch ihren Dienst als solche, zugleich ihrer gesetzlichen Milit.-Verpflichtung genügen, auf die Kriegs-Artikel vereidigt und daher als wirkliche Soldaten anzusehen sind;
dd) die Comp.- und Escadrons-Aerzte, ingleichen die bei den Invaliden-Comp. stehenden Ober-Aerzte;
ee) die servisberechtigten Festungs-Unterbeamten, namentlich die Wallmeister, Art.-Zeugdiener, Fortifications- und Materialien-Schreiber;
ff) die aus den Reserve-Bataillons commandirten Train-Schirrmeister;
gg) endlich ausnahmsweise die aus der Klasse der Feldwebel und Wachtmeister ꝛc. genommenen Rechnungsführer, welche bei Uebertragung dieses Geschäfts zwar den Charakter eines Lieuts. erhalten haben, jedoch nur das Gehalt eines Feldwebels beziehen und ebenso die den Invaliden-Comp. mit Feldw.-Gehalt aggregirten Lieuts.

Mit Ausnahme der, im Vorstehenden unter cc., dd. und ee. genannten haben alle andern niedern Milit.-Beamten und Milit.-Handwerker, namentlich die Büchsenmacher, die Aufseher der Milit.-Gefängnisse, ingl. die Land-Gendarmen auf das Benefiz des freien Schulunterrichts keinen Anspruch.

Nur an denjenigen Orten, wo eine eigene Garnison-Schule sich befindet, ist den Milit.-Küstern für ihre Kinder die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterricht in derselben, insofern der Raum ohne Beeinträchtigung der eigentlich Berechtigten es erlaubt, gestattet.

2) Als dieses Benefizes bedürftig sind diejenigen Unteroffiziere, Soldaten und niederen Milit.-Beamten (soweit letztere zu den nach Paß. 1. Berechtigten gehören) anzusehen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen besitzen und auch weder selbst, noch ihre Frauen, ein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, aus eigenen Mitteln die Unterrichts-Gelder für ihre Kinder zu bezahlen, was daher in Bezug auf jedes Kind, für welches das Benefiz des freien Schul-Unterrichts in Anspruch genommen wird, von dem betreffenden Truppen-Befehlshaber oder Commandanten unter der Liquidation ausdrücklich bescheinigt werden muß. Besondere Atteste über die Bedürftigkeit von Seiten dieser Befehlshaber sind dagegen nicht erforderlich.

3) Eine allgemeine Regel für die, als Berechtigung zum freien Schul-Unterricht zu betrachtende Bedingung ist, daß die Kinder sich in der Garnison des Vaters aufhalten müssen.

Von dieser Regel finden jedoch folgende Ausnahmen statt:
a) wenn die Kinder bei Verlegung des Truppentheils (zu dem ihre Väter gehören) nach einer anderen Garnison, diesem nicht gleich haben folgen können;

Anmerk. Allg. Krgs.-Dep. v. 26/10. 1836. Für dergl. schulfähige Kinder, welche bei der Versetzung des Vaters in eine andere Garnison, nach der Bescheinigung der Ortsbehörde in der alten Garnison wegen Armuth des Vaters einstweilen haben zurückbleiben müssen, können daselbst die Schulgelder, während der nächstfolgenden beiden Semester nach der Versetzung, ohne besondere Anfrage in Ausgabe passiren.

b) wenn, wie dies namentlich bei Commando's oder beim Ausmarsch ins Feld der Fall ist, die Väter ihre Garnison verlassen, ohne ihre Kinder mitnehmen zu dürfen. Den Kindern bleibt dann das Benefiz

des freien Schulunterrichts, auch wenn sie nicht in der verlassenen Garnison, sondern an einem andern Orte sich befinden.

Außer diesen beiden Fällen kann nur unter besonderen Umständen und Verhältnissen, welche eine billige Berücksichtigung erheischen und jedesmal nachzuweisen sind, eine Ausnahme von der obigen Regel stattfinden, wozu es jedoch immer der, durch die betreffende Intendantur einzuholenden speciellen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums bedarf.

Anmerk. Allg. Krgs.-Dep. v. 10/2. 1836. Der 13jährige Sohn eines auf dem platten Lande stationirten Bezirks-Feldwebels vom 1. Bat. 14. Landw.-Regts. konnte die nächste Stadtschule besuchen, weil der Unterricht in der Dorfschule den Fähigkeiten des Knaben nicht mehr genügte. Das etatsmäßige Schulgeld durfte für selbigen liquidirt werden und war dabei zugleich ausgesprochen, daß in analogen Fällen ein ähnlicher Ausweg eingeschlagen werden dürfe.

4) Nur ehelichen oder durch nachherige Verehelichung (per sub sequens matrimonium) legitimirten und daher gesetzlich die Rechte ehelicher, habenden Kindern kann die Wohlthat des freien Schulunterrichts zu Theil werden. Uneheliche Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, bei denen eine solche Legitimation nicht stattgefunden hat, haben dagegen keinen Anspruch darauf.

Anmerk. Allg. Krgs.-Dep. v. 19/10. 1836. Unehelichen Kindern, welche vor der Verheirathung ihrer Mütter an Unteroffiziere ꝛc. von anderen Mannspersonen im Civilstande erzeugt worden sind, steht kein Anspruch auf freien Schulunterricht für Rechnung des Milit.-Fonds zu.

Können die Kosten des Schulunterrichts nicht von den Eltern oder deren Verwandten bestritten werden, so ist es Sache der Civil-Unterrichts-Behörden, dafür zu sorgen, daß diese Kosten, wie bei anderen Armenkindern, aus Communal- oder Landarmen-Fonds gezahlt werden, oder daß die Kinder freien Schulunterricht erhalten.

Stiefkinder eines Unteroffiziers ꝛc. werden in Hinsicht auf die Berechtigung zum freien Schulunterricht ebenso behandelt, als wären sie dessen eigene eheliche Kinder.

5) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht des Anfanges und der Dauer des schulpflichtigen Alters kommen auch für die Milit.-Kinder zur Anwendung. Insofern daher nicht das militairische Verhältniß des Vaters und mit demselben dessen Berechtigung zum freien Schulunterricht für seine ehelichen Kinder aufhört (Pass. 6.) dauert es auch bei den Milit.-Kindern vom zurückgelegten 5ten oder angefangenen 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre. Auf länger als 9 Jahre (innerhalb des schulpflichtigen Alters) darf dieses Benefiz auf keinen Fall gewährt werden, mithin über das vollendete 14te Lebensjahr hinaus nur insofern, als bei einem Kinde der Eintritt in den Schulunterricht oder die Zulassung zu demselben durch besondere Umstände verzögert worden ist. (conf. Pass. 13.)

Allg. Krgs.-Dep. v. 10/1. 1836. Minist. der geistl. Angel. v. 17/12. 1835.

Anmerk. Die Milit.-Kinder können bis zu ihrer Confirmation die Schule unausgesetzt besuchen. Die Mittel zur Bezahlung des Schulgeldes, welches bestimmungsmäßig nur bis zum vollendeten 14ten Jahre gewährt wird, dürften durch Ersparnisse gedeckt werden, welche dadurch entstehen, daß einige Kinder noch vor vollendetem 14ten Jahre confirmirt, andere aber im ersten Jahre der Schulpflichtigkeit einstweilen vom Schulbesuch dispensirt werden.

Das Ministerium hat den Provinzial-Schulcollegien empfohlen, dahin zu wirken, daß bei Ueberweisung der Milit.-Kinder an die Civil-Schulen jedesmal

ein Abkommen getroffen werde, nach welchem die Schüler, welche der Confirmation wegen, noch nach dem 14ten Jahre einige Zeit die Schule besuchen müssen, von der Zahlung des Schulgeldes befreit bleiben.

Wollen die Eltern ihre Kinder vor vollendetem 5ten Lebensjahre in die Schule schicken, so bleibt ihnen dies selbstredend unbenommen, sie müssen aber bis dahin, wo das Kind das 5te Lebensjahr zurückgelegt hat und also erst schulpflichtig wird, das Schulgeld aus eigenen Mitteln bezahlen. Gen.-Insp. d. Art. v. 27/12. 1844.

6) Unabhängig von dem Alter des Kindes aber hört jene Berechtigung auf, wenn der Vater durch Tod, Desertion oder Verabschiedung, sei es mit oder ohne Pension, ingleichen in Folge seiner Beurlaubung auf unbestimmte Zeit (zur Reserve) aus dem activen Dienst scheidet, da in allen diesen Fällen der Grund der Berechtigung, also auch diese selbst aufhört. Ebendies ist auch der Fall, wenn ein Unteroffizier oder Soldat in ein anderes Dienstverhältniß übergeht, mit welchem jene Berechtigung nicht verbunden ist, wie z. B. bei der Beförderung eines Unteroffiziers zum Offizier (mit Ausnahme der Paff. 1. gg. bemerkten Fälle) oder seiner Versetzung zur Land-Gensd'armerie 2c.

7) Die Kinder verstorbener, desertirter, verabschiedeter oder auf unbestimmte Zeit beurlaubter Unteroffiziere oder Soldaten haben daher nach vorstehendem §. keinen Anspruch auf freien Schulunterricht auf Kosten des Militair-Fonds.

Sind ihre Eltern oder ihre subsidiarisch dazu verpflichteten Verwandten diese Kosten zu tragen außer Stande, so fallen dieselben demjenigen Communal- oder Landarmen-Fond zur Last, der dieselben für die Kinder anderer Ortsarmen zu tragen hat.

Es ist jedoch in Hinsicht derjenigen dieser Kinder, deren Väter im activen Dienst verstorben sind, nachgegeben, daß, wenn sie an einem Orte sich befinden, wo eine Garnison-Schule vorhanden ist, sie in derselben freien Schulunterricht erhalten können, vorausgesetzt, daß der Raum es gestattet und durch ihre Aufnahme in die Schule keine Mehrkosten entstehen.

8) Den Kindern der auf 6monatliche Probezeit zu einer Civilbehörde commandirten Unteroffiziere wird ohne Unterschied: ob letztere dafür nach den bestehenden Vorschriften für die Dauer ihrer Probezeit ihr Militair-Traktam. fortbeziehen oder nicht, auch während derselben der freie Schul-Unterricht gewährt. Mit der wirklichen Anstellung im Civil und dem dadurch erfolgenden Austritte aus den Milit.-Verhältnissen, hört aber dieses Benefiz auf.

Anmerk. Allg. Krgs.-Dep. v. 9/7. 1835. Wenn die Kinder nach dem Commando-Orte mitgenommen werden, so ist ihnen die Benutzung der dortigen, zur Aufnahme von Milit.-Kindern bezeichneten Schule zu gestatten; befindet sich aber am Commando-Orte keine Garnison, so kann das Schulgeld bis zur Höhe von 5 Sgr. monatlich unbedenklich vergütet werden.

Was dagegen die zur Land-Gensd'armerie auf Probe commandirten Unteroffiziere betrifft, so haben diese für ihre Kinder keinen Anspruch auf freien Schulunterricht, weil ihnen für die Dauer dieses Commando's ein höherer Sold gezahlt wird, auch nach Paff. 1. den Land-Gensd'armen jenes Benefiz nicht zusteht.

9) Die zu einer milit. Festungsstrafe (Einstellung in eine Straf-Section) verurtheilten Soldaten behalten, auch wenn diese Einstellung auf Lebenszeit stattfindet, da sie während derselben immer als im activen Mili-

tairdienste befindlich zu betrachten sind, den freien Schulunterricht für ihre Kinder, so lange diese sich in der früheren Garnison ihres Vaters aufhalten, und ebenso auch die, zur Baugefangenschaft Verurtheilten, ungeachtet der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, da die Baugefangenen nicht selbst für den Schulunterricht ihrer Kinder sorgen können und erst nach überstandener Strafe in den Communal-Verband des von ihnen zu wählenden Wohnorts treten.

10) Bei der Vereinbarung über das, diesen Schulen für die Aufnahme der Milit.-Kinder für Rechnung des Milit.-Fonds zu zahlende Schulgeld sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) bis zu dem Betrage von 2 Rthlr. jährlich für jedes Kind, ist die Bestimmung des Schulgeldes, unter Genehmigung der Garnison-Befehlshaber, der Einigung der Schul-Commission mit der Orts-Schul-Behörde überlassen; ist das ortsübliche Schulgeld für Civil-Kinder im Allgemeinen oder in einzelnen der zu benutzenden Schulen geringer als 2 Rthlr., so darf in der Regel, d. h. wenn nicht ganz besondere Rücksichten eine Ausnahme von derselben nothwendig machen sollten, auch für die diesen Schulen zu überweisenden Milit.-Kinder nur dieser geringere Satz liquidirt und gezahlt werden;

b) es ist ferner der Schul-Commission gestattet, wenn in einzelnen der zu benutzenden Schulen des Orts ein höheres Schulgeld zu zahlen ist, oder wenn für die, die oberen Klassen besuchenden Milit.-Kinder ein höheres Schulgeld verlangt wird, über jenen Satz von 2 Rthlr. hinaus zu gehen, wenn dieser Mehrbetrag durch einen Minderbetrag des in anderen Schulen des Orts oder in den unteren Klassen zu zahlenden Schulgeldes sich compensirt, so daß dasselbe für sämmtliche Milit.-Kinder des Orts durchschnittlich den Betrag von 2 Rthlr. nicht übersteigt;

c) eine Erhöhung dieses Betrages, wo örtliche Verhältnisse dieselben unumgänglich nothwendig machen, bedarf für jede einzelne Garnison der besonderen Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, welche event. von Seiten des Garnison-Befehlshabers unter Anführung jener Verhältnisse, durch das Königl. General-Commando (nachdem dasselbe zuvor darüber mit der betreffenden Königl. Regierung communicirt hat) beim Allg. Krgs.-Dep. in Antrag zu bringen ist. (conf. Pass. 17.)

Anmerk. Allh. Kab.-Ord. v. 25/4. 1836. In Berlin soll es ausnahmsweise den Eltern solcher Kinder, welche nicht in die Garnison-Schulen aufgenommen werden können, überlassen bleiben, ihre Kinder in Civil-Schulen selbst unterzubringen und sie erhalten, insofern sie sich hierüber vor der Schul-Commission genügend ausweisen, von dieser das Schulgeld mit 4 Rthlr. jährlich für jedes Kind.

11) Außer dem nach vorstehendem Pass. zu vereinbarenden Schulgelde darf, wie auch in der Milit.-Kirchen-Ordn. §. 87. bemerkt ist, weder von den Eltern der Kinder, noch vom Milit.-Fond irgend ein Beitrag zur Unterhaltung der Schule oder ihrer Lehrer und Lehrmittel und ebenso wenig irgend eine sonstige Zahlung, wie z. B. Inscriptions-Gebühren, Tinten-, Licht-, Holz-, Reinigungsgeld ꝛc. gefordert und gewährt werden.

12) Daß den Eltern, welchen das Benefiz des freien Schulunterrichts für ihre Kinder gewährt wird, mit Ausnahme der in der Anmerkung zum

Paſſ. 10. gedachten Fälle, die Wahl nicht freiſteht, ob und welche Civil-Schule ſie für ihre Kinder benutzen, oder ob ſie dieſelben blos zu Privat-Lehrern ſchicken wollen, folgt ſchon aus den Beſtimmungen der Milit.-Kirchen-Ordnung. Wollen aber Eltern ihren Kindern außer dem Elementar-Schulunterrichte noch Privatunterricht ertheilen laſſen, ſo iſt es ihre Sache, für die Koſten deſſelben aufzukommen, indem der für Rechnung des Milit.-Fonds zu ertheilende Unterricht nicht über die Grenzen des gewöhnlichen Elementar-Unterrichts hinausgehen darf. (conf. Paſſ. 17.)

13) Im Laufe des Semeſters darf kein Kind aus der Schule, der es überwieſen iſt, genommen werden, und ebenſo wenig mitten im Semeſter eine neue Aufnahme erfolgen, es ſei denn, daß ein Garniſon-Wechſel oder ſonſt dringende Umſtände ſolches erforderten, wovon ſodann die Garniſon-Schul-Commiſſion zur weitern Veranlaſſung in Kenntniß zu ſetzen iſt.

14) Die Garniſon-Schul-Commiſſion läßt am Schluſſe jeden Semeſters (ult. Juni und ult. Decbr.) für jede in der Garniſon benutzte Civil-Schule eine beſondere Liquidation nach dem gegebenen Schema anfertigen.

Dieſer Liquidation werden die Taufſcheine der erſt in das Alter der Schulpflichtigkeit getretenen und daher zum erſten Male einer Schule überwieſenen Kinder beigefügt; daß dies geſchehen, iſt in der Rubrik „Bemerkung" anzugeben und zugleich:

a) bei Kindern, die anderer Urſachen halber, z. B. in Folge der Verſetzung ihres Vaters nach der Garniſon zum erſten Mal in den Schulliſten vorkommen, oder
b) wenn ein Kind im Laufe des Semeſters durch Tod oder andere Umſtände abgegangen iſt,

der Zu- und resp. Abgang ſolcher Kinder in der Rubrik „Bemerkungen" anzuführen; ferner wenn der Betrag des Schulgeldes in Folge der mit der Schulbehörde getroffenen Vereinbarung nach den Unterrichts-Klaſſen verſchieden iſt, muß darin angegeben werden, zu welcher Klaſſe jedes Kind gehört, um darnach das Schulgeld in der ſich auf daſſelbe beziehenden Colummnen zu controlliren.

Unter dieſer Liquidation iſt von Seiten der Schul-Commiſſion die, ſich auf die Dürftigkeit der Eltern beziehende Beſcheinigung hinzuzufügen und darin zu bemerken, daß dieſelbe auf Grund der von den betreffenden Befehlshabern eingezogenen Erkundigung ertheilt worden.

15) Den Lehrern oder den Schul-Kaſſen dürfen für eingetretene Schulverſäumniſſe der Kinder keine Abzüge von ihren Einnahmen gemacht werden. In wie weit ein ſolcher Abzug für die, im Laufe des Semeſters durch Tod oder Verſetzung der Eltern abgegangenen Kinder eintreten kann, hängt von den Grundſätzen ab, welche in dieſer Beziehung für die, die Schule beſuchenden Civil-Kinder beſtehen. Nur diejenigen Kinder, für welche hiernach ein Abzug ſtattfinden kann, ſind „als im Laufe des Semeſters abgegangen," in der Schulgelder-Liquidation anzumerken.

16) Der Betrag dieſer Liquidation wird auf Anweiſung des Commandanten ꝛc. von einem Truppentheile an die Lehrer ꝛc. gezahlt und

bei der Corps=Intendantur liquidirt, welche denselben für Rechnung des Tit. XXVIII. der General=Milit.=Kasse anweist.

Anmerk. Die Quittungen der Schullehrer über 50 Rthlr. Schulgelder sind stempelpflichtig, dagegen aber die Quittungen, welche über Zahlungen an die Kasse einer öffentlichen Schule, Namens der Letztern, ausgestellt werden, von dem tarifmäßigen Stempel entbunden. Gen.=Direct. der Steuern v. 18. Jan. 1836.

Für die schulfähigen Kinder der an Orten, wo keine Garnison sich befindet, stehenden Landw.=Bezirks=Feldwebel ist das Schulgeld nach dem ortsüblichen Satze von dem Stamm des Landw.=Bataillons unter Einsendung der Quittung des Lehrers oder Schulvorstandes bei der Intendantur besonders zu liquidiren.

Mit Ausnahme dieses und des im Paſſ. 10. und 17. bemerkten Falles darf das Schulgeld nie an die Eltern gezahlt und ihnen die Befriedigung des Lehrers überlassen werden. (conf. Paſſ. 10. c. und Anmerk. zum Paſſ. 3.)

17) Ist ein Kind, wenngleich noch im schulpflichtigen Alter, aber in Folge besonderer Fähigkeiten über den Elementar=Unterricht hinaus und wollen die Eltern desselben es auf ihre Kosten in eine höhere Unterrichts=Anstalt bringen, so kann in diesem Falle ein Schulgeld von $2\frac{1}{2}$ Rthlr. bis zur Dauer des schulpflichtigen Alters ausnahmsweise an die Eltern gezahlt werden. Die Schul=Commission hat sich jedoch durch eine von denselben beizubringende Quittung der Unterrichts=Anstalt die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Kind auch wirklich dieselbe besucht. Dieses Schulgeld wird dann, unter Beifügung der gedachten Quittung, bei der Intendantur besonders liquidirt.

18) Eine Wiedererstattung der von den Eltern für bereits vergangene Zeiten gezahlten Schulgelder ist in der Regel nicht zuläſſig und kann nur ausnahmsweise mit Genehmigung des allg. Kriegs=Departements stattfinden.

19) Außer dem Schulgelde kann von Seiten der Milit.=Verwaltung für den Unterricht der Milit.=Kinder in der Regel weder zur Anschaffung von Büchern oder Schreibmaterialien, noch zu sonstigen Unterrichts=Mitteln irgend etwas gewährt werden.

Die Schulgelder werden übrigens ohne Rücksicht auf die sogenannten Kinderpflegegelder, so weit diese noch gewährt werden, also neben letzteren gezahlt, nicht aber für diejenigen Kinder, für welche das große Milit.=Waisenhaus in Potsdam bereits eine Unterstützung gewährt. Für die Soldaten der Invaliden=Comp. ist jedoch in dieser Beziehung eine Ausnahme gestattet worden, indem diese, auch neben den vom Potsdamer Waisenhause für sie gezahlten Kinderpflegegeldern, die Schulgelder für ihre Kinder erhalten.

20) In den Orten, wo sich keine Garnison=Schulen befinden (wie z. B. in Sagan) und wo also das normirte Schulgeld nicht durch eine Garnison=Schul=Commission gezahlt und liquidirt werden kann, vielmehr durch die Eltern der betreffenden Milit.=Kinder an die Lehrer derjenigen Bürgerschulen gezahlt werden muß, in welchen die Milit.=Kinder unterrichtet werden, tritt das vorstehend Paſſ. 16. vorgeschriebene Liquidations=Verfahren ein. Die betreffenden Comp. haben in diesem Falle den Eltern die gezahlten Schulgelder zu erstatten und durch ihren Truppentheil bei der Corps=Intendantur zu liquidiren.

21) Die vorgedachten und die im Pass. 16. genannten Liquidationen werden nach Ablauf eines jeden Semesters (also bald nach dem 1. Januar und resp. 1. Juli) an die Corps-Intendantur unter Beifügung der erforderlichen Justificatorien eingesandt. Allg. Krgs.-Dep. v. 8/12. 1845.

Tit. XII.

Kinderpflege-Gelder.

§. 72.

Ist von den Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts ein verheiratheter Militair oder dessen Frau verstorben und die Familie in dürftigen Umständen hinterblieben, so kann von Seiten des Truppentheils bei dem Directorium des großen Potsdamschen Milit.-Waisenhauses bald nach dem Absterben eines der Ehegatten: um die Aufnahme der zurückgebliebenen Kinder beiderlei Geschlechts in das gedachte Waisenhaus in Potsdam nachgesucht und zugleich die Anweisung von Pflegegelder bis dahin, wo qu. Aufnahme erfolgt (event. auch in dem Falle, wo letztere nicht gewünscht wird) beantragt werden.

In das Potsdamer Waisenhaus und dessen Filial in Pretsch sollen eigentlich nur ganz elternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts vom 6. bis incl. 12. Jahre, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen sind, aufgenommen werden, indessen findet ausnahmsweise die Aufnahme von Halbwaisen noch so lange statt, als dort Raum vorhanden ist. Dem desfallsigen Antrage, welcher spätestens den 1. Februar oder 1. August bei dem Directorium des großen Potsdamschen Milit.-Waisenhauses eingehen muß, sind folgende Dokumente beizufügen:

1) der Todtenschein des Vaters oder der Mutter oder beider, Publ. v. 10/6. 1817.
2) das Dürftigkeitsattest, von der Ortsbehörde ausgestellt,
3) die Taufscheine } für die Kinder.
4) die Gesundheits-Atteste und } für die Kinder.
5) die Atteste über erfolgte Impfung der Schutzblattern } für die Kinder.

Findet die qu. Aufnahme der nachgebliebenen Kinder nicht sogleich oder gar nicht statt, sondern wird in beiden Fällen für diese Kinder ein Pflegegeld angewiesen — welches in der Regel die Orts-Commune für Rechnung des gedachten Waisenhauses zu zahlen hat — so wird solches bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre eines jeden Kindes gewährt, welches inzwischen nicht in das Potsdamer Milit.-Waisenhaus aufgenommen worden ist. Stirbt ein Soldat, der für seine Kinder Pflegegelder erhält, so muß von diesem Todesfall dem Potsdamschen Milit.-Waisenhause unter Einsendung des Todtenscheins sogleich Anzeige gemacht und dabei bemerkt werden, ob der Vormund dieser Kinder solche anderweitig unterbringen kann, oder aber deren Aufnahme in das Waisenhaus nachsucht.

Die Knaben, welche zum Militair brauchbar sind, müssen für die genossene Erziehung im Milit.-Waisenhause oder für empfangene Pflegegelder eine längere Zeit als die gewöhnliche, im Milit.-Dienst verbleiben.

Das Annaburger Milit.-Knaben-Erziehungs-Institut dient dazu: Söhne der bedürftigen im Dienst stehenden verheiratheten Soldaten zu erziehen, indessen werden auch Söhne verabschiedeter oder verstorbener Unter- Krgs.-M. v. 12/11 1821, 9/9. 1823, 18/9. 1829, 7/9. 1826.

offiziere rc. darin aufgenommen, erstere haben jedoch den Vorzug und besonders dann, wenn die Eltern mehr als 2 Kinder haben. Die Knaben müssen 10 Jahr alt, gesund und von allen körperlichen Gebrechen frei sein.

Die Aufnahme findet alle Jahre nur allein zum 1. October statt, und sind deshalb die betreffenden Anträge bis spätestens den 1. August bei dem Königl. Milit.-Oec.-Departement einzureichen.

Solchen Anträgen sind beizufügen:

1) der Taufschein des Kindes,
2) das Gesundheits-Attest für dasselbe, worin zugleich von einem höhern Milit.-Arzt ausgesprochen sein muß, daß sich der betreffende Knabe körperlich zum Militairdienst eignen wird,
3) das Attest über die geimpften Schutzblattern,
4) das Dürftigkeits-Attest,
5) ein Schulzeugniß, weil nur Knaben aufgenommen werden, welche fertig lesen können, und
6) eine Erklärung des Vaters, wodurch dieser seinen Sohn nach der Allerh. Verordnung vom 26. Februar 1824 einer besonderen Milit.-Dienstpflicht und den übrigen Einrichtungen des qu. Instituts unterwirft; zu letzteren gehört auch die Einsegnung in der evangelischen Confession, weil nur in dieser Religions-Unterricht ertheilt wird.

Diese Erklärung beglaubigt der Comp.-Chef und ist der Vater nicht mehr im Milit.-Dienst, die Ortsbehörde des letztern. Ist der Vater jedoch schon verstorben, so stellt diese Erklärung der Vormund aus, welche sodann noch vom obervormundschaftlichen Gericht genehmigt werden muß.

Tit. XIII.

Reise- und Vorspann-Angelegenheiten.

A. Reisekosten.

I. Competenz im Allgemeinen.

§. 73.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 13, 14, 18, 19, 109, 124. Mil.-O.-Dep. v. 2/2. 1849.

1) Bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche auf einer Eisenbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird an Reise-Kosten, einschließlich des Gepäcks, vergütet:

a) den Offizieren, bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts, den General-Staabs-, General-, Regiments- und Ober-Staabs-Aerzten, ingleichen den Train-Rendanten 10 Sgr.;
b) den Lieutenants, den Garnison-Staabs- und Bataillons-Aerzten, den Ingenieur-Geographen, den Train-Controlleuren und den Rechnungsführern der Truppen, gleichviel, ob letztere den Lieuts.-Charakter haben oder nicht, 7 Sgr. 6 Pf.;
c, 1) den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln, Wachtmeistern und Obermeistern, sowie den im gleichen Range stehenden Vice-Oberfeuerwerkern, Vice-Feldwebeln, Vice-Wachtmeistern und Vice-Obermeistern, ferner den Unterärzten, Portepéefähnrichen incl. derjenigen mit Lieuts.-Charakter, den zur Fortification und zu den Art.-Depots gehörenden, im Feld-

webel und Unteroffizier-Range stehenden Unterbeamten (Wallmeister, Materialien-Schreiber, Zeug-Schreiber und Zeug-Diener) sowie den Büchsenmachern und Kurschmieden (für letztere jedoch mit der im §. 87. gedachten Einschränkung) 5 Sgr.;

2) den Unteroffizieren, Bombardieren, Spielleuten und Gemeinen, welche in der Regel auf den Fußmarsch angewiesen sind, ausnahmsweise bei eiligen Reisen oder sonstigen besonderen Fällen 5 Sgr. auf die Meile. (conf. Pass. 6. und 7. dieses §. und §§. 100. und 101.)

2) Außerdem ist als Vergütigung für die Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und zum Dampfschiff und beim Abgehen von denselben entstehen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen, ein Pausch-Quantum bewilligt, dessen Betrag für die Offiziere und Militairbeamten unter 1.a. auf 20 Sgr.; für die Lieutenants und Militair-Beamten unter 1.b. auf 15 Sgr.; und für die Unteroffiziere und Gemeinen, sowie für sonstige unter 1.c. 1. und 2. erwähnte Personen auf 10 Sgr. bestimmt worden.

Anmerk. Diese Vergütigung kann für eine Reise auch mehr als einmal beansprucht werden, wenn der Reisende, um zu übernächtigen, die Eisenbahn rc. verläßt, oder beim Wechsel der Bahn sein Gepäck zu dem nächsten Bahnhof fortschaffen und dafür besonders bezahlen muß.

Stehen aber Eisenbahnen dergestalt im Zusammenhang, daß, um von einer auf die andere sich zu begeben, Kosten für den Transport der Person des Reisenden und seiner Effecten nicht erwachsen, so dürfen die vorstehend Pass. 2. gedachten Kosten nicht für jede Eisenbahn besonders, sondern für alle (in einem Tage benutzten Eisenbahnen) zusammen nur einmal liquidirt und gewährt werden. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 229.

Für den Transport von solchen Effecten bei dem Uebergang von einer Eisenbahn auf die andere, welche nicht als Passagiergut der Eisenbahn-Verwaltung übergeben sind, darf unter keinen Umständen die vorstehend Pass. 2. genannte Vergütigung bewilligt werden.

3) Geht die Dienst- oder Versetzungs-Reise der unter 1.a. bezeichneten Offiziere und Milit.-Beamten über den Ort, wo solche die Eisenbahn oder das Dampfschiff verlassen, mehr als 2 Poststationen hinaus, so können diese Offiziere und Milit.-Beamte, wenn sie zu ihrer Weiterreise einen Wagen mitgenommen haben, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahn- oder Dampfschiff-Tarifs liquidiren, und außerdem für das Hin- und Zurückfahren des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen. Die wirkliche Mitnahme eines Wagens ist von dem Reisenden in seiner Liquidation zu bescheinigen.

4) Hat einer der unter 1.a. genannten Offiziere und Milit.-Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, und wird dies von ihm in seiner Reisekosten-Liquidation bescheinigt, so kann er für dessen Beförderung 5 Sgr. für die Meile liquidiren.

5) Bei Dienst- und Versetzungs-Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder mit Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten auf der nächsten fahrbaren Straßen-Verbindung (für Extrapost) incl. aller Nebenkosten an Uebergewicht, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w.

a) Generale und in Generalstellen stehende Staabs-Offiziere, (die Artill.- und Ingen.-Inspecteure, die Brigd.-Commandeure, der Inspecteur der Besatzung in den Reichs-Festungen, die Commandanten von Berlin, Königsberg und Breslau, sowie die ersten Commandanten

in den Festungen Danzig, Stettin, Magdeburg, Erfurth, Cöln und Luxemburg, die Depart.-Directoren des Kriegs-Ministeriums, der Inspecteur des Remontewesens, der Inspecteur der Art.-Werkstätten, der Director der allgemeinen Kriegsschule und der Director der Ober-Militair-Examinations-Commission; ferner die Regts.-Commandeure und die diesen im Range gleichstehenden Staabs-Offiziere (die Brigadiers der Artill.-Brigaden, die Festungs- und die Pionier-Inspecteure, der Inspecteur der Jäger und Schützen, die Abtheilungs-Vorsteher im Kriegs-Ministerium, die Chefs des General-Staabes bei den Armee-Corps und bei der Gen.-Inspection der Artill., sowie die Abtheilungs-Vorsteher des großen General-Staabes); endlich die General-Staabs-Aerzte, die Bataillons- (Abth.-) Commandeure, die etatsmäßigen Staabs-Offiziere, die Offiziere des Kriegs-Ministeriums, welche in etatsmäßigen Rathsstellen stehen, und die Präsides der Remonte-Ankaufs-Commissionen 1 Rthlr. 15 Sgr.;

b) die übrigen Staabs-Offiziere, die Hülfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Commission, die General-Aerzte, Hauptleute und Rittmeister, die Regts.-Aerzte, die Ober-Staabs-Aerzte und die Train-Rend. 1 Rtlr.;

c) die Lieuts. und die übrigen unter 1. b. genannten Personen 15 Sgr.;

d) die unter 1. c. genannten Personen mit der daselbst erwähnten Einschränkung für die Unteroffiziere und niederen Chargen 10 Sgr. auf die Meile.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 18.

6) Bei Reisen, welche nur mittelst erheblichen Umwegs auf Eisenbahnen ganz oder theilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage: inwiefern die Eisenbahn dennoch zu benutzen oder der kürzere Landstraßenweg einzuschlagen ist (insofern nicht die nachzuweisende dienstliche Eile der Reise diese Rücksicht aufhebt). Der qu. Kostenpunkt wird besonders für die Reisen in Erwägung zu nehmen sein, wo durch die nachgegebene Mitnahme eines Wagens und Dieners, bei größerer Meilenlänge des Schienenweges, die Kosten der Eisenbahn sich in der Regel höher, als die der Reise auf dem kürzeren Landstraßenwege stellen. Es sind hierbei indessen auch die Tagegelder in Betracht zu ziehen, welche andererseits, besonders bei weiten Reisen, durch die längere Dauer der Reisen die Kosten bei Benutzung der Landstraßen erhöhen.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 18.

7) Dagegen ist nachgegeben, daß in besonderen Fällen bei Dienstreisen (also nicht bei Versetzungen), welche nicht auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden können, die erweislich aufgewendeten größeren Fuhrkosten vergütigt werden sollen. In diesen Fällen, wo dergleichen Mehrausgaben wirklich stattgefunden haben, ist deren Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen zu führen.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 14.

8) Bei Vergütigung der Paſſ. 1. und 5. bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet, und bei Reisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen. (z. B. $\frac{3}{4}$ Meilen würden gleich 1 Meile und $1\frac{3}{4}$ Meilen nur für $1\frac{3}{4}$ Meilen zu berechnen sein.)

9) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von $\frac{1}{4}$ Meile und darunter werden keine Reisekosten gewährt, vielmehr sind letztere erst bei Entfernungen über $\frac{1}{4}$ Meile bewilligt. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 14 u. 152.

10) Postfreipässe sollen verabreicht werden: Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. u. 134.

a) zu den Reisen in die Heilbäder an Milit.-Personen vom Ober-Feuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts bei der durch ein Attest eines höhern Milit.-Arztes nachgewiesenen Marschunfähigkeit und zuvor eingeholter Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Anmerk. Nach einem Schreiben des Königl. Mil.-Oec.-Dep. vom 5/8. 1849 an das Königl. Gen.-Commando 5. Armee-Corps darf letzteres, auf Grund der vorgelegten ärztlichen Atteste, zu den Reisen der hier gedachten Personen ins Bad, ohne Weiteres einen Postfreipaß oder die Geldvergütigung dafür bewilligen.

b) An Divisions-Schüler und Kurschmidts-Eleven zum Besuch der Milit.-Lehranstalten und der Thierarzneischule. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. u. 197.

Anmerk. Nach einer Entscheidung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 22/9. 1849 sind den zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingen.-Schule commandirten Portepéefähnrichen, Unteroffizieren und Bombardieren, Behufs ihrer Reise nach und von Berlin, Postfreipässe, dagegen den zu gleichem Zweck commandirten Offizieren die Reisekosten nach Paſſ. 1. bis 6. dieses §. zu gewähren.

Die vorgedachten Schüler, vom Portepéefähnrich abwärts, wenn solche wegen ungebührlichen Betragens vor Beendigung des Lehr-Cursus von der Schule entlassen werden, sollen bei den Rückreisen in ihre Garnison keinen Postfreipaß, sondern eine Marschroute mit Verpflegung erhalten. M. Circ.-Schr. No. 71. §. 1.

Kurschmidts-Eleven, wenn sie nach beendetem Cursus als Kurschmiede in der Armee angestellt werden, erhalten zu ihren Reisen nach dem Bestimmungsort ebenfalls einen Postfreipaß, dagegen haben diejenigen zur Thierarzeneischule commandirten Leute, welche wegen ungenügender Kenntnisse in die Thierarzeneischule nicht aufgenommen werden können und den Truppentheilen wieder überwiesen werden, zur Rückreise auf freie Post keinen Anspruch, sondern erhalten dazu nur eine auf Verpflegung lautende Marschroute. M. Circ.-Schr. No. 123. §. 3.

Wenn einzelnen Kurschmieden der Besuch der Vorlesungen an der Thierarzeneischule während eines Semesters, Behufs demnächstiger Ablegung der Staats-Prüfungen, gestattet wird, so müssen dieselben die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln bestreiten. ibidem.

Unteroffiziere und Bombardiere ꝛc., welche zum Besuch der Ober-Feuerwerkerschule gelangen, erhalten auf die Tour von der Garnison bis nach Berlin und zurück, keinen Postfreipaß, sondern nur eine auf Verpfl. lautende Marschroute. Krgs.-Minist. v. 6/7. 1840.

c) An Portepéefähnriche zu den Reisen Behufs der Offizierprüfungen. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133.

Portepéefähnriche, welche im ersten Examen nicht bestanden haben, sollen die Kosten für die zweite und event. auch noch für die dritte Reise Behufs Ablegung des Offizier-Examens aus eigenen Mitteln bestreiten. Nur in dem Falle, wenn solche mittellos sind, und dies durch glaubwürdige Atteste darthun, kann ihnen auch für diese beiden letztgenannten Reisen ein Postfreipaß ertheilt werden. Dieserhalb muß unter jeder Post-Gelder-Liquidation, welche die Reise eines Portepéefähnrichs zur Ablegung des Offizier-Examens betrifft, besonders attestirt werden, daß diese Reise M. Circ.-Schr. No. 45. §. 6.

zum erstenmal geschieht, oder aber, daß der Portepéefähnrich zum zweiten oder drittenmal die Reise gemacht hat, und demselben dazu nur wegen Mittellosigkeit ein Postfreipaß verabreicht worden ist.

Mil.-W.-Bl pro 1848 S. 210. d) An unbemittelte Unteroffiziere und Soldaten für die Hin- und Rückreise Behufs Ablegung des Portepéefähnrich-Examens.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. e) An invalide marschunfähige Milit.-Personen des Unteroffizier- und Soldatenstandes bei der Entlassung in die Heimath, sowie bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten (der betreffenden Postgelder-Liquidation muß das Attest eines Ober-Milit.-Arztes über die Marschunfähigkeit des Invaliden beigefügt sein).

Anmerk. Nach einer Bestimmung des Königl. 5. Depart. im Krgs.-Min. vom 26. Mai 1820 erhielten bisher die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister ꝛc., denen bei sonstigen Dienstreisen die freie Post zustand, letztere auch ohne Weiteres bei ihrer Entlassung als Invaliden auf die Tour bis in die Heimath. Dagegen konnten die übrigen Chargen, welche für gewöhnlich auf den Fußmarsch angewiesen sind, bei ihrer Entlassung als Invaliden nur dann die freie Post zur Reise in die Heimath erhalten, wenn sie sich als marschunfähig ärztlich auswiesen.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. f) An Cadetten, bei deren Einberufung und Versetzung und bei ihrer Entlassung, sofern die Vermögenslosigkeit nachgewiesen wird.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. g) Bei der Neuanstellung von Milit.-Unterbeamten.

ibidem. h) Bei Urlaubs-Bewilligungen an lange und gut gediente Feldwebel der aus den östlichen Provinzen nach dem Rhein abgerückten Regimenter im Sinne der Allerh. Kab.-Ord. vom 31. August 1838 nach einzuholender Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

Allh. Kab.-Ord. v. 24/8. 1829. Mil.-O.-Dep. v. v. 3/11. 1829. und 9/4. 1832. M. Circ.-Schr. No. 65. Anmerk. Sonstige Gesuche um Bewilligung der freien Post zu Urlaubs-Reisen sollen von dem Kriegs-Ministerio ꝛc. ohne Ausnahme abgelehnt und nur in sehr dringenden Fällen und bei weiter Entfernung bei des Königs Majestät in Antrag gebracht werden. Dergleichen Postfreipässe müssen mit der Bemerkung „Gnadenpaß für Rechnung des Militair-Fonds" und mit einer beglaubigten Abschrift der betreffenden Bewilligung versehen sein.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. i) An Milit.-Personen vom Oberfeuerwerker, Wachtmeister ꝛc. abwärts, bei deren Probeanstellung im Civil, oder in der Land-Gensd'armerie, insofern die Entfernung des Reisezieles vom Garnison- oder Abgangsorte aus, über 20 Meilen beträgt.

M. Circ.-Schr. No. 62. §. 6. Bei Reisen von 20 Meilen und darunter erhalten die in Rede stehenden Individuen eine auf Verpfl. lautende Marschroute. Werden dieselben von den betreffenden Civil-Behörden und resp. Gensd'armerie-Brigaden, als zur Anstellung nicht geeignet, den Truppentheilen zurückgeschickt, so erhalten die in diesem §. unter Pass. 1. c. 1. genannten Personen, welche bei Dienstreisen auf die Beförderung mit der Post Anspruch haben, jetzt ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Entfernung bis zur Garnison ꝛc. einen Postfreipaß, die übrigen niederen Chargen aber nur eine auf Verpfl. lautende Marschroute. Kehren dergleichen Commandirte jedoch auf eigenen Antrag zu ihrem Truppentheil zurück, so haben solche für die Rückreise weder auf einen Postfreipaß, noch auf eine Marschroute Anspruch.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. 11) Bei den unter Pass. 10. gedachten Reisen werden die Inhaber eines Postfreipasses, so weit der Postenlauf vermittelst einer Eisenbahn erfolgt, auf Requisition der Postbehörden, auf den Schienenwegen weiter

befördert, haben aber dann nur auf Plätze in dem Wagen III. Klasse Anspruch, was in den Postfreipässen ausdrücklich zu vermerken ist.

12) Den Postfreipaß-Reisenden wird zur Deckung der etwanigen Kosten beim Auf- und Abgehen zu und von der Post oder der Eisenbahn (mit alleiniger Ausnahme der Pass. 10. f. gedachten Cadetten, welche nichts erhalten) eine Beihülfe von 6 Pf. pro Meile auf die ganze Reise-Strecke, diese nach der directen Poststraßen-Verbindung berechnet, zugestanden.

13) Eine Geldvergütigung in Stelle nicht zu verabreichender oder von den Empfängern nicht benutzter Postfreipässe ist nur ausnahmsweise zulässig und zwar:

ad Pass. 10. a. bei den Reisen marschunfähiger Milit.-Personen in die Heilbäder;

ad Pass. 10. c. bei Reisen verheiratheter invalider marschunfähiger Milit.-Personen bei der Entlassung in die Heimath, ingleichen bei deren Einstellung in die Invaliden-Anstalten;

ad Pass. 10. g. an Milit.-Unterbeamte bei deren Neuanstellung;

ad Pass. 10. h. an in die Heimath beurlaubte, lang und gut gediente Feldwebel der aus den östlichen Provinzen nach dem Rhein abgerückten Regimenter;

ad Pass. i. an Milit.-Personen, Behufs der Reisen zur Probe im Civildienst und bei der Land-Gensd'armerie.

14) Bei den ad Pass. 10. b., c., d. und f. genannten Personen und Reisen kann eine Geldvergütigung für gewöhnlich nicht eintreten, sie ist sogar für die Reisen der Portepéefähnriche zu den Offizier-Prüfungen (ad c.) untersagt und darf denselben höchstens für die Rückreise in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden, wenn die betreffenden Portepée-Fähnriche wegen eines erweislichen Urlaubs oder sonstiger Ursachen halber den ertheilten Postfreipaß nicht benutzen konnten. Bei solchen Gelegenheiten und in ähnlichen Fällen für die übrigen Pass. 10. b., d. und f. genannten Personen und Reisen erfolgt die Geldvergütigung nach den Pass. 15. aufgeführten Sätzen auf die eigentliche dienstlich zurückzulegende kürzeste Tour und jedesmal erst nach vorher eingeholter Genehmigung des Königl. General-Commandos.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 134.
Mil.-O.-Dep. v. 13/12. 1847.

15) Die Geldvergütigung anstatt der Postfreipässe für die vorgenannten Personen ad Pass. 10. a., e., g. und h. besteht:

a) für Reisestrecken, welche auf den gewöhnlichen Postfahrstraßen zurückgelegt werden müssen, nach der nächsten Fahrstraße, wo eine Personenpost geht, in 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile (incl. der Pass. 12. gedachten Nebenkosten), und

b) für Reisestrecken, welche auf Eisenbahnen oder in einzelnen Fällen mit Dampfschiffen gemacht werden können, pro Meile in 3 Sgr. 6 Pf. (incl. 6 Pf. für Nebenkosten).

16) Für die unter Pass. 10. i. genannten Milit.-Personen, welche das General-Postamt um circa die Hälfte der Postfuhrkosten befördert, ist diese Geldvergütigung incl. aller Nebenkosten wie folgt, festgesetzt:

a) für Reisen auf den gewöhnlichen Poststraßen pro Meile zu 4 Sgr. 6 Pf. und

b) für Reisen mit der Eisenbahn und auf Dampfschiffen pro Meile mit 3 Sgr. 6 Pf.

I. Dep. im Krgs.-Min. v. 1/10. 1817. Krgs.-Minist. v. 7/8. 1818.

17) Offizieren 2c. denen ausnahmsweise zu Reisen, welchen nur ein persönliches Interesse zum Grunde liegt, Postfreipässe ertheilt sind, oder in sonstigen Fällen wo die Ertheilung eines Postfreipasses nur als eine Begünstigung angesehen werden muß, erhalten für einen derartigen nicht benutzten Postfreipaß keine Vergütigung, insofern eine solche vorstehend nicht besonders nachgegeben ist.

II. Competenz in besonderen Fällen.

Außer den, §. 73. unter Pass. 9. bis 17. bereits erwähnten Ausnahmen ist für die nachstehend noch besonders gedachten Fälle Folgendes festgesetzt:

1. Bei Reisen solcher Militair-Personen, welche eine oder mehrere Rationen beziehen.

§. 74.

a) Bei mobilen Truppen und Militair-Behörden.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 229.

1) Mobile Offiziere und Militair-Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen, sind verpflichtet, alle aus ihrem Dienst- oder Commando-Verhältniß entspringenden Reisen mit ihren Dienstpferden unentgeldlich zu verrichten. Deren Anspruch auf Reiseentschädigung wird nur bei außergewöhnlichen, das unmittelbare Dienst- 2c. Verhältniß nicht berührenden Aufträgen, wie z. B. bei Missionen in entfernte Gegenden begründet erscheinen (in jedem solchen Falle würde also die höhere Genehmigung: zur Erstattung der regulativmäßigen Reisekosten, einzuholen sein.)

ibidem.

2) Auch von denjenigen Offizieren und Beamten mobiler Truppentheile 2c., welche durch die Mobilmachung in den Besitz nur eines Dienstpferdes gelangt sind, darf gefordert werden, daß solche die vorkommenden Dienstreisen im Cantonnement des Truppentheils bis zu seiner Entfernung von 3 Meilen, sowohl hin als auch zurück, mit dem Dienstpferde unentgeldlich bewirken.

b) Bei nicht mobilen Truppen 2c.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 14. u 18. Mil.-O.-Dep. v. 28/4. 1849.

1) Offiziere aller Grade, ingleichen Militair-Beamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten für Dienstreisen im gewöhnlichen (nicht mobilen) Verhältniß innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen zwischen ihrem Wohnsitz und dem entferntesten Ziel der Reisen (von wo aus die Rückreise erfolgt): keine Entschädigung. Die letztere wird jedoch nach den §. 73. bestimmten Sätzen gewährt, wenn dergleichen Dienstreisen in einer Entfernung über 6 Meilen vom Wohnsitz (Cantonnement) bis zum entferntesten Ziele der Reisen zurückgelegt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Geschäftspunkte auch in einer geringeren Entfernung als 6 Meilen aus einander gelegen haben und dazu die eigenen Pferde benutzt, oder sonstige Beförderungsmittel gewählt worden sind, insofern für einzelne Dienst- und Reisezwecke nicht Beschränkungen bestehen, oder der etappenmäßige Marsch vorgeschrieben ist.

Es würden hiernach z. B. Cavallerie-Offiziere, welche an den Ersatz-Geschäften Theil nehmen, die Reisekosten erhalten können, wenn von dem

Orte ab, wo die Ersatz-Commission ihre Reise beginnt, bis zu dem entferntesten Punkte derselben über 6 Meilen zurückgelegt werden mußten.

2) Die Landw.-Bat.-Commandeure haben die Verpflichtung, alle Reisen innerhalb des Bat.-Bezirks und namentlich die Reisen Behufs des Kreis-Ersatzgeschäfts ohne Entschädigung zurückzulegen; diese Verpflichtung hört aber auf, sobald sie sich mit dem formirten Bataillon **außerhalb** des Bataillons-Bezirks befinden, in welchem Falle die reglementsmäßige Reisekosten-Vergütigung eintritt. Krgs.-Minist. v. 10/3. 1849. Mil.-O.-Dep. v. 13/7. 1849.

2. Bei Reisen von Offizieren in ihrer Eigenschaft als Adjutanten höherer Offiziere.

§. 75.

Bei den Reisen der Truppenbefehlshaber zu den öconomischen Musterungen der Truppen ist die Mitnahme eines Adjutanten in der Regel nicht erforderlich. Für etwanige derartige Reisen der letzteren dürfen daher der Staatskasse keine Kosten erwachsen. Sollte in einzelnen Fällen eine Ausnahme durch die Umstände begründet sein, so sind die Königl. General-Commando's ermächtigt, den Behufs Liquidirung derartiger Kosten erforderlichen Ausweis zu ertheilen (die Nothwendigkeit der Mitnahme des Adjutanten zu bescheinigen). Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 77.

Nur die Truppen-Befehlshaber, vom Brigd.-Commandeur (Artill.-Inspecteur) einschließlich aufwärts, sind ermächtigt, bei den Rundreisen zu den Truppen-Inspicirungen einen Adjutanten auf Staatskosten mitzunehmen. Ebenso ist auch für die übrigen Staabs-Offiziere (die Art.-Brigadiers und die Inspecteure resp. der Art.-Werkstätten und der Festungen) bei deren Reisen Behufs Inspicirung von Art.-Depots, Art.-Werkstätten und Festungen, die Mitnahme eines Adjutanten für Königl. Rechnung gestattet. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 124.

Die Adjutanten liquidiren die Kosten für ihre Dienstreisen in einer besonderen Liquidation, also getrennt von der gleichartigen Liquidation desjenigen höheren Offiziers, den sie bei Dienstreisen begleitet haben. S. 18. ibidem.

Bei solchen Reisen der Adjutanten, die sie im Gefolge eines höhern Offiziers machen, der Ordonanzen bei sich hat und mit seinen eigenen Pferden reiset, z. B. in Gemeinschaft mit marschirenden Truppen, müssen sie sich ihres Dienstpferdes bedienen und können sodann auf Reisekosten keinen Anspruch machen. (conf. §. 94.) V.-Dep. im Krgs.-Min. v. 5/12. 1817.

Wegen der Reisen der Adjutanten bei den Departements- und Kreis-Ersatz-Geschäften conf. §. 79.

3. Reisen der Wartegeld-Empfänger bei der Wiederanstellung.

§. 76.

Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung (conf. §. 102.), sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 42.

Ist aus diesem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maaßgabe der Anstellung, in welche der

b) für Reisen mit der Eisenbahn und auf Dampfschiffen pro Meile mit 3 Sgr. 6 Pf.

I. Dep. im Krgs.-Min. v. 1/10. 1817. Krgs.-Minist. v. 7/8. 1818.

17) Offizieren ꝛc. denen ausnahmsweise zu Reisen, welchen nur ein persönliches Interesse zum Grunde liegt, Postfreipässe ertheilt sind, oder in sonstigen Fällen wo die Ertheilung eines Postfreipasses nur als eine Begünstigung angesehen werden muß, erhalten für einen derartigen nicht benutzten Postfreipaß keine Vergütigung, insofern eine solche vorstehend nicht besonders nachgegeben ist.

II. Competenz in besonderen Fällen.

Außer den, §. 73. unter Pass. 9. bis 17. bereits erwähnten Ausnahmen ist für die nachstehend noch besonders gedachten Fälle Folgendes festgesetzt:

1. Bei Reisen solcher Militair-Personen, welche eine oder mehrere Rationen beziehen.

§. 74.

a) Bei mobilen Truppen und Militair-Behörden.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 229.

1) Mobile Offiziere und Militair-Beamte, welche mehr als eine Ration beziehen, sind verpflichtet, alle aus ihrem Dienst- oder Commando-Verhältniß entspringenden Reisen mit ihren Dienstpferden unentgeldlich zu verrichten. Deren Anspruch auf Reiseentschädigung wird nur bei außergewöhnlichen, das unmittelbare Dienst- ꝛc. Verhältniß nicht berührenden Aufträgen, wie z. B. bei Missionen in entfernte Gegenden begründet erscheinen (in jedem solchen Falle würde also die höhere Genehmigung: zur Erstattung der regulativmäßigen Reisekosten, einzuholen sein.)

ibidem.

2) Auch von denjenigen Offizieren und Beamten mobiler Truppentheile ꝛc., welche durch die Mobilmachung in den Besitz nur eines Dienstpferdes gelangt sind, darf gefordert werden, daß solche die vorkommenden Dienstreisen im Cantonnement des Truppentheils bis zu seiner Entfernung von 3 Meilen, sowohl hin als auch zurück, mit dem Dienstpferde unentgeldlich bewirken.

b) Bei nicht mobilen Truppen ꝛc.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 14. u 18. Mil.-O.-Dep. v. 28/4. 1849.

1) Offiziere aller Grade, ingleichen Militair-Beamte mit militairischem Range, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten für Dienstreisen im gewöhnlichen (nicht mobilen) Verhältniß innerhalb einer Entfernung von 6 Meilen zwischen ihrem Wohnsitz und dem entferntesten Ziel der Reisen (von wo aus die Rückreise erfolgt): keine Entschädigung. Die letztere wird jedoch nach den §. 73. bestimmten Sätzen gewährt, wenn dergleichen Dienstreisen in einer Entfernung über 6 Meilen vom Wohnsitz (Cantonnement) bis zum entferntesten Ziele der Reisen zurückgelegt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Geschäftspunkte auch in einer geringeren Entfernung als 6 Meilen aus einander gelegen haben und dazu die eigenen Pferde benutzt, oder sonstige Beförderungsmittel gewählt worden sind, insofern für einzelne Dienst- und Reisezwecke nicht Beschränkungen bestehen, oder der etappenmäßige Marsch vorgeschrieben ist.

Es würden hiernach z. B. Cavallerie-Offiziere, welche an den Ersatz-Geschäften Theil nehmen, die Reisekosten erhalten können, wenn von dem

Orte ab, wo die Ersatz-Commission ihre Reise beginnt, bis zu dem entferntesten Punkte derselben über 6 Meilen zurückgelegt werden mußten.

2) Die Landw.-Bat.-Commandeure haben die Verpflichtung, alle Reisen innerhalb des Bat.-Bezirks und namentlich die Reisen Behufs des Kreis-Ersatzgeschäfts ohne Entschädigung zurückzulegen; diese Verpflichtung hört aber auf, sobald sie sich mit dem formirten Bataillon **außerhalb** des Bataillons-Bezirks befinden, in welchem Falle die reglementsmäßige Reisekosten-Vergütigung eintritt. Krgs.-Minist. v. 10/3. 1849. Mil.-O.-Dep. v. 13/7. 1849.

2. Bei Reisen von Offizieren in ihrer Eigenschaft als Adjutanten höherer Offiziere.

§. 75.

Bei den Reisen der Truppenbefehlshaber zu den öconomischen Musterungen der Truppen ist die Mitnahme eines Adjutanten in der Regel nicht erforderlich. Für etwanige derartige Reisen der letzteren dürfen daher der Staatskasse keine Kosten erwachsen. Sollte in einzelnen Fällen eine Ausnahme durch die Umstände begründet sein, so sind die Königl. General-Commando's ermächtigt, den Behufs Liquidirung derartiger Kosten erforderlichen Ausweis zu ertheilen (die Nothwendigkeit der Mitnahme des Adjutanten zu bescheinigen). Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 77.

Nur die Truppen-Befehlshaber, vom Brigd.-Commandeur (Artill.-Inspecteur) einschließlich aufwärts, sind ermächtigt, bei den Rundreisen zu den Truppen-Inspicirungen einen Adjutanten auf Staatskosten mitzunehmen. Ebenso ist auch für die übrigen Staabs-Offiziere (die Art.-Brigadiers und die Inspecteure resp. der Art.-Werkstätten und der Festungen) bei deren Reisen Behufs Inspicirung von Art.-Depots, Art.-Werkstätten und Festungen, die Mitnahme eines Adjutanten für Königl. Rechnung gestattet. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 124.

Die Adjutanten liquidiren die Kosten für ihre Dienstreisen in einer besonderen Liquidation, also getrennt von der gleichartigen Liquidation desjenigen höheren Offiziers, den sie bei Dienstreisen begleitet haben. S. 18. ibidem.

Bei solchen Reisen der Adjutanten, die sie im Gefolge eines höhern Offiziers machen, der Ordonanzen bei sich hat und mit seinen eigenen Pferden reiset, z. B. in Gemeinschaft mit marschirenden Truppen, müssen sie sich ihres Dienstpferdes bedienen und können sodann auf Reisekosten keinen Anspruch machen. (conf. §. 94.) V.-Dep. im Krgs.-Min. v. 5/12. 1817.

Wegen der Reisen der Adjutanten bei den Departements- und Kreis-Ersatz-Geschäften conf. §. 79.

3. Reisen der Wartegeld-Empfänger bei der Wiederanstellung.

§. 76.

Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht etwa lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung (conf. §. 102.), sofern er sonst darauf Anspruch machen kann, nicht zu verweigern. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 42.

Ist aus diesem Grunde eine Vergütigung nicht ausgeschlossen, so werden die Reisekosten nach Maaßgabe der Anstellung, in welche der

Wartegeld-Empfänger neu eintritt, und nach Maaßgabe der Entfernung und Beförderungsmittel zwischen dem Orte der neuen Anstellung und dem Wohnorte, welchen derselbe bis dahin genommen hatte, gewährt.

4. Anschluß der Offiziere der Fuß-Truppen bei auswärtigen Dienstaufträgen an die zu gleichem Zweck commandirten Mannschaften.

§. 77.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 56. Krgs.-M. v. 30/4. 1843. a) Die im Allgemeinen bestehende Verpflichtung der Inft.-Offiziere (incl. Jäger, Schützen, Fuß-Artillerie, Pioniere und Ingenieure), den Dienst zu Fuß zu verrichten, ist bei auswärtigen Commando's nicht sowohl von der größeren oder geringeren Zahl der ihnen beigegebenen Mannschaft, als von dem Zweck des Commando's und auch davon abhängig, ob ein mehrtägiger Marsch damit verbunden ist, und dem Commando Transportmittel gewährt sind.

b) Den Divisions-Commandeuren bleibt es anheim gestellt, in besonderen Fällen aus dienstlichen Gründen die Offiziere von der persönlichen Geleitung der Mannschaft zu entbinden und ist alsdann der Anspruch auf die reglementsmäßigen Reisekosten zulässig.

c) Erfordert der Zweck eines, bestimmungsmäßig nicht mit Transportmitteln versehenen Commando's die Begleitung eines Offiziers, so wird bei einer mehrtägigen Dauer der Abwesenheit dem commandirten Offizier zur Fortschaffung seiner Effecten ein Reitpferd, und im Fall mehrere Offiziere sich bei dem Commando befinden, ein zweispänniger Vorspann-Wagen gutgethan.

d) In allen Fällen, wo die Mannschaft des Commando's mit Transportmitteln versehen ist, oder auf der Eisenbahn ꝛc. fortgeschafft wird, können die Offiziere nicht davon entbunden werden, bei der Mannschaft zu bleiben, und die Staatskasse vergütigt nur die wirklichen Kosten für die Beförderung ihrer Personen und ihres Gepäcks. (conf. §§. 100. u. 101.)

5. Bei Reisen commandirter Offiziere ꝛc. in dem Falle, wenn solche während oder nach Beendigung eines solchen Commando's vor dem Widereintreffen in die Garnison einen Urlaub antreten.

§. 78.

V. Dep. im Krgs.-Min. v. 3/7. 1819. Offiziere und zur Beförderung mit der Post ꝛc. berechtigte Militair-Personen, welche vor oder nach Beendigung eines Commando's einen Urlaub antreten, erhalten die Reisekosten bis zu ihrem Garnison- oder sonstigen Bestimmungs-Orte von da ab, wo das Commando aufgehört hat, und ist hierauf der inzwischen benutzte Urlaub ohne allen Einfluß.

Mil.-O.-Dep. v. 11/3. 1841. Diese Bestimmung findet jedoch nur auf solche Commando's Anwendung, von welchen die betreffenden Offiziere, wenn sie nicht beurlaubt worden wären, nicht mit Mannschaften zurück marschiren, sondern jedenfalls für Rechnung der Königl. Kasse nach der Garnison reisen würden.

6. Bei Reisen im Departements- und Kreis-Ersatzgeschäft.

§. 79.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 109. u. 110. a) Der Brigd.-Commandeur hat bei Reisen in Departements-Ersatz-Geschäften keine Verpflichtung zur Mitnahme des Adjutanten und Brigade-

Schreibers, vielmehr können letztgenannte beide Personen (der Brigade-Schreiber in der Charge als Unteroffizier) für die zu gedachtem Behuf zurückgelegten Reisen die chargenmäßigen §. 73. aufgeführten Vergütigungen besonders liquidiren. Die Nothwendigkeit der Mitnahme des Adjutanten und Brigade-Schreibers bei den Reisen im Departements-Ersatz-Geschäft ist durch den Landw.-Brigd.-Commandeur unter den betreffenden Liquidationen zu bescheinigen.

b) Wegen der Reisekosten der an den Ersatzgeschäften theilnehmenden Cavallerie-Offiziere und wegen der Bat.-Commandeure bei Reisen in ihrem Bezirk, so wie wegen des Kreis-Ersatzgeschäfts conf. §. 74. Pass. b. 2.

Die Mitnahme des Landw.-Bat.-Adjutanten zu den Geschäften der Kreis-Ersatz-Commissionen außerhalb des Bat.-Staabs-Quartiers darf auf Staatskosten nicht stattfinden. Krgs.-Minist. v. 15/3. 1847.

c) Die Lieuts. der Infanterie und die Bat.-Aerzte erhalten bei Commando's zum Kreis-Ersatz-Geschäft für alle damit in Verbindung stehenden Reisen die reglementsmäßige Vergütigung nach den Sätzen ihrer Charge und haben daraus die Kosten der erforderlichen Reisegelegenheit zu bestreiten. Die Gestellung besonderer Vorspannfuhren findet zu diesem Zweck nicht statt. Krgs.-Minist. v. 10/3. 1849 Pass. 4.

d) Die zur Besorgung des Schreib- und Meßgeschäfts für die Kreis-Ersatz-Commissionen commandirten Landwehrstamm-Mannschaften werden wie zeither mittelst Marschroute nach den Bestimmungsorten dirigirt und haben für ihre Person keinen Anspruch auf Reisekosten; desgl. die zur Aufrechthaltung der Ordnung bei diesen Geschäften commandirten Militair-Personen. ibidem.

e) Die Fortschaffung der Offizier-Burschen und Privat-Bedienten für die Kreis-Ersatz-Commissionen bleibt den betreffenden Offizieren lediglich selbst überlassen. ibidem.

f) Führer des 2. Aufgebots, wenn sie Staabs-Offiziere sind und bei dem Kreis-Ersatzgeschäft als Stellvertreter des dienstlich abwesenden Landw.-Bat.-Commandeurs fungiren, beziehen für diese Reisen, die im §. 73. Pass. 1. a., 2., 3., 4. und resp. 5. a. bestimmten Vergütigungs-Sätze der Bat.-Commandeure. ibidem.

Ist jedoch das Landw.-Bataillon mobil und bezieht demnach der Commandeur des stellvertretenden Staabes während dieser Zeit die nach dem Mobilmachungsplan bestimmten Competenzen an Gehalt, Rationen ꝛc., so ist derselbe zu Reisen im Bat.-Bezirk und resp. beim Kreis-Ersatz-Geschäft, ohne besondere Vergütigung dafür, in demselben Umfange verpflichtet, als dies für die Bat.-Commandeure der Landwehr bestimmt worden. Mil.-O.-Dep. v. 19/5. 1848.

7. Reisen in Untersuchungs-Angelegenheiten.

§. 80.

a) Wenn in militair-gerichtlichen Untersuchungen die Zeugenvernehmung nicht durch Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das competente Militair-Gericht nothwendig ist, dann sind für die damit verbundenen Reisen den Offizieren der Linie und der Landwehrstämme und den im Offiziers-Range stehenden Milit.-Beamten die Reisekosten nach den §. 73. angegebenen Sätzen zu gewähren. Den Milit.- Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 113.

Personen des Unteroffizier- und Gemeinen-Grades kann dagegen nur der Anspruch auf die Verpfl.-Competenzen wie bei gewöhnlichen Commando's eingeräumt und eine Anwendung der Reisevergütigung nach den im §. 73. gedachten Sätzen für diese Personen nur in dem Falle zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder einer anderen Fuhrgelegenheit (Eisenbahn, Dampfschiff) hat eintreten müssen.

Anmerk. Wegen Liquidirung dieser Reisekosten vide §. 99.

(Allh. Kab.-O. v. 24/1. 1823. V. Dep. v. 30/11. 1822. Allh. Kab.-Ord. v. 17/4. 1823. Mil.-O.-Dep. v. 6/7. 1825.)

b) Die in Untersuchung befindlichen Offiziere sind von Bezahlung der Reisekosten für die Auditeure und beisitzenden Offiziere in allen Fällen befreit; dergleichen Kosten werden vom Milit.-Criminal-Fond getragen. Eine Ausnahme hiervon findet nur bei den in Injurien-Sachen in Untersuchung befindlichen Offizieren statt, welche letztere die vorerwähnten Kosten aus eigenen Mitteln bezahlen müssen.

(M. Circ.-Schr. No. 103. §. 3.)

Die übrigen Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts sind in allen Untersuchungs-Angelegenheiten, also auch in denjenigen wegen Injurien, von der Bezahlung der entstandenen Kosten befreit.

(Mil.-O.-Dep. v. 13/12. 1847.)

c) Die Mitglieder des Ehrenraths erhalten die bestimmungsmäßigen Reisekosten nach ihrer Charge, wenn sie zu ehrengerichtlichen Zwecken unerläßliche Reisen unternehmen. Diese Bestimmung findet sowohl beim stehenden Heere, als bei der Landwehr Anwendung.

Für die am Orte der Untersuchung nicht ansässigen Angeschuldigten, die zur Vernehmung oder zur Publication des über sie ergangenen Erkenntnisses vorgeladen werden, kann dagegen nur bei erfolgter gänzlicher Freisprechung eine Vergütigung der Reisekosten eintreten.

(Mil.-O.-Dep. v. 20/7. 1848.)

Reisen der Mitglieder des Ehrenraths sollen zur Ersparung von Kosten so viel als irgend möglich vermieden werden. Aus demselben Grunde sind auch die auf Freisprechung lautenden Erkenntnisse dem betreffenden Offizier in Stelle der Publikation durch die Post zu übersenden, Straf-Erkenntnisse aber dem betreffenden Vorgesetzten auszuhändigen, um sie im Dienstwege dem Verurtheilten bekannt zu machen.

8. Transport arretirter (verurtheilter) Offiziere und Milit.-Personen incl. der Reisen solcher Offiziere ꝛc., welche aus dem Festungs-Arrest zurückkehren.

§. 81.

(Erl. zum Regul. v. 1/4. 1822 §. 3. Circ.-Verf. des Allg. Krgs.-Dep. v. 8/6. 1810. Erl. v. 4/2. 1816.)

a) Wenn arretirte oder zum Festungs-Arrest verurtheilte Offiziere ꝛc. zu transportiren sind, so muß dies in der Regel auf ihre Kosten geschehen. Die Art, wie sie fortzubringen sind, wird nach der Charge des den Arrestanten begleitenden Offiziers bestimmt. Ist dies z. B. ein Lieutenant, so bekommen beide (der commandirte Offizier und der Arrestant) freie Sitze auf der Post ꝛc.; bekleidet aber der begleitende Offizier eine höhere Charge, vom Hauptmann incl. aufwärts, so kann zu solchem Zweck, statt der ordinairen Post, Extrapost genommen werden.

(Allerh. Kb.-Ord. v. 1/7. 1828. und v. 24/1. 1822. M. Circ.-Schr. No. 103. §. 3.)

b) Hauptleute II. Klasse und Lieutenants, welche zu mehr als 4wöchentlichem Festungs-Arrest verurtheilt sind und daher während der Dauer desselben nur das halbe Gehalt beziehen (conf. §. 51.), sind in dem Falle, wo ihre Unvermögenheit durch ein Attest des vorgesetzten Divisions-Commandeurs (bei der Artillerie und den Ingenieuren, durch

ein Attest des vorgesetzten Inspecteurs) nachgewiesen wird, von Bezahlung der Reisekosten für ihren Transport zur Festung, befreit. Diese Kosten sollen aus dem ersparten halben Gehalt, insoweit dies hinreicht, gedeckt werden, (den etwanigen Mehrbetrag übernimmt die Staatskasse).

c) Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Portepéefähnriche ꝛc., welche ohne Degradation zu einer Festungsstrafe verurtheilt worden, können von der Tragung der Kosten für ihren Transport zur Festung unter denselben Bedingungen entbunden werden, wie dies vorstehend bei den Offizieren angegeben ist.

d) Die nach überstandenem Festungs-Arrest in ihre Garnison zurückkehrenden Offiziere, Oberfeuerwerker ꝛc. müssen die Kosten der Rückreise aus eigenen Mitteln bestreiten, wenn ihre Entlassung aus der Festung in der ersten Hälfte des Monats erfolgt, sie also für diesen Monat das volle Gehalt beziehen. Werden dieselben jedoch in der zweiten Hälfte eines Monats aus dem Festungs-Arrest entlassen, und beziehen für diesen Monat nur halbes Gehalt, so kann ihnen in dem Falle, wenn sie unvermögend sind, und dies durch die oben gedachten Atteste nachgewiesen wird, das ersparte halbe Gehalt als Beihülfe zu den Kosten der Rückreise, soweit solches nach den §. 73. gedachten Sätzen hierzu nothwendig wird, belassen werden. Betragen die Kosten der Rückreise mehr als dies halbe Gehalt, so ist der qu. Mehrbetrag von dem betreffenden Offizier ꝛc. aus eigenen Mitteln zu berichtigen. Mil.-O.-Dep. v. 26/9. 1825. M. Circ.-Schr. No. 62. §. 3.

e) Werden die zur Festung verurtheilten Offiziere während der Dauer des Festungsarrestes oder nach Beendigung desselben auf Allerh. Befehl und nicht auf eigenen Antrag zu einem anderen Truppentheil versetzt, so sollen ihnen, obgleich diese Versetzung Folge ihres Vergehens ist, dennoch die Reisekosten vergütigt werden, und zwar auf die Tour von der Festung nach dem neuen Garnisonorte oder von ihrer bisherigen nach der neuen Garnison, je nachdem sie die Reise von der Festung direct nach dem neuen Garnisonorte angetreten haben oder nicht. Wenn ferner dergleichen Festungs-Arrest erleidende Offiziere während dieses Arrestes von der bisherigen nach einer andern Garnison ihres Truppentheils versetzt worden sind, und Seitens des betreffenden Truppen-Commandeurs bescheinigt werden kann, daß diese Versetzung weder auf eigenen Antrag oder sonstiger Privat-Verhältnisse halber stattgefunden hat, sowie, daß sie die in der alten Garnison zurückgelassenen Effecten nach der neuen Garnison herangezogen haben, so können diese Offiziere nach überstandenem Arrest die regulativmäßigen Versetzungskosten auf die Tour von der alten nach der neuen Garnison liquidiren, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich von der Festung aus erst nach der alten und dann nach der neuen Garnison begeben haben oder nicht. M. Circ.-Schr. No. 60. §. 4.

9. Reisen der Kriegsschüler während der 3monatlichen Ferienzeit.

§. 82.

Die zur Allg. Kriegsschule commandirten Offiziere, welche während der 3monatlichen Ferienzeit nach höherer Anordnung anderen Truppen-Gattungen zur Dienstleistung überwiesen werden, erhalten für die hierdurch stattfindenden Reisen die bestimmungsmäßige Vergütigung nach Inhalt Mil.-O.-Dep. v. 12/1. 1847.

des §. 73. Sind dieselben jedoch in Folge persönlicher Gesuche Truppentheilen, für welche sie ursprünglich nicht bestimmt waren, zur Dienstleistung überwiesen worden, so haben sie für dergleichen Reisen — im Fall dadurch für die Staatskasse Mehrkosten entstehen würden — auf die reglementsmäßige Entschädigung keinen Anspruch.

10. Reisen der Burschen commandirter Offiziere.

§. 83.

Natural-Verpfl.-Vorschriften §. 50. und 51. Krgs.-Minist. v. 12/10. 1820, 11/4. 1826, 5/7. 1841. Mil.-O.-Dep. v. 6/12. 1844. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 134. Mil.-O.-Dep. v. 17/11. 1845.

a) Im Allgemeinen steht der Grundsatz fest, daß jeder Offizier, welcher nicht mit einem Commando*) sondern nur für seine Person auswärts commandirt wird, für das Fortkommen seines Burschen selbst sorgen muß und für denselben daher auch nicht auf eine besondere Reisekosten-Entschädigung oder eine auf Marschbeköstigung lautende Marsch-Route Anspruch machen kann.

Anmerk. *) Die zur etatsmäßigen Mannschaft gehörenden Burschen der mit einem Commando marschirenden Offiziere werden wie die Mannschaft des Commando's verpflegt.

b) Befindet sich aber ein einzeln commandirter Offizier in dürftigen Umständen und bedarf zur Fortschaffung seines Burschen der Unterstützung, so kann für einen solchen Offizier-Burschen eine auf Verpflegung lautende Marschroute ertheilt werden. Diese Vergünstigung beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Offizier-Burschen, welche zu der etatsmäßigen in Verpflegung stehenden Mannschaft gehören. Ebenso darf qu. Vergünstigung in denjenigen Fällen, in welchen das Commando eines Offiziers auf dessen eigenen Antrag (d. h. in seinem alleinigen Interesse z. B. zur Dienstleistung bei einem fremden Truppentheil) veranlaßt ist, selbst unbemittelten Offizieren nicht zu Theil werden.

c) Den zur Allgemeinen Kriegsschule commandirten unbemittelten Offizieren der Cavallerie und reitd. Artillerie, wird für ihre Burschen, welche die Dienstpferde des qu. Offiziers zu transportiren haben, zu den erforderlichen Märschen nur allein eine auf Verpflegung lautende Marsch-Route ertheilt.

Den zu gleichem Zweck commandirten Offizieren der übrigen Waffen-Gattungen und den zu den Uebungen der Garde-Landw.-Bataillone commandirten Offizieren (jedoch nur im Falle der Bedürftigkeit, die durch ein Attest resp. des Divisions-Commandeurs und des Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteurs nachzuweisen ist) wird zur Fortschaffung ihrer Burschen anstatt einer auf Verpfl. lautenden Marschroute die nachstehend genannte Beihülfe, sowohl für die Hin- als Rückreise derselben, incl. 6 Pf. pro Meile für Nebenkosten gewährt:

1) für die auf den nächsten gewöhnlichen Postfahrstraßen zurückzulegenden Strecken pro Meile 4 Sgr. 6 Pf.;
2) für die Reisen, welche ganz oder auch nur theilweise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, (und wofür, selbst bei Umwegen, geringere Kosten als durch eine Postbeförderung entstehen) pro Meile 3 Sgr. 6 Pf. Die betreffenden Offiziere haben sodann aber die bestimmte Verpflichtung, für das gleichzeitige Mitkommen ihrer Burschen zu sorgen oder aber dieselben überhaupt nicht mitzunehmen.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen Reisen, welche die zur Allg. Kriegsschule commandirten Offiziere während der Ferien zu ihren, oder zu den Truppentheilen zu machen haben, zu welchen letzteren sie zur Dienstleistung commandirt worden.

Muß ein Offizier-Bursche, wegen seiner Entlassung zur Reserve ꝛc., früher zu seinem Truppentheil zurückkehren und resp. durch einen anderen Burschen ersetzt werden, so können für derartige Reisen der qu. Burschen die obigen Vergütigungssätze nicht gegeben, sondern denselben dazu höchstens Marschrouten verabreicht werden.

Die obige Vergütigung für Fortschaffung des Burschen wird in die Reisekosten-Liquidation des betreffenden Offiziers mit aufgenommen und nicht besonders liquidirt.

d) Für die Heranziehung der Burschen derjenigen Offiziere, welche zum Central-Turn-Institut und resp. zur vereinigten Artill.- und Ingen.-Schule nach Berlin commandirt sind, darf die vorgedachte Vergütigung ad c. nicht bewilligt werden; wegen des Fortkommens dieser Burschen gelten die allgemeinen Vorschriften ad a. und b. dieses §. (Mil.-O.-Dep. v. 29/12. 1835 u. 26/1. 1848.)

e) In Betreff der Fortschaffung der Burschen der, zum Kreis-Ersatz-Geschäft commandirten Offiziere conf. §. 79. Pass. c.

11. Reisen zur Ablegung des Hauptmanns-Examens.

§. 84.

Offiziere der Artillerie und des Ingen.-Corps, welche das Hauptmanns-Examen machen wollen, erhalten zu diesem Behuf die reglementsmäßigen Reisekosten nach §. 73. Müssen sie diese Reise aber zum zweiten Mal machen, weil das erste Examen nicht genügend ausgefallen war, so sollen sie die Kosten der zweiten Reise aus eigenen Mitteln bestreiten, und selbige nur in dem Falle gezahlt erhalten, wenn durch ein, ihrer Reisekosten-Liquidation beizufügendes Attest des vorgesetzten Artillerie- oder Ingenieur-Inspecteurs dargethan wird, daß sie kein eigenes Vermögen besitzen. (I. Dep. im Krgs.-Minist. v. 3/8. 1821 u. 6/1. 1824.)

Wenn diesen Offizieren bei qu. Examinas Aufgaben über den Feldkrieg, Terrain-Recognoscirungen, Kommunikations- und Verschanzungs-Arbeiten, Fertigung von Situations-Croquis auf die Umgegend von Berlin ꝛc. gegeben werden, wodurch sie genöthigt sind, die Umgegend von Berlin zu recognosciren, so darf für das dazu nöthige Reitpferd den Betheiligten an Miethe auf 2—3 Tage täglich 3 Rthlr. gezahlt und auf Quittungen der Examinanden von deren Truppentheilen liquidirt werden. (Mil.-O.-Dep. v. 24/12. 1841.)

12. Reisen der Militair-Aerzte zur Fortsetzung ihrer Studien und Ablegung der Staatsprüfung.

§. 85.

Militair-Aerzte, welche zur Fortsetzung ihrer Studien zum medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut nach Berlin commandirt werden, haben für die Reise hin und zurück, auf einen Postfreipaß oder die Vergütigung dafür, Anspruch. (I. Dep. i. Krgs.-Min. v. 30/11. 1819.)

Reisen dergleichen Aerzte nach Berlin nur allein deshalb, um das Staats-Examen abzulegen, werden solche also vorher dem vorgedachten (Nach Anal. des M. Circ. No. 123. §. 3.)

Mil.=O.=Dep. v. 7/3. 1842. Institut nicht attachirt, so müssen sie diese Reise nach Berlin und ebenso auch die Rückreise, auf ihre eigene Kosten machen.

13. Reisen der Chirurgengehülfen zu ihrer weitern Ausbildung als Compagnie=Aerzte.

§. 86.

Mil.=O.=Dep. v. 27/2. 1835. Chirurgengehülfen, welchen gestattet ist, sich in den chirurgischen Lehr=Anstalten zu Berlin und Magdeburg zu Comp.=Aerzten weiter auszubilden, erhalten zu den Reisen dorthin einen Postfreipaß, oder die Vergütigung dafür (nach §. 73. Pass. 15.)

14. Dienst= und Versetzungsreisen der Kurschmiede.

§. 87.

M. Circ.=Schr. No. 117. §. 1. Mil.=W.=Bl. pro 1849 S. 158. Den Kurschmieden, welche im Dienst bis zu 4 Meilen zu reisen haben, wird dazu von ihrem Truppentheil ein Dienstpferd gestellt; bei Dienstreisen über 4 Meilen, ingleichen auch bei Versetzungsreisen (bei diesen ohne Rücksicht auf die Entfernung), erhalten die Kurschmiede die im §. 73. genannten Reisekosten gleich den Büchsenmachern.

M. Circ.=Schr. No. 123. §. 3. Für die Reisen der Kurschmiede nach Berlin hin und zurück Behufs der Theilnahme an den Vorlesungen der Thierarzeneischule und demnächstiger Ablegung des Staats=Examens, erfolgt keine Vergütigung aus Staatsfonds, vielmehr müssen die Kurschmiede die Kosten für dergleichen Reisen aus eigenen Mitteln bestreiten.

15. Reisen der Unteroffiziere 2c. zu den Militair=Intendanturen, Behufs Ausbildung im Rechnungswesen.

§. 88.

Krgs.=Minist. v. 11/1. 1821. V. Dep. v. 16/2. 1821. Mil.=O.=Dep. v. 25/2. 1827. Unteroffiziere 2c., welche sich bei den Milit.=Intendanturen im Rechnungswesen ausbilden wollen, erhalten zu ihrer Reise von der Garnison dorthin und demnächst zurück die im §. 73. gedachte Reise=Entschädigung.

16. Reisen der Landwehr=Offiziere zu den Uebungen und zur Dienstleistung bei den Linien=Truppen.

§. 89.

Krgs.=M. v. 30/3. 1821. V. Dep. i. Krgs.=Minist. v. 3/4. 1822. Krgs.=Min. v. 30/10. 1823. M. Circ.=Schr. No. 86. §. 5. Mil.=O.=Dep. v. 21/9. 1837. a) Werden beurlaubte Offiziere der Provinzial=Landwehr zu den Frühjahrs= und Herbstübungen der Linien=Truppen, so wie auch zur Uebung von Landwehrtruppen commandirt, so erhalten sie für die desfallsigen Reisen hin und zurück die nach §. 73. normirten Reisekosten, auf die Entfernung von ihrem Wohnsitz bis zum Uebungsorte, nachdem darauf die Entfernung von ihrem Wohnort bis zum Bataillons=Staabs=Quartier abgerechnet ist. Die letztgedachte Reisestrecke haben die Landw.=Offiziere bei ihren Dienstreisen unentgeldlich zurückzulegen. Landw.=Cavallerie=Offiziere, bei denen diese Mehrentfernung nur 6 Meilen und darunter beträgt, müssen solche mit ihren Dienstpferden ohne Vergütigung machen.

Krgs.=M. v. 15/3. 1818. b) Die zu den Uebungen einberufenen Offiziere der Garde=Landwehr erhalten die Reisekosten von ihrem Wohnorte bis zum Uebungsorte, ohne Anrechnung der Wegestrecke von ersterem bis zum Bataillons=Staabs=Quartier; ebenso erhalten diejenigen Offiziere der Provinzial=Landwehr,

welche in einem Jahre zur Uebung bei der Linie und bei der Landwehr commandirt werden, für die erstere Reise die Entschädigung auf die Tour von ihrem Wohnsitz bis zum Commando-Orte und demnächst zurück.

c) Werden Landw.-Offiziere des beurlaubten Standes mit ihrer Zustimmung bei anderen, als ihren heimathlichen Bataillons, zur Aushülfe bei den 14tägigen und resp. bei den großen Uebungen eines Armee-Corps herangezogen, und wird solche Heranziehung von dem resp. Landw.-Bataillon als dienstlich nothwendig bescheinigt, so stehen den betreffenden Offizieren die Kosten für die damit verbundenen Reisen (nebst Reise-Diäten) nach den regulativmäßigen Sätzen zu; diese werden aber nach dem bestehenden Grundsatze nur für diejenige Entfernung gewährt, welche ein solcher Offizier von seinem Wohnorte bis zu dem Uebungsorte und zurück mehr zurückzulegen hat, als bis zu dem Staabs-Quartier des Landw.-Bataillons, zu dem derselbe gehört. Mil.-O.-Dep. v. 2/12. 1845.

d) Werden Führer des zweiten Aufgebots als Führer der stellvertretenden Stäbe abgerückter Landw.-Bataillone herangezogen, so stehen ihnen die Reisekosten (incl. Tagegelder) für die Reise von ihrem Aufenthaltsorte bis zum Orte ihrer Bestimmung und nach beendigter Dienstleistung auch für die Rückreise nach ihrem Wohnorte zu. Mil.-O.-Dep. v. 30/6. 1849.

Anmerk. Die Bewilligung von Umzugskosten (conf. §. 102.) für dergleichen nur vorübergehende Heranziehungen zum Dienste findet nicht statt.

e) Wegen der Reisen der Landw.-Offiziere zu den Sonntags-Uebungen, zu den Wahlen und Ehrengerichten rc. conf. §. 96.

17. Reisen der einjährigen freiwilligen Unterärzte und Kurschmiede Behufs Ableistung ihres Militair-Dienstes.

§. 90.

Die zur Ableistung ihrer Milit.-Dienstpflicht freiwillig eintretenden Comp.-Aerzte und Kurschmiede müssen sich auf eigene Kosten nach dem Orte ihrer Bestimmung begeben. Nur bei großer Dürftigkeit und in ganz besonderen Verhältnissen können diesen Aerzten Postfreipässe zu qu. Reise bewilligt werden, deren Ertheilung auf den Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee dem Kriegs-Ministerio in jedem besonderen Falle vorbehalten bleibt. v. Dep. i. Krgs.-Min. v. 11/7.1823.

18. Reisen der Kreisphysiker und Wund-Aerzte Behufs Behandlung der auf Commando erkrankten Soldaten.

§. 91.

Kreisphysiker und Wund-Aerzte, welche zur Behandlung der auf Commando erkrankten Soldaten in Ermangelung eines Milit.-Arztes außerhalb ihres Wohnorts berufen werden, können sich zu den desfallsigen Reisen der Extrapost bedienen, deren Kosten nach dem Civil-Reiseregulativ vom Milit.-Fond getragen werden. An Orten, wo weder Extrapost noch Lohnfuhren zu haben sind, müssen dergleichen Aerzte durch eine zweispännige Vorspann-Fuhre, zu den, außerhalb des Wohnorts dieser Aerzte erkrankten Soldaten, fortgeschafft werden. Verfüg. sämmtl. Min. v. 28/8.1824.

19. Reisen Behufs Uebergabe einer detachirt stehenden Artillerie=Compagnie beim Wechsel der Compagnie=Chefs.

§. 92.

Mil.=O.=Dep. v. 14/9. 1844. Gen.=Insp. der Art. v. 18/9. 1844.

Beim Wechsel der Comp.= oder Batterie=Chefs findet die Uebergabe der betreffenden Art.=Comp. und deren Kriegs=Vorräthe an den neuen Commandeur stets durch eine Commission von mindestens 2 Offizieren statt. Bei der Bestimmung dieser commissarischen Mitglieder soll jedesmal auf möglichste Verminderung der dadurch entstehenden Reisekosten, wo sich diese nicht ganz vermeiden lassen, Bedacht genommen und daher die Wahl der Mitglieder, insoweit dies möglich ist, auf am Orte selbst befindliche, oder mindestens doch auf nicht zu entfernt garnisonirende Art.=Offiziere gerichtet werden.

20. Reisen der zu Wahlmännern gewählten Militair=Personen.

§. 93.

Mil.=W.=Bl. pro 1849. S. 198. Mil.=O.=Dep. v. 30/8. 1849.

Offiziere, welche als Wahlmänner Behufs Theilnahme an der Abgeordneten=Wahl zu Reisen veranlaßt werden, haben sich ebenso wie jeder Beamte und jede Privatperson auf eigene Kosten nach dem, für die Deputirten=Wahl bestimmten Wahlorte zu begeben, weil es sich hierbei um ein Ehrenamt handelt, zu dessen Uebernahme keine Verpflichtung vorhanden ist. Die Wahlmänner vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, welche auf den Fußmarsch angewiesen sind, können zu dergleichen Reisen: auf Verpflegung lautende Marschrouten erhalten.

21. Bei Märschen zu Revüen, Manövern und Dislocations=Veränderungen.

§. 94.

Allh. Kab.=Ord. v. 22/3. 1821 und 19/1. 1829.

Wenn ganze Truppenabtheilungen, z. B. eine Division, Brigade rc. marschiren, so soll der Befehlshaber, welchem es dienstlich obliegt sie zu führen, ebenfalls mit marschiren, und sich einem Truppentheil seiner Garnison anschließen, wäre derselbe auch nicht von seiner Waffe, insofern diese Truppenabtheilung nur nicht weniger als ein Bataillon, oder eine Escadron, oder eine Batterie von 4 Geschützen ist. Der Zweck des Marsches kommt dabei nicht in Betracht. Es können daher so wenig diesen höhern Truppenbefehlshabern, als allen denjenigen Offizieren und Milit.=Personen, welchen für sonstige Dienstreisen Post rc. bewilligt ist, bei den Märschen von Truppentheilen, mit denen sie sich nach einem gleichen Ziele bewegen müssen, für die zurückgelegte Wegestrecke Reisekosten vergütigt werden. Nur allein commandirende Generäle und deren Umgebung sind von dem Anschluß an dergleichen marschirende Truppen entbunden.

22. Reisen zum Central=Turn=Institut nach Berlin und zurück.

§. 95.

Mil.=O.=Dep. v. 26/1. 1848.

Die zum Central=Institut für den gymnastischen Unterricht nach Berlin commandirten Offiziere von den Fußtruppen, erhalten für die damit verbundenen Reisen die Vergütigung nach den Sätzen für Dienstreisen (conf. §. 73.)

Eine dergl. Vergütigung für die zu demselben Zweck commandirten

Cavallerie-Offiziere wird aber nur unter den §. 74. b. 1. gedachten Einschränkungen verabreicht.

23. Verschiedene Reisen, wofür aus Staatsfonds keine Vergütigung erfolgt.

§. 96.

Für alle zurückgelegten Reisen, die nicht im Interesse des Dienstes nothwendig waren, oder denen nur eine persönliche Rücksicht oder ein Privatzweck zum Grunde lag, darf keine Vergütigung aus Staatsfonds liquidirt werden. Dahin gehören z. B.:

a) Reisen, um sich bei einem Vorgesetzten persönlich zu melden, oder um Ordres und nähere Auskunft einzuholen, die sich der Reisende durch Briefwechsel oder Einziehung von Akten, Rechnungen ꝛc. hätte verschaffen können.

Allh. Kab.-Ord. v. 8/12. 1825. Mil.-O.-Dep. v. 16/10. 1843.

b) Badereisen, mit Ausnahme der unter §. 73. Paff. 10. a. und §. 97. gedachten Badereisen.

c) Reisen, die durch die Schuld irgend eines Individuums veranlaßt worden, z. B. zur Beseitigung verzögerter Rechnungsangelegenheiten und dergleichen. (Die Kosten trägt der schuldige Theil.)

d) Reisen zum Manöver für diejenigen Offiziere, welche demselben als Zuschauer beiwohnen.

Krgs.-Minist. v. 15/9. 1821. V. Dep. v. 15. u. 31/8. 1823. Mil.-O.-Dep. v. 12/6. 1849.

e) Reisen der Landw.-Offiziere zu den Sonntags- und eintägigen Uebungen, sowie zu den Wahlen und Ehrengerichten.

f) Reisen derjenigen Landw.-Offiziere, welche die Anstellung im stehenden Heere nachgesucht haben, zur Ablegung des dazu vorgeschriebenen Examens.

Krgs.-M. v. 4/12. 1817. V. Dep. v. 26/8. 1818 u. 28/8. 1823. I. Dep. v. 26/6. 1820. V. Dep. v. 15/8. 1823.

g) Reisen der Cavallerie- und Art.-Offiziere, denen gestattet ist, an den Vorlesungen der Thierarzeneischule Theil zu nehmen, auf die Tour von der Garnison bis Berlin und zurück.

Krgs.-Minist. v. 31/1. 1841.

h) Reisen der Oberfeuerwerker, Feldwebel ꝛc. Behufs ihrer vorläufigen Prüfung zum Grenzaufseher, Gensd'armen ꝛc.

i) Wegen der Versetzungsreisen, die auf eigenen Antrag erfolgt sind, conf. §. 98. b.

k) Reisen der beurlaubten Offiziere, welche sich wegen Krankheit in das nächste Milit.-Lazareth begeben.

Mil.-O.-Dep. v. 22/7. 1831.

l) Reisen der pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere von der bisherigen Garnison nach dem selbst gewählten künftigen Aufenthaltsorte.

Allh. Kab.-Ord. v. 8/6. 1816.

m) Reisen der Rechnungsführer, Behufs Begleitung des Commandeurs ꝛc., oder der Musterungs-Commission, bei der ökonomischen Musterung der außerhalb stehenden Compagnien oder Escadrons, weil die Gegenwart der Rechnungsführer zu gedachtem Behuf zwar wünschenswerth, aber nicht ausdrücklich nothwendig ist.

Mil.-O.-Dep. v. 20/9. 1837.

n) Die Brigadiers der Artillerie sollen Behufs Inspicirung der Artillerie-Depots nicht besondere Reisen machen, sondern diese Revision dann mit vornehmen, wenn sie an den betreffenden Orten zur Inspicirung der untergebenen Abtheilungen und Compagnien anwesend sind.

Allg. Krgs.-Dep. v. 13/4. 1835.

Nur in den Fällen, wo die Art.-Inspecteure an der Besichtigung der Art.-Depots bei ihren Frühjahrsreisen behindert worden sind und

dieserhalb die qu. Revision durch die Art.-Brigadiers besonders vorgenommen werden soll, oder wo das Königl. Kriegsministerium eine derartige extraordinaire Revision angeordnet hat, würde eine desfallsige besondere Reise stattfinden dürfen.

Mil.-O.-Dep. v. 21/1. 1847. o) Bei nothwendigen Reisen der Mitglieder der Oec.-Commission zum Ankauf von Bekleidungs-Vorräthen, welche im Standquartier nicht zu haben sind, oder bei sonstigen, nur allein durch die Selbstbeschaffung der Bekleidung und Ausrüstung erforderlich gewordenen Reisen, können die normalmäßigen Reisekosten nur aus den Ersparnissen der Selbstbeschaffungsgelder entnommen, aber nicht durch die Verpfl.-Berechnung liquidirt werden.

24. Urlaubsreisen der Offiziere, wozu denselben ausnahmsweise freie Post bewilligt ist.

§. 97.

Krgs.-Min vom 10/3. 1849. Ist einem beurlaubten Offizier zu dessen Reise in die Heimath, in's Bad rc. freie Post bewilligt, so werden die Kosten dafür, ohne Rücksicht auf die Charge, allgemein nur:

a) für die Strecken, welche mit der Post zurückgelegt werden müssen, pro Meile mit 10 Sgr., und
b) für die Entfernungen, die mit der Eisenbahn oder mit einem Dampfschiff gemacht werden können, nach den für einen **Lieutenant** im §. 73. dieserhalb ausgeworfenen Sätzen.

vergütigt.

25. Bei Versetzungsreisen.

§. 98.

Mil.-O.-Dep. v. v. 20/11. 1837, 21/7. 1842, 28/1. 1843 u. 6/4. 1849. a) Bei Versetzungsreisen innerhalb des Regiments- und resp. des Art.-Brigd.-Verbandes werden den versetzten Offizieren, welche mehr als eine Ration beziehen, die Versetzungs-Reisekosten nicht gewährt, weil dergleichen Reisen ohne Vergütigung zurückzulegen sind; nur in besonderen Ausnahmefällen, wo z. B. der Versetzte wegen Kürze der Zeit die neue Garnison mit den Dienstpferden rechtzeitig nicht würde erreichen können und wo dies von dem höhern Befehlshaber besonders attestirt wird, darf für solche Versetzungsreisen eine Entschädigung stattfinden.

Allh. Kab.-Ord. 4/8. 1818. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 17. u. 20. b) Ist eine Versetzung die Folge eigenen Antrages, oder ist solche im Interesse des zu Versetzenden von dessen Angehörigen, Vormunde rc. nachgesucht, hat dieselbe also nicht im Interesse des Dienstes stattgefunden, so werden für dergleichen Versetzungsreisen aus Staatsfonds keine Kosten verabreicht.

c) Wegen der Competenzen der durch einen Festungs-Arrest oder während eines solchen versetzten Offiziere rc. conf. §. 81. Pass. e.

Mil.-O.-Dep. v 11/10. 1835. d) Wenn ein Offizier, welcher ein oder mehrere Rationen bezieht, von einem Truppentheil zu einem anderen versetzt wird, so erhält derselbe nur die ihm für seine Person etwa zustehenden Versetzungs-Reisekosten, wogegen es seine Sache bleibt, seine Dienstpferde ohne Mehrkosten für die Königl. Kasse fortzuschaffen.

Mil.-O.-Dep. v. 19/12. 1842. e) Bei einzelnen Versetzungen haben die Feldwebel, Comp.-Aerzte und Bat.-Büchsenmacher auf die Gewährung der Reisevergütigung An-

spruch, wogegen sie bei Dislocationen ganzer Truppentheile zu Fuß marschiren müssen.

Das Handwerkszeug des Büchsenmachers wird auf den Vorspann-Wagen des Bataillons mit fortgeschafft.

Wegen der Reisen der höheren Chargen bei Versetzung ganzer Truppentheile conf. §. 94.

III. Liquidirung der Reisekosten und Gewährung von Vorschüssen auf dieselben.

§. 99.

1) Gleich nach Beendigung einer Dienst- oder Versetzungsreise (aber nicht früher) sind die, nach den vorstehenden §§. dafür festgesetzten Vergütigungen zu liquidiren. Die betreffenden Liquidationen, welche der Liquidant als richtig bescheinigt, werden in dreifacher Ausfertigung (1 Exemplar für die Königl. Gen.-Mil.-Kasse, 1 Exemplar für die Königl. Intendantur und das dritte für den Truppentheil) dem Truppen-Commando übergeben und von letzterem der gezahlte Betrag (worüber die Quittung des Empfängers in einer Ausfertigung beizulegen ist) in der nächstmonatlichen Verpfl.-Berechnung unter Abschnitt II. Tit XXVI. liquidirt (einschließlich der durch das Ersatzgeschäft verursachten Reisekosten). Die für Milit.-Personen in Injuriensachen entstandenen Reisekosten werden von der betreffenden Gerichtsbehörde gezahlt und liquidirt. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 20, 21, 113, und 120.

Aus diesen Liquidationen muß zu ersehen sein:

a) der Tag des Antritts und der Beendigung der Reise (die wirkliche Dauer derselben);

b) die betreffende Reisetour, für welche liquidirt wird, unter Angabe der einzelnen Stationen und der Entfernung von einer zur anderen, mit der Bemerkung, ob für die betreffende Strecke die Vergütigung für Eisenbahn-, (Dampfschiff-) oder für Post-Beförderung ꝛc. verlangt wird;

c) der Einheitssatz pro Meile u. s. w. (conf. Schema No. 13. u. 14.).

2) Dergleichen Liquidationen werden von dem Bataillons- (Abth.-) Commandeur, und bei einzeln stehenden Comp. von dem Comp.- (Escadrons-) Chef, sind diese Offiziere aber selbst die Liquidanten: von deren nächst höheren Vorgesetzten, attestirt und zwar:

a) über den Zweck, die Nothwendigkeit und die Dauer der Reise; Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 20.

b) die wirklich geschehene Ausführung;

c) ob dazu ein zur Zeit der Liquidation noch nicht getilgter Vorschuß aus einer Königl. Kasse (excl. der Kasse des liquidirenden Truppentheils) verabreicht worden und resp. die Höhe dieses Vorschusses (damit etwanigen Doppelzahlungen und den dadurch möglichen Verlusten für die Königl. Kasse vorgebeugt wird); und

f) für die Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts: ob dazu ein Post-Freipaß verabreicht worden, oder resp. daß dies nicht stattgefunden. Soll bei einzelnen Reisen bestimmungsmäßig nur ein Postfreipaß, aber keine Geld-Vergütigung dafür gewährt werden, so ist in dem Falle, wo letztere dennoch liquidirt wird, der Postgelder-Liquidation die betreffende höhere Genehmigung beizulegen; ferner

g) in Bezug der liquidirten Tagegelder: nach dem näheren Inhalt des §. 43. Pass. b.

M. Circ.-Schr. No. 94. §. 2. Bei Reisen zum Examen muß außerdem noch attestirt werden, ob die Reise zum ersten, zweiten oder drittenmal zurückgelegt worden, und sind, wenn die beiden letzten Fälle stattfinden, die in dem §. 73. Pass. 10. c. und §. 84. als nothwendig bezeichneten besonderen Bescheinigungen hinzuzufügen.

Ebenso müssen bei Badereisen und bei sonstigen Reisen im eigenen Interesse, wofür ausnahmsweise Postfreipässe und resp. Geldvergütigungen bewilligt sind, die betreffenden höheren Genehmigungen den Postgelder-Liquidationen in beglaubigter Abschrift beigefügt sein.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 20. u. 120. Bei Versetzungen ist diese Bescheinigung zugleich darauf zu richten, daß die Versetzung auf eigenes, oder auf das Ansuchen von Verwandten ꝛc. im außerdienstlichen Interesse nicht stattgefunden hat (conf. §. 98.). Die Reisekosten für Versetzte liquidirt nicht der abgebende, sondern der übernehmende Truppentheil.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 120. und 121. 3) Jedem Reisenden kann vor dem Antritt einer Dienst- oder einer Versetzungsreise, in den Grenzen der bestimmungsmäßig darauf zu liquidirenden Entschädigung, ein Vorschuß verabreicht werden. Ist solcher von seinem Truppentheil gegeben, so wird qu. Vorschuß gleich nach beendeter Reise bei Zahlung der liquidirten Reisekosten eingezogen; hat denselben aber ein fremder (wie z. B. bei Versetzungsreisen der abgebende) Truppentheil oder eine sonstige Königl. Kasse verabreicht, so muß der Liquidant dafür sorgen, daß dergleichen Vorschüsse, entweder im Wege der Abrechnung, nöthigenfalls durch Vermittelung der Königl. Intendanturen und der Königl. Gen.-Milit.-Kasse ꝛc., oder durch Baar-Sendung, gleich nach beendeter Reise gedeckt werden. In dieser Beziehung muß sich das vorstehend unter 2. c. gedachte Attest erschöpfend aussprechen.

Hat eine Behörde einem Offizier oder Milit.-Beamten ꝛc. zu einer Dienst- oder Versetzungsreise einen Vorschuß angewiesen (resp. verabreicht), so muß solche davon derjenigen Behörde zur weiteren Veranlassung: in Betreff der Erstattung des qu. Vorschusses, sofort Mittheilung machen, welche die Reisekosten liquidirt oder resp. selbige zur Zahlung auf die Königl. Gen.-Milit.-Kasse anweiset.

IV. Benutzung der **Eisenbahn** in besonderen Fällen und über die zulässige Vergütigung, welche dafür in Anspruch genommen werden kann.

1. Vergütigung in Höhe der Kosten des Landmarsches.

§. 100.

M. Circ.-Schreib. No. 125. §. 8. Wenn ganze Truppentheile oder ein Theil desselben unter einem Commandoführer, oder auch nur einzelne Milit.-Personen, welche dem Zwecke nach und in Bezug auf ihr Rangverhältniß auf Grund zu ertheilender Marschrouten auf den etappenmäßig zurückzulegenden Landmarsch angewiesen sind, die Eisenbahn benutzen, um früher oder bequemer ihren Bestimmungsort zu erreichen, so wird allgemein der Grundsatz festgehalten, daß für diese selbst gewählte Beförderungsweise der Staatskasse nicht mehr Kosten erwachsen dürfen, als der Landmarsch verursacht haben würde. Es können in solchen Fällen daher nur in Ansatz gebracht werden:

I. Der Marschbeköstigungs-Zuschuß für jeden dazu bei Landmärschen berechtigten Militair pro Tag mit 2 Sgr. 6 Pf. für so viel Tage, als bei einem Landmarsch die Beköstigung hätte verabreicht werden müssen. (Bei dem Rückmarsch zur Garnison würde hierbei also der Tag des Eintreffens, weil dafür die Marschbeköstigung nicht bewilligt ist, nicht mit berechnet werden dürfen, ebenso auch bei anderen Märschen diejenigen Tage nicht, auf welchen den Mannschaften in den Nachtquartieren die Marschverpflegung in natura verabreicht ist, mithin nur auf **die** Tage in Summa, für welche während der Dauer der Reise mit der Eisenbahn, die Beköstigungs-Zuschüsse wirklich erspart worden sind.)

II. An Brodgeld für jeden bei einem Landmarsch darauf Anspruch habenden Militair und zwar:

1) Wenn mit dem Tage des Abganges kein Brod in natura empfangen war:

a) für die Reisetage mit der Eisenbahn, einschließlich des Tages des Eintreffens am Bestimmungsorte oder des Verlassens der Bahn: 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag;

b) für so viel Tage, als der Landmarsch mehr gedauert haben würde: $3\frac{3}{4}$ Pf. pro Tag als Brodzuschuß; dabei versteht es sich von selbst, daß mit dem Tage nach dem Eintreffen am Bestimmungsorte, außer diesen $3\frac{3}{4}$ Pf. Brodzuschuß, noch der Brodempfang in natura stattfinden kann.

2) Wenn die Commandirten für die Reisetage und außerdem noch bis zu einer gewissen Zeit mit Brod in natnra verpflegt sind, für eben diese Zeit (aber nicht länger als für den Landmarsch Marsch- und Ruhetage in der Marschroute festgesetzt waren): der Brodzuschuß mit $3\frac{3}{4}$ Pf. täglich, selbst einschließlich des Tages des Eintreffens, wenn die betreffenden Commandirten bis dahin noch mit Brod in natura verpflegt waren, wobei es gleichgültig bleibt, ob in der Zeit, für welche der Brodzuschuß liquidirt wird, Marschbeköstigung für einzelne oder für alle Tage verabreicht ist oder nicht.

III. Bei Rekruten- und Reserve-Transporten: das durch den Transport mit der Eisenbahn gegen die Dauer eines Landmarsches wirklich ersparte Traktam. für die Rekruten und Reserven. Die Rekruten dürfen sodann aber nicht früher beim Truppentheil eintreffen, als dies bei einem Landmarsch geschehen sein würde (müssen also von der Heimath um die betreffende Anzahl Tage später abreisen) und die Entlassung der Reserven muß nicht später erfolgen, als dies bei einem voraussichtlichen Landmarsch geschehen sein würde, event. kann das Tractam. bei diesen Transporten als erspart nicht gerechnet werden.

IV. Für die mit der Eisenbahn beförderten Lieutenants: die durch den Eisenbahn-Transport nach §. 42. Seite 61. Pass. f. 2. und 3. ersparten Marschzulagen.

V. Die ersparten Vorspannkosten.

Die Berechnung und die Liquidirung der hier gedachten Vergütigungen erfolgt, so wie dies in den Belägen No. 5., 6. und 10. gezeigt ist, nämlich auf Grund der vergleichenden Uebersicht (Schema No. 6.)

ad I. als Marschbeköstigungs-Zuschuß: unter Tit. XXIV. 3.;

ad II. als Brodgeld: unter Tit. XXIV. 1.;
ad III. als Tractament: unter Tit. XXXI. am Schluß der betreffenden Liquidationen; und
ad IV. als Marschzulage: unter Abschn. I. Tit. „Insgemein“ oder bei Rekruten- und Reserve-Transporten: unter Tit. XXXI.
ad V. als Vorspann: unter Tit. XXVI.

Decken die hier gedachten Competenzen die Kosten der Beförderung mit der Eisenbahn nicht ganz, so haben die betreffenden Commando's den bezüglichen Marsch nach der ertheilten Marschroute zu Lande zu machen, im Fall die Commandirten aus eigener Veranlassung den etwa nur geringen Zuschuß nicht aus ihren Privatmitteln decken wollen.

Für die Beförderung durch Dampfschiffe finden die obigen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

2. Vergütigung der Kosten durch Eisenbahn-Benutzung in ihrem vollen Betrage.

§. 101.

Wenn einzelne Milit.-Personen, die auf den Fußmarsch angewiesen sind, oder Milit.-Commando's und ganze Truppentheile, welche im dienstlichen Interesse marsch- und etappenmäßig nach einem andern Orte dirigirt werden sollen, diesen Bestimmungsort beim Etappenmarsch zu Fuß nicht rechtzeitig erreichen würden und deshalb ganz oder theilweise die Eisenbahn benutzen, so werden nicht die §. 73. gedachten Vergütigungs-Sätze, sondern nur die an die Eisenbahn-Direction wirklich gezahlten tarifmäßigen Kosten, letztere in ihrem vollen Betrage, von der Staats-Kasse getragen, insofern von dem höheren Vorgesetzten wegen der Dringlichkeit der Reise oder aus anderen dienstlichen Gründen die Benutzung der Eisenbahn zur Beförderung von dergl. Milit.-Personen und Commando's rc. ausdrücklich angeordnet worden ist.

Für die niederen Chargen vom Oberfeuerwerker abwärts wird in solchen Fällen und zwar, wenn die Fahrt auf der Eisenbahn die größere Hälfte des Tages (also 8 Stunden und darüber) in Anspruch genommen hat, der im §. 41. Seite 59. gedachte extraordinaire Verpfl.-Zuschuß von 2 Sgr. pro Mann gezahlt. Den höheren Chargen vom Sec.-Lieut. aufwärts sind weder Tagegelder noch sonstige Reise-Benefizien zugestanden (conf. §. 38. c. 4. und §. 42. 2. f. 2. und 3.). Dagegen sollen alle Offiziere bis einschließlich zum Hauptmann abwärts und alle Adjutanten mit den Wagen 1. Klasse, die übrigen Offiziere und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Milit.-Beamten in den Wagen 2. Klasse auf der Eisenbahn fortgeschaft werden. Alle niederen Chargen können nur mit den Wagen 3. Klasse, da, wo jedoch nur 2 Wagenklassen bestehen, mit den Wagen 2. Klasse befördert werden; in diesem letzteren Falle finden sämmtliche Offiziere in den Wagen 1. Klasse Aufnahme.

M. Circ.-Schr. No. 128. §. 4. No. 151. §. 4. Mil.-O.-Dep. v. 6/3. 1843. und 12/2. 1848.

Die Kosten, welche durch diese Eisenbahn-Beförderung entstanden sind, werden zur Liquidation gebracht:

1) unter Tit. XXVI. das an die Eisenbahn-Direction bezahlte tarifmäßige Fahrgeld für die Beförderung des Commando's, belegt durch die Marschroute und durch die Fahrbillets oder sonstigen Quittungen der Eisenbahn-Behörde;

2) der den niedern Chargen bewilligte extraord. Verpfl.-Zuschuß von 2 Sgr. unter Tit. XXIV. 3. am Schluß der Marschbeköstigungs-Liquidation.

Den betreffenden Liquidationen ist die Verfügung der höheren Truppenbefehlshaber, wodurch qu. Eisenbahn-Transport angeordnet worden, in beglaubigter Abschrift beizulegen.

Bei solchen Truppenbeförderungen mittelst der Eisenbahn sind grundsätzlich, außer dem Gepäck der Offiziere ꝛc., den Verpflegungs-Geldern und nöthigen Dienstpapieren ꝛc., nur die etatsmäßigen Dienstpferde auf Kosten des Staats zu transportiren, wogegen die eigenen Pferde der nicht rationsberechtigten Offiziere ꝛc. nur auf deren eigene Kosten mit der Eisenbahn befördert werden dürfen. Es ist jedoch nachgegeben, daß denjenigen Hauptleuten und den andern Offizieren und Milit.-Personen, welche keine Ration beziehen, denen aber auf Märschen ein Vorspann-Reitpferd zusteht und die sich im Interesse des Dienstes eigene Reitpferde halten, in solchen Fällen als Beihülfe zur Fortbringung dieser eigenen Pferde: diejenige Vergütigung gezahlt wird, welche sie erhalten haben würden, wenn der Transport anstatt mit der Eisenbahn, zu Lande stattgefunden hätte, d. h. pro Meile mit 7 Sgr. 6 Pf. nach derjenigen nächsten Tour berechnet, auf welche der Landmarsch erfolgt sein würde. Der betreffende Betrag wird in solchen Fällen von dem Empfänger in einer besonderen Liquidation, worin die vorgedachte Reise-Tour nach den einzelnen Stationen und die Entfernung von einer zur andern anzugeben ist, berechnet, und unter Tit. XXVI. in der Verpfl.-Berechnung, unter Beifügung einer Quittung des Liquidanten über den empfangenen Betrag, aufgenommen. Diese Liquidation hat der Bat.- (Abtheil.-) Commandeur dahin zu bescheinigen, daß sich der betreffende Offizier ꝛc. im Interesse des Dienstes ein eigenes Pferd hält und solches aus dem bisherigen Aufenthalts- nach dem Bestimmungsort des Truppentheils wirklich herangezogen ist. Mil. W.-Bl. pro 1849 S. 48.

Die in diesem §. in Betreff der geschehenen Beförderung auf Eisenbahnen angeführten Bestimmungen finden auch auf solche Transporte Anwendung, welche unter gleichen Verhältnissen vermittelst Dampfschiffe ausgeführt werden.

B. Umzugskosten bei Garnison-Veränderungen und bei Commando's.

1. Competenz im Allgemeinen und Beschränkung derselben in einzelnen Fällen.

§. 102.

Krgs.-Min. vom 3/8. 1818. M. Circ.-Schr. No. 10. §. 1. No. 13. §. 13. No. 66. §. 1. No. 68. §. 4. No. 128. §. 1. Allh. Kab.-Ord. v. 2/6. 1832. Mil.-O.-Dep. v. 6/6. 1832.

a) Bei Dislocationen und bei Verlegung **nicht mobiler** Truppen mit Einschluß der Versetzungen und Garnisonwechsel einzelner Comp. und bei einzelnen nicht auf eigenen Antrag oder Privat-Verhältnisse halber erfolgten Versetzungen oder bei Commando's **über** 6 Monat, wobei der wirkliche Aufenthalt am Commando-Ort, nicht aber auch die Zeit der Reise dorthin und zurück zu rechnen ist, und wozu keine Commando's gehören, die nur allein im eigenen Interesse stattgefunden haben, z. B. zum Besuch der Kriegsschule, des Gewerbe-Instituts, Thierarzeneischule ꝛc.,

V. Dep. im Krgs.-Min. v. 26/1. 1823. Mil.-O.-Dep. v. 12/6. 1830. werden außer den persönlichen Reisekosten, nach §. 73. noch folgende Entschädigungen gewährt, und zwar:

A. Beim Umzug **mit** Familie.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 14. u. 15. 1) Den Generälen, Divisions- und Brigade-Commandeuren, sowie den (nach §. 73.) diesen Commandeuren in der Function gleichstehenden Staabs-Offizieren:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . 200 Rthlr.

b) an Transport- und Nebenkosten für die Familie für jede 10 Meilen 30 Rthlr., also beispielsweise auf 100 Meilen . . . . . 300 Rthlr.

2) Den Regiments-Commandeuren und den diesen in der Function gleichstehenden Staabs-Offizieren (conf. §. 73.), sowie den General-Staabs-Aerzten:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . 120 Rthlr.

b) an Transport- und Nebenkosten auf jede 10 Meilen 18 Rthlr., also auf 100 Meilen . . . . 180 Rthlr.

3) Allen übrigen Staabs-Offizieren und General-Aerzten:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . 80 Rthlr.

b) an Transport- und Nebenkosten auf jede 10 Meilen 12 Rthlr., also auf 100 Meilen . . . . 120 Rthlr.

4) Den Hauptleuten, Rittmeistern, Regiments- und Ober-Staabs-Aerzten, ingleichen den Rendanten der Train-Depots:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . 60 Rthlr.

b) an Transport- und Nebenkosten auf jede 10 Meilen 9 Rthlr., also auf 100 Meilen . . . . 90 Rthlr.

5) Den Lieutenants, den Rechnungsführern der Truppen, den Bataillons- und Garnison-Staabs-, sowie den Staabs- und Assistenz-Aerzten und den Train-Controlleuren:

a) auf allgemeine Unkosten . . . . 30 Rthlr.

b) an Transport- und Nebenkosten

aa) bei Reisen bis zu 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Rthlr., also bis 50 Meilen . . . . 20 Rthlr.

bb) bei Reisen über 50 Meilen, für die ersten 50 Meilen auf jede 10 Meilen 4 Rthlr., für die weitere Strecke pro Meile 1 Rthlr., mithin für die zweiten 50 Meilen . . . . 50 Rthlr.

6) Den einzeln versetzten Militair-Personen und Militair-Beamten (z. B. Unterärzten) in den Chargen vom Oberfeuerwerker einschließlich abwärts, werden für die Heranziehung der Familie auf die Meile vergütet:

a) für die Frau . . . . 1 Sgr. 8 Pf.

b) für jedes Kind . . . . — „ 10 „

und

c) außerdem noch an Transportkosten für die ganze Familie . . . . 6 „ — „

B. Beim Umzug **ohne** Familie

wird den ad 1. bis 4. vorstehend genannten Personen überall nur die Hälfte der daselbst sowohl auf allgemeine Unkosten, als an Transport-

und Reisekosten ausgeworfenen Sätze vergütet. (Die unter 5. und 6. vorstehend genannten Personen erhalten in solchen Fällen keine Umzugskosten.)

b) Die vorstehenden Entschädigungen unter A. und B. finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Dienst-Einkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die obigen Vergütigungs-Sätze nicht erreicht.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 15.

Bei Versetzungen, welche auf eigenen Antrag oder im Interesse des Versetzten auf den Antrag von dessen Angehörigen, Vormunde rc. stattfinden, erfolgt weder eine Umzugs-Entschädigung, noch eine Vergütigung für persönliche Reisekosten. Dagegen können verheirathete Offiziere und Milit.-Personen bei Versetzungen, welche den Anspruch auf Umzugskosten ausschließen, die Gewährung der persönlichen Reisekosten aber gestatten, die letzteren ohne Beschränkung nach den im §. 73. bestimmten Sätzen liquidiren.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 15. u 20.

c) Wenn ein Wartegeld-Empfänger auf Wiederanstellung an einem bestimmten Orte anträgt und diesem Antrage nicht lediglich seines Wunsches wegen, sondern zugleich auch im Interesse des Dienstes stattgegeben wird, so ist ihm die Umzugs-Entschädigung auf die Tour von seinem Wohnorte bis zum Orte seiner Anstellung ebenfalls zu gewähren, im Fall solcher nach den näheren Festsetzungen im Pass. a. und b. dieses §. darauf Anspruch hat. Die Höhe der Sätze bestimmt sich hierbei nach derjenigen Amtsstellung, in welche der Wartegeld-Empfänger neu eintritt.

Mil.-W.-Bl pro 1849 S. 42.

d) Bei periodischen, durch vorübergehende Ereignisse veranlaßte Verlegungen, sowie bei dem Uebertritt von Offizieren rc. aus fremden in diesseitige Dienste, wird eine Umzugs-Entschädigung nicht gewährt.

M. Circ.-Schr. No. 10. §. 1. Krgs.-Minist. v. 22/3. 1817.

Es dürfen daher auch bei einem, aus seiner Garnison abgerückten Truppentheil, so lange dessen Cantonements-Verhältnisse dauern, für diejenigen verheirateten Militairs, deren Familien nachgezogen sind, die Umzugskosten nicht gezahlt werden. Die letztern sind grundsätzlich erst dann zu vergütigen, wenn die Verlegung eines Truppentheils als ein wirklicher Garnisonwechsel höchsten Orts anerkannt ist.

Mil.-O.-Dep. v. 6/6. 1849.

e) Offiziere rc., welche auf längere oder unbestimmte Zeit aus ihrer Garnison abcommandirt sind, erhalten die Umzugskosten: wenn inzwischen ihr Truppentheil in eine andere Garnison verlegt, oder sie selbst versetzt worden und ihre Familien nach dem neuen Garnisonort umgezogen sind, auf die Tour von der bisherigen nach der neuen Garnison. Ebenso haben auch die, während eines Festungs-Arrestes des Dienstes wegen zu einem andern Truppentheil versetzten Offiziere (conf. §. 81.) auf die Umzugskosten Anspruch, wenn inzwischen deren Familien rc. nach demjenigen Garnisonort, wohin diese Offiziere nach Beendigung des Festungs-Arrestes versetzt worden, verzogen sind.

Allh. Kab.-O. v. 10/5. 1834. Krgs.-M. v. 4/6 1834.

f) Pensionirte oder zur Disposition gestellte Offiziere, sowie überhaupt alle entlassene Milit.-Personen, welche in Folge dieser Pensionirung rc. aus der bisherigen Garnison nach einem andern Orte verziehen, haben auf Umzugs-Entschädigung keinen Anspruch.

Krgs.-M. v. 14/9. 1818. V. Dep. im Krgs.-Min. v. 9/12. 1824. und 31/3. 1825.

g) Ebenso wenig erhalten die im Civil angestellten Milit.-Personen für die Heranziehung ihrer Familien eine Entschädigung, weil der Wechsel

des Aufenthaltsorts des Betheiligten nicht im dienstlichen, sondern allein im eigenen Interesse stattgefunden hat.

2) Zahlung und Liquidirung der Umzugskosten.

§. 103.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 120. u. 121.

a) Die Umzugskosten werden von demjenigen Truppentheil, dem die Empfänger angehören (bei versetzten Milit.-Personen von dem übernehmenden Truppentheil) gezahlt und unter Tit. XXVI. in der Verpfl.-Berechnung liquidirt, sobald derjenige Umzug, wofür die Entschädigung berechnet ist, wirklich stattgefunden hat. (Bei verheiratheten Offizieren ꝛc. erst dann, wenn deren Familien an dem neuen Aufenthaltsorte eingetroffen sind.)

b) Zur Bestreitung der desfallsigen Ausgaben kann in den Grenzen der zu liquidirenden Umzugskosten ein Vorschuß (bei Versetzten durch den abgebenden Truppentheil) aus der Kasse des Truppentheils oder auf Anweisung der Königl. Intendantur aus einer andern Königl. Kasse verabreicht werden. In Betreff der Tilgung dieser Vorschüsse gilt hier dasselbe, was wegen der Vorschüsse auf die persönlichen Reisekosten unter §. 99. Pass. 3. angeführt worden ist.

Krgs.-Min. vom 10/3. 1849.

c) Die Umzugskosten-Liquidation wird ganz in derselben Weise (conf. §. 99.) wie die Liquidation über persönliche Reisekosten von dem Empfänger aufgestellt und ebenfalls in dreifacher Ausfertigung dem Truppentheil eingereicht. Die darin anzunehmende Reisetour muß nach dem nächsten fahrbaren Wege ohne Rücksicht auf die weiteren Chaussee- oder Eisenbahn-Wege, welche zu dem Umzuge etwa benutzt sind, berechnet werden. Die §. 102. unter a. A. gedachte Entschädigung für Transport- und Nebenkosten ist hierbei für diejenige Tour, welche nicht mehr volle 10 Meilen beträgt, so abzustufen, daß bis zu 5 Meilen nur der halbe, über 5 Meilen dagegen der ganze Betrag von den für 10 Meilen festgesetzten Nebenkosten berechnet wird.

d) Dieselben unter §. 99. Pass. 2. gedachten Vorgesetzten, welche die Liquidation über persönliche Reisekosten attestiren, haben auch die Liquidationen über Umzugskosten zu bescheinigen und zwar:

1) in Bezug auf den Grund, wodurch ein Umzug veranlaßt ist,
2) daß ein dergleichen Umzug weder auf eigenen Antrag, noch Privatverhältnisse halber stattgefunden hat,
3) daß der qu. Umzug wirklich ausgeführt und bei verheiratheten Offizieren ꝛc., daß deren Familien nach dem neuen Garnisonorte ꝛc. wirklich herangezogen worden sind, und
4) ob und welcher, zur Zeit der Liquidation noch nicht getilgte Vorschuß auf diese Umzugskosten gegeben worden und aus welcher Kasse solcher verabreicht ist.

C. Vorspann-Angelegenheiten.

1. Berechtigung zum Vorspann und zu Vorspann-Reitpferden.

§. 104.

Vorspann-Regul. v. 26/9. 1808.

a) Bei Garnison-Veränderungen wird den nicht mobilen Truppen zur Fortschaffung ihrer Feldfahrzeuge incl. Packwagen oder Packkarren die

etatsmäßige Bespannung durch Requirirung von Vorspannpferden gestellt. Zur Fortbringung der zur Feld-Ausrüstung gehörigen Bekleidungs- und Reitzeugstücke ꝛc., welche in den vorgedachten Fahrzeugen nicht verpackt und dadurch gleichzeitig mit fortgebracht werden können, wird außerdem der nach dem nothwendigsten Bedarf berechnete Vorspann gegeben oder der Transport dieser Gegenstände erfolgt per Fracht, weil die Kosten der letzteren in der Regel noch weniger, als die Vergütigung für den Vorspann betragen. Erläuter. dazu 15/10. 1817. Mil.-O.-Dep. v. v. 25/10., 30/10., u. 1/11. 1830.

Diejenigen Fuß-Truppen, welche noch keine Packwagen oder Pack-Karren besitzen, sondern im mobilen Zustande Packpferde benutzen, erhalten für die letzteren bei Garnison-Veränderungen im nicht mobilen Zustande (zur Fortschaffung der Offizier-Equipage, Dienstpapiere ꝛc.) per Comp. einen zweispännigen Vorspann-Wagen.

Anmerk. Für mobile Truppen wird in der Regel bei Märschen kein Vorspann gegeben, weil solche zur Fortschaffung der ins Feld mitzunehmenden Effecten besondere Wagen und die nöthige Bespannung dazu, nach Inhalt des Mobilmachungs-Planes, besitzen.

b) Wenn Truppentheile zur Revue marschiren oder sonst innerhalb der Provinz eine Bestimmung erhalten, welche einem Commando gleicht, so wird auf Grund der von der Königlichen Regierung zu requirirenden Marschroute folgender Vorspann gestellt: Erläut. z. Vorspann-Regul. v. 15/10. 1817 §. 5. Mil.-O.-Dep. v. 23/2. 1829. Allg. Krgs.-Dep. v. 26/2. 1829.

aa) bei einer Abwesenheit von 2 bis incl. 7 Tagen für eine einzelne Comp. (Escadron) sowohl, als für ein ganzes Bataillon (Abtheilung) oder Cavall.-Regt. nur ein zweispänniger Vorspann-Wagen; Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 56.

bb) bei einer Abwesenheit von 8 Tagen und darüber für ein Commando, wobei sich zwei oder mehrere Offiziere befinden, so wie für eine oder zwei Comp. oder Escadrons ein zweispänniger Wagen, für drei Comp. oder ein ganzes Bataillon (Abtheilung) aber zwei zweispännige Wagen. Zwei oder drei Escadrons erhalten zu diesem Behuf ebenfalls nur einen zweispännigen Wagen, ein ganzes Cavallerie-Regt. aber zwei dergleichen.

Dieser Vorspann ist zur Fortschaffung der Offizier-Equipage, Medicin, Löhnung ꝛc. bestimmt und wird in den nachstehend genannten Fällen noch nach dem Bedarf vermehrt.

c) Wenn die Comp. (Escadrons) eines auf dem Marsch begriffenen Truppentheils in verschiedenen Ortschaften einquartiert werden, so erhält diejenige Comp. ꝛc., welche in Folge dessen von dem Truppentheil getrennt marschirt, auf die Tour dieses abgesonderten Marsches, Behufs Fortschaffung der Offizier-Equipage ꝛc. einen besonderen Vorspann-Wagen. Mil.-O.-Dep. v. 7/10. 1835.

d) Es hat sich ergeben, daß wenn die Truppen bei Märschen ihre Oeconomie-Fahrzeuge zurücklassen, zum Fortschaffen der Effecten der Regiments- und Artill.-Brigade-Stäbe die gewöhnlichen Transportmittel nicht ausreichen. M. Circ.-Schr. No. 140. §. 2.

Mit Bezugnahme auf den Pass. 3. des M. Circ.-Schr. No. 67. ist daher nachgegeben, daß nicht blos, wie es bisher zulässig war, auf den Märschen zu den großen Corps-, sondern auch auf diejenigen zu den Brigade- und Divisions-Uebungen für die gedachten Stäbe ein besonderer zweispänniger Vorspann-Wagen entnommen werden darf.

Bestimmung der Min. des Innern und d. Krieges v. 14/9. 1821. V. Dep. v. 8/3. 1824.

e) Jeder Comp.-Führer von den Fuß-Truppen, welcher keine Rationen bezieht oder für welchen in seinem Verhältnisse als Commandeur einer Comp. kein Dienstpferd vorhanden ist, hat auf Märschen zu seiner Fortschaffung auf die Gestellung eines Vorspann-Reitpferdes Anspruch (incl. der Comp.-Führer bei Rekruten und Reserve-Transporte conf. §. 34. f. und Pass. i. dieses §.). Unter denselben Bedingungen ist auch dem Rechnungsführer eines Truppentheils auf Märschen zu seinem Fortkommen ein Vorspann-Reitpferd zu gestellen. Die übrigen Offiziere, die Oberfeuerwerker, Feldwebel ꝛc. müssen zu Fuß marschiren.

Minist.-Best. v. 9/12. 1822. V. Dep. v. 25/9. 1824.

f) Der Regts.-Arzt oder in dessen Abwesenheit derjenige Comp.-Arzt, welcher bei einem marschirenden Bataillon (Artill.-Abtheilung) den Dienst des Regts.-Arztes versieht, erhält zu seinem Fortkommen ebenfalls ein Vorspann-Reitpferd gestellt.

Mil.-O.-Dep. v. 25/5. 1827. Krgs.-Min. vom 10/6. 1836. Allg. Krgs.-Dep. v. 15/10. 1837.

g) Ein gleiches Recht hat derjenige Comp.-Arzt, welcher einen Rekruten oder Reserve-Transport von mindestens 600 Mann begleitet.

Sind zwei Aerzte einem solchen Transport beigegeben, so hat davon derjenige auf die Benutzung des bewilligten Reitpferdes Anspruch, der seiner Dienstzeit nach der Aelteste ist.

Für den Fall aber, daß einer derselben die medicinisch-chirurgische Staatsprüfung bestanden hat, competirt diesem das Reitpferd, da auch ihm die ärztliche Oberaufsicht bei dem Transport anheimfällt.

M. Circ.-Schr. No. 115. §. 4.

h) Den Fourier-Offizieren von denjenigen größeren Rekruten- und Reserve-Transporten, welche aus den östlichen in die westlichen Provinzen oder umgekehrt marschiren, ist auf diesen Märschen zu ihrem besseren Fortkommen ein Vorspann-Reitpferd bewilligt. Diejenigen Offiziere, welche bei dem Marsch größerer Truppen-Abtheilungen den letzteren zur Regulirung der Quartier-Angelegenheiten als Marsch-Commissarien um einige Tage vorangesandt werden, erhalten zu ihrem Fortkommen einen zweispännigen Vorspann-Wagen.

M. Circ.-Schr. No. 32. §. 8., 36. §. 8., 38 §. 3. 41. §. 3. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 56.

i) Führen Offiziere der Fuß-Truppen ein Detachement **unter** der Stärke einer Comp. (welche zu mindestens 90 Köpfen hierbei veranschlagt wird), so erhalten dieselben zur Fortschaffung von Dienstpapieren und Verpfl.-Geldern ein Vorspann-Reitpferd, wenn diesem Detachement selbst nicht ausnahmsweise ein zweispänniger Wagen mitgegeben wird (in diesem Falle wird das Pferd nicht gestellt). Hat das Detachement jedoch die Stärke einer Comp., so erhält selbiges den auf Märschen einer einzelnen Comp. zustehenden einen zweispännigen Wagen, auch der Führer eines solchen Detachements hat im letzteren Falle auf die Gestellung eines besonderen Vorspann-Reitpferdes zum persönlichen Gebrauch Anspruch.

Allg. Krgs.-Dep. v. 23/2. 1835.

k) Offizieren der Cavallerie und reitd. Artill., welche zum Remonte-Empfange commandirt sind, wird bei dem Abmarsch mit der Remonte (also auf dem Rückmarsch zu ihrem Truppentheil) ein zweispänniger Vorspann-Wagen zur Fortbringung der Verpfl.-Gelder, der vorräthigen Eisen, Koppelzeuge ꝛc., ingleichen der transportabeln Kranken gegeben.

Mil.-O.-Dep. v. 6/12. 1826 und 18/1. 1833.

Benutzt der Commandoführer eines solchen Transports, mit Zustimmung des Regts-Commandeurs (Artill.-Brigadiers), in Stelle des qu. Vorspanns einen eigenen Wagen und eigene Pferde, so sollen dafür die regulativmäßigen Vorspann-Kosten gegen eine Quittung des Commando-

Führers und gegen dessen Bescheinigung: daß derselbe von den Communen den gedachten Vorspannwagen nicht gestellt erhalten hat, aus der Kasse des Truppentheils vergütet und unter Tit. XXVI. liquidirt werden. In diesem Falle sind über die zurückgelegten Entfernungen, wenn selbige nicht richtig in der Marschroute angegeben worden, Bescheinigungen der betreffenden Ortsbehörden zu extrahiren und der qu. Vorspannkosten-Liquidation als Justificatorien beizufügen.

l) In den Fällen, wo die Communen nach §. 5. des Edikts vom 30. October 1810 den Fourage-Bedarf für durchmarschirendes Militair gegen eine normirte Geldvergütigung liefern müssen, es aber vorziehen, die Fourage aus dem nächsten Magazin abzuholen, sind sie zur Gestellung der dazu erforderlichen Transportmittel verpflichtet, ohne dafür eine Vergütigung liquidiren zu dürfen. Min.-Verfügung 18/10. 1823.

m) Dagegen sind die Communen nicht verbunden, zur Abholung des Brodes und Fourage für cantonirende Truppen die nöthigen Fuhren bis zum nächsten Magazine unentgeldlich zu gestellen. M. Circ.-Schr. No. 103. §. 5. No. 116. §. 2. No. 117. §. 3.

Auf die Zeit der Cantonirungen der Artillerie, während der Schießübung derselben und nach beendeter Schießübung bis zum Beginn der Herbstübungen, wird bei einer Entfernung bis zu einer Meile dergleichen Fourage ꝛc. für die Art.-Comp. durch deren Dienstgespanne ins Cantonirungs-Quartier geschafft, wozu die Communen die nöthigen unbespannten Wagen zu gestellen haben und dafür $\frac{1}{4}$ der reglementsmäßigen Vorspann-Vergütigung erhalten; dagegen darf dazu bei Entfernungen über 1 Meile oder bei sonstigen Cantonirungen während der Dauer der Corps- und Divisions-Uebungen, sowie auch auf die Dauer der Cantonirung während einer Landwehr-Uebung, wenn auch die Entfernung weniger als 1 Meile beträgt, der erforderliche Vorspann von den Communen ꝛc. requirirt werden. Ist es dem Interesse des Dienstes angemessen, statt der von den Communen zu stellenden unbespannten Wagen, dergleichen von Privatleuten zu miethen, so bleibt die desfallsige Anordnung den betreffenden Commandoführern überlassen, vorausgesetzt, daß dadurch keine Mehrkosten für die Staatskasse entstehen.

n) Ueber den, bei den Divisions- und Corps-Manövers von den Truppen: zur Fortschaffung der Offizier-Equipage ꝛc., der Fourage und der Victualien, zu benutzenden Vorspann wird da, wo obige allgemeine Bestimmungen nicht ausreichen, in jedem einzelnen Falle besonders angeordnet, wie viel Vorspann von den Communen ꝛc. gegen Quittung oder gegen Bezahlung entnommen werden soll.

2. Fortschaffung der auf dem Marsch erkrankten Offiziere und Soldaten, sowie sonstiger marschunfähiger Militair-Personen.

§. 105.

a) Für die während des Marsches erkrankten Offiziere und Mannschaften werden die nöthigen Transportmittel auf ein, von dem Regiments- oder Comp.-Arzt ausgestelltes Attest, welches die Namen der Kranken und die Krankheit, wodurch dieselben zum Marschiren unfähig sind, nachweiset, requirirt. Erläut. z. Vorspann-Regul. v. 15/10. 1817.

Ist bei einem kleinen Detachement kein Comp.-Arzt vorhanden, so

wird das qu. Attest von dem Militair- oder Civil-Arzt, event. aber von derjenigen Ortsbehörde ausgestellt, wo es nöthig wird, den Krankenwagen zu requiriren.

Dieses Attest bescheinigt der Comp.-Chef oder Commandoführer hinsichtlich seiner Richtigkeit und bemerkt darunter zugleich, daß wirklich ein Vorspann-Wagen, und zwar mit welcher Anzahl Pferde und auf welcher Tour, zur Fortschaffung von dergleichen Kranken gestellt und benutzt ist.

b) Auf jeden zweispännigen Wagen sind 3 bedeutend Kranke fortzuschaffen und bei minder gefährlichen Kranken kann diese Anzahl nach Beschaffenheit des Fuhrwerks noch gesteigert werden. Da wo weniger als 3 Kranke fortzuschaffen sind, passirt nur die Vergütigung für einen einspännigen Wagen, selbst dann, wenn selbiger nicht ortsüblich ist, indem in der Regel bei einer so leichten Last auch ein Pferd vor einen zweispännigen Wagen gelegt werden kann.

Minist.-Best. v. 20/12. 1820.

c) Für einen auf dem Marsch erkrankenden Offizier wird ein besonderer einspänniger Vorspannwagen gestellt.

Erläut. z. Vorsp.-Regul. v. 15/10. 1817. §. 9.

d) Alle auf dem Marsche erkrankenden Soldaten dürfen nur bis zum nächsten Garnison-Lazareth mitgenommen werden und müssen dort ihre Wiederherstellung abwarten.

V. Dep. v. 5/3. 1823. M. Circ.-Schr. No. 44. §. 4.

e) Detachirt stehende Comp. können zum Transport von Kranken in das nächste Garnison-Lazareth den nöthigen Vorspann requiriren und die Kosten dafür zur Liquidation bringen. Dergleichen Liquidationen ist das vorgedachte ärztliche Attest über die Nothwendigkeit der Vorspannfuhre als Justificatorium beizufügen.

M. Circ.-Schr. No. 109. §. 1. No. 143. §. 4.

f) Für die Untersuchung erkrankter Militairs erhält der Civil-Arzt (Milit.-Aerzte und neuangestellte Kreis-Medicinal-Beamte müssen diese Untersuchung am Orte unentgeldlich verrichten) 10 Sgr., wenn selbige in der Wohnung des Arztes stattfindet. Kann der Kranke jedoch nicht in die Wohnung des Arztes gebracht werden, und ist überhaupt die Untersuchung des Kranken nicht unentgeldlich oder für den Betrag von 10 Sgr. zu erlangen, so ist es zur Vermeidung von Mehrkosten Behufs der Requirirung und Justificirung einer Krankenfuhre genügend, wenn die Marschunfähigkeit solcher Leute vom Commandoführer, oder bei einzeln marschirenden Soldaten von dem nächsten Ortsvorstande pflichtmäßig attestirt wird. Bei der Ablieferung der Kranken ins nächste Lazareth oder bei Passirung eines Ortes, in welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, ist der Kranke sodann in Bezug auf seine Marschunfähigkeit nochmals zu untersuchen und darüber ein Attest zu erfordern. Das vom Commandoführer, oder Ortsvorstande, sowie später von einem Milit.-Arzt dieserhalb ausgestellte Attest, ist der Vorspannkosten-Liquidation beizulegen.

Minist.-Best. v. 12/11. 1819.

g) Die bei Kriegs-Reserve-Transporten erkrankenden Leute sollen, wenn der Transportführer einen Vorspannwagen erhält, auf letzterem so weit es angeht, fortgebracht werden.

Erläut. z. Vorsp.-Regul. v. 15/10. 1817 §. 12.

h) Für Reconvalescenten wird kein Vorspann gegeben, indem solche nicht früher in Marsch gesetzt werden sollen, als bis sie die dazu nöthigen Kräfte erlangt haben.

Desgl. §. 13.

i) Wenn arretirte Militairs transportirt werden müssen und wegen Krankheit nicht zu Fuß marschiren können, aber doch transportabel sind

wird für dieselben, nach Feststellung ihrer Marschunfähigkeit durch oben gedachtes Attest, ein einspänniger Wagen requirirt. (conf. §. 81.)

k) Soldaten, welche im Dienst so invalide geworden, daß sie zu Fuß nicht marschiren können, erhalten, wenn sie in ihre Heimath entlassen oder zu einer Invaliden-Comp. versetzt werden, zu diesem Behuf Postfreipässe (conf. §. 73.) oder wenn sie körperlicher Gebrechen wegen die Reise nicht mit der Post machen können, einen einspännigen Vorspannwagen. Die deshalb nöthigen ärztlichen Atteste werden im ersteren Falle dem Truppen-Commando Behufs Herbeischaffung eines Postfreipasses eingereicht, im letzteren Fall aber der, dem invalide gewordenen oder als marschunfähig entlassenen Soldaten zu ertheilenden Marschroute beigefügt. M. Circ.-Schreib. No. 31. §. 4. u. No. 48. §. 2. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 133. Mil.-O.-Dep. v. 28/3. 1825.

Diese Bestimmungen finden auch auf solche nicht versorgungsberechtigte Militairs und Rekruten Anwendung, welche außer Stande sind, den Weg nach der Heimath zu Fuß zurückzulegen. Bei dem Transport aller dieser Mannschaften ist aber darauf zu halten, daß die möglichst wohlfeilsten Wege zur Fortschaffung eingeschlagen, also Wassertransporte, Fuhr-Gelegenheiten ꝛc. benutzt und nur da, wo es an diesen mangelt, die Post, oder wenn Gebrechlichkeit ꝛc. eine Reise mit der Post nicht zuläßt und eine gedungene Fuhre nicht wohlfeiler als Vorspann zu beschaffen ist, darf der letztere gewährt werden.

3. Benutzung von Wegweisern.

§. 106.

Werden von marschirenden Truppentheilen, von Commando's oder von einzelnen Milit.-Ordonanzen in Gegenden, wo keine gebahnte Straße geht und nicht durch Nachfragen die nöthige Auskunft über den einzuschlagenden Weg sicher erlangt werden kann, Wegweiser verlangt, so sollen diese in der Regel nur bis zum nächsten auf dem Marsch zu berührenden Orte mitgenommen und an letzterem, wenn es nöthig wird, wieder ein neuer Wegweiser requirirt werden. Insofern auf diese Weise der Weg, den ein Bote zurückzulegen hat, weniger als eine Meile beträgt (wobei der Rückmarsch niemals mit zu rechnen ist), muß selbiger von der Ortsbehörde unentgeldlich gestellt werden. Nur für Wegestrecken von wenigstens einer Meile und darüber wird der Ortsbehörde für einen Fußboten pro Meile 3 Sgr. 9 Pf. und für einen reitenden Boten (der nur für ein Commando ꝛc., welches beritten ist, entnommen werden darf) pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt und diese Ausgabe durch vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen der Gemeinde justificirt. Unter diesen Quittungen hat der Commandoführer außerdem noch die Nothwendigkeit der Mitnahme des benutzten Wegweisers pflichtmäßig zu bescheinigen. Allg. Krgs.-Dep. v. 2/9. 1811.

4. Belastung der Vorspannwagen und Vorlegepferde.

§. 107.

Damit eines Theils die zu gestellenden Wagen und Vorlegepferde nicht überladen werden, andern Theils aber auch für die zu leistende Vergütigung nicht eine zu geringe Ladung aufgenommen wird, ist bestimmt, daß: Mil.-O.-Dep. v. 13/4. 1825.

mit 1spännigen Karren das Gewicht von $7\frac{1}{2}$ Ctr.
" 2 " Wagen " " " 10 "
" 4 " " " " " 20 "
und mit jedem Vorlegepferde " " " 5 "
fortgeschafft werden muß.

Erläut. z. Vorsp.-Regul. v. 15/10. 1817. Da wo nicht hinreichende Pferde, dafür aber Ochsen vorhanden sind, müssen 3 Ochsen für 2 Pferde gestellt und in diesem Verhältnisse die zu leistenden Geldvergütigungen gewährt werden. Sind die gestellten Pferde klein und schwach, so daß die vorangegebene Last auf dem zurückzulegenden Wege nicht fortgeschafft werden kann, so bleibt es Sache der Vorspanngesteller mehrere Pferde vorzulegen, für welche jedoch keine Vergütigung geleistet und über die Mehrzahl auch nicht quittirt wird.

5. Vergütigung des Vorspanns an die Ortsbehörden und Liquidirung der desfallsigen Kosten.

§. 108.

M. Circ.-Schr. No. 93. §. 6. No. 105. §. 2. a) Die Führer marschirender Truppentheile bezahlen den zu entnehmenden Vorspann gegen eine Quittung an die betreffenden Ortsvorstände mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile bei einem zwei- und mehrspännigen Wagen, und mit 11 Sgr. 3 Pf. für jeden einspännigen Karren.

Erläut. z. Vorsp.-Regul. v. 15/10. 1817. M. Circ.-Schr. No. 103. §. 5. b) Für die Wagen selbst wird keine Vergütigung geleistet, wenn zugleich Vorspannpferde gestellt werden. Dagegen erhalten die Communen für gestellte unbespannte Wagen den vierten Theil der reglementsmäßigen Vergütigung, also für einen zweispännigen Wagen pro Meile 3 Sgr. 9 Pf. und für einen vierspännigen Wagen pro Meile 7 Sgr. 6 Pf.

Diese Vergütigung für dergleichen benutzte unbespannte Wagen, (conf. §. 104. Pass. m.) wird übrigens nicht durch den Commandoführer, sondern durch die landräthliche Behörde bezahlt und liquidirt. Der Commandoführer giebt der bezüglichen Commune dieserwegen nur ein Attest über die Anzahl der benutzten Wagen, über das Quantum und Gewicht des auf jedem derselben fortgeschafften Brodtes und der Fourage, sowie über die Entfernung zwischen den Orten, von wo und wohin das Brod und die Fourage herangeholt worden. Das Gewicht eines Scheffels Hafer wird hierbei zu $45\frac{1}{2}$ Pfd. angenommen.

Erläut. z. Vorsp.-Regul. v. 15/10. 1817. c) Für gestellte Vorspann-Reitpferde ist pro Pferd und Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr. zu zahlen, wogegen denjenigen Leuten, welche die gestellten Pferde zurückführen, keine Vergütigung gewährt wird.

ibidem. d) Für benutzte Wegweiser werden die §. 106. gedachten Geldvergütigungen geleistet.

Natural-Verpfl.-Vorschriften von 1844 §. 20. et seq. e) Die Quittungen über die vorgedachten Beträge, worin die Thaler in Buchstaben anzugeben sind, müssen jedesmal von dem Ortsvorstande ausgestellt oder wenigstens von demselben unter Beidrückung seines Amts-Siegels und Beifügung seines amtlichen Charakters beglaubigt sein, also in den Städten von den Bürgermeistern und auf dem platten Lande von den Dorfschulzen. Sind dergleichen Ortsvorstände abwesend oder wegen Krankheit ꝛc. an der Ausstellung der qu. Quittungen behindert, so werden selbige von den in solchen Fällen die Geschäfte des Ortsvorstandes versehenden Personen ausgestellt oder beglaubigt, und von letzteren unter

Angabe ihres amtlichen Charakters (Rathmann, Kämmerer, Gerichtsmann ꝛc.) dabei bemerkt: „In Krankheit“, „Abwesenheit“ ꝛc. des Bürgermeisters oder Dorfschulzen.

Die Quittungen über gezahlte Beträge von 5 Rthlr. und darüber müssen in Abwesenheit ꝛc. des Dorfschulzen von beiden Gerichtsleuten unterschrieben sein, wogegen bei denen unter 5 Rthlr. die Unterschrift eines der Gerichtsleute genügt. Wenn in einzelnen Fällen die Empfänger der Vorspann-Vergütigung des Schreibens unkundig sein sollten, so müssen die bezüglichen Quittungen von ihnen mit drei Kreuzen unterkreuzt werden, nachdem die Auszahlung des Betrages solcher Quittungen in Gegenwart eines bei der Zahlung nicht direct betheiligten Zeugen und zwar eines Offiziers, oder bei kleineren Commando's einer anderen Milit.-Person geschehen ist. Dieser Zeuge hat demnächst die wirklich geschehene Auszahlung und die eigenhändige Unterkreuzung durch den oder durch die nach Namen und Stand zu benennenden Empfänger unter der Quittung pflichtmäßig zu bescheinigen.

f) Für nicht gestellt erhaltene oder nicht benutzte Reitpferde kann den dazu berechtigten Offizieren und Aerzten die in diesem §. Pass. a. gedachte Geldvergütigung gewährt werden, wenn von dem Commandoführer event. dessen nächsten Vorgesetzten unter der bezüglichen Liquidation bescheinigt wird, daß sich der betreffende Offizier oder Milit.-Arzt wirklich eines Pferdes bedient und zu seinem Fortkommen weder ein Vorspann-Reitpferd noch ein Dienstpferd gestellt erhalten hat. Dergleichen Liquidationen müssen die Entfernungen von einem Marschquartier zum andern enthalten und von dem Liquidanten quittirt, auch von dem Commandoführer event. dessen nächsten Vorgesetzten, außer dem obigen Attest noch hinsichtlich ihrer Richtigkeit bescheinigt sein. Krgs.-Minist. v. 13/9 1838.

g) Grundsätzlich soll die Vergütigung für den, den marschirenden Truppen gestellten Vorspann, nach der in den betreffenden Marschrouten bezeichneten Entfernung von einer Etappe zur andern geleistet werden. M. Circ.-Schr. No. 140. §. 3.

Es treten indessen Fälle ein, daß der Vorspann nach Maaßgabe der Dislocation der Truppen, unvorhergesehen auf eine größere als die in der Marschroute angegebene Entfernung benutzt werden muß. Um den hieraus hervorgehenden, mit Weiterungen verknüpften späteren Reclamationen der Communen zu begegnen, ist unter Bezugnahme auf den §. 59. der Instruktion für die Ersatz- und Reserve-Transporte vom 13. Novbr. 1840 allgemein bestimmt, daß in solchen Fällen der Vorspann auf die wirkliche Entfernung, wenn dieselbe von der Angabe in der Marschroute um mindestens $\frac{1}{4}$ Meile mehr abweicht, zu vergütigen ist. Geringere Differenzen müssen, zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen unberücksichtigt bleiben.

Ueber den diesfälligen Mehrbetrag kann, (da die Vorspann-Kosten auf die in der Marschroute bezeichnete Meilenzahl vor dem Abmarsche der Truppen den gestellenden Communen gezahlt werden) neben einem Atteste der nächsten Ortsbehörde (Landraths-Amt) über die wirkliche Entfernung der zurückgelegten Marschtour, die Quittung desjenigen Vorspanngestellers, welcher die Restvergütigung empfängt, zum Rechnungs-Belage gelten.

M. Circ.-Schr. No. 136. §. 3. h) Wenn der, zu dem Zeitpunkte des ersten Versammelns der Truppen Behufs des Abmarsches zu bestellende Vorspann unterdessen, daß Alles zum Abmarsch revidirt und geordnet wird, nicht eingetroffen ist und länger als eine halbe Stunde über die Zeit der Bestellung ausbleiben sollte, so hat der Commandeur oder Führer der betreffenden Truppen die Ermächtigung: die Fortschaffung der ihm anvertrauten Effecten für Rechnung der säumigen Communen auf anderweitige Weise, z. B. durch Extrapostpferde zu besorgen und zugleich die Verpflichtung, von dieser Versäumniß der betreffenden landräthlichen Behörde Nachricht zu geben.

i) Sämmtliche für Vorspann, Vorspann-Reitpferde rc. gezahlte Vergütigungen, incl. des Arztlohns für Untersuchung marschunfähiger Militairs, kommen allmonatlich in der Verpfl.-Berechnung unter Tit. XXVI. auf Grund einer, nach dem beigefügten Schema Nr. 12. gefertigten Liquidation zur Aufnahme, und sind letzterer sowohl die betreffenden Quittungen der Ortsvorstände rc., als auch die vorstehend §. 104—108. gedachten besonderen Justificatorien (als Marschrouten, ärztliche Atteste rc.) beizufügen.

k) Die bei Reserve- und Rekruten-Transporten entstandenen Vorspann-Kosten sind jedoch in den dieserhalb zu legenden besonderen Verpfl.-Berechnungen aufzunehmen.

Ebenso werden die Kosten der, in besonderen Fällen (z. B. bei Manövern vor des Königs Majestät zum Transport der Parade-Montirungsstücke rc.) von dem Königlichen Kriegs-Ministerio extraordinair bewilligten Transportmittel besonders zur Liquidation gebracht.

D. Beförderung von Dienstbriefen und Packeten.

§. 109.

1) Bei der Versendung von Dienstbriefen mit der Post steht es als Grundsatz fest, daß für solche Schreiben, wenn sie mit den Königlichen Siegeln verschlossen und mit der Bemerkung „Militaria" bezeichnet sind, kein Porto entrichtet wird.

M. Circ.-Schr. No. 29. §. 3. No. 38. §. 5. No. 61. §. 6. Anmerk. Alle dienstliche Correspondenz mit der Vorsteherschaft der Art.-Offizier-Pensions-Zuschuß- und Unterstützungs-Kasse wird nicht mit „Militaria", sondern mit „Art.-Offizier-Pensions-Zuschuß-Sache" bezeichnet und genießt unter diesem Rubro ebenfalls die Portofreiheit; ebenso alle Correspondenz und Packet-Sendungen, die durch Vertheilung von Bibeln und Testamenten an die Mannschaften entstehen und welche nicht mit „Militaria", sondern mit „Angelegenheiten der Bibelgesellschaft" bezeichnet werden.

Die Versendung der Dienstbriefe geschieht, soweit es angeht, mit der Post und nur in ausnahmsweisen Fällen durch Mil.-Ordonanzen rc.

M. Circ.-Schr. No. 30. §. 1. 2) Bei Absendung von Schreiben, welche nicht reine Dienstsachen betreffen, wobei vielmehr nur das Privat-Interesse von Personen und Partheien berührt wird, darf das Rubrum „Militaria" nicht angewandt werden. Dahin gehören Anzeigen, welche auf persönliche Devotion, Achtung oder Höflichkeit begründet und nicht rein dienstlich sind, und die hierauf erfolgenden Glückwünsche und Danksagungen rc.

M. Circ.-Schr. 38. §. 5. 3) Bei detachirten Truppentheilen und einzeln commandirten Milit.-Personen, welche kein Dienstsiegel führen, ist auf deren Dienstschreiben der

Name und die Charge des Absenders zu bemerken und dabei der Inhalt des Schreibens, ohne demselben eine unnöthige Publicität zu geben, insoweit anzuführen, daß hieraus das dienstliche des Inhalts entnommen werden kann.

4) Bei Versendung von Dienstgeldern muß zur Verhütung von Mißbräuchen und Kassendefecten auf dem Couvert die absendende Person oder Behörde genannt werden. Die mit solchen Addressen einmal zur Post gegebenen Gelder werden von den Postanstalten nicht anders, als gegen eine besondere schriftliche Requisition der auf der Addresse bezeichneten absendenden Behörde rc. unter Beifügung des Einlieferungs-Scheins zurückgegeben. M. Circ.-Schr. No. 129. §. 5.

5) Beurlaubte Offiziere und Mannschaften können ihre Verpfl.-Competenzen nur gegen Entrichtung des gewöhnlichen Porto's nachgesandt erhalten, wogegen für Commandirte oder überhaupt dienstlich abwesende Offiziere und Mannschaften die Uebersendung ihrer Löhnung und sonstigen Dienstgelder unter dem Rubro „Militaria" portofrei erfolgen muß. M. Circ.-Schr. No. 40. §. 5.

Selbst für Offiziere rc., welche sich im Festungs-Arrest befinden, können deren Verpfl.-Gelder unter dem Rubro „Militaria" portofrei befördert werden. M. Circ.-Schr. No. 142. §. 4.

6) Militair-Abtheilungen, welche einen für sich bestehenden Körper bilden, also einen besonderen Etat, sowie ein Dienstsiegel haben, sind berechtigt, Königl. Milit.-Effecten bis zum Gewichte von 20 Pfd. posttäglich für denselben Empfänger (resp. für denselben Truppentheil) unter dem portofreien Rubro „Militaria" zu versenden. Eine gleiche Berechtigung haben die einzeln detachirt stehenden Truppentheile und Commando's; führen letztere kein Dienstsiegel, so ist der Inhalt der Packete und der Name rc. des Absenders in ähnlicher Weise, wie Pass. 3. bemerkt worden, auf dem Brief-Couvert anzugeben. M. Circ.-Schr. No. 87. §. 3. Krgs.-Minist. v. 28/5. 1825.

Anmerk. Da auch der mit dem Staabe einer Art.-Brigd. in derselben Garnison stehenden Art.-Abtheilung ein besonderes Dienstsiegel bewilligt ist, so kann eine solche Abtheilung neben dem Brigade-Commando ebenfalls Brief-Packete bis zu 20 Pfd. posttäglich versenden und darf dieserhalb die Brigade und die Abtheilung in dem Verhältniß der Regimenter und Bataillons als 2 Militair-Abtheilungen betrachtet werden. Gen.-Post-Amt v. 1/7. 1846.

7) In zweifelhaften Fällen, wo die Postanstalten die als Dienst-Correspondenz bezeichneten Briefe mit Porto belegen, kann, wenn der Inhalt die Portofreiheit rechtfertigt, das von dem Empfänger gezahlte Porto von der Postanstalt zurückverlangt werden. Zu diesem Ende wird das Original-Couvert der Post zurückgegeben und von dem Empfänger darauf unter Quittirung über den rückempfangenen Portosatz der dienstliche Inhalt des betreffenden Schreibens rc. attestirt. Krgs.-Minist. v. 26/3. 1828.

8) Das für Dienst-Correspondenz durch Beförderung auf ausländischen Posten zu zahlende Porto ist durch die monatlichen Verpfl.-Berechnungen unter Tit. XXVI. zu liquidiren. Der bezüglichen Liquidation wird das betreffende Couvert, auf welchem das Porto verzeichnet steht, beigelegt und dabei attestirt, daß solches nur im Interesse des Dienstes gezahlt und diese Correspondenz wirklich nothwendig gewesen ist.

Mil.=W.=Bl. pro 1849 S. 137. 9) Die Abholung der Dienst=Correspondenz von der Post incl. der dazu gehörigen Packete erfolgt durch Ordonanzen rc. und dürfen dafür der Staatskasse keine Kosten entstehen. Sind dagegen sehr eilige Dienstbriefe zu befördern und **gleich** nach der Ankunft am Bestimmungsort an den Empfänger auszuhändigen, so muß die Addresse den Vermerk enthalten: „durch Expressen zu bestellen." In diesem Falle hat der Empfänger das gesetzliche Abtragelohn (im Orte 2 Sgr. 6 Pf.) zu entrichten, welches demnächst durch eine Verpfl.=Berechnung unter Tit. XXVI. liquidirt werden kann. Der bezüglichen Liquidation ist das Original=Couvert des bestellten Briefes beizulegen und darunter von dem Empfänger zu bescheinigen, daß der Inhalt nur einen dienstlichen Gegenstand betraf und die Abtragung eines solchen Briefes durch einen Expressen wegen Eiligkeit der Sache wirklich nothwendig war.

Mil.=W.=Bl. pro 1849 S. 162—165. 10) Ueber Aushändigung der mit der Post ankommenden Dienst=Gelder hat die Kassen=Commission eines jeden Truppentheils einen Auslieferungsschein zu unterschreiben und resp. mit ihrem Dienstsiegel zu bezeichnen. Ist der Empfänger von Geldern eine solche Behörde, bei welcher keine Kassen=Commission besteht, z. B. die Königl. General=Commando's, die verschiedenen Inspectionen der Artillerie und Ingenieure rc., die Gouvernements und Commandanturen, sowie auch eine einzelne Art.=Abtheilung, so unterschreibt und besiegelt diese Geldauslieferungsscheine der Chef der betreffenden Behörde nur allein.

Gen.=Post=Amt v. 18/8. 1843. Anmerk. Nach einem Erlaß der Königl. Gen.=Inspect. der Artill. vom 20/8. 1828 sollen die von einer Art.=Brigd. an ihre auswärts stehenden Comp. abzusendenden Dienstgelder nicht an jede der letzteren besonders, sondern für alle in einer Garnison zusammen stehenden Comp. an den Abtheilungs=Commandeur gesandt und durch diesen demnächst den betreffenden Comp. ausgehändigt werden. Dergleichen Geldsendungen werden deshalb an den Abtheil.=Commandeur persönlich addressirt und vollzieht dieser allein die betreffenden Geldauslieferungsscheine. Steht eine Comp **allein** in einem Orte, so wird die Addresse an die Comp. gerichtet, und unterschreibt deren Kassen=Commission die Postauslieferungs=Scheine.

Mil.=W.=Bl. pro 1849. S. 165. In dem Falle, wo der Empfänger kein Dienstsiegel besitzt, hat solcher den Geldauslieferungs=Schein mit seinem Privatsiegel zu versehen, und diesem die Bemerkung: „in Ermangelung eines Dienstsiegels" beizufügen.

ibidem S. 163. Beträgt die Geldsendung 100 Rthlr. und darüber, so muß solche von dem Absender durch 2 Personen (in der Regel der etatsmäßige Rechnungsführer und 1 Offizier) zur Post begleitet werden. Ein Gleiches ist für den Empfang von der Post am Bestimmungsorte der Geldsendung vorgeschrieben und sollen dieserhalb die zur Empfangnahme der qu. Gelder commandirten Personen auf dem Geldauslieferungs=Schein namentlich angegeben sein.

Allh. Kab.=Ord. v. 30/12. 1825. Krgs.=Minist. v. 26/12. 1825. Gen.=Post=Amt v. 4/11. 1828 Mil.=W.=Bl. pro 1849 S. 34, 125, 139, 162—165, 180, 181, 195, 196, 210. 11) Wegen Portoermäßigung für **Privat=Correspondenz** der Soldaten vom Oberfeuerwerker abwärts, incl. Geld= und Packet=Sendungen, ingl. für Privat=Correspondenz der Offiziere und Mannschaften von den ins Feld abgerückten Truppentheilen, wegen Bezeichnung und resp. Stempelung dieser Briefe, deren Aufgabe und resp. Empfangnahme auf und von der Post rc. vide die nebenstehend angezogenen Bestimmungen.

Tit. XIV.

Anfertigung des Verpflegungs-Rapports.

§. 110.

A. Im Allgemeinen.

Der Verpfl.-Rapport (Schema 1.) wird am Schlusse jeden Monats angefertigt; solcher dient zur Justifizirung sämmtlicher Competenzen, die einem Truppentheil in dem betreffenden Monat verabreicht oder von demselben liquidirt sind. Der genannte Rapport muß demnach alles dasjenige enthalten, was der Revisions-Behörde zur Beurtheilung der Richtigkeit der aufgestellten Verpfl.-Berechnung und deren Beilagen, der Servis-Liquidation und der erhobenen Brodportionen, sowie der empfangenen Fourage ꝛc. zu wissen nöthig ist. M. Circ.-Schr. No 95. §. 2.

Von Seiten der Compagnie- (Escadrons-) Chefs und der höheren Offiziere ist deshalb auf genaue und gründliche Anfertigung des qu. Rapports strenge zu halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dem Verpfl.-Rapport gemachten Angaben, die selbstredend mit der Wirklichkeit genau übereinstimmen müssen, bleibt derjenige Offizier persönlich verantwortlich, welcher solchen mit seiner Namensunterschrift versehen hat.

In den Art.-Brigd. ist jeder der gefertigten Comp.-Verpfl.-Rapporte noch von Seiten des bezüglichen Abtheil.-Commando's genau zu prüfen, und sodann von letzterem hinsichtlich der Uebereinstimmung mit dem zugehörigen Stärke-Rapport zu bescheinigen. Gen.-Insp. der Art. v. 20/8. 1828.

Rasuren und Abänderungen müssen in dem Verpfl.-Rapport möglichst ganz vermieden werden.

Anmerk. Lassen sich die darin bemerkten Mängel und Unrichtigkeiten durch Umschrift des Rapports wegen Kürze der Zeit nicht beseitigen, so kann die erforderliche Berichtigung ꝛc. durch Hinzufügung einer besonderen Bemerkung bewirkt werden.

B. Ausfüllung der Rubriken.

1) In den Rubriken „Abgang und Zuwachs" wird aller im Laufe eines Monats stattgehabte Abgang und Zuwachs (mit Ausschluß desjenigen an einjährigen Freiwilligen ohne Verpflegung, welcher nicht hierher gehört) dekadenweise geordnet, eingetragen und zwar kommt der innerhalb einer Dekade stattgefundene Abgang und resp. Zuwachs, z. B. vom 2. bis 10., 12. bis 20. und 22. bis 30. des bezüglichen Monats in die nächst niedrige Rubrik, also resp. am 11., 21. und ult.

Bei den durch höhere Verfügungen veranlaßten Versetzungen, Beförderungen und Verabschiedungen und des dadurch entstandenen Abgangs resp. Zuwachses wird solcher nach dem Datum der Bekanntwerdung bei dem Truppen-Commando (Art.-Brigd.) in die bezüglichen Rubriken eingetragen, z. B. die unterm 11. eines Monats stattgehabte und einer Art.-Brigd. im Laufe der 2. Dekade (vom 12. bis 20.) bekannt gewordene Beförderung ꝛc. eines Offiziers, Oberfeuerwerkers oder Portepéefähnrichs wird nicht in der Rubrik am 11., sondern in diejenige am 21. aufgenommen.

Für die, von Seiten der Art.-Brigadiers (Regts.-Commandeurs) befohlenen Beförderungen gilt in dieser Beziehung das Datum des bezüglichen Befehls.

2) Die Rubrik „Soll sein" enthält die laut Etat festgestellte Stärke.

3) Die „Ist-Stärke am 1. ergiebt sich dadurch, wenn der Abgang und Zuwachs am 1. gegen die Ist-Stärke ult. des vorgehenden Monats balancirt wird. Der Abgang und Zuwachs am 11. gegen die Ist-Stärke am 1. balancirt, giebt wieder die Ist-Stärke am 11. und sofort.

Die einjährigen Freiwilligen ohne Verpflegung sind in der Ist-Stärke nicht enthalten.

4) Die Zahlen in den Rubriken „Manquiren und Ueberzählig" ergeben den Unterschied zwischen der Ist- und Etatsstärke. Das in ersterer gegen den Etat weniger Vorhandene bildet das Manquement und das Mehrvorhandene ergiebt die Ueberzähligen.

Hierbei sind aber die wirklich überzähligen und aggregirten Offiziere, so wie die überzähligen Leute des Unteroffizier-Grades in der Rubrik „Ueberzählig" aufzunehmen, und dagegen so viel Offiziere und Unteroffiziere manquirend zu führen. Hat z. B. der Truppentheil einen Portepéefähnrich mit etatsmäßigem Gehalt überzählig, für diesen aber eine Unteroffizierstelle offen behalten und dadurch den Etat der Unteroffiziere nicht überschritten, so ist dennoch 1 Unteroffizier (der qu. Portepéefähnrich) als überzählig und qu. 1 Unteroffizier dagegen als manquirend zu führen. Addirt man in den betreffenden Chargen die in der Rubrik „Ueberzählig" aufgeführten Zahlen zu der Etatsstärke und subtrahirt davon die, in der Rubrik „Manquiren" befindlichen Zahlen, so müssen sich die in der Rubrik „Ist-Stärke" gesetzten Zahlen als Rest herausstellen.

5) In die Rubrik „In der Verpflegung" werden diejenigen Offiziere eingetragen, welche den Monat über von dem Truppentheil wirklich verpflegt sind, incl. derjenigen unter der Ist-Stärke nicht mehr enthaltenen Offiziere, welche Gnadengehalt bezogen haben, so wie excl. derjenigen aggregirten Offiziere 2c., welche anderweitig verpflegt sind (z. B. direct von der Königl. Gen.-Milit.-Kasse) oder die kein Gehalt bezogen haben (z. B. beim Urlaub.) Die desfallsige Differenz zwischen der Ist- und der Verpfl.-Stärke muß in den allgemeinen Bemerkungen des Rapports näher erläutert werden. Die Verpfl.-Stärke der übrigen Chargen ergiebt sich aus der „Ist-Stärke," wenn von letzterer die „ohne Gehalt Beurlaubten" abgezogen sind. Sollte es jedoch auch hierbei vorkommen, daß unter der „Ist-Stärke" Leute wären, welche noch keine Verpflegung erhalten haben und daher auch nicht in die Verpfl.-Stärke gehörten, so sind selbige in die Rubrik „in der Verpflegung" nicht aufzunehmen und ist sodann die hierdurch entstehende Differenz gegen die „Ist-Stärke" ebenfalls in den allgemeinen Bemerkungen des Rapports näher zu erläutern. Bemerkt wird hierbei jedoch, daß die bei den Straf-Sektionen, bei der Lehrescadron, während einer Probedienstleistung im Civil 2c., sowie die auf einem Rekruten- oder Reserve-Transport anderweitig (also nicht durch ihren Truppentheil) verpflegten und in der „Ist-Stärke" begriffenen Leute von der Verpfl.-Stärke nicht abzurechnen sind.

6) Die Rubrik „Freiwillige ohne Verpflegung" weiset diejenige Anzahl derartiger Leute nach, welche sich am 1., 11. und 21. oder ult. des bezüglichen Monats bei dem Truppentheil wirklich befanden.

7) In die Rubriken:

„Ohne Gehalt beurlaubt",
„Mit Gehalt beurlaubt",
„Krank",
„Arretirt",
„Commandirt" und
„In der Dressur"

kommen nur diejenigen Mannschaften, welche am 1., 11. und 21. und ult. eines Monats wirklich als solche vorhanden waren, wogegen hierbei die zwischen diesen Tagen beurlaubten, erkrankten ꝛc. Leute unberücksichtigt bleiben. Die Lazarethkranken, deren Entlassung aus dem Lazareth am 1., 11., 21. oder ult. erfolgt, sind auch noch für diesen Tag der Entlassung als krank in den Rubriken zu führen, weil sie von Seiten des Lazareths bis incl. des Entlassungstages noch in der Lazareth-Verpfl. berechnet werden; ein am 31. aus dem Lazareth gekommener Mann ist demnach noch in der Rubrik ult. als krank aufzunehmen.

8) Die in der Rubrik „Es können ausrücken" einzutragenden Zahlen findet man dadurch, wenn man von der „Ist-Stärke" die ohne und mit Gehalt Beurlaubten, die Kranken, Arretirten, Commandirten und die in der Dressur befindlichen Leute und Pferde subtrahirt und zu dem Rest die einjährigen Freiwilligen ohne Verpflegung addirt, weil letztere nicht unter der „Ist-Stärke" berechnet sind, aber doch zur Ausrückestärke gehören. Ist von den vorhandenen einjährigen Freiwilligen einer oder der andere beurlaubt, krank, arretirt, commandirt oder in der Dressur begriffen, so wird solcher der Ausrückestärke nicht hinzugezählt, sondern die dadurch entstehende Differenz entweder unter dem Tit. „einjährige Freiwillige" oder unter den allgemeinen Bemerkungen erläutert.

9) In die Rubriken „Summa" kommen nur die Unteroffiziere, Bombardiere, Spielleute und Gemeinen; die Offiziere, Aerzte, Kurschmiede und Sattler werden den vorgedachten Chargen nicht hinzugerechnet, und demnach auch nicht in die Summa-Rubriken eingetragen.

C. Erläuterungen.

1) Alle Erläuterungen müssen genau mit der Wirklichkeit und dann auch mit den in die Rubriken eingetragenen Zahlen übereinstimmen und in jeder Beziehung so speciell als möglich ausgeführt sein. Diejenigen für Ab- und Zugang sind der leichteren Uebersicht wegen unter die zugehörigen Rubriken zu setzen; alle übrigen Erläuterungen kommen in folgender Ordnung hintereinander:

a) Manquiren,
b) Ueberzählig,
c) Bemerkungen zu der Rubrik „in der Verpflegung",
d) Freiwillige ohne Verpflegung und Krümper,
e) Ohne Gehalt beurlaubt,
f) Mit Gehalt beurlaubt,

g) Krank,
h) Arretirt,
i) Commandirt,
k) Erläuterungen der Attachirten,
l) Erläuterungen der Soldzulage=Empfänger, und
m) Allgemeine Bemerkungen.

2) Die Erläuterungen des Manquements und der Ueberzähligen betreffen nur die Stärke ult., nicht aber die Durchschnittsstärke. Es müssen darin die Manquirenden und Ueberzähligen genau chargenweise specificirt und die überzähligen und resp. aggregirten Offiziere namentlich angegeben werden.

3) Bei den Erläuterungen zu der Rubrik: „in der Verpflegung" werden bei den einzelnen Comp. der 5. Art.=Brigd. die Offiziere nach der Anciennität namentlich aufgeführt und ist bei jedem, der nicht das etatsmäßige Gehalt empfangen hat, zu bemerken, welches Tractam. demselben gezahlt ist. Von den übrigen Chargen sind die verpflegten Mannschaften, vom Oberfeuerwerker bis incl. Unteroffizier II. Kl. abwärts, ebenfalls namentlich anzugeben. Sowohl bei diesen, wie auch bei den sonstigen niederen Chargen ist speciell anzugeben, welche Anzahl Leute jeder Charge wirklich verpflegt und wie viel dabei in jeder Charge als Lazareth=Kranke, Beurlaubte &c. von erstgedachter Stärke zur Abrechnung gekommen sind (vide Schema No. 1.) Ebenso muß hierbei auch die Anzahl &c. der gezahlten Funct.=Zulagen angemerkt sein.

Auch hinsichtlich der Pferde ist anzugeben, für wie viele derselben schwere und resp. leichte Rationen erhoben sind.

Diese speciellen Erläuterungen, welche sich auf die übrigen Angaben des Rapports gründen, gewähren der 5. Art.=Brigd. eine Erleichterung bei Revision und Feststellung der verschiedenen Comp.=Liquidationen &c.

Für die übrigen Truppentheile ist eine solche specielle Angabe nicht vorgeschrieben, sondern es wird als genügend angesehen, wenn die in der Rubrik „in der Verpflegung" ult. eingetragene Stärke (excl. Offiziere) nochmals aufgeführt und bei den Chargen, welche in einer Rubrik zusammengezogen stehen, wie z. B. bei den verschiedenen Unteroffizier=Chargen, erläutert wird, wie viel von jeder Charge vorhanden sind.

4) Unter dem Titel: „Freiwillige ohne Verpflegung" werden die vorhandenen 1jährigen Freiwilligen chargenweise specificirt und außerdem noch die bei selbigen vorgekommenen Beurlaubs=, Krankheits=, Arrest= und Commandofälle speciell erläutert; ebenso auch der Ab= und Zugang an 1jährigen Freiwilligen. Hinter derselben ist die Anzahl der ult. v. M. vorhanden gewesenen und resp. ult. d. M. im Bestande verbliebenen Krümperpferde und der stattgehabte Zu= und Abgang an dergleichen zu erläutern. (conf. Paſſ. 12.)

Allg. Krgs.=Dep. 28/2. 1837. 5) Unter der Rubrik: „ohne Gehalt beurlaubt" gehören alle diejenigen Mannschaften, welche bei der Fuß=Artillerie vor nicht beendeter 3jähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen auf unbestimmte Zeit in die Heimath entlassen und bis zum nächsten Frühjahr durch Rekruten nicht ersetzt werden, d. h. alle diejenigen Mannschaften (der Fuß=Artillerie &c.), welche erst bis zum nächsten 1. April 3 Jahre oder weniger dienen. Würde deren

Dienstzeit bis zum nächsten 1. April aber mehr als 3 Jahre betragen, so kommen dieselben am Tage der Entlassung im Rapport in Abgang und werden nicht erst ohne Gehalt beurlaubt geführt. Die reitd. Art.-Comp. und alle diejenigen Truppentheile, welche ihren vollständigen Ersatz an Mannschaften schon im Herbst gestellt erhalten, und die ausgedienten Mannschaften deshalb sämmtlich zur Reserve und resp. Landwehr entlassen, haben derartige ohne Gehalt Beurlaubte nicht.

Die ohne Gehalt beurlaubten Mannschaften kommen mit dem nächsten 1. April in Abgang.

Bis dahin sind sowohl diese, als die sonst noch ohne Gehalt beurlaubten Leute im Rapport als „ohne Gehalt beurlaubt" chargenweise specificirt zu erläutern und ist dabei zugleich anzugeben, von wo ab der Urlaub angefangen hat, an welchem Tage solche aus der Verpfl. ausgeschieden und resp. wieder in Verpfl. getreten sind. M. Circ.-Schr. No. 151. §. 3.

6) Die mit Gehalt beurlaubten Offiziere sind namentlich zu erläutern. Bei selbigen ist genau anzugeben, an welchem Tage der Urlaub begonnen und wer solchen ertheilt hat, auf wie lange Zeit der Urlaub festgesetzt und wohin derselbe bewilligt worden, ob sie für die ganze Urlaubszeit das ganze oder theilweise auch nur das halbe Gehalt beziehen, welche Allerh. Kabinets-Ordre ihnen ersteres zugestanden hat, endlich wann und daß die Rückkehr vom Urlaub erfolgt ist. M. Circ.-Schr. No. 151. §. 3.

Wird ein Offizier auf Urlaub krank, und zieht seine Krankheit eine Ueberschreitung des Urlaubs und dadurch etwa auch eine Gehalts-Verkürzung nach sich, so ist dies ebenfalls noch zu bemerken. Ein solcher Offizier ist übrigens bis zu seiner Herstellung und Rückkehr von Urlaub unter der Rubrik „Beurlaubt" und nicht unter der Rubrik „Krank" zu erläutern.

Bei Erläuterung der übrigen Beurlaubten mit Gehalt wird nur die Charge, die Dauer des ertheilten Urlaubs, das Datum des Anfangs und der Beendigung des Urlaubs angegeben. Die übrigen nach Vorstehendem bei den Offizieren zu machenden Angaben sind bei den Unteroffizier- und Gemeinen-Chargen nicht nothwendig, dagegen ist bei diesen noch zu bemerken, wie viel Tage solche in dem betreffenden Monat beurlaubt waren, wie lange sie auf die Urlaubszeit noch mit Brod verpflegt gewesen und wie viel Brodportionen für dieselben erspart sind. Die ersparten Brodportionen für Beurlaubte aus vorhergehenden Monaten, welche erst nachträglich in den Rapport aufgenommen werden konnten, sind hierbei besonders anzugeben.

Die auf Urlaub erkrankten Mannschaften, welche durch ihre Krankheit den Urlaub so lange überschreiten, daß sie mit dem Eintritt der 9. Urlaubswoche oder des 57. Urlaubs-Tages ihr Traktam. verlieren, werden ebenfalls, bis zu ihrer Herstellung und Rückkehr vom Urlaub, unter den mit Gehalt beurlaubten Leuten erläutert, es sei denn, daß sie in ein Garnison-Lazareth aufgenommen worden, für welchen Fall solche während der Zeit ihrer Lazarethpflege das besondere Kranken-Traktam. (conf. §. 54.) beziehen und deshalb für diese Zeit unter den Lazareth-Kranken erläutert werden müssen.

M. Circ.-Schr. No. 129. §. 4. Im Rapport wird der Tag des Anfangs und resp. der Beendigung des Urlaubs nach dem näheren Inhalt des §. 49. Paſſ. 5. angegeben.

M. Circ.-Schr. No. 151. §. 3. 7) Die Kranken, ſo lange ſolche in der Verpfl. des Truppentheils verbleiben und nicht in Abgang kommen, ſind ſämmtlich monatlich zu erläutern und iſt bei den Offizieren anzugeben: an welcher Krankheit ſelbige leiden, von wo ab ſolche begonnen hat und mit welchem Tage ſie davon hergeſtellt worden ſind, event. auch in welchem Lazareth und für welche Zeit ſie darin Aufnahme gefunden haben. Sind ſelbige in kein Garniſon-Lazareth aufgenommen worden, ſo iſt eine negative Angabe dieſerhalb nicht erforderlich.

Die Lazareth-Kranken des Unteroffizier- nnd Gemeinen-Grades ſind nach den Chargen und demnächſt nach dem Datum ihrer Aufnahme und resp. ihrer Entlaſſung aus dem Lazareth geordnet, namentlich aufzuführen. Dabei iſt anzugeben, ob ſolche bei ihrer Aufnahme in's Lazareth eingemiethet, einquartiert oder kaſernirt waren, für welche Tage und auf wie lange Zeit, ſowie in welchem Lazareth ſolche gelegen haben. Die Zahl der berechneten Lazareth-Verpflegungstage aller Chargen wird ſummirt.

M. Circ.-Schr. No. 151. §. 3. No. 154. §. 4. Hinter jedem Lazareth-Kranken bleibt ferner anzumerken, wie viel deſſen Löhnung beträgt, wie viele Brodportionen für ſelbigen ſeit ſeiner Lazarethpflege bereits erhoben waren und wie viel Brodportionen erſpart ſind. Die aus den vorhergehenden Monaten noch nachträglich erläuterten Kranken ſind beſonders aufzuführen.

Bei den kranken Pferden iſt der Tag ihrer Erkrankung und demnächſt der ihrer Geneſung, ſo wie deren gehabte Krankheit zu erläutern. Dieſelben ſind ebenfalls namentlich anzugeben, um die Recepte des Kurſchmidts in Bezug auf deren Richtigkeit nach dem Verpfl.-Rapport prüfen zu können.

8) Bei allen Arretirten muß angegeben werden, an welchem Tage ſelbige ihren Arreſt angetreten haben und wann ſie daraus entlaſſen ſind, ſowie ob ſolcher in Stuben-, gelinden, mittleren, ſtrengen oder in Feſtungs-Arreſt beſtanden hat. Die Anführung der Urſache ihrer Arretirung und durch welches Erkenntniß ſie verurtheilt worden, iſt nicht erforderlich, weil dies auf ihre Verpflegung keinen Einfluß hat.

Die arretirten Offiziere ſind namentlich anzuführen; hat bei dieſen eine Verkürzung ihres Gehalts ſtattgefunden, ſo iſt dies ebenfalls, (mit Angabe der Feſtung wo ſolche inhaftirt waren) zu bemerken.

Bei Erläuterung der im mittlern oder ſtrengen Arreſt geweſenen Leute des Unteroffizier- und Gemeinen-Grades, muß außerdem noch angegeben werden, auf welche Zeit für ſelbige die Gemüſezulage erſpart berechnet wird. Hatten dergleichen Mannſchaften beim Antritt ihres Arreſtes ihr Traktam. bereits ausgegeben und war demnach die Einziehung und resp. Zurückrechnung der Gemüſezulage für die bezügliche halbe Dekade nicht möglich, ſo iſt eine desfallſige Erläuterung ebenfalls nothwendig.

Mil.-O.-Dep. v. 18/11. 1840. Die ein volles Jahr und darüber zur Einſtellung in eine Strafſektion verurtheilten Gemeinen kommen in Abgang; alle übrigen unter ein Jahr in eine Strafſektion eingeſtellten Leute werden unter den Arretirten nachgewieſen und iſt bei letzteren zu bemerken, von wo ab und bei welcher Strafabtheilung ſolche in Verpflegung getreten, ſowie, auf wie lange Zeit ſie in ſelbige eingeſtellt ſind.

9) Bei jedem Commandirten ist der Tag des Anfangs und resp. der Beendigung des Commando's, ferner der Zweck desselben und der Commando-Ort anzugeben. Auch soll bei jedem Manne, dessen Commando-Verhältniß zum erstenmal in den Rapport aufgenommen wird, zur Feststellung seiner Ansprüche auf Servis und resp. Servis-Miethsentschädigung noch bemerkt werden, ob derselbe beim Antritt des Commando's eingemiethet, einquartiert oder kasernirt war.

Ist mit dem Commando ein Marsch oder eine Reise verbunden, so werden die Marsch- und resp. Reisetage ebenfalls speziell erläutert, z. B. ein bequartierter Gemeiner vom 12. bis 19. d. Mts. auf dem Marsch von hier nach Berlin und seit dem daselbst als Offizierbursche. Der erste Marsch oder Reisetag ist übrigens als der Anfang des Commando's anzusehen und in den nächstfolgenden Rapporten als solcher anzuführen.

Bei den zur Probedienstleistung bei der Gensd'armerie und im Civil commandirten Leuten muß außerdem noch bemerkt werden, ob solche ohne, mit vollem oder resp. nur mit einem theilweisen Milit.-Gehalt commandirt sind, im letzteren Falle auch, wie viel der von ihrem Milit.-Gehalt zu machende Zuschuß beträgt.

Ferner ist bei denen zu einem Rekruten- oder Reserve-Transport commandirten Leuten noch zu erläutern, für welche Tage solche von ihrem Commandoführer direct für Rechnung der Königl. Gen.-Milit.-Kasse verpflegt sind.

10) Bei Erläuterung derjenigen Beurlaubten, Kranken, Arretirten und Commandirten, welche ult. des betreffenden Monats noch nicht vom Urlaub, Commando &c. zurück waren, wird die Bezeichnung „seit dem," bei allen übrigen aber die Bezeichnung „vom — bis" angewandt.

Tritt einer oder der andere solcher Leute aus dem einen in das andere Verhältniß über, so muß sowohl bei der Erläuterung des bisherigen wie des neuen Verhältnisses bemerkt werden, wo derselbe verblieben und resp. wo solcher bisher gewesen ist; z. B. wird ein als Offizier-Bursche in Berlin commandirter Gemeiner beurlaubt, so würde in den Erläuterungen der Commandirten und resp. Beurlaubten zu bemerken sein:

a) Commandirt: 1 Gemeiner vom......ten bis......ten als Bursche beim Lieutenant N. N. in Berlin (vom......ten ab beurlaubt).
b) Beurlaubt: 1 Gemeiner (als Bursche bei dem Lieutenant N. N. in Berlin, bisher commandirt) s. d. ......ten beurlaubt auf X. Tage u. s. w.

11) Die abgegangenen und resp. zugewachsenen Offiziere sind namentlich anzugeben, dabei ist die ihre Verabschiedung, Versetzung oder Beförderung bestimmende Allerhöchste oder höhere Verfügung, sowie der Tag der Bekanntwerdung derselben zu bemerken. Ebenso ist bei avancirten Portepéefähnrichen und Oberfeuerwerkern: das Datum der Bekanntwerdung der betreffenden höheren Verfügung und bei denen von Seiten des Truppen-Commando's beförderten Individuen: das Datum des bezüglichen Regiments- (Art.-Brigade-) Befehls anzuführen. Die beförderten Offiziere und sonstigen Personen kommen in dem Rapport in der alten Charge in Abgang und in der neuen Charge in Zuwachs.

Bei Degradationen werden ebenfalls die betreffenden Leute in der alten Charge in Abgang und in der neuen Charge in Zuwachs gebracht;

dazu muß die betreffende Ordre, welche die Degradation veranlaßt und das Datum, an welchem solche stattgefunden hat, angegeben werden.

Bei Erläuterung des durch Versetzungen veranlaßten Abganges oder Zuwachses muß bemerkt werden, zu welchem oder resp. von welchem Truppentheil die Betreffenden versetzt worden, und an welchem Tage die Versetzung stattgefunden hat. Bei allen übrigen abgegangenen und resp. zugewachsenen Leuten ist deren Charge, die Art des Ab- und resp. Zugangs, sowie das Datum, unter welchem solcher stattgefunden hat, genau anzuführen.

Ist der Ausgeschiedene nicht schon mit dem Tage des Abgangs aus der Verpfl. getreten (wie dies z. B. häufig bei den im Lazareth verstorbenen, noch für den Sterbetag verpflegten Leuten und auch bei den Deserteuren vorkommt) oder resp. der Zugewachsene noch nicht mit dem Tage des Zuwachses in Verpfl. übernommen, so muß das auf die Verpfl. solcher Leute Bezügliche hierbei speciell erläutert werden; z. B. 1 Gemeiner am 2. desertirt, bis incl. 10. d. verpflegt, 1 Unterarzt laut Befehl der n. n. ten Behörde am 8. d. M. vom 4. Kürassier-Regt. versetzt erhalten und am 20. ejusd. hier eingetroffen, ist bis ult. d. M. noch von seinem bisherigen Truppentheil verpflegt.

Die erhaltenen Remonte- oder Mobilmachungs-Pferde kommen mit demjenigen Tage im Rapport in Zuwachs, wo sie bei ihrem Truppentheil eintreffen. (Die Remonten der 5. Artill.-Brigd. sämmtlich mit dem Tage ihrer Ankunft in Posen.) In Betreff der Controlle über die empfangenen schweren oder leichten Rationen muß bei den Artill.-Brigd. jedes in Ab- oder Zugang gekommene Pferd noch in dieser Beziehung, etwa resp. als Zug- und als Reitpferd, bezeichnet werden.

12) Krümperpferde sind solche, welche bei einem Truppentheil über den Etat vorhanden sein dürfen, wofür aber keine Rationen erhoben werden können. Deren Anzahl darf per Escadron nicht über 4 Pferde, bei der reitd. Artill. per Geschütz nur 1 Pferd und bei der Fuß-Artill. nur auf 2 Geschütze 1 Pferd betragen. Die Krümper werden bei letzterer als Reitpferde für die Hälfte der Geschützführer, bei den übrigen Truppen zur Anfuhr der Fourage ꝛc. benutzt.

Die Krümper stehen im Rapport nur allein in der Rubrik „es können ausrücken"; der Bestand so wie ein Ab- oder Zugang an Krümpern ist im Rapport speciell zu erläutern. Sind etatsmäßige Pferde krepirt oder sonst abgegangen, so kommt dafür eine gleiche Anzahl Krümper als etatsmäßige Pferde im Rapport in Zuwachs und bei den Krümpern dagegen in Abgang. Erhielt ein Truppentheil durch Remonten oder durch Abgaben von anderen Truppentheilen mehr Pferde, als etatsmäßig sind, und complettirt derselbe bei dieser Gelegenheit die ihm fehlenden Krümper, so müssen die betreffenden, bisher als etatsmäßig verpflegten Pferde im Rapport unter der Bezeichnung „am......ten gekrümpert ꝛc." in Abgang und bei den Krümpern in Zuwachs gebracht werden.

13) Die in der Rubrik „in der Dressur" geführten Leute und Pferde werden nicht näher erläutert, indem die derartigen Veränderungen auf die Verpfl. ganz ohne Einfluß sind.

14) Unter dem Titel „Attachirt" sind die einem Truppentheile attachirten Offiziere, Mannschaften und Pferde anderer Truppen chargenweise aufzuführen. Dabei ist zu bemerken, für welche Tage und zu welchem Zweck selbige attachirt waren, und an welchem Tage solche zu ihrer Comp., oder wohin sie anderweitig abgegangen sind. Die bei solchen Leuten ꝛc. während der Zeit ihrer Attachirung vorgekommenen Beurlaubs-, Krankheits-, Arrest- und Commandofälle sind ebenfalls speciell anzugeben.

15) Die Erläuterung der Soldzulage-Empfänger geschieht bei der 5. Artill.-Brigd. auf die in dem anliegenden Rapport (Schema No. 1.) gezeigte Weise.

16) Unter die allgemeinen Bemerkungen des Rapports gehören alle diejenigen Erläuterungen, welche auf die in den Rubriken des Rapports geführten Zahlen oder auf die Verpfl.-Berechnung ꝛc. Bezug haben, unter einem der vorgedachten übrigen Titel nicht gut Aufnahme finden können, der Vollständigkeit halber jedoch nicht fortbleiben dürfen. Dahin gehören unter anderen:

a) der Nachweis der in natura oder in Gelde, im letzteren Falle an wen verabreichten Rationen;
b) die Erläuterungen der Differenzen zwischen der Ist- und der Verpfl.-Stärke;
c) die Bemerkungen wegen der zur Einziehung offerirten Avancements- oder Gehaltsverbesserungs-Abzüge;
d) die Angabe der gezahlten Gnadengehälter;
e) die Erläuterungen hinsichtlich der extraordinairen, in der Verpfl.-Berechnung ausgebrachten oder zurückgerechneten Posten;
f) die Angabe des Auctions-Erlöses für ausrangirte und verkaufte Pferde;
g) die Angabe, an welchen Tagen der Brodempfang stattgefunden hat. M. Circ.-Schr. No. 151. §. 3.
u. s. w.

17) Bei der Beschränktheit des Raumes können auch die Rückseiten des Rapports zu den Erläuterungen benutzt werden; diese Erläuterungen sind recht deutlich zu schreiben. M. Circ.-Schr. No. 78. §. 2.

Tit. XV.

Anfertigung der Verpflegungs-Berechnung.

§. 111.

1) Gleich nach Ablauf eines jeden Monats (die Landwehr-Cadre's nach Ablauf eines jeden Quartals) legen die Truppentheile, auf Grund des gefertigten Rapports, die Verpfl.-Berechnung und senden solche an die Königliche Intendantur (die einzelnen Comp. an ihren Truppentheil) zur Revision und Anweisung der liquidirten Geldbeträge ein. Die für die Einreichung der Verpflegungs-Berechnungen festgesetzten Termine sind nach §. 25. des Allerh. Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 strenge inne zu halten. Mil.-O.-Dep. v. 16/11. 1829. Notat d. Königl. O.-Dep. zum Tit. I. der Verpfl.-Berechn. pro 1832 und 1835. Mil.-O.-Dep. v. 20/4. 1836.

2) Die Verpfl.-Berechnung zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte, in denen die einzelnen Titel in gehöriger Reihenfolge nach ihrer Nummer und beim Abschnitt I. mit derselben Bezeichnung und in derselben Ordnung aufzunehmen sind, wie dies im Verpfl.-Etat des Truppentheils stattgefunden hat.

3) Die einzelnen Rubriken, welche für die Verpfl.-Berechnung vor-

geschrieben sind, ergiebt das Schema Nr. 2., aus welchem im Allgemeinen auch hervorgeht, auf welche Weise die Ausfüllung dieser Rubriken stattfinden muß.

4) Die Offiziere werden nach ihrer Anciennität namentlich angegeben, desgleichen auch die Regts.-, Bat.-Aerzte und Rechnungsführer, wogegen bei den Mannschaften, vom Oberfeuerwerker abwärts, nur die Bezeichnung der Charge und der Anzahl erforderlich ist.

5) Alle bei den Offizieren vorgekommenen Veränderungen durch Versetzung, Urlaub ꝛc., welche auf deren Gehalt Einfluß haben, sind am Rande der Verpfleg.-Berechnung anzumerken, und zwar:

a) bei Versetzungen: die Ordre, welche eine Versetzung befohlen hat und der Truppentheil, zu dem der Offizier versetzt worden. Verbleibt derselbe noch länger, als für den Monat in welchem seine Versetzung befohlen ist, in der Verpflegung des bisherigen Truppentheils, so bleibt die hierfür sprechende Ursache ebenfalls mit anzugeben. conf. §. 10.;

b) bei Avancements- oder Gehalts-Verbesserungen: die betreffende Allerh. Kab.-Ordre ꝛc. und die Angabe, welcher Avancements- oder Gehalts-Verbesserungs-Abzug entrichtet ist. (conf. §. 48.) Dieser Abzug ist in der im Schema Nr. 2. beobachteten Form zu berechnen;

c) bei Entlassungen: das Datum der Allerh. Kab.-Ordre und deren Bekanntwerdung;

d) bei Beurlaubungen: der Tag des Anfangs und resp. der Beendigung des Urlaubs, die bewilligte Dauer desselben und die Bemerkung, ob für diese Zeit Allerh. Orts das ganze event. nur das halbe oder kein Gehalt bewilligt ist. (conf. §. 49.);

e) beim Festungs-Arrest: der Tag des Anfangs und resp. der Beendigung des Arrestes. (conf. §. 51.);

f) bei Todesfällen: das Datum des Absterbens und resp. an wen ein Gnadengehalt gezahlt ist. (conf. §. 7.);

g) in allen den Fällen, wo ein anderes als das etatsmäßige Gehalt liquidirt, oder wo die etatsmäßige Anzahl der Offiziere überschritten wird: die betreffende Ursache und resp. diejenige höhere Verfügung, wonach eine solche Abweichung vom Etat gerechtfertigt ist u. s. w.;

h) wenn bei einem Bataillon gegen den Etat ein Hauptmanns Gehalt I. Klasse mehr und ein dergl. II. Klasse weniger, bei dem andern Bataillon desselben Regiments dagegen ersteres gegen den Etat erspart, letzteres zugeschossen wird, oder wenn ein Premier-Lieutenant ꝛc. bei ersterem weniger, bei letzterem dagegen mehr vorhanden ist, so darf die Rubrik Bemerkung nicht die einfache Bezeichnung: „manquirend oder überzählig" enthalten, sondern es muß ausdrücklich gesagt werden: „das hier zugeschossene oder ersparte Gehalt wird bei dem ......ten Bataillon erspart oder resp. zugeschossen."

6) Bei den Rechnungsführern, welche noch nicht das etatsmäßige Offiziergehalt empfangen, sind hinter ihrem liquidirten Gehalt in der Rubrik Bemerkung diejenigen Competenzen speziell zu erläutern, woraus dasselbe besteht. Eine solche Specificirung ist jedoch nur in der Verpfl.-Berechnung pro Januar jeden Jahres erforderlich. Für die übrigen Monate genügt ein bloßer Hinweis darauf, im Fall sich qu. Competenzen nicht verändert haben.

7) Die Differenz zwischen der Rubrik Etats- und Effectiv-Stärke wird für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts auf dieselbe Weise erläutert, wie dies im Schema No. 2. geschehen ist.

8) Die Zahl der an dem gemeinschaftlichen Tisch theilnehmenden Offiziere muß in allen den Verpfl.-Berechnungen, in welchen Offizier-Tisch-Gelder liquidirt werden, angegeben sein. (conf. §. 67.)

9) Die Summe des Abschnitt I. schließt jedesmal mit dem Titel „Insgemein" und wird hinter diesem sodann auch die Balance der ersparten und zugeschossenen Beträge gegen den Etat (die nicht fortgelassen werden darf) hinzugefügt (conf. Schema 2.). Erst hinter diesem Abschluß erfolgt die Aufnahme der für aggregirte Offiziere ausgegebenen Gehälter.

10) Alle zum Abschnitt I. der Verpfl.-Berechnung gehörigen Special-Liquidationen und deren Beläge, sowie die sonstigen Justificatorien sind ordnungsmäßig zu heften und zu nummeriren. Mil.-O.-Dep. v. 5/1. 1839.

Jede nicht im Etat begründete Ausgabe muß durch die in vidimirter Abschrift beizufügende Autorisation belegt sein. Ist eine ausnahmsweise Bewilligung fortlaufend, geht solche also von einem Rechnungsjahr in das andere über, so darf nur der Verpfl.-Berechnung pro Januar jeden Jahres die betreffende Autorisation in beglaubigter Abschrift beigefügt sein; in den folgenden Monaten kann darauf verwiesen werden.

11) Alle Beträge, welche unter Abschnitt II. einer Verpfl.-Berechnung zu liquidiren sind, bleiben in eine Special-Liquidation, die für jeden Titel und dessen Unterabschnitt besonders und nach dem vorgeschriebenen Schema zu fertigen ist, aufzunehmen.

Alle Special-Liquidationen, die zu einem Titel gehören, sind in derjenigen Reihenfolge, wie solche für die Rechnungen der Königlichen Gen.-Mil.-Kasse vorgeschrieben ist, in eine Haupt-Liquidation zusammenzustellen; ebenso werden alle Ausgaben, die für einen Titel vorgekommen sind, und deren Summe die Haupt-Liquidation nachweist, mit dem Betrage dieser letztern in den Abschnitt II. der Verpfl.-Berechnung übertragen. Mil.-O.-Dep. v. 15/1. 1827.

In Betreff des Titel XXIV. sollen jedoch auch die Summen der einzelnen Spezial-Positionen auf ähnliche Weise, wie im Schema No. 2. gezeigt worden, in der Verpfl.-Berechnung speciell angegeben werden.

12) Die zu jeder Special-Liquidation gehörigen Beläge und Justificatorien sind ordnungsmäßig zu heften und zu nummeriren.

13) Verpfl.-Competenzen rc. aus einem abgelaufenen Rechnungsjahre, welche durch die Verpfl.-Berechnung pro December desselben Jahres noch nicht liquidirt werden konnten, sind in besondere Special-Liquidationen, und wenn mehrere der letzteren noch gefertigt werden müssen, außerdem noch in eine besondere Nachtrags-Verpfl.-Berechnung aufzunehmen, dürfen also in der Regel nicht durch die laufenden Verpfl.-Berechnungen des nächsten Jahres zur Liquidation kommen.

14) Bei Empfangnahme der festgesetzten Verpfl.-Beträge giebt der Truppentheil über die ganze Summe der Verpfl.-Berechnung (incl. der darin enthaltenen Avancements und Gehalts-Verbesserungs-Abzüge) nur eine Quittung, welche in folgender Form von der Kassen-Commission des Truppentheils ausgestellt wird: Mil.-O.-Dep. v. 15/1. 1827. M. Circ.-Schr. No. 120. §. 2.

X Rthlr. X Sgr. X Pf.

geschrieben: .... Thaler .... Silbergroschen .... Pfennige liquidirte Geldverpflegung pro Monat N. sind dem unterzeichneten Bataillon (Art.=Brigd. ꝛc.) von der Königl. General=Militair=Kasse durch die Königl. Regierungs=Haupt=Kasse zu N. N. (oder wenn die Zahlung von einer Steuer=Kasse geleistet worden: durch die Königl. Kreis=Steuer=Kasse zu N. N.) baar und richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

N. N., den ......ten

Die Kassen=Commission des ......ten Bataillons ......ten Infanterie=Regiments.

Wegen Empfangnahme dieser Gelder gilt dasselbe, was bereits §. 109. Pass. 10. in einem ähnlichen Falle angeführt worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Servis und Einquartierung.

Tit. I.

Bequartierung durch die Orts-Commune.

1. Competenz im Allgemeinen.

§. 112.

1) Jede Milit.-Person, so lange sich dieselbe im activen Dienste befindet, ist zu freiem Quartier berechtigt, welches theils in Natural-Quartier in den Bürgerhäusern, theils in Dienstwohnungen und in Kasernen, auch bei einzelnen Chargen größtentheils in Gelde gewährt wird. (conf. §§. 114., 117. und 118. bis 131.) Servis-Regul. v. 17/3. 1810.

2) In der Garnison haben die Offiziere und die diesen im Range gleichstehenden Milit.-Beamten auf Natural-Quartier in der Regel keinen Anspruch. Nur bei Commando's und Versetzungen können dieselben auf die ersten 14 Tage nach ihrer Ankunft am Commando-Orte oder in der neuen Garnison Natural-Quartier verlangen, müssen sich jedoch nach dieser Zeit selbst ausmiethen, wenn sie kein anderweitiges Unterkommen in Kasernen rc. finden. Gesetz v. 30/5. 1820 §. 10.

In diesen Fällen soll das Natural-Quartier von da ab benutzt werden dürfen, wo die Tagegelder (conf. §§. 38. und 43. h.) gesetzlich aufhören und in Folgendem bestehen: Servis-Regul. v. 17/3. 1810. Anlage A. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 16. u. 19.

a) für einen General der Infanterie und Cavallerie:
  aa) in 6 Stuben,
  bb) = 2 Gesindestuben,
  cc) = 1 Heerd zum Kochen,
  dd) = 1 Holzgelaß, das den monatl. Bedarf aufnehmen kann, und
  ee) = der Stallung für die etatsmäßigen Pferde;

b) für einen General-Lieutenant, und für einen General-Major der eine Division commandirt:
  aa) in 5 Stuben,
  bb) = 1 Gesindestube,
  im Uebrigen wie vorstehend;

c) für einen General-Major ohne Division und ohne Brigade, und für jeden Brigade-Commandeur der Linie und Landwehr:
  in 4 Stuben, im Uebrigen wie vorstehend unter b.;

d) für einen Regiments-Commandeur und den diesen im Range gleichstehenden Staabs-Offizieren (conf. §. 73. Seite 122):
  in 3 Stuben und im Uebrigen wie vorstehend unter b.;

e) für einen Bataillons- (Abtheil.-) Commandeur, für die etatsmäßigen Staabs-Offiziere, ferner für die aggregirten Staabs-Offiziere und für Compagnie- und Escadron-Chefs, sowie für einen General-Arzt, Corps-Auditeur und für jeden Regiments-Arzt:

in 2 Stuben und im Uebrigen wie vorstehend unter b.;

f) für jeden Lieutenant, Rechnungsführer, Bataillons- und Garnison-Staabs-Arzt, Divisions- und Garnison-Prediger und Divisions-Auditeur:

aa) in 1 Stube,

bb) „ einem Schlafgelaß für den Burschen,

cc) „ einem Heerd zum Kochen, und im Uebrigen wie vorstehend unter a.

Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt hierbei nicht in Betracht.

Diese Stuben müssen in bewohnbarem Zustande sein; in Rücksicht der Möbel kommt jedoch blos das Bedürfniß für Feld-Quartiere in Betracht, Luxus- und Bequemlichkeits-Artikel dürfen nicht gefordert werden und es gilt nur als unerläßlich, daß in jeder Stube ein Tisch und vier Stühle, im Quartier aber ein verschließbares Geräth, Tisch, Spind ꝛc., sowie Betten mit Lagerstellen für den Offizier ꝛc. und dessen Bedienung vorhanden sind.

Servis-Regul. v. 17/3. 1810. §. 5. Krgs.-M. v. 13/8. 1821. Mil.-O.-Dep. v. 4/11. 1828.

Auf Beleuchtung der Stuben haben die einquartierten Offiziere ꝛc. keinen Anspruch, sondern müssen die Kosten der Beleuchtung aus ihrem Gehalt bestreiten, dagegen aber ist der Quartiergeber gehalten, in den sechs Wintermonaten vom October bis März das nöthige Heizungs-Material herzugeben. Die Heizung des Quartiers hat sich der Offizier allein besorgen zu lassen.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 17. §. 6., S. 19. §. 10. Mil.-O.-Dep. v. 9/1. 1846.

3) Auch auf Märschen und in Cantonirungen, und zwar auf die ganze Dauer derselben, sind die Offiziere und die im Offizier-Range stehenden Beamten zu Natural-Quartier für sich, ihre Bedienung und ihre Dienstpferde berechtigt. Ferner ist auch solchen Offizieren, welche zum Besuche der Königl. Allg. Kriegsschule commandirt und während der Ferien derselben einem anderen Truppentheil in einer fremden Garnison zur Dienstleistung zugetheilt sind, auf die ganze Dauer dieser Dienstleistung am Commando-Orte Natural-Quartier zu gewähren.

Servis-Regul. v. 17/3. 1810. Allh. Kab.-Ord. v. 2/3. 1822. Krgs.-M. v. 13/8. 1821. Mil.-O.-Dep. v. 4/11. 1828.

4) Die Assistenz- und Unterärzte der Truppen, sowie die Chargen vom Oberfeuerwerker bis zum Gemeinen abwärts, haben nicht allein auf Märschen und in Cantonirungen, sondern auch in der Garnison auf die Verabreichung von Natural-Quartier Anspruch, welches nach folgenden Grundsätzen zu gewähren ist:

a) Assistenz- und Unterärzte, diensttheuende Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister, Portepéefähnriche, Feuerwerker, sowie die etatsmäßigen Schreiber in Milit.-Büreau's bis incl. der Bataillons- (Abtheilungs-) Schreiber abwärts, haben jeder auf eine eigene Stube Anspruch, worin bei denen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, ein Tisch mit einer verschließbaren Schublade vorhanden sein muß. In Hinsicht der übrigen Möbel soll sich der Einquartierte mit den unentbehrlichen Geräthen begnügen, er kann aber verlangen, daß sie reinlich, brauchbar und denjenigen gleich sind, welche der Wirth selbst im gewöhnlichen Ge-

brauch hat. Auf Erleuchtung der Stube hat der Einquartierte keinen Anspruch, muß sich diese vielmehr aus seinem Tractam. verschaffen, dagegen ist dessen Wirth zur unentgeldlichen Lieferung des erforderlichen Heitzungs-Materials in den 6 Wintermonaten vom October bis März verpflichtet.

b) Vice-Oberfeuerwerker, Vice-Wachtmeister ꝛc., Quartiermeister, Capitaind'armes, Sergeanten, Unteroffiziere und die übrigen Chargen bis zum Gemeinen abwärts, haben auf besondere Stuben als Natural-Quartier keinen Anspruch, sondern sollen sich mit gehörig hellen, gesund gelegenen und gegen die Witterung wohlverwahrten Kammern begnügen, zu denen, wenn sie in den oberen Etagen befindlich sind, ordentliche Treppen führen müssen. Servis-Regul. v. 17/3. 1810. Allh. Kab.-Ord. v. 28/7. 1843.

Die Belegung solcher Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, wird nach Maaßgabe des Raumes bestimmt, jedoch sind nie mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen.

Bei den verheiratheten Soldaten, die mit unverheiratheten in eine Kammer nicht zusammengelegt werden dürfen, nimmt die Frau eine ganze Stelle ein, und zwei Kinder werden einer Person gleich geachtet. Diese Quartierberechtigung der Soldaten-Familien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14. Jahre und überhaupt nur in Ansehung derjenigen Individuen statt, die vor dem 1. Januar 1810 verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten Milit.-Personen haben für ihre Frau und Kinder weder auf Natural-Quartier (insofern den Frauen solches in den Kasernen in der Eigenschaft als Wäscherin, Marketenderin ꝛc. nicht überwiesen werden kann (conf §. 114. 2.) noch auf den Frauen- oder Kinder-Servis Anspruch (conf. §. 123. Pass. 3.).

An Geräth ist in einer Kammer erforderlich:

aa) ein Tisch, 3—4 Fuß lang,

bb) für jede Person ein hölzerner Schemmel,

cc) eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke und Waffen,

dd) für jede Person eine eigene Lagerstelle. Diese soll reinlich sein und aus einer Bettstelle nebst Stroh, einem Unterbett oder einer Matratze, einem Kopfkissen, einem Bettlaken und einer Decke bestehen, welche letztere für den Winter hinlänglich warm sein muß.

Die Bettwäsche wird monatlich, das Stroh alle 2 Monate gewechselt, auch muß wöchentlich für jeden Mann ein reines Handtuch verabreicht werden.

Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirthes Wohnstube oder in einer andern reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird, und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe statt der eben gedachten Kammer eine besondere Stube als Natural-Quartier anweisen und im Winter deren Heitzung besorgen, auch das nöthige Erleuchtungs-Material verabreichen.

c) die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen und Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer auf dem Heerde des Wirths (der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeschirr, ingleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat) mit benutzt. Servis-Regul. v. 17/3. 1810.

d) Die überwiesenen Natural-Quartiere sollen für jede Comp. oder Escadron in einem möglichst zusammenhängenden Revier der Commune und bei der Cavallerie und Artillerie von deren Pferdeställen nicht zu entfernt gelegen sein.

e) Wenn einzelne Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts die Ueberweisung des Natural-Quartiers nicht wünschen, sondern sich nach vorher eingeholter Erlaubniß ihres Comp.- (Escadron-) Chefs selbst Quartier miethen, so erhalten dieselben dafür nach §. 118. et seq. den Servis. Wollen die zur Aufnahme von Milit.-Personen verpflichteten Wirthe ihre Einquartierung bei anderen Personen ausmiethen, so kann dies nur mit Zustimmung des Comp.- (Escadron-) Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Deputation geschehen, wenn das vom Wirth besorgte anderweitige Quartier allen Erfordernissen entspricht und ebenfalls in dem Comp.-Revier belegen ist.

5) a. Die Königl. Dienstpferde sind in geräumigen und gesund gelegenen Ställen unterzubringen, in denen die Commune resp. Quartiergeber außer Krippen und Raufen und außer den nöthigen Stall-Utensilien, so wie neben der erforderlichen Beleuchtung zum Abfuttern ꝛc. auch die nöthigen Vorrichtungen zum ordnungsmäßigen Aufhängen der Geschirr- und Reitzeugstücke, zum Befestigen der Pferde, zu deren Absonderung von einander, zum Trocknen der Streu u. s. w. herzugeben haben, wie dies die Instruction des Königl. Kriegs-Ministeriums über Milit.-Pferdeställe und deren Zubehör vom Jahre 1837 speciell andeutet.

b. Außer dem nöthigen Stallraum für die in den Grenzen des Etats effectiv vorhandenen Dienstpferde, haben die Communen noch besondere Ställe zu überweisen, in welchen bei vorkommenden Gelegenheiten erkrankte Pferde, deren Krankheit eine Absonderung von den übrigen Pferden nothwendig macht, zeitweise untergebracht werden können. Für eine Escadron muß ein Krankenstall Raum zu 4 Pferden haben und. für eine Artill.-Abtheilung, (eine reitd. Comp., oder eine Batterie) wird der Raum für den Krankenstall in dem Verhältniß der hier gegen eine Escadron vorhandenen Dienstpferde bestimmt. Ueber die Einrichtung der Kranken-Ställe enthält ebenfalls die vorgedachte Instruction des Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1837 das Nähere.

Instr. des Krgs.-Min. v. 18/7. 1845 über die Einrichtung und Ausstattung der Handwerks-Stuben ꝛc. und Gesch.-Ord. für d. Verw. der Garn.-Anstalten v. 20/4. 1843. Servis-Regul. v. 17/3. 1810.

6) Die Commune hat ferner einem Truppentheil nach den nähern Festsetzungen der nebengedachten Instructionen:

a) die nöthigen Handwerksstuben mit deren nothwendigen Utensilien;

b) die erforderlichen Montirungs-Kammern mit den nöthigen Sicherungs-Anstalten gegen Diebstahl ꝛc.;

c) die Räume zur Unterbringung der zum Heergeräth gehörenden Fahrzeuge und Exercier-Geschütze;

d) die nöthigen Behältnisse zur Aufbewahrung der Pulver- und Munitions-Vorräthe für den Friedensdienst der Truppen;

e) die erforderlichen Wacht- und Arrest-Lokale;

f) für Cavallerie und Artillerie eine hinlänglich geräumige Reitbahn, (wo eine solche bedeckt nicht vorhanden, muß selbige wenigstens offen überwiesen werden); und

g) die erforderlichen, gegen Diebstahl ꝛc. gesicherten Proviant- und Fourage-Behältnisse

zu verabreichen, insofern dergl. Lokale ꝛc. in Königl. Gebäuden nicht vorhanden sein sollten.

7) Zur Wahrnehmung der Gerechtsame des Militairs bei dem Einquartierungswesen und zur speciellen Verhandlung aller dahin einschlagenden Angelegenheiten, mit der Orts-Servis-Deputation, wird in jeder Garnison von dem Chef derselben ein Repräsentant aus ihrer Mitte ernannt, welcher die Garnison in vorbemerkter Beziehung vertritt und die nöthigen Anordnungen wegen Vertheilung der einzelnen Reviere an die Comp. und Escadrons ꝛc. mit der Orts-Servis-Deputation beräth, sowie auch alle Beschwerdesachen zwischen Militair und Bürger, die das Einquartierungswesen angehen, zu beseitigen sucht.

Die Ueberweisung der erforderlichen Quartiere und Ställe ꝛc. in den verschiedenen Revieren der Commune und die zur Ausgleichung der Einquartierungs-Lasten von Zeit zu Zeit nothwendig werdende Umquartierung, ebenso auch die Entschädigung der einzelnen Quartiergeber für verabreichte Natural-Quartiere ꝛc. (conf. §. 130.) bleibt lediglich Sache der Orts-Servis-Deputation.

8) Milit.-Personen dürfen nicht in Häuser einquartiert werden, in denen ansteckende Kranke sich befinden, oder die als Bordells bekannt sind. Ebenso müssen aus Quartieren, in denen ansteckende Krankheiten sich zeigen, z. B. Pocken, Krätze u. s. w. die nicht angesteckten Leute sofort ausquartiert und dürfen solche Quartiere nur nach gründlicher Reinigung wieder belegt werden. Ein Gleiches ist zu veranlassen, hinsichtlich der Ställe der mit ansteckenden Krankheiten als Rotz ꝛc. behafteten Pferde, in Bezug auf das sofortige Herausnehmen der nicht angesteckten Pferde und resp. wegen Desinficirung derartiger Pferdeställe vor ihrer späteren Wiederbelegung (conf. Geschäfts-Ordnung für die Garnison-Anstalten vom 20/4. 1843 §. 94. und 95.).

Regul. d. Sanitäts-Polizeilichen Vorschrift v. 8/8. 1835.
Gen.-Commando des Garde-Corps v. 5/1. 1821.

2. Beibehaltung der Quartiere und Ställe in besonderen Fällen.

§. 113.

Im Allgemeinen steht der Grundsatz fest, daß Natural-Quartiere, Pferdeställe ꝛc. für keinen längeren Zeitraum von der Commune in Anspruch genommen werden sollen, als solche wirklich benutzt werden können. Es sind daher die bisherigen Quartiere für versetzte, entlassene, oder sonst aus dem Dienst scheidende Leute, ferner für die auf unbestimmte längere Zeit abcommandirten, zur Strafabtheilung abgegebenen, oder sonst auf längere Zeit arretirten ꝛc. Milit.-Personen gleich mit demselben Tage des Abgangs aufzugeben und dies der Orts-Servis-Deputation anzuzeigen.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826.

Damit jedoch wegen einer nur vorübergehenden kürzeren Abwesenheit von Mannschaften und Pferden ein öfteres Umquartieren in der Garnison vermieden werden kann, so ist Nachfolgendes bestimmt:

1) Wenn Commandirte und Arretirte im Laufe desselben Monats, in dem sie ihr Commando oder den Arrest angetreten haben, oder doch spätestens bis zu Ende des nächstfolgenden Kalender-Monats, in ihr Quartier voraussichtlich zurückkehren können, so braucht das letztere auf

die Dauer der Abwesenheit nicht aufgegeben, sondern kann reservirt werden. Läßt sich jedoch die Rückkehr von Commando und resp. aus dem Arrest nicht mit Bestimmtheit voraussehen, (wie z. B. bei den in Untersuchungs-Arrest befindlichen Mannschaften) oder erfolgt die Rückkehr in das bisherige Quartier später als bis zu Ende des zweiten Kalender-Monats der Abwesenheit aus demselben, so ist das Natural-Quartier gleich mit dem Tage des Abgangs daraus aufzugeben.

Mil.-O.-Dep. v. v. 14/12. 1835 und 31/10. 1838. Es ist jedoch in einzelnen Fällen nachgegeben, daß das Natural-Quartiere arretirter Militairs auf diejenige Dauer des Arrestes beibehalten werden darf, wenn man nämlich das warme Essen des Arrestanten an den guten Tagen anderweitig nicht zubereitet erhalten kann. Der Quartiergeber muß für solchen Fall gegen Empfangnahme des Servises das Essen des Arrestanten in seiner Behausung kochen lassen.

2) In Betreff der Reservirung der Quartiere für beurlaubte Mannschaften finden die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. Mil.-O.-Dep. v. 30/10. 1836. 3) Da nach einer Rückkehr von den Uebungen und Manövern in der Regel eine Umquartierung der Garnison stattzufinden pflegt, so sind auch die Natural-Quartiere der zu solchem Behuf abrückenden Mannschaften (incl. der bis dahin noch reservirten Quartiere solcher Lazarethkranken, Arretirten, Beurlaubten 2c., die gleich nach ihrer Genesung und resp. Beendigung des Arrestes oder Urlaubs 2c. dem abgerückten Truppentheil nachgesandt werden) mit dem Tage des Abmarsches aus der Garnison jedesmal aufzugeben, selbst dann, wenn die Rückkehr noch in demselben, oder in dem darauf folgenden nächsten Monat bestimmt sein sollte. Ausnahmen hiervon werden nur für einzelne Chargen, denen eigene Stuben zustehen, gemacht, wenn in kleinen Städten wegen Mangel an derartigen Quartieren ein Wechseln derselben nicht stattzufinden pflegt. In den Servis-Liquidationen muß sodann von dem Truppentheil besonders bescheinigt werden, daß die Reservirung dieser Quartiere, während der Dauer der Abwesenheit zum Manöver 2c., wirklich nothwendig gewesen ist.

4) In Krankheitsfällen soll wegen Beibehaltung der Natural-Quartiere der ins Lazareth aufgenommenen Mannschaften nach den vorstehend ad 1. angegebenen Grundsätzen ebenfalls verfahren werden. Waren Natural-Quartiere für Lazareth-Kranke in der voraussichtlichen Annahme, daß solche bis Ende des zweiten Kalendermonats aus dem Lazareth entlassen werden würden, reservirt geblieben, so müssen solche spätestens mit dem 1. des darauf folgenden 3. Monats aufgegeben werden, wenn der Kranke bis dahin noch nicht ins Quartier zurückgekehrt sein sollte. Der betreffende Mann erhält in diesem Falle erst von demjenigen Tage ab Natural-Quartier oder den Servis dafür, mit welchem er aus dem Lazareth entlassen wird.

Mil.-O.-Dep. v. 11/6. 1832. 5) Die Natural-Quartiere verstorbener Militairs werden mit demjenigen Tage aufgegeben, an welchem die Leiche aus dem Quartier entfernt wird, oder, im Fall diese Leute vor ihrem Absterben sich schon im Lazareth befanden, mit demjenigen Tage, an welchem dem Truppentheil das Ableben eines solchen Mannes von Seiten der Lazareth-Commission dienstlich mitgetheilt worden ist, wenn nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmung Pass. 4. das betreffende Quartier schon früher aufgegeben werden mußte.

6) Die Beibehaltung der benöthigten Ställe für die Dienstpferde darf im Fall der Abwesenheit derselben auf Commando und zu den Uebungen nur in dem Falle stattfinden, wenn die Rückkehr der Pferde bis Ende des zweiten Kalender-Monats nach dem Ausmarsche bestimmt erfolgt, und eine solche Reservirung von dem Truppentheil als nothwendig erachtet wird. Bei einem Abmarsch aus der Garnison auf längere, als die vorgedachte Zeit, oder wo die Rückkehr nicht bestimmt vorauszusehen ist, sind die Communal-Pferdeställe gleich mit dem Tage des Abmarsches aufzugeben; ebensowenig darf die Beibehaltung der Ställe für solche Dienstpferde stattfinden, welche durch Tod oder Verkauf in Abgang kommen, im Fall ein Ersatz dafür nicht schon an demselben Tage erfolgt. Bei einem spätern Ersatz wird für diesen der Stallraum von demjenigen Tage ab requirirt, wo qu. Ersatz in der Garnison eintrifft. Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. Mil.-O.-Dep. v. 4/12 1848.

Tit. II.

Einquartierung in Königlichen Kasernen.

1. Im Allgemeinen.

§. 114.

1) Sind einem Truppentheil Königl. Kasernen zur Unterbringung seiner Mannschaften und Dienstpferde rc. überwiesen, so hat derselbe nach dem nähern Inhalt der nebengedachten Instruction dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Räume ihrem Zwecke gemäß vollständig belegt und benutzt, auch daß (außer den nachstehend Pass. 4. gedachten) keine Mannschaften und Pferde in Mieths- oder Natural-Quartieren belassen werden, zu deren Unterbringung in der Kaserne noch Raum vorhanden ist. M. Circ.-Schr. No. 141. §. 2. Instr. des Krgs.-Min. für die Garn.-Verwaltg. v. 20/4. 1843.

2) Die Berechtigung zum Wohnen in den Kasernen haben alle Servis berechtigte Militairs, welche nicht verheirathet und wofür Kasernen-Räume ausreichend vorhanden sind. Wenn administrativ-ökonomische, oder militairisch-polizeiliche Rücksichten dagegen nicht streiten und der Dienst mittelbar dadurch gewinnt, so können auch von jeder Compagnie oder Escadron drei Verheirathete mit ihren Frauen in die Kasernen aufgenommen werden. Diese Anzahl, in welcher zugleich die etwa erforderlichen Wäscherinnen, Köchinnen und Marketenderinnen enthalten sind, ist jedoch das Maximum, welches in der Regel nicht überschritten werden darf.

3) Die Verpflichtung zum Wohnen in den Kasernen haben, der Regel nach, die bei einem Truppentheil im ausübenden Dienst befindlichen Offiziere, vom Hauptmann und Rittmeister abwärts, sowie auch die sämmtlichen Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, insoweit deren Unterbringung mit Rücksicht auf die Gewährnng der vorschriftsmäßigen Raumbedürfnisse möglich ist.

4) Verheirathete Offiziere und die vor dem Jahre 1810 verheiratheten Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, sind dagegen zur Bewohnung von Kasernen-Quartieren nicht verpflichtet, sondern zum Empfange des Servises berechtigt. Auch kann den lange und gutgedienten Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, die sich nach 1810 verheirathet haben, gestattet werden, sich gegen Empfang des Servises selbst einzu-

miethen, wenn auch in der Kaserne für sie noch Raum vorhanden wäre. Diese Begünstigung darf jedoch nicht auf mehr als höchstens:

24 Unteroffiziere ꝛc. eines Infanterie-Bataillons oder Cavallerie-Regiments,
12 Unteroffiziere ꝛc. eines Landwehr-Bataillons,
6 Unteroffiziere ꝛc. einer Artillerie-Compagnie,
8 Unteroffiziere ꝛc. einer Pionier-Abtheilung

ausgedehnt werden.

5) Auch unverheirathete Offiziere, vom Hauptmann (Rittmeister) incl. abwärts, die sich im ausübenden Compagniedienst befinden, dürfen insofern ihnen dies Seitens ihrer Vorgesetzten ausdrücklich gestattet ist, außerhalb der Kaserne wohnen, sie verlieren aber in dem Falle allen Anspruch auf den Servis, wenn für sie Kasernen-Quartiere vorhanden sind, die nicht anderweitig benutzt werden können.

6) Ist eine Truppenabtheilung nur zum Theil kasernirt, so sind dennoch die Offiziere des einquartierten Theils zum Bewohnen disponibeler Kasernen-Räume verpflichtet. Bleiben Wohnungen für Hauptleute und Rittmeister von diesen Chargen unbenutzt, so müssen sie von Lieutenants bezogen werden, die dann aber nur die für ihr Rangverhältniß feststehenden Ausstattungs- und sonstigen Competenzen erhalten.

7) Nicht kasernirten Offizieren kann das Zusammenwohnen mit kasernirten Offizieren der Garnison nachgegeben werden, insofern durch ihre Aufnahme in die Kasernen-Quartiere der Verwaltung keine Mehrkosten oder sonstigen Nachtheile erwachsen und der Truppen-Commandeur seine Zustimmung ertheilt. In dergleichen Fällen wird der volle Servis an die nicht kasernirten Offiziere fortgezahlt.

Instr. des Krgs.-Min. über d. Einrichtung u. Ausstattung der Kasernen vom 27/6. 1843.

8) Die Competenzen an Quartier-Raum und Mobilien ꝛc., welche kasernirten Offizieren und Mannschaften bestimmungsmäßig zu gewähren sind, stellt die nebengedachte Instruction speciell fest. Im Allgemeinen sind diese Competenzen denen gleich, welche nach §. 112. für Natural-Quartiere in Bürgerhäusern normirt worden, jedoch mit dem Unterschiede, daß:

a) allen Offizieren, welche etatsmäßig Rationen beziehen, ein Gelaß zur Aufbewahrung des Reitzeuges verabreicht wird;

b) die Lieutenants kein besonderes Schlafgelaß für ihren Burschen erhalten, weil die Burschen mit den übrigen Mannschaften zusammen in den Kasernen-Stuben liegen;

c) die wirklichen Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie die Regiments- und Bataillons- (Abtheilungs-) Schreiber, jeder eine eigene Stube beziehen, wogegen bei Mangel an kleineren Stuben die beim Natural-Quartier zu eigenen Stuben berechtigten Compagnie-Aerzte, Portepéefähnriche ꝛc. je 2 und 2 sich mit einem Zimmer begnügen müssen. (Die Aerzte erhalten in diesem Falle aber außerdem noch eine kleine helle Kammer Behufs der vorkommenden Besichtigungen);

d) die Feuerwerker gleich den Unteroffizieren in die größeren Kasernen-Stuben mit den übrigen Mannschaften zusammengelegt werden können;

e) die Capitaind'armes und Quartiermeister jeder für sich, oder doch 2 und 2 derselben auf eine besondere, den Montirungs-Kammern möglichst nahe gelegene Stube Anspruch haben; und

f) Büchsenmacher, Regiments- (Batterie-) Sattler und Kurschmiede in der Kaserne ebenfalls jeder eine besondere kleine Stube erhalten sollen.

Instr. des Krgs.-Min. v. 20/4. 1843. §. 61. u. 62

9) a. Die vorstehend wegen Belegung und Benutzung der Kasernen angeführten Grundsätze finden auch auf die Benutzung der Garnisonställe Anwendung. Namentlich bleiben in dieselben alle Königl. Dienstpferde, so viel deren vorhanden sind und in so weit der Raum ꝛc. deren Aufnahme zuläßt, darin unterzubringen.

b. Kasernirte Offiziere sind gehalten, ihre Dienstpferde in den ihnen dazu überwiesenen Räumen unterzubringen, entgegengesetzten Falls aber auf den Stallservis zu verzichten. Nicht kasernirte Offiziere sind dagegen zur Unterbringung ihrer Pferde in Kasernen-Ställen und zur Verzichtleistung auf den Stallservis in der Regel nicht, vielmehr nur dann verpflichtet, wenn diese Unterbringung mit ihren dienstlichen Verhältnissen und mit der Lage ihrer Wohnung vereinbar ist. Es sollen aber auch nur diejenigen Offizierpferde, für welche etatsmäßig Rationen zu beziehen sind, in den Königl. Stall gestellt werden und darf es nur ausnahmsweise solchen Offizieren, welche sich im dienstlichen Interesse mehr Pferde halten, als sie Rationen beziehen, gestattet werden, diese überzähligen Pferde in den Königl. Ställen ebenfalls unterzubringen.

c. Sind die etatsmäßigen Pferde eines Offiziers in Königl. Ställen untergebracht, so verliert derselbe dafür den Stallservis, welcher nach dem nachfolgenden Beispiele zu ermitteln und in der Servis-Liquidation (conf. Beilage Nr. 22.) zurückzurechnen ist:

	Servis. Rtlr.	Sgr.	Pf.	Servis-Zuschuß. Rtlr.	Sgr.	Pf.
a) ein Hauptm. der rtd. Art. und ein Escadr.-Chef bezieht in Posen (in einem Sommer-Monat)	8	—	—	6	—	—
ein Hauptm. der Fuß-Art. aber nur	6	—	—	4	15	—
mithin Stallservis (im Sommer und Winter gleich)	2	—	—	1	15	—
b) ein Lieutenant der rtd. Art. und Cavallerie bezieht in Posen (im Sommer)	4	22	6	3	16	10
ein Lieutenant der Fuß-Art. und Infanterie dagegen	3	22	6	2	24	4
mithin Stallservis (in einem Sommer- und Winter-Monat gleich).	1	—	—	—	22	6

Hat ein Offizier außer den etatsmäßigen Pferden, deren nach vorstehendem Pass. b. noch überzählige im Königl. Stalle stehen, so wird für jedes dieser letzteren nur der gewöhnliche Servis für Dienstpferde (in Städten I. Klasse 10 Sgr. und in Städten II. Klasse 7 Sgr. 6 Pf. monatlich) entrichtet und in der Servis-Liquidation des Truppentheils in Abrechnung gebracht.

Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten v 20/4. 1843.

2. Beibehaltung der Kasernen-Quartiere und Ställe in besonderen Fällen.

§. 115.

1) Die Wohnungen der auf Urlaub, Commando, im Lazareth ꝛc.

befindlichen Offiziere bleiben erforderlichen Falls nur für den Monat des Abgangs offen und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden. Die Wiederbelegung erfolgt erst dann, wenn dadurch der Staatskasse kein doppelter Kostenaufwand erwächst. Ist jedoch die Wiederbelegung nur durch die (bestimmungsmäßig begründete) Fortzahlung des Servises an den bisher eingemietheten Offizier ausführbar (incl. der Zahlung an Servis-Mieths-Entschädigung conf. §. 133. Pass. 12.), so muß sie bis zum Eintritt des geeigneten Zeitpunktes ausgesetzt werden, wenn nicht dringende militairisch-polizeiliche Gründe die frühere Wiederbelegung derartiger Offizier-Kasernen-Quartiere nothwendig machen.

Anmerk. Hieraus folgt auch, daß wenn die Offiziere eines Truppentheils abwechselnd die Kaserne beziehen, denjenigen Offizieren, welche zunächst in der Kaserne wohnen sollen, dies von ihrem Truppentheil so rechtzeitig bekannt zu machen ist, daß dieselben ihre Mieths-Verbindlichkeiten bis dahin lösen können.

2) Für die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts können in Commando-, Arrest-, Urlaubs- und Krankheitsfällen die Kasernen-Wohnungen nach denselben Grundsätzen, wie solche im §. 113. enthalten, reservirt werden.

3) Zur leichteren Controlle rc. sollen die in der Kaserne offenen Stellen der temporair abwesenden Mannschaften durch Zusammenrücken der dort befindlichen Leute von 10 zu 10 Tagen, mindestens aber doch bis zum nächsten Ausgabe-Termin der Bettwäsche, belegt werden.

4) Die Vermischung der Mannschaften verschiedener Compagnien und Escadrons auf einer und derselben Stube, darf niemals Statt finden; sind aber im Revier einer Compagnie oder Escadron einzelne Stuben ganz leer, so können dieselben den Mannschaften anderer Compagnien oder Escadrons vorübergehend eingeräumt werden.

5) Werden durch das Zusammenrücken oder durch Verminderung der Mannschaft einzelne Stuben oder auch ganze Kasernen auf 4 bis 6 Wochen und länger geräumt, so nimmt die Garnison-Verwaltung solche nebst deren inneren Einrichtung unter ihren Verschluß und zur anderweitigen geeigneten Benutzung zurück. Hierbei wird jedoch nach dem Eingang des §. 114. vorausgesetzt, daß der Truppentheil vorher alle Mannschaften, welche außerhalb der Kaserne in Mieths- oder Bürgerquartieren deshalb untergebracht waren, weil in der Kaserne damals noch kein Raum vorhanden war, gleich nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist, bis wohin eine temporair offen gewordene Stelle in der Kaserne reservirt werden konnte, in die letztere aufgenommen und dafür die Mieths- und Natural-Quartiere aufgegeben hat.

6) Bei einem Ausmarsche der Truppen zu den Uebungen oder auch bei solchen Gelegenheiten, wo die Rückkehr der abrückenden Truppen unbestimmt ist, werden die bisherigen Kasernen-Quartiere derselben mit dem Tage des Abmarsches der Garnison-Verwaltung zurückgegeben und die betreffenden Leute während der Dauer der Abwesenheit als kasernirt nicht berechnet. Ein Gleiches geschieht hinsichtlich der bis dahin noch reservirten Stellen für solche Kranke, Arretirte, Beurlaubte und Commandirte, die gleich nach ihrer Genesung oder nach Beendigung ihres Arrestes rc. dem abgerückten Truppentheil nachgesandt werden sollen.

Nur die Kasernen-Wohnungen für Offiziere und Verheirathete können bei dem Ausmarsch zu den Uebungen für solche Inhaber, die nach Beendigung der Uebungen in die Kasernen zurückkehren, reservirt bleiben.

7) In Betreff der Königl. Pferdeställe gilt als Grundsatz, daß alle Pferde nur auf diejenige Zeit als kasernirt berechnet werden, in welcher sie in einem Königl. Stalle in der Garnison oder in einem Commando-Orte (in letzterem nur bei einem Quartiergenuß von mindestens 4 Tagen) wirklich anwesend waren. Sind durch Abcommandirung oder durch Verkauf ꝛc., Pferde-Stände leer geworden und ist die Zurückkunft der abwesenden, sowie der Ersatz der fehlenden Pferde im Laufe desselben oder doch mindestens bis zu Ende des 2. Kalender-Monats bestimmt zu erwarten, so können die offenen Pferdestände für diese Zeit reservirt und dürfen in der Servis-Liquidation sodann die abwesenden oder fehlenden Pferde nicht abgerechnet werden, vorausgesetzt, daß diese Maaßregel dienstlich gerechtfertigt erscheint; event. müssen die offen gewordenen Pferdestände ebenso, wie vorstehend Pass. 2. bei den Mannschaften gesagt worden, durch Zusammenrücken der zurückgebliebenen, event. durch Kasernirung der bisher einquartierten oder eingemietheten Pferde besetzt werden, und wenn ein ganzer Pferdestall durch dies Zusammenziehen auf längere Zeit entbehrlich werden sollte, so ist ein solcher (ebenso wie dies mit den Kasernen-Quartieren geschieht) der Garnison-Verwaltung zur event. anderweitigen Benutzung zurückgegeben.

Anmerkung.

a) Die aus dem Miethsquartier im Laufe eines Monats in die Kaserne quartierten Mannschaften erhalten den Servis bis Ende dieses Monats. (conf. §. 125. Pass. 2.)

b) Wegen der Servis-Competenz der in den Lazarethen wohnenden wachthabenden Aerzte und Chirurgengehülfen ꝛc., sowie auch derjenigen Militairs, welche zur Bewachung der Sträflinge in Kasernen untergebracht worden, conf. §. 122. Pass. 8—10.

c) Wegen der Unterbringung der Dienstpferde eines Offiziers in Königl. Ställen bei einer über 4 Monate hinausgehenden Beurlaubung, conf. §. 124. Pass. 4.

3. Competenz an Kasernen-Servis-Zuschuß.

§. 116.

1) Die Mannschaften vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, welche kasernirt sind, erhalten in den Kasernen-Wohnungen alles dasjenige, worauf sie in einem Bürgerquartier Anspruch machen können und haben daher auf die Dauer ihrer Kasernirung auf einen besonderen Servis-Zuschuß keinen Anspruch. Nur in dem Falle, wenn wegen Mangel an Kasernen-Utensilien Feldwebel ꝛc. genöthigt sind, sich ihrer eigenen Möbel zu bedienen, wird diesen auf die Zeit der dienstlich nothwendigen Benutzung qu. Möbel als Entschädigung $\frac{1}{4}$ des regulativmäßigen Personal-Servises in monatlichen gleichen Raten gezahlt und in der Servis-Liquidation berechnet. Krgs.-Minist. v. 25/12. 1845.

Es hat z. B. ein Feldwebel in Städten I. Klasse jährlich 36 Rthlr. Servis und würde hiernach also jährlich 9 Rthlr. oder monatlich 22 Sgr. 6 Pf. für die in der Kaserne sich selbst beschafften Möbel erhalten.

2) Kasernirte Offiziere erhalten, um für die kleineren Bedürfnisse ihres Ameublements angemessen sorgen zu können, $\frac{1}{4}$ des regulativmäßigen Allh. Kab.-O. v. 26/5. 1826. Mil.-O.-Dep. v. 2/8. 1826.

Personal-Servises ihrer Garnison (excl. Servis-Zuschuß und excl. Stall-Servis, conf. §. 118.) als sogenannten Kasernen-Servis-Zuschuß.

Mil.-O.-Dep. v. 10/8. 1848 und v. 21/11. 1848. In den Fällen, wo den Offizieren in Folge besonderer Ereignisse und dadurch nothwendig gewordener stärkerer Belegung der Festungswerke, in den Kasernen nicht die reglementsmäßigen Quartiere haben verabreicht werden können, wo die betreffenden Offiziere darin also zusammengedrängt logirt werden mußten, ist denselben auf die betreffende Zeit das Doppelte des gewöhnlichen Kasernen-Servis-Zuschusses zu gewähren.

Mil.-O.-Dep. v. 11/2 1828 und v. 31/5. 1840. 3) Die Zahlung des Kasernen-Servis-Zuschusses erfolgt ohne Rücksicht auf die Sommer- und Winter-Periode in zwölf monatlichen gleichen Raten und wird solcher in der Servis-Liquidation (conf. Beilage Nr. 22.) unter deren Abschnitt „Servis-Zuschuß" ausgeworfen.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. 4) Der qu. Zuschuß beginnt im Allgemeinen von demjenigen Tage ab, wo ein Offizier die Kasernen-Wohnung bezieht und hört mit Ende desjenigen Monats auf, in welchen solche verlassen wird.

Mil.-O.-Dep. v. 9/7. 1847. Muß ein Offizier im Laufe eines Monats aus dem Mieths-Quartier in die Kaserne quartieren, so erhält derselbe bis zum Ende dieses Monats für ersteres noch den vollen Servis, in der Kaserne dagegen weder Kasernen-Servis-Zuschuß, noch Heizungs-Material. (conf. §. 125. Pass. 2.)

Krgs.-M. v. 26/5. 1826. Königl. Ober-rechnungs-Kammer v. 17/1. 1849. 5) Im Fall einer Versetzung, Arretirung, Beurlaubung oder Commandirung 2c. wird der Kasernen-Servis-Zuschuß nur bis Ende des Abgangs-Monats aus der Kaserne gezahlt; kehrt der Beurlaubte 2c. demnächst später in die bis dahin für ihn offen behaltene Kasernen-Wohnung zurück, so beginnt der Kasernen-Servis-Zuschuß vom Tage des Wiedereintreffens in der Garnison, und sind für diesen noch Tagegelder gegeben, sodann von dem nächstfolgenden Tage ab.

Mil.-O.-Dep. v. 25/10. 1830. 6) Während der Dauer der Abwesenheit zu den Uebungen erhält jeder Offizier, der bis dahin eine Kasernen-Wohnung inne hatte und solche nach der Rückkehr von den Uebungen wieder bezieht, den bisherigen Kasernen-Servis-Zuschuß.

Mil.-O.-Dep. v. 31/1. 1827. 7) Bei einem Avancement wird zwar (nach §. 121.) die Competenz für die höhere Offizier-Charge nur von dem 1. des, auf die dienstliche Bekanntwerdung des Avancements folgenden Monats ab gewährt; wenn indessen kasernirte Portepéefähnriche zu Offizieren befördert werden und vorläufig in der Kaserne wohnen bleiben, so kann ihnen der Kasernen-Servis-Zuschuß für die betreffenden Tage in diesem Monat schon von dem Tage ab gegeben werden, wo ihre Beförderung in der Garnison durch Parolbefehl dienstlich bekannt geworden ist.

Tit. III.

Unterbringung in Dienstwohnungen.

§. 117.

Servis-Regul. v. 17/3. 1810. §. 54. Mil.-O.-Dep. v. 30/1. 1836. 1) Sind für einzelne Chargen oder für besondere Zwecke Dienstwohnungen vorhanden, so müssen letztere auch von denjenigen Militairs, für welche solche bestimmt worden, benutzt werden, event. würden die betreffenden Personen auf die Gewährung des vollen Servises für eine selbstgemiethete zu verzichten haben.

2) Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere 2c. erhalten nur die Hälfte des chargenmäßigen Servises und Zuschusses, als Vergütigung für Brennmaterialien und Utensilien; die andere Hälfte ist zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnungen bestimmt und wird zu derjenigen Kasse berechnet, welche die desfallsigen Ausgaben bestreitet.

In den Servis-Liquidationen der Truppen darf nur derjenige Betrag zur Erstattung aufgenommen werden, welcher dem Inhaber einer Dienstwohnung wirklich gezahlt ist.

Anmerk. Nach §. 118. beträgt der Servis für einen Feldwebel in Städten I. Klasse jährlich 36 Rthlr., monatlich also 3 Rthlr., wovon zur Unterhaltung einer überwiesenen Dienstwohnung als halber Servis 1 Rthlr. 15 Sgr. in Abzug kommen würden. Der Servis für einen solchen eingemietheten Feldwebel wird gezahlt

	im Sommer:	im Winter:
mit monatlich	2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.	3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
hiervon ab: die vorgedachten	1 = 15 = — =	1 = 15 = — =
Der in einer Dienstwohnung untergebrachte Feldwebel erhält also monatlich . . .	— Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.	2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

3) Sind bei Dienstwohnungen zugleich die nöthigen Pferdeställe vorhanden, so wird der ganze Stallservis des betreffenden Offiziers zu derjenigen Kasse berechnet, welche die Wohnung incl. Stallung in baulichem Zustande 2c. erhält, mithin dem Inhaber der Dienstwohnung von dem Stall-Servis nichts vergütet. I. Dep. im Krgs.-Minist. v. 7/6. 1823.

4) Wenn neben der freien Dienstwohnung der Wohnungs-Inhaber zugleich Utensilien und Brennmaterial erhält, fällt jeder Anspruch desselben auf Servis und Zuschuß fort.

5) In Urlaubs-, Arrest- und Commandofällen, sowie bei Versezzungen 2c., wird die vorstehend Pass. 2. gedachte Vergütigung dem Inhaber einer Dienstwohnung noch für dieselbe Zeit gezahlt, für welche solcher bei einem selbst gemietheten Quartier, in den §§. 119. bis 129. gedachten Fällen, den vollen Servis erhalten haben würde. Krgs.-Min. vom 26/1. 1827.

6) Kehren Offiziere 2c. aus dem Festungs-Arrest, vom Commando 2c. später als bis zu Ende des zweiten Kalender-Monats ihrer Abwesenheit, in ihre Dienstwohnung zurück, so erhalten sie für letztere nur bis Ende des Abgangs-Monats den bisherigen Servis, für die übrige Zeit aber und längstens auf 3 Monate den vierten Theil ihres Personal-Servises (der nach obigem Beispiel für einen Feldwebel in Städten I. Klasse monatlich 22 Sgr. 6 Pf. beträgt) zur Unterhaltung ihrer Mobilien. Mil.-Dec.-Dep. v. 5/1. 1829 und 28/4. 1835.

7) Die Abnahme einer zur zeitweisen Benutzung überlassenen Wohnung in Königl. Gebäuden ist jederzeit zulässig, ohne daß die bisherigen Inhaber solcher Wohnungen besondere Entschädigungs-Ansprüche dafür erheben dürfen. M. Circ.-Schr. No. 126. §. 5.

Anmerk. Die bisherige Vergütigung für Mobilien und im Winter für Brennmaterial wird dem Wohnungs-Inhaber bis excl. desjenigen Tages gezahlt, wo solcher die qu. Wohnung räumt und dagegen Natural-Quartier oder Servis dafür bezieht.

8) Von den vorgedachten Dienstwohnungs-Inhabern wird kein Beitrag zu den Schornstein-Reinigungskosten entrichtet, indem derselbe mit auf die zur Unterhaltung der Dienstwohnungen inne behaltene halbe Ser- Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten v. 20/4. 1843 §. 104.

Geheimes Staats-Minist. v. 18/10. 1822.

vis-Quote fällt. Welche andere kleinere Ausgaben für Reparaturen ꝛc. der Inhaber einer Dienstwohnung aus seiner Servis-Quote mit bestreiten muß, ist in den nebenstehend angeführten Bestimmungen näher angegeben.

9) Wegen Servis-Competenz der in Lazarethen ꝛc. untergebrachten Comp.-Aerzten, Chirurgengehülfen und Lazareth-Rechnungsführern vidi §. 122. Paſſ. 8. bis 10.

Tit. IV.

Gewährung des Servises für selbstgemiethete Quartiere.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 118.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826.

1) Alle Militair-Personen und Militair-Beamte, welche zu freiem Quartier berechtigt sind und denen solches weder in Bürgerhäusern, und resp. in Kasernen oder durch Dienstwohnungen, in natura gewährt ist, sondern die sich selbst ausgemiethet haben (die Mannschaft vom Oberfeuerwerker abwärts nach vorher eingeholter Genehmigung ihres Comp.- oder Escadrons-Chefs), erhalten dafür eine Geldvergütigung, welche **Servis** genannt wird.

Anmerk. Nach dem Militair-Wochenblatt pro 1849 Seite 16. und 19. wird der Servis den Selbsteingemietheten auf diejenige Zeit nicht gewährt, wo solche die Tagegelder am Commando- und resp. neuen Garnisonorte ꝛc. beziehen.

2) Diese Vergütigung erstreckt sich nicht allein auf das Wohnungsgelaß des betreffenden Individuums und dessen Dienerschaft, sondern solche umfaßt auch die Entschädigung für wirthliche Gelasse und Mobilien, für das zur Winterfeuerung erforderliche Brennmaterial, und, bei den nicht zu eigenen Stuben berechtigten Militair-Personen, für Erleuchtungs-Material.

3) Die qu. Vergütigung führt die Benennung Personal-Servis und entschädigt hiervon:

$\frac{1}{2}$ für die Wohnung selbst,
$\frac{1}{4}$ für Mobilien und wirthliche Gelasse, und
$\frac{1}{4}$ für Brenn- und Erleuchtungs-Material.

Von dieser Vergütigung werden die vorstehend zuerst gedachten beiden Theile nur allein im Sommer, d. i. in den Monaten April bis incl. September gegeben und mit Sommer-Servis bezeichnet, wogegen das letzte $\frac{1}{4}$ in den übrigen 6 Wintermonaten doppelt zu verabreichen ist. Der in den letztgenannten 6 Monaten zu zahlende Servis, welcher hiernach in $\frac{5}{4}$ des eigentlichen Satzes besteht, heißt Winter-Servis.

4) Außerdem wird für die Bequartierung der Dienstpferde noch eine besondere, allmonatlich sich gleich bleibende Entschädigung gegeben, welche man Stall-Servis nennt. Letzterer kommt nach §. 114. Paſſ. 9. c. dem betreffenden Offizier ꝛc. nicht zu Gute, sobald die Dienstpferde in Königlichen Ställen untergebracht worden sind.

5) Der Servis ist für die Chargen und auf das, nach §. 112. für jede derselben normirte Quartier-Bedürfniß, sodann auch zufolge einer Eintheilung der Garnisonorte in zwei Servis-Klassen, verschieden. Die Städte Berlin, Potsdam, Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Stralsund, Brandenburg, Frankfurt, Posen, Glogau, Glatz, Breslau, Erfurt, Magdeburg, Münster, Minden, Düsseldorf, Coblenz, Ehrenbreitenstein, We-

fel, Cöln, Deutz, Trier und Saarlouis bilden die erste, die übrigen Städte der preuß. Monarchie und das flache Land die zweite Servis-Klasse.

6) Hiernach erhalten Servis monatlich:

	In Städten I. Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	In Städten II. Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
a) ein General der Inft. und Cavall. . . im Sommer	24	—	—	18	—	—
im Winter	36	—	—	27	—	—
b) ein General-Lieut. mit oder ohne Division, ein General-Major, der eine Division commandirt, ferner jeder Inspecteur der Artill., jeder Ingen.-Inspecteur 2c. . . . . im Sommer	20	—	—	15	—	—
im Winter	30	—	—	22	15	—
c) ein General-Major ohne Division oder Brigade, sowie jeder Brigade-Commandeur . im Sommer	13	22	6	10	9	4
im Winter	20	7	6	15	5	8
d) jeder Regts.-Commandeur der Infanterie, der Brigadier einer Artill.-Brigade, jeder Festungs- und Pionier-Inspecteur und die Inspecteure für die Jäger-Bataillone. . . . . im Sommer	11	—	—	8	7	6
im Winter	17	—	—	12	22	6
e) der Chef des General-Staabes bei einem General-Commando und bei der General-Inspection der Artillerie, wenn solcher als General-Major nicht zu dem Satze ad d. berechtigt ist, sowie jeder Regts.-Commandeur der Cavall. im Sommer	12	—	—	9	—	—
im Winter	18	—	—	13	15	—
f) jeder Bataillons- (Art.-Abth.-) Commandeur und die etatsmäßigen Staabs-Offiziere der Infanterie und Artill. (conf. M. Circ.-Schr. No. 3. §. 5.) im Sommer	7	15	—	5	18	9
im Winter	11	15	—	8	18	9
g) die etatsmäßigen Staabs-Offiziere der Cavallerie, die Staabs-Offiziere bei den Königl. General-Commandos 2c. und die Staabs-Offiziere, welche als Adjutanten fungiren, ferner die aggregirten Staabs-Offiziere der Cavallerie. . im Sommer	8	15	—	6	11	3
im Winter	12	15	—	9	11	3
h) die Hauptleute der Infanterie, denen eine Ration zusteht, sowie jeder Commandeur einer Pionier-Abtheilung. . . . . im Sommer	6	15	—	4	26	3
im Winter	10	15	—	7	26	3
i) jeder Hauptmann der Fußtruppen ohne Rationen, sowie ein Regts.-Arzt. . . im Sommer	6	—	—	4	15	—
im Winter	10	—	—	7	15	—
k) die Rittmeister und Escadron-Chef's der Linien-Cavallerie, die als Adjutanten fungirenden Haupt-						

	In Städten I. Klasse			In Städten II. Klasse		
	Rtl.	sgr	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
leute und Rittmeister und die Hauptleute der reitenden Artillerie . . . . im Sommer	8	—	—	6	—	—
im Winter	12	—	—	9	—	—
l) die Lieutenants der Fußtruppen, sowie jeder Bataillons- und Garnison-Staabs-Arzt im Sommer	3	22	6	2	2 24	4
im Winter	6	7	6	4	10	8
m) die Lieuts. der Cavall. und reitd. Artill. im Sommer	4	22	6	3	16	10
im Winter	7	7	6	5	3	2
n) die Regiments- oder Bataillons-Adjutanten der Infanterie, der Jäger und Pioniere, sowie die Brigade- und Abtheilungs-Adjutanten der Artillerie . . . . im Sommer	4	7	6	3	9	4
im Winter	6	22	6	5	5	8
o) die Adjutanten der Cavallerie, sowie die Lieuts., welche als Adjutanten bei den General-Commandos, der General-Inspection der Artill. und der Festungen, sowie bei den Divisions- und Cavallerie-Brigd.-Commandos fungiren, im Sommer	5	7	6	3	28	1
im Winter	7	22	6	5	24	5
p) Assistenz- und Unter-Aerzte, Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, die etatsmäßigen Schreiber in den höheren Milit.-Büreaus bis incl. zum Brigade-Schreiber der Infanterie oder Cavallerie abwärts. . . . . . im Sommer	2	7	6	1	20	7
im Winter	3	22	6	2	24	5
q) Vice-Oberfeuerwerker, Portepéefähnriche, Feuerwerker, Regiments- (Artill.-Brigd.-) Bataillons- und Abtheilungs-Schreiber. . . . . im Sommer	1	15	—	1	3	9
im Winter	2	15	—	1	26	3
r) Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Vice-Obermeister, Quartiermeister, Capitaind'armes, Sergeanten, Unteroffiziere, Staabshornisten bei den Jägern, Staabs-Trompeter bei der Cavallerie, Regts.-Tamboure, Regts.- (Batterie-) Sattler, Büchsenmacher und Kurschmiede. . im Sommer	1	—	—	—	22	6
im Winter	1	20	—	1	7	6
s) Bataillons-Tamboure, Bataillons-Hornisten, die etatsmäßigen Hautboisten incl. Staabs-Hautboisten und die etatsmäßigen Trompeter, (werden die Staabs-Trompeter bei der reitd. Artill. als Unteroffiziere verpflegt, so gebührt ihnen der Unteroffizier-Servis) . . . . im Sommer	—	22	6	—	16	10
im Winter	1	7	6	—	28	2
t) die Bombardiere . . . . im Sommer	—	15	—	—	11	3
im Winter	—	25	—	—	18	9

	In Städten I. Klasse. Rtl.	sgr.	pf.	In Städten II. Klasse. Rtl.	sgr.	pf.
u) die Hornisten bei den Jäger-Bataillons (conf. Milit.-Oec.-Dep. vom 26. Juni 1848), die son-sonstigen Hornisten, Tamboure, Gefreiten und Gemeine . . . . im Sommer	—	11	3	—	8	5
im Winter	—	18	9	—	14	1
ebenso auch die Soldatenfrauen, wenn dafür nach §. 112. Pass. 4. b. Servis verabreicht wird; für jedes Kind unter 14 Jahren derselben unter gleicher Voraussetzung die Hälfte mit. . . . . im Sommer	—	5	7	—	4	3
im Winter	—	9	5	—	7	—
v) für jedes der Dienstpferde für die Mannschaften vom Wachtmeister abwärts . . . . im Sommer	—	10	—	—	7	6
im Winter	—	10	—	—	7	6
w) für jedes Offizierpferd, worauf Rationen verabreicht werden, beträgt der Stall-Servis, wenn solcher besonders gegeben wird . . im Sommer	—	15	—	—	11	3
im Winter	—	15	—	—	11	3

7) Da die Offiziere und Milit.-Beamten, welche zur Selbsteinmiethung **verpflichtet** sind, sich für die vorstehenden Servissätze in den meisten Garnisonen keine standesmäßige Wohnung mit Zubehör beschaffen können, so findet noch auf diese Garnisonen für die vorstehend unter 6. a. bis o. genannten Offiziere rc. die Verabreichung eines **Servis-Zuschusses** statt, der den Unterschied zwischen dem Königl. Servise und den örtlichen Miethspreisen ausgleichen soll. Nach Höhe der letzteren ist für jede der einzelnen Chargen und für jede Garnison der Servis-Zuschuß festgesetzt, welcher nach gleichen Grundsätzen wie der Königl. Servis und mit diesem fast immer in einer Summe für Rechnung der Staatskasse gezahlt wird. Allh. Kab.-Ordr. v. 4/6. 1821. Krgs.-M. v. 19/6. 1821.

Anmerk. In Posen besteht der Servis-Zuschuß in dem Servis der Städte II. Klasse, in Glogau, Lissa und Schweidnitz in der Hälfte hiervon. Wegen des Servis-Zuschusses der in Kasernen wohnenden Offiziere conf. §. 116.

Sollten an Orten, wo bisher kein Servis-Zuschuß normirt worden, für den regulativmäßigen Servis die chargenmäßigen Offizier-Quartiere nicht beschafft werden können, so ist auf dem militairischen Instanzen-Wege die Gewährung eines angemessenen Servis-Zuschusses bei dem Königl. Kriegs-Ministerio nachzusuchen. Dem betreffenden Gesuch muß das Attest der Orts-Behörde über die Höhe der daselbst für die verschiedenen Offizier-Quartiere und Stallungen zu zahlenden Miethspreise, sowie über die Kosten des Feuerungs-Materials beigelegt werden. Mil.-O.-Dep. v. 25/3. 1845.

8) Für die Chargen vom Ober-Feuerwerker abwärts, die in allen Fällen Natural-Quartier bei Bürgern oder in Kasernen erhalten müssen, wenn sie sich nicht selbst ausmiethen, wird dieserhalb von Seiten des Staats kein Servis-Zuschuß gegeben. Verabreichen einzelne Communen einen Servis-Zuschuß an die Eingemietheten und resp. an die Quartiergeber, so wird solcher aus Communal-Mitteln entnommen und daher

nicht durch die monatlichen Servis-Liquidationen berechnet (conf. Beilage No. 22.).

2. Competenz für besondere Fälle.

A. Bei der Linie.

§. 119.

Mil.-O.-Dep. v. 15/9. 1828
Allh. Kab.-Ord. v. 15/10. 1831.
Krgs.-M. v. 31/10. 1831.

1) Die von Sr. Majestät dem Könige ad inter. zu Regts.-Commandeuren (Artill.-Brigadiers) ernannten Staabs-Offiziere haben während dieses Interimisticums auf den Servis der etatsmäßigen Regts.-Commandeure Anspruch, insofern derselbe nicht anderweitig gezahlt wird, und keine Etats-Ueberschreitung entsteht.

Mil.-O.-Dep. v. 29/11. 1833.

Ebenso können auch andere Offiziere, welche durch Allerhöchste Kabinets-Ordre zur interimistischen Wahrnehmung einer höheren Stelle bestimmt werden, den Servis dieser höheren Stellen auf die Zeit der qu. Dienstleistung empfangen, insoweit derselbe vacant ist. Alle übrigen Offiziere, welche interimistisch in höherer Stellung fungiren, müssen sich während dieser Zeit mit dem Servis ihrer eigentlichen Charge begnügen.

Anmerk. Es empfängt hiernach derjenige Prem.-Lieut. der Artill., welcher die Comp. des etatsmäßigen 5. Staabs-Offiziers führt, bis dahin den Lieuts.-Servis, wo solcher zum Hauptmann ernannt wird.

Mil.-O.-Dep. v. 11/4. 1832.

2) Die für die Zeit der Dienstleistung oder ihrer wirklichen Anstellung als Adjutanten bei dem Staabe einer Artillerie-Inspection stehenden Offiziere erhalten den Personal-Servis nach dem wirklichen militairischen Grade und den Stall-Servis auf so viel Pferde, als etatsmäßig Rationen verabreicht werden.

Mil.-O.-Dep. v. 3/12. 1840.

3) Die mit dem Charakter als Hauptmann (Rittmeister) begnadigten Lieuts. erhalten nur den Servis der letzteren Charge.

M. Circ.-Schr. No. 47. § 4.

4) Ueberzählige Offiziere, auch die mit Portepéefähnrichs-Gehalt angestellten, erhalten den Servis gleich den etatsmäßigen Offizieren.

Krgs.-Minist. v. 17/8. 1822.

5) Nicht kasernirte Offiziere, die in den Kasernen-Quartieren anderer Offiziere, ohne der Administration Kosten zu verursachen, aufgenommen werden, erhalten dennoch ihren vollen Servis (conf. §. 114. Pass. 7.)

Mil.-O.-Dep. v. 5/12 1826.

6) Compagnie-Aerzten, welche bei einem Infant.-Bataillon die Stelle eines Bataillons-Arztes versehen, darf nur der Servis ihrer eigentlichen Charge gewährt werden.

Krgs.-M. v. 10/8. 1821.
IV. Dep. v. 13/9. 1821.

7) Die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister rc., welche als Rechnungsführer angestellt sind, erhalten den Offizier-Servis incl. Zuschuß, die Rechnungsführer der Cavallerie aber nicht den Offizier-Stall-Servis, sondern letzteren nur nach dem Satze für ein Dienstpferd (zu 10 und resp. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

M. Circ.-Schr. No. 11. §. 5.

8) Ueberzählige Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister rc. (also auch Vice-Oberfeuerwerker, Vice-Feldwebel rc.) sind nur zum Unteroffizier-Servis berechtigt.

IV. Dep. v. 18/3. 1821.

9) Die bei den General-, Divisions-, Inspections- und Brigade-Commando's als etatsmäßige Schreiber commandirten activen Militairs erhalten den Feldwebel-Servis, wenn sie auch bei ihren Truppentheilen, von denen sie commandirt sind, niedere Chargen bekleiden. Für diese Schreiber soll bei ihren Truppentheilen der Servis nicht, sondern solcher nur durch die betreffenden Stäbe liquidirt und von letzteren dabei

zugleich attestirt werden, daß die qu. Schreiber weder Quartier bei den Bürgern, noch in der Kaserne gehabt haben.

Die etatsmäßigen Schreiber bei den Regiments- (Art.-Brigaden-) und Bataillons- (Abtheilungs-) Commando's, erhalten den Servis der Portepéefähnriche ebenfalls ohne Rücksicht auf die eigentliche Charge, welche diese Individuen in ihrem Truppentheil bekleiden.

Das Amt der vorgedachten Schreiber ist nur als Auftrag, nicht aber als erdiente Charge anzusehen und mit dem Aufhören dieses Amtes ist auch das Aufhören des damit verknüpften höheren Servises verbunden. Im letzteren Falle wird der Servis nur nach derjenigen Charge gewährt, für welche das betreffende Individuum von seinem Truppentheil die Löhnung empfängt. Mil.-O.-Dep. v. 2/12. 1828.

10) Wenn Feuerwerker, Unteroffiziere, Bombardiere und Gemeine in einer höhern Stellung fungiren, z. B. der Feuerwerker als Oberfeuerwerker, der Unteroffizier als Feldwebel, der Bombardier und resp. Gemeine als Unteroffizier 2c., und dafür die Functions-Zulage nach §. 33. beziehen, so haben sie auch auf den Servis der betreffenden höheren Charge auf diejenige Zeit Anspruch, für welche ihnen die Functions-Zulage gezahlt wird. Hiernach erhalten auch diejenigen Gemeinen, welche für manquirende Trompeter und Bombardiere II. Klasse in höherer Stellung fungiren, den Servis dieser höhern Charge auf diejenige Zeit, wo das Tractam. qu. Chargen zur Musikkasse übertragen oder resp. erspart ist, und so lange die qu. Function wirklich gewährt hat. Krgs.-Minist. v. 8/6. 1833. M. Circ.-Schr. No. 107. §. 4. Allg. Krgs.-Dep. v. 5/7. 1837.

11) Die Stellvertreter der als Hülfszeugschreiber 2c. fungirenden, ferner der bei den Militair-Intendanturen zur Ausbildung als Rechnungsführer, so wie der zur Probedienstleistung im Civil mit Gehalt commandirten Wachtmeister und Feldwebel, haben für die Dauer der Dienstleistung auf den Feldwebel- und resp. Wachtmeister-Servis Anspruch, wogegen dergl. commandirte Wachtmeister und Feldwebel den Servis ihrer Stellvertreter erhalten. Mil.-O.-Dep. v. 2/10. 1836 u. 7/11. 1846.

12) Ueberzählige Portepéefähnriche haben innerhalb der Grenzen des Etats auf den Fähnrichs-Servis ebenfalls Anspruch. Bei einer Art.-Brigade kann also dieser Servis an 15 Portepéefähnriche gezahlt werden; die überzähligen und resp. aggreg. Offiziere mit Portepéefähnrichs-Tractam. oder Infanterie-Offizier-Gehalt, kommen hierbei nicht in Betracht. Mil.-O.-Dep v. 18/4. 1829, v. 20/6. 1829, v. 26/11. 1839

Die sonstigen überzähligen Portepéefähnriche, incl. derjenigen mit Unteroffizier-Tractam., erhalten nur Unteroffizier-Servis. M. Circ.-Schreib. No. 108. §. 2.

13) Die überzähligen Hautboisten der Garde-Infanterie- und Grenadier-Regimenter, per Regiment 30, so wie 5 überzählige Trompeter bei dem Regimente Garde du Corps, erhalten den Servis der etatsmäßigen Hautboisten und Trompeter, alle übrigen überzähligen Spielleute jedoch nur den Servis derjenigen Charge, in welcher sie verpflegt werden. Mil.-O.-Dep. v. 1/3. und v. 12/4. 1825.

14) Einjährige Freiwillige haben auf freies Quartier oder den Servis dafür Anspruch. Wenn für sie Kasernen-Quartiere disponibel sind, die qu. Freiwilligen aber auf ihr Ansuchen von der Bewohnung der Kaserne dispensirt werden, so können sie keinen Servis erhalten. Allh. Kab.-Ord. v. 5/3. 1820. Mil.-O.-Dep. v. 4/10. 1828.

Die zu Bombardieren und Unteroffizieren beförderten einjährigen Freiwilligen beziehen nur den Servis als Gemeine, selbst dann, wenn Mil.-O.-Dep. v. 21/6. 1843.

sie für manquirende Unteroffiziere fungiren und der Servis der letzteren vacant ist.

Mil.-O.-Dep. v. 16/1 1828. Die zum einjährigen Dienst als Unterärzte und resp. als Kurschmiede freiwillig eintretenden jungen Leute, haben auf den Servis ihrer Charge (conf. §. 118. Pass. 6. p. und resp. r.) Anspruch.

Krgs.-Minist. v. 21/5. 1828. Mil.-O.-Dep. v. 31/1. 1829. 15) Für die den Hauptleuten und Rittmeistern II. Klasse, so wie den jüngeren Regiments-Aerzten beigegebenen dienstfreien Burschen wird der Servis nicht noch besonders vergütigt, sondern in den Servis-Liquidationen (conf. Erläuterungen zum Schema Nr. 22.) zurückgerechnet, weil unter dem Servis dieser Chargen bereits die Vergütigung für eine vollständig ausgestattete Gesindestube begriffen ist. Dagegen erhält ein Lieutenant für den ihm beigegebenen Burschen, auch dessen Servis, wenn er für sein Unterkommen sorgt, indem unter der Quartier-Vergütigung für einen Lieutenant nur ein Schlafgelaß für den Burschen begriffen ist, der letztere aber nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs auf ein Mehreres als ein bloßes Schlafgemach Anspruch hat.

Servis-Regul. v. 17/3. 1810. 16) Die nach dem 1. Januar 1810 verheiratheten Militairs haben keinen Anspruch auf Servis oder Quartier für ihre Frauen und Kinder.

Mil.-O.-Dep. v. 17/5. 1835. 17) Obgleich das Gehalt für manquirende Büchsenschmiede für Rechnung des Gewehrgelderfonds (und ebenso für manquirende Trompeter für Rechnung der Musik-Kasse) fortliquidirt werden darf, so ist ein Gleiches für den Servis des manquirenden Büchsenschmiedes (und Trompeters) nicht gestattet, letzterer muß vielmehr erspart werden.

Krgs.-M. v. 6/3. 1832. 18) Diejenigen Unteroffiziere rc., welche bei den Truppentheilen aus der Veränderung des Kriegs- zum Friedens-Etat **überzählig** werden, und bis dahin wirkliche (nicht Vice-) Unteroffiziere rc. waren, behalten den Servis ihrer Charge bis dahin, wo sie in den Etat einrangirt oder resp. entlassen werden.

Mil.-O.-Dep. v. 11/11. u. 7/12. 1831. 19) Die bei den Handwerks-, Munitions- und Laboratorien-Kolonnen als Feldwebel fungirenden Unteroffiziere haben, so lange diese Function währt, die Quartierberechtigung der Feldwebel und erhalten in vorkommenden Fällen auch den Feldwebel-Servis; die betreffenden Unteroffiziere bei den Handwerks-Kolonnen jedoch nur dann, wenn sie neben der Function eines Feldwebels auch noch die eines Geld- und Werkstatt-Rechnungsführers mit versehen.

Krgs.-M. v. 23/4. 1837. 20) Wenn Speisesäle für Offizier-Speise-Anstalten nicht in Kasernen und Königl. Gebäuden unentgeldlich zu haben sind, sondern in Privat-Wohnungen besonders gemiethet werden müssen, so kann dieser Miethsbetrag aus der Königl. Kasse als Servis rc. nicht liquidirt werden.

21) Wegen der in Lazarethen rc. wohnenden Aerzte, Chirurgengehülfen rc. conf. §. 122. Pass. 10.

B. Bei der Landwehr.

§. 120.

Krgs.-M. v. 2/3. 1817. V. Dep. i. Krgs.-Min. v. 9/3. 1818, und 29/3. 1820. Mil.-O.-Dep. v. 7/4. 1842 u. 17/12. 1842. 1) Die Quartier-Entschädigung für die beim Staabe eines Landwehr-Bataillons befindlichen Offiziere wird vorzugsweise mit der Benennung **Servis** bezeichnet, wogegen der für die beurlaubten Landwehr-Offiziere ausgesetzte und in dem Verpflegungs-Etat der Landwehr-Truppen speciell aufgeführte Servis, den Namen **Quartiergeld** führt. Letzteres

ist hauptsächlich als Ersatz der Equipirungs-Kosten zu betrachten, und wird dasselbe für den Lauf eines Jahres vom 1. Juni ab gerechnet, nur denjenigen Offizieren gezahlt, welche in demselben die Uebung mitgemacht haben.

Das qu. Quartiergeld beträgt jährlich:

a) für einen Rittmeister und Escadronführer	90	Rthlr.
b) „ „ Hauptmann und Compagnieführer	72	„
c) „ „ Lieutenant der Cavallerie	54	„
d) „ „ „ „ Artillerie und Infanterie	45	„

und muß bis zu Ende des Rechnungsjahres (hier ult. Mai) in den Grenzen des Etats von demjenigen Bataillon gezahlt werden, bei dem der betreffende Offizier die Uebung mitgemacht hat, selbst dann, wenn solcher inzwischen in einen anderen Bataillons-Bezirk verzogen sein sollte.

Wenn in einem Jahre die Landwehr-Uebung ausfällt, so dürfen für dasselbe die etatsmäßigen Quartiergelder an die im vorigen Jahre zur Uebung herangezogenen Landwehr-Offiziere nur mit höherer Genehmigung gezahlt werden.

Die Liquidirung der qu. Quartiergelder geschieht durch die Verpfl.-Berechnungen der Landw.-Bataillone (also nicht durch deren Servis-Liquidationen) unter einem besonderen Tit. „Quartiergeld" im Abschnitt I.

2) Die von Sr. Majestät dem Könige als Comp.- oder Escadrons-Führer bestätigten Lieutenants der Landwehr erhalten die Quartiergelder der wirklichen Comp.- (Escadrons-) Chefs; die von den vorgesetzten Commandeurs interimistisch zu Compagnie- (Escadrons-) Führern ernannten Lieutenants der Landwehr aber nur die Quartiergelder ihrer Charge. M. Circ.-Schr. No. 12. §. 12.

3) Anträge auf Bewilligung der Quartiergelder für solche beurlaubte Landw.-Offiziere, welche in Folge einer Requisition der vorgesetzten Civilbehörde von der Uebung dispensirt worden sind, können nicht berücksichtigt werden, dagegen sollen die vorgesetzten Militairbehörden die beurlaubten Landw.-Offiziere zu Ausgaben für Equipirungs-Gegenstände nicht früher veranlassen, als bis sie bestimmt wissen, daß der betreffende Offizier zu der vorhabenden Uebung auch wirklich eintreten kann. M. Circ.-Schr. No. 126. §. 1.

4) Ein zum Festungs-Arrest verurtheilter Landw.-Offizier erhält seine Quartiergelder nur bis Ende desjenigen Monats, in welchem derselbe seinen Festungs-Arrest antritt. Krgs.-M. v. 6/5. 1818.

Ebenso ist Landw.-Offizieren, welche während oder nach beendeter Uebung auf eigenen Antrag oder sonstiger Ursachen halber verabschiedet oder resp. aus dem Dienst entlassen werden, das bisherige Quartiergeld nur noch bis Ende desjenigen Monats zu gewähren, in welchem ihr Abschied bei dem zugehörigen Truppentheil einging. Mil.-O.-Dep. v. 10/3. 1834.

Dagegen werden die bisherigen Quartiergelder derjenigen Landw.-Offiziere, welche im Laufe eines Uebungsjahres verstorben (oder sich selbst entleiben) an dessen Erben noch bis zu Ende des betreffenden Uebungsjahres (ult. Mai) gezahlt. Mil.-O.-Dep. v. 24/1. 1845.

5) Die Zahlung der Quartiergelder an die früher zur Uebung einberufen gewesenen Landw.-Offiziere hört mit Ende desjenigen Monats auf, in welchem der Eintritt in das Activitäts-Verhältniß erfolgt. Mil.-O.-Dep. v. 5/1 1849 u. 18/6. 1849.

Mil.=O.=Dep. v. 20/9 1849.

6) Den aus dem activen Verhältniß wieder austretenden Landw.=Offizieren werden die Quartiergelder bis Ende Mai von da ab gewährt, wo diese Offiziere nach der Entlassung aus dem Genusse des Gehalts oder der Diäten und dem Empfange des Natural=Quartiers oder des Servises, getreten sind.

M. Circ.=Schr. No. 81. §. 2. Mil.=O.=Dep. v. 8/10. 1840 und v. 2/2. 1841.

7. a. Werden Lieutenants der Linie zur Landwehr als Compagnie= oder Escadrons=Führer commandirt, so müssen sich dieselben mit dem Servis incl. Zuschuß ihrer eigentlichen Charge nach den Sätzen des Commandoorts begnügen, im Fall die Quartiergelder der Hauptleute oder resp. des Rittmeisters bei der Landwehr nicht vacant sind. Dieser Servis wird durch die Servis=Liquidationen der Landw.=Bataillone liquidirt.

b. Ist jedoch das Quartiergeld der Compagnie= und resp. des Escadrons=Führers vacant, so erhalten die vorgedachten Linien=Offiziere von demjenigen Tage nach ihrem Eintreffen bei der Landwehr ab, wo die Tagegelder aufhören, bis ult. desjenigen Monats, in dem dies Commando unterbrochen oder beendet wird, einen solchen Mehrbetrag, daß

	im Sommer:	im Winter:
1) jeder Compagnie=Führer bei der Landw.=Infanterie mit seinem Servis und Zuschuß zusammen, sowie incl. des Servises für seinen, einem Linien=Truppentheil angehörenden Burschen monatlich	4 Rthlr. 15 Sgr.	7 Rthlr 15 Sgr.
und		
2) der Escadrons=Führer unter gleichen Umständen monatlich	6 = — =	9 = — =

empfängt. Dieser Mehrbetrag wird in einer zweiten Position, von dem eigentlichen Servis getrennt, ebenfalls durch die Servis=Liquidation des Landw.=Bataillons unter Abschnitt I. (regulativmäßiger Servis) liquidirt.

c) Beträgt der chargenmäßige Servis des als Comp.= oder Escadrons=Führer commandirten Lieuts., incl. des Servises für seinen Burschen, bereits mehr als das vorgedachte Quartiergeld von jährlich 72 und resp. 90 Rthlr., so versteht es sich von selbst, daß dann die ad b. gedachte Posit. über „Mehrbetrag" fortfallen muß. Die Servis=Liquidation soll aber einen entsprechenden Vermerk hierüber enthalten.

d) Wäre bei einer Landw.=Escadron statt des fehlenden Landw.=Escadrons=Führers ein (dritter) Lieut. der Landw.=Cavallerie zur Uebung eingezogen gewesen, so erhält dieser von den 90 Rthlrn. Quartiergelder des Escadrons=Führers 54 Rthlr., wonach in diesem Falle nur 36 Rthlr. oder monatlich 3 Rthlr. disponibel bleiben. Da nun der vorstehend ad b. gedachte Mehrbetrag höchstens in 36 Rthlr. jährlich bestehen kann, so darf dem zur Landw. commandirten Linien=Cavallerie=Offizier auch in diesem Falle der qu. Mehrbetrag gewährt werden.

e) Die Quartiergelder für dergleichen Comp.= oder Escadron=Führer, welche durch die Servis=Liquidation bereits liquidirt worden, sind nun in der Verpfl. Berechnung der Landw.=Bataillone nicht als erspart zu berechnen, sondern in letzterer auf dieselbe Zeit ebenfalls zu liquidiren und zwar:

1) für jeden Comp.=Führer der Infanterie mit monatlich . . . 6 Rthlr.

2) für jeden Escadron-Führer mit monatlich . . . . 9 Rthlr.
oder im Fall ein Lieutenant der Landw.-Cavallerie über den Etat zur Uebung eingezogen worden (conf. Paff. d.) mit monatlich . . . . 3 „

Diese Beträge werden aber von der Summe des Abschnitt I. der Servis-Liquidation in Abzug gebracht, so daß der Servis-Fond nur dasjenige in Ausgabe zu übernehmen hat, was aus den im Verpfl.-Etat ausgeworfenen Quartiergeldern nicht bestritten werden kann.

f) Da die Abberufung eines von der Linie zur Landwehr commandirten Offiziers sich in vielen Fällen schon voraus sehen läßt, so sollen durch die vorgesetzten Truppen-Commando's die betreffenden Offiziere hiervon so zeitig unterrichtet werden, daß doppelte Serviszahlungen (die wenigstens bei dem Paff. b. gedachten Mehrbetrage nichtgestattet sind) sich vermeiden lassen. M. Circ.-Schr. Nr. 119. §. 6. Paff. 5.

8) Dem als Adjutant und Rechnungsführer zur Landwehr commandirten Lieutenant von den Linientruppen ist der Servis auf die Zeit dieser Dienstleistung nach den Sätzen eines Lieutenants und Adjutanten der Infanterie mit 1 Ration, zu gewähren. Dieselben Sätze erhält ein Landw.-Lieut. oder auch ein Feldwebel ꝛc., welcher bei dem stellvertretenden Staabe eines abgerückten Landw.-Bataillons die Functionen eines Adjutanten und Rechnungs-Führers versieht. Die Trennung beider Functionen unter 2 Personen soll für den stellvertretenden Staab möglichst vermieden werden; findet diese Trennung jedoch statt, so wird jedem der betreffenden Personen der Servis resp. als Adjutanten und als Rechnungsführer (Lieutenant) gewährt. Mil.-O.-Dep. v. 11/4. 1849.

9) Für die Avancirten und Gemeinen der Landwehr, welche zur Uebung einberufen werden, sind keine Quartiergelder normirt, vielmehr erhalten diese Leute auf die Dauer der Uebung das chargenmäßige Natural-Quartier oder den Servis dafür, letzteren nach den §. 118. gedachten Sätzen auf so viel Tage, als die Uebung gewährt hat, incl. des Tages des Eintreffens am und excl. des Tages des Abgangs vom Uebungsorte. Krgs.-Minist. v. 23/11. 1840.

Der qu. Servis für die selbsteingemietheten und für die im Natural-Quartier untergebrachten Wehrleute, wird nicht durch die Servis-Liquidation, sondern im Abschnitt I. der Verpfl.-Berechnung unter dem besonderen Titel „Quartiergeld" liquidirt. V. Dep. v. 13/8. 1824 und 22/2. 1825.

10) Hinsichtlich des Servises für die, der Uebung beiwohnenden Landw.-Offiziere ist im allgemeinen bestimmt:

a) daß dieselben auf diejenigen Tage, welche solche einer Landwehr-Uebung beiwohnen, (incl. des Tages des Anfangs der Uebung und excl. des Tages der Entlassung von derselben) für selbst gemiethete Quartiere den vollen Servis des Uebungsortes (im Sommer also ohne Abzug des $\frac{1}{4}$ für die Winter-Periode conf. §. 118. Paff. 3., weil ihnen dieser Abzug für den Winter nicht sowie den Linien-Offizieren wieder zu Gute kommt) und außerdem noch den ortsüblichen Zuschuß, diesen aber nur nach den, zur Zeit der Uebung geltenden Sommer- oder Wintersätzen erhalten, für so viel Tage jedoch ihr Quartiergeld verlieren sollen.

Anmerk. Hat z. B. die Uebung in Städten I. Klasse stattgefunden, in welchen der Personal-Servis für einen Lieut. der Infanterie und Fuß-Artillerie jährlich 60 Rthlr., monatlich also 5 Rthlr. und täglich . . . . . 5 Sgr. — Pf. beträgt, so kommt hierauf das Quartiergeld mit jährl. 45 Rthlr. täglich also . . . . 3 = 9 = in Anrechnung und der betreffende eingemiethete Offizier erhält sodann täglich auf die Dauer der Uebung . . , ... 1 Sgr. 3 Pf. als Personal-Servis und außerdem noch den ortsüblichen Zuschuß.

In Städten II. Klasse beträgt der Servis für einen Lieut. jährlich 45 Rthlr., ist demnach mit dessen Quartiergeld gleich, und fällt also bei einer Uebung in in Städten II. Klasse der vorgedachte Mehrbetrag fort.

b) Ist ein Landw.-Offizier während der Uebung einquartiert, so empfängt die Commune für selbigen keinen größern Betrag an Servis, als für jeden anderen im Natural-Quartier untergebrachten Linien-Offizier. Der für dergl. Einquartierte an die Commune zu zahlende Servis ist aus deren Quartiergeld ganz zu decken.

Anmerk. Die Commune würde also laut §. 118. Pass. 6. z. B. für einen Lieutenant

in Städten I. Klasse nach dem Satze von . . . 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
= = II. = = = = = . . . 2 = 24 = 4 =

aus dem Quartiergelde des bequartierten Offiziers zu befriedigen sein, wonach das Quartiergeld auf die betreffende Zeit im ersteren Falle ganz, im letzteren dagegen nur theilweise verbraucht wird; der Rest des Quartiergeldes verbleibt dem übenden Landw.-Offizier. Außerdem erhält noch die bequartierende Commune den normirten Servis-Zuschuß auf dieselbe Zeit, wo ihr der eigentliche Servis gewährt wird, diesen Zuschuß aber nicht aus dem Quartiergelde der Offiziere (conf. Pass. 10. e. und Pass. 13. dieses §.)

c) Sind während der Landw.-Uebung die etatsmäßigen Pferde des übendenden Offiziers im Natural-Quartier oder in Königl. Ställen untergebracht, so wird der Stall-Servis nur mit 11 Sgr. 3 Pf. pro Pferd und Monat aus dem Quartiergelde genommen, indem solcher nur nach dem Satze für Städte II. Klasse hierin enthalten ist. Den Mehrbetrag schießt die Staatskasse, ebenso wie bei dem Beispiel ad a. den Servis, zu. Dieser Mehrbetrag wird auch dem übenden Landw.-Offizier gezahlt, wenn sich solcher für seine Pferde den Stallraum selbst gemiethet hatte.

Anmerkung.

	der Personal-Servis:			der Stall-Servis:		
1) Es beträgt z. B. für 1 Lieutenant der Cavallerie	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
in Städten I. Klasse	60	—	—	12	—	—
das Quartiergeld für einen Lieutenant der Cavallerie-Landwehr ist nur normirt auf	45	—	—	9	—	—
mithin beträgt ersterer mehr: jährlich	15	—	—	3	—	—
monatlich	1	7	6	—	7	6
täglich	—	1	3	—	—	3

Hat der qu. Offizier sich nun während einer Uebung in den Sommer-Monaten selbst eingemiethet, so würde solcher neben seinem Quartiergelde

a) wenn dessen Pferde ebenfalls in einem selbstgemietheten Stalle standen, täglich erhalten: . . . . 1 Sgr. 6 Pf.
außerdem noch den vollen Personal- und Stall-Servis-Zuschuß; und

b) wenn die Pferde in einem Königl. Stall untergebracht waren, für seine Person empfangen: . . . . 1 Sgr. 3 Pf.
dagegen in diesem Falle für die Pferde (nach dem obigen Satze von jährlich 9 Rthlr.) monatlich 22 Sgr. 6 Pf. oder täglich . . . . — = 9 =
aus seinem Quartiergelde vergütigen müssen, so daß dann nur der Mehrbetrag von . . . . — = 6 =
zu zahlen bliebe. Außerdem wird noch der Personal-Servis-Zuschuß, nicht aber auch der Stall-Servis-Zuschuß gegeben.

	an Personal-Servis: Rthlr.	Sgr.	Pf.	an Stall-Servis: Rthlr.	Sgr.	Pf.
2) Wird der Offizier während der vorgedachten Uebung im Sommer einquartiert, so erhält die Commune (außer dem normirten Servis-Zuschuß) nach §. 118. Pass. 6. in den Städten I. Klasse monatlich	3	22	6	1	—	—
aus dem Quartiergelde des qu. Offiziers wird davon entrichtet	3	22	6	—	22	6
mithin ist aus der Staatskasse nur noch zuzuzahlen: monatlich	—	—	—	—	7	6
täglich	—	—	—	—	—	3
3) Fand die Uebung im Sommer in Städten II. Klasse statt und war der Offizier einquartiert, so sind der Commune (außer dem normirten Servis-Zuschuß) monatlich zu zahlen:	2	24	4	—	22	6
aus dem Quartiergelde des Offiziers wird dazu entrichtet	2	24	4	—	22	6
und dem Offizier verbleibt (conf. Pass. 10. b. dieses §.)	—	28	2	—	—	—
giebt wie oben	3	22	6	—	22	6

d) Werden Landw.-Offiziere in den Wintermonaten zur Uebung einberufen, z. B. bei der Uebung der schifffarthtreibenden Wehrmänner, so erhalten solche in dem Sinne der vorstehend gegebenen Beispiele neben dem Quartiergelde auch den Mehrbetrag des örtlichen Winter-Servises incl. Zuschusses. Bei einer Einquartierung im Winter würden aus letzterem in Städten I. und II. Klasse z. B. für einen Lieutenant monatlich nur obige 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. für die Unterbringung der Person und 22 Sgr. 6 Pf. für die Bequartierung der Pferde, der Mehrbetrag aber aus Staatsfonds zu zahlen sein. Mil.-O.-Dep. v. 11/5. 1835. und v. 5/10. 1835.

e) Der Servis-Fond hat diesen Mehrbetrag, der durch eine Uebung in Städten I. Klasse im Sommer und in Städten I. und II. Klasse im Winter entsteht, nicht zu übernehmen, vielmehr wird qu. Betrag durch die Verpfl.-Berechnung des Landwehr-Bataillons unter Abschnitt I. Titel „Quartiergeld" mit liquidirt. Mil.-O.-Dep. v. 17/9. 1839.

11) Die Allerh. Orts zu Comp.- oder Escadrons-Führer bestätigten Landw.-Offiziere erhalten den Pass. 10. dieses §. gedachten Servis-Mehrbetrag nach den Sätzen eines Hauptmanns oder Rittmeisters. ibidem.

12) Aggregirte Landw.-Capitains (oder Rittmeister) haben in ihrer Eigenschaft als Adjutanten auf den Servis und Servis-Zuschuß eines Mil.-O.-Dep. v. 26/10. 1830.

Hauptmanns der Infanterie und auf den Stall-Servis für so viel Pferde Anspruch, als dieselben etatsmäßig Rationen beziehen.

IV. Dep. v. 9/2. 1825.

13) Für die zur Uebung einberufenen Landw.-Offiziere erfolgt der nach Paſſ. 10. dieses §. zu zahlende Servis-Zuschuß aus dem Servis-Fond. Dieser Zuschuß wird übrigens je nach dem die Zeit der Uebung in eine Sommer- oder Winter-Periode fällt, nach den Sommer- und resp. Wintersätzen und nur in solchen Städten gegeben, wo solcher normirt ist, dann auch nur auf die wirkliche Anwesenheit der betreffenden Offiziere zu der qu. Uebung, wobei der Tag des Anfangs der Uebung mit, der Tag der Entlassung aber nicht zu rechnen ist.

Mil.-O.-Dep. v. 4/6. 1831 und v. 17/11. 1835. M. Circ.-Schr. No. 80. §. 6.

14) Die in Gemäßheit der Allerh. Kab.-Ord. vom 28. April 1831 Behufs ihrer militairischen Ausbildung auf 4 bis 6 Wochen zu den Divisions-Stäben rc. einzuziehenden Landw.-Offiziere beziehen auf die Zeit dieses Commando's freies Quartier oder den regulativmäßigen Servis nebst Zuschuß nach den Sätzen des Uebungsortes, erlangen dadurch aber keinen Anspruch auf die etatsmäßigen Quartiergelder. Wenn aber dergleichen Offiziere in demselben Jahre der Landw.-Uebung beiwohnen, folglich Quartiergelder beziehen und dennoch zu vorgedachtem Zweck zur Linie commandirt werden, so erhalten sie während dieses Commando's freies Quartier, oder den Servis incl. Zuschuß dafür, **ohne** Anrechnung der Quartier-Gelder.

Anmerk. Einem Offizier vom 3. Bat. 2. Landw.-Regts., welcher im Jahre 1834 auf sein eigenes Ansuchen zur Dienstleistung bei der 2. Art.-Brigd. commandirt wurde, durfte nach einer Entscheidung des Königl. Milit.-Oec.-Dep. vom 4/4. 1834 während dieser Dienstleistung kein freies Quartier oder Servis dafür gegeben werden, weil diesem Commando nur ein Privat-Interesse (das der späteren Anstellung in der Linien-Artillerie) zum Grunde lag und aus dergl. Commando-Verhältnissen der Staatskasse grundsätzlich keine Kosten erwachsen dürfen.

Krgs.-M. v. 30/4. 1831.

15) Die einberufenen Landwehr-Offiziere erhalten bei Mobilmachungen in ähnlicher Weise wie die Linien-Offiziere, für den Monat des Abgangs aus ihrem zeitherigen Aufenthaltsorte den vollen Servis und den ortsüblichen Zuschuß ihrer Charge nach den dort normirten Sätzen (bis Ende desselben Monats aber auch noch das Quartiergeld nach §. 120. Paſſ. 5. und bei fernerer Mieths-Verbindlichkeit die Servis-Mieths-Entschädigung, conf. §. 133. Paſſ. 13.).

Mil.-O.-Dep. v. 26/10. 1849.

16) Haben die bei einer Mobilmachung rc. einberufenen Landw.-Offiziere ihr Staabs-Quartier nicht verlassen, so kann ihnen der Sevis nur für die Zeit ihres Militair-Dienstes und auch nur bis excl. des Tages der Wieder-Entlassung gegeben werden, vorausgesetzt, daß sie in dieser Zeit kein Natural-Quartier erhalten haben.

3. Bei Avancements.

§. 121.

IV. Dep. v. 20/4. 1824. Mil.-O.-Dep. v. 1/5. 1826.

1) Offiziere, die zu einer höheren Charge avanciren, können auf die vermehrte Servis-Competenz nur vom 1. desjenigen Monats ab Anspruch machen, welcher auf den Monat folgt, wo ihnen das Avancement officiell bekannt geworden ist.

Krgs.-M. v. 23/5. 1829.

2) Wenn die Truppentheile unter ihren monatlichen Servis-Liquidationen attestiren können, daß die vom Portepéefähnrich zum Seconde-

Lieutenant avancirten Individuen bereits für den Monat, in welchem das Avancement publicirt ward, ein Quartier der neuen Charge gemäß gemiethet und benutzt haben, so darf vom Tage der Publication des Avancements bei der Parole ab, der Servis und Zuschuß der neuen Charge für die betreffenden Offiziere liquidirt werden.

3) Wird der avancirte Offizier zugleich in eine andere Garnison versetzt, so empfängt derselbe in der neuen Garnison nur den Servis der erlangten höhern Charge. IV. Depart. vom 20/4. 1824.

4) Wenn Cadetten aus dem Cadettenhause in Berlin zu Offizieren bei den daselbst in Garnison stehenden Truppentheilen befördert werden, so treten sie ganz in die Kategorie der neu hinzukommenden versetzten Offiziere und können nur 14 Tage Natural-Quartier von der Commune fordern, insofern kein Kasernen-Quartier vorhanden ist, oder von dem Berechtigten der Empfang des Servises zur Selbsteinmiethung nicht vorgezogen wird. IV. Depart. vom 29/9. 1824.

5) Durch eine bloße Character-Erhöhung wird ein Anspruch auf den höheren Servis nicht begründet. Mil.-O.-Dep. v. 10/12. 1829.

6) Die Chargen vom Feuerwerker und Unteroffizier abwärts erhalten den Servis der neuen höheren Charge von dem Tage ab, wo sie zu derselben befördert werden, wenn der Beförderte zugleich in eine vacante etatsmäßige höhere Stelle einrückt (mithin von da ab, wo nach §. 14. das Tractam. der neuen Charge gezahlt wird.) Mil.-O.-Dep. v. 13/3. 1833.

Nur allein die Portepéefähnriche, welche zu Offizieren avanciren, können den Servis erst vom 1. des nächstfolgenden Monats ab erhalten, wenn sie in dem bisherigen Quartier verbleiben. (conf. Paff. 1. u. 2. dieses §.) Wohnen diese neu avancirten Offiziere aber in der Kaserne, so beziehen sie nach §. 116. Paff. 7. schon in demselben Monat, wo ihre Beförderung publicirt wurde, den Kasernen-Servis-Zuschuß.

7) Wegen der Servis-Competenz der bei der Abwesenheit zu den Uebungen avancirten Offiziere und Mannschaften conf. §. 123. und wegen der in Kasernen wohnenden Offiziere und Portepéefähnriche bei ihrer Beförderung zu einer höheren Charge und resp. zum Offizier conf. §. 116. Paff. 7.

4. Bei Commando's.

§. 122.

1) Commandirte Offiziere und Mannschaften, welche bisher Mieths-Quartier bewohnten, erhalten den bisherigen Servis ihrer Garnison bis ult. desjenigen Monats, in welchem sie dieselbe verlassen haben. Kehren die Commandirten bis Ende des nächstfolgenden Kalender-Monats in die Garnison zurück, so wird auch für diesen Monat der Servis ohne Abzug fortgewährt. Commandirte, welche später als bis zu Ende ihres zweiten Commando-Monats in ihre Garnison zurückkehren, erhalten den Servis für letztere vom Tage des Eintreffens daselbst oder resp. von demjenigen Tage ab, wo deren Tagegelder (conf. §. 38.) aufhören. Beziehen solche zurückgekehrten Commandirten vom Oberfeuerwerker abwärts, statt des Servises, Natural-Quartier, so wird solches vom Tage der Ankunft im Garnisonorte ab, berechnet. Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. Mil.-O.-Dep. v. 10/10. 1833 und v. 2/11. 1837.

2) Am Commando-Orte empfangen die betreffenden Militairs Natural-Quartier (die Offiziere letzteres für gewöhnlich nur auf 14 Tage) vom Tage des Eintreffens daselbst, event. von da ab, wo deren Tagegelder, conf. §. 38., aufhören. Wird statt des Natural-Quartiers der Servis gewährt, so erfolgt letzterer von demselben Zeitpunkte ab, und zwar mit nachstehenden Ausnahmen, nach den Sätzen des Commando-Orts.

Anmerkung.

Mil.-O.-Dep. v. 19/7. 1828, v. 5/2. 1835, v. 20/1. 1840. a) Die zu ihrer weiteren Ausbildung zum Friedrich-Wilhelms-Institut und resp. zur Ablegung der Staatsprüfungen nach Berlin commandirten Comp.-Aerzte und resp. die zur Thierarzeneischule oder zur Ablegung der Staatsprüfungen nach Berlin commandirten Kurschmiede, erhalten während ihrer Anwesenheit in Berlin nur den Servis ihrer Garnison, wenn sie dort nicht in Dienstwohnungen untergebracht werden, für welchen Fall der Servis ihrer Garnison fortfällt.

Mil.-O.-Dep. v. 25/8. 1836. b) Sind Unteroffiziere rc. zur Probedienstleistung im Civil mit Gehalt in- oder außerhalb ihrer Garnison commandirt, so beziehen dieselben für die ganze Dauer dieses Commando's nur den Servis ihrer Garnison (nicht den des Commando-Orts, an welchem letzteren sie auch auf Natural-Quartier keinen Anspruch haben).

c) Wegen der Servis-Competenzen der zur Landwehr commandirten Offiziere conf. §. 120. Paſſ. 7.

M. Circ.-Schreib. No. 8. §. 11. Mil.-O.-Dep. v. 9/1. 1846. 3) Kehren Offiziere von der Allg. Kriegs-Schule während der Ferien nach ihren Garnisonorten zur Dienstleistung bei ihren Truppentheilen zurück, so treten sie dem Garnisonstande wieder hinzu und gehören zur Kathegorie derjenigen Milit.-Personen, welche zur Selbsteinmiethung verpflichtet sind. Solche Offiziere können also auf Natural-Quartier in der Garnison keinen Anspruch machen, und erhalten dieserhalb den Servis derselben, vom Tage des Eintreffens daselbst incl. ab, bis ult. desjenigen Monats, in welchem sie wieder zur Kriegs-Schule abgehen.

Sind dagegen Kriegs-Schüler während der Ferien anderen Truppentheilen in fremden Garnisonorten zur Dienstleistung zugetheilt, so haben letztere für die ganze Dauer ihrer Anwesenheit am Commando-Orte auf Natural-Quartier Anspruch. Ziehen es nun solche Offiziere vor, sich auf die genannte Zeit selbst einzumiethen, so darf ihnen der Servis nach den Sätzen des Commando-Orts auch nur so lange gezahlt werden, als sie das Natural-Quartier hätten benutzen können.

Mil.-O.-Dep. v. 10/1. 1827 und v. 28/2 1828. 4) Wenn die zu topographischen Arbeiten commandirten Offiziere von ihrer Garnison nicht direct nach den Vermessungsorten reisen, sondern sich zuvor nach Berlin zu begeben haben, so steht ihnen daselbst nur auf höchstens 14 Tage Natural-Quartier zu; sie sind also, wenn ihr Aufenthalt in Berlin, im Interesse des Dienstes längere Zeit erfordert, und die Nothwendigkeit dieses längeren Aufenthalts von dem Chef des General-Staabes der Armee attestirt wird, zur Selbsteinmiethung genöthigt und erhalten für diesen Fall bis Ende desjenigen Monats den Servis für Berlin, in welchem sie demnächst von dort zu den topographischen Messungen abreisen. (Hätten qu. Offiziere innerhalb vorgedachter 14 Tage Berlin wieder verlassen müssen, so würden sie für ihr selbst beschafftes Miethsquartier den Servis nur so lange haben erhalten können, als das Natural-Quartier zu verabreichen gewesen wäre.

In denjenigen Orten außerhalb Berlin, wo die vorgedachten Offiziere zu ihren topographischen Arbeiten sich aufhalten müssen, haben sie für die ganze Dauer dieses Aufenthalts auf Natural-Quartier von da ab Anspruch, wo die Tagegelder (conf. §. 38.) aufhören. Miethen sich dieselben an solchen Orten aber selbst ein, so können sie auch nur den Servis nach den dortigen Sätzen auf diejenige Zeit beziehen, auf welche sie Natural-Quartier bedurft hätten.

5) Sind Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts zur Probe-Dienstleistung im Civil mit einem theilweisen oder ohne Gehalt commandirte (conf. §. 16.) so hört deren Quartier-Berechtigung in dem Garnisonort mit demjenigen Tage auf, an welchem sie die Garnison verlassen. Waren dieselben eingemiethet, so darf ihnen der Servis nur bis zu Ende dieses Abgangsmonats gezahlt werden. Am Commando-Orte haben dieselben auf Natural-Quartier oder Servis dafür keinen Anspruch, müssen sich ihre Wohnung vielmehr aus dem Civilgehalt selbst besorgen. Kehren derartige Commandirte zu ihren Truppentheilen etwa wieder zurück, so empfangen sie bei demselben von dem Tage des Eintreffens ab Natural-Quartier oder den Servis dafür. Mil.-Ö.-Dep. v. 2/12. 1828 und v. 14/2. 1829.

6) Die als Hülfszeugschreiber und Hülfszeugdiener commandirten Milit.-Personen empfangen den Servis oder Natural-Quartier am Commando-Orte. Die zu diesem Zweck commandirten Feldwebel und Wachtmeister müssen sich jedoch während dieses Commando's mit dem Servis eines Unteroffiziers begnügen, weil auf den Feldwebel- und Wachtmeister-Servis für die Zeit ihrer Abwesenheit die Stellvertreter Anspruch haben. Mil.-Ö.-Dep. v. 31/5. 1843.

7) Sonst commandirte Feldwebel und Wachtmeister incl. derjenigen, welche zu den Milit.-Intendanturen Behufs Ausbildung als Rechnungsführer commandirt worden, haben auf die Zeit ihrer Abwesenheit aus dem Compagniedienst nur auf den Unteroffizier-Servis Anspruch, weil während der Dauer des Commando's der höhere Servis dem stellvertretenden Feldwebel oder Wachtmeister gebührt. Mil.-Ö.-Dep. v. 2/10. 1836, 22/6. 1844 u. 7/11. 1846.

8) Die zur Beaufsichtigung der Mil.-Sträflinge commandirten verheiratheten Unteroffiziere 2c., welche in den neben den Sträflings-Gemächern eingerichteten Lokalen mit kasernirt worden, erhalten dennoch den chargenmäßigen Servis zur Unterbringung ihrer Familie, vorausgesetzt, daß für letztere in der Sträflings-Kaserne keine Wohnung eingeräumt werden kann. Allg. Krgs.-Dep. v. 11/5. 1837 und v. 7/3. 1839.

9) So lange die Stärke einer Straffection über 80 Mann beträgt, kann dem den Feldwebeldienst bei derselben versehenden Unteroffizier, der Feldwebel-Servis bewilligt werden. Tritt jedoch die Straffection auf eine geringere Stärke, so wird nach §. 5. des Regul. vom 2/1. 1837. kein Feldwebel, sondern nur ein Unteroffizier in der vorgedachten Fuction gut gethan, und kann letzterer dann auch nur den Servis seiner eigentlichen Charge erhalten. Mil.-Ö.-Dep. v. 10/4. 1839.

10) a. Die in den Lazarethen wohnenden, wachthabenden und resp. rechnungsführenden Unteroffiziere, Comp.-Aerzte und Chirurgen-Gehülfen werden als einquartiert angesehen und erhalten in der Regel keinen Servis. In der Servis-Liquidation (conf. Schema No. 22.) werden dieselben unter den Mil.-Ö.-Dep. v. 22/9. 1825 und v. 19/5. 1840.

Einquartierten mit berechnet und der Servis für dieselben an die betreffende Lazareth-Commission gegen Quittung gezahlt. (Diese Quittung ist der Servis-Liquidation als Justificatorium beizulegen.

Krgs.-Minist. v. 18/1. 1840, v. 19/5. 1840 und v. 2/3. 1844. b. Sind jedoch die wachthabenden Compagnie-Aerzte verheirathet und haben für ihre Familien außerhalb des Lazareths eine besondere Wohnung gemiethet, so erhalten dieselben dennoch für die Unterbringung ihrer Familie den chargenmäßigen Servis, ohne Rücksicht darauf, ob sie die Lazarethwache permanent oder nur vorübergehend ausüben.

c. Die vorübergehend zur Lazarethwache commandirten unverheiratheten Compagnie-Aerzte erleiden keinen Servis-Abzug, wenn sie vorher eingemiethet waren und bis zu Ende des zweiten Monats ihrer Lazarethwache von derselben abgelöst und in ihr Quartier zurückgekehrt sind. Bei längerer Dauer der Lazarethwache können sie jedoch nur für den Monat, in welchem sie dieser Wache wegen das Miethsquartier verlassen haben, ihren bisherigen Servis beziehen.

d. Waren diese Compagnie-Aerzte beim Beginn der Lazarethwache einquartiert, so darf das Natural-Quartier nur in dem Falle beibehalten werden, wenn sie bis zu Ende des nächstfolgenden Kalender-Monats in ihr Quartier zurückkehren, event. Falls wird solches mit demjenigen Tage aufgegeben, wo die Lazarethwache begonnen hat.

Mil.-O.-Dep. v. 21/3. 1844. e. Der Servis für die in Lazarethen wohnenden Comp.-Aerzte rc. kann nach dem Eingange dieses Passus nur dann an die Lazareth-Commission gezahlt werden, wenn solcher nicht für das beibehaltene Natural- und resp. Miethsquartier zu zahlen ist; eine Doppelzahlung des qu. Servises findet nicht statt.

Mil.-O.-Dep. v. 23/10. 1830. Krgs.-Minist. v. 23/12. 1831. 11) Die Quartier-Vergütigung für die nach §. 18. Paff. 6. 1. zum Forstschutz commandirten Mannschaften erfolgt aus dem Fond der betreffenden Forstverwaltung und nicht aus dem Servis-Fond.

5) Bei Uebungen und Manövers, sowie beim Abrücken der Truppen in's Feld rc.

§. 123.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. 1) Die selbsteingemietheten Offiziere und Militairs vom Oberfeuerwerker abwärts, erhalten für die ganze Dauer ihrer Abwesenheit zu den Uebungen und Manövers den Servis ihrer Garnison.

Mil.-O.-Dep. v. 19/10 1833. Die während dieser Abwesenheit zu einer höheren Charge avancirten Militairs haben bis zu ihrem Wieder-Eintreffen in ihre Garnison für letztere nur auf den Servis der bisherigen, nicht aber auf den der neuen Charge Anspruch.

Anmerk. Wegen der beim Abmarsch zu den Uebungen einquartierten und resp. kasernirten Offiziere und Mannschafen conf. §. 113., 115. und resp. 116.

2) Für die Dauer des Cantonnements am Uebungsorte erhalten Offiziere wie auch Mannschaften Natural-Quartier nach ihren Chargen. Miethen sich dieselben während dieser Zeit selbst aus, so wird ihnen der Servis, und zwar durch die bequartierende Commune nach den Sätzen derselben, auf diejenige Zeit nur gewährt, wo sie das Natural-Quartier auf die Dauer der Uebung benutzen konnten. Den von diesen Eingemietheten am Uebungsorte avancirten Personen wird der Servis der neuen

Charge für den Uebungsort nach den §. 121. angeführten Grundsätzen verabreicht.

3) Für solche, nach dem 1. Januar 1810 verheirathete Soldaten- und andere Frauen, welche die Truppen als Marketenderinnen oder Wäscherinnen zu den Uebungsorten begleiten, kann weder auf dem Marsche, noch am Uebungsorte Natural-Quartier oder Servis für dasselbe verlangt werden. Mil.-O.-Dep. v. 8/2 1827.

4) a. Bei dem Abrücken eines Truppentheils in's Feld oder bei sonstigen ungewöhnlichen Ereignissen, wo die Rückkehr desselben in die Garnison bis zu Ende des nächstfolgenden Monats nicht erfolgt, wird den Eingemietheten der Servis nur bis zu Ende desjenigen Monats gezahlt, in welchem sie die Garnison verlassen. Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien bei eintretendem Kriege rc. v. 8/12. 1835.

b. Von dem 1. des nächstfolgenden Monats, event. von da ab, wo die Servis-Miethsentschädigung (conf. §. 132.) aufhört, erhalten die zurückgebliebenen Familien der Offiziere und Mannschaften vom Rittmeister und Hauptmann II. Klasse abwärts, nach dem nähern Inhalt der nebenstehend angezogenen Bestimmungen, auf die ganze Dauer der Abwesenheit eines Truppentheils bis excl. des Tages des Wiedereintreffens desselben in die Garnison, folgenden Servis monatlich, ohne Rücksicht auf die Winter- und Sommer-Periode:

	in Städten I. Klasse:		in Städten II. Klasse:		
	Rtlr.	Sgr.	Rtlr.	Sgr.	Pf.
a) die Frau oder die mutterlosen Kinder eines Hauptmanns oder Rittmeisters II. Klasse	4	—	3	—	—
b) desgl. eines Lieutenants	2	15	1	26	3
c) desgl. eines Oberfeuerwerkers, Feldwebels rc.	1	15	1	3	9
d) desgl. eines Feuerwerkers, Regiments- Bataillons- und Abtheilungs-Schreiber	1	—	—	22	6
e) die Frau eines Vice-Feldw. rc., Sergeanten, Unteroffiziers rc. bis zum Gemeinen	—	15	—	11	3
f) jedes Kind der vorstehend ad e. gedachten Chargen bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre .	—	$7\frac{1}{2}$	—	5	$7\frac{1}{2}$

c. Außerdem bekömmt noch jede Familie der vorstehend c., d. und e. gedachten Chargen, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März: monatlich eine halbe Klafter hartes Knüppel- oder kienen Klobenholz, oder das ortsübliche Surrogat dafür, entweder in natura oder in Geld nach dem jedesmaligen Localwerthe, insofern den betreffenden Soldatenfamilien nicht Raff- und Leseholz in den benachbarten Königl. Forsten angewiesen werden kann. Die Anfuhr des Brennmaterials geschieht auf Kosten der Familien, jedoch sollen denselben bei gänzlicher Mittellosigkeit die Communen hierin möglichst behülflich sein.

d. die Verabreichung und Liquidirung der vorgedachten Unterstützungen an Servis und Brennmaterial erfolgt durch die örtlichen Garnison-Verwaltungen event. durch den Ortsvorstand der Commune nach dem näheren Inhalt der umstehend angezogenen Instruction.

6. Beim Urlaub.

§. 124.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826.

1) Beurlaubte Offiziere, welche mit selbstgemietheten Quartieren versehen sind, erhalten den Servis ihrer Garnison ohne Nachweis und Abzug auf 4 Monate, den Monat des Abgangs mit eingerechnet. Bei der Rückkehr von einem längern als viermonatlichen Urlaub, fängt das Recht zum Servis-Empfange für die Beurlaubten erst mit demjenigen Tage an, wo sie wieder in der Garnison eintreffen.

Mil.-O.-Dep. v. 28/2. 1828.

Anmerk. Waren Offiziere während oder nach Beendigung eines Commando's beurlaubt, und bis dahin mit Miethes-Quartier versehen, so erhalten solche innerhalb der vorgedachten 4 Monate den Servis ihrer Garnison ebenfalls auf diejenige Zeit, wo ihnen der Servis am Commando-Orte dieses Urlaubs wegen nicht verabreicht ist. In diesem Falle muß die betreffende Servis-Liquidation eine entsprechende Bemerkung enthalten.

Krgs.-M. v. 5/6. 1834.
Mil.-O.-Dep. v. 18/10. 1841.

2) Werden beurlaubte Offiziere wegen Krankheit in ein Garnison-Lazareth aufgenommen, so beziehen sie innerhalb der vorgedachten 4 Monate ebenfalls den Servis ihrer Garnison, letzteren in den Wintermonaten jedoch nur nach dem Sommersatze in dem Falle, wenn sie im Lazareth die Heitzung ihres Zimmers kostenfrei erhalten. Für den Monat der Aufnahme in's Lazareth, event. auch für den 2. Monat, wenn sie bis zu Ende desselben das Lazareth wieder verlassen, wird ihnen der Winter-Servis in solchen Fällen ohne Abzug gezahlt, sie mögen die Heitzung im Lazareth bezahlt haben oder nicht.

3) Werden Offiziere, die bisher nur Kasernen-Quartier bewohnten, beurlaubt, so erhalten dieselben nach §. 116. Pass. 5. den Kasernen-Servis-Zuschuß nur bis Ende desjenigen Monats, in welchem der Urlaub angetreten ist, für die übrige Zeit jedoch weder diesen Zuschuß, noch den vollen Servis.

Mil.-O.-Dep. v. 12/12. 1842.

4) Lassen kasernirt gewesene Offiziere während ihrer Beurlaubung die etatsmäßigen Pferde in dem Kasernenstall der Garnison zurück, so sind solche auf die ganze Dauer der Abwesenheit des Beurlaubten darin zu bequartieren, ohne daß dieser dafür eine Vergütigung zu leisten hat.

Dasselbe findet Anwendung auf die etatsmäßigen Pferde von selbsteingemietheten Offizieren von demjenigen Zeitpunkt ab, wo deren Servis des qu. Urlaubs wegen nicht mehr gezahlt wird.

Anmerk. Sind dergleichen etatsmäßige Pferde in Bürger- oder selbstgemietheten Ställen untergebracht, so würde dem beurlaubten Offiziere nach Ablauf der ersten 4 Monate zwar der Personal-, aber nicht der Stall-Servis zu entziehen und letzterer zur Unterbringung seiner Pferde zu verabreichen sein.

Mil.-O.-Dep. v. 17/4. 1841.

5) Versetzte Offiziere, welche aus ihrer alten Garnison zunächst auf Urlaub gehen, erhalten den Servis während der Dauer des Urlaubs bis auf 3 Monate, excl. des Monats in welchem der Urlaub angetreten ist, nach den Sätzen der neuen Garnison und zwar von dem Tage ab, wo die Servis-Zahlung in der alten Garnison aufgehört hat, selbst

dann, wenn sie in der neuen Garnison noch keine Miethsverbindlichkeiten zu erfüllen haben.

Erkrankt ein versetzter Offizier, welcher aus der alten Garnison auf Urlaub gegangen, während des Urlaubs, so ist demselben in dem Urlaubsorte der Servis ebenfalls nach den Sätzen der neuen Garnison und zwar innerhalb der vorgedachten 3 Monate so lange fortzuzahlen, als er sich daselbst krankheitshalber aufhalten muß und sein Gehalt fortbezieht.

Bedingung hierbei ist aber, daß dergleichen Offiziere in der alten Garnison mit selbstgemietheten Quartieren versehen gewesen sein müssen, und aus ihren dasigen Miethsverhältnissen nicht etwa die gesetzliche Mieths-Entschädigung als Versetzte, unter den dafür (conf. §§. 132. und 133.) bestimmten Modalitäten, in Anspruch nehmen, indem neben der Mieths-Entschädigung der vorgedachte Servis als beurlaubt ꝛc. nicht gewährt werden darf.

6) Sind dergleichen versetzte Offiziere in der neuen Garnison wirklich eingetroffen, haben daselbst ein gemiethetes Quartier bezogen und sind dann erst auf Urlaub gegangen, so ist diesen Offizieren, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der alten Garnison Miethus-Entschädigung zu liquidiren haben oder nicht, der Servis während der ersten 4 Urlaubsmonate, incl. des Monats, wo der Urlaub angetreten worden, nach dem Sinne des vorstehenden Paſſ. 1. für den neuen Garnisonort zu zahlen. Mil.-O.-Dep. v. 17/2. 1842.

7) Die selbsteingemietheten Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts, erhalten bei Beurlaubungen den Servis nach denselben Grundsätzen wie die Offiziere fortgezahlt, wenn in den Erläuterungen zu der monatlichen Servis-Liquidation von ihrem Truppentheil attestirt wird, daß solche ihr Miethus-Quartier während der Zeit des Urlaubs beibehalten und keine Gelegenheit zur anderweitigen Vermiethung gehabt haben. Kann dies Attest nicht gegeben werden, so beziehen derartige Beurlaubte den Servis ohne Abzug und ohne Unterbrechung nur dann, wenn sie bis ult. des 2. Urlaubs-Monats in ihr Quartier zurückkehren, event. aber nur bis ult. des 1. Urlaubs-Monats und später, im Fall sie dann nicht Natural- oder Kasernen-Quartier erhalten, von dem Tage ab, wo sie vom Urlaub wieder zurückgekehrt sind. Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. Intendantur 5. Armee-Corps v. 2/10. 1844.

8) Portepéefähnriche, welche Behufs ihrer weiteren Ausbildung oder Vorbereitung zum Offizier-Examen durch Privat-Unterricht auch auf länger als 2 Monate beurlaubt werden, erhalten für die ganze Dauer des Urlaubs den Servis ihres Garnisonorts, insofern der Urlaub von des Königs Majestät oder vom Königl. Kriegs-Ministerio bewilligt worden ist. Mil.-O.-Dep. v. 8/3. 1848.

Anmerk. a) Wegen der nach Berlin ꝛc. zur weiteren dienstlichen Ausbildung und zur Ablegung der Staatsprüfungen aus der Garnison abwesenden Comp.-Aerzte und Kurschmiede conf. §. 122. Anmerk. a. zum Paſſ. 2.

b) Die ohne Gehalt auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften können den Servis für das Miethsquartier in der Regel nur so lange erhalten, als für sie das Natural-Quartier beibehalten werden durfte.

7. Bei Versetzungen.

§. 125.

1) Versetzte, mit Miethsquartieren versehene Militairs, empfangen Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826.

Mil.=W.=Bl. pro 1849. S. 16. den Servis ihrer bisherigen Garnison nur bis ult. des Monats des Abganges aus derselben und erhalten den Servis der neuen Garnison oder Natural=Quartier in demselben von demjenigen Tage ab, wo sie dort eintreffen, im Fall sie für diesen Tag kein Tagegeld bezogen haben. Der Servis in der neuen Garnison kann ihnen, wenn sie im Laufe eines Monats daselbst eintreffen, schon vom 1. desselben ab gezahlt werden, vorausgesetzt, daß sie für diesen Monat in der alten Garnison weder Servis, noch Servis=Mieths=Entschädigung in Anspruch nehmen, und auf der Versetzungsreise kein Natural=Quartier, auch kein Tagegeld em=empfangen haben.

Krgs.=Min. vom 26/5. 1826. Mil.=O.=Dep. v. 9/7. 1847. 2) Wenn Offiziere aus ihren Miethsquartieren dienstlicher Gründe halber im Laufe eines Monats in die Kaserne quartieren müssen, so haben sie gleich den versetzten Offizieren bis zu Ende des betreffenden Monats auf den vollen Servis Anspruch. (conf. §. 116. Pass. 4.)

Oberfeuerwerker, Feldwebel rc., die im Laufe eines Monats in die Kaserne quartieren müssen, und bisher mit Miethsquartieren versehen waren, erhalten den Servis nach gleichen Grundsätzen.

8. Beim Arrest.

§. 126.

Allh. Kab.=Ord. v. 26/5. 1826. 1) Eingemiethete, zum Arrest verurtheilte Militairs erhalten ihre Servis=Competenzen ohne Unterbrechung fortgezahlt, wenn sie im Laufe desjenigen Monats, wo sie den Arrest angetreten, oder doch im nächstfolgenden Monat qu. Arrest abgebüßt und ihr Quartier wieder bezogen haben.

Bei einem längeren Arrest wird nur bis ult. des zuerst gedachten Monats der Servis gezahlt.

Königl. Intendantur 5. Armee=Corps v. 14/12. 1844. 2) Die zu mehrwöchentlichem Arrest verurtheilten Feldwebel und Wachtmeister müssen sich während dieser Zeit mit dem Unteroffizier=Servis (so lange derselbe gesetzlich belassen werden kann) begnügen. Den Feldwebel=Servis bezieht auf die Dauer des Arrestes der Stellvertreter.

3) Wegen Beibehaltung der Quartiere für Arretirte in besonderen Fällen conf. §. 113. Pass. 1.

9. In Krankheitsfällen.

§. 127.

Allh. Kab.=Ord. 26/5. 1826. 1) Erkrankte Militairs vom Prem.=Lieut. abwärts (höhere Offiziere nur nach eingeholter besonderer Genehmigung) können Behufs Herstellung ihrer Gesundheit in ein Garnison=Lazareth aufgenommen werden. Bewohnten dieselben bis dahin Miethsquartiere und sind qu. Kranke bis Ende des nächsten Monats nach ihrer Aufnahme ins Lazareth (oder auch schon früher) als geheilt aus demselben entlassen, so wird ihnen der Servis ohne Abzug fortgewährt; erfolgt die Entlassung aber später, so haben sie nur bis ult. desjenigen Monats auf den Servis Anspruch, in welchem ihre Aufnahme ins Lazareth stattfand.

Mil.=O.=Dep. v. 22/2. 1839. 2) Werden Offiziere, welche Rationen beziehen, ins Milit.=Lazareth aufgenommen, und sind sie genöthigt während der Dauer ihres Aufenthalts im Lazareth für das Unterkommen ihrer Pferde selbst zu sorgen,

(sind also die Pferde nicht in Königl. Ställen untergebracht) so wird diesen Offizieren der Stall-Servis incl. des ortsüblichen Zuschusses für die etatsmäßige Anzahl Pferde auf die ganze Dauer der qu. Lazarethpflege gewährt.

3) Diejenigen Offiziere, welche während der Wintermonate in ein Garnison-Lazareth aufgenommen sind und in demselben die Heizung ihrer Krankenstube frei erhalten, können den Servis nur nach den Sommer-Sätzen beziehen. — Krgs.-M. v. 5/6. 1834. Mil.-O.-Dep. v. 18/10. 1841.

Für den Monat der Aufnahme ins Lazareth event. auch für den zweiten Monat, wenn sie bis zu Ende desselben das Lazareth wieder verlassen, wird ihnen der Winter-Servis in solchen Fällen ohne Abzug gezahlt, sie mögen die Heizung im Lazareth bezahlt haben oder nicht. (conf. §. 133. Pass. 15.)

Anmerk. a) Bemittelte Offiziere dürfen für diejenigen Wintermonate, in welchen sie während der Dauer ihrer Lazarethpflege weder Servis noch Miethsentschädigung beziehen, die Heizungskosten für ihre Krankenstube nicht bezahlen, erhalten vielmehr in solchen Fällen im Lazareth die Heizung, gleich den unbemittelten Offizieren, kostenfrei. — Mil.-O.-Dep. v. 18/10. 1841.

b) Ueberzählige Offiziere mit Portepéefähnrichs-Gehalt, sind in Betreff der Bezahlung der Lazarethkosten und in Bezug auf ihre Competenz an Servis den etatsmäßigen Offizieren ganz gleich zu behandeln. — Mil.-O.-Dep. v. 22/3. 1841.

4) Für diejenigen Kranken, welche in der Charité zu Berlin oder in sonstigen Kranken-Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, wird der Servis nach den Sätzen ihres bisherigen Garnisonorts (gleichzeitig mit dem Tractam. und den übrigen Competenzen nach §. 54. Pass. b.) allmonatlich durch die Servis-Liquidation der Truppentheile so lange liquidirt und an die betreffenden Heilanstalten demnächst gezahlt, als der Kranke dem Truppentheil angehört. — Mil.-O.-Dep. v. 21/7. 1841.

10. In Sterbefällen.

§. 128.

1) Bei dem Absterben eines Offiziers und derjenigen Milit.-Beamten, welche den Offizier-Rang haben (incl. der Assistenz- aber nicht der Unterärzte) wird dessen Hinterbliebenen (conf. §. 7.) der bisherige Servis außer dem Monat, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, auch noch für den nächstfolgenden Monat nach dem Ableben gezahlt, insofern sich der Verstorbene zur Zeit des Ablebens auch wirklich im Servisgenuß befunden hat. Zur Zahlung des Servises für den Gnadenmonat bedarf es der Genehmigung des General-Commando's; auch sollen dadurch nicht Doppelzahlungen entstehen. Dieserhalb ist von dem Servis für den Gnadenmonat die etwa darin enthaltene Quote zur Beschaffung eines Büreau-Lokals oder als Stallservis, für den Stellvertreter einzubehalten, insofern eine derartige Stellvertretung als nothwendig angeordnet werden mußte. — Krgs.-Minist. v. 13/4. 1825. Mil.-O.-Dep. v. 3/1. 1832. M. Circ.-Schr. No. 67. §. 1. No. 134. §. 3.

Die Liquidirung dieses Gnaden-Servises erfolgt ganz in der bisherigen Weise durch die monatliche Servis-Liquidation und ist letzterer die vorgedachte Genehmigung des Königl. General-Commando's, sowie auch die Quittung der berechtigten Empfänger als Justificatorien beizulegen. Derartige Quittungen sind bei Beträgen von 50 Rthlr. und darüber stempelpflichtig.

Allg. Krgs.-Dep. v. 29/10. 1827. 2) Die Festungsunterbedienten (conf. §. 73. I. c. 1.) haben in gleicher Art wie die Offiziere Anspruch auf den Servis für den Gnadenmonat.

Mil.-Oec.-Dep. v. 11/6. 1832. 3) Die Hinterbliebenen verstorbener Militairpersonen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel abwärts, können in dem Falle, daß der Verstorbene eingemiethet war, den Servis desselben nur bis zu Ende des Sterbemonats, nicht aber noch für eine längere Zeit erhalten.

II. Beim Ausscheiden aus dem Dienst.

§. 129.

Mil.-O.-Dep v. 2/2. 1826. M. Circ.-Schr. No. 55. §. 4. No. 86 §. 7. 1) Pensionirte oder mit Pension zur Disposition gestellte, oder sonst aus dem Dienst ausscheidende Offiziere, welche bisher mit Mieths-Quartieren versehen waren, beziehen den bisherigen Servis incl. Zuschuß nur noch bis ult. desjenigen Monats, in welchem die Verabschiedung beim Truppentheil dienstlich bekannt geworden ist.

Mil.-O.-Dep. v. 11/6. 1832 2) Selbsteingemiethete Milit.-Personen vom Oberfeuerwerker abwärts erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Truppentheil ebenfalls nur bis ult. des Monats, in welchem ihr Abgang erfolgt, den Servis. Findet deren Entlassung jedoch in ihrem eigenen Interesse statt und haben sie besonders darauf angetragen, so kann ihnen der Servis auch nur bis zum Tage ihres Abganges gezahlt werden.

Tit. V.

Zahlung und Liquidirung des Servises.

I. In der Garnison.

§. 130.

IV. Dep. v. 2/3. 1824. 1) Die Truppen zahlen den Servis incl. Zuschuß allmonatlich postnumerando:

a) an die selbsteingemietheten Offiziere und Mannschaften direct;
b) für innegehabte Natural-Quartiere und Pferdeställe ꝛc. an die örtliche Servis-Deputation, Behufs Befriedigung der einzelnen Quartiergeber; und
c) für die im Lazareth logirten oder untergebrachten wachthabenden und rechnungsführenden Unteroffiziere, Comp.-Aerzte und Chirurgen-Gehülfen an die betreffende Lazareth-Commission zur weiteren Verrechnung, nach dem näheren Inhalt des §. 122. Pass. 10., und liquidiren solchen durch die monatliche Servis-Liquidation (conf. Schema No. 22.).

2) Die Servis-Liquidation zerfällt in mehrere Abschnitte und Titel, nach deren Benennung die verschiedenen Positionen ordnungsmäßig verrechnet werden sollen.

3) Die in die Servis-Liquidation aufgenommenen Stärken müssen mit der Wirklichkeit übereinstimmen und sich nach den Angaben des Verpflegungs-Rapports feststellen. Zu dem Ende ist jeder Servis-Liquidation eine specielle Berechnung der bequartirten Stärke, ähnlich wie dies im Anhange zum Schema No. 22. geschehen, beizulegen.

Notaten d. Oberrechnungs-Kammer für d. Etats-Jahr 1845. In dieser speciellen Berechnung und in der Rubrik „Bemerkungen" in der Servis-Liquidation sind anzugeben:

a) alle Veränderungen die im Laufe eines Monats beim Truppentheil vorgekommen sind, selbst auch diejenigen, welche auf die Servis-Competenz nicht gleich directen Einfluß haben;

b) bei allen beurlaubten und commandirten Offizieren Mannschaften und Pferden ist der Tag, an welchem der Urlaub oder das Commando angetreten worden, nicht nur in der betreffenden ersten Servis-Liquidation, sondern auch in allen übrigen speciell anzugeben und demnächst auch in Betreff der Rückkehr genau zu vermerken, an welchem Tage solche stattgefunden hat. Ein Gleiches gilt bei Arrest- und in Krankheitsfällen;

c) bei den als versetzt oder commandirt gedachten Offizieren und Mannschaften ist ferner zu vermerken: von welchem Truppentheil oder zu welchem die Versetzung (Commando) erfolgt, an welchem Tage der Abgang resp. das Eintreffen stattgefunden, bis zu welchem Tage die in Zuwachs gebrachten selbst eingemietheten Militairs den Servis in der alten Garnison bezogen haben, endlich ob die Versetzten eine Mieths-Entschädigung in Anspruch nehmen werden und letztere resp. zu empfangen haben u. s. w.

4) In der vorgedachten speciellen Berechnung wird in allen den Fällen, wo für verlassene Mieths- und Natural-Quartiere die betreffende Tagezahl bei der Bequartierungsstärke in Abrechnung kommt, für den Tag des Abgangs kein Servis mehr berechnet, dagegen ist für den Tag des Wiedereintreffens in's Quartier aus dem Lazareth, Arrest, vom Urlaub oder Commando der Servis schon mit zu vergütigen (bei Commandirten ohne Rücksicht darauf, ob sie für diesen Tag Beköstigung erhalten haben oder nicht.) Mil.-O.-Dep. v. 5/12. 1826 u. 2/11. 1837.

5) Bei den Servis-Zahlungen ist der Grundsatz festzuhalten, daß der Monat für gewöhnlich zu 30 Tagen gerechnet wird und daß für solche Leute, die nicht auf einen vollen Monat zum Servis-Empfange berechtigt sind, deren Servis nur auf die betreffende Anzahl Tage, pro Tag mit $\frac{1}{30}$ des monatlichen Servis-Betrages (nach Angabe des hierzu besonders entworfenen, beim Königl. lith. Institut in Berlin vorräthigen besonderen Servis-Tarifs) zu gewähren bleibt; z. B. Mil.-O.-Dep. v. 13/1. 1831, v. 26/7. 1831 und v. 11/3. 1841

pro 7.—ult. auf 24 Tage,
pro 26.—ult. auf 5 Tage
u. s. w.

In den Fällen aber, wo es sich bei der Vergütigung für die von der Commune hergegebenen Natural-Quartiere um einzelne Tage (also nicht um einen vollen Monat) handelt, kann der 31. eines Monats zu Gunsten der Commune mitgerechnet werden, wenn für diesen die Quartiere mit benutzt sind. Dagegen erhalten in solchen Fällen die Communen im Monat Februar den Servis auch nicht für den nicht vorhandenen 29. und 30. Tag, vielmehr wird der Monat Februar den Communen nur dann für 30 Tage berechnet, wenn der Quartier-Genuß vom 1.—ult. Februar gedauert hat.

Anmerk. Hiernach bliebe z. B. der Servis zu vergütigen:
a) auf einen Quartier-Genuß vom 28. Januar bis incl. 5. Februar:

pro Januar für 4 Tage,
pro Februar = 5 =

b) auf einen Quartier=Genuß:
vom 24.—ult. Februar (in keinem Schaltjahr) für 5 Tage.
Jeder Monat soll hierbei für sich abgeschlossen werden.

IV. Dep. v. 18/3. 1821.

6) Für die als etatsmäßige Schreiber in den höheren Militair=Büreaus commandirten Unteroffiziere wird der Servis stets durch die Servis=Liquidation für die betreffenden Stäbe ausgebracht und sind diese Leute, selbst wenn sie sich mit ihren Truppentheilen in einer Garnison befinden, von der Bequartierungsstärke als commandirt stets abzurechnen.

Mil.=O.=Dep. v. 30/12. 1844. M. Circ.=Schr. No. 105. §. 2.

7) Ueber die nach Pass. 1. b. dieses §. an die örtliche Servis=Deputation für innegehabte Natural=Quartiere gezahlten Servis=Beträge hat diese Deputation eine von deren Dirigenten event. dem Ortsbürgermeister visirte und mit dem Magistrats=Siegel versehene Quittung zu ertheilen, deren Betrag mit demjenigen genau übereinstimmen muß, welcher durch die Servis=Liquidation für Natural=Quartier ꝛc. liquidirt ist. Kommen hierbei kleine Differenzen dadurch vor, daß einzelne Bruchköpfe zu Ganzen zusammengezogen werden, so ist der betreffende Betrag in der Servis=Liquidation zu= oder resp. abzurechnen.

Diese Quittungen müssen die Zahl und Charge der bequartierten Personen ꝛc., sowie die Einheitssätze des Servises resp. Servis=Zuschusses und die Dauer der Einquartierung enthalten. Durch eine entsprechende Erläuterung in der Servis=Liquidation (conf. Schema Nr. 22.) sind die liquidirten Summen für Einquartierte so zusammenzutragen, daß sich die Uebereinstimmung dieser Summen mit dem, in der vorgedachten Quittung benannten Betrage leicht übersehen läßt.

Anmerk. Zu diesem Behuf nimmt bei der 5. Art.=Brigade eine Compagnie von jeder Garnison die einquartierten Offiziere, Mannschaften und Pferde unter ihre Bequartierungsstärke mit auf und zahlt demnächst der örtlichen Servis=Deputation den Servis für alle Einquartierte, wogegen von den übrigen Compagnien die Einquartierten übereinstimmend mit den Angaben der vorgedachten einen Compagnie zwar nachgewiesen, für selbige jedoch keine Servisbeträge liquidirt werden (conf. Erläuterungen zum Schema No. 22.).

8) Der örtlichen Servis=Deputation ist außerdem am Schlusse eines jeden Monats eine sogenannte Quartierliste von jedem Truppentheil zu übergeben, worin die Namen nebst Straßen und Nummern der einzelnen Quartiergeber angegeben und darin auch bemerkt sein muß, wie viel Mann, in welchen Chargen und auf welchen Zeitraum in jedem Quartier untergebracht waren. In gleicher Weise ist auch die Anzahl ꝛc. der bequartierten Pferde durch diese Quartierlisten nachzuweisen. Das Resultat der letzteren muß mit der Wirklichkeit und derjenigen Stärke genau übereinstimmen, welche in der Servis=Liquidation als einquartiert bezeichnet und wofür der Commune der normalmäßige Servis gezahlt wird. Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber erfolgt sodann durch die örtliche Servis=Deputation auf Grund dieser Quartierliste.

Mil.=O.=Dep. v. 30/12. 1844.

9) Ueber die an die örtliche Lazareth=Commission nach Pass. 1. c. dieses §. zu leistenden Zahlungen, die von dem Lazareth in dessen Quartal=Rechnungen in Rückeinnahme nachgewiesen werden müssen, ertheilen die Truppen zu solchem Behuf ein Einnahme=Attest und empfangen dagegen von der Lazareth=Commission über den betreffenden Betrag eine

Quittung, die ebenso wie die vorstehend Pass. 7. gedachte Quittung der monatlichen Servis-Liquidation als Justificatorium beizulegen ist.

10) Kasernirte Truppentheile, welche die Kaserne nicht selbst bewirthschaften, liquidiren für ihre Kasernirten, außer dem Servis-Zuschuß für die Offiziere (conf. §. 116.) keinen Servis. In den Servis-Liquidationen muß jedoch diejenige Stärke, welche in der Kaserne wirklich untergebracht war, sowie auch derjenige Kasernen-Raum angegeben werden, welchen der Truppentheil für den betreffenden Monat belegen sollte. Mil.-O.-Dep. v. 30/12. 1844.

Ist dieser Raum nicht vollständig belegt gewesen, so muß in den Bemerkungen der Servis-Liquidation erschöpfend erläutert werden, welche dienstlichen Gründe hierbei vorgewaltet haben.

Anmerk. Für die ohne Grund offen behaltenen Kasernen-Räume, deren Belegung durch Heranziehung der benöthigten Anzahl Leute aus den Natural-Quartieren möglich gewesen wäre, entrichtet der Schuldige den Servis dadurch, daß aus der Servis-Liquidation die fehlende Anzahl bei den Eingemietheten oder Einquartierten ab- und den Kasernirten zugesetzt wird.

11) Diejenigen Truppen, welche die innehabende Kaserne selbst bewirthschaften, wo dies also nicht durch die örtliche Garnison-Verwaltung geschieht, liquidiren und verrechnen den Servis für die kasernirten Offiziere, Mannschaften und Pferde nach dem nähern Inhalt der Instruction vom 20. April 1843 für die Garnison-Verwaltungen. Krgs.-Minist. v. 12/11. 1823.

Anmerk. Für die nicht belegten Quartiere und Ställe in solchen Kasernen, welche die Truppen selbst bewirthschaften, kann der Servis für den effectiven Stand auch während der Abwesenheit der betreffenden Mannschaften und Pferde zum Manöver liquidirt und in Einnahme berechnet werden. Mil.-O.-Dep. v. 5/12. 1826.

2. Auf Märschen und in Cantonirungen.

§. 131.

1) Es ist Grundsatz, daß im Frieden auf Märschen und in Cantonirungen ein blos 3tägiger Quartiergenuß den bequartierenden Communen nicht vergütet wird, daß dieselben aber bei einer längeren Dauer der Einquartierung für die ganze Dauer derselben den normalmäßigen Servis und etwa ortsüblichen Zuschuß vergütigt erhalten, und zwar von incl. des Tages des Eintreffens bis excl. des Tages des Abganges. Allh. Kab.-O. v. 26/5. 1826.

2) Der Ortsbehörde wird in letzterem Falle von dem Tage des Abmarsches und bei einer längeren Einquartierung am Schlusse eines jeden Monats die im §. 130. Pass. 8. gedachte Quartierliste, außerdem aber noch statt der Baarzahlung eine Quartier-Bescheinigung übergeben. In letzterer sind die bequartierten Offiziere (unter Angabe der Anzahl etatsmäßiger Pferde, welche sie bei sich geführt haben, weil nur für die wirklich bequartierten Offizier-Pferde den Communen der Servis gegeben wird), namentlich aufzuführen, ebenso alle bequartierten Mannschaften und Pferde nach deren Anzahl und bei ersteren auch nach den einzelnen Chargen derselben. Ferner muß darin die Dauer der Bequartierung speciell angegeben und ausdrücklich hierbei vermerkt werden, daß der Tag der Ankunft mitgerechnet, der Tag des Wiederabganges aber unberücksichtigt geblieben sei. Bei einer längeren Einquartierung ist diese Quartier-Bescheinigung für jeden Monat besonders zu ertheilen. Mil.-O.-Dep. v. 11/3. 1841 und v. 10/12. 1844.

3) Die Angaben in der Quartier-Bescheinigung müssen mit den in der Quartierliste, sowie mit der Wirklichkeit genau übereinstimmen. Die betreffende Orts-Commune zahlt den Servis an die einzelnen Quartiergeber auf Grund der Quartierliste und liquidirt solchen demnächst nach den Angaben der beizufügenden Quartier-Bescheinigung bei der betreffenden Königl. Intendantur des betreffenden Armee-Corps.

4) Sind einzelne Offiziere und Mannschaften außerhalb ihrer Garnison commandirt und keinem Truppentheil attachirt, so haben solche bei einem Quartiergenuß über 3 Tage der betreffenden Ortsbehörde ebenso, wie vorstehend Paſſ. 1—3. gesagt worden, über das empfangene Natural-Quartier eine Bescheinigung und resp. Quartierliste zu übergeben.

5) Sind diese Commandirten aber einem Truppentheil attachirt gewesen, so nimmt der letztere solche in seine Servis-Liquidation, und für den Fall daß sich die betreffenden Leute nicht selbst eingemiethet haben, auch in die der Orts-Commune zu ertheilende Quartier-Bescheinigung mit auf. Der Servis für dergleichen Commandirte wird in der Servis-Liquidation unter dem Titel „für Attachirte" berechnet und dabei bemerkt, welchem Truppentheil die betreffenden Leute angehören, zu welchem Zweck und auf welche Zeit selbige attachirt waren.

Krgs.-M.v.23/12. 1831. 6) Die Vergütigung für diejenigen Quartiere, welche den zum Forstschutz Commandirten verabreicht werden, erfolgt nicht aus dem Militair-Servis-Fond, sondern aus dem Fond der betreffenden Forstverwaltung.

Tit. VI.

Servis-Mieths-Entschädigung.

1. Competenz im Allgemeinen.

§. 132.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. In allen den Fällen, wo die selbsteingemietheten Offiziere und Mannschaften ihr Quartier unfreiwillig verlassen müssen und für die Zeit der Abwesenheit keinen Servis beziehen, z. B. bei längeren Commando's, bei Versetzungen ꝛc. wird ihnen zur Lösung ihrer Miethsverbindlichkeiten auf diejenige Zeit, wo letztere noch zu erfüllen sind, und höchstens auf drei Monate, statt des Servises die sogenannte Servis-Mieths-Entschädigung verabreicht. Diese hebt mit demjenigen Tage an, wo der regulativmäßige Servis aufhört und besteht in der Regel in dem chargenmäßigen Sommer-Servis incl. Zuschuß nach den Sätzen des bisherigen Aufenthaltsortes.

Zur Begründung des Anspruchs auf Servis-Mieths-Entschädigung muß von dem Comp.-Chef, und ist dieser selbst Liquidant von dessen nächst höheren Vorgesetzten, attestirt werden:

daß für denjenigen Zeitraum, wo die Servis-Mieths-Entschädigung liquidirt ist, das Quartier leer und unbewohnt gestanden und der Betreffende dafür hat Miethe zahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweitig zu vermiethen,

oder

daß das betreffende Quartier zur Vermiethung nicht disponibel war, weil solches dessen zurückgelassene Familie noch ferner bewohnt hat,

oder weil die eigenen Möbel des Betreffenden nicht sogleich daraus entfernt werden konnten und daß dieserhalb auf die Zeit, wo Mieths-Entschädigung liquidirt wird, die Miethe für das Quartier wirklich gezahlt ist.

Vor Ausstellung dieses pflichtmäßigen Attestes hat sich jeder Offizier selbstredend davon zu unterrichten, ob die betreffenden Umstände, welche eine Servis-Mieths-Entschädigung rechtfertigen, auch wirklich vorgewaltet haben.

2. Competenz in besonderen Fällen.

§. 133.

1) Ist mit einem Avancement zu einer höheren Charge zugleich eine Versetzung in eine andere Garnison verbunden, so wird die etwa beanspruchte Servis-Mieths-Entschädigung nur nach den Sätzen des in der frühern Charge bezogenen Sommer-Servises der bisherigen Garnison gezahlt, da bei Auflösung der in der frühern Charge eingegangenen Mieths-Verbindlichkeiten das spätere Avancement nicht von Einfluß sein kann. Mil.-O.-Depart. v. 14/9. 1831 und v. 31/8. 1832.

2) Wenn avancirte und zugleich versetzte Offiziere des Dienstes wegen in der alten Garnison noch einige Zeit verbleiben müssen, so erhalten sie nach §. 121. und §. 125. vom 1. des nächsten Monats ab den ihnen zustehenden Servis der höhern Charge bis ult. desjenigen Monats, in welchem sie die bisherige Garnison verlassen. Die Zeit dieses längern Servis-Genusses kommt aber auf denjenigen Zeitraum in Anrechnung, für welchen Servis-Mieths-Entschädigung sonst hätte liquidirt werden können. Mil.-O.-Dep. v. 21/5. 1842.

Ist z. B. Jemand im Monat Mai avancirt und versetzt, so würde derselbe, wenn er noch im Mai die bisherige Garnison verließe, für die nächsten 3 Monate (Juni, Juli und August) unter den §. 132. gedachten Bedingungen Servis-Mieths-Entschädigung erhalten dürfen. Hat selbiger jedoch erst im Monat Juli seine Versetzungsreise antreten können, so würde derselbe pro Juni und Juli in der bisherigen Garnison den Servis nach den Sätzen der neuen Charge und pro August nur noch die Servis-Mieths-Entschädigung, diese aber nur nach den Sätzen der früheren Charge, erhalten dürfen.

3) Wenn ein Lieutenant, der vom Portepéefähnrich zu dieser Charge befördert worden, kurz nach qu. Beförderung in eine andere Garnison versetzt wird, so kann die Mieths-Entschädigung nur dann nach dem Satze der neuen Charge erfolgen, wenn der Versetzte noch vor seinem Abgange wirklich ein Lieutenants-Quartier inne hatte. Mil.-O.-Dep. v. 2/6. 1845.

4) Die zur Allgemeinen Kriegs-Schule commandirten Offiziere, sowie überhaupt alle Offiziere und Mannschaften, welche ein bereits auf längere Zeit vorher bestimmtes Commando antreten, sollen von ihrem Truppentheil ꝛc. so frühzeitig als möglich davon in Kenntniß gesetzt werden, von wo ab ihr Commando beginnt oder resp. dasselbe aufhört, damit sie im Stande sind, ihre Mieths-Verbindlichkeiten bis Ende desjenigen Monats in welchem sie ihre Garnison und resp. den Commando-Ort verlassen, aufzulösen. Für dergleichen Commandirte darf daher nur ausnahmsweise bei besonders begründeten Fällen Servis-Mieths-Entschädigung liquidirt werden. M. Circ.-Schr. No. 8. §. 11. Mil.-O.-Depart. v. 5/8. 1826, vom 12/8. 1836 und v. 15/3. 1841. Gen.-Commando V. Armee-Corps v. 12/8. 1846.

5) Die zum Besuch der Vorlesungen in der Thierarzenei-Schule nach Berlin commandirten Offiziere haben auf Servis-Mieths-Entschädigung, sowohl für ihren Garnisonort als auch für Berlin, keinen Anspruch. Krgs.-Minist. v. 31/1. 1841. Mil.-O.-Dep. v. 15/3. 1841.

M. Circ.-Schr. No. 55. §. 3. Mil.-O.-Dep. v. 20/2. 1835 und v. 25/8. 1836. 6) Die zur Probedienstleistung im Civil ohne oder mit einem theilweisen Gehalt commandirten Individuen können auf Servis-Mieths-Entschädigung keinen Anspruch machen, da diese Commando's nicht in die Kathegorie der militairischen Dienst-Commando's gehören, sondern im Privatinteresse der Betheiligten geschehen.

Mil.-O.-Dep. v. 18/4. 1834. 7) Diejenigen Offiziere, welche in den Remonte-Ankaufs- oder den Departements-Ersatz-Angelegenheiten commandirt werden, erhalten die regulativmäßige Servis-Mieths-Entschädigung nicht allein auf 3 Monate, sondern auch auf die längere Dauer ihrer dienstlichen Abwesenheit zu dem vorgedachten Zweck, wenn sie den im §. 132. vorgeschriebenen Nachweis zu führen im Stande sind.

Mil.-O.-Dep. v. 10/10. 1833. 8) Haben sich commandirte Offiziere und Mannschaften in dem Commando-Orte eingemiethet, weil das Commando voraussichtlich von längerer unbestimmter Dauer (letztere bei den Mannschaften vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts mindestens 4 Monate und darüber) sein würde und müssen sie dann das Quartier im Commando-Orte unfreiwillig wieder verlassen, so können diese Personen für den Commando-Ort unter denselben Bedingungen, zur Auflösung ihrer etwanigen Mieths-Verbindlichkeiten, die Mieths-Entschädigung erhalten, als solche für den Garnisonort in derartigen Fällen gegeben werden darf, vorausgesetzt, daß ihnen der Abgang aus dem Quartier nicht so frühzeitig mitgetheilt werden konnte, um die Mieths-Verbindlichkeiten vorher aufzulösen. Waren die Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts auf einen kürzeren Zeitraum (unter 4 Monate) und die Offiziere nur bis zu 14 Tagen, von Hause aus commandirt, oder stand den Offizieren auf die ganze Zeit ihres Aufenthalts am Commando-Ort (conf. §. 122. Pass. 3.) Natural-Quartier zu, so wird für die Auflösung der Miethss-Verbindlichkeiten am Commando-Orte keine Entschädigung gegeben.

Krgs.-Minist. v. 30/12. 1837. 9) Mietheten sich die zu einem Manöver bestimmten Offiziere ꝛc. am Uebungsorte schon im Voraus Quartiere, konnten solche jedoch nicht benutzen, weil entweder das Manöver wieder abgesagt worden, oder weil die Offiziere ꝛc. durch Krankheit oder anderer Ursachen halber an demselben Theil zu nehmen behindert waren, so darf ihnen für die durch Auflösung derartiger Mieths-Verbindlichkeiten entstandenen Ausgaben nichts vergütet werden, weil sie zu einer Selbsteinmiethung am Uebungsorte nicht verpflichtet, wohl aber daselbst zum Empfange von Natural-Quartier berechtigt waren.

Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. 10) Diejenigen beurlaubten Militairs, welche außer dem Monat des Urlaubs-Antritts noch auf 3 Monate Servis bezogen haben, können für die fernere Zeit ihrer Abwesenheit aus der Garnison auf Servis-Mieths-Entschädigung keinen Anspruch machen.

ibidem. 11) Eingemiethete Offiziere und Mannschaften, welche nicht des Dienstes wegen, sondern in Folge eigenen Antrages oder Privatverhältnisse halber versetzt sind, haben auf Mieths-Entschädigung für die bisherige Garnison keinen Anspruch

Krgs.-Min. vom 26/5. 1826. 12) Wenn eingemiethete Militairs aus dienstlichen Gründen vor Ablauf ihrer Miethszeit die Kaserne beziehen müssen, so dürfen sie gleich den Versetzten Servis-Miethss-Entschädigung erhalten. Zur Vermeidung

derartiger Kosten soll jedoch von den vorgesetzten Truppen-Commando's so frühzeitig als möglich den betreffenden Offizieren und Mannschaften mitgetheilt werden, daß und wann sie die Kaserne zu beziehen haben.

13) Offiziere und selbsteingemiethete Mannschaften haben auch in Arrestfällen auf Servis-Mieths-Entschädigung Anspruch, wenn die im §. 132. gedachten Bedingungen erfüllt werden. Allh. Kab.-Ord. v. 26/5. 1826. Mil.-O.-Dep. v. 18/2. 1828.

14) Dagegen darf den aus dem Dienste geschiedenen und in Folge dessen von ihrem bisherigen Garnisonort verzogenen Militairs eine Servis-Mieths-Entschädigung nicht verabreicht werden. Mil.-O.-Dep. v. 2/2. 1826. M. Circ.-Schr. No. 55. §. 4.

15) Den in den Winter-Monaten in's Lazareth aufgenommenen kranken Offizieren, welche dort die Heitzung ihrer Krankenstube bezahlen, kann für diejenige Zeit der Lazarethpflege, für welche der Servis ausfällt, die Servis-Mieths-Entschädigung nach den Sätzen des Winter-Servises vergütet werden. Der bezüglichen Liquidation ist für diesen Fall ein Attest der Lazareth-Commission darüber beizufügen: daß die betreffenden Offiziere die Heitzung im Lazareth nicht kostenfrei erhalten haben. Mil.-O.-Dep. v. 5/6. 1834.

16) Die bei einer Mobilmachung oder bei sonstigen ungewöhnlichen Ereignissen zum Dienst einberufenen Landw.-Offiziere können auf ihren besonderen Antrag, gleich den Linien-Offizieren, zur Auflösung ihrer Mieths-Verbindlichkeiten die Servis-Mieths-Entschädigung auf höchstens 3 Monate (excl. des Monats des Abgangs, wofür ihnen nach §. 120. Pass. 13. der Servis zu verabreichen ist) erhalten, wenn sie den, nach dem Eingang des §. 132. erforderlichen Nachweis führen. Diese Mieths-Entschädigung wird nur bei reinen Mieths-Verbindlichkeiten, nicht aber bei Erfüllung von Pachtbedingungen für Landwirthschaften &c. gewährt; auch können alle diejenigen Landw.-Offiziere keine Mieths-Entschädigung bekommen, welche bis dahin ein Civil-Amt bekleideten und während der Zeit ihrer Dienstleistung in der Landwehr in dem Genusse ihres Civil-Gehalts verbleiben, ohne daß ihnen ihr Militair-Einkommen darauf zur Anrechnung kommt. Krgs.-M. v. 30/4. 1831. Mil.-O.-Dep. v. 18/6. 1831 und v. 27/8. 1849.

3. Liquidirung der Servis-Mieths-Entschädigung.

§. 134.

1) Die Servis-Mieths-Entschädigung wird stets postnumerando nach Ablauf derjenigen Zeitperiode, für welche solche in Anspruch genommen werden kann, gezahlt und in einer besonderen Liquidation nach Schema Nr. 23. liquidirt.

2) Umfaßt der Zeitraum, wofür die Mieths-Entschädigung gezahlt ist, das Ende eines und den Anfang eines zweiten Kalender-Jahres, so wird die Mieths-Entschädigung doch erst in dem letzteren durch eine Liquidation berechnet. Königl. Intendantur 5. Armee-Corps vom 6/3. 1849.

3) In den Mieths-Entschädigungs-Liquidationen der Truppentheile, welche von deren Kassen-Commission anzulegen und zu bescheinigen sind, ist der Truppentheil oder Ort, wohin die Versetzung (das Commando) erfolgt ist, ferner bis zu welchem Tage der Servis in der laufenden Servis-Liquidation berechnet, endlich an welchem Tage der Liquidant aus der alten Garnison abgegangen ist u. s. w. (conf. Schema Nr. 23.) im Context der Liquidation selbst, nicht aber blos in deren Ueberschrift zu vermerken. Abnahme-Notaten der Ober-Rechnungs-Kammer für das Jahr 1845.

M. Circ.-Schr. No. 70. § 1. Mil.-O.-Dev. v. 20/2. 1835.

4) Der Mieths-Entschädigungs-Betrag für Offiziere muß mit deren Quittungen belegt werden, für die übrigen Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts genügt die Bescheinigung der Kassen-Commission des Truppentheils darüber: daß die Zahlung des liquidirten Mieths-Entschädigungs-Betrages an den berechtigten Empfänger unverkürzt stattgefunden hat.

5) Außer der nach §. 132. zu gebenden allgemeinen Bescheinigung hat die Kassen-Commission des liquidirenden Truppentheils noch unter der Servis-Mieths-Entschädigungs-Liquidation zu attestiren:

a) bei Versetzungen: daß solche weder auf eigenen Antrag noch Privatverhältnisse halber stattgefunden;

b) bei solchen Commando's die für gewöhnlich schon längere Zeit vorher bekannt gemacht werden können, ebenso auch bei Umquartierungen in die Kaserne: die dienstliche Nothwendigkeit dieser Mieths-Entschädigung unter Angabe der besonderen Gründe, wodurch eine rechtzeitige Auflösung der Mieths-Verbindlichkeiten behindert worden ist.

Nachträge und Berichtigungen.

In einzelnen Exemplaren sind folgende Schreibfehler nicht berichtigt:

Seite 6 Zeile 16 von oben muß es heißen statt: die außerhalb Landes commandirten, die außerhalb Landes beurlaubten Offiziere.

Seite 13 Z. 1 v. u. Feuerwerker II. Klasse statt: mit 1 Rthlr. 15 Sgr., lies 1 Rthlr. Gehalts-Zulage.

Seite 24 Z. 14 v. o. statt 7½ Sgr. lies: 7½ Pf.

Seite 31 Z. 21 v. u.
= 31 = 16 v. u. } statt Tit. XXIV. 3. lies: Tit. XXIV. 1.

Die Königl. Gen.-Mil.-Kasse legt ihre Rechnungen bis ult. des Jahres **1849** nach folgenden Ausgabe-Titeln:

Tit.	I.	Geldverpflegung der Truppen mit Einschluß des reitd. Feldjäger-Corps.
=	II.	Besoldung der Generalität.
=	III.	= der Adjutanten Sr. Majestät des Königs.
=	IV.	= des General-Quartiermeister-Staabes.
=	V.	= der Adjutanten der Generalität.
=	VI.	= der Commandanten und Platz-Majors.
=	VII.	= des Ingenieur-Corps.
=	VIII.	= der Artillerie-Offiziere der Plätze.
=	IX.	= der Etappen-Commandanten.
=	X.	= der aggregirten Offiziere.
=	XI.	= für das Kriegs-Ministerium.
=	XII.	= für die Intendanturen.
=	XIII.	= für die General-Militair-Kasse.
=	XIV.	= für die Militair-Geistlichkeit.
=	XV.	= für die Militair-Justiz-Verwaltung.
=	XVI.	= der Militair-Prüfungs- und Erziehungs-Anstalten.
=	XVII.	= der Militair-Medicinal-Verwaltung.
=	XVIII.	= für die Lehr-Escadron und den Unterricht der Kurschmiede.
=	XIX.	Remonte-Wesen.
=	XX.	Artillerie-Wesen.
=	XXI.	Bau und Unterhaltung der Festungen.
=	XXII.	Servis und zur Kasernirung.
		Abschnitt I. Regulativmäßiger Servis. Mieths-Entschädigung.
		= II. Offizier-Servis-Zuschuß. Servis für kasernirte Offiziere.
		= III. Servis für kasernirte Mannschaften (bei der Selbstbewirthschaftung der Kasernen von Truppentheilen.)
		Abschnitt IV. Servis für Dienstpferde.
=	**XXIII.**	Zur Bekleidung und Verwaltung der Bekleidungs-Depots.

Tit. XXIV. Verpflegung mit Brod, Fourage und Victualien, sowie zur Verwaltung der Proviant-Aemter.
1) Brodgelder,
2) Rations-Vergütigung,
3) Marsch-Beköstigungs-Vergütigungs-Zuschuß,
4) Victualien-Portionsgelder für die regimentirten Offiziere in der Bundes-Festung Luxemburg.

= XXV. Zur Verwaltung der Train-Depots, ingleichen zur Verpflegung des Trains in Mainz.

= XXVI. Reise-, Vorspann- und Transport-Kosten.

Abschnitt A. Reisekosten.

I. Kosten der Dienstreisen:
a) der gewöhnlichen Reisen:
1. reglementsmäßig,
2. unterstützungsweise;
b) der ungewöhnlichen Reisen:
1. mit Courierpferden,
2. mit Extrapost.

II. Reise- und Umzugskosten bei den Versetzungen:
a) nach dem Militair-Reise-Reglement,
b) nach dem Civil-Reise-Regulativ.

Abschnitt B. Transportkosten.

Für Vorspann, Lohnfuhren, Land- und Wasserfracht, Fährgeld beim Uebersetzen der Truppen über Ströme, Lohn für Wegweiser.

I. Bei Märschen der Truppen zu den Uebungen ꝛc. und bei Versendung von Militair-Effecten.

II. Bei Garnison-Veränderungen:
a) in Betreff der Truppen selbst,
b) Transport-Vergütigung für Soldaten-Familien.

Abschnitt C. Kosten der Brief- u. Packetbeförderung.

I. Estafetten-Kosten,
II. Porto und Botenlohn für Packete und Briefe.

Abschnitt D. Kosten Insgemeine.

= XXVII. Zur Militair-Krankenpflege.

= XXVIII. An Kinderverpflegungs- und Schul-Unterhaltungs-Geldern.
1) Kinderverpflegungsgelder,
2) Kinderschulgelder.

= XXIX. Für das Invaliden-Wesen.

= XXX. Gratificationen und sonstige außerordentliche Kosten bei den jährlichen Uebungen der Truppen.
1) An Gratificationen für Subaltern-Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine bei der Revue, auch die Zulage für Offiziere,
2) für angekauftes Lagerstroh, Holz ꝛc., extraordinaire Zulage für Abbrechung des Lagers.

= XXXI. Verpflegung der Rekruten ꝛc., Kosten des Auffangens und der Ablieferung der Deserteure und zwar:

Abschnitt I. Rekruten. Zur Aushebung und Verpflegung der Rekruten von deren Uebernahme Seitens der Militair-Commando's bis zum Eintritt in den Etat der Truppen.

Abschnitt II. Reserve. Zur Verpflegung der in die Heimath zurückkehrenden Reservisten von ihrem Austritt aus dem Truppentheil ab.

Abschnitt III. Deserteure. Kosten der Auffangung und Einbringung der Deserteure, Arrestanten.

Tit. XXXII. Insgemeine.

Anmerk. Die Communion-Unkosten, welche die Truppen in ihren Verpfl.-Berechnungen ausbringen, gehören unter Tit. I. Insgemeine; werden selbige hingegen von der Geistlichkeit selbst liquidirt, so kommen sie unter Tit. XIV. Abschnitt 3.

Vom Jahre 1850 ab werden die Ausgaben für die Preuß. Truppen von der Königl. Gen.-Milit.-Kasse in folgenden Titeln nachgewiesen: Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 257.

Titel.		Bisher.
I.	Für das Kriegs-Ministerium	Tit. XI.
II.	Für die General-Militair-Kasse	Tit. XIII.
III.	Geldverpflegung der Truppen	Tit. I.
IV.	Besoldung der Generalität	Tit. II.
V.	Besoldung der Adjutanten Sr. Majestät des Königs	Tit. III.
VI.	Für den General-Staab	Tit. IV.
VII.	Besoldung der Adjutantur der Generalität	Tit. V.
VIII.	Besoldung der Commandanten und Platz-Majors	Tit. VI.
IX.	Für das Ingenieur-Corps	Tit. VII.
X.	Besoldung der Artillerie-Offiziere in den Plätzen	Tit. VIII.
XI.	Besoldung der Etappen-Inspectoren	Tit IX.
XII.	Für die Militair-Intendanturen	Tit. XII.
XIII.	Für die Militair-Geistlichkeit	Tit. XIV.
XIV.	Für die Militair-Justiz-Verwaltung	Tit. XV.
XV.	Für die Militair-Erziehungs- und Prüfungs-Anstalten	Tit. XVI.
XVI.	Für die Militair-Medicinal-Verwaltung und die Militair-Medicinal-Unterrichts-Anstalten	Tit. XVII.
XVII.	Zu Gratificationen und Unterstützungen für Beamte der Militair-Verwaltung	Tit. XVIII.
XVIII.	Zum Remonte-Ankauf und zur Verwaltung der Remonte-Depots	Tit. XIX.
XIX.	Für das Artillerie-Wesen, sowie zur Pulver- und Waffen-Fabrikation	Tit. XX.
XX.	Für den Bau und die Unterhaltung der Festungen, sowie überhaupt für das Geniewesen	Tit. XXI.
XXI.	Für das Servis- und Garnison-Verwaltungswesen	Tit. XXII.
XXII.	Zur Bekleidung der Armee und zur Verwaltung der Montirungs-Depots	Tit. XXIII.
XXIII.	Zur Natural-Verpflegung der Truppen	Tit. XXIV.
XXIV.	Zur Verwaltung der Train-Depots und zur Instandhaltung der Feldequipagen	Tit. XXV.
XXV.	Reise-, Vorspann- und Transportkosten	Tit. XXVI.

Titel.		Bisher.
XXVI.	Zur Verwaltung des Militair-Lazareth-Wesens	Tit. XXVII.
XXVII.	Pflege- und Schulgelder für Kinder der Militairs und Militair-Beamten	Tit. XXVIII.
XXVIII.	Zu außerordentlichen Ausgaben bei den jährlichen Uebungen der Truppen	Tit. XXX.
XXIX.	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reserve-Mannschaften .	Tit. XXXI.
XXX.	Insgemein. (Verschiedene Ausgaben)	Tit. XXXII.
XXXI.	Für die Marine	Tit. X.
XXXII.	Für das Invaliden-Wesen	Tit. XXIX.
XXXIII.	Für das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus . . .	= =
XXXIV.	Für die Militair-Wittwen-Kasse	= =

ad §. 1. **Gehälter** Seite 5. et seq.

ad §. 25. **Zulagen der Adjutanten und Rechnungsführer** Seite 35.

Mil.-O.-Dep. v. 11/4. 1849. Wenn ein Feldwebel während der Abwesenheit eines Landw.-Bat. bei dessen stellvertretendem Staabe die Functionen als Adjutant und als Rechnungsführer wahrnimmt, so erhält er die im Etat ausgeworfenen 20 Rthlr. monatlich unverkürzt, besorgt er dagegen nur die Rechnungsführer-Geschäfte, so erhält er das Feldwebel-Gehalt von 8 Rthlr. 15 Sgr. und eine Rechnungsführer-Zulage von 5 Rthlr. monatlich. Die Trennung beider Functionen soll deshalb vermieden werden, weil sonst in Bezug auf den Servis eine Etatsüberschreitung entstehen würde, indem bei Trennung der Functionen an 2 Personen der Lieut.-Servis zu gewähren bliebe (conf. §. 120. Pass. 8.).

ad §. 7. **Gnadengehalt für Verstorbene** Seite 9. Zeile 6. v. o.

M. Circ.-Schr. No. 67. §. 1. Die Quittung über das Gnadengehalt eines verstorbenen Offiziers rc. muß bei stempelpflichtigen Beträgen (von 50 Rthlr. ab) auf dem gesetzlichen Stempel (bei Summen von 50 bis 200 Rthlr. auf einem Stempelbogen zu 5 Sgr., über 200 bis 400 Rthlr. zu 10 Sgr. u. s. w.) ausgefertigt sein.

ad §. 29. **Soldzulage** Seite 40. Zeile 11. v. o.

Regul. v. 6/1. 1846 §. 19. Soldaten, welche ohne eigentlich Capitulanten zu sein, einer längeren außerordentlichen Dienstpflicht für die, auf Staatskosten genossene Erziehung genügen, dürfen nach zurückgelegter 3jähriger Dienstzeit nur in dem Falle die Capitulanten-Zulage erhalten, wenn sie zu Unteroffizieren geeignet sind, hierzu aber innerhalb dieser 3jährigen Frist nur allein wegen Mangel an Vacanz noch nicht befördert werden konnten; event. Falls können dergl. Leute erst nach Ablauf derjenigen Zeit, welche sie für die genossene Erziehung im Militair zu dienen verpflichtet sind, die Soldzulage beziehen, im Fall sie dann noch auf 1 Jahr capitulirt haben.

ad §. 34. f. **Commando-Zulage für Rekruten- und Reserve-Transporte** Seite 48.

ad §. 38. **Tagegelder** Seite 53. bis 57.

Krgs.-Minist. v. 16/11. 1849. Bei der Führung von Ersatz- und Reserve-Mannschaften gebühren den commandirten Offizieren die Tagegelder unbedenklich:

a) für die Hinreise zur Uebernahme und

b) für die Liegetage am Sammelorte der Mannschaften,

in letzterem Falle aber nur auf die gesetzliche Zeit von 7 Tagen. Vom 8. Tage oder von dem Tage ab, an welchem sich der Transport in Marsch setzt, treten die Offiziere in den Genuß der Commando-Zulagen (nach dem näheren Inhalt des §. 34. f.) in welcher sie für die Dauer des Marsches und bis zur erfolgten Ablieferung der Mannschaften am Bestimmungsorte, sowie für die Zeit des Aufenthalts an letzterem Behufs der Rechnungslegung, verbleiben.

Für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts am Ablieferungsorte haben gedachte Offiziere auf Tagegelder keinen Anspruch, weil sie solche während des Marsches nicht empfangen haben und weil ihnen bei solchen Commando's von den Communen nach wie vor Quartier zu verabreichen ist. Dagegen erhalten sie die Tagegelder für die Tage der Rückreise bis in die Garnison.

Anmerk. Mit Rücksicht auf den Schluß-Pass. der vorstehenden Bestimmung darf daher allgemein angenommen werden, daß die Tagegelder für die Zeit eines dienstlichen Aufenthalts an einem Commando-Orte dann nicht gegeben werden, wenn der betreffende Offizier vorher etappenmäßig marschirt und nicht mit der Post 2c. gereiset ist.

Commando's zum Central-Turn-Institut in Berlin Seite 49 Zeile 6. v. u. — ad §. 34. i.

Die zu vorgedachtem Institut commandirten Offiziere erhalten auf die ganze Dauer dieses Commando's (vom nächstfolgenden Tage des Eintreffens in Berlin ab, bis excl. des Tages des Wiederabganges) die Zulage von monatlich 8 Rthlr. — Mil.-O.-Dep. v. 18/11. 1837.

Tagegelder Seite 53. Zeile 8. v. u. — ad §. 38.

Generale und in General-Stellen stehende Staabs-Offiziere (conf. §. 73. Pass. 5. a.) erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen an Tagegeldern 4 Rthlr. pro Tag. — Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 16. §. 1. und S. 18. B. §. 2.

Tagegelder Seite 53. bis 57. — ad §. 38.

Hinsichtlich der Gewährung von Tagegeldern bei dem Ersatz-Geschäft gilt Folgendes: — Krgs.-Minist. v. 10/3. 1849. Pass. 7.

a) Sowohl der Landw.-Bat.-Commandeur, als die übrigen, zu dem bemerkten Geschäft als Mitglieder commandirten Offiziere, sowie der Milit.-Arzt, haben für die Tage der wirklichen Reise und die Tage des dienstlichen Aufenthalts außerhalb der Garnison auf die reglementsmäßigen Tagegelder Anspruch.

b) Die zum Schreib- und Meßgeschäft heranzuziehenden Landw.-Stamm-Mannschaften, die Burschen der beim Ersatz-Geschäft commandirten Offiziere und auch die zur Aufrechthaltung der Ordnung bei gedachtem Geschäft commandirten Mannschaften erhalten die Tagegelder nicht.

c) Führer des 2. Aufgebots der Landwehr erhalten, wenn sie Staabs-Offiziere sind und beim Kreis-Ersatz-Geschäft zur Stellvertretung des dienstlich abwesenden Bat.-Commandeurs herangezogen werden, die Tagegelder nach demselben Satze, wie der Bat.-Commandeur.

d) In Fällen, wo nach dem kriegsminist. Erlaß vom 18. Mai 1848 ad 2., dem Milit.-Präses für die Dauer des Ersatz-Geschäfts, sonst — Mil.-O.-Dep. v. 20/9. 1849.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 194. beurlaubte Landw.-Offiziere beigegeben werden, sind diesen auf die betreffenden Tage, wo sie ihren Wohnort nicht verlassen, die bisherigen chargenmäßigen Diäten, für die übrige Zeit jedoch, wo genannte Offiziere des Ersatz-Geschäfts halber Reisen außerhalb ihres Wohnorts zu machen haben, die höheren Tagegelder ihrer Charge in den bestimmungsmäßigen Grenzen, zu gewähren.

ad §. 38. c. Tagegelder Seite 56. und 57.

Krgs.-M. v. 10/3. 1849 Pass. 8. Für Reisen, welche von dem Landw.-Bat.-Commandeur, sowie den Landw.-Stamm-Offizieren und Mannschaften zur Erfüllung der gewöhnlichen Obliegenheiten des Bezirks-Dienstes zu machen sind, z. B. zu den Sonntags-Uebungen, Controll-Versammlungen, Rekruten-Abnahmen ꝛc., werden Tagegelder nicht gezahlt.

ad §. 55. Anderweitige Abzüge (wegen Schulden ꝛc.) Seite 82. und 83.

Allh. Kab.-Ord. v. 3/1. 1791. und Anh. zur Allgem. Gerichts-Ordn. §. 165. 1) Was die den Subaltern-Offizieren zu machenden Gehalts-Abzüge betrifft, so können bei der Infanterie einem Sec.-Lieut. nicht mehr als 2 Rthlr., bei der Cavallerie aber einem Sec.-Lieut. 3 Rthlr. und einem Prem.-Lieut. höchstens 4 Rthlr. monatlich abgezogen werden.

Allh Kab.-Ord. v. 23/7. 1811 und Anhang zur Allg. Ger.-Ordnung §. 168. 2) Aktive sowohl, als inaktive Offiziere müssen sich, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, erforderlichen Falls Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehalts, Wartegeldes oder ihrer Pension, dieses Einkommen mag mehr oder weniger als 400 Rthlr. jährlich betragen, gefallen lassen. Doch ist, bei Bestimmung solcher Gehalts-Abzüge, auf den Betrag des Einkommens, von welchem sie gemacht werden sollen, die nöthige Rücksicht zu nehmen.

Anmerk. Daß sämmtlichen Generalen, Staabs-Offizieren, Hauptleuten und Rittmeistern bei Gehalts-Abzügen zur Befriedigung ihrer Gläubiger von dem jährl. Gehalt 400 Rthlr. frei bleiben müssen, und nur von dem diese Summe übersteigenden Theile ihres Gehalts, nach Abzug der Beiträge zum Pensions-Fond, die Hälfte für den Gläubiger in Beschlag genommen werden kann, beruht auf: den Beschluß des Königl. Staats-Ministerii v. 15. Juli 1825 und den Inhalt der Allg. Ger.-Ord. Thl. I. Tit. 24. §. 108. und Tit. 29. §. 25.

ad §§. 5., 22. und 89. Reisegeld für die reserve- und landwehrpflichtigen Assistenz- und Unter-Aerzte bei ihrer Einziehung zum Militair-Dienst Seite 5., 31. und 134.

Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 242. Die vorgedachten Aerzte sind verpflichtet, nicht allein zu den gewöhnlichen Landw.-Uebungen, sondern auch bei besonderen Veranlassungen und Mobilmachungen, wo solche zum Dienst einbeordert werden, sich bis in das Staabs-Quartier ihres Landw.-Bat. unentgeldlich zu begeben; ebenso wird ihnen für die Rückreise von dort in die Heimath nichts vergütigt.

Werden sie für einen anderen Truppentheil oder eine Feldbehörde bestimmt, so erhalten sie, wenn der Bestimmungsort weiter entfernt ist, als das Staabs-Quartier, für die Hin- und Rückreise denjenigen Theil derselben vergütigt, welcher die Entfernung von ihrem Wohnort bis zum Bat.-Staabs-Quartier überschreitet. (conf. §. 89.) Die Vergütigung besteht:

a) in einem Meilengelde von 15 Sgr. für den Assistenz- und 10 Sgr. für den Unterarzt und
b) in einem Reisegelde von täglich 15 Sgr. Gehalte und 1 Sgr. 3 Pf.

Brodgeld, welche Competenzen auf so viel Tage gegeben werden, als die Reise wirklich gewährt hat, wovon jedoch 1 Tag (sowohl für die Hin- als Rückreise) dann in Abzug kommt, wenn der Arzt außerhalb seines Bat.-Staabs-Quartiers wohnt. Es wird in solchem Falle nämlich angenommen, daß der betreffende Arzt ebenfalls einen Tag ohne Vergütigung würde haben reisen müssen, wenn derselbe statt zu einem anderen Truppentheil, in sein Bat.-Staabs-Quartier beordert worden wäre. Der Liquidant hat die wirklich verwendeten Reisetage dem betreffenden Truppentheile ꝛc., welchem solcher zugetheilt worden, pflichtmäßig anzugeben, und muß der auf Grund dieser Angabe geschehene Ansatz qu. Reisetage von dem zahlenden Truppentheil unter dessen betreffenden Liquidation als richtig attestirt werden.

Die ad b. gedachten Competenzen fallen für diejenigen Tage außerdem fort, für welche der einbeorderte Arzt nach anderweitigen Bestimmungen Gehalt und Brod empfangen hat. (conf. §. 5 Seite 5.)

Marsch-Tractament für entlassene und resp. für die aus der Reserve und Landwehr zum Dienst wieder eingezogenen Marine-Soldaten Seite 26. und 31. ad §§. 20. und 22.

Da alle Ausgaben für die Verpflegung ꝛc. der Marine-Soldaten unter einem besonderen Titel der Königl. General-Militair-Kasse verrechnet werden, so sind in allen den Fällen, wo Marine-Soldaten mit Landtruppen in ein Commando ꝛc. vereint marschiren, von dem Commandoführer die entstehenden Marschverpflegungs-Kosten ꝛc. zwar in eine Liquidation, mit den Kosten für die Landtruppen zusammen, nach den für letztere geltenden Tit. aufzunehmen, von der Summe qu. Liquidation jedoch, Seitens der Königl. Intendanturen sämmtliche, die Marine betreffenden Kosten durch Repartitions-Berechnung abzuzweigen und auf den Tit. für die Marine (von 1850 ab Tit. XXXI.) anzuweisen. Als Belag für letzteren dient die bezügliche Repartitions-Berechnung. Mil.-W.-Bl. pro 1849 S. 234.

Entlassung der Invaliden Seite 30. ad §. 21. Paſſ. 5.

Ist der von dem betreffenden Comp.-Chef auf der Gnadengehalts-Anweisung des entlassenen Invaliden anzugebende Termin, in Betreff des Anfangs des Gnadengehalts, ein späterer, als der in der Gnadengehalts-Anweisung bestimmte, so muß dem Königl. Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, von dem entlassenden Truppentheil dieserhalb eine Anzeige Behufs der Controll-Notiz gemacht werden. Krgs.-M., Abth. für das Journal-Wesen, v. 9/11. 1849.

Fahrer-Zulagen Seite 41. ad §. 30.

Für die Batterien und Colonnen ꝛc. sollen bei deren Ausrüstung auf die Kriegsstärke oder zur Mobilmachung, stets die etatsmäßige Anzahl Train-Soldaten, in Stelle derselben aber keine Kanoniere eingezogen werden, weil die Train-Soldaten nur das Tractam. nach dem Kriegs-Verpfl.-Etat, mithin keine besondere (Fahrer-) Zulage, wie die Kanoniere, beziehen dürfen. Krgs.-Minist. v. 3/11. 1849.

Functions-Zulagen Seite 42. ad §. 32.

Durch die Führung des Commandos für einen als Wahlmann zur Deputirten-Wahl nach außerhalb sich begebenden Offizier, sollen keine Ko- Mil.-O.-Dep. v. 30/8. 1849.

sten entstehen. Da für solche Reisen keine Entschädigungen an Tagegeldern ꝛc. bewilligt sind, so dürfen auch um so weniger Stellvertretungs-Kosten der Staatskasse zur Last fallen, als dieselben bei Beurlaubungen mit vollem Gehalt nach §. 32. Pass. 5. an und für sich schon unzulässig sind. Die Nothwendigkeit der Stellvertretung ist daher auf das sorgfältigste zu ermessen und da, wo sie unvermeidlich und dafür eine Zulage in Anspruch genommen wird, soll die Bewilligung derselben auf militairischem Instanzenwege nachgesucht werden.

ad §. 34. h. Commandos zur Landwehr Seite 49.

Zulage-Regul. v. 8/2. 1836 §. 15. a) Für die interim. Führung eines, bei der Uebung zusammen gezogenen Landwehr-Infanterie- oder Cavallerie-Regiments wird die Zulage von 25 Rthlr. monatlich gewährt. Bei interim. Führung eines vacanten Bataillons treten die im §. 32. angeführten Bestimmungen in Kraft.

Zulage-Regul. v. 8/2. 1836. §. 16. b) Die Lieutenants der Infanterie oder Cavallerie, welche zur Landw.-Uebung als Hülfs-Offiziere commandirt werden und keine Comp. oder Escadron führen, erhalten als Remuneration für diese Dienstleistung eine Zulage von 8 Rthlr. ohne Rücksicht:

aa) auf die Dauer der Uebung und darauf,

bb) ob der betreffende Offizier seine Garnison verläßt oder nicht, oder

cc) ob die Landw.-Uebung die gewöhnliche, oder mit der großen Corps-Uebung stattfindet.

Nimmt die Landwehr an der großen Corps-Uebung Theil, so ist außerdem zu gewähren:

1) die Marschzulage für die Offiziere der Linien-Infanterie auf die zurückgelegten Märsche, und
2) die Manöver-Zulage für die Infanterie und Cavallerie-Offiziere resp. durch Zahlung eines verhältnißmäßigen Theils an der zur Lagerung des Landw.-Bataillons, für dessen Offizier-Corps bewilligten runden Summe oder durch die pro Tag zu zahlende Manöver-Zulage von 8 Sgr. (conf. §. 36.)

Mil.-O.-Dep. v. 19/5. 1839 und v. 14/8. 1839. c) Lieuts. der Linien-Cavallerie, welche zur Dienstleistung als Adjutanten bei den zusammengezogenen 3 Escadrons eines Landw.-Regiments während der Uebung derselben commandirt werden, erhalten, statt der vorstehenden 8 Rthlr. Commando-Zulage, die Adjutanten-Zulage von 6 Rthlr. monatlich, letztere ohne Rücksicht auf die Dauer der Uebung. Die vorgedachten 8 Rthlr. Zulage sind nur für solche Lieuts. bestimmt, welche zum eigentlichen Comp.- oder Escadron-Dienst bei der Landwehr-Uebung commandirt werden.

Anmerk. Diejenigen Linien-Offiziere, welche während der Corps-Uebungen als Regts.-Adjutanten für die 3 Bataillone eines Landw.-Regiments fungiren, würden analog der vorstehenden Bestimmung mit Zulage zu versehen sein.

Zulage-Regul. v. 8/2. 1836. §. 17. d) Führt ein Lieut. der Linien-Infanterie oder Cavallerie, auch ein aggr. Hauptmann oder Rittmeister, welcher noch nicht das Gehalt zweiter Klasse seiner Charge bezieht, bei der Landw.-Uebung eine vacante Comp. oder Escadron, bei der kein Stamm-Offizier vorhanden ist, und zu deren Führung kein beurlaubter Rittmeister eingezogen wird, so erhält derselbe, statt der vorstehend Pass. b. bestimmten Zulage, nach §. 32.

die Comp.- oder Escadronführer-Zulage. Hat ein solcher, als Comp.- oder Escadronführer commandirter Hauptmann oder Rittmeister bereits das Gehalt zweiter Klasse, so werden auf ihn die Bestimmungen des §. 34., wegen der Commando-Zulage, angewendet (conf. unten Pass. g.).

e) Lieuts. der Landwehr, als bestätigte Landw.-Comp.-Führer, erhalten aus den etatsmäßigen 72 Rthlr. für den Hauptmann neben ihren chargenmäßigen Diäten, die Comp.-Führer-Zulage gleichfalls nach der Dauer der Uebung. ibidem §. 18.

f) Den für längere Zeit zu den Landwehr-Stämmen commandirten Cavallerie-Lieuts. wird — wenn sie deshalb ihre Garnison verlassen müssen — eine Zulage von 4 Rthlr. monatlich gewährt. Auch kann, wenn ein verheiratheter Offizier durch dieses Commando zu einer doppelten Wirthschaftsführung genöthigt ist, selbst die Zulage von 8 Rthlr. monatlich erfolgen. In beiden Fällen ist jedoch die von dem Königl. General-Commando einzuholende Genehmigung des Kriegs-Ministerio nothwendig. Zulage-Regul. v. 8/2. 1836 §. 19.

g) Die als Comp.-Führer in die Landwehr-Bezirke abcommandirten Lieuts rc. der Linien-Infanterie haben keinen Anspruch auf Commando-Zulage, da sie durch die Quartier- und Rationsgelder (conf. §. 120.) aus dem Landwehr-Etat entschädigt werden. ibidem §. 19.

h) Jeder von den 8 Unteroffizieren der Linien-Inft. und 2 Unteroffizieren nebst 1 Trompeter der Linien-Cavall., welche erforderlichen Falls zu einem Landw.-Bat. und resp. zu einer Landw.-Escadr. während der Uebung dieser Truppentheile commandirt werden können, erhalten im Fall eines solchen Commando's (selbst wenn sie dieserhalb ihre Garnison nicht verlassen) auf die Dauer der qu. Uebung 2 Rthlr., welche das betreffende Landw.-Bat. zahlt und liquidirt. M. Circ.-Schr. No. 34. §. 2. Mil.-O.-Dep. v. 19/6. 1832.

i) Denjenigen Landw.-Männern, welche in der Linie Chirurgen-Gehülfen waren, sollen bei ihrer Einziehung zur Landw.-Uebung nicht dauernd als Gehülfen der Bat.-Aerzte verwandt werden, sondern auch abwechselnd die Uebung mit der Waffe mitmachen. In ersterem Falle haben sie auf eine Zulage als Chirurgen-Gehülfen nicht Anspruch. Krgs.-M. v. 22/3. 1842.

Einkommen der Behufs Vorbereitung auf das Offizier-Examen beurlaubten Portepéefähnriche Seite 75. ad §. 49.

Portepéefähnriche, welche Behufs ihrer weiteren Ausbildung oder Vorbereitung zum Offizier-Examen durch Privat-Unterricht beurlaubt werden, erhalten für die Dauer ihres Urlaubs, insofern derselbe von des Königs Majestät oder von dem Kriegs-Ministerio auf länger als 2 Monate bewilligt wird, das ganze Gehalt, den Servis ihres Garnison-Orts, das kleine Montirungsgeld und die Brod-Competenz, letztere in natura oder die Geldvergütigung dafür nach dem Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für 6 Pfd. Brod, wogegen sie am Urlaubs-Orte weder auf den Servis, noch auf Natural-Quartier Anspruch machen können. Mil.-O.-Dep. v. 8/3. 1848.

Gewehrgelder Seite 85. ad §. 57.

Bei der Fuß-Artillerie werden für die etatsmäßig berittenen Unteroffiziere (Geschützführer) und für die etatsmäßigen fahrenden Artilleristen (bei jeder Festungs-Comp. 9, bei jeder der übrigen Comp. 16), weil solche mit Cavallerie-Säbel bewaffnet sind, allmonatlich statt der bis- Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 228.

herigen 5 Pf. nunmehr 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. pro Mann „als Gewehr-Reparatur-Gelder" liquidirt.

Für die mit Cavallerie-Säbel versehenen Train-Soldaten verbleibt es jedoch bei dem bisherigen Satze von 5 Pf. pro Kopf und Monat.

ad §. 73. et seq. Allg. Krgs.-Dep. v. 13/4. 1835.

Reisen der Artillerie-Brigadiers und der Regiments-Commandeure.

a) Bei den Reisen der Brigadiers scheint die Herbstbereisung zu dem alleinigen Zweck, die Art.-Depots zu besichtigen, überflüssig und da die Baulichkeiten der Depots von den Ingenieur-Behörden und Commandanturen revidirt werden und die Festungs-, Belagerungs- und Feld-Art. vollständig regulirt worden ist, so wird es vollkommen genügen, wenn der Art.-Inspecteur bei seiner Frühjahrs-Bereisung die Depots revidirt und es kann in der Regel nichts vorkommen, was eine nochmalige kostspielige Inspicirungsreise des Brigadiers motiviren könnte. Nur in den Fällen wird daher die Revision der Depots im Herbste durch die Brigadiers noch zulässig sein, wenn die Inspecteure an der Besichtigung derselben im Frühjahr durch besondere Verhältnisse behindert worden waren, oder das Kriegs-Ministerium eine solche Revision nöthig hält.

Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 241.

b) Den Regiments-Commandeuren der Infanterie und Cavallerie, sowie den Art.-Brigadiers, sind die Kosten für die zurückgelegten Reisen Behufs Beiwohnung der ökonomischen Musterung ihrer untergebenen Truppentheile nur in den Jahren zu erstatten, in welchen den Mannschaften die neue Bekleidung fällig ist, in übrigen Jahren aber nur ausnahmsweise dann, wenn besondere Gründe obwalten und das Königl. General-Commando resp. die Königl. General-Inspection der Artillerie dazu die Genehmigung ertheilt hat.

Anmerk. Da die Truppen alle Jahre neue Beinkleider und Contingentstücke als Mäntel ꝛc., da ferner bei vielen Truppentheilen die Avancirten auch alle Jahre Waffenröcke ꝛc. erhalten, so wird noch eine nähere Deklaration der obigen Bestimmung abzuwarten sein.

ad §. 73. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 13., 14. et seq.

Competenz an Reisekosten der Assistenz-Aerzte Seite 120.

Die Assistenz-Aerzte erhalten die Entschädigung für Dienst- und Versetzungs-Reisen nach den für einen Lieutenant bestimmten Sätzen.

ad §. 102. Pass. b. Mil.-W.-Bl. pro 1849. S. 195.

Umzugskosten Seite 145.

a) Bei einer Versetzung mit Verbesserung des Einkommens findet die Vergleichung des Diensteinkommens in der neuen Stelle mit dem in der alten Stelle nur hinsichtlich des Gehalts und bedingungsweise auch hinsichtlich der Dienst-Zulage statt; der Servis beider Stellen bleibt dagegen außer Betracht.

b) Das Gehalt wird in seinem ganzen Betrage, ohne Rücksicht auf den Pensionsbeitrag, zur Vergleichung gezogen. Die Tafel- und Kleider-Gelder, welche bei dem Ersten Garde-Regiment zu Fuß und bei dem Regimente Garde du Corps gezahlt werden, kommen bei den Versetzungen von und zu diesen Regimentern nicht zur Anrechnung.

c) Zulagen in festen Dienststellungen, also diejenigen, welche etatsmäßig mit einer bestimmten, dauernd verliehenen Stelle verbunden sind, werden, sofern sie nicht ausschließlich für den Dienstaufwand bestimmt

sind, in ihrem ganzen Betrage oder in einem Theilbetrage als Diensteinkommen in Anrechnung gebracht und zwar:

aa) in ihrem ganzen Betrage, wenn die Zulage überhaupt nicht für den Dienstaufwand bestimmt ist, wie z. B. die Zulage der Art.-Werkstatt-Vorsteher, die Zulage der Regiments-Aerzte des Ersten Garde-Regiments zu Fuß und des Regiments Garde du Corps, die Rechnungsführer-Zulage, die Zulagen der bei den Pulverfabriken und bei den Gewehrfabriken Angestellten u. s. w.;

bb) in einem Theilbetrage, wenn die Zulage nicht ausschließlich als eine dienstlich persönliche Einnahme gewährt wird, sondern zugleich zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmt ist. In diesem Falle kommt nur derjenige Theil der Zulage zur Anrechnung, welcher die dienstlich persönliche Einnahme bildet. Derselbe beträgt z. B. bei den commandirenden Generalen 3000 Rthlr., bei den General-Inspecteuren der Artillerie, des Ingenieur-Corps und dem Chef des General-Staabes der Armee 1800 Rthlr., bei den Divisions-Commandeuren, den Artillerie- und Ingenieur-Inspecteuren, dem General-Inspecteur des Milit.-Unterrichts- und Bildungs-Wesens 1000 Rthlr., bei den Brigade-Commandeuren und den diesen im Range gleich stehenden und mit ihnen gleiche Dienst-Zulage beziehenden höheren Offizieren 200 Rthlr. Bei den Gouverneuren und Commandanten ermittelt sich der anzurechnende Theilbetrag in der Weise, daß von der Dienst-Zulage, wo aus dieser auch der Büreau-Aufwand zu bestreiten ist, 300 Rthlr. abgerechnet werden und nur der übrige Theil zur Anrechnung kommt.

d) Zulagen in vorübergehenden Stellungen, d. h. diejenigen, welche bei Uebertragung einer, wenn auch etatsmäßigen, doch nicht dauernd verliehenen, sondern im Wege des Commando's ꝛc. besetzten Stelle gewährt werden, kommen nicht zur Anrechnung. Es gehören hierher namentlich die Adjutanten- und die Compagnieführer-Zulagen, die Adjutanten- und Rechnungsführer-Zulagen bei den Landwehrstämmen und andere ähnliche Zulagen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche bestimmungsmäßig einem interim. ernannten Regiments-Commandeur, Art.-Brigadier, Festungs- und Pionier-Inspecteur und einem mit der Führung der Compagnie des 5. Staabs-Offiziers einer Art.-Brigade beauftragten Prem.-Lieutenant, zustehen.

Servis für die Rechnungsführer bei der Landwehr Seite 191. ad §. 120. Paff. 8.

Da bei der Landwehr keine besonderen Rechnungsführer-Stellen etatsmäßig sind, so können auch diejenigen Milit.-Personen, welche während der Dauer der Stamm-Compagnien bei solchen als Rechnungsführer fungiren, wenn sie nicht wirkliche Offiziere sind, nicht den Offizier- (Lieutenant-) Servis empfangen. Bei dem Umstande aber, daß ein Rechnungsführer zu seiner Geschäftsführung einer eigenen Stube bedarf, wird demselben, selbst wenn er nur Unteroffizier ist, der auf eine Stube basirte Feldwebel-Servis für die Dauer seiner Dienstleistung zu gewähren bleiben. Mil.-O.-Dep. v. 21/10. 1849.

Druckfehler in einzelnen Exemplaren.

Seite	2.	Zeile	17.	von	oben,	statt	Aquivalent lies Aequivalent.
=	8.	=	2. u. 5.	=	=	=	Hinterbliebene lies Hinterbliebenen.
=	8.	=	16.	=	=	=	Gnadengehat lies Gnadengehalt.
=	8.	=	23.	=	=	=	Feststellellung lies Feststellung.
=	11.	=	16.	=	unten	=	anf lies auf.
=	13.	=	5.	=	=	=	6 lies 6 Rthlr.
=	13.	=	25.	=	oben	=	Unteroffizer lies Unteroffizier.
=	15.	=	25.	=	=	=	Manqument lies Manquement.
=	16.	=	1.	=	unten	=	zahlenden lies zahlende.
=	20.	=	17.	=	oben	=	von 31 Tage lies 31 Tagen.
=	23.	=	13.	=	=	=	Erreichnung lies Erreichung.
=	25.	=	1.	=	unten	=	ur lies zur.
=	26.	=	9.	=	oben	=	Erneuung lies Ernennung.
=	33.	=	30.	=	=	=	zurückgehrten lies zurückgekehrten.
=	41.	=	27.	=	=	=	per lies pro.
=	46.	=	3.	=	=	=	Füselier lies Füsilier.
=	51.	=	12.	=	unten	=	Bivouacs lies Bivouacqs.
=	53.	=	12.	=	oben	=	Königlichen lies Königliche.
=	58.	=	2.	=	unten	=	10 lies 10 Pf.
=	61.	=	4.	=	oben	=	sind die ausgeworfenen 24 Sgr. zuviel.
=	67.	=	7.	=	unten	=	zu lies zur.
=	68.	=	4.	=	oben	=	beginnnen lies beginnen.
=	74.	=	1.	=	=	=	unmittelbare lies unmittelbaren.
=	74.	=	10.	=	unten	=	Lieutenats lies Lieutenants.
=	74.	=	11.	=	=	=	Erkankung lies Erkrankung.
=	75.	=	19.	=	oben	=	igen lies ligen.
=	75.	=	1.	=	unten	=	Beurlbaubte lies Beurlaubte.
=	75.	=	15.	=	=	=	Oberfeuerwer lies Oberfeuerwerker.
=	89.	=	19.	=	oben	=	ibre lies ihre.
=	90.	=	1.	=	=	=	Diäien lies Diäten.
=	91.	=	21.	=	unten	=	Betrff lies Betreff.
=	102.	=	10.	=	oben	=	ist lies sind.
=	113.	=	26.	=	=	=	Gerwerbe lies Gewerbe.
=	126.	=	20.	=	unten	=	seiner lies einer.
=	174.	=	9.	=	oben	=	Quartiere lies Quartier.
=	176.	=	6.	=	=	=	Compagnie lies Compagnie.

Posen, gedruckt bei W. Decker & Comp.

Es sind verpflegt worden am	Die etatsmäßige Stärke soll sein: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Summa	Trainsoldaten	Pferde
1												
11	6	16	9	2	2	1	1	—	80	109	—	33
21												
ult.												

Es sind verpflegt worden am	Die etatsmäßige Stärke ist: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Summa	Trainsoldaten	Pferde
1	7	15	8	3	—	1	1	—	69	95	—	33
11	7	16	7	3	1	1	1	—	71	98	—	33
21	7	17	6	3	1	1	1	—	71	98	—	33
ult.	7	16	6	3	1	1	1	—	74	100	—	33

Es sind verpflegt worden am	Mithin manquiren: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Summa	Trainsoldaten	Pferde
1	—	2	1	—	2	—	—	—	11	16	—	—
11	—	1	2	—	1	—	—	—	9	13	—	—
21	-	—	3	—	1	—	—	—	9	13	—	-
ult.	—	—	3	—	1	—	—	—	6	10	—	—

Es sind verpflegt worden am	Mithin sind überzählig: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Summa	Trainsoldaten	Pferde
1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
11	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
21	1	1	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—
ult.	1	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—

Es sind verpflegt worden am	Von der effectiven Stärke sind in der Verpflegung: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Trainsoldaten	Pferde	Freiwillige ohne Verpfleg.	Pferde ohne Verpflegung.
1	7	15	8	3	—	1	1	—	51	—	33	3	—
11	7	16	7	3	1	1	1	—	50	—	33	4	—
21	7	17	6	3	1	1	1	—	50	—	33	3	—
ult.	7	16	6	3	1	1	1	—	53	—	33	3	—

Es sind verpflegt worden am	ohne Gehalt beurlaubt: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Trainsoldaten
1	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—
11	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
21	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—
ult.	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—

Von den in Verpflegung bleibenden sind:

Es sind verpflegt worden am	mit Gehalt beurlaubt: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Trainsoldaten
1	2	1	1	—	—	—	—	1	—
11	2	1	1	—	—	—	—	2	—
21	1	1	1	—	—	—	—	2	—
ult.	1	—	1	—	—	—	—	2	—

Es sind verpflegt worden am	krank: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Trainsoldaten	Pferde
1	—	2	—	—	—	—	—	1	—	1
11	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—
21	1	2	—	—	—	—	—	1	—	—
ult.	1	1	—	—	—	—	—	2	—	—

Es sind verpflegt worden am	arretirt: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Trainsoldaten
1	—	1	1	—	—	—	—	1	—
11	—	1	1	—	—	—	—	2	—
21	—	1	1	—	—	—	—	—	—
ult.	—	—	1	—	—	—	—	1	—

Es sind verpflegt worden am	kommandirt: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Trainsoldaten	Pferde
1	1	3	2	-	—	—	—	6	—	3
11	1	4	2	—	—	—	—	7	—	7
21	1	4	2	—	—	—	—	4	—	—
ult.	1	4	2	—	—	—	—	4	—	—

Es sind verpflegt worden am	Abgang: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Summa	Trainsoldaten	Pferde
1	—	1	2	3	1	—	—	—	2	9	—	—
11	—	1	1	—	—	—	—	—	1	3	—	1
21	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
ult.	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—

Es sind verpflegt worden am	Zuwachs: Offiziere	Unteroffiziere	Bombardiere 1. Kl.	Bombardiere 2. Kl.	Spielleute	Aerzte	Kurschmiede	Sattler	Kanoniere	Summa	Trainsoldaten	Pferde
1	1	2	3	2	—	—	—	—	2	9	—	—
11	—	2	—	—	1	—	—	—	3	6	—	1
21	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
ult.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	-	—

Erläuterungen.

Manquiren:

3 Bombardiere I. Klasse.
1 Hornist.
6 Gemeine.

Ueberzählig:

1 aggregirter Seconde-Lieut. v. S. mit Infant.-Offizier-Gehalt.
1 Bombardier II. Klasse.

Bemerkungen zu der Rubrik in der Verpflegung.

Es sind verpflegt:

1 Abtheilungs-Kommandeur Major A.
1 Abtheilungs-Adjutant Seconde-Lieutenant S.
1 Hauptmann II. Klasse J.
1 Premier-Lieutenant G.
1 Seconde-Lieutenant v. L.
1 Seconde-Lieutenant v. C. mit halbem Gehalt.
1 Seconde-Lieutenant v. S. mit Infanterie-Offizier-Gehalt.
$\frac{10}{30}$ Feldwebel Z. excl. $\frac{20}{30}$ ohne Gehalt commandirt.
1 Portepeefähnrich v. P.
$\frac{20}{30}$ Sergeant I. Klasse R. excl. $\frac{10}{30}$ im Lazareth.
1 Sergeant II. Klasse S., mit 2 Rthlr. Gehalts-Erhöhung als dienstleistender Feldwebel pro 11. bis ultimo.
$\frac{10}{30}$ Sergeant III. Klasse E.
— Unteroffizier I. Klasse P. (vom 1. bis ult. im Lazareth.)
$\frac{20}{30}$ Unteroffizier II. Klasse K.
$5\frac{7}{30}$ Unteroffizier III. Klasse excl. $\frac{22}{30}$ mit Gemeinen Tractament,
$\frac{6}{30}$ über Urlaub verblieben,
$\frac{17}{30}$ im Lazareth,
1 ohne Gehalt kommandirt, und
1 auf dem Marsch nach Luxemburg vom Commandoführer verpflegt.
1 Unteroffizier als Abtheilungsschreiber.
$5\frac{18}{30}$ Bombardiere I. Klasse excl. $\frac{12}{30}$ über Urlaub verblieben, 1 auf dem Marsch nach Luxemburg vom Kommandoführer verpflegt, so wie incl. $2\frac{26}{30}$ dienstleistende Unteroffiziere mit Funktionszulage.
3 Bombardiere II. Klasse incl. 3 mit Functionszulage als Bombardiere I Klasse.
$\frac{27}{30}$ Hornisten.
1 Unterarzt M.
1 Kurschmied.
$48\frac{24}{30}$ Kanoniere excl. $20\frac{24}{30}$ ohne Gehalt beurlaubt,
$\frac{23}{30}$ auf Urlaub krank,
$\frac{22}{30}$ im Lazareth,
$\frac{7}{30}$ bei der Strafabtheilung,
so wie incl. $2\frac{8}{30}$ Kanoniere mit der Funktionszulage als Bombardiere I. Klasse.
28 Zug- und Reserve-Pferde mit schweren } Rationen.
5 Reitpferde mit leichten }

Außerdem noch:

1 Feuerwerks-Lieutenant G.
2 Oberfeuerwerker.
1 älterer Feuerwerker I. Klasse (NB. d. h. mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Zulage.)
1 jüngerer Feuerwerker I. Klasse (NB. d. h. mit 8 Rthlr. Tractament ohne Zulage.)
3 Feuerwerker II. Klasse.

Krümperpferde:

ultimo v. Mts. waren vorhanden . . . . 2 Krümper
Zuwachs am 3. d. als ausrangirt vom 4. Kürassier-Regiment erhalten . . . . . . 2 „
Summa . . . . 4 Krümper
Abgang — am 3. d. verkauft . . . . 2 „
Bleiben ultimo . . . . 2 Krümper.

Einjährige Freiwillige:

1 Unterarzt seit dem 14. Juli 1849.
1 Kurschmied seit dem 1. April 1849.
1 Bombardier vom 21. October 1848. bis 20. d. Mts., am 21. d. entlassen.
1 Gemeiner seit dem 3. d. Mts., am 3. d. eingetreten.

Ohne Gehalt beurlaubt:

11 Gemeine seit dem 21. August c. zur Reserve.
Gemeiner W. seit dem 22. September c. auf 6 Wochen in die Heimath.
6 Kanoniere A., T., F., L., F. und N. seit dem 1. d. M. zur Reserve.
3 Kanoniere A., B. und H. seit dem 3. d. zur Reserve. (Davon war 1 eingemiethet.)

Mit Gehalt beurlaubt:

	Brodportionen: Tage.	mitgegebene	ersparte
Premier-Lieutenant G. seit dem 4. September c. auf 8 Wochen nach Salzbrunn mit vollem Gehalt, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. August c.			
1 einquartierter Kanonier W. seit dem 20. September c. auf 8 Wochen nach Chodziesen	30	—	30
1 eingemietheter Bombardier I. Klasse D. seit dem 1. d. auf 18 Tage nach Schmiegel, wegen Krankheit noch nicht zurück, wird in Schmiegel von seinen Angehörigen verpflegt und verliert deßhalb vom 19. d. ab das Tractament	30	2	28
1 einquartierter Kanonier J. vom 2. d. ab auf 10 Tage nach Stenczewo, wegen Krankheit noch nicht zurück, ist seit dem 8. d. von der Kommune daselbst verpflegt und bekommt deßhalb vom 8. ab nur das $\frac{1}{8}$ Tractament	29	1	28
Außerdem waren beurlaubt:			
Seconde-Lieutenant v. C. vom 28. Juni c. ab, auf 4 Monat nach Landeck mit halbem Gehalt, laut Allerhöchster Kabinetsordre vom 13. Mai c., kehrte am 16. d. Abds. von Urlaub zurück.			
1 Unteroffizier III. Klasse B. vom 21. September c. ab auf 4 Wochen nach Gnesen, am 25. d. vor Parol zurück, verliert wegen Ueberschreitung des Urlaubs pro 19. bis 24. d. das Tractament	24	—	24
Summa . . .	113	3	110

Arretirt:

1 Unteroffizier III. Klasse K. vom 28. September c. ab bis 23. d. im Untersuchungs-Arrest wegen Desertion, dieserhalb mit dem Tractament eines Gemeinen verpflegt, am 23. zum Gemeinen degradirt und auf drei Monate der hiesigen Strafabtheilung überwiesen, ist von letzterer vom 24. d. ab verpflegt.
1 eingemietheter Bombardier I. Klasse A. vom 23. September bis 18. d. im Untersuchungs-Arrest und vom 19. d. im Mittelarrest auf 4 Wochen, verliert auf 10 Tage die Gemüsezulage.
1 Kanonier M. vom 1. bis 14. d. im strengen Arrest, verliert auf 10 Tage die Gemüsezulage.
1 Kanonier N. vom 7. bis 13. d. im gelinden Arrest.

Abgang.

A. An Offizieren:

Nichts.

B. An Mannschaften:

U.	B.	Sp.	Gem.	Dat.	
					Pro 1sten
1 U. III.	—	—	—	1	A. als Grenzaufseher in Exin angestellt und zur Landwehr entlassen.
—	2 I.	—	—	1	B. und D. zu Unteroffizieren III. Klasse } mittelst Brigade-Befehls vom 30. v. M.
—	3 II.	—	—	1	D., E. und F. zu Bombardieren I. Klasse }
—	—	—	2	1	B. und K. zu Bombardieren II. Klasse }
—	—	1	—	1	zur Landwehr entlassen.
					Pro 2ten bis 11ten
—	—	—	1	3	Z. im hiesigen Garnison-Lazareth verstorben, bis incl. 3. d. verpflegt.
1 U. III.	—	—	—	6	K. zum Unteroffizier II. Klasse befördert, bis incl. 10. d. verpflegt, laut Brigade-Befehl vom 6. d.
—	1 I.	—	—	6	K. desgleichen zum Unteroffizier III. Klasse.
					Pro 12ten bis 21sten
—	1 I.	—	—	15	A. zum Unteroffizier III. Klasse befördert und zur 6. Fuß-Compagnie versetzt, bis incl. 20. d. verpflegt, laut Brigade-Befehl vom 15. d.
					Pro 22sten bis ultimo.
1 U. III.	—	—	—	23	K. wegen Desertion zum Gemeinen degradirt, laut kriegsrechtlich bestätigtem Erkenntniß vom 19. d., publicirt den 23. d.

C. An Pferden:

1 Zugpferd am 3. ausrangirt und verkauft.

Zuwachs.

A. An Offizieren:

Premier-Lieutenant G. mittelst Brigade-Befehls vom 30. v. M. von der 2. reitenden Compagnie versetzt erhalten, vom 1. d. ab diesseits verpflegt. (vide beurlaubt).

B. An Mannschaften:

U.	B.	Sp.	Gem.	Dat.	
					Pro 1sten
2 III.	—	—	—	1	B. und D. } mittelst Brigade-Befehls vom 30. v. M. hierzu befördert, vom 1. d. ab in der neuen Charge verpflegt.
—	3 I.	—	—	1	D., E. und F. }
—	2 II.	—	—	1	B. und K. }
—	—	—	2	1	D. und E. am 1. d. freiwillig eingetreten.
					Pro 2ten bis 11ten
—	—	1	—	4	B. aus der Reserve freiwillig eingetreten.
—	—	—	3	4	W., W und W. aus dem Kanton erhalten, vom 4. ab verpflegt.
1 U. II.	—	—	—	6	K. } laut Brigade-Befehl vom 6. d. zu ihrer jetzigen Charge befördert, vom 11. d. ab als solche verpflegt.
1 U. III.	—	—	—	6	K. }
					Pro 12ten bis 21sten
1 S. III.	—	—	—	15	O. von der 6. Fuß-Compagnie, laut Brigade-Befehl vom 15. d. versetzt erhalten, vom 21. ab diesseits verpflegt.
					Pro 22sten bis ultimo.
—	—	—	1	23	K. durch Degradation vom Unteroffizier wegen Desertion, nach dem nebengedachten Erkenntniß.
—	—	—	2	27	G. und K. als brodlose Kantonnisten erhalten, vom 28. d. ab verpflegt.

C. An Pferden:

1 Zugpferd am 3. d. von den ausrangirten Pferden des 4. Kürassier-Regiments erhalten.

Krank:

aggr. Seconde-Lieutenant v. S. seit dem 21. d. im Revier am Fieber.

Im Lazareth in Glogau:

	Tractament: Rtl.	sg.	pf.	Tage: S. I.	U. I.	U. III.	Gem.	Brodportionen: mitgegeben.	ersparte.
1 eingemietheter Unteroffizier I. Klasse P. seit dem 16. August c.	6	25	—	—	30	—	—	—	30
1 eingemietheter Sergeant I. Klasse R. vom 16. September bis 10. d.	9	10	—	10	—	—	—	—	10
1 einquartierter Kanonier Z. vom 25. September bis 3. d.	2	—	—	—	—	—	3	—	3
1 Unteroffizier III. Klasse D. vom 9. bis 25 d. .	4	25	—	—	—	17	—	2	15
1 Kanonier K. vom 12. bis 20. d.	2	—	—	—	—	—	9	3	6
1 einquartierter Kanonier L. seit dem 21. d. . . .	2	—	—	—	—	—	10	2	8
1 kasernirter Kanonier J. seit dem 31. d.	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . . .	—	—	—	10	30	17	22	7	72

Krank an Pferden:

1 Offizier-Reitpferd Frontes vom 27. September bis 7. d. am Kropf.
1 Zugpferd Gregor vom 2. bis 3. d. an Kolik.

Kommandirt:

U.	B.	Sp.	Gem.	Pf.	
1 U. III.	—	—	—	—	K. } seit dem 18. August c. zum Transport von Ersatz-Mannschaften auf dem Marsche nach Luxemburg, sind pro October vom Commandoführer verpflegt.
—	1 I.	—	—	—	S. }
1 U. III.	—	—	—	—	H. seit dem 5. September c. zur Probedienstleistung als Gensdarm nach Rothenburg, ohne Gehalt.
1 U. III.	—	—	2	3	K. vom 29. September c. bis 30. ej. auf dem Marsch von Glogau nach Lüben zum Austausch ausrangirter Kavallerie-Pferde, pro 1. d. daselbst und pro 2. bis 3. auf dem Rückmarsch nach Glogau.
—	1 II.	—	—	—	W. seit dem 25. September c. zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule nach Berlin.
—	—	—	1	—	Z. seit dem 15. September c. zum Versuchs-Commando der Artillerie-Prüfungs-Commission nach Berlin.

Verpflegungs-Rapport

der

Königlichen 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade

pro

Monat October 1849.

Noch kommandirt:

U	B.	Sp.	Gem.	Pf.	
—	—	—	1	—	W. seit dem 1. April c. als Chirurgen-Gehülfe im hiesigen Lazareth.
—	—	—	1	—	K. seit dem 1. August 1840. als Schneider bei der Haupt-Oeconomie-Commission in Posen.
1	—	—	—	—	Seconde-Lieutenant v. L. pro 2. d. auf der Reise von Glogau nach Berlin und seitdem daselbst zum Besuch der Kriegs-Schule (war eingemiethet).
—	—	—	1		W. pro 2. d. auf der Reise von Glogau bis Berlin und seitdem daselbst als Bursche beim Lieutenant v. L. (war einquartirt).
1 U.	—	—	—	—	L. mit einem Munitionstransport pro 9. bis 13. d. auf dem Marsche von Glogau nach Schweidnitz und pro 14. bis 18. d. auf dem Rückmarsch nach Glogau.
—	—	—	3	7	
1	—	—	—	—	Feldwebel Z. seit dem 10. d. nach Danzig Behufs Probedienstleistung als Kasernen-Inspektor, ohne Gehalt, bis incl. 10. diesseits verpflegt (war eingemiethet).
1 U. III.	—	—	—	—	G. pro 20. d. auf der Reise von Glogau nach Berlin und seitdem daselbst zum Besuch der Oberfeuerwerkerschule (war eingemiethet).

Soldzulageempfänger:

	U.	B.	Sp.	Gem.	Effective Stärke in Summa
ultimo v. M. waren im Genuß der Soldzulage	13	3	1	9	26
Zuwachs pro October:					
am 1. d. Unteroffizier B. und D. durch Avancement	2	—	—	—	2
am 4. d. Hornist B. durch Kapitulation	—	—	1	—	$\frac{27}{30}$
am 11. d. Unteroffizier K. durch Beförderung	1	—	—	—	$\frac{20}{30}$
am 21. d. Sergeant E. von der 6. Fuß-Compagnie versetzt erhalten	1	—	—	—	$\frac{10}{30}$
Summa	17	3	2	9	$29\frac{27}{30}$
Abgang pro October:					
am 1. 1 Unteroffizier A. entlassen	1	—	—	—	1
am 1. 1 Hornist A. desgleichen	—	—	1	—	1
am 3. Kanonier Z. verstorben, bis incl. 3. d verpflegt	—	—	—	1	$\frac{27}{30}$
am 11. Bombardier K. befördert	—	1	—	—	$\frac{20}{30}$
am 21. Bombardier A. zum Unteroffizier befördert und zur 6. Fuß-Compagnie versetzt	—	1	—	—	$\frac{10}{30}$
am 23. Unteroffizier K. degradirt und in die II. Klasse versetzt	—	—	—	—	$\frac{8}{30}$
Summa des Abganges	2	2	1	1	$4\frac{5}{30}$
Bleiben ultimo	15	1	1	8	$25\frac{22}{30}$
Hierzu vom Feuerwerks-Personal	—	—	—	—	7
Summa	—	—	—	—	$32\frac{22}{30}$
Davon haben keine Sold-Zulage erhalten:					
1) Unteroffizier K. pro 1. bis 22. d., wegen Desertion im Untersuchungs-Arrest $\frac{22}{30}$					
2) Ohne Gehalt beurlaubt $1\frac{20}{30}$					
3) Ueber Urlaub verblieben $\frac{6}{30}$					
4) Auf dem Marsche nach Luxemburg 1	—	—	—	—	$3\frac{18}{30}$
Mithin bleibt die Soldzulage zu liquidiren für	—	—	—	—	$29\frac{4}{30}$

Attachirt:

1 Feuerwerks-Lieutenant G.
2 Oberfeuerwerker
1 älterer Feuerwerker I. Klasse
1 jüngerer Feuerwerker I. Klasse
3 Feuerwerker II. Klasse
} vom 1. bis ultimo.

Ab- und Zugang, kommandirt, krank rc. bei den Attachirten:

Nichts.

Rationen haben bezogen:

1) der Major A. 2 leichte in natura
1 leichte in Gelde
2) der Lieutenant S. 1 leichte in natura
} pro 1. bis ultimo.

Allgemeine Bemerkungen:

1) Die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. September c. zu ihrer jetzigen Charge avancirten Offiziere, Hauptmann II. Klasse J. und aggregirter Seconde-Lieutenant v. S. erleiden pro Monat October c. den Avancements-Abzug.
2) Der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12., bekannt geworden den 20. v. M., mit Pension verabschiedete Premier-Lieutenant R. empfängt pro October c. das Gnadengehalt.
3) Die Wittwe des am 25. September c. verstorbenen Lieutenant W. desgleichen.
4) Der mit dem 25. September c. in die Lazareth-Verpflegung getretene Kanonier Z., welcher am 3. October c. verstorben ist, hatte an $\frac{7}{8}$ Tractament und Gemüsegeld zu berichtigen:
pro 25. bis ultimo September auf 6 Tage à 2 sgr. 3 pf. .... 13 sgr. 6 pf.
Hiervon geht ab:
das demselben nicht gezahlte $\frac{1}{8}$ Tractament und die Soldzulage pro 1. bis 3. October c. à 9 pf. .... 2 = 3 =
Mithin bleibt noch Schuld ... 11 sgr. 3 pf.
welche extraordinair liquidirt wird, weil der Verstorbene nichts hinterlassen hat.
5) Der Brodempfang fand am 3., 7., 11., 15., 19., 23. und 27. d. M. statt, außerdem aber noch am 31. d. für diesen Tag.
6) Nach dem Erlaß des Königlichen General-Commando's 5. Armee-Corps vom 3. d. beziehen die im Dienst befindlichen Mannschaften der Garnison Glogau pro October c. einen Löhnungszuschuß von 8 pf. pro Mann und Tag.

(gez.) J.
Hauptmann und Compagnie-Chef.

Verpflegungs-Liquidation

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade pro Monat October 1849.

Etatsbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Stärke Etats (Mann)	Stärke effective (Mann)	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag nach der effectiven Stärke. Rthlr.	sgr.	pf.	Mithin erspart. Rthlr.	sgr.	pf.	Mithin zugeschossen Rtl.	sgr.	pf.
					Abschnitt I. Tit. I. Löhnung und Zulagen.									
155	12	6	1	1	Abtheil.-Commandeur Major A.	155	12	6						
30	22	6	1	1	Abtheil.-Adjutant Sec.-Lieut. S.	30	22	6						
27	22	6	1	1	Feuerwerks-Lieut. G.	27	22	6						
58	22	6	1	1	Hauptmann II. Klasse J.	58	22	6						
27	17	6	1	1	Pr.-Lieut. G. . . . . 27 Rthlr. 17 sgr. 6 pf.									
				1	= S. . . . . 27 = 17 = 6 =									
						55	5	—	—	—	—	27	17	6
49	15	—	2	1	Sec.-Lieut v. L. . . . . 24 Rthlr. 22 sgr. 6 pf.									
				1	= v. C. . . . . 14 = 26 = 3 =									
			—	1	= W. . . . . 24 = 22 = 6 =									
					=									
						64	11	3	—	—	—	14	26	3
				2	Ober-Feuerwerker à 14 Rthlr. . . . . 28 Rthlr. — sgr.									
				2	Feuerwerker I. Klasse à 8 Rthlr. . . 16 = — =									
95	8	4	10		Zulage für 1 Feuerwerker I. Klasse à $1\frac{1}{2}$ Rthlr. . . . . 1 = 15 =									
				3	Feuerwerker II. Klasse à 5 Rthl. 25 sgr. 17 = 15 =									
						63	—	—	32	8	4	—	—	—
11	15	—	1	$\frac{10}{30}$	Feldwebel à 11 Rthlr. 15 sgr. . . . 3 Rthlr. 25 sgr.									
					Funct.-Zulagen für $\frac{20}{30}$ dienstl. Sergeant II. Klasse à 2 Rthlr. . . . . . 1 = 10 =									
						5	5	—	6	10	—	—	—	—
8	—	—	1	1	Portepéefähnrich	8	—	—	—	—	—	—	—	—
9	10	—	1	$\frac{20}{30}$	Sergeant I. Klasse à 9 Rthl. 10 sgr. 6 Rthlr. 6 sgr. 8 pf.									
					$\frac{10}{30}$ = = im Lazareth pro Tag 4 sgr. 4 pf. . . . . . 1 = 13 = 4 =									
						7	20	—	1	20	—	—	—	—
8	10	—	1	1	Sergeant II. Klasse	8	10	—	—	—	—	—	—	—
7	25	—	1	$\frac{10}{30}$	Sergeant III. Klasse à 7 Rthlr. 25 sgr.	2	18	4	5	6	8	—	—	—
6	25	—	1	—	Unteroffizier I. Klasse à 6 Rthlr. 25 sgr.									
				—	1 Unteroffizier I. Klasse im Lazareth pro Tag 1 sgr. 10 pf.	1	25	—	5	—	—	—	—	—
5	25	—	1	$\frac{20}{30}$	Unteroffizier II. Klasse à 5 Rthlr. 25 sgr.	3	26	8	1	28	4	—	—	—
38	20	—	8	$5\frac{7}{30}$	= III. = à 4 Rthlr. 25 sgr. 25 Rthlr. 8 sgr. 10 pf.									
					$\frac{17}{30}$ = III. = im Lazareth pro Tag $7\frac{1}{4}$ pf. . . . — = 10 = $3\frac{1}{4}$ =									
					Funct.-Zulage für $2\frac{26}{30}$ Bombardiere I. Kl. als dienstl. Srgt. u. Unteroff. à 25 sgr. 2 = 11 = 8 =									
				$\frac{22}{30}$	Unteroffiziere mit Gemeinen-Tractament (Deserteur) . . . 1 = 14 = — =									
						29	14	$9\frac{1}{4}$	9	5	$2\frac{3}{4}$	—	—	—
4	25	—	1	1	Abtheilungsschreiber	4	25	—						
1	5	—	—	—	Zulage für den Capitaind'armes	1	5	—						
—	15	—	—	—	Zulage für die Einübung der Hornisten der II. Abth.	—	15	—						
36	—	—	9	$5\frac{18}{30}$	Bombardiere I. Klasse à 4 Rthlr. . 22 Rthlr. 12 sgr.									
					Funct.-Zulage für $5\frac{8}{30}$ Bombard. II. Kl. u. Kanoniere als dienstl. Bombardiere I. Kl. à 2 Rthlr. . 10 = 16 =									
						32	28	—	3	2	—	—	—	—
4	—	—	2	3	Bombardiere II. Klasse à 2 Rthlr.	6	—	—	—	—	—	2	—	—
4	—	—	2	$\frac{27}{30}$	Hornisten à 2 Rthlr.	1	24	—	2	6	—	—	—	—
160	—	—	80	$48\frac{24}{30}$	Gemeine à 2 Rthlr. . . . . . 97 Rthlr. 18 sgr. — pf.									
					$\frac{22}{30}$ Gemeine im Lazareth pro Tag 3 pf. . . . . — = 5 = 6 =									
					$\frac{23}{30}$ auf Urlaub krank à 3 pf. — = 5 = 9 =									
						97	29	3	62	—	9	—	—	—
7	—	—	1	1	Kurschmied	7	—	—	—	—	—	—	—	—
60	—	—	120	$77\frac{8}{30}$	Mann Victualien-Zulage à 15 sgr. . . . . 38 Rthlr. 19 sgr. — pf.									
					Dazu für $3\frac{10}{30}$ Mann in Berlin à $2\frac{1}{2}$ sgr. . . . . — = 8 = 4 =									
					Summa . . . 38 Rthlr. 27 sgr. 4 pf.									
818	25	10	—	—	Latus . . 38 Rthlr. 27 sgr. 4 pf.	674	12	$3\frac{1}{4}$	128	27	$3\frac{3}{4}$	44	13	9

Bemerkungen.

Hauptmann J. mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. September c. zu seiner jetzigen Charge befördert und erleidet pro Oktober den Avancements-Abzug von 31 Rthlr. 5 sgr.

Premier-Lieutenant G. am 1. d. von der 2. reitenden Compagnie versetzt erhalten, ist mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. August c. seit dem 4. September c. auf 8 Wochen mit ganzem Gehalt beurlaubt.

Premier-Lieutenant R. mittelst Allerh. Cabinets-Ordre vom 12., bekannt geworden den 20. September c., mit Pension verabschiedet, bezieht pro October c. das Gnadengehalt.

Seconde-Lieut v. C., am 16. d. von dem am 18. Juli c. angetretenen Urlaub retournirt, verliert pro Octbr. c. das halbe Gehalt excl. Kleidergelder.

Sec.-Lieut. W. ist am 25. Sept. c. verstorben, das Gehalt für denselben pro Oct. hat die hinterlassene Wittwe nach deren beigefügten Quittung Nr, 1. erhalten.

Verpflegt sind laut Rapport:

I. Unteroffiziere:
am 1sten 15
= 11ten 16
= 21ten 17
$\frac{48}{3}$ = 16.

ab:
1 Unteroff. pro 23. bis ult. $\frac{8}{30}$
auf Urlaub . . . . $\frac{6}{30}$
im Lazareth . . . . $1\frac{27}{30}$
als Gemeiner verpflegt . . $\frac{22}{30}$
auf dem Marsch nach Luxemburg verpflegt. . . . 1
ohne Gehalt commandirt . $1\frac{20}{30}$
$5\frac{23}{30}$
Bleiben . . $10\frac{7}{30}$

II. Bombardiere I. Klasse:
am 1sten 8
= 11ten 7
= 21sten 6
$\frac{21}{3}$ = 7.

ab:
über Urlaub verblieben . . $\frac{12}{30}$
auf dem Marsch nach Luxemburg verpflegt. . . . 1
$1\frac{12}{30}$
Bleiben . . $5\frac{18}{30}$

III. Bombardiere II. Klasse:
am 1sten, = 11ten, = 21sten } 3.

IV. Hornisten:
am 1sten –
= 11ten 1
= 21sten 1
$\frac{2}{3} = \frac{20}{30}$.

dazu:
1 pro 4. bis 10. d. . . . . $\frac{7}{30}$.
Summa . . $\frac{27}{30}$.

V. Gemeine:
am 1sten 51
= 11ten 50
= 21sten 50
$\frac{151}{3} = 50\frac{10}{30}$.

Latus per se.

Etatsbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Stärke Mann. Etats	effective	Bezeichnung der Ausgaben.	Betrag nach der effectiven Stärke. Rthtr.	sgr.	pf.	Mithin erspart. Rthlr.	sgr.	pf.	zugeschossen Rtl	sgr.	pf.	Bemerkungen.
818	25	10	—	—	Transport . . . 38 Rthlr. 27 sgr. 4 pf. Davon für $\frac{20}{30}$ Mann im Arrest à 15 sgr. . . . . — Rthlr. 10 sgr. — pf.	674	12	$3\frac{1}{4}$	128	27	$3\frac{3}{4}$	14	13	9	Transport . . . $50\frac{10}{30}$ Dazu: 3 pro 4—10 . . . . . $\frac{21}{30}$ 1 pro 23. bis ult. . . $\frac{8}{30}$ 2 pro 28—31. . . . . $\frac{8}{30}$ $1\frac{7}{30}$ Summa . $51\frac{17}{30}$. Davon ab: ohne Gehalt beurlaubt 3 pro 3—10. d. . . $\frac{24}{30}$ auf Urlaub krank . . $\frac{23}{30}$ bei der Strafabtheil. $\frac{7}{30}$ 1 verstorb. pro 4—10. $\frac{7}{30}$ im Lazareth . . . . . $\frac{22}{30}$ $2\frac{23}{30}$. Bleiben . . $48\frac{24}{30}$.
					bleiben	38	17	4	21	12	8	—	—	—	
27	15	—	55	$29\frac{4}{30}$	Mann Soldzulage à 15 sgr. laut Rapport	14	17	—	12	28	—	—	—	—	
15	—	—	1	1	Unterarzt M.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	—	—	16	16	Mann Fahrer-Zulage à 1 Rthlr.	16	—	—	—	—	—	—	—	—	
					Tractaments-Ausfall für Verstorbene laut Rapport	—	11	3	—	—	—	—	11	3	
877	10	10	—	—	Summa des Titel 1.	758	27	$10\frac{1}{4}$	163	7	$11\frac{3}{4}$	44	25	—	
5	—	—	—	—	Titel 4. zu kleinen Ausgaben	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	—	—	—	Titel 8. Tischgelder für 16 Subaltern-Offiziere laut Vertheilungs-Nachweisung der Brigade . . .	32	16	—	—	—	—	2	16	—	
—	—	—	—	—	Titel 11. Insgemein:										
—	—	—	—	—	Extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß für die Mannschaften pro 1. bis ult. October c.	47	13	4	—	—	—	47	13	4	laut Anlage Nr. 2. (Schema 3 a.)
—	—	—	—	—	Extra-ordinairer Tractaments-Zuschuß für die vorgedachten Mannschaften pro 31. October c. .	2	25	—	—	—	—	2	25	—	laut Anlage Nr. 3. (Schema 3 b.)
912	10	10	—	—	Summa des Abschnitt I.	846	22	$2\frac{1}{4}$	163	7	$11\frac{3}{4}$	97	19	4	**Balance:** 846 Rthlr. 22 sgr. $2\frac{1}{4}$ pf. zu 163 = 7 = $11\frac{3}{4}$ = Sma 1010 = — = 2 = ab 97 = 19 = 4 = Etat 912 = 10 = 10 =
					Titel 12. Gehalt für aggregirte Offiziere: Seconde-Lieutenant v. S.	16	22	6							ist mittelst Allerh. C.-Ord. v. 16. Sept. c. zu seiner jetzigen Charge ernannt und erleidet pro October folgenden Avancements-Abzug: jetziges Gehalt . . . . . . 16 22 6 früheres Tractam. 8 — — Gemüsegeld . — 15 — kl. Mont.-Geld — 15 10 gr. = — 29 $\frac{1}{3}$ Brodgeld. . . — 18 9 Löhnungszuschuß à 8 pf. — 20 8 Tractamentszuschuß pro 31. Oct. . . . . — 1 3 11 10 $6\frac{1}{2}$ Mithin Avancements-Abzug . . . . 5. 12. —
					Latus	863	14	8							

Titel der General-Militair-Kassen-Rechnung.	Bezeichnung der Ausgaben.	Rthlr.	sgr.	pf.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	Transport	—	—	—	863	14	8	
	Abschnitt II.							
XXIV.	Natural-Verpflegungs-Kosten:							
	1. Brodgelder:							
	für Commandirte, laut Liquidation Nr. I. 1a. . . . . 3. 25. $11\frac{1}{4}$							
	für eingekommene Rekruten, laut Liquidation Nr. I. 1b. . . — 8. 9							
	für Entlassene, laut Liquidation Nr. I. 1c. 1. 26. 3	6	—	11				
	laut Liquidation Nr. II. 1. für Commandirte.	39	23	9				
	Summa	45	24	8				
	2. Rations-Vergütigungs-Gelder:							
	für Abtheil.-Command. A. pro Octbr., laut Liquid. I. 2.	3	20	—				
	3. Marsch-Beköstigungs-Zuschuß:							
	laut besonderer Liquidation Nr. I. 3. . . . . 4. 27. —							
	dito Nr. II. 1. . . . . 68. 15. —	73	12	—				
	Summa des Tit. XXIV. . . .	122	26	8				
XXVI.	Reise-, Vorspann- und Transport-Kosten:							
	laut besonderer Liquidation Nr. II.	27	1	—				
XXX.	Manöver-Kosten:							
	laut besonderer Liquidation Nr. III.	47	—	9				
XXXI.	Traktament rc. für Rekruten, Reserven und Deserteure:							
	laut besonderer Liquidation Nr. IV.	4	11	3				
	Summa des Abschnitt II.				201	9	8	
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	1064	24	4	
	An Avancements- oder Gehalts-Verbess.-Abzug ist einzuziehen:							
	a. für Hauptmann J.	31	5	—				
	b. für den aggr. Sec.-Lieut. v. S.	5	12	—				
	Summa	36	17	—				

Die Richtigkeit der vorstehenden Verpflegungs-Berechnung wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

J. — Hauptmann und Compagnie-Chef.

v. C. — Lieutenant.

Obige Eintausend Vier und Sechszig Thaler, Vier und Zwanzig Silbergroschen, Vier Pfennige, sind der unterzeichneten Compagnie aus der Kasse der Königl. 5. Artillerie-Brigade baar und richtig erstattet worden, worüber hiermit quittirt wird.

Glogau, den 16. November 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation
der
5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse
pro Monat October 1849.

№	Gegenstand.	Stärke: Unteroffiziere.	Bombardiere.	Spielleute.	Compagnie-Arzt.	Kurschmied.	Gemeine.	Summa.	Von bis	Anzahl der Portionen à 8 pf. in specie.	in Summa.	Geld-Betrag in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
	Die Compagnie war ult. September c. stark	14	11	1	1	1	69	97	v. 1 — ult.	31	3007			
1	Zuwachs:													
	am 1. freiwillig eingetreten	—	—	—	—	—	2	2	v. 1 — ult.	31	62			
	am 4. aus der Reserve eingetreten	—	—	1	—	—	—	1	4 — 31.	28	28			
	am 4. aus dem Canton erhalten	—	—	—	—	—	3	3	4 — 31.	28	84			
	am 27. desgl. vom 28. ab verpflegt	—	—	—	—	—	2	2	28 — 31.	4	8			
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3189			
2	Abgang:													
	am 1. zur Landwehr entlassen	1	—	1	—	—	—	2	1 — ult.	31	62			
	am 3. verstorben, bis 3. verpflegt	—	—	—	—	—	1	1	4 — 31.	28	28			
	am 15. zur 6. Fuß-Comp. versetzt, bis incl. 20. verpflegt	1	—	—	—	—	—	1	21 — ult.	11	11			
3	Beurlaubt ohne Gehalt:													
	18 Gemeine v. 1. bis ult.	—	—	—	—	—	18	18	1 — ult.	31	558			
	3 Gemeine seit dem 3. d.	—	—	—	—	—	3	3	3 — 31.	29	87			
4	Mit Gehalt beurlaubt:													
	1 Gemeiner seit dem 20 September c.	—	—	—	—	—	1	1	1 — ult.	31	31			
	1 Bombardier seit dem 1. d. Mts.	—	1	—	—	—	—	1	dito	31	31			
	1 Gemeiner seit dem 2. d. Mts.	—	—	—	—	—	1	1	2 — ult.	30	30			
	1 Unteroffizier vom 21. Septbr. c. bis 24. d.	1	—	—	—	—	—	1	1 — 24.	24	24			
5	Im Lazareth:													
	1 Unteroffizier seit 16. August c.	1	—	—	—	—	—	1	1 — ult.	31	31			
	1 Unteroffizier v. 16. Septbr. c. bis 10. d.	1	—	—	—	—	—	1	1 — 10.	10	10			
	1 Kanonier v. 25. Septbr. bis 3. d.	—	—	—	—	—	1	1	1 — 3.	3	3			
	1 Unteroffizier v. 9. bis 25. d.	1	—	—	—	—	—	1	9 — 25.	17	17			
	1 Kanonier v. 12. bis 20. d.	—	—	—	—	—	1	1	12 — 20.	9	9			
	1 Kanonier seit dem 21. d.	—	—	—	—	—	1	1	21 — 31.	11	11			
	1 Kanonier seit dem 31. d.	—	—	—	—	—	1	1	31.	1	1			
6	Commandirt:													
	1 Unteroffizier, 1 Bombardier seit 18. August c. nach Luxemburg	1	1	—	—	—	—	2	1 — 31.	31	62			
	1 Unterof. seit 5. Sept. nach Rothenburg ohne Gehalt	1	—	—	—	—	—	1	1 — 31.	31	31			
	1 Unteroffizier, 2 Kanoniere v. 24. Sep. bis 3. d. nach Lüben u. zurück (haben pro 3. d. keine Marschbek. erh.)	1	—	—	—	—	2	3	1 — 2.	2	6			
	1 Bombardier seit 25. Septbr. c. nach Berlin	—	1	—	—	—	—	1	1 — ult.	31	31			
	1 Kanonier seit 15. Septbr. c. nach Berlin	—	—	—	—	—	1	1	1 — ult.	31	31			
	1 Kanonier seit dem 1. August 1840 nach Posen	—	—	—	—	—	1	1	1 — ult.	31	31			
	1 Kanonier seit dem 2. d. nach Berlin	—	—	—	—	—	1	1	2 — ult.	30	30			
	1 Unteroffizier, 3 Gemeine v. 9—18. d. nach Schweidnitz u. zurück (haben pro 18. d. keine Marschbek. erh.)	1	—	—	—	—	3	4	9 — 17.	9	36			
	1 Feldwebel seit dem 10. d. nach Danzig	1	—	—	—	—	—	1	10 — ult.	22	22			
	1 Unteroffizier seit dem 20. d. nach Berlin	1	—	—	—	—	—	1	20 — ult.	12	12			
7	Arretirt:													
	1 Gemeiner seit 23. d. bei der hiesigen Strafabtheilung	—	—	—	—	—	1	1	24 — ult.	8	8			
	1 Bombardier seit dem 19. d. im mittlern Arrest	—	1	—	—	—	—	1	19 — ult.	13	13			
	1 Kanonier vom 1 — 14. d. im strengen Arrest	—	—	—	—	—	1	1	1 — 14.	14	14			
	Summa des Abganges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1271			
	Bleiben	—	—	—	—	—	—	—		—	1918			
8	Hierzu für Attachirte:													
	Vom Feuerwerks-Personal	7	—	—	—	—	—	7	1 — ult.	31	217			
	Summa	—	—	—	—	—	—	—		—	2135	47	13	—

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation und daß die hier berechnete Summe den dazu berechtigten Mannschaften unverkürzt gezahlt worden ist, wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über extraordinairen Tractaments-Zuschuß

pro 31. October 1849.

№	Gegenstand.	Stärke: Unteroffiziere.	Bombardiere.	Spielleute.	Kurschmiede.	Gemeine.	Summa.	Portionen à 1 sg. 3 pf.	Geld-Betrag in Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Am 31. Octbr. c. war die Comp. stark	16	9	1	1	74	101	101			
	Davon gehen ab:										
2	ohne Gehalt beurlaubt	—		—	—	21	21	21			
3	mit Gehalt beurlaubt und resp. auf Urlaub krank	—	1	—	—	2	3	3			
4	im Lazareth	1	—	—	—	2	3	3			
5	im mittlern (und strengen) Arrest . .	—	1	—	—	—	1	1			
6	bei der Straf-Abtheilung	—	—	—	—	1	1	1			
7	commandirt										
	a) nach Luxemburg	1	1	—	—	—	2	2			
	b) nach Rothenburg	1	—	—	—	—	1	1			
	c) nach Berlin	1	1	—	—	2	4	4			
	d) nach Posen	—	—	—	—	1	1	1			
	e) nach Danzig	1	—	—	—	—	1	1			
8	Die unterm 27. d. eingestellten Rekruten, weil solche pro 31. d. das volle Traktam. erhalten	—	—	—	—	2	2	2			
	Summa des Abgangs . . .	—	—	—	—	—	—	40			
	Bleiben . . .	—	—	—	—	—	—	61			
9	Dazu kommen noch Attachirte: vom Feuerwerks-Personal der 5. Art.-Brigd.	7	—	—	—	—	7	7			
	Summa totalis . . .	—	—	—	—	—	—	68	2	25	—

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation und daß die hier berechnete Summe den dazu berechtigten Mannschaften unverkürzt gezahlt worden ist, wird hiermit attestiret.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Haupt-Liquidation I.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade zum Tit. XXIV. ihrer Verpflegungs-Berechnung

pro October 1849.

№ der Specialien.	Gegenstand.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
	1. Brodgeld:			
1[a].	laut anliegender Special-Liquidation für Commandirte pro October . . . . 3 Rthlr. 25 sgr. 11¼ pf.			
1[b].	laut anliegender Special-Liquidation für eingekommene Rekruten pro Octbr. — = 8 = 9 =			
1[c].	laut anliegender Special-Liquidation für Entlassene pro October . . . . . . 1 = 26 = 3 =	6	—	11
	2. Rationsvergütigungsgelder:			
2.	laut anliegender Special-Liquidation pro October	3	20	—
	3. Marschbeköstigungs-Zuschuß:			
3.	laut anliegender Special-Liquidation pro October	4	27	—
	Summa	14	17	11

Die Richtigkeit vorstehender Haupt-Liquidation wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation I. 1a.

über

gezahltes Brodgeld an die von der 5. Fuß-Compagnie Königl. 5. Artillerie-Brigade kommandirt gewesenen Mannschaften pro Monat October 1849.

№	Benennung des Commandos.	Stärke desselben: Unteroffiziere und Bombardiere.	Spielleute.	Comp.-Aerzte.	Kurschmiede.	Gemeine.	Summa.	Dauer der Abwesenheit aus der Garnison.	Anzahl der Verpflegungstage à 1¼ sgr.	à 7½ pf.	à 3¾ pf.	Geld-Betrag Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	Zum Umtausch von Cavallerie-Pferden auf dem Marsch von Glogau nach Lüben und zurück	1	—	—	—	2	3	pro 29. u. 30. Septbr.	6	—	—	—	7	6	
								pro 1. October.	—	3	—	—	1	10½	
								pro 2. bis 3. Octbr.	6	—	—	—	7	6	
2	Zum Besuch der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.	1	—	—	—	—	1	vom 1. bis ult. Octbr.	—	30	—	—	18	9	laut Genehmigung des Königlichen Milit.-Deconomie-Dep. v. 24/10. 1823.
3	Als Bursche für den Lieutenant v. L. auf der Reise von Glogau bis Berlin	—	—	—	—	1	1	pro 2. October.	—	—	-	—	—	—	hat Brod in natura erhalten.
4	Zum Transport von Munition auf dem Marsch von Glogau nach Schweidnitz und zurück	1	—	—	—	3	4	vom 9. bis 18. Octbr.	40	—	—	1	20	—	
5	Auf der Reise von Glogau nach Berlin und seitdem daselbst zur Oberfeuerwerkerschule	1	—	—	—	—	1	mit der Eisenbahn laut anliegend. bes. Berechn.	—	—	11	—	3	5¼	
								pro 20. October.	1	—	—	—	1	3	laut Genehmigung des Königlichen Milit.-Deconomie-Dep. v. 9/10. 1840.
								pro 21. bis ult. Octbr.	—	10	—	—	6	3	
6	Für den Unterarzt M.	—	—	1	—	—	1	pro 1. bis 31. Octbr.	—	31	—	—	19	4½	
	Summa	—	—	—	—	—	—	—	53	74	11	3	25	11¼	
	Davon gehören:														
	1. zur currenten Verpflegung der 5. Art.-Brigade pro September c.	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	7	6	
	2. desgl. pro October c.	—	—	—	—	—	—	—	47	73	—	3	14	4½	
	3. zur extraordinairen Verpflegung:														
	ad Nr. 5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	3	5¼	
	ad Nr. 6. pro 31. October	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	7½	
	Summa wie oben	—	—	—	—	—	—	—	53	74	11	3	25	11¼	

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation und daß für diejenigen Mannschaften, für welche hier das Brodgeld liquidirt wird, in der angegebenen Zeit kein Brod in natura empfangen ist, wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Beilage Nr. 6.

Vergleichende Uebersicht

der

bei der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade pro Monat October 1849. durch Eisenbahn-Transport entstandenen Kosten und der durch Wegfall des Landmarsches ersparten Mehrkosten des letzteren.

№ der Marschroute von der zugehörigen Marsch-Beköstigungs-Liquidation.	Es sind marschirt:	Kommandirte Mannschaften. Unteroffiziere.	Spielleute.	Comp.-Aerzte.	Kurschmiede.	Gemeine.	Summa.	Rekruten und Reservisten. Feldwebel.	Unteroffiziere und Barbiere I. Kl.	Comp.-Aerzte.	Kurschmiede.	Bombard. II. K., Spielleute u. Gemeine.	Summa.	Summa sämmtlicher Mannschaften.	An Marsch- und Ruhetagen. Auf Meilen.	sind erforderlich.	sind berechnet mit Beköstigungs-Zuschuß.	sind berechnet mit 2 Pfd. Brod oder 1 fgr. 3 pf. dafür	sind erspart mit Beköstigungs-Zuschuß.	sind erspart mit Brodgeld.	Für die ersparten Marschtage wird berechnet: An Marsch-Zulage. Rtl.	sg.	pf.	An Brodgeld für kommandirte Mannschaften à 3¾ Pf. Rtl.	sgr.	pf	An Brodgeld für Rekruten und Reservisten à 1 fgr. 3 pf. Rtl.	sg.	pf.	Marsch-Beköstigungs-Vergütigungs-Zuschuß à 2 sg. 6 pf. Rtl	sg.	pf.	Reisegeld für Rekruten und Reservisten à Rtl.	sg	pf	Summa. Rtl.	sg.	pf.	Der Eisenbahn-Transport hat gekostet laut Belag No.	Rtl.	sg.	pf	Mithin ist erspart. Rtl.	sg.	pf.	zugeschossen. Rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
IV.	von Glogau nach Hansdorf	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	10	3	—	—	3	3	—	—	—	—	—	11¼	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	8	5	10	—	8	5	—	—	—	—	—	—	
IV.	von Hansdorf nach Berlin	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	21½	9	—	1	9	8	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	22	6	—	—	—	—	25	—	11	—	25	4	—	—	—	—	—	4	
	Summa . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5¼	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	3	5	—	1	3	9	—	—	—	—	—	4	

Die Richtigkeit der vorstehenden Uebersicht wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation I. 1[b].

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über Brodgeld für eingekommene Mannschaften

pro Monat October 1849.

№	Der Eingekommenen: Charge.	Der Eingekommenen: Namen.	Tag der Ankunft.	Ort: wo sie abgegangen.	Ort: wo sie angekommen.	Erhielt zum Marsch eine Marschroute mit oder ohne Verpflegung.	Meilen-Zahl.	Marsch- und Ruhetage.	Brodgeld. Rthlr	Brodgeld. sgr.	Brodgeld. pf.	Bemerkungen.
1	Kanonier.......	Wersig...	den 3. Octbr.									
2	dito	Winkelmann	den 3. Octbr.	—	—	—	—	—	—	—	—	vom Commandoführer bis incl. 3. October verpflegt.
3	dito	Weinhold .	den 3. Octbr.									
4	dito	Graller ..	d. 27. Octbr.	Lissa	Glogau	Marschroute m. Verpflegung.	—	2	—	2	6	
5	dito	Kral	dito	Posen	Glogau	ohne Marschroute.	16½	6	—	7	6	
						Summa		8	—	10	—	
	Davon ab: Für den Kanonier Graller pro 26. October c., wo derselbe in Fraustadt, gegen Quittung aber ohne Bezahlung verpflegt worden ist							—	—	1	3	
						bleibt Summa		—	—	8	9	

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation und daß die vorgenannten Rekruten für die vorstehend aufgeführten Verpflegungstage anderweitig kein Brod in natura empfangen haben, denselben auch die hier für sie liquidirten Competenzen unverkürzt gezahlt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation I. 1c.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über gezahltes Brodgeld für entlassene Mannschaften

pro Monat October 1849.

Laufende №	Der Entlassenen Charge und Anzahl: Unteroffiziere.	Bombardiere.	Spielleute.	Gemeine.	Namen.	Datum des Abganges.	Ort von wo aus sie entlassen.	Wohin sie entlassen: Ort.	Kreis.	Provinz.	Entfernung in Meilen.	Marsch und Ruhetage.	Brodgeld pro Tag 1 sgr. 3 pf.: Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	1	—	—	—	Schenck........	30. Septmbr.	Berlin.	Zedlitz.	Fraustadt.	Posen.	—	—	—	—	—	vom Kommandoführer der Reserven des Garde-Corps verpflegt.
2	—	—	1	—	Ahles	1. October.	Glogau.	Beuthen a/O	Freistadt.	Schlesien.	$5\frac{3}{4}$	2	—	2	6	
3	—	—	—	1	Albrecht	—	dito	Bolken	hayn.	dito	$12\frac{3}{4}$	5	—	6	3	
4	—	—	—	1	Thomas	—	dito	Lü	ben.	dito	$4\frac{3}{4}$	2	—	2	6	
5	—	—	—	1	Fritsche........	—	dito	Jau	er.	dito	$10\frac{1}{4}$	3	—	3	9	
6	—	—	—	1	Leithold	—	dito	Hay	nau.	dito	$6\frac{3}{4}$	2	—	2	6	
7	—	—	—	1	Frenz	—	dito	Ple	schen	Posen.	$17\frac{1}{2}$	7	—	8	9	
8	—	—	—	1	Neumann	—	dito	Wre	schen.	dito	18	7	—	8	9	
9	—	—	—	1	Adam	3. October.	dito	Kroto	schin.	dito	13	5	—	6	3	
10	—	—	—	1	Buchwald	—	dito	Schr	imm.	dito	$11\frac{3}{4}$	5	—	6	3	
11	—	—	—	1	Häntschke	—	dito	Ostro	wo.	dito	$17\frac{1}{2}$	7	—	8	9	
										Summa .	—	45	1	26	3	

Anmerkung. Die Entlassenen sind in obiger Liquidation zuerst nach den Provinzen und dann nach den Kreisen dergestalt aufzuführen, daß die in eine Provinz und in einen Kreis entlassenen Leute unmittelbar hintereinander folgen.

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß für die Vorgenannten seit dem Tage ihrer Entlassung kein Brod mehr in natura empfangen worden ist, selbigen auch die für sie vorstehend liquidirten Beträge unverkürzt gezahlt sind, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

Glogau, den 31. October 1839.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation I. 2.

über

Rations-Vergütigungs-Gelder für den Abtheilungs-Commandeur Major A.

pro October 1849.

Nach dem Etat sollen empfangen werden: Anzahl der Rationen täglich		Davon sind in natura empfangen					Es bleiben im Gelde zu vergüten					Darauf beträgt die Geldvergütigung nach der desfallsigen Festsetzung à Ration.		
		Vom bis	täglich		summarisch		Vom bis	täglich		summarisch				
schwere.	leichte.		schwere.	leichte.	schwere.	leichte.		schwere.	leichte.	schwere.	leichte.	Rthlr.	sgr.	pf.
3	—	1 – ult.	—	2	—	62	1 – ult.	—	1	—	31	3	20	—
											Summa per se.	—	—	—

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation und daß von mir nur die hier voraufgeführten Rationen in natura empfangen sind, wird hiermit bescheinigt.

Glogau, den 31. October 1849.

A.
Major und Abtheilungs-Commandeur.

Die wirklich erfolgte Zahlung der obigen Vergütigung von Drei Thaler Zwanzig Silbergroschen attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation I. 3.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über gezahlte Marschbeköstigungs-Zuschüsse für commandirt gewesene Mannschaften pro October 1849.

Benennung des Kommandos, so wie der Behörde welche die Marschroute ausgestellt hat, nebst Angabe des Datums.	Benennung der Communen welche die Beköstigung verabreicht haben.	Nro. der Beläge.	Anzahl der verpflegten Mannschaften: Unteroffiziere und Bombardiere.	Spielleute.	Comp.-Aerzte.	Kurschmiede.	Gemeine.	Summa.	Die Beköstigung ist verabreicht pro	für Tage.	Summa der verabreichten Portionen	Für die Verpflegung ist gezahlt worden à 5 sgr. pro Mann und Tag. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
Von Glogau nach Lüben und zurück:															
Zum Umtausch von Cavallerie-Pferden, laut Marschroute I. der Königlichen Regierung zu Liegnitz, vom 28. September 1849.	Polkwitz	1	1	—	—	—	2	3	$\frac{29}{9}$.	1	3	—	15	—	
	Lüben	2	1	—	—	—	2	3	$\frac{30}{9}$.	1	3	—	15	—	
	Polkwitz	3	1	—	—	—	2	3	$\frac{2}{10}$.	1	3	—	15	—	
	Glogau	—	1	—	—	—	2	3	$\frac{3}{10}$.	—	—	—	—	—	Garnisonort.
Von Glogau nach Schweidnitz und zurück:															
Zum Transport von Munition, laut Marschroute II. der Königlichen Regierung zu Liegnitz u. Marschroute III. der Königl. Regierung zu Breslau vom 10. October c.	Polkwitz	4	1	—	—	—	3	4	$\frac{9}{10}$.	1	4	—	20	—	
	Liegnitz	5	1	—	—	—	3	4	$\frac{10}{10}$.	1	4	—	20	—	
	Jauer	6	1	—	—	—	3	4	$\frac{11 \cdot 12}{10}$	2	8	1	10	—	
	Schweidnitz	7	1	—	—	—	3	4	$\frac{13}{10}$.	1	4	—	20	—	
	Jauer	8	1	—	—	—	3	4	$\frac{14}{10}$.	1	4	—	20	—	
	Liegnitz	9	1	—	—	—	3	4	$\frac{15.\ 16}{10}$	2	8	1	10	—	
	Polkwitz	10	1	—	—	—	3	4	$\frac{17}{10}$.	1	4	—	20	—	
	Glogau	—	1	—	—	—	3	4	$\frac{18}{10}$.	—	—	—	—	—	Garnisonort.
Von Glogau nach Berlin:															
Zum Besuch der Oberfeuerwerker-Schule, laut Marschroute IV. der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 15. October 1849.	Mit der Eisenbahn.	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	laut Anlage (Nr. 6.)
Von Lissa nach Glogau:															
1 Rekrut behufs seiner Einstellung laut Marschroute V. der Königlichen Regierung zu Posen vom 24. October 1849.	Fraustadt	—	—	—	—	—	1	1	$\frac{26}{10}$.	1	—	—	—	—	ist von der Commune gegen Quittung bequartirt und verpflegt worden.
	Glogau.	12	—	—	—	—	1	1	$\frac{27}{10}$.	1	1	—	5	—	
										Summa	46	7	20	—	
Davon beträgt der Beköstigungs-Zuschuß à $2\frac{1}{2}$ sgr. pro Mann und Tag												3	25	—	
Dazu kommt noch:															
Laut anliegender Berechnung mit der Eisenbahn												1	—	—	laut Anlage (Nr. 6.)
Tractaments-Zuschuß für den nach Marschroute Nr. IV. mit der Eisenbahn beförderten Unteroffizier												—	2	—	NB. ist hier nur beispielsweise als Competenz angenommen.
											Summa	4	27	—	

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation wird auf Grund der hier beigefügten Marschrouten und Beläge hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Haupt-Liquidation II.

über

Reise-, Vorspann- und Transportkosten, so wie Brodgelder und Marsch-Beköstigungs-Vergütigungs-Zuschuß, desgleichen über Tagegelder bei Dienst- und Versetzungsreisen, zur Verpflegungs-Berechnung der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade

pro Monat October 1849.

Nr.	Gegenstand.	Ausgaben für Tit. XXVI. A. Reisekosten. I. Kosten der Dienst-Reisen ꝛc. a. der gewöhnlichen Reisen 1. reglementsmäßig. Rtl. sgr. pf.	A. I. a. 2. unterstützungsweise. Rtl. sgr. pf.	A. II. Reise- und Unterstützungskosten bei den Versetzungen. a. nach dem Militair-Reise-Reglement. Rtl. sgr. pf.	A. II. b. nach dem Civil-Reise-Regulativ. Rtl. sgr. pf.	B. Transportkosten. I. Bei Märschen der Truppen zu den Uebungen ꝛc. so wie bei Versendung von Militair-Effecten. Rtl. sgr. pf.	B. II. Bei Garnison-Veränderungen a. in Betreff der Truppen selbst. Rtl. sgr. pf.	B. II. b. Transportvergütung für Soldaten-Familien. Rtl. sgr. pf.	C. Kosten der Brief- und Packet-Beförderung I. Estafetten-Kosten. Rtl. sgr. pf.	C. II. Porto und Botenlohn für Packete und Briefe. Rtl. sgr. pf.	Ausgaben für Tit. XXXI. — Tagegelder für Dienst-Reisen. Rtl. sgr. pf.	Ausgaben für Tit. XXXII. — Tagegelder für Dienst u. Versetzungs-Reisen. Rtl. sgr. pf.	Summa der Kosten für Tit. XXVI., Tit. XXXI. und Tit. XXXII. Rtl. sgr. pf.	Ausgabe für Tit. XXIV. 1. Brod-Gelder. Rtl. sgr. pf.	Ausgabe für Tit. XXIV. 3. Marsch-Beköstigungs-Vergütigungs-Zuschuß. Rtl. sgr. pf.	Summa der Kosten für Tit. XXIV. Rtl. sgr. pf.
1	Laut anliegender Special-Liquidation über Marsch-Verpflegung und Vorspann pro October c. . . .	— — —	— — —	— — —	— — —	12 22 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	12 22 6	39 23 9	68 15 —	108 8 9
2	Eisenbahn-Beförderungskosten für den Seconde-Lieutenant v. L. nebst dessen Burschen für eine Reise von Glogau nach Berlin	13 10 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	13 10 —	— — —	— — —	— — —
3	Nebenkosten bei Benutzung eines Postfreipasses zu einer Reise des Feldwebel Z. von Glogau nach Danzig, Behufs Probedienstleistung	— 28 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 28 6	— — —	— — —	— — —
	Summa . . .	14 8 6	— — —	— — —	— — —	12 22 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	27 1 —	39 23 9	68 15 —	108 8 9

Die Richtigkeit der vorstehenden Haupt-Liquidation wird auf Grund der Anlagen hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N.

Liquidation II. 1.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über Brodgelder, Marschbeköstigungs-Vergütigungs-Zuschuß und Vorspann-Kosten

pro Monat October 1849.

Nro. der Beläge	Benennung des Truppentheils ꝛc. ſ. welchen empfangen iſt, ſo wie der Behörde, welche die Marſchroute ertheilt u. den Vorſpann ausgeſchrieben hat, nebſt Angabe des Datums.	Benennung der Commune, welche die Beköſtigung verabreicht oder den Vorſpann geſtellt hat.	Anzahl der verpflegten Mannſchaften: Unteroffiziere und Bombardiere.	Spielleute.	Compagnie-Aerzte.	Kurſchmiede.	Gemeine.	Summa.	Die Beköſtigung iſt verabreicht: pro	für Tage.	Summa der verabreichten Portionen.	Für die Verpflegung iſt gezahlt pro Mann und Tag à 5 ſgr. Rtl.	ſgr.	pf.	Das Brodgeld iſt zu liquidiren: pro Mann und Tag à 1 ſgr. 3 pf. ſgr.	pf.	mit Rtl.	ſg.	pf.	Der Vorſpann resp. die Wegweiſer ſind geſtellt: von	bis	Zweck.	Meilenzahl.	Es ſind geſtellt: einſpännige Karren.	Summa d. einſpännigen Karren und Meilen.	Ferner ſind geſtellt: 2ſpännige Wagen.	4ſpännige Wagen.	Vorlege- und Reitpferde.	Summa der Pferde.	Summa der Pferde u. Meilen.	Die Vergütigung für den geſtellten Vorſpann beträgt Rtl.	ſg.	pf.	Botenlohn für Wegweiſer. Rtl.	ſg.	pf.	Summa der Vergütigung für Vorſpann und Botenlohn. Rtl.	ſg.	pf.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.						5.		6.	7.			8.					9.			10	11.		12.					13.			14.			15.			16.
1.	Zwei Manöver-Fuß-Batterien der II. Abth. marſchiren nach beendigten Diviſions-Übungen von Schweidnitz n. Glogau zurück, laut Marſchroute d. Königlichen Regierung zu Breslau vom 15. und der Königlichen Regierung zu Liegnitz v. 16. Sept. 1849.	Schweidnitz	—	—	—	—	—	—	Spt. 21.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Schweidnitz	Striegau	z. Fortſchaffung d. Offizier-Equipage, d. Verpfl. Gelder und des älteſten Compagnie-Arztes.	2	—	—	1	—	1	3	6	1	15	—	—	—	—	1	15	—	Z d. Commando gehörten: 36 Mann v. d. 5. Fuß-C. 10 " " 6. " 30 " " 7. " 58 " " 8. " 3 " 2. reit. C. S. 137 Mann
2 u. 3.		Striegau	30	8	2	1	96	137	21.	1	137	22	25	—	1	3	5	21	3	Striegau	Jauer		3	—	—	1	—	1	3	9	2	7	6	—	—	—	2	7	6	
4 u. 5.		Jauer	30	8	2	1	96	137	22.	1	137	22	25	—	1	3	5	21	3	Jauer	Liegnitz		3	—	—	1	—	1	3	9	2	7	6	—	—	—	2	7	6	
6.		Jauer	—	—	—	—	—	—	23.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Jauer	Liegnitz	z. Fortſchaffung eines Kranken.	3	1	3	—	—	—	—	3	1	3	9	—	—	—	1	3	9	laut beiliegendem ärztlichem Atteſt.
7 u. 8.		Liegnitz	30	8	2	1	96	137	23.	1	137																													
		Liegnitz	30	8	2	1	95	136	24.	1	136	45	15	—	1	3	11	11	3	Liegnitz	Lüben	z. Fortſchaffung d. Offizier-Equipage, d. Verpfl. Gelder und des älteſten Compagnie-Arztes	2½	—	—	1	—	1	3	—	1	26	3	—	—	—	1	26	3	1 Mann d. 8. Fuß-Cp. trat mit dem 24. Sept. in die Lazareth-Verpflegung zu Liegnitz.
9 u. 10.		Lüben	20	4	1	1	55	81	25.	1	81	13	15	—	1	3	3	11	3	Lüben	Polkwitz		2	—	—	1	—	1	3	7½	1	15	—	—	—	—	1	15	—	
11.		Kunzendorf	10	4	1	—	40	55	25.	1	55	9	5	—	1	3	2	8	9	—	—																			
12 u. 13.		Polkwitz	30	8	2	1	95	136	26.	1	136	22	20	—	1	3	5	20	—	Polkwitz	Glogau		3	—	—	1	—	1	3	6	2	7	6	—	—	—	2	7	—	
14.		Glogau	1	2	—	—	—	3	27.	1	3	—	15	—	1	3	—	3	9	—	—																			
		Glogau	29	6	2	1	95	133	27.	—	—	—	—	—	1	3	5	16	3	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	für nebengedachte 133 M. war Glogau Garniſonort.
									Summa . . .		822	137	—	—	—	—	39	23	9	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	46½	12	22	6	—	—	—	12	22	6	

Hiervon beträgt der Marſch-Beköſtigungs-Zuſchuß pro Mann und Tag à 2 ſgr. 6 pf. . . . . | 68 | 15 | — |

Von den in Gelde liquidirten Brod-Portionen gehören:

A. zur currenten Verpflegung der Königlichen 5. Artillerie-Brigade pro September c. 955 Portionen à 1 ſgr. 3 pf. . . . . 39 Rthlr. 23 ſgr. 9 pf.

B. zur currenten Verpflegung anderer (ſonſt ſpeciell zu bezeichnende Truppentheile) . . . . — " — " — "

C. zur extraordinairen Verpflegung (für den 31., mit der Eiſenbahn ꝛc. . . . . — " — " — "

Summa . . . 39 Rthlr. 23 ſgr. 9 pf.

Die Richtigkeit der vorſtehenden Liquidation und daß für diejenigen Mannſchaften, für welche das Brodgeld liquidirt worden, kein Brod in natura empfangen iſt, wird hiermit beſcheinigt. — Glogau, den 31. October 1849.

Die Kaſſen-Commiſſion der Königlich 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation II. 2.

des

Unterzeichneten für eine Dienstreise von Glogau nach Berlin zum Besuch der Kriegsschule.

№	Gegenstand.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Antritt der Reise.
1	Für die Beförderung mit der Eisenbahn: von Glogau nach Hansdorf $9\frac{1}{2}$ Meilen, von Hansdorf nach Berlin $25\frac{1}{2}$ = Summa . . 35 M. à 7 sgr. 6 pf.	8	22	6	pro 2. October.
2	Tagegelder pro 2. October für 1 Tag	—	—	—	werden für diese Reise nicht gegeben.
3	Für einmaliges Zu= und Abgehen nach und von der Bahn . . . . , .	—	15	—	
4	Zur Fortschaffung des Burschen als Beihülfe: Für die Beförderung mit der Eisenbahn von Glogau bis Berlin auf 35 M. à $3\frac{1}{2}$ sgr.	4	2	6	
	Summa . . .	13	10	—	

Berlin, den 2. October 1849.

v. L.
Lieutenant.

Daß dem Lieutenant v. L. mittelst Erlasses der Königl. General=Inspection der Artillerie vom 25. August c. der Besuch der Königl. Allg. Kriegsschule gestattet ist, die vorgedachte Reise desselben also nothwendig war und an dem vorangegebenen Tage wirklich zurückgelegt ist, (daß solcher auf diese Zeit wo Tagegelder liquidirt worden, außerhalb Glogau weder Natural= oder Kasernen=Quartier oder Servis, so wie auch keine anderweitige Zulage bezogen hat) ferner daß dem Lieutenant v. L. und dessen Burschen zu obiger Reise weder ein Postfreipaß noch ein, der Königlichen Kasse in Anrechnung kommender Vorschuß verabreicht ist, und endlich, daß der Lieutenant v. L. nach dem beiliegenden Attest der Königl. 3. Artillerie=Inspection vom 25. September c. kein eigenes Vermögen besitzt, derselbe demnach zu der oben liquidirten Unterstützung für die Fortschaffung seines Burschen berechtigt ist, attestiret.

Glogau, den 31. October 1849.

A.
Major und Abtheilungs=Commandeur.

NB. auf besonderem halben Bogen.

13 Rthlr. 10 sgr.

geschrieben dreizehn Reichsthaler zehn Silbergroschen als Vergütigung für mich und meinen Burschen auf eine Dienstreise von Glogau nach Berlin sind mir aus der Kasse der Königl. 5. Artillerie=Brigade durch die 5. Fuß=Compagnie genannter Brigade baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hierdurch quittire.

Berlin, den 3. October 1849.

v. L.
Lieutenant.

Liquidation II. 3.

des

Unterzeichneten für eine Dienstreise von Glogau nach Danzig Behufs Probedienstleistung als Kasernen-Inspektor.

№	Gegenstand.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Antritt der Reise.
1	Nebenkosten auf die Tour von Glogau bis A. 5 Meilen; B. 3 „; C. 4 „; D. $3\frac{1}{4}$ „; rc.; Danzig $2\frac{1}{2}$ „ (NB. nach der nächsten fahrbaren Straße für Personen-Post.)				am 10. October 49.
	Summa . . 57 Meilen à 6 pf.	—	28	6	
	Summa . . .	—	28	6	

Danzig, den 12 October 1849.

Z.
Feldwebel.

Der Feldwebel Z. ist von hier nach Danzig zur Probedienstleistung als Kasernen-Inspektor kommandirt; die vorgedachte Reise desselben war also nothwendig, ist wirklich zurückgelegt und dazu ein Postfreipaß, sonst aber kein der Königlichen Kasse in Anrechnung kommender Vorschuß verabreicht worden, welches hiermit attestirt wird.

Glogau, den 31. October 1849.

A.
Major und Abtheilungs-Commandeur.

NB. auf besonderem halben Bogen.

28 sgr. 6 pf.

geschrieben acht und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige an Nebenkosten für eine Dienstreise von Glogau nach Danzig sind mir aus der Kasse der Königlichen 5. Artillerie-Brigade durch die 5. Fuß-Compagnie genannter Brigade baar und richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt wird.

Danzig, den 12. October 1849.

Z.
Feldwebel.

Haupt-Liquidation III.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über gezahlte Manöver-Kosten pro Monat September 1849.

№ der Special-Liquidation.	Gegenstand.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	An Zulagen für die Offiziere	2	12	—
2	Als Victualien-Verpflegungs-Zuschuß der zum Manöver gewesenen Mannschaften	17	3	9
3	An Revue-Geschenk	27	15	—
	Summa	47	—	9

Die Richtigkeit vorstehender Haupt-Liquidation wird auf Grund der anliegenden Specialien hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Liquidation III. 1.

der

5. Fuß=Compagnie 5. Artillerie=Brigade über gezahlte Manöverzulagen pro Monat September 1849.

№ der Beläge.	Empfänger.	Für welchen Zeitraum.	Sind Tage à 8 Sgr.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1.	Premier=Lieutenant J.	pro 17—19. Sept. c.	3	—	24	—
2.	Seconde=Lieutenant v. C.	dito	3	—	24	—
3.	Abtheilungs=Adjutant Lieutenant S.	dito	3	—	24	—
	Summa . . .		9	2	12	—

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß die vorgenannten Offiziere während der vorstehend angegebenen Tage den Felddienst=Uebungen der Königlichen 9. Division wirklich beigewohnt haben, attestiret hiermit.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen=Commission der 5. Fuß=Compagnie 5. Artillerie=Brigade.

N. N. N. N.

(Beilage Nr. 1. auf besonderem halben Bogen.)

24 Sgr.

geschrieben vier und zwanzig Silbergroschen Manöverzulage pro 17. bis 19. Sept. c. auf 3 Tage in der früheren Charge als Premier=Lieutenant, à 8 sgr., sind mir aus der Kasse der Königlichen 5. Artillerie=Brigade durch die 5. Fuß=Compagnie genannter Brigade baar und richtig gezahlt worden, worüber ich hiermit quittire.

Glogau, den 30. September 1849.

J.
Hauptmann.

Liquidation

der

5. Fuß=Compagnie 5. Artillerie=Brigade über gezahlten Victualien=Verpflegungs=Zuschuß

pro Monat September 1849.

Stärke der Mannschaften							Für welchen Zeitraum.	Sind Portionen à 1 sgr. 3 pf.	Geld-Betrag in Summa.			Bemerkungen.
Unteroffiziere.	Bombardiere.	Spielleute.	Compagnie=Aerzte	Kurschmiede.	Gemeine.	Summa.			Rthlr.	sgr.	pf.	
12	18	8	2	1	96	137	pro 17. bis 19. September	411	17	3	9	laut der in Abschrift beiliegenden Genehmigung des N. N. den ...ten ....
							Summa per se.					5. Fuß=Comp. 36 Mann. 6. „ 10 „ 7. „ 30 „ 8. „ 58 „ 2. reit. Comp. 3 „ Summa . 137 Mann.

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation, so wie die unverkürzte Auszahlung der obigen Beträge an die dazu Berechtigten, wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen=Commission der 5. Fuß=Compagnie 5. Artillerie=Brigade.

N. N. N. N.

Anmerkung. Statt des hier angewandten Schemas würde dasjenige Beilage Nr. 3a. zu benutzen und der Löhnungs=Zuschuß in der dort gezeigten Weise zu berechnen sein, wenn der ganze Truppentheil am Manöver Theil genommen hat.

Beilage Nr. 18.

Liquidation III. 3.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über gezahltes Revue-Geschenk pro Monat September 1849.

№	Gegenstand.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Nach der in Abschrift beiliegenden Genehmigung des N. N. vom ...ten .... sind als Revue-Geschenk gezahlt an: 12 Unteroffiziere excl. 1 nach dem Ausmarsch aus der Garnison beurlaubt, 18 Bombardiere, in Summa 30 Mann à 10 sgr.	10	—	—
2	desgl. für 8 Hornisten, 97 Gemeine incl. 1 der nach dem Ausmarsch aus Glogau erkrankt u. im Lazareth zu X. zurückblieb in Summa 105 Mann à 5 sgr.	17	15	—
	in Summa	17	15	—

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation, daß die voraufgeführten Mannschaften zum Manöver nach X. wirklich ausgerückt sind und dieselben das bewilligte Revue-Geschenk unverkürzt gezahlt erhalten haben, attestiret hiermit.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.
N. N.

Beilage Nr. 19.

Haupt-Liquidation IV.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade zum Tit. XXXI. ihrer Verpflegungs-Berechnung pro Monat October 1849.

№ der Specialien.	Gegenstand.	Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
1	An Tractament für eingekommene Rekruten	—	18	9
2	An Tractament für entlassene Mannschaften	3	22	6
	Summa ...	4	11	3

Die Richtigkeit dieser Haupt-Liquidation wird auf Grund der vorliegenden Specialien hiermit attestiret. Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.
N. N.

Liquidation I. 1[a].

der

5. Fuß=Compagnie 5. Artillerie=Brigade über Marschtractament für eingekommene Mannschaften

pro Monat October 1849.

№	Der Eingekommenen Charge.	Der Eingekommenen Namen.	Tag der Ankunft.	Ort wo sie abgegangen.	Ort wo sie angekommen.	Erhielt zum Marsch eine Marschroute mit oder ohne Verpflegung.	Meilenzahl.	Marsch= und Ruhetage.	Marsch=Tractament pro Tag 2½ sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	Kanonier	Wersig. . .	3. Octbr. c.	—	—	—	—	—	—	—	—	vom Commandoführer bis incl. 3. Octbr. verpflegt.
2	dito	Winkelmann										
3	dito	Weinhold .										
4	dito	Graller . .	27. Octbr. c.	Lissa.	Glogau.	Marschroute mit Verpflegung.	—	2	—	5	—	
5	dito	Kral . . .	dito	Posen.	Glogau.	Marschroute ohne Verpflegung.	16½	6	—	15	—	
							Summa		—	20	—	
	Davon ab: Für den Kanonier Graller pro 26. October c. wo derselbe in Fraustadt gegen Quittung aber ohne Bezahlung verpflegt worden ist								—	1	3	
							Summa		—	18	9	

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation und daß die vorgenannten Rekruten für die hier aufgeführten Verpflegungstage anderweitig kein Tractament empfangen haben, denselben auch die vorstehend für sie liquidirten Kompetenzen unverkürzt gezahlt worden sind, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen=Commission der 5. Fuß=Compagnie 5. Artillerie=Brigade.

N. N. N. N.

Beilage Nr. 21.

Liquidation IV. 2.

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade über gezahltes Reisegeld für entlassene Mannschaften

pro Monat October 1849.

Laufende №	Der Entlassenen Charge und Anzahl: Unteroffiziere.	Bombardiere.	Spielleute.	Gemeine.	Namen.	Datum des Abganges.	Ort von wo aus sie entlassen.	Wohin sie entlassen: Ort.	Kreis.	Provinz.	Entfernung in Meilen.	Marsch und Ruhetage.	Marsch-Tractament pro Tag		in Summa Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
1	1	—	—	—	Schenck........	30. Septmbr.	Berlin.	Zedlitz.	Fraustadt.	Posen.	—	—	2	6	—	—	—	vom Kommandoführer der Reserven des Garde-Corps verpflegt.
2	—	—	1	—	Ahles........	1. October.	Glogau.	Beuthen a/O	Freistadt.	Schlesien.	$5\frac{3}{4}$	2	2	6	—	5	—	
3	—	—	—	1	Albrecht.......	—	dito		Bolkenhayn.	dito	$12\frac{3}{4}$	5	2	6	—	12	6	
4	—	—	—	1	Thomas.......	—	dito		Lüben.	dito	$4\frac{3}{4}$	2	2	6	—	5	—	
5	—	—	—	1	Fritsche.......	—	dito		Jauer.	dito	$10\frac{1}{4}$	3	2	6	—	7	6	
6	—	—	—	1	Leithold.......	—	dito		Haynau.	dito	$6\frac{3}{4}$	2	2	6	—	5	—	
7	—	—	—	1	Frenz........	—	dito		Pleschen	Posen.	$17\frac{1}{2}$	7	2	6	—	17	6	
8	—	—	—	1	Neumann.......	—	dito		Wreschen.	dito	18	7	2	6	—	17	6	
9	—	—	—	1	Adam........	3. October.	dito		Krotoschin.	dito	13	5	2	6	—	12	6	
10	—	—	—	1	Buchwald......	—	dito		Schrimm.	dito	$11\frac{3}{4}$	5	2	6	—	12	6	
11	—	—	—	1	Häntschke......	—	dito		Ostrowo.	dito	$17\frac{1}{2}$	7	2	6	—	17	6	
										Summa .	—	45	—	—	3	22	6	

Anmerkung. Die Entlassenen sind in obiger Liquidation zuerst nach den Provinzen und dann nach den Kreisen dergestalt aufzuführen, daß die in eine Provinz und in einen Kreis entlassenen Leute unmittelbar hintereinander folgen.

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß den Vorgenannten die für sie vorstehend liquidirten Beträge unverkürzt gezahlt sind, wird hiermit pflichtmäßig attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Servis-Liquidation

der

Königlichen 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade

pro

Monat October 1849.

Statsstärke.	Effective Stärke.	Von der effectiven Stärke sind: Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Kasernirt.	Das Kasernement ist normalmäßig eingerichtet auf	Chargen.	Anzahl der Pferde.	Monatlicher Betrag des regulativmäßigen Personal- und Stall-Servises. Rthlr.	sgr.	pf.	Personal- und Stall-Servis-Zuschusses. Rthlr.	sgr.	pf	Die Servis- und Servis-Zuschuß-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis	mithin auf Monate.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			10.			11.		
						Tit. I. Für das etatsmäßige Personal und für Königliche Dienstpferde:										
1	1	1	—	—	—	Abtheilungs-Commandeur Major A.	—	—	—	—	—	—	—	1	ultimo.	1
1	1	1	—	—	—	Abtheilungs-Adjutant Lieutenant S.	—	—	—	—	—	—	—	—	dito	1
1	1	1	—	—	—	Feuerwerks-Lieutenant G.	—	—	—	—	—	—	—	—	dito	1
1	1	1	—	—	—	Hauptmann J.	—	—	—	-	—	—	—	—	dito	1
1	1	1	—	—	—	Premier-Lieutenant G.	—	—	—	—	—	—	—	—	dito	1
2	1	1	—	—	—	Seconde-Lieutenant v. L.	—	—	—	—	—	—	—	—	dito	1
	1	1	—	—	—	" v. C.	—	6	7	6	2	10	4	16	ultimo.	$\frac{15}{30}$
—	—	—	—	—	—	Für die Wittwe des Lieutenant W.	—	—	—	—	—	—	—	1	ultimo.	1
3	3	3	—	—	—	Oberfeuerwerker und Feldwebel	—	3	22	6	—	—	—	—	dito	1
10	7	7	—	—	—	Portepéefähnrich, Feuerwerker und Abtheil.-Schreiber	—	2	15	-	—	—	-	—	dito	1
13	$\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	—	—	—	Sergeanten als dienstleistende Feldwebel	—	3	22	6	—	—	—	11	ultimo.	$\frac{20}{30}$
	$9\frac{10}{30}$	$5\frac{10}{30}$	2	2		Sergeanten und Unteroffiziere	—	1	20	—	—	—	—	1	ultimo.	1
11	$2\frac{26}{30}$	2	—	$\frac{26}{30}$		Bombardiere als dienstleistende Unteroffiziere	—	1	20	—	—	—	—	—	dito	1
	$7\frac{4}{30}$	1	5	$1\frac{4}{30}$		Bombardiere I. und II. Klasse	—	—	25	—	—	—	—	—	dito	1
2	$\frac{27}{30}$	—	$\frac{27}{30}$	—	30	Hornisten	—	—	18	9	—	—	—	4	ultimo	$\frac{27}{30}$
1	1	1	—	—		Unterarzt	—	3	22	6	—	—	—	1	ultimo.	1
1	1	1	—	—		Kurschmied	—	1	20	—	—	—	—	—	dito	1
80	$2\frac{8}{30}$	$1\frac{8}{30}$	1	—		Gemeine als dienstthuende Bombardiere	—	—	25	—	—	—	—	—	dito	1
	$53\frac{28}{30}$	$8\frac{22}{30}$	$19\frac{6}{30}$	26		Gemeine	—	—	18	9	—	—	—	—	dito	1
35	35	—	17	18	19	Königliche Dienst- und Krümperpferde	—	—	10	—	—	—	—	—	dito	1
—	—	—	—	—	—	Für einen Krankenstall	—	—	—	—	—	—	—	—	dito	—
						Tit. II. Für aggregirte Offiziere:										
—	1	—	—	1	1	Seconde-Lieutenant v. S.	—	—	—	—	—	—	—	1	ultimo.	1
						Tit. III. Für einjährige Freiwillige:										
—	1	—	1	—	—	Unterarzt	—	—	—	—	—	—	—	1	ultimo.	1
—	1	1	—	—	—	Kurschmied	—	—	—	—	—	—	—	1	dito	1
—	$\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	—	—	—	Bombardiere	—	—	18	9	—	—	—	1	20	$\frac{20}{30}$
—	$\frac{28}{30}$	$\frac{28}{30}$	—	—	—	Gemeine	—	—	18	9	—	—	—	3	ultimo.	$\frac{28}{30}$
						Tit. IV. Für Attachirte fremder Truppentheile:										
						Nichts.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Summa . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						Davon geht ab:										
						der Stallservis für den Seconde-Lieutenant S.	1	—	—	—	—	—	—	1	ultimo.	1
						Bleibt Summa . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Es ist zu empfangen: an regulativmäßigem Personal- und Stall-Servis für: selbst eingemiethete Offiziere und Mannschaften. Etats-Abschnitt I. 12. Rthlr.	sgr.	pf.	einquartierte Offiziere und Mannschaften. (Etats-Abschnitt I.) 13. Rthlr.	sgr.	pf.	die in den Kasernen, welche von den Truppen selbst verwaltet werden, untergebrachten Offiziere und Mannschaften ꝛc. Etats-Abschnitt III. 14. Rthlr.	sgr	pf.	die in den Kgl. Ställen, welche von den Truppen selbst verwaltet werden, untergebrachten Königlichen Dienstpferde. Etats-Abschnitt IV. 15. Rthlr.	sgr.	pf.	an Personal- und Stall-Servis-Zuschuß für: selbst eingemiethete Offiziere. Etats-Abschnitt II. 16. Rthlr.	sgr.	pf.	einquartierte Offiziere. (Etats-Abschnitt II.) 17. Rthlr.	sgr.	pf.	kasernirte Offiziere (¼ des regulativmäßigen Personal-Servises). (Etats-Abschnitt II.) 18. Rthlr.	sgr.	pf.	Erläuterungen. 19.
11	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	5	—	—	—	—	—	—	
6	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	11	—	—	—	—	—	—	
6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	22	6	—	—	—	—	—	—	
6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	—	—	—	—	seit dem 4. September c. beurlaubt.
6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	—	—	—	—	seit dem 2. d. M. nach Berlin zur Kriegsschule.
3	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	2	—	—	—	—	—	—	war vom 15. Juni c. ab beurlaubt und ist am 16. d. retournirt.
6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	10	4	—	—	—	—	—	—	der Lieutenant W. ist am 26. September c. verstorben, der Wittwe ist der Servis für den Gnadenmonat laut beiliegender Genehmigung des Königl. General-Commandos vom 10. October c. und gegen die beigefügte Quittung Nr. 1. gezahlt worden.
11	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	26	8	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	25	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1	8	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	13	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	5	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	in dem Königl. Stalle wurde der 19. Pferdestand durch das Pferd des Adjutanten und Lieutenant S. eingenommen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	
—	—	—	3	22	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	vom 1. bis 20. im Dienst, am 21. entlassen.
—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	am 3. d. eingetreten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
115	8	4	31	9	4	—	—	—	—	—	—	21	4	4	—	—	—	1	7	6	
—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	
114	23	4	31	9	4	—	—	—	—	—	—	20	28	9		—	—	1	7	6	

146 Rthlr. 2 sgr. 8 pf. — 22 Rthlr. 6 sgr. 3 pf.

168 Rthlr. 8 sgr. 11 pf.

Anmerkung:

1) An Servis für Einquartierte ist gezahlt: laut Quittung Nr. 2. ans hiesige Lazareth . . . . 4 Rthlr. 11 sgr. 3 pf.
und laut Quittung Nr. 3. an d. hies. Magistrat 26 " 28 " 1 "

Summa wie nebenstehend . . 31 Rthlr. 9 sgr. 4 pf.

2) An Kasernenraum war pro October c. überwiesen:
1 Offizierstube pro 1 bis ult.
3 Stuben à 10 = 30 Mann pro 1. bis ult.

Die Richtigkeit dieser Liquidation, so wie daß

1) diejenigen Arretirten und Kommandirten, so wie die mit Miethsquartier versehenen Lazarethkranken und endlich die, aus dem Natural- und Kasernen-Quartier mit Gehalt beurlaubt gewesenen Leute, für welche der Servis ununterbrochen fortgezahlt ist, sämmtlich bis Ende des 2. Kalender-Monats zurückgekehrt sind;
2) die mit Miethsquartier versehenen mit Gehalt Beurlaubten spätestens bis Ende des 4. Kalender-Monats den Servis beziehen, während der Urlaubszeit auch ihr Quartier beibehalten und Miethe dafür gezahlt haben;
3) die Natural- und Kasernen-Quartiere für Lazarethkranke höchstens nur bis ult. des 2. Kalender-Monats der Lazarethpflege reservirt, sodann aber anderweitig belegt oder aufgegeben sind;
4) für den Burschen des Hauptmanns II. Klasse P. weder Selbstmiethe, noch Natural-Quartier-Servis, noch Kasernen-Quartier verabreicht ist; und
5) daß außer dem Pferde des Lieutenant S. kein, den Offizieren ꝛc. als Eigenthum angehöriges Pferd im Königlichen Stalle untergebracht ist,

wird hiermit pflichtmäßig attestiret. — Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N.

Specielle Nachweisung

der

umstehend berechneten Stärke der Mannschaften vom Oberfeuerwerker abwärts und der Königlichen Dienstpferde

laut Verpflegungs-Rapport pro October 1849.

Detail.	Wachtmeister und Feldwebel.	Portepeefähnriche.	Ober-Feuerwerker.	Feuerwerker.	Unteroffiziere incl. Schreiber.	Bombardiere.	Hornisten.	Gemeine.	Aerzte.	Kurschmiede.	Königl. Dienstpferde incl. Krümper.	Bemerkungen.
ult. vorigen Monats waren vorhanden, laut Verpflegungs-Rapport	1	1	2	5	12	11	1	69	1	1	35	
Dazu im Laufe des Monats October c.												
am 1. durch Beförderung	—	—	—	—	2	5	—	—	—	—	—	
am 1. freiwillig eingetreten	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
am 4. eingetreten und aus dem Kanton erhalten 1 Horn. 3 Gem.	—	—	—	—	—	—	$\frac{27}{30}$	$2\frac{21}{30}$	—	—	—	
am 11. d. durch Beförderung 2 Unteroffiziere	—	—	—	—	$1\frac{10}{30}$	—	—	—	—	—	—	
am 21. d. durch Versetzung von der 6. Fuß-Compagnie 1 Unteroffizier	—	—	—	—	$\frac{10}{30}$	—	—	—	—	—	—	
am 23. d. durch Degradation 1 Gemeiner	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{8}{30}$	—	—	—	
am 27. d. aus dem Kanton erhalten 2 Gemeine	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{8}{30}$	—	—	—	
am 3. d. vom 4. Kürassier-Reg. erhalten: 3 Pferde incl. 2 Krümper	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{24}{30}$	
Hierzu:												
von der 6. Fuß-Compagnie als einquartiert	—	—	—	—	1	3	—	4	—	—	—	Die 5. Fuß-Comp. bezahlt an die Stadt Glogau den Servis für die sämmtlichen Einquartierten der 2. Abtheilung.
" 7. " " "	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	
" 8. " " "	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{29}{30}$	—	—	—	
Summa	1	1	2	5	$16\frac{20}{30}$	19	$1\frac{27}{30}$	$84\frac{6}{30}$	1	1	$37\frac{24}{30}$	
Davon ab:												
1) Ohne Gehalt beurlaubt:												
vom 1. bis ultimo 18 Gemeine	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	
" 3. " " 2 "	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{26}{30}$	—	—	—	
" 3. " " 1 " war eingemiethet und die Entlassung nicht vorauszusehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2) Mit Gehalt beurlaubt:												
1 Gemeiner seit dem 20. September c.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
3) Im Lazareth:												
1 eingemietheter Unteroffizier I. Klasse P. seit dem 16. August c.	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
4) Arretirt:												
1 Unteroffizier seit dem 28. Septbr. c. im Untersuchungsarrest, demnächst am 23. d. degradirt und bei der Strafabtheilung	—	—	—	—	$\frac{22}{30}$	—	—	$\frac{8}{30}$	—	—	—	
1 Bombard. seit d. 23. Sept. c. im Untersuchungs- u. mittlern Arrest	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
5) Kommandirt:												
seit dem 18. August c. nach Luxemburg	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
" 5. September c. ohne Gehalt	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
" 25. September c. nach Berlin	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	
" 15. " " "	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
" 1. August 1840. nach Posen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
" 2. October c. nach Berlin	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{29}{30}$	—	—	—	
" 10. October c., 1 Feldwebel ohne Gehalt, ist eingemiethet	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
" 20. October c., 1 Unteroffizier nach Berlin desgl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6) Abgang:												
am 1. laut Rapport	—	—	—	—	1	5	1	2	—	—	—	
" 3. ein Gemeiner verstorben, das Quartier konnte für denselben erst vom 4. ab aufgegeben werden	—	—	—	—	—	—	—	$\frac{27}{30}$	—	—	—	
" 11. laut Rapport: 1 Unteroffizier, 1 Bombardier	—	—	—	—	$\frac{20}{30}$	$\frac{20}{30}$	—	—	—	—	—	
" 21. laut Rapport: 1 Bombardier	—	—	—	—	—	$\frac{10}{30}$	—	—	—	—	—	
" 23. durch Degradation: 1 Unteroffizier	—	—	—	—	$\frac{8}{30}$	—	—	—	—	—	—	
" 3. d. verkauft 3 Pferde incl. 2 Krümper	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	$2\frac{24}{30}$	
7) Als Bursche beim Compagnie-Chef	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	
Summa des Abganges	—	—	—	—	$5\frac{20}{30}$	9	1	28	—	—	$2\frac{24}{30}$	
Bleiben im Quartiergenuß	1	1	2	5	11	10	$\frac{27}{30}$	$56\frac{6}{30}$	1	1	35	
Davon sind:												
1) Selbst eingemiethet	1	1	2	5	7	3	—	10	1	1	—	
2) Kasernirt	—	—	—	—	2	2	—	26	—	—	18	
3) Einquartiert (incl. 1 Chirurgengehülfe im Lazareth)	—	—	—	—	2	5	$\frac{27}{30}$	$20\frac{6}{30}$	—	—	17	
Summa wie oben	1	1	2	5	11	10	$\frac{27}{30}$	$56\frac{6}{30}$	1	1	35	

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung wird hiermit attestirt.

Glogau, den 31. October 1849.

Die Kassen-Commission der Königlich 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. N. N.

Servis-Mieths-Entschädigungs-Liquidation

der

5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade für untengenannte Individuen auf den ebendaselbst angegebenen Zeitraum.

Der Interessenten: Charge.	Namen.	Garnisonort.	Abgang aus demselben.	Der Servis incl. Zuschuß ist zur Erstattung gekommen: durch	bis	Ob, wohin und zu welchem Zweck Interessent versetzt oder commandirt worden, oder aus welchem anderen Grunde er die gemiethete Wohnung vor Ablauf der Miethszeit hat verlassen müssen.	Angabe weshalb Servis-Mieths-Entschädigung liquidirt ist.	Angabe für welchen Zeitraum	Regulativmäßiger Servis. Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Servis-Zuschuß. Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Summarischer Geldbetrag. Rthlr.	sgr.	pf.
Premier-Lieutenant.	N. N.	Glogau I. Kl.	den 1. December 1848	die Servis-Liquidation der 5. Fuß-Compagnie.	ult. December 1848.	Befand sich vom 10. December v. J. bis ult. d. Monats krank im hiesigen Garnison-Lazareth, derselbe ist bemittelt und hat die Heizungskosten im Lazareth bezahlt.	Für das gemiethete Quartier mußte Miethe gezahlt werden, weil solches während der Dauer der Lazarethpflege von seiner Familie bewohnt wurde und zur anderweitigen Vermiethung daher nicht disponibel war	pro Januar bis ult. März 1849.	18	22	6	7	1	—	25	23	6
Unteroffizier.	N. N.	Glogau.	den 20. Febr. 49.		ult. Febr. 1849.	Wurde am 25. Februar c. zur Dienstleistung als Feldwebel bei der 11. Fuß-Comgagnie nach Schweidnitz kommandirt.	Hatte keine Gelegenheit sein kontraktlich gemiethetes Quartier anderweitig zu vermiethen und mußte, da solches leer geblieben, die Miethe gezahlt werden.	pro März 1849.	1	—	—	—	—	—	1	—	—
Bombardier.	N. N.	Glogau.	den 20. Dec. 48.		ult. Decbr. 1848.	Wurde unterm 15. December 1848. zum Unteroffizier befördert und zugleich zur 4. Fuß-Compagnie nach Posen versetzt.	Desgleichen.	pro Jan. bis ult. März c.	1	15	—	—	—	—	1	15	—
							Summa . . .	—	21	7	6	7	1	—	28	8	6

Die Richtigkeit der vorstehenden Liquidation und der darin enthaltenen Angaben wird hiermit attestirt und zugleich über die baare und richtige Erstattung der vorstehenden „Acht und Zwanzig Thaler Acht Silbergroschen Sechs Pfennige“ aus der Kasse der Königlichen 5. Artillerie-Brigade hiermit quittiret.

Glogau, den 31. März 1849.

Die Kassen-Commission der 5. Fuß-Compagnie 5. Artillerie-Brigade.

N. N. — Hauptmann und Compagnie-Chef.

N. N. — Lieutenant.

Daß die Quartiere der obengenannten Individuen in dem angegebenen Zeitraum theils leer und unbewohnt gestanden haben, auch keine Gelegenheit vorhanden war, selbige anderweitig zu vermiethen, theils von der Familie noch ferner bewohnt wurden und zur Vermiethung daher nicht disponibel waren, mithin für sämmtliche Quartiere hat Miethe gezahlt werden müssen, auch daß die Versetzung des zum Unteroffizier beförderten Bombardier N. N. weder auf eigenen Antrag noch Privat-Verhältnisse halber erfolgt ist, wird hiermit pflichtmäßig attestirt. Glogau. den 31. März 1849.

N. N.

Major und Abtheilungs-Commandeur.

Beil

5. Fu

№

zum Unte
Geschei

Die

Beila

5. Fu

№
der
Specia
lien.

1
2

D
cialien

Die

Müller, Johann Aug. Ferd.

Bestimmungen über die Geld-Verpflegung der k. Preuß. Truppen im Frieden, incl. Reise- u. Vorspannkosten, sowie über Servis und Einquartierung
Zusammengetragen bis Mitte December 1849

Posen 1850